Bor.
304 II / 1859

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

K. HAUPT STEUER AMT. STENDAL

Bayerische Staatsbibliothek München

Jahrgang 1859.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1859.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1859 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukonducteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax** Taxator; † gestorben.

Adolph, Kanzlist 425.
Ahl, Hülfsbote 502.
Ahrberg, Schll. 206.
Alexander, Hauslehrer 302; Schll. 423.
Allendorf, Schll. 447.
v. Alvensleben, Steuer-Inspector 368.
Aldefeld, Ref. 208.
Andreae, Bürg. M. 302.
Armstedt, Schll. 66.
Arndt, Diakonus 117; Schll. 182. 200. 535.
Arnold, Pr. 582.
Aßmann, Förster † 118.
Axt, Pr. 359.

Bading, Brückenwärter 200.
Bartsch, Executor † 216.
Balzer, Pr. 241.
Barnstorff, Schll. 359. 381.
Bachmann, Posterpediteur 360.
Barsekow, Oek. K. 368.
Bank, Ref. 376.
Banse, Schll. 422. 431.
Bauer, Eichungs-Rendant 423.
Barnebeck, Schll. 431.
Bahrs, Schll. 557.
Bäumler, Dr. Sup. † 9.
Bährecke, Pr. 127.
Behrens, Schll. 31. 216.
Becker, Bureau-Assist. 67; Ref. 187; Hegemeister 460.
Beermann, Privatlehrer 200.
Berendes, Geh. Justizrath † 209.
Beckmann, Probst 301.
Benicke, Pol. Sergeant 302.
v. Beyer, Kreis-Secretair 324.
Benecke, Schll. 332. 489.

Digitized by Google

Bethge, Schll. 431.
Bergemann, Schll. 431.
Biermann, Pol. Sergeant 92.
v. Bismark, Ref. 208.
Bismark, Schll. 323. 447.
Bilke, Schll. 349.
Blankenburg, Registrator 544.
Blume, Rechnungsrath 68.
Block, Schll. 106.
Blaßmeyer, Posterpedient † 188.
Bode, Schll. 31. 80; Ober-Pr. 181.
Bornhak, Pr. 117.
Bollmann, Lehrerin 200; Schll. 422.
Borstel, Schll. 275.
Bosse, Gerichts-Assessor 332.
Bock, Schll. 564.
Böttger, Rechnungsrath 26.
Böhme, Posterpedient 188.
Böttticher, Pr. 199.
Böttcher, Schll. 323.
Bölsche, Schll. 482.
Böcker, Kreiskassendiener 566.
Brunn, Ref. 26.
Braun, Diakonus 66.
Brink, Hauptamts-Assist. 67.
Bretschneider, Packetbesteller 188; Diak. 206.
Brandt, Schll. 207. 514; Pol. Serg. 360.
Brunnemann, Geh. Justizrath † 208.
Brecht, Bureau-Assist. 209; Bürg. M. 535.
Brusle, Eisenbahn-Posteonducteur 360.
Brandes, Pr. 422.
Brauns, Schll. 459.
Brünecke, Kreis-Taxator 460.
Breiter, Pr. 473.
Brunner, Diakonus 473.
Bremer, Forstaufseher 432.
Brocke, Bureau-Diätar 476.
Bultmann, Appell. Ger. Bote 26.
Busse, Wagenmeister 26; Pol. Sergtant 118; Schll. 107.
Buch, Bürg. M. 207.
Bungers, Posterpedient 476.
Burdach, Pr. 523.
Bülau, Schll. 106.
Büsching, Ober-Grenz-Controleur 67.

Camin, Schll. 31. 359, 367.
Chemnitz, Ref. 187. 424.
Christinicke, Schll. 275.
v. Ciriacy, Kreis-Steuer-Einnehmer 207.
Clausnitzer, Ober-Pr. † 38.
Conradi, Ref. 208; Bureau-Assistent 209.
Conrad, Pr. 292.
Costenoble, Rendant 473.
Corsey, Schll. 523.

Daum, Archidiakonus 117.
Danckwortt, Pr. 415.
Danneil, Ausc. 425.
Dahrendorf, Schll. 564.
Dänecke, Ausc. 332.
Dietsch, Posterpediteur 26.
Diedrich, Kanzlist 135.
Dienemann, Pr. 199. 403.
Dorendorf, Ger. Ass. 424.
Dölecke, Kreisgerichts-Secretair 276.
Donndorf, Pr. 135.
Droysen, Diakonus 5.
Dräger, Posterpediteur 26.
Draffehn, Schll. 404.
Drenckmann, Vorsitzender von Kreis-Prüfungs-Commissionen 464.

Digitized by Google

Dreyer, Dr., Ger. Aff. 476.
v. Dreßler, Regierungsrath 500.
Duhm, Posterpeditions-Gehülfe 26.
Dunker, Schll. 107.
Dufft, Rector 275.
Dürre, Registratur-Assistent 558.
v. Dycke, Ref. 424.

Ebeling, Schll. 268; Botenmeister † 425.
Eckstein, Posterpedient 360.
Eggeling, Amtsrath 563.
Ehrenhauß, Archidiakonus 206.
Ehrcke, Schll. 216.
Ehlers, Executor 324.
Ehrhardt, Pfarr-Substitut 481.
Eisenhart, Kreisgerichtsrath † 425.
Eltze, Rechtsanwalt und Notar † 209.
Elsner, Amtsrath 563.
Engelbrecht, Wagenmeister-Geh. 26.
Engeln, Pr. 250.
am Ende, Ger. Aff. 426.
Erdwig, Posterpediteur 26.
Erbstein, Pr. 421. 446.
Esbach, Ref. 208.
Everth, Ger. Aff. 424.
Eyssel, Pr. 6.

Fabricius, Pr. 98.
Fabriz, Intendantur-Registrator 558.
Feuerstack, Aff. 82.
Felgenträger, Pr. 323.
Fettback, Schll. 359.
Felsch, Schll. 415.
Felke, Schll. 431.
Fischer, Ausc. 425; Bureau-Assist. 425.
Fickert, Schll. 482.
Fließ, Pr. † 6.
Flist, Schll. 229.
Fleck, Pr. 414.
Förster, Dr. med. 416.
Francke, Dr. med. 6.
Franke, Bureaudiener 476; Oberberggeschworener 558.
Frank, Ober-Steuer-Controleur 67.
Freund, Kreisbaumeister und technisches Mitglied der Kreis-Prüfungs-Commissionen für selbstständige Bauhandwerker zu Calbe a. S. und Aschersleben 87.
Froehlich Pr. 127.
Fritze, Aff. 208. 424. 476; Dr. Hülfslehrer 375; Gymnasiallehrer 513; Justizrath 423; Oberamtmann 563.
Freise, Bureau-Assist. 210.
Friese, Ausc. 230; Geh. Justizrath 276.
Fritz, Schll. 252.
Fritsch, Schll. 359; Conrector 431.
Friedrich, Posterpedient 360.
v. Froreich, Ger. Aff. 476.
Frommhagen, Bürg. M. 501.
Fuhrmeister, Gefangenwärter 210; Schll. 230. 422.

Gagelmann, Schll. 92.
v. Gaugreben, Aff. 208.
Gause, Aff. 208. 424.
Gaudig, Pr. 388.
Gens, Ref. 26.
Gehrmann, Chausseegeld-Erheber 67; Verm. Revisor 544.
Gerke, Schll. 128.
Geserick, Briefträger 188.
Genthe, Posterpedit. Geh. 188.

Digitized by Google

Gerlach, Schll. 200.
Gericke, Pr. 229.
Gerloff, Posterpedient 476.
Geißler, Ober-Pr. 241.
Gebler, Diaconus 274.
Gerding, Forstaufseher 302.
Getzkow, Schll. 323.
Geier, Kreisrichter 332.
Genrich, Pr. † 359.
Gehm, Postsecretair 360.
Geneſt, Pr. 403.
Giehne, Reg. Aſſ. 199.
Gieſecke, Schll. 229.
Glaſer, Rector 275.
Glasberger, Schll. 422.
Glupe, Schll. 496. 556.
Gottgetreu, Ausc. 425.
Gothein, Kreisgerichtsrath 425.
Göpel, Schll. 31.
Görgs, Schll. 117.
Göſchel, Reg. Aſſ. 359.
Görnemann, Hegemeiſter 460 † 475.
Götze, Pr. 481.
Göſſling, Oberamtmann 563.
Grobhäuſer, Stadtwachtmeiſter 31.
Grunow, Berggeſchworener 38.
Grape, Schll. 106. 182.
Gröbke, Bote und Executor 118.
Grunewald, Eiſenbahn-Postconducteur 188.
Grolock, Posterpedient 188.
Grafe, Ausc. 209.
Grube, Kreisrichter 209; Kreisgerichtsrath 276.
Grabe, Ober-Pr. 268.
Grawert, Schll. 302.
Gravenhorſt, Schll. 381.
Groſſer, Pr. 389.
Grüning, Diak. 415; Pr. 513; Schll. 557.
Grül, Rechtsanwalt und Notar 423.
Graßhoff, Ger. Aſſ. 423.
Grahn, Botenmeiſter 426.
Groſſe, Bote † 426.
Greiner, Förſter 431.
Gröper, Pr. 473.
Groſſ, Oberjagdaufſeher 482.
Grothe, Kreisgerichts-Director 502.
Guntau, Schll. 275; Pr. 403.
Günther, Schll. 135; Ausc. 476.

Hanke, Bauinſpector 88.
Hamann, Reg. Supern. 106.
Hartung, Privatlehrer 200; Pr. 323.
Haubenreiſſer, Pr. 206.
Hardt, Pr. 381.
Haupt, Pr. 381.
Hahn, Bureaudiener † 476; Oberamtm. 563.
Hagen, Kreisthierarzt 514; Schll. 564.
Hammer, Intendanturrath 544.
Hänſer, Schll. 252.
Held, Pr. 5.
Hertzer, Posterpediteur 26.
Henſe, Dr. Rector 37.
Helmolt, Reg. Rath 67.
Heitzmann, Brückenwärter 81.
Helmke, Reg. Rath 136.
Herbſt, Kanzleidiener † 209.
Henſel, Bote und Executor † 210.
Heberich, Intendantur-Aſſeſſor 210.
Helmecke, Schll. 252. 422. 489.
Hertel, Pr. 322.
Hendes, Ausc. 332.
Heidmann, Schll. 359. 482.
Hertling, Pr. 375.

Digitized by Google

Herrmann, Pr. 403; Schll. 468. 557.
Hentscher, Bureau-Geh. 426.
Heß, Pr. 474.
Heine, Pr. 481.
Heinrich, Hauslehrer 496.
Heyse, Professor 500.
Heidler, Schll. 523.
v. Heidenreich, Professor 581.
Himburg, Deichhauptmann 93.
Hirsch, Hauslehrer 182.
Hildebrandt, Pr. 292; Posterpedient 476.
Hirschberg, Reg. und Wasserbaurath 380.
Hoffmann, Forstaufseher 32; Reg. Ref. 91; Postbureaudiener 188; Pr. 229. 349. 446.
Hotze, Steueraufseher 68.
v. Hoff, Ref. 187.
Hoffmeister, Schll. 381.
Holzhausen, Amtsdiener 448.
Hornung, Schll. 496.
Horrer, Pr. 564.
Hörling, Dr. med. 10.
Hörning, Steueraufseher 67.
Hundt, Rector 251.
Huch, Pr. 415.
Hüselitz, Packetbesteller 26.
Hütter, Posterpedient 188.
Hübner, Posterpedient 188.
Hübener, Pr. 199; Kreisgerichts-Director 502.

Jacobs, Schll. 415. 447. 501.
Jäckel, Schll. 128. 468.
Jäger, Bureaudiener 360.
Jegler, Pr. 128.
Jentsch, Bureau-Assistent 209.
Ihle, Bote 210.
Ilm, Bote 210.
Ilberg, Dr., Oberlehrer 215.
John, Ausc. 276.
Jörß, Posterpedient. 476.

Kandelhardt, Pol. Sergeant † 38.
Kappe, Pol. Sergeant 38.
Kabelitz, Hülfsbote 118.
Kayser, Ober-Post-Secretair 188; Schll. 229.
Kaderſch, Förster 432.
Kaselitz, Diakonats-Adj. 564.
Kährn, Ausc. 425.
Kännechen, Kreisgerichts-Secretair 476.
Kessel, Schll. 10.
Kelb, Schll. 31.
Kehling, berittener Grenzaufseher 67.
Kegel, Pr. 241.
Kersten, Schll. 447.
Kerl, Pr. 582.
Kirchhoff, Pr. 404.
Klauer, Ger. Ass. 25; Kreisrichter 332.
Klee, Ref. 208.
Kläber, Pr. 301. 446.
Klipp, Schll. 349.
Klusemann, Pr. 381.
Klas, Pol. Sergeant 416.
Kleine, Gefangenwärter 426.
Kleinau, Schll. 447.
Knoth, Pr. 206.
Knaut, Schullehrer-Adjunct 359.
Koboldt, Kreisgerichts-Secretair 82.
Kohl, Executor 82.
Koch, Schll. 187. 376; Hauslehrer 518; Diakonus 229; Reg. Ass. 267; Beisitzer 423.
Kobtler, Schll. 207.
Kortum, Schll. 376.
Köhler, Pr. † 98; Kreisgerichtsrath 209.

Digitized by Google

König, Schll. 323.
Körte, Kreisrichter 332.
Körner, Pr. 349.
Köhna, Rentamts-Verweser und Forstkassen-Rendant 421.
Kölsch, Schll. 496.
Könnecke, Schll. 534.
Krüger, Posterpediteur 26; Schll. 207; Kr. Ger. R. † 425.
Krause, Rechn. R. 26.
Krabath, Pr. 91.
Krankemann, Brückenwärter † 200.
Kretschmann, Kreisrichter 209; Rechtsanwalt 425
Krökel, Schll. 359.
Krull, Briefträger 360.
Kriebitsch, Pr. † 404.
Krafft, Schll. 496.
Krüche, Pr. 513.
Kremnitz, Steuer-R. 584.
Kuhlmey, Schll. Adj. 10.
Kuhlgatz, Hülfslehrer 349.
Kummert, Ausc. 424.
Kurlbaum, Kreisrichter 425.
v. Kummer, Bergrath † 502. 584.
Kühne, Schll. 187.
Kühnemund, Gerichtsdiener 230.
Kühn, Ausc. 425. 426.

Langenbeck, Förster 118.
Lau, Schll. 187.
Lagemann, Intend. Secret. Assistent 210.
Lampe, Kr. Ger. Secretär 276.
Lange, Schll. 332.
Lang-Heinrich, Pr. 375.
Lantz, Förster † 431.
Lenz, Schll. 38.
Lehmann, Schll. 92; Pred. 106.
Lemme, Schll. 207.
Lentz, Geh. Justiz-Rath † 209.
Leßmann, Schll. 216.
von Le Coq, Ausc. 276.
Lindau, Bote 82. 502.
Lippoldes, Schll. 187.
Listemann, Ass. 208.
Linde, Kreiskassen-Executor 216; Schll. 323.
Linsel, Schll. 242.
Lindemann, Ger. Ass. 424.
Liefhold, Förster 431.
Lindig, Berg-Ass. 502; Salinen-Director 584.
Lommatzsch, Pr. 216.
Lobeck, Hülfs-Pr. 242.
Lorentz, Kanzlei-R. 276; Ger. Ass. 276.
Lorisch, Schll. 489.
Ludwig, Ref. 25; Pr. 367.
Lübeck, Schll. 31.
Lüders, Schll. 275.
Lücke, Küster-Adj. 474.

Marr, Pr. 128.
Manger, Pr. 199.
Mahnecke, Schll. 229.
Machlitt, Schll. Adj. 242.
Mahrenholz, Bureau-Assist. 276.
Marwitz, Schll. 323.
Mager, Staatsanwalt 348.
Maiwald, Förster 416.
Markrinius, Bureaudiener 476.
Mahlke, Schll. 501.
Matthias, Reg. Secretär 522.
Mehler, Post-Conducteur 26.
Mertens, Schll. 66. 482.

Digitized by Google

v. Meyboom, Deichhauptmann 93.
Mertz, Polizei-Sergeant 118.
Meyer, Schll. 182; Rechnungs-R. 375; Domainen-Rentmeister 544.
Meißner, Ref. 187.
Mende, Kr. Ger. R. 276.
Menz, Kr. Ger. Secretär † 425.
Mechow, Förster 431.
Meine, Schll. 447.
Meier, Schll. 474.
Micheel, Schll. 80.
Michaelis, Pr. 116; Förster 416.
Miehe, Schll. 359.
Mohr, Pr. 106.
Möhring, Schll. Adj. 302.
Mönch, Pr. 431.
Mörsch, Kanzlist 566.
Muhlert, Bureaudiener 360.
Mühlberg, Executor 26.
Müller, Bureaudiener 26; Bürgermeister 98; Schll. 135. 187. 523; Ass. 208; Bote 230; Posterpediteur 360; Pr. 415. 459. 489; Förster 475. 482.
v. Mühlbach, Ober Reg. R. 500.
Nauhaus, Pr. 446.
Natge, Bureau-Assist. 476.
Nehrkorn, Kr. Ger. Secretär † 26.
Nesemann, Dr. med. 448.
Nebe, Pr. † 513.
Niehus, Schll. 80.
Niemann, Pr. 117.
Nickel, Executor 476.
Northe, Kassendiener 448.
Oberbeck, Lehrerin 135; Briefträger 188.
Oehler, Pr. 403.
Oemler, Pr. 414.
Offenberg, Berggeschworener 38.
Ohneforge, Bürgermeister † 207.
Opitz, Pr. 66.
Orlop, Rechtsanwalt und Nota 230.
Ornold, Ref. 424.
Otte, Schll. 482.
Pape, Ober-Steuer-Controleur 67.
Pause, Schll. 116.
Paulizke, Ausc. 209.
Palm, Post-Expedient 476.
Pelzer, Brückenwärter † 81.
Peters, Schll. 207; Ger. Ass. 332; Forstaufseher 566.
Pfeilschmidt, berittener Steueraufseher 67.
Pflug, Diakonus 80.
Philippi, Schll. 422.
Pieper, Packetbesteller 188.
Pöhl, Schll. 523.
Pöschke, Pr. 563.
Prilop, Schll. 200.
Proske, Ger. Ass. 424.
Putzrath, Reg. Ass. 359
Puritz, Eichungs-Rendant 423.
Rathmann, Ref. 26.
Rademacher, Schll. 66.
Raßmann, Forstmeister 105.
Rabenald, Hülfsbote 118.
Rapmund, Schll. 275.
Radecke, Rector 292.
Ranke, Schul-Director 322. 467.
Randt, Schll. 501.
Raabe, Diakonus 534.
Reinhold, Pr. 31.
Reckling, Forstaufseher 81. 432; Schll. 200; Amtsdiener 404.
Reinsdorf, Pr. 98.

Rehdantz, Professor 105.
Redlich, Bureau-Assist. 210.
Reinhardt, Pr. 274.
v. Reuß, Kr. Ger. R. 276.
Reinecker, Kanzlei-Secretär 276.
Reck von Rheydt, Post-Secretär 360.
Reuscher, commiss. Bürg. M. 366.
Reißner, Ger. Ass. 423.
Reinefahrt, Bote 426.
Rhäse, Pr. 389.
Rieck, Schll. 107.
Richter, Diakonus 187; Kreis-Steuer-Einnehmer 207; Ref. 424; Bureau-Assist. † 425.
Riecke, Ger. Ass. 376. 476.
v. Rinow, Reg. Ref. 468.
Riemann, Schll. 501.
Rimpau, Amtsrath 563.
Rickwolt, Schll. 582.
Roberwald, Post-Expediteur 26.
Robeck, Stadtwachtmeister 31.
Rothe, Pr. 65.
Rohland, Ref. 81; Ass. 81.
Roßmann, Schll. 92.
v. Rosen, Reg. R. 181.
Rockstroh, Kr. Ger. R. 276.
Rosenthal, Rechnungs-R. 276.
Robert, Schll. 501.
Röhrig, Kreisrichter 187.
Röhl, Schll. 230.
Rust, Intend. R. 210.
Ryard, Bote 210.
Sadewasser, Pr. 38.
Sauermann, Ober-Post-Secretär 188.
Sander, D. Sup. † 241.
Sachse, Schll. 349. 557.
Saalfeld, Bürg. M. 557.
Salfeldt, Hauptamts-Assist. 67.
Schatz, Schll. 200.
Schaale, Bote und Executor † 210.
Scharf, Schll. 323.
Schalck, Prov. Schul-Secretär 581.
Schäffer, Magazin-Verwalter 67; 1. Chaussee-Aufseher 566.
Schäfer, Ref. 187; Kreisrichter 209; Bote und Executor 210; Schll. 229. 242. 496.
Schenk, Hauptamts-Controleur 67.
Schernikau, Schll. Adj. 207.
Scherler, Justiz-R. 425.
Schild, Schll. 229.
Schlüsselberg, Kreis-Tax. 66.
Schlesier, Pr. 200.
v. Schleinitz, Ausc. 230.
Schlegel, Pr. 388.
Schliack, Ger. Ass. 423.
Schlösser, Reg. R. 500.
Schlichthaar, Schll. 523.
Schmieder, Pr. 106.
Schmidt, Pr. 116. 523; Post-Expedient 188; Ref. 208; Schll. 230. 431. 514.
Schmeitzer, Ausc. 424.
Schmerschneider, Schll. Adj. 514.
Schnabhorst, Schll. 242.
Schnackenburg, Schll. 447.
Schollmeyer, Ref. 118; Ger. Secretär 332.
Schotte, Bote und Executor 210.
Schoß, Ger. Ass. 230. 424.
Schober, Intend. Ref. 252.
Schoch, Pr. 473.
Schöne, Buhnenmeister 480.
Schraber, Schll. 106. 381; Ger. Ass. 332.
Schröder, Pr. 127.
Schreck, Pr. 128; Decon. Commissar 368.

Digitized by Google

Schreiber, Bureaudiener 360.
Schreyer, Rector 128.
Schröter, Bureaudiener 360.
Schulz, Schll. 38. 207. 302. 422. 468. 564; Executor † 182; Ausc. 209; Bote 426.
Schulze, Hauslehrer 135; Bureau-Assist. 210; Schll. 292. 468. 496. 564.
Schubert, Pr. † 301.
Schumann, Schll. 381. 415.
Schurig, Schll. 388.
Schwarz, Grenzaufseher 68.
Schwarzlose, Schll. 80.
Schweingel, Pr. 206.
Schweitzer, Pr. 489.
Schwalenberg, Pr. 564.
Seegelitz, Schll. 181.
Seehaus, Postbureaudiener 188.
Selle, Bureau-Assist. 209.
Segger, Schll. 275.
Seller, Posterpedient 360.
Seglitz, Schll. 468.
Senff, Schll. Adj. 482.
Sievers, Schll. 187.
Siemon, Posterpedient 188.
Sickel, Schll. 229.
Sichting, Vermessungs-Revisor 252.
Siber, Ref. 424.
Siefke, Schll. 582.
Sperling, Geh. Reg. R. 170.
Spangenberg, Kanzlei-Director 276.
Spillhagen, Förster 416.
Spranger, Ausc. 424.
Spätling, Schll. 460.
Stamm, Ref. 208.
Stappenbeck, Schll. 447.
Stäcker, Kanzlist 425.
Steiner, Schll. 31.
Stendal, Schll. 106.
Stegmeier, Kassendiener 182.
Sternberg, Schll. 323.
Steinhorst, Förster 431.
Steinhoff, Förster 431.
Steuber, Dr. Pr. 446.
Stein, Registrator 544.
Stier, Ober-Pr. 367; D. Sup. 415.
Stolze, Schll. 404.
Stoltze, Schll. Adj. 482.
Streve, Schll. 359.
Stüler, Ref. 424.

Taubert, Pr. 473.
Tettenborn, Ausc. 230; Ref. 230.
Teitge, Schll. 359.
Teichfischer, Kr. Ger. Secretär † 476.
Tegge, Schll. 501.
Theurich, berittener Steueraufseher 67.
v. Thadden, Ref. 208.
Thormann, Schll. 229.
Thurm, Bureau-Assist. 426.
Theuerkauf, Forstaufseher 432; Schll. 490.
Thomas, Bureaudiener † 476.
Thiede, Schll. 564.
Tobisch, Intend. Ass. 252.
Topp, Pr. 275.
Topf, Rector 513.
Töppe, Schll. 332.
Tuchelt, Posterpediteur 360.
Techtritz, Dr. med. 502.
Uhl, Schll. 229.
Ullrich, Schll. 422.
Unger, Pr. 422.
Urbach, Briefträger und Wagenmeister 26; Schll. 216.
Utescher, Schll. 182.

Warges, Dr. med. 170.
Wollmann, Pr. 98.
Vorhauer, Pr. 403.
Voigt, Schll. 422.
Vorläufer, Kreis-Tax. 460.
Vorbrodt, Schll. 468.
Vornkahl, Hauslehrer 582.
Wagner, Berggeschworener 26; Ober-Steuer-Controleur 67.
Wanders, Kreis-Tax. † 66; Schll. 117. 200.
Wagenführ, Kreisbaumeister und technisches Mitglied der Kreis-Prüfungs-Commission für selbstständ. Bauhandwerker in Salzwedel 87. 88.
Wahl, Pr. 199.
Walter, Intend. Ass. 210; Intend. R. 350.
Wallroth, Briefträger 360.
Wahn, Post-Secretär 360.
Warmholz, Rector 389.
Wachsmuth, Salarien-Kassen-Controleur 476.
Wegner, Chausseegeld-Erheber 67.
Weicke, Deichhauptmann 93.
Weber, Kreiswundarzt 108; Ref. 502; Ober-Pr. † 534.
Weidemann, Zwangsarbeits-Anstalts-Aufseher 108.
Weigelt, Haus-Geistlicher 127.
Weschke, Pr. 301.
Wenkel, Pr. 301.
Wehrmann, Schll. 376.
Werner, Domainen-R. 421.
Weihe, Schll. 523.
Wilhelm, Polizei-Sergeant 32.
Wilke, Polizei-Sergeant 92.
Winter, Schll. 107; Ausc. 424.
Witte, Ref. 208.
Wichmann, Oberförster 267.
Wille, Schll. 292; Posterpedient 476.
Wiedensee, Hülfs-Packbote 360.
Wiese, Pol. Registr. Assist. 416.
Wipperhausen, Kanzlist 425.
Wiebeck, Schll. 460.
Wittich, interim. Controleur 473.
Winzer, Pr. 473.
Wolff, Kreisrichter 25.
Wolterstorff, Schll. Adj. 292.
Woltersdorf, Bürg. M. 557.
Wutzdorff, Gymnf. Lehrer 116.
Wuttig, Schll. 431.

Zabel, Bureaudiener 26.
Zander, Schll. 187. 323.
Zacke, Briefträger 360.
Zahn, Kreis-Tax. 475.
Zeller, Oberförster 267.
Zehe, Executor 324.
Zechlin, Schll. 422.
Ziemann, Posterpedient 476.
Zimmermann, Schll. 482.

Sach-Register.

Abdeckereiwesen, Ausführung des Gesetzes vom 31. Mai 1858. 130.
Abgeordneten-Wahl 485.
Ablösungs- und Kaufkapitale, Einzahlung derselben an die Hauptkassen, nicht an die Specialkassen 547.
Agenturen der Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaften, Veränderungen bei denselben 4.

Digitized by Google

9. 22. 29. 36. 61. 79—80. 88. 95—96. 104. 115—116. 123—125. 133—135. 168—169. 174—175. 185—186. 198. 205. 213—214. 227—228. 240—241. 249. 266—267. 274. 291. 300—301. 321—322. 330. 347. 358. 366. 372—373. 380. 401. 413. 419. 429—430. 444. 455—457. 466. 472. 481. 488. 493—494. 498—499. 511—512. 521. 532—533. 541—543. 552—553. 562. 572. —573.

Agenturen für Auswanderer 22. 30. 378. 528. 540.

Amtsblatts-Intereſſenten, deren Anmeldung 498.

Anleihe, freiwillige im Betrage von 30,000,000 Thlr. 254. 303. 383. 405. 450.

Apotheken, Anlegung einer ſolchen in Bukau 184.

Arendſee, Einrichtung der ſtädtiſchen Verfaſſung ohne collegialiſchen Gemeinde-Vorſtand 94.

Arznei-Taxe pro 1859. 9. pro 1860. 572.

Banknoten, Beſchreibung neuer preußiſcher 84. 99. 119. 129. 172. 190. Umtauſch alter à 25 und 10 Thlr. 452. 485.

Bauacademieen zu Berlin, Nachtrag zu den Vorſchriften für dieſelben 516.

Baumeiſter und Bauführer, Verzeichniß derſelben 62; Anzeige über ihre Beſchäftigung 485.

Beigeordnete, beſtätigte 207. 292. 381. 447. 514. 557. 565. 582.

Beiträge, zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds 197. 519.

Bergamtsbezirk, Halberſtadt, Grenzen- und Revier-Eintheilung deſſelben 289.

Bergwerke, Beſtätigung der Betriebsführer 146; Vorſitzender des Haupt-Knappſchafts-Vereins im Bergamtsbezirke Halberſtadt und deſſen Stellvertreter 188; Verſorgung der Schächte ꝛc. mit friſchen Wettern 410.

Berg-Inſpection zu Erfurt 498.

Bibelgeſellſchaft, Magdeburger, Rechenſchafts-Bericht pro 1858 46.

Blutegel, Preis derſelben pro 1. April bis ult. September 1859 174; pro 1. October 1859 bis ult. März 1860 453.

Blinden-Inſtitut, Provinzial-, zu Barby, Aufnahme von Zöglingen in daſſelbe 139. 358; Directorat über daſſelbe 421.

Bodebrücke, bei Egeln, Bau derſelben 123. 133.

Braunkohlengruben, Eiſen- und Kupfererz- ꝛc. Bergwerke, deren Verleihung und Conſolidation 44. 45. 185. 265—266. 300. 313—314. 365—366. 379—380. 455. 480. 511.

Central-Turn-Anſtalt, Königliche, zu Berlin, Aufnahme von Civil-Eleven in dieſelbe 304.

Charlottenhof bei Arendſee 457.

Chauſſeen, Aufnahme der Gemeinde-Chauſſee von Aſchersleben bis zur Landesgrenze gegen Hoym in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten iſt 44; desgl. der Kreischauſſeen von Wanzleben nach Welsleben ꝛc. 283.

Chauſſeegeld-Hebeſtelle, Verlegung derſelben von dem an der Magdeburg-Leipziger Staatsſtraße belegenen Buhe'ſchen Gaſthofe nach dem 10 Ruthen davon entfernten interimiſtiſchen Hebelocale 196; zu Calbe a. M. 465; zu Bleckendorf 471.

Chauſſeegeld, Erhebung deſſelben auf der

Digitized by Google

Badersleben-Schwanebeck-Oscherslebener Kreischaussee 34; auf der Guts- und Gemeindechaussee von Dardesheim über Zilly ꝛc. nach Wernigerode 43; auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben bis zur Landesgrenze gegen Calvörde 88; auf der Oschersleben-Hötenslebener Chaussee 313; auf der Salzwedel-Braunschweiger Chaussee im Orte Wolfsburg 372; auf der Kloster-Gröningen-Nienhagener Gemeinde-Chaussee 385; auf der Salzwedel-Hoyerburger Gemeinde-Chaussee 385; auf der Eichenbarleben-Drakenstedt-Dreileben-Seehausener Kreis-Chaussee 417; auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben ꝛc. 452; auf der Magdeburg-Eislebener Chaussee ꝛc 471; auf der Eichenbarleben-Drakenstedt-Dreileben-Seehausener Kreis-Chaussee 480; auf der Quedlinburg-Hoymer-Chaussee 546.

Civilbeamte, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten 336.

Collecten, Aufhebung derselben für die Zwangs-Arbeits-Anstalten zu Gr. Salze und Zeitz 435; für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung 462.

Dampfkessel, Berechnung der Dampfspannungen in denselben 113. 131; Revision derselben in Rogätz ꝛc. 464.

Deichverband, Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter, Aufstellung der Deichkataster 397; Wolmirstedter Bürgerwall 464.

Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königl. Regierung 306.

Depositorien der Gerichte, Zahlungen zu denselben 487.

Eisenbahn, Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und deren Zweigbahn, Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für dieselbe 282. 479.

Empfehlung der Schrift: Ueber den Gifthandel 28; Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 86; die Städte-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie vom 30. Mai 1853 ꝛc. 309; Gebet- und Gesangbuch für Berg- und Hüttenleute 326; Handbuch über die Polizei-Verwaltung für den Regierungs-Bezirk Magdeburg 371.

Fabrikarbeiter-Kasernen im Kreise Wanzleben, Haus- und Polizei-Ordnung für dieselben 537.

Familienzahlungen für die im Felde stehenden Officiere ꝛc. 352.

Feuerpolizei-Districte, Abgrenzung derselben im Kreise Osterburg 111. 407. 470.

Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derselben 65. 414; Rechnungs-Extract de 1858 573.

Ferien für die Gerichte während der Erntezeit 289. 337.

Fourage, Vergütigungssätze für dieselbe wähdes mobilen Zustandes der Armee 435.

Gas-Actien-Gesellschaft, allgemeine in Magdeburg, Nachtrag zum Statut 427.

Geldsendungen nach Rußland 384.

Gesetz-Sammlung, Inhalt des 55 St. 1; 56. St. 7; 1. St. 27; 2. St 33; 3. St. 39; 4. Stück 83; 5. St. 93; 6. St. 109; 7. St. 137; 8. St. 171; 9. St. 183; 10. St. 189; 11. St. 201; 12. St. 211; 13. St. 231; 14. u. 15. St. 243—244; 16. u. 17. St. 253—254; 18. 19. u. 20. St. 269—270; 21. 22. u. 23. St. 277; 24. u. 25. St. 333; 26. St. 351; 27. St. 361; 28. u. 29. St. 369; 30. St. 391; 31. St. 405; 32. St. 417; 33. St. 433; 34. u. 35. St. 449

Digitized by Google

—450; 36. St. 461; 37. St. 469; 38. u. 39. St. 483; 40. St. 491; 41. St. 497; 42. St. 503; 43. St. 515; 44. St. 559; 45. St. 567;

Gewerbe-Institut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in daſſelbe 246.

Gewerbeſchule zu Halberſtadt, Lehrkurſus derſelben 201. 244. 306.

Gewerbeſcheine, Ertheilung derſelben pro 1860 397. 410. 418.

Gewerbeſteuer, Erſtattung derſelben 264.

Gifte, Verkauf des Cyan calium 101.

Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft. Magdeburger, revidirtes Statut A. B. 4.

Holzlegitimations-Controlle für die Stadt Salzwedel 196.

Hülfskaſſe für die Provinz Sachſen, Zinsregulative für dieſelbe 28; Direction für dieſelbe 11; Vertheilung des Zinsgewinnes 294; für die Altmark, Direction derſelben 8. 459.

Jade-Buſen, Arbeitſuchen bei demſelben 139.

Jagd, Schluß derſelben 35; Anfang derſelben 363.

Jahrmarkts-Veränderungen 274.

Israelitiſche Gemeinde-Vorſteher zu Halberſtadt 67; zu Aſchersleben 108; zu Schönebeck und Gr. Salze 534.

Juſtizbeamte, Verein zur Unterſtützung Verſtorbener, General-Verſammlung 212.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige, 91. 216. 242. 375. 500; pädagogiſcher Kurſus für dieſelben auf dem Schullehrer-Seminar zu Oſterburg 469.

Kandidaten des Schulamts, wahlfähige, 251. 268. 474.

Kaſſen-Anweiſungen, Preußiſche de 1835 ꝛc. Erſatz für dieſelben 1. 33. 69. 110. 172. 211. 259. 304. 362. 434. 478. 503. 545. 561.; Fürſtlich Sondershauſenſche, Präcluſivtermin 70; Fürſtlich Schwarzburgiſche, Präcluſivtermin 568.

Klaſſenſteuer-Reclamationen, Präcluſivtermin pro 1859 3.

Klaſſen- und Einkommenſteuer ꝛc. Erhebung des Zuſchlags von 25 Procent 310.

Köhren der Hengſte 11.

Kriegsleiſtungen und deren Vergütigungen 312.

Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medicinalperſonen, welche ſich dabei ausgezeichnet haben 445.

Kützkow, Aufhebung des Unter-Steueramts daſelbſt 548.

Landarmen-Verband der Altmark, Vorſitzender deſſelben 7. 546; Abänderung des Regulativs 370.

Landbeſchälung 37. 543.

Landes-Oeconomie-Collegium, revidirtes Regulativ für daſſelbe 354.

Landtag, Eröffnung der beiden Häuſer deſſelben 2; Abhaltung deſſelben für die Altmark 407; Stellvertretung des Vorſitzenden 70.

Landrathsamt zu Schwanebeck, Verlegung deſſelben nach Groß-Oſchersleben 479.

Landwehr, Meldung zu derſelben 298.

Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft, Magdeburger, Zeitungs-Organe zu den Bekanntmachungen derſelben 232.

Lehrplan der Akademie zu Elbena 125. 401; der Lehranſtalt zu Proskau 126. 402; der Lehranſtalt zu Poppelsdorf 104. 386; der Lehranſtalt zu Waldau 126. 387.

Lobenswerthe Handlungen. 22. 80. 179. 322. 331. 348. 421. 446. 466. 494.

Digitized by Google

Lotterie-Loose, Verkauf derselben zu Gunsten mehrerer Stiftungen 173; zu Gunsten des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich 571.
Löddericzer Forst, unbefugtes Betreten desselben 334.
Magdeburger Stadtkreis, kreisständische Vertretung desselben 259.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise 520; dergl. der Königl. General-Commission Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben 530.
Militairdienst, einjährig freiwillige 311. 371; für Studirende der evangelischen und katholischen Theologie 392.
Militair-Ersatz-Instruction 173. 517. 569.
Militair-Gouverneure, Einsetzung derselben für die Provinzen 297.
Militair-Waisenhaus zu Potsdam, Regulativ für dasselbe 326.
Mobilmachungs-Pferde, designirte, Verkaufsverbot derselben 248.
National-Bank, allgemeine Landesstiftung, Jahresbericht pro 1857.
Obductionen, gerichtliche 28.
Obrigkeitliche Gewalt, Ausübung derselben in den Ortschaften Neuendorf ꝛc. 362; Kloster Gröningen ꝛc. 463; Abbenrode ꝛc. 546.
Orden, Verleihung derselben an die Steuer-Einnehmer Jacoby, Meißner, die Steuer-Aufseher Fritze und Boelecke 68; den Kanzleirath Nachtigall 170; den Müllergesellen Bethge 205; den Kantor Schrader 267; den Barbier-Gehülfen Kumpfert 385; den emer. Lehrer Hornung 460; die Kantoren Bornhard und Schumacher 489; den Küster und Lehrer Albertl 495; den Organisten und Lehrer Roloff 513; den Handlungs-Commis Meyer und den Baubeflissenen Westphal 521.
Packhof in Magdeburg, Regulativ für denselben 148.
Patente, ertheilte und aufgehobene 5. 36. 61. 96. 116. 186. 249. 250. 331. 332. 373. 385. 386. 401. 430. 457. 472. 488. 489. 495. 499. 500. 512. 513. 533. 562. 563. 581.
Pässe, deren Visirung nach Frankreich 94; nach dem Königreiche beider Sicilien zur See 102; Ertheilung von Auslandspässen ꝛc. durch den Magistrat zu Neustadt-Magdeburg 562.
Pfannenstein, Verkauf desselben als Viehsalz auf der Saline Schönebeck 123. 133.
Pferde, Verbot der Ausfuhr derselben gegen die äußere Zollgrenze 115; Aufhebung dieses Verbots 567; der Artillerie des 4ten Armee-Corps, Verleihung derselben an Landwirthe 525.
Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 25. 349. 533. 534. 544.
Portofreiheit, wegen Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Staatsschuldscheinen und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 u. 1854 ꝛc. 122; desgleichen der Schiedsmänner in amtlichen Berichten 218. 233.
Postengang 5. 24. 63. 90. 97. 104. 169. 170. 181. 199. 205. 214. 250. 291. 322. 332. 348. 358. 373. 375. 386. 401. 413. 421. 457. 467. 521.
Poststationen, bei welchen Personen aufgenommen werden 80. 89. 481.
Potsdamsches großes Militair-Waisenhaus, Erhöhung der Pflegegelder für dasselbe 529.
Prämirung der Seidenzüchter über die im Inlande erzeugten Seiden-Cocons 121.
Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt ausgebildeten, seither provisorisch angestellten Lehrer 41.; desgleichen im Schullehrer-Seminar zu Barby 43; desgleichen im

Digitized by Google

Schullehrer-Seminar zu Garbelegen 334; desgleichen der Lehrerinnen im Seminar zu Halberstadt 41.

Prüfung von Aspiranten wegen Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt 39; desgleichen zu Barby 40; desgleichen zu Garbelegen 305.

Prüfungs-Commissionen verschiedener Gewerke und zwar: für die Schornsteinfegerlehrlinge 35; für die Kupferschmiede 94. 264; für die Glaser 218; für die Mühlenbauer 283; für die Gesellen der Zimmerleute, Maurer, Dach- und Schieferdecker, Mühlenbauer, Brunnenbauer und Schornsteinfeger 428.

Publication polizeilicher Verordnungen 547.

Quittungen über Domainen-Ablösungsgelder pro IV. Quartal 1858 197; I. Quartal 1859 248; II. Quartal 1859 418; III. Quartal 1859 519.

Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank gezahlten Ablösungs-Capitalien, Ausreichung derselben. 264. 541.

Rathsherren und Rathmänner, bestätigte 81. 136. 207. 275. 324. 381. 432. 447. 460. 475. 501. 514. 524. 535. 557. 582. 583.

Rechtsanwalte und Notare, Ehrenrath, für dieselben 168. 439. 465.

Reglement, betreffend die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie die Führung der Stammrollen in Militair-Ersatzangelegenheiten für die Provinz Sachsen. A. B. Nr. 46.

Remonten-Ankauf pro 1859. 183. 231. 270. 293. 294.

Rentenbank für die Provinz Sachsen, Schluß derselben 86. 183. 278. 504; Direction derselben 515.

Rentenbriefe, Ausloosung sächsischer 17. 233. 283. 338. 505. 548; Vernichtung derselben 238. 509.

Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1859. Schluß derselben 147; pro 1. October 1859, Schluß derselben 454.

Rübenzucker-Fabriken, Controllirung derselben 470.

Salarien- und Sportelkassen, Einziehung von Kosten und Strafgeldern für dieselben 412.

Salztransport 16. 71.

Salzverkauf 35. 44. 363. 418. 532.

Scheidemünzen, ältere Hannöversche, Einwechselung derselben 217; inländische, Umwechselung derselben gegen Courant 333. 568.

Schiedsmänner, bestätigte 25. 66. 81. 92. 98. 107. 117. 136. 182. 230. 252. 276. 292. 302. 324. 350. 367. 376. 382. 389. 390. 416. 423. 432. 448. 460. 468. 490. 524. 536. 557. 558. 565. 566. 583. 584.; Belobigung derselben 94. 204.

Schifffahrt, Sperrung der in der großen Elbbrücke bei Wittenberge befindlichen Drehbrücke 96; Sperrung der Pareyer Schleuse ꝛc. 132; desgleichen bei Calbe a. S. 413; sistirte Benutzung der Fähranstalt bei Hohenwarte 358; Reparatur der Schleusenbrücke bei Magdeburg 419.

Schiffsgefäße, Leichten derselben 213; Verhütung von Beschädigungen derselben 330.

Schlachtvieh, Vorschriften über den Transport desselben 145; Verbot wegen Ausfuhr desselben über die Westgrenze desselben 244; Aufhebung dieses Verbots 407.

Schuldverschreibungen, mortificirte 89; verlooste aus den Jahren 1848, 1850, 1852,

Digitized by Google

1854 und 1855 A. 138; der 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855 434.

Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse, Verloosung derselben 19. 236. 287. 341. 507. 550; Vernichtung derselben 239. 510.

Seminar der Lehrerinnen zu Droyßig 190. 193. 271.

Sparkasse der Altmark, Vorsitzender derselben 8.

Stadträthe, bestätigte 30. 475. 565.

Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, revidirtes. A. B. 37.

Stempelfreiheit der Tauf-, Trau- und Todtenscheine von Eisenbahnbeamten 363.

Stempelpflichtigkeit der Geburts-, Tauf-, Trau- u. Todtenscheine in Privatsachen ꝛc. 461.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen 273.

Tabackrauchen, Verbot desselben 34.

Telegraphische interne Depeschen, Ermäßigung des Tarifs für dieselben 3.

Telegraphen-Station, Einrichtung derselben in Burg 537.

Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten 453.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene 175. 343. 439. 553.

Verbot der Zeitschrift der Bund. Aufhebung desselben 196; Aufhebung des Verbots der Zeitschrift: Punch 497.

Verheirathung militairpflichtiger Personen. 377.

Veteranen, Unterstützungen für dieselben aus Kreismitteln 299.

Verloosung der Steuer-Credit-Kassenscheine und der zur Zahlung ausgesetzten unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheine 214. 458.

Viehkastrirer, Prüfung derselben 491.

Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft, Magdeburger, Statut für dieselbe. A. B. 13.

Weingewinn, Anmeldung desselben 504.

Wege, verbotene, in der Feldmark Bleckendorf 492.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine Königliche, Aufnahme in dieselbe 72. 314; Courantbuchung der Gold-Einnahmen und Ausgaben 398.

Zinscoupons, Ausreichung neuer, Serie II. zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen 103; desgleichen Serie VI. Nr. 1. bis 8. nebst Talons zu den neumärkischen Schuldverschreibungen 325; desgleichen Serie II. Nr. 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1855 A. 451. 484; desgleichen Serie VI. Nr. 1. bis 8. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen 477; desgleichen Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1856 560; Einlösung von Zinscoupons 295.

Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1858 409.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1859 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1859.	**I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.**		
Januar 25.	Aufnahme der Gemeindechaussee von Aschersleben bis zur Landesgrenze gegen Hoym in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist .	6	44
Juni 7.	Desgleichen der Kreischausseen von Groß-Wanzleben nach Welsleben ꝛc.	25	283
Februar 1.	Endtermin zur Einlösung präcludirter Fürstlich Sondershausenschen Kassenanweisungen	7	70
Dec. 28.	Desgleichen Fürstlich Schwarzburgischer Kassenanweisungen . .	53	568
Januar 29.	Bestimmungen wegen Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	7	72
		27	314
		8	86
„ 31.	Schluß der Rentenbank der Provinz Sachsen	16	183
Nov. 8.		25	278
		47	504
März 9.	Pferde-Ausfuhr-Verbot	11	115
Dec. 23.	Aufhebung dieses Verbots	53	567
1858.			
Sept. 22.	Regulirung des Abdeckereiwesens	13	131
1859.			
Mai 9.	Außercourssetzung u. Einwechselung d. älteren Hannöv. Scheidemünzen	20	217
Mai 20.	Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie	22	244
August 29.	Aufhebung dieses Verbots	36	407
Juni 27.	Kriegsleistungen und deren Vergütungen	27	312
Juli 7.	Umwechselung der inländischen Scheidemünzen gegen Courant .	29	334
Dec. 20.		53	568
Juli 8.	Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche im Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten	29	336
August 1.	Abänderung der §§. 18. und 20. des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen . .	32	370
Octbr. 17.	Verlegung des Landrathsamts von Schwanebeck nach Groß-Oschersleben	43	479

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1859.			
Nov. 12.	Nachtrag zu den Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin	48	516
„ 23.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben	48	520
„ 28.	Durchschnitts-Marktpreise für Ablösung der Getreide-Abgaben	49	530
	II. Bausachen.		
Februar 4.	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1859	7	70
	III. Bergwerkssachen.		
Januar 4.		6	44
„ 24.		6	45
April 11.		16	185
Mai 24.		23	265
Juni 15.		26	300
„ 22/23.	Verleihung von Braunkohlengruben ꝛc.	27	313
Juli 21.		31	365
August 5.		33	379
Sept. 26.		40	455
Octbr. 13.		43	480
Nov. 14.		47	511
März 12/22.	Bestätigung der Betriebsführer in Bergwerken	14	146
April 30.	Ernennung der Commissarien in Expropriationssachen von Grund und Boden ꝛc. zu Bergbauzwecken	19	212
Juni 6.	Grenzen- und Revier-Eintheilung des Bergamtsbezirks Halberstadt	25	289
Aug. 5/15.	Versorgung von Schächten mit frischen Wettern	36	410
Nov. 4.	Königliche Berg-Inspection zu Erfurt	46	498
	IV. Directe Steuersachen.		
1858.			
Dec. 22.	Präclusivtermin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1859	1	3
1859.			
Mai 31.	Erstattung der Gewerbesteuer an einberufene Militairpflichtige	23	264
Juni 24.	Zuschlag zu der Klassen- und Einkommensteuer	27	310
		35	397
August 17.	Ausstellung von Gewerbescheinen pro 1860	36	410
		37	418
	V. Domainen- und Forstsachen.		
April 15.	Fixirte Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	17	197
Nov. 16.		48	519

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1859.			
Dec. 10.	Kauf- und Ablösungs-Capitalien an die Hauptkasse, nicht an die Specialkassen einzuzahlen	51	547
	VI. Geistliche, Schulsachen und Medicinal-Angelegenheiten.		
1858.			
Dec. 25.	Arznei-Taxe pro 1859	2	9
1859.			
Dec. 28.	„ „ „ 1860	53	572
Januar 7.	Regulativ bei gerichtlichen Obductionen	4	28
März 7.	Abändernde Bestimmungen wegen Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby	14	139
Juni 25.	Aufnahme von Zöglingen in dasselbe	30	358
April 3.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1859	15	174
Sept. 21.	Desgleichen pro 1. October 1859 bis ult. März 1860	40	453
März 31.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig	17	190
April 11.	Desgleichen in das Lehrerinnen-Seminar daselbst	17	193
Mai 30.	Entlassung von Gouvernanten und Lehrerinnen aus denselben	24	271
Juni 17.	Anmeldung von Civil-Eleven zu dem Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin	27	304
Sept. 16.	Aufhebung der Kirchen-Collecten für die Zwangsarbeits-Anstalten zu Gr. Salze und Zeitz	39	435
„ 15.	Die von der evangel. Landeskirche getrennten Lutheraner in Halberstadt	40	452
„ 29.	Stempelpflichtigkeit von Geburts- ꝛc. Scheinen in Privatsachen	41	461
Octbr. 4.	Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung	41	462
„ 29.	Prüfung der Vieh-Castrirer	45	491
	VII. Gewerbe- und Handelssachen.		
1858.			
Dec. 24.	Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen	1	3
1859.			
Januar 12.	Revidirtes Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft	4	A.B.
„ 22.	Chausseegeld-Erhebung auf der Badersleben-Schwanebeck-Oschersleber Chaussee	5	34
„ 28.	Desgleichen auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Darbesheim über Zilly ꝛc. nach Wernigerode	6	43
Febr. 10.	Desgleichen auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen ꝛc. bis zur Landesgrenze gegen Calvörde	8	88
Juni 22.	Desgleichen auf der Oschersleben-Hötenslebener Chaussee	27	313

Digitized by Google

Datum der Verordnungen	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1859.			
Juli 27.	Desgleichen auf der Salzwedel-Braunschweiger Chaussee innerhalb der Enclave Wolfsburg	32	372
August 8.	Desgleichen auf der Kloster-Gröningen-Nienhagener Gemeinde-Chaussee	34	383
„ 11.	Desgleichen auf der Salzwedel-Hoyersburger Gemeinde-Chaussee	34	385
„ 29.	Desgleichen auf der Eichenbarleben-Drakenstedt-Dreileben-Seehausener Kreis-Chaussee	37	417
Oct. 12.		43	480
Sept. 24.	Desgl. auf der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben ꝛc. bis zur Kreisgrenze gegen Eichenbarleben ꝛc.	40	452
Oct. 7.	Desgleichen auf der Magdeburg-Eislebener Chaussee ꝛc.	42	471
Dec. 6.	Desgleichen auf der Quedlinburg-Hovmer Chaussee	51	546
Februar 8.	Ausgabe neuer Banknoten der preußischen Bank à 25 Thlr.	8	84
		10	99
		12	119
März 13.	Desgleichen à 10 Thlr.	13	129
		15	172
Sept. 22.		17	190
		40	452
		44	485
Febr. 16.	Handel mit Cyan-Kalium	10	101
März 18.	Statut der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Gesellschaft	13	A.B.
April 10.	Anlegung einer Apotheke in Bukau	16	184
August 23.	Revidirtes Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft	37	A.B.
Sept. 7.	Nachtrag zum Statut der allgemeinen Gasactien-Gesellsch. zu Magdeburg	38	427
Dec. 3.	Errichtung einer Telegraphen-Station in Burg	50	537
1858.	**VIII. Indirecte Steuersachen.**		
Dec. 6.	Salztransport	3	17
		7	71
1859.			
Januar 16.	Salzverkauf	6	35
Juli 16.		6	44
		31	363
März 8.	Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz	12	123
„ 22.		13	133
„ 23.	Regulativ für den Packhof in Magdeburg	14	148
April 30.	Regulativ über das Verfahren beim Leichten amtlich verschlossener Schiffsgefäße	20	218

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1859.			
Sept. 3.	Verkauf von Viehsalzleckſteinen	37	418
Nov. 22.		49	532
Sept. 27.	Steuervergütigung bei der Ausfuhr des im Herzogthum Naſſau erzeugten Biers nach anderen Ländern	40	453
Oct. 4.	Controlirung der Rübenzucker-Fabriken	42	470
Dec. 7.	Aufhebung des Unter-Steueramts in Kützkow	51	548
	IX. Juſtizſachen.		
März 25.		14	168
Sept. 16.	Ehrenrath der Rechtsanwälte	39	439
Oct. 3.		41	465
Juni 10.		25	289
Juli 9.	Gerichtsferien	29	337
Auguſt 24.	Einziehung der zu den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kaſſen fließenden Koſten und Strafgelder	36	412
Oct. 15.	Gerichtliche Depoſition von Geldern und Sachen	44	487
	X. Kaſſen- und Penſionsſachen.		
Januar 11.	Verzinſung der bei der Provinzial-Hülfskaſſe von Sachſen einzuſchießenden Gelder	4	28
Juni 11.	Abänderung des §. 19. des Statuts für dieſelbe	26	294
Juli 1.	Depoſitaltage für die Verwaltung des Documenten-Depoſitorii der Königlichen Regierung	27	306
„ 15.	Stempelfreiheit der zur Aufnahme in die Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſen erforderlichen Tauf- ꝛc. Scheine der Königl. Eiſenbahnbeamten	31	363
Auguſt 12.	Courant-Buchung der Gold-Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt	35	398
	XI. Landeskulturſachen.		
Juni 24.	Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium	30	354
	XII. Landesſchuldenſachen.		
1858.		1	1
Januar 7.	Erſatz für die präcludirten Kaſſen-Anweiſungen de 1835 und Darlehnskaſſenſcheine de 1848	5	33
1859.		7	69
Januar 26.		11	110
		15	172
		19	211

Digitized by Go

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1859.		23	259
		27	303
		31	362
		35	392
Januar 26.	Ersatz für die präcludirten Kassen-Anweisungen de 1835 und Dar-	39	434
Dec. 1.	lehnskassenscheine de 1848	43	478
		47	503
		51	545
		52	561
Januar 26.	Liste der im Jahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere	8	89
März 19.	Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.	14	137
Juni 1.		23	254
„ 24.		27	303
August 11.	Staats-Anleihe über 30,000,000 Thaler	34	383
„ 27.		36	405
Sept. 26.		40	450
Juni 27.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1 bis 8. nebst Talons zu den Neumärkschen Schuldverschreibungen	28	325
Oct. 11.	Desgleichen der Kurmärkschen Schuldverschreibungen	43	477
Sept. 15.	Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe de 1855	39	434
„ 20.	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. Nr. 1. bis 8. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1855 Litt. A. .	40	451
		44	484
Dec. 1.	Desgleichen Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1856	52	560
	XIII. Landständische Angelegenheiten.		
1858.			
Dec. 23.	Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie . .	1	2
1859.			
Mai 23.	Kreisständische Vertretung des Stadtkreises Magdeburg . . .	23	259
August 25.	Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark	36	407
	XIV. Militair- und Marinesachen.		
April 1.	Neue Militair-Ersatz-Instruction	15	173
Dec. 23.		53	569
		16	184
März 19.	Remonte-Ankauf	21	231
		26	293

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1859.			
Mai 24.	Verkaufs-Verbot designirter Mobilmachungs-Pferde	22	248
Mai 26.	Pferde-Ankauf für die Armee	24	270
		26	294
Juni 8.	Ersatz-Aushebung pro 1859	24	271
„ 16.		25	278
		25	280
		25	280
„ 12.	„ „ „ „	26	295
		35	395
August 24.	„ „ „ „	36	408
		35	396
„ 25.	„ „ „ „	36	409
Juni 21.	Einsetzung von Militair-Gouverneuren in den Provinzen	26	297
„ 16.	Meldung der außer Controle stehenden Landwehr-Mannschaften	26	298
„ 28.		27	311
August 3.	Einjähriger freiwilliger Militairdienst	32	371
Nov. 21.		48	517
Juli 2.	Regulativ über das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus	28	326
„ 13.	Familienzahlungen der im Felde stehenden Militair-Personen	30	352
„ 28.	Kirchliches Aufgebot der Militairpflichtigen, welche sich verheirathen wollen	33	377
August 23.	Ableistung der Militairdienstpflicht für Studirende der evangelischen und katholischen Theologie	35	392
Sept. 15.	Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee gelieferte Fourage	39	435
Oct. 29.	Reglement über die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten sowie die Führung der Stammrollen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten	46	A.B.
Nov. 26.	Zeitweise Verleihung von Pferden der Artillerie an Landwirthe	49	525
„ 19.	Erhöhung der Pflegegelder des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses	49	529
	XV. Polizei-Angelegenheiten.		
1858.			
Dec. 29.	Köhren der Hengste im Kreise Jerichow I.	3	11
1859.			
Januar 20.	Verbot des Tabackrauchens	5	34
„ 19.	Schluß der Jagd	5	35
Juli 27.	Aufgang derselben	31	363
Februar 4.	Anwendung der polizeilichen Bestimmungen auf den kunstmäßig ausgebauten Weg zwischen der Grube Concordia bei Nachterstedt und der Landesgrenze gegen Hoym	7	71

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Stücks	Seitenzahl des Jahrgangs
1859.			
März 31.	Desgl. auf den chausseemäßig ausgebauten Damm bei Neuwegersleben	15	173
Juni 16.	Desgl. auf den chausseemäßig ausgebauten Weg von Thale nach Timmerode	26	300
Febr. 15.	Visirung der Pässe nach Frankreich	9	94
„ 23.	Desgleichen nach dem Königreiche beider Sicilien zur See	10	103
März 3.	Abgrenzung der Feuer-Polizei-Districte im Kreise Osterburg	11	111
August 20.		36	407
Oct. 6.		42	470
März 7.	Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln	11	113
„ 9.		13	131
„ 22.	Transport des Schlachtviehes	14	145
April 13.	Aufhebung des Debits-Verbots der Zeitung: Der Bund	17	196
„ 12.	Holzlegitimations-Controle für die Stadt Salzwedel	17	196
Mai 17.	Verleihung und Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt an die Rittergüter Flechtingen und Böddensell und über die Ortschaften Bütz ꝛc.	22	247
Juni 10.	Nachtrag zum Bahn-Polizei-Reglement für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn und deren Zweigbahnen	25	282
„ 14.	Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Ortschaften Anderbeck ꝛc.	26	299
Juli 15.	Desgleichen in den Gemeinden Neuendorf ꝛc.	31	362
Sept. 27.	Desgleichen über das Gut und die Ortschaft Kloster-Gröningen	43	463
„ 29.	Desgleichen in den Gemeinden Altenbrandsleben, Altenweddingen ꝛc.	43	463
Dec. 8.	Desgleichen in den Gemeinden Abbenrode ꝛc.	51	546
Juni 25.	Geldstrafen ꝛc. in Betreff der Beschädigung von Schiffsgefäßen	28	330
Juli 4.	Unbefugtes Betreten des Löddericzer Forstes außerhalb der öffentl. Wege	29	334
Sept. 30.	Revision der Dampfkessel in Rogätz ꝛc.	41	464
Oct. 12.	Bahn-Polizei-Reglement für die Pferde-Eisenbahn von Eggersdorf nach der Braunkohlengrube „Gottesseegen“ bei Mühlingen	43	479
Nov. 2.	Verbot zweier Wege in der Feldmark Bleckendorf	45	492
„ 5.	Aufhebung des Debits-Verbots der Zeitschrift Punch	46	497
„ 25.	Haus- u. Polizei-Ordn. f. d. Fabrikarbeiter-Kasernen im Kreise Wanzleben	50	537
	XVI. Postsachen.		
Februar 2.	Postanhaltepunkte, bei welchen Reisende aufgenommen werden	7	80
„ 14.		8	89
Oct. 13.		43	481
März 7.	Portofreiheit wegen Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Staatsschuldscheinen	12	122
April 30.	Desgleichen der amtlichen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an ihre vorgesetzten Behörden	20	218
		21	233
August 11.	Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland	34	384

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 1.

Magdeburg, den 1. Januar 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4988. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1858, betreffend die Genehmigung zur Erhebung eines erhöhten Pregelmündungsgeldes zur theilweisen Deckung der Kosten für die Vertiefung des Fahrwassers von Pillau nach Königsberg.

„ 4989. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Hafenbau-Obligationen im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 6. November 1858.

„ 4990. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. December 1858

„ 4991. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. December 1858.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ausschluß für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Pro-

vinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Eröffnung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 55 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammen berufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Str. Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Str. Nr. 55.) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureau's werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 23. December 1858.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Betrifft den Präclusivtermin für die Classensteuer-Reclamationen pro 1859.

Mit Bezugnahme auf den §. 14 des die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den §. 12 der durch Nummer 27. Seite 246 bis 256 des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851, wonach den Classensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle, oder, bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Classensteuer für das Jahr 1859 bis zum 15. April k. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — nicht bei uns — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können (mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe des nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der speciellen Benachrichtigung an, angebracht sind) nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 22. December 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ermäßigung des Tarifs für interne telegraphische Depeschen.

Um die Benutzung der Staats-Telegraphen für den öffentlichen Verkehr zu erleichtern, haben des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz beschlossen, vom 1. Januar k. J. ab für den internen telegraphischen Verkehr — d. h. für solche Depeschen, bei denen sowohl die Telegraphen-Station des Aufgabe-Orts als diejenige Station, von welcher aus die Depesche den Telegraphen verläßt, dem Preußischen Telegraphen-Netz angehört und welche den letzteren Stationsort ohne Berührung fremder Telegraphen-Linien erreichen können — eine Ermäßigung des Einheitssatzes der Beförderungsgebühren von 12 Sgr. auf 10 Sgr. eintreten zu lassen, dergestalt, daß für eine einfache Depesche von 20 Worten

Digitized by Google

in der ersten Zone	10	Sgr.
in der zweiten Zone	20	„
in der dritten Zone	1 Thlr. —	„

und so fort,

und für jede weiteren 10 Worte ein Zuschlag von je der Hälfte des Satzes für die einfache Depesche zur Erhebung kommt.

Das correspondirende Publicum wird von dieser Erleichterung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 24. December 1858.

Königliche Telegraphen-Direction.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann J. C. Reckling in Jerichow ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ziegeldeckermeister A. W. Krumsiek in Neuhaldensleben ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent G. E. Scheffer hierselbst hat die Agentur für den Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein niedergelegt und ist an dessen Stelle der Agent F. C. Anton hierselbst als Haupt-Agent des genannten Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchbindermeister Heinrich Danziger in Egeln ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller zu Werben hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 20. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Materialienwaarenhändler Johann Dobrmann zu Sandau hat die Agentur für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 24. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Ober-Maschinenmeister Weidtmann zu Dortmund ist unter dem 16. December 1858 ein Patent Ertheiltes Patent.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bereitung von Oelkitt und anderen knetbaren Substanzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Vom 1. k. Mts. an erhält die 2te tägliche Wusterwitz-Ziesarer Personenpost folgenden Gang: Postengang.

1) aus Ziesar nach Wusterwitz
um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags,
zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Magdeburg Nr.. III. und nach Berlin Nr. VIII. und

2) aus Wusterwitz nach Ziesar
um 2 Uhr Nachmittags,
nach dem Durchgange der genannten Züge.

Die Botenpost von Görzke nach Ziesar wird vom obigen Tage ab
um 5 Uhr 30 Min. Morgens,
zum Anschluß an die Personenpost nach Wusterwitz
abgesendet werden. Magdeburg, den 27. December 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die 1ste tägliche Botenpost von Magdeburg nach Sudenburg wird vom 1. k. Mts. an aus ersterem Orte um 7 Uhr Morgens abgesendet werden.

Magdeburg, den 27. December 1858.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Lengefeld, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Pastor Held in Sollstedt berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Sollstedt ist der Magistrat in Mühlhausen. Magdeburg, den 18. December 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch die Versetzung des Diaconus Droysen ist das Diaconat an der St. Wenzelskirche zu Naumburg zur Erledigung gekommen. Die Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 23. December 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Bornhagen mit Steine, Eyborfe Heiligenstadt, ist der Predigtamts-Candidat Georg Theodor Friedrich Eyssell berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 23. December 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die kirchenregimentlich zu besetzende Pfarrstelle zu Rohrborn, Diöces Erfurt, ist durch den Tod den Pfarrers Fliß vacant geworden.

Magdeburg, den 23. December 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Doctor med. Carl Paul Francke ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt wo den und hat sich zu Jerichow niedergelassen.

Magdeburg, den 26. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit dieser Nummer wird das Namen-, Sach- und chronologische Register zum Amtsblatt ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 2.

Magdeburg, den 8. Januar 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4992. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. October 1858, betreffend die Tarife, nach welchen das Brückgeld für die Benutzung der Weichselbrücke bei Dirschau und der Nogatbrücke bei Marienburg zu erheben ist.

„ 4993. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. November 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Warsleben nach Belsdorf im Kreise Neuhaldensleben.

„ 4994. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Essener Gas-Actien-Gesellschaft" in Essen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. December 1858.

„ 4995. Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassenanweisungen. Vom 20. December 1858.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die Wahl des Vorsitzenden für

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3 März c. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Rittergutsbesitzer von Jagow

den Altmärkischen Landarmen-Verband.

auf Calberwisch definitiv zum Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband erwählt und als solcher von mir bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 29. December 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Betrifft die Wahl des Vorsitzenden des ständischen Ausschusses der Altmärkischen Sparkasse.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 6. April v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Deichhauptmann von Bismark-Briest zum Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für die Verwaltung der Altmärkischen Sparcasse ernannt worden ist.

Magdeburg, den 29. December 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Betrifft die Direction der Altmärkischen Hülfskasse.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 3. Juni 1853 und 6. April 1858 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Altmärkischen Hülfskasse aus

1) dem Herrn Bürgermeister Frommhagen zu Stendal, als Vorsitzenden,
2) dem Herrn Deichhauptmann von Bismark-Briest,
3) dem Rittergutsbesitzer Herrn von Arnim-Köckte, und
4) dem Herrn Kreisgerichts-Rath Krüger

besteht, und daß zu deren Stellvertretern

der Herr Landrath von Kröcher zu Gardelegen,
der Herr Rittergutsbesitzer von Alvensleben auf Wittenmoor und
der Herr Bürgermeister Rückmann zu Osterburg,

gewählt worden sind.

Magdeburg, den 29. December 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 1. Betrifft die Arzneitaxe pro 1859.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1859 in Kraft tritt. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 25. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Eduard Weinhöbel hierselbst ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Brohme in Neuhaldensleben hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 22. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator Albert Lang zu Aschersleben hat die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Magdeburg, den 28. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Andreas in Eilsleben ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten D. Baeumler vacant geworden.

Magdeburg, den 30. December 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

In Wilsleben, Diöces Aschersleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Kessel aus Zierau ist zum zweiten Schullehrer in Parchen, Diöces Altenplatow, provisorisch bestellt worden.

Der Kantor und Lehrer Kuhlmey zu Ringelsdorf, Diöces Burg, ist zum Kantor und Lehrer-Adjunkten in Dreyel ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerstelle in Ringelsdorf ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 29. December 1858.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Assistenzarzt Dr. med. Albert Hoerling zu Aschersleben ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 29. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 3.

Magdeburg, den 15. Januar 1859.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

In Gemäßheit des §. 29. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1859

der Herr Commerzienrath Kricheldorff hierselbst zum Vorsitzenden der Direction der vorgedachten Hülfskasse, und

der Herr Regierungsrath Deetz hierselbst zum Stellvertreter desselben

gewählt worden sind.

Magdeburg, den 6. Januar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr 2. Betrifft das Köhren der Hengste im 1. Jerichowschen Kreise.

Nachstehende „Polizei-Verordnung, betreffend das Köhren der Hengste im 1sten Jerichowschen Kreise.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom

Digitized by Google

11 März 1850 wird hiermit nachstehende Köhr-Ordnung für den l. Jerichowschen Kreis erlassen.

§. 1. Wer im l. Jerichowschen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung anderer Stuten der öffentlichen Benutzung gegen Entgeld überlassen will, hat diese seine Absicht zuvor rechtzeitig, unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach beiliegendem Schema), ferner unter Bezeichnung des Standortes, sowie unter gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung dem Landrathe des Kreises und zwar alljährlich im Monat November schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Alle Hengste, welche hiernach zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgeld dienen sollen, müssen dem in der Kreisstadt Loburg alljährlich zusammentretenden Schauamte am ersten Montage im Monat Januar und wenn auf diesen Tag Neujahr fällt, am Tage darauf, Morgens 9 Uhr, Behufs der Köhrung vorgeführt werden. Ausgenommen von der Köhrung sind diejenigen Hengste, welche gegen ein Sprunggeld von Einem Friedrichsd'or und darüber decken.

§. 3. Das Schauamt besteht aus dem Landrathe des Kreises oder dessen Stellvertreter, aus von der Kreis-Versammlung zu wählenden Eingesessenen des Kreises, sowie einem approbirten Thierarzte, welcher nicht stimmberechtigt ist.

§. 4. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- und Zugpferden geeignet sind und gute Fohlen erwarten lassen.

Die vorzuführenden Beschäler dürfen nicht jünger sein, als daß sie während der Beschälzeit des beginnenden Jahres 4 Jahre alt werden. Jüngere Hengste können dem Schauamte ebenfalls vorgeführt werden, und wird sich dasselbe dann darüber aussprechen, ob sich erwarten läßt, daß der Hengst sich später zum Beschäler qualificirt, oder nicht.

Die Besichtigung der jüngeren Hengste geschieht unentgeldlich.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schauamtes werden in eine

Digitized by Google

tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet werden müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamts über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§. 6. Die Beschlüsse des Schauamts entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch gegen Entgeld untersagt.

Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein, auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein mit Aufnahme der nach §. 5. bei den Schauämtern verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheins darf die Bedeckung anderer Stuten nicht erfolgen.

§. 7. Einmal genehmigte Hengste, sobald sie wieder decken sollen, müssen bei jeder folgenden Köhrung unter Vorweisung des Erlaubnißscheins von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind.

Findet das Schauamt einen solchen Hengst unbrauchbar, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im andern Falle derselbe auf ein Jahr prolongirt. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen der Köhrung unterworfenen Beschäler zum Belegen von Stuten gegen Entgeld benutzen will, muß solches dem das Schauamt leitenden Landrathe anzeigen und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen.

§. 8. Für die Köhrung (§ 2.) werden von jedem vorgeführten Hengste funfzehn Silbergroschen vor der Prüfung und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt.

Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von fünf Silbergroschen und zwei Silbergroschen sechs Pfennige Ausfertigungskosten entrichtet.

Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schauämter verwendet. Bei

Digitized by Google

außerordentlichen Köhrungen (§. 7.) müssen die hierdurch veranlaßten besonderen Kosten von den Interessenten getragen werden.

§. 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Januar, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privatbeschälstationen (nach dem Schema § 1.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler gegen Entgeld der öffentlichen Benutzung überlassen, mithin Privatbeschälstationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümer der bedeckten Stuten Sprungzettel abzureichen. Diese Register müssen nach Ablauf der Sprungzeit ordnungsmäßig abgeschlossen, von den Eigenthümern der Hengste durch Namensunterschrift als richtig bescheinigt, mindestens zwei Jahre aufbewahrt und auf Erfordern dem Landrathe des Kreises zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 11. Contraventionen gegen die Bestimmungen ad 1. 6. 7. und 10. werden mit Strafen von resp. 3 bis 10 Thlr. geahndet.

Wer einen gar nicht angemeldeten (§. 1.) oder bei der Köhrung verworfenen Hengst zur Deckung fremder Stuten gegen Entgeld hergiebt, verfällt, abgesehen von sonstigen an ihn etwa zu machenden Ansprüchen, in eine Strafe von fünf Thalern, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von drei Thalern zur Orts-Armenkasse für jeden Fall.

Wer dem Landrath des Kreises (§. 1.) eine wahrheitswidrige Anzeige, namentlich auch in Bezug auf das von ihm festzustellende Deckgeld macht, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern.

Magdeburg, den 29. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Schema.

Nachweisung
der im 1sten Jerichowschen Kreise im Jahre 18 etablirten Privatbeschälstationen.

Laufende Nr.	Ort der Beschälstation.	Stations-Herr.	Nation des Privatbeschälers.	Festgesetztes Deckgeld Thlr.	Bemerkungen.
1	N. N. N.	N.	braun, ohne Abzeichen 5′ 3″ groß, 5 Jahre alt	5	
2	N. N.	N.	Rothschimmel 5′ 4″	4	
3	N. N.	N.	do.		ist gekört.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des §. 3. der vorstehenden Körordnung als Mitglieder des Schauamts zur Prüfung und Auswahl der im 1. Jerichowschen Kreise im Laufe der nächsten drei Jahre zur Deckung zuzulassenden Hengste erwählt worden sind:

1) der Rittergutsbesitzer von Thümen auf Goebel,
2) der Premier-Lieutenant Arthur von Wulffen zu Grabow,
3) der Schulze Demker in Hohenwarthe,
4) der Schulze Schmidt in Parchau,
5) der Kreis-Thierarzt Aschermann in Möckern.

Magdeburg, den 29. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Betrifft die Empfehlung einer Zeitschrift.

Mit dem Beginne dieses Jahres wird von dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rathe im Ministerio der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Herrn Stiehl unter dem Titel „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, im Auftrage des Herrn Ministers und unter Benutzung der

amtlichen Quellen" eine Zeitschrift herausgegeben, welche dem Zwecke dienen soll, zunächst als ein amtliches Organ alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, auch solche der Provinzialbehörden, soweit sie Principien betreffen und neue Bestimmungen enthalten, abzudrucken. In dieser Beziehung soll das Centralblatt eine Sammlung aller maßgebenden amtlichen Erlasse und Verwaltungsgrundsätze darstellen. Dasselbe soll aber auch das statistische Material des gesammten Unterrichts und Bildungswesens in möglichster Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit aufnehmen, und bei geeigneten Veranlassungen durch Mittheilung der die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien das Verständniß der Sache fördern, den Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwickelung und die leitenden Ideen zum öffentlichen Bewußtsein bringen. Das Centralblatt wird ferner die Zustände der einzelnen Provinzen und die Thätigkeit der einzelnen Provinzialbehörden auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts- und Bildungswesens zur gegenseitigen und allgemeinen Kenntniß bringen, was für die Würdigung und Weiterentwickelung des letzteren von besonderem Werthe ist.

Indem wir das genannte Blatt den mit der Leitung, Beaufsichtigung und Verwaltung der Schulanstalten beauftragten Personen und Behörden zur Anschaffung empfehlen, bemerken wir, daß dasselbe in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen in der Besserschen Buchhandlung in Berlin (W. Hertz.) erscheinen und für den Preis von 2 Thlr. 10 Sgr. jährlich durch alle Postämter und Buchhandlungen zu beziehen sein wird.

Magdeburg, den 8. Januar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Transport von Salz.

In Gemäßheit der Bestimmung im Artikel 10. des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer des Zollvereins (Gesetz-Sammlung für 1853 Seite 410.) ist mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung verabredet:

Digitized by Google

daß der Transport von Salz durch die beiderseitigen Gebiete nur in plombirten Tonnen oder Säcken unter Passirschein erfolgen dürfe.

Dies wird hiermit zur Nachachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung die im Zoll-Straf-Gesetze vom 23. Januar 1838 §§. 1. und 3. bis 6. (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 78.) vorgeschriebene Strafe nach sich ziehen.

Magdeburg, den 6. December 1858.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Bekanntmachungen.

Ausgelooste Rentenbriefe.

In dem am 10. November d. J. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1858 bis ultimo März 1859) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

1. Littera A. à 1000 Thlr. 24 Stück, nämlich:

Nr. 600. 810. 814. 1058. 1137. 1207. 1372. 1637. 1696. 1834. 2628. 3031. 3209. 3488. 4079. 4250. 4463. 5461. 5484. 6141. 6167. 6278. 6377. 6381.

2. Littera B. à 500 Thlr. 5 Stück, nämlich:

Nr. 763. 1034. 1148. 1516. 1682.

3. Littera C. à 100 Thlr. 31 Stück, nämlich:

Nr. 665. 1360. 1376. 1560. 1579. 1747. 2307. 2378. 2662. 3305. 3409. 3846. 4292. 4317. 4512. 4742. 5018. 5079. 5316. 5335. 5441. 5828. 5892. 6011. 6056. 6361. 6747. 7418. 7657. 7832. 7972.

4. Littera D. à 25 Thlr., 25 Stück, nämlich:

Nr. 135. 494. 574. 615. 740. 1130. 1696. 1734. 1833. 2547. 2887. 3187. 3206. 3536. 3638. 3669. 3952. 4388. 4471. 5690. 5990. 6031. 6154. 6769. 6814.

Digitized by Google

5. Littera E. à 10 Thlr., 1325 Stück, nämlich:

Nr. 1. 3—10. 171—174. 176—180. 232—250. 311—320. 361—370. 561—568. 570. 651. 652 654—660. 721—730. 971—975. 978—980. 1101—1110. 1181—1184. 1186—1190. 1201—1205. 1208—1210 1221—1230. 1321. 1323—1330. 1341—1350. 1411—1420. 1451—1460. 1541—1543 1545—1550. 1811—1820. 1831—1840. 1871—1880. 2001. 2003—2010. 2141—2147. 2149. 2150. 2161—2170. 2221. 2222. 2224—2230. 2241. 2243—2250. 2331—2340. 2361—2370. 2381—2386. 2388—2390. 2471—2480. 2521—2530. 2701—2708. 2710. 2731—2740. 2791—2800. 2921—2925. 2927—2930. 2991—3000. 3011—3020. 3081—3087. 3089. 3090. 3121—3130. 3261—3270. 3651—3660. 3831—3840 3901—3910. 4011—4020. 4111—4120. 4131—4140. 4191—4200. 4231—4240. 4251—4257. 4259 4260. 4301—4310. 4441—4450. 4501—4510. 4751—4760. 4791. 4792. 4794—4800. 4921—4928. 4930. 4981—4988. 4990. 5081. 5083—5090. 5141—5150. 5301—5310. 5341—5350. 5411—5420. 5441—5450. 5581—5590. 5711—5720. 5771—5780. 5881—5890. 5931—5940. 5961—5965. 5967—5970 5991—6000. 6031—6049 6201. 6202. 6204—6210. 6311—6320. 6511—6530. 6631—6640. 6701—6710. 6771—6780. 6941—6950. 7331. 7333—7340. 7361—7370. 7411—7420. 7481—7487. 7489. 7490. 7571—7580. 7801—7809. 7831—7840. 7851—7860. 7871—7880. 7921—7930. 7961—7970. 8091—8100. 8111. 8112. 8114—8120. 8151—8160. 8221—8225. 8227—8230. 8271—8280. 8371—8380. 8401—8410. 8421—8430. 8491—8500. 8571—8580. 8621—8630. 8641—8650. 8761—8770 8831—8840. 9021—9030. 9181—9190. 9211—9250. 9281—9290. 9401—9410. 9501—9510. 9691—9700. 9741—9750. 9841—9860. 10021—10030. 10041—10050. 10071—10080. 10091—10100. 10131—10140. 10261—10270. 10301—10310. 10361—10370. 10411—10430. 10433—10470. 10511—10520. 10531—10560.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1859 ab durch

durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr„ gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . Nr. . . à . . . . Thlr. Capital

2c. 2c.

mit zusammen

(buchstäblich) . . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . d. . ten . . . . . 185 . .

N. N.

Mit dem 31. März 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 2. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen

In dem am 10. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen

der Eichsfeldischen Tilgungs-Casse.

Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1859 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooſt worden:

1) von Litt. A. à 3½ %

a. zu 500 Thlr.
Nr. 181. 266. 565. 573.

b. zu 100 Thlr.
Nr. 247. 420.

c. zu 25 Thlr.
Nr. 649.

2) von Littera B. à 4 %

a. zu 500 Thlr.
Nr. 109. 266. 297. 655. 1370. 1690. 2031. 2519.

b. zu 400 Thlr.
Nr. 505.

c. zu 200 Thlr.
Nr. 494.

d. zu 100 Thlr.
Nr. 1601. 1831. 2481. 2817. 2853. 3696.

e. zu 50 Thlr.
Nr. 789. 1415. 1461. 3921.

f. zu 25 Thlr.
Nr. 2915.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1859 erfolgt vom 1. Juli 1859 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreis-Kasse in Heiligenstadt, binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Digitized by Google

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2. bis 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1sten Juli 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854
   die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;
b) vom 1. Januar 1855
   die 3½ % Schuldverschreibungen
   Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.;
   die 4 % Schuldverschreibung
   Nr. 2920. zu 10 Thlr.
c) vom 1. Juli 1857
   die 3½ % Schuldverschreibung
   Nr. 467. zu 25 Thlr.
d) vom 1. Juli 1858
   die 4 % Schuldverschreibung
   Nr. 1897. zu 100 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt, zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1858.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Theodor Fettback hierselbst ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Illies hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Kreghan hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Herzer in Aschersleben ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Christian Dorguth in Schwanebeck hat die Agentur für die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 31. December 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Concessions-Verlängerung.

Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1859 ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro IV. Quartal 1858.

Die Oberamtmann Gürschnerschen Eheleute zu Oberbörnecke haben den Taufstein in der dasigen Kirche mit einem Kostenaufwande von 8 Thlr. verstreichen, lackiren resp. vergolden lassen und dazu eine Decke von rothem Plüsch mit Goldfranzen geschenkt.

Eine Ehefrau in Haverland hat der Kirche in Gr. Garz am Erndtedankfeste eine weiße Altarwachskerze geschenkt.

Der Rechtsanwalt Spiegelthal in Calbe a. S. hat der dortigen Schul-Bibliothek mehrere werthvolle Werke geschenkt.

Bei Gelegenheit der Feier des hundertjährigen Bestehens der Kirche zu Eggenstedt haben die Frauen der Gemeinde den Altar mit einer Decke von schwarzem Sammetmanchester mit silbernen Borden und mit passender Inschrift von weißer Seide bekleiden und die Kniebänke vor dem Altar mit demselben Zeuge beschlagen lassen.

Die Knappschaft der Grube „Emilie" bei Warsleben hat der dasigen Kirche ein neusilbernes Taufbecken im Werthe von 10 Thlr. 21 Sgr. geschenkt.

Die Gemeinde Cröchern hat die Kosten der Erbauung einer neuen Orgel durch freiwillige Beiträge aufgebracht.

Der Kirche in Cröchern sind von P. S. bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus und von dem Altsitzer

Benecke bei Gelegenheit der Confirmation seiner Enkelin ein Bild: Christus mit der Dornenkrone geschenkt worden.

Die Kirche und die Schule in Groß-Schierstedt haben folgende Geschenke erhalten:

Von den Confirmanden aus dem Jahre 1856 einen Klingelbeutel von rothem Sammet mit Goldschnur besetzt;
von einem Gemeindemitgliede die Mittel zur Vergoldung des Corpus des gußeisernen Crucifixes;
einen Bibelpult mit schwarzem Tuchbehang und weißen Franzen für den Altar;
von den Confirmanden des Jahres 1858 ein Altartuch von weißem Scharting mit weißen Spitzen;
ein neues Kniekissen von schwarzem Tuch mit weißen Franzen;
sämmtliche vom Kantor selbst angefertigte Ziffern zum Bezeichnen der Kirchengesänge.

Die Gemeinde Hackenstedt hat der in diesem Jahre schön und geschmackvoll restaurirten Kirche eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen und Borde, sowie einen Kanzelvorhang geschenkt.

Der Reichsfreiherr von Grothe auf Schauen hat mit einem Kostenaufwande von 300 Thlr. das dortige Kirchen- und Thurmgebäude aus eigenen Mitteln reparirt lassen.

Die Confirmandin Elisabeth Becker in Förderstedt hat der Kirche daselbst drei messingene Wandleuchter geschenkt.

Der Pastor Plügge in Micheln hat der Ortskirche eine Taufsteindecke von schwarzem Tuch mit silbernen Franzen geschenkt.

Der Maurermeister Schmidt in Buckau hat der dortigen Schule eine Erdkugel von Adami mit Gestell und eine aufgezogene Erdkarte von Sydow geschenkt.

Der zu Dequede verstorbene Ackermann Joh. Friedrich Lohmann hat vor seinem Tode der Kirche daselbst eine gestickte mit gelben Franzen besetzte Altardecke zugewendet.

Die Gemeinde Hornburg hat zur Beleuchtung der Kirche bei den abendlichen Andachten und den Missionsgottesdiensten 24 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. durch freiwillige Beiträge gesammelt. Einige Gemeindemitglieder haben außerdem noch Stearinkerzen zu obigem Behufe geliefert.

In der Gemeinde Abbenrode haben 126 Gemeindemitglieder die Kosten für Bekleidung des Altars, des Taufsteines und der Kanzel durch eine mit Silberborde und Franzen besetzte schwarze Sammetdecke bestritten.

Der Amtmann Dilschmann in Umfelde und der Pastor Oelmann in Hilmsen haben der Kirche in letzterem Orte eine neue Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Sammet mit Silbertressen und die Ackermannswittwe Schulz in Peckensen hat derselben Kirche eine Altarwachskerze geschenkt.

Der neuerbauten Kirche in Neuwegersleben sind folgende Geschenke überwiesen worden:

a) von dem Herrn General-Superintendenten D. Lehnert am Tage der feierlichen Einweihung der Kirche eine Altarbibel und eine Kirchenagende,

b) von dem Kornhändler Gottfried Kliez ein Taufstein aus Sandstein, ein messingenes Taufbecken und ein schwarzsammtener, mit weißen Franzen besetzter Behang über dem Taufstein,

c) von der Lehrerin auf dem Königlichen Domänenamte Fräulein Riegelmann zwei verschließbare blechrne Büchsen zum Einsammeln der Opfer und Collecten,

d) von dem Ortsvorsteher Stoedter und dem Holzhändler Behrens sen. zwei große Altarkerzen,

e) von der ganzen Gemeinde durch freiwillige Beiträge die Summe von 59 Thlr. 20 Sgr.,

f) von dem Rittergutsbesitzer, Oberamtmann Rimpau zu Schlanstedt, 30 Thlr. Courant.

Die Gemeinde Reesen hat im Laufe dieses Jahres mittelst freiwilliger Beiträge:

1) ein neues Leichenhaus auf dem neuen Gottesacker erbauet,

2) eine umfassende Reparatur des Thurmes ausgeführt, und

3) den Umguß der unbrauchbar gewordenen Glocke bewirken lassen. Zu dem Umguß der Glocke hat auch der Patron, Herr von Plotho auf Zerben, einen reichen Beitrag gegeben.

Die Gemeinde Carow hat mit einem Kostenaufwande von 18 Thlr. ein neues Leichentuch von schwarzem Tuche mit Franzen beschafft.

Das Patronat und die Gemeinde Cade haben eine neue Kirchenorgel für 528 Thlr. 15 Sgr. erbauen lassen.

Der Kirche in Loburg ist eine Dammastdecke für den Tauftisch geschenkt worden.

Der Ortsschulze Thiele in Schweinitz hat der Kirche daselbst 2 Altarkerzen zum Geschenk gemacht.

Der Kirche in Ilsterbies ist von einer auswärtigen Gönnerin eine künstlich gearbeitete Taufsteindecke geschenkt worden.

Die diesjährigen Confirmanden zu Osterweddingen haben die Kanzel in der dortigen Kirche mit einem schwarzem Sammetbehange und das Kanzelpult mit einer gestickten schwarzen Sammetdecke bekleiden lassen.

Magdeburg, den 31. December 1858.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Vom 14. d. M. ab werden in Folge der bei den Eisenbahnzügen zwischen Bernburg und Cöthen eingetretenen Veränderungen die nachstehend aufgeführten Posten wie folgt courstren:

1) die tägliche Bernburg-Aschersleber Personenpost

aus	Bernburg	3	Uhr 50	Minuten	Nachmittags,
in	Aschersleben	6	„ —	„	„
aus	„	7	„ 45	„	Vormittags,
in	Bernburg	10	„ 15	„	„

zum Anschluß an den Zug Nr. III.

2) die tägliche Bernburg-Cönnernsche Personenpost

aus	Bernburg	3	Uhr 35	Minuten	Nachmittags,
in	Cönnern	5	„ 20	„	„

Digitized by Google

aus Cönnern 8 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Bernburg 10 „ 15 „ „
zum Anschluß an den Zug Nr. III.

3) die tägliche II. Hettstädt-Bernburger Personenpost
aus Hettstädt 11 Uhr 15 Minuten Vormittags,
in Aisleben 12 „ 50 „ Mittags,
„ Bernburg 2 „ 55 „ Nachmittags,
zum Anschluß an den Zug Nr. V.

Magdeburg, den 12. Januar 1859. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Achatz von Bismark ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1859.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Polizeianwalts-Stellvertreter.

In Stelle des verstorbenen Particuliers Heinrich ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft der Rathmann Grützmacher zu Gommern zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Lohe daselbst, ernannt worden. Magdeburg, den 3. Januar 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner sind im Kreise Calbe a. S. gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den aus den Ortschaften Brumby, Hohendorf, Neu-Gattersleben und Löbnitz und den beiden Rittergütern zu Brumby und dem Rittergute zu Neu-Gattersleben bestehenden Schiedmanns-Bezirk Brumby auf die Periode vom 13. December v. J. bis dahin 1861
der Schichtmeister Wettmer zu Neu-Gattersleben, und

2) für den Bezirk Biere auf die Periode vom 5. Februar c. bis dahin 1862
der bisherige Schiedsmann Fabrikant Teetzmann zu Biere.

Magdeburg, den 6. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer und Organist Friedrich Rudolph zu Dardesheim ist als Schiedsmann für die genannte Stadtgemeinde auf die Zeit vom 14. November d. J. bis dahin 1861 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 29. December 1858. Königliches Appellationsgericht.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat December 1858.

Der Kreisrichter Wolff zu Osterwieck ist vom 1. Januar d. J. an das hiesige Kreisgericht versetzt und an seiner Stelle dem Gerichts-Assessor Klauer zu Mühlhausen die Verwaltung der Gerichtskommission II. zu Osterwieck übertragen.

Der Referendar Ludwig ist aus dem Departement des Appellationgerichts zu Breslau in das hiesige übergetreten und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Referendar Brunn ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster die Entlassung aus dem hiesigen ertheilt.

Die Auscultatoren Gens hier und Rathmann zu Wernigerode sind zu Referendarien ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Nehrkorn hierselbst und der Gerichtsbote und Executor Mühlberg zu Wernigerode sind gestorben.

Der Appellationsgerichts-Bote Bultmann tritt zum 1. April d. J. mit Pension in den Ruhestand.

Halberstadt, den 4. Januar 1859. Königliches Appellations-Gericht.

I. Uebertragen ist:

die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe.

1) in Ottersleben dem Chausseegeld-Erheber Dietsch daselbst,
2) in Dolle dem Bürgermeister a. D. Hertzer aus Hornburg,
3) in Parey dem Particulier August Draeger daselbst,
4) in Förderstedt dem Orts-Steuer-Einnehmer Erdwig daselbst,

unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

5) dem Bureaudiener Hüselitz hierselbst das Amt eines Packetbestellers.
6) dem Packetbesteller Müller hierselbst das Amt eines Bureaudieners.

beim hiesigen Post-Amte.

II. Versetzt sind:

1) der Post-Expediteur Roderwald von Förderstedt nach Jessnitz,
2) der Wagenmeister-Gehülfe Engelbrecht von Gardelegen nach Halberstadt,
3) der Wagenmeister Busse von Halberstadt nach Magdeburg,
4) der Briefträger und Wagenmeister Urbach von Dolle nach Gardelegen.

III. Pensionirt sind:

1) der Bureaudiener Zabel beim hiesigen Post-Amte,
2) der Post-Conducteur Mehler in Quedlinburg.

IV. Ausgeschieden ist:

der Post-Expediteur Krüger in Dodendorf.

V. Gestorben ist:

der Post-Expeditions-Gehülfe Duhm in Rohrberg.

Magdeburg, den 11. Januar 1859. Königliche Ober-Post-Direction.

Der bisherige Bergreferendarius Theodor Wagner ist zum Berggeschwornen, mit dem Wohnsitze in Eisleben vom 1. d. Mts. ab, ernannt worden.

Dem Rendanten Krause bei dem Bergamte zu Eisleben und dem Rendanten Böttger zu Dürrenberg, ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Halle, den 7. Januar 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 4.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4996. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Thorner Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 6. December 1858.

„ 4997. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, bis zur Pillkallener Kreisgrenze in der Richtung auf Schirwindt.

„ 4998. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. December 1858.

„ 4999. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dreizehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

„ 5000. Die Bekanntmachung über die unterm 6. December 1858 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statutes der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 29. December 1858.

„ 5001. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Ueberweisung der bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigten Münzverwaltung an das Finanzministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 4. Betrifft das Regulativ bei gerichtlichen Obductionen.

Das Regulativ für das Verfahren bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 21. October 1844 ist, da dasselbe nicht mehr in allen seinen Bestimmungen den Lehren der vorgeschrittenen gerichtlichen Arzneiwissenschaft und der jetzigen Lage der Strafgesetzgebung entspricht, Seitens der Königlichen Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen einer Revision unterzogen und das daraus hervorgegangene neue Regulativ mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten gedruckt worden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das vorgedachte Regulativ der Hirschwaldschen Verlagsbuchhandlung zu Berlin in Commission gegeben und für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 7. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Betrifft eine Schrift über den Gifthandel.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten empfehlen wir den Apothekern und Gifthändlern, sowie den Polizeibeamten unseres Geschäftsbezirkes das von dem Regierungs-Medicinalrath D. Müller zu Berlin herausgegebene „Giftverkauf-Buch für Apotheker und Droguisten." Dasselbe enthält eine Sammlung der in den Preußischen Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen, welche in den größeren Sammelwerken nicht mit gleicher Uebersichtlichkeit haben zusammengestellt werden können.

Magdeburg, den 14. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Verzinsung der bei der

Auf Grund der Bestimmungen der §§. 4 und 9 des Statuts sowie des §. 14 des Geschäfts-Reglements der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen,

Digitized by Google

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beschluß der unterzeichneten Direction: Provinzial-Hülfskasse von Sachsen einzuschießenden Gelder ꝛc

die im 13. Stücke des Magdeburger Regierungs-Amtsblatts de 1857 publicirten Regulative über die Verzinsung der bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen einzuschießenden Gelder, sowie über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne nebst den davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten vom 4. März 1857 auch für das Jahr 1859 als gültig beizubehalten,

von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen genehmigt worden ist.

Magdeburg, den 11. Januar 1859.

Direction der Provinzial-Hülfs-Kasse von Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Der Rechnungsführer Schwartzkopf zu Amt Jerichow hat die Agentur für die Mobiliar-Brandschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg niedergelegt und ist an dessen Stelle der Gastwirth F. C. Voigt in Redekin als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten Niederlegung von Agenturen

Magdeburg, den 14. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Albert Pflugbeil in Egeln ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Carl Hofmann in Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Bertz in Ziesar hat die Agenturen für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 10. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Friedrich Steinhausen in Barby hat die Agentur für die Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel niedergelegt.

Magdeburg, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Hennig in Loburg hat die Agentur für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Hennig in Loburg hat die Agentur für die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 12. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Holzhändler F. W. Baetz zu Sudenburg hat die Agenturen für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und die Cölnische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia niedergelegt.

Magdeburg, den 12. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Concessions-Verlängerung.

Die dem Kaufmann Friedrich Müller in Halberstadt ertheilte Concession zur Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Süd-Australien über Bremerhafen ist von uns auf das Kalenderjahr 1859 ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 14. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Landrath von Laviere zu Wanzleben ist vom Schlusse dieses Monats ab ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreis-Secretair Trauernicht übertragen worden.

Magdeburg, den 18. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Stadträthe

In der Stadt Burg sind die unbesoldeten Stadträthe Eduard Fordemann, von Bergen, August Steinle und Thierarzt Schröter in gleicher Eigenschaft wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 7. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

Der Pfarrer M. Reichold in Bottendorf, in der Ephorie Artern, wird Ostern k. J. freiwillig in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 30. December 1858.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Klein-Rodensleben, Diöces Wanzleben, ist durch Dienstentlassung des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Schullehrer Lübeck zu Calbe a. M. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Cantor- und Lehrerstelle in Sandbeiendorf, Diöces Wolmirstedt, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Camin in Genthin ist zum Cantor und Schullehrer in Carith, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden. Die dadurch erledigte Lehrerstelle an der Volksschule in Genthin ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Behrens in Thale, Diöces Quedlinburg, ist zum Schullehrer in Niendorf, Diöces Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Die dadurch vacante vierte Lehrerstelle in Thale wird durch uns besetzt.

In Unseburg, Diöces Egeln, ist eine dritte Lehrerstelle mit einem Einkommen von 220 Thlr. jährlich errichtet. Sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer Bode in Altenweddingen ist zum Cantor-, Küster- und Lehrer-Adjunkten in Gutenswegen, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Ueber das Cantorat in Altenweddingen ist bereits verfügt.

Der provisorische Schullehrer Goepel zu Gütter, Diöces Burg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Lehrerstelle an der Parochialschule zu St. Aegidii zu Quedlinburg wird durch die Emeritirung des jetzigen Stelleninhabers vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

An der Armenschule zu Stendal ist eine Lehrerstelle mit einem Einkommen von 200 Thlr. jährlich vacant. Dieselbe ist städtischen Patronats.

Der Küster und Lehrer Steiner zu Flessau, Diöces Osterburg, ist zum Schullehrer in Stendal ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Flessau ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Kelb zu Parey ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In Stelle des aus dem Dienst geschiedenen Stadtwachtmeisters Robeck zu Salzwedel ist der Unterofficier August Grobhäuser vom Stamm des 1sten Bataillons

Digitized by Google

(Stendal) 26. Landwehr-Regiments als Stadt-Wachtmeister in der Stadt Salzwedel angestellt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Sergeant Andreas Wilhelm vom Königlichen 7ten Kürassier-Regiment ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Quedlinburg angestellt worden.

Magdeburg, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Hoffmann zu Bischofswald, in der Oberförsterei Bischofswald, ist vom 1. Januar d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Erledigte Stelle.

Die Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse in Stendal ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt. Qualificirte versorgungsberechtigte Bewerber haben unter Nachweis ihrer Anstellungsberechtigung sich bei der genannten Kreiskasse zu melden. Magdeburg, den 13. Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Gieseke & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 4.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Betrifft das revidirte Statut der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Nachdem die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ihr von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 24. April 1854 bestätigtes Statut (abgedruckt im Amtsblatte de 1854 außerordentliche Beilage zu Nr. 18.) einer Revision unterworfen hat, und das neue redigirte Statut durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. v. M. landesherrlich bestätigt worden ist, wird dasselbe in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. L. 52.

Revidirtes Statut
der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April 1854 bestätigten Statuts der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut:

Erster Abschnitt.
Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma: „Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft"

ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Hagelschlag verursacht wird.

Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten, oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§. 2. Die den Versicherungs-Verträgen zu Grunde zu legenden allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sowie deren Abänderungen, unterliegen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat im Jahre 1854 gemäß der Bestimmung im §. 4. des früheren, durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1854 bestätigten Statuts begonnen.

Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre, vom 24. April 1854 ab gerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 56. beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionaire.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Thalern in Preußischem Courant, getheilt in sechstausend Actien, jede zu fünfhundert Thalern.

§. 6. Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter (cfr. §. 37.)

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Bestätigung dieses re-

Digitized by Google

vidirten Statuts, gemäß den Bestimmungen des bisherigen Statuts ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7. Auf jede Actie sind 20 Procent, also einhundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionaire und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus (cfr. §. 11.).

§. 8. Der baare Einschuß, ebenso wie der Reservefonds (cfr. §. 50.) muß in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Nur, soweit es wegen Bestellung der etwa erforderten Cautionen behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande oder behufs der Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§. 9. Die Haupt-Casse und die Documente der Gesellschaft werden in einem mit drei verschiedenen Schlössern versehenen, eisernen Behältnisse auf dem Comptoir der Gesellschaft verwahrt. Von den drei Schlüsseln zu diesen Schlössern führt den einen das mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32.), den andern der General-Director und den dritten der Rendant.

§. 10. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinne und Verluste derselben, richtet sich nach der Zahl

der Actien, mit denen sie betheiligt sind. Kein Actionair, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses, darf mehr als funfzig Actien besitzen.

§. 11. Werden Nachschüsse erforderlich, so werden solche auf alle Actien gleichmäßig ausgeschrieben. Die Einziehung der Nachschüsse geschieht durch den General-Director nach Beschluß des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, gleichzeitig mit dieser Einziehung eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögensstand der Gesellschaft vorzulegen (cfr. §. 42.).

Jeder Actionair ist verbunden, die erforderlichen Nachschüsse binnen sechs Wochen vom Tage der Aufforderung des General-Directors baar und kostenfrei an die Haupt-Casse der Gesellschaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung binnen dieser Frist nicht geleistet wird, so wird zur Präsentation der Wechsel und erforderlichen Falles zur Wechselklage und Execution geschritten.

Der Verwaltungsrath ist aber auch berechtigt, jeden säumigen Interessenten seiner Rechte als Actionair für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergestalt, daß er der Gesellschaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel verhaftet bleibt.

Die Wechselschuld der Actionaire vermindert sich um den Betrag des geleisteten Nachschusses.

Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§. 12. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtsgültig an die von ihnen zu bestimmende in Magdeburg wohnende Person oder an das von ihnen zu bezeichnende daselbst vorhandene Haus nach Maßgabe der §§. 20 und 21. Tit. 7. Theil I. der allgemeinen Gerichtsordnung und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses in Magdeburg auf dem Börsengebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

Digitized by Google

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. (cfr. §. 37.) Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet. (§. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843.)

Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthumsübertragung bestätigenden Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. §. 15.), oder des Verwalters der Concursmasse (cfr. §. 17.) einerseits und des neuen Erwerbers andererseits.

Der Verwaltungsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§. 14. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 15. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt, und es muß binnen sechs Monaten vom Sterbefall an gerechnet derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter) unter Beibringung der erforderlichen Legitimationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§. 16. Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungsrathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 17. Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidationsprozesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen; es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es Schulden halber auf Execution ankommen läßt.

§. 18. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 11, 15, 16 und 17. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 19. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht, nicht bloß an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 20. Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18. zu versilbern und den Erlös zum

Digitized by Google

Depositо des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§. 21. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Fälle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, fofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert, zur Uebertragung auf den Käufer an die Gesellschaft eingesandt hat unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 57. bestimmten Zeitungen zu inserirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den, §§. 11, 15, 16, 17, 19 und 20. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückgeliefert, oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22. Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§. 24. Nur solche Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Mindestens fünf derselben müssen in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg oder Sudenburg wohnhaft sein.

Vertreter anderer Hagelversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

Digitized by Google

§. 25. Die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, also der Verwaltungsrath und der General-Director, sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu erwählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl.

Wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von der ihr eingeräumten Befugniß, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu committiren, keinen Gebrauch macht, so wählt die General-Versammlung ebenfalls diese beiden Verwaltungsräthe auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Recht der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zwei Verwaltungsräthe zu committiren, wiederum eintritt.

Es wird angenommen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft die von ihr erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht in der Wahl-Versammlung für die übrigen namhaft macht.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft und im Falle des § 27. interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. §. 27.), des controlirenden Mitgliedes (cfr. §. 32), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§. 34 und 38.) sind durch die Gesellschaftsblätter (cfr. §. 57.) bekannt zu machen.

§. 26. Die Amtsdauer der beiden von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwal-

Digitized by Google

waltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern besonders bestimmt, jedoch erlischt deren Amt jederzeit mit ihren Functionen bei der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. §. 32.) festgesetzt mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsjahres aus.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der General-Versammlung.

Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft committirten Mitgliedern aus, so

sind die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft befugt, statt seiner ein anderes Mitglied zu committiren. Machen sie binnen vier Wochen nach der Erledigung der Stelle von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wählt die General-Versammlung das fehlende Mitglied; die interimistische Besetzung der offenen Stelle steht in diesem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§. 28. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens sechshundert Actien besitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§. 29. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar.

§. 30. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft, als er es für dienlich erachtet, an festzusetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorsitzenden in Magdeburg, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es beantragen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und mindestens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder dessen Stellvertreter selbst betreffen, die Anwesenheit des General-Directors oder dessen Stellvertreters erforderlich.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (cfr. §. 34.)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

Digitized by Google

§. 31. Der Verwaltungsrath berath und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 32. Mit der beständigen speciellen Controle der Geschäftsführung des General-Directors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte desselben, wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet seine Legitimation. Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden, Vertrag festgesetzt. Ein Theil seiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn-Antheile bestehen. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 33. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühwaltung außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantième von vier Procent des Reingewinnes (cfr. §. 48.).

Wenn diese Tantième in einem Jahre die Summe von eintausend sechshundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantième, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung, und zwar ersterer im Betrage von zweihundert, letzterer im Betrage von einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director.

§. 34. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, sowie die administrative Geschäfts-

führung überhaupt wird ausschließlich einem, von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden, General-Director übertragen. Derselbe ist in allen seinen Functionen an die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction gebunden.

In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der General-Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine berathende Stimme.

§. 35. Der General-Director ist vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Prozessen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Die Wahl des General-Directors sowie seines Stellvertreters (cfr. §. 38.) erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle, eine Ausfertigung des Wahlactes bildet die Legitimation derselben.

§. 36. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen jedoch, um für dieselbe verpflichtend zu sein, außer der Unterschrift des General-Directors oder dessen Stellvertreters der Gegenzeichnung des mit der Controle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes, oder, bei dessen Verhinderung eines andern, denselben vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

„Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft."

„Für den Verwaltungsrath. Der General-Director"

„N. N. N. N."

§. 37. Folgende Geschäfte können nur durch Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters gültig und für die Gesellschaft verbindlich abgeschlossen werden:

a) die Ausfertigung und Umschreibung von Actien der Gesellschaft,

b) Kaufs- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,

c) Quittungen und Cessionen von Hypotheken-Capitalien.

§. 38. Für die Dauer der Abwesenheit des General-Directors, solche

Digitized by Google

möge durch Krankheit, Amtsreisen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt sein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

Ein solcher Stellvertreter kann auch auf längere Zeit oder ein für allemal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieselben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director selbst durch dieses Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Instruction beigelegt werden; er unterzeichnet:

„In Abwesenheit des General-Directors"
„der Stellvertreter desselben"
N. N.

§. 39. Der General-Director muß bei der Gesellschaft mit mindestens zehn Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 40. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Directors werden durch besonderen Vertrag zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe festgestellt.

Dieser Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit, wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfallsige Beschluß erfordert jedoch die Uebereinstimmung von mindestens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantième) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 41. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§. 42. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des §. 11. sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,

b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,

c) wenn der General-Director darauf anträgt,

d) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen.

Ein dahin zielender Beschluß der General-Versammlung bedarf, um verbindliche Kraft zu erhalten, der Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im §. 57 vorgeschriebenen Blättern, von denen die erste mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

§. 43. Die General-Versammlung regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scru-

Digitized by Google

tatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe Decharge.
2) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet und demnächst in den im §. 57 bestimmten Blättern bekannt gemacht sein.
5) Wahl von drei Revisions-Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die letztjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten.

   Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§. 44. In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Vollmacht, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Kein Actionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Digitized by Google

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 45. In der General-Versammlung hat der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, elf bis funfzehn Actien drei Stimmen, und jede weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechs und vierzig bis funfzig Actien zehn Stimmen hat.

§. 46. Mit Ausnahme der in den §§. 4. 28. 54. und 56. bezeichneten Fällen erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Protocolle der General-Versammlung werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem General-Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Jahresrechnung, Bilanz, dem Reservefonds und der Gewinnvertheilung.

§. 47. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 48. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risikos reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

a) die nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnde Prämien-Reserve;
b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses zu berechnenden Reserven für noch nicht regulirte Schäden;
c) etwaige Abschreibungen auf das Inventarium;
d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugedachten Gratificationen.

Der

Digitized by Google

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominal-Betrag der emittirten Gesellschafts-Actien (das Grundcapital) und der nach der letzten Bilanz vorhandene Reservefonds unter den Passivis aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 49. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammen gebrachte baare Fonds (cfr. §. 7.) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung, und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet. (cfr. §. 11.)

§. 50. Von dem Reingewinne werden die fünf Prozent der baaren Einschüsse übersteigenden Beträge, mindestens aber zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt.

Wenn der Reservefonds bis auf zweimalhunderttausend Thaler gebracht worden, so fließt nur die Hälfte von dem, was über fünf Prozent der baaren Einlage gewonnen ist, dem Reservefonds zu. Ist der Reservefonds auf sechsmalhunderttausend Thaler gestiegen, so hört die Vermehrung desselben auf.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird dieser zunächst von dem Reservefonds abgeschrieben und es tritt alsdann zu dessen Ergänzung das vorstehend beschriebene Verfahren aufs Neue ein.

§. 51. Was nach Abzug der zum Reservefonds fließenden Beträge und der festgesetzten Tantièmen von dem Reingewinne verbleibt, wird als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Sofort nach Aufstellung der Bilanz setzt, nach Maßgabe derselben, der Verwaltungsrath die Dividende fest, und sogleich, nach dem dies geschehen ist, wird dieselbe an die Actionaire ausbezahlt.

§. 52. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr. §. 6.) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme

Digitized by Google

der nach §. 49 etwa zurück zugewährenden Nachschüsse Berechtigten, betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres am 31. December, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Casse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene, Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der, in der Gesellschafts-Casse dafür verbliebene, Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 53. Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen und in den im §. 57 bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25, 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach

Digitized by Google

Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 55. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Abschnitt.

Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§. 56. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen, Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staatsregierung.

§. 57. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §. 41 und 42), sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen, haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten, in die Berliner Vossische und Spenersche Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eines dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg ein anderes zu bestimmen.

Auch außer dem Falle des Eingehens bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Blätter vorzuschreiben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind

Digitized by Google

durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und die übrig bleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 58. Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, sowie den Cassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen, befugt wird.

Zehnter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 59. Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Allerhöchste Bestätigung dieses revidirten Statuts zur Kenntniß der zur Zeit fungirenden Direction gekommen sein wird, ist dieselbe verpflichtet, behufs der Wahl des Verwaltungsrathes eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, auch die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft zur ungesäumten Ernennung der von ihr zu deputirenden zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aufzufordern. (cfr. §. 25.)

Unmittelbar nach abgehaltener General-Versammlung constituirt sich der Verwaltungsrath gemäß §. 29.

Bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes, bleiben die bisherigen Gesellschaftsbehörden in Function.

§. 60. Findet diese General-Versammlung in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres statt, so müssen schon in der nächstjährigen ordentlichen General-Versammlung nach §. 26. zwei Mitglieder des Verwaltungsraths durch das Loos ausscheiden; tritt sie dagegen erst in den sechs letzten Monaten des Rechnungsjahres zusammen, so fungiren die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zu der ordentlichen General-Versammlung des zweiten darauf folgenden Jahres, in welcher dann zum erstenmale eine Neuwahl von zwei Mitgliedern vorzunehmen ist.

§. 61. Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts fungirende verwaltende Director übernimmt bis zum Ablaufe seiner

Digitized by Google

Wahlperiode, unter Beibehaltung ſeines bisherigen Gehaltes die Stelle des mit der beſtändigen Controle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32.), die übrigen zur Zeit fungirenden Directoren bleiben, falls ſie nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden, oder die auf ſie gefallene Wahl nicht annehmen ſollten, bis zum Ablaufe ihrer Wahlzeit im Genuſſe der ihnen nach den Beſtimmungen des bisherigen Statuts zuſtehenden Remunerationen und Tantièmen.

§. 62. Die Tantième des im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Verwaltungsrathes wird nach den Vorſchriften des revidirten Statuts und nach Verhältniß der Zeit ſeiner Function im laufenden Rechnungsjahre bemeſſen. Den früheren Directoren ſteht jedenfalls auch ſoweit ſie in den Verwaltungsrath übertreten, die Tantième, welche das bisherige Statut ihnen zuſicherte, nach dem Zeitverhältniſſe bis zur Conſtituirung des Verwaltungsrathes zu.

§. 63. Der zur Zeit der Allerhöchſten Beſtätigung des revidirten Statuts fungirende General-Bevollmächtigte tritt in die Stelle des General-Directors ein (cfr. §. 34.), ohne ſich einer Neuwahl durch den Verwaltungsrath unterwerfen zu müſſen, und mit Beibehaltung ſeines bisherigen Gehaltes, der ihm bis dahin bewilligten, nach den Beſtimmungen des bisherigen Statuts zu berechnenden Tantièmen, ſowie der ihm nach §. 48. des letztgedachten Statuts zuſtehenden Kündigungsfriſt. Dagegen bleibt es dem Verwaltungsrathe ſowohl, als dem General-Bevollmächtigten, nunmehrigen General-Director, überlaſſen, auf Grund des §. 40. des revidirten Statuts einen neuen Vertrag abzuſchließen, und geht bei der etwa nicht erfolgten Vereinbarung das bisher der Direction nach §. 48. des früheren Statuts zugeſtandene Kündigungsrecht auf den Verwaltungsrath über.

§. 64. Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die Allerhöchſte Beſtätigung des revidirten Statuts trifft, wird nach den Beſtimmungen des letzteren aufgeſtellt und ſteht die Prüfung derſelben den nach §. 43. gewählten Reviſions-Commiſſarien zu. Soweit etwaige Monita in die Zeit der Geſchäftsführung der bisherigen Direction fallen, bleibt dieſe nach den Beſtimmungen des bisherigen Statuts verantwortlich.

Die Abnahme der Rechnung des Vorjahres, sowie der in der nächstjährigen General-Versammlung darüber zu erstattende Bericht bleibt den nach §§. 56m. und 70. des bisherigen Statuts gewählten Monenten und resp. dem Ausschusse selbst vorbehalten.

§. 65. Es wird hierdurch den Herren

Oberbürgermeister Hasselbach,
Friedrich Knoblauch und
Fr. Koch,

und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen dieses Statutes und Zusätze zu demselben, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

Vollzogen Magdeburg, den 27. August 1858.

(gez.) Ludwig Ferdinand Richelsdorf.
Hans Seestern-Pauly.
Friedrich Knoblauch.
Moritz Schubart.
August Berndt.
Fr. Koch.
Carl Delius.
Friedr. Buttenberg.
Aug. Kalisky.
Wilhelm Borse.

Vollzogen in Gegenwart der unterschriebenen Gerichts-Deputation.

Magdeburg, den 27. August 1858.

(gez.) Balan, Stadt- und Kreisgerichtsrath.
Hildebrandt, Actuar.

Digitized by Google

A. Formular zur Actie.

Nro.

Actie zur Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft
für 500 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N. hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht bloß an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. cfr. §. 19. des Statuts.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18. zu versilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution, oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen. cfr. §. 20. des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. Der General-Director.

N. N. N. N. N. N. N. N.

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die Actie Nr. . . . . der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft für das Jahr . . . . .

Die für das Jahr . . . . . von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft vertheilte Dividende von Thlr. . . . . .

pro Actie, bekenne ich hierdurch für meine Actie Nr. . . . . empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Casse darüber.

. . . . . , den . . . ten . . . . . 18 . . .

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

C. Formular des auszustellenden Wechsels.

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, in Magdeburg die Summe von Vierhundert Thalern in Preuß. Cour. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domicil präsentirt wird.

So geschehen . . . . . den . . ten . . . . . .

Dem vorstehenden revidirten Statute der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 6ten d. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Berlin, den 29. December 1858.

(L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) Graf Pückler.

Beglaubigung.
Nr. 8081.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 29. Januar 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5002. Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 20. December 1858.

„ 5003. Die Verordnung wegen Einführung einer verbesserten Repräsentation für das Nieder-Oderbruch. Vom 27. December 1858.

„ 5004. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

„ 5005. Das Privilegium wegen Emission von Einmalhundert tausend Thalern Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. December 1858.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 29. April und 9. September v. J. und in Folge des Gesetzes vom 15. April v. J. werden alle diejenigen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns oder der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, hiermit wiederholt aufgefordert, den Ersatz für diese Papiere, soweit derselbe noch nicht

Digitized by Google

erhoben ist, bei der Controle der Staatspapiere, Orantenstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, unter Rückgabe des ihnen ertheilten Empfangsscheins oder abschlägigen Bescheides in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die wiederholte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen damit beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 7. Januar 1858.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 6. Betrifft das Verbot des Tabackrauchens.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird das Rauchen auf den Straßen in den Ortschaften:

Westeregeln, Altenweddingen, Etgersleben, Hohendodeleben, Langenweddingen, Dorf Hadmersleben, Gr. Ottersleben, Osterweddingen, Bottmersdorf, Tarthun, Unseburg, Welsleben, Domersleben, Wolmirsleben, Bleckendorf, Klein Oschersleben, Klein Germersleben, Westerhüsen, Salbke, Schermke, Klein Rodensleben, Bahrendorf, Hakeborn, Schwaneberg, Stemmern, Diesdorf, Gr. Germersleben, Remkersleben, Ampfurt, und Klein Wanzleben,

bei einer Strafe von 1 Thlr. bis zu 3 Thlr., im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch verboten.

Magdeburg, den 20. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 7. Betrifft eine Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die Badersleben-Schwanebeck-Oschersleberer Chaussee von deren Anschlußpunkte an die Kiebitzdamm-Dardesheimer Chaussee in Badersleben aus in einer Länge von 1000 laufenden Ruthen vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben vom 1. Februar d. J. ab, und zwar in der bereits vorhandenen

Digitized by Google

Hebestelle der Kiebitzdamm-Dardesheimer Chaussee im Fleischmann'schen Gasthofe zu Badersleben, eine vorläufige Chausseegeld-Erhebung für ½ Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 8. Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird auf den 31. Januar a. c. festgesetzt.

Magdeburg, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 9. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Quedlinburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Schornsteinfeger-Lehrlinge unter dem Vorsitze des Stadtraths Gremler daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von Salz.

Es werden vom 20. d. Mts. ab sowohl bei der hiesigen in der kleinen Ullrichstraße belegenen Salzniederlage, als auch bei der Salinenfactorei zu Schönebeck, sogenannte pyramidale Salzkörper zum Gewichte von mindestens 25½ Pfund à 24 Sgr. pro Stück zum Verkaufe gestellt werden.

Diese ohne Verpackung an die Käufer gelangenden Salzkörper bestehen aus reinem Kochsalze der vorzüglichsten Qualität. Sie haben ihre Gestalt und Festigkeit durch sorgfältiges Einstampfen in Formen und scharfes Trockenen erhalten.

Magdeburg, den 16. Januar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Jordan.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten

Der Kaufmann Heinrich List in Salzwedel ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. L. Zierau zu Gardelegen ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. C. Wesche in Sudenburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente

Den Fabrikanten für Gas- und Wasserleitungen Schaeffer und Walcker in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zum Anbohren gußeiserner Wasserleitungsröhren ohne Aufhebung des hydrostatischen Drucks,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. December 1858 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kühl-Vorrichtung für das, beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln ist unter dem 3. Januar 1859 ein Patent

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 13. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Nähmaschinen zur Herstellung einer sogenannten überwendlichen Naht in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Des

Digitized by Google

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 30. Juli 1858 ertheilte Patent

Aufgehobene Patente.

auf eine Maschine zur Herstellung von Ziegeln

ist aufgehoben.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Rohl zu Cöln, unter dem 27. Mai 1857 auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf eine Expansions-Steuerung für oscillirende Dampfmaschinen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 26. November 1857 ertheilte Patent

auf einen Vorlegetisch für Krapmaschinen

ist aufgehoben.

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste daselbst ihren Anfang nehmen:

Landbeschälung im Jahre 1859.

Nr.	Namen der Beschäl-Stationen	im Kreise
1.	Gommern	Jerichow I.
2.	Burg	
3.	Gardelegen	Gardelegen.
4.	Osterburg	Osterburg.
5.	Seehausen	
6.	Schönhausen	Jerichow II.
7.	Altmersleben	Salzwedel.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 14. Januar 1859.

Der Landstallmeister.

Personal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Halberstadt, Dr. Hense, ist zum Rector des Gymnasiums zu Salzwedel ernannt und am 11. d. Mts. in sein neues Amt eingeführt worden.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Go

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle der Parochie Osterwohle-Henningen, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Pastor in Beetzendorf,

Carl Wilhelm Georg Sademosser,

berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene zweite Pfarrstelle zu Beetzendorf ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 18. Januar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Oberpfarrer Clausnitzer zu Pretzsch, in der Ephorie Kemberg, ist am 16ten d. M. verstorben. Die dadurch zur Erledigung gekommene Stelle ist landesherrlichen Patronats.

Magdeburg, den 21. Januar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der bisherige Hülfslehrer Schulz in Groß-Rosenburg ist zum Lehrer an der Schule daselbst provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer-Adjunkt Schulz zu Krusemark, Diöces Werben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Lenz an der Schule zu Althaldensleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In Stelle des am 22. November v. J. verstorbenen Polizei-Sergeanten Kandelhardt ist der bisherige Registratur-Assistent Kappe als Polizei-Sergeant in hiesiger Stadt angestellt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Berg-Referendarius Ludwig Offenberg aus dem Westphälischen Haupt-Berg-Distrikt ist an die Stelle des nach Saarbrücken versetzten Berg-Geschworenen Grunow zum Berg-Geschworenen des westlichen Reviers (Oschersleben) im Magdeburger Bergamts-Bezirke durch Ministerial-Erlaß vom 22sten d. Mts. ernannt worden.

Halle, den 26. Januar 1859.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 6.

Magdeburg, den 5. Februar 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5006. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Opladen im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 5007. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Vermehrung des Stammactien-Capitals der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft um Eine Million Thaler. Vom 3. Januar 1859.

„ 5008. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Erft-Niederung vom Einflusse des Rothbaches bis zur Mündung der Erft in den Rhein in den Kreisen Euskirchen und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln und Grevenbroich und Neuß des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 3. Januar 1859.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Betrifft die Anmeldungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Halberstadt.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern dieses Jahres in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Halberstadt aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 10. April d. J. folgende Papiere an den Seminar-Director Dr. Steinberg zu Halberstadt einzusenden:

Digitized by Google

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihres Lehrers, über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Diejenigen, welche ihre Zeugnisse eingesendet, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 14. April d. J., Nachmittags 6 Uhr, bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt persönlich zu melden, und werden nach der am 15. und 16. desselben Monats abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden werden.

Magdeburg, den 27. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Betrifft die Anmeldungen zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Barby.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und zu Ostern d. J. in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby aufgenommen zu werden wünschen, haben bis zum 18. März d. J. folgende Papiere an den Seminar-Director Grabe zu Barby einzusenden:

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) ein Sittenzeugniß ihres bisherigen Seelsorgers,
5) ein Zeugniß ihrer Lehrer über die von ihnen erlangte Vorbildung,
6) eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, daß ihre Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempelpapiers auszustellen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche ihre Zeugniſſe eingeſendet, haben ſich, ohne Beſcheid abzuwarten, am 22. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Seminar-Director Grabe in Barby perſönlich zu melden und werden nach der am 23. und 24. deſſelben Monats abzuhaltenden Prüfung über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beſchieden werden.

Magdeburg, den 27. Januar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 10. Betrifft die Wahlfähigkeits-Prüfung für Schulamtsbewerber und für Candidaten der Theologie, Literaten pro schola und Lehrerinnen.

Zur Wahlfähigkeitsprüfung für Schulamtsbewerber aus unſerm Verwaltungs-Bezirk mit Ausnahme der Altmark, haben wir im Anſchluß an die Prüfung der zu entlaſſenden Zöglinge im Seminar zu Halberſtadt den Termin auf

den 11., 12. und 13. April c.

angeſetzt.

Diejenigen, welche dieſe Prüfung ablegen wollen, haben ihre Meldungen ſpäteſtens bis zum 2. April unter Beifügung folgender Zeugniſſe bei uns einzureichen:

1) Des Taufzeugniſſes,
2) eines ärztlichen Geſundheitszeugniſſes,
3) des Militairzeugniſſes,
4) eines Zeugniſſes des betreffenden Ortsgeiſtlichen und des Superintendenten, daß ſie unter Leitung und Aufſicht eines bewährten Lehrers in deſſen Schule mindeſtens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten ſich geübt,
5) eines Zeugniſſes der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und ſittlich-religiöſe Qualification für ein Lehramt, und
6) eines von dem Bewerber ſelbſt verfaßten Lebenslaufes.

Wer dieſe Zeugniſſe rechtzeitig eingereicht hat, findet ſich, ohne weitere Vorladung zu gewärtigen, zur Prüfung ein, und hat ſich am Tage zuvor Mittags 12 Uhr bei dem Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberſtadt perſönlich zu melden.

Zur Prüfung der Candidaten der Theologie und Literaten pro schola iſt der Termin auf

Digitized by

den 13. und 14. April

angesetzt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 20. März unter Beifügung

1) des Abgangszeugnisses vom Gymnasio,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro licentia concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten haben, und
5) eines Lebenslaufes, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und praktischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben, bei uns einzureichen, worauf dieselben eine besondere Vorladung zur Prüfung erhalten werden.

Zur Wahlfähigkeitsprüfung als Lehrerin haben wir den Termin auf

den 14. und 15. April c.

im Seminare zu Halberstadt anberaumt, und haben die Bewerberinnen sich bis zum 20. März c. unter Beifügung folgender Zeugnisse:

1) des Taufzeugnisses,
2) eines ärztlichen Zeugnisses über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß sie nicht an Gebrechen leiden, wodurch sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts gehindert werden,
3) der Zeugnisse über die für ein Lehramt gewonnene Vorbildung von der betreffenden Schul- und Bildungsanstalt, welche sie besucht haben,
4) der Zeugnisse der betreffenden Pfarrer über sittliche Führung und das Leben in der Kirche und der christlichen Gemeinschaft, und
5) des von ihnen selbst geschriebenen und verfaßten Lebenslaufs, in welchem sie sich über den bisherigen Bildungsweg und die Entwickelung ihrer Neigung für den erwählten Lehrerinnenberuf auszusprechen haben,

bei uns zu melden, worauf dieselben eine besondere Vorladung zur Prüfung zu gewärtigen haben.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Nr. 11. Betrifft die revisorische Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer.

Zur revisorischen Prüfung der im Jahre 1856 oder bereits früher wahlfähig gewordenen, und wenigstens seit zwei Jahren in einem öffentlichen Amte in unserm Verwaltungs-Bezirk mit Ausschluß der Altmark provisorisch angestellten Lehrer haben wir im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfung der Zöglinge des Seminars zu Barby einen Termin auf

den 22 und 23. März cr.

angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche der in ihrer Anstellungsverfügung enthaltenen Weisung zufolge sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, werden hierdurch aufgefordert, ihre Anmeldungen unter Anschluß des Wahlfähigkeitszeugnisses durch den Schul-Inspector, welcher derselben ein ausführliches, die amtliche und außeramtliche Führung des betreffenden Lehrers, die Erfolge seiner Wirksamkeit im Unterricht und in der Disciplin charakterisirendes Zeugniß beizufügen hat, rechtzeitig und zwar bis zum 1. März cr. zur Beförderung an die Diöcesanbehörde abzugeben, damit uns solche bis spätestens den 12. März von letzterer eingesandt werden können.

Die betreffenden Lehrer haben sich sodann ohne eine besondere Vorladung abzuwarten, zu dem vorgenannten Prüfungstermine in Barby einzufinden und am 21. März Abends 6 Uhr bei dem Seminar-Director Herrn Grahe zu melden.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 12. Chausseegeld-Erhebung.

Nachdem die Guts- und Gemeinde-Chaussee von Dardesheim über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode in ihrer ganzen Ausdehnung vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben folgende Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt, nämlich

1) im Dorfe Zilly für eine halbe Meile,
2) im Dorfe Langeln für eine Meile, und
3) in der Teichmühle zwischen Schmatzfeld und Wernigerode für eine Meile,

Digitized by

was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. März v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 13. Betrifft die Aufnahme einer Kreis-Chaussee in das Verzeichniß der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4" Breite verboten ist.

Die Gemeinde-Chaussee von Aschersleben bis zur Landesgrenze gegen Hoym ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 13. Januar 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von Salz.

Es werden vom 20. d. Mts. ab sowohl bei der hiesigen in der kleinen Ullrichstraße belegenen Salzniederlage, als auch bei der Salinenfactorei zu Schönebeck, sogenannte pyramidale Salzkörper zum Gewichte von mindestens 25½ Pfund à 24 Sgr. pro Stück zum Verkaufe gestellt werden.

Diese ohne Verpackung an die Käufer gelangenden Salzkörper bestehen aus reinem Kochsalze der vorzüglichsten Qualität. Sie haben ihre Gestalt und Festigkeit durch sorgfältiges Einstampfen in Formen und scharfes Trockenen erhalten. Magdeburg, den 16. Januar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director

v. Jordan.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 9. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Hoffnung bei Offleben an den Stellmachermeister Chri-

Digitized by Google

stoph Grabenhorst und den Ackermann Jacob Grabenhorst, beide zu Offleben, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Januar 1859.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung von Eisenerz-Bergwerken.

Mittelst der höheren Orts unter dem 9. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk Carl bei Harbke an den Hüttenmeister Bischof zu Mägdesprung mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Januar 1859.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 9. d M. vollzogenen Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk Friedrich bei Sommerschenburg an den Hüttenmeister Bischof zu Mägdesprung mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Januar 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der unter dem 9. d. M. höhern Orts vollzogenen Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk Wilhelm bei Sommerschenburg an den Hüttenmeister Bischof zu Mägdesprung mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Januar 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung eines Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerks.

Mittelst der höhern Orts unter dem 12. d. M vollzogenen Urkunde ist das Kupfererz- und Schwefelkies-Bergwerk Johanne Tiefenbach bei Friedrichsbrunnen an den Zahnarzt Mehlhardt zu Halberstadt mit 1 Fundgrube und 8 Maaßen gestreckten Feldes verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 25. Januar 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Rechenschafts-Bericht
der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft
auf das Jahr 1858.

Betrifft den Rechenschafts-Bericht der Magdeburger-Bibel-Gesellschaft.

„Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre. Der Name des Herrn sei gelobt!"

Wiederum liegt ein Abschnitt unserer Wirksamkeit hinter uns, und wir überblicken heute denselben mit dem Gefühle der Demuth und dem freundlichsten Danke, indem wir des Segens viel empfingen, der seine reichen Früchte trug. Zunächst fühlen wir uns verpflichtet unseren treuen Mitarbeitern die Anerkennung auszusprechen, daß sie mit rastlosem Eifer unsere Bemühungen unterstützt haben; nicht minder dankbar sind wir allen Mitgliedern der Gesellschaft und allen Freunden, Wohlthätern und Förderern ihrer Zwecke, denn ihre Hülfen sind es, die uns in den Stand setzen, das Feld zu bauen.

Waren die an uns gerichteten Anforderungen im vergangenen Jahre auch fortdauernd sehr umfassend, so hatten wir doch Fürsorge getroffen, daß alle befriedigt werden konnten; freilich geschah dies dadurch, daß ein beträchtlicher Theil der Reserve-Fonds mit zur Verwendung gezogen werden mußte, wie wir weiter unten nachweisen werden.

So schmerzlich uns die Verringerung dieser Reserve-Mittel auch geworden ist, so haben wir doch geglaubt, uns derselben bedienen zu müssen und zwar im Hinblick auf den Umstand, daß sie aus Ueberschüssen der Verwaltung gebildet waren, mithin auch zu letzterer wieder dienen müssen, wenn es die Noth erfordert. Möglich, daß die Einnahmequellen in der nächsten Zeit mit Gottes Hülfe reichlicher sich öffnen, wo zuauch beiträgt, daß ein ansehnlicher Materialien-Bestand die nächstjährigen Ausgaben erleichtert und dadurch wieder gespart werden kann, was jetzt zugesetzt ist. So lange es unsere Mittel gestatten, werden wir fortfahren allen uns bekannt werdenden Bedürfnissen zu entsprechen, auch wenn, was nicht in Abrede zu stellen, an manchen Orten Nehmen das Geben überwiegt. Wir betrachten unsere Aufgabe für eine höhere, als daß wir den ausschließlichen Maßstab nach jenen Rücksichten

nehmen

Digitized by Google

nehmen sollten und sind uns dabei der Zustimmung Derer versichert, welche in dem Werke selbst nicht blos das äußere Merkmal der Bibel-Verbreitung nach Zahlen verfolgen, sondern in ihr nur das Mittel sehen, die Erkenntniß des Heils zu wecken und zu einem lebendigeren Verlangen anzufachen.

Nach dem Abschlusse pro 1857 betrug

		Rt.	Sgr.	Pf.
A. Der Kapital-Bestand		1475	—	—
Davon wurden durch Ausloosung eingezogen in Rentenbriefen	20 Rt. — Sgr. — Pf.			
und mußten zur Deckung der Verwaltungs-Ausgaben verkauft werden	525 „ — „ — „	545	—	—
so daß uns übrig bleiben		930	—	—

nämlich:

550 Thlr. in Staatsschuldscheinen à 3½ pro Cent;
150 Thlr. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Actien à 4 pro Cent;
200 Thlr. Rentenbriefe à 4 pro Cent;
30 Thlr. Sparkassenbuch.

B. Baare Geldbestände waren nicht vorhanden, vielmehr schloß die Rechnung mit einem Vorschusse ab.

C. Laufende Einnahme:	Rt.	Sgr.	Pf.
a) Zinsen vom Kapital-Bestande	55	1	6
b) dergleichen von den bei der Sparkasse belegten Geldern .	3	22	10
c) Valuta für die ausgeloosten 20 Thlr. in Sächsischen Rentenbriefen	19	12	—
d) Valuta für verkaufte 525 Thlr. in Rentenbriefen . . .	493	20	6
Summa a bis d	571	26	10

e) Beiträge, Kollecten und Erträge für Bibeln überhaupt, und zwar:

1) aus Magdeburg:	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	und wurden dagegen verabreicht: Bibeln. N. T.
Ertrag der Haus-Collecte . .	215	17	6				340 —

Latus per se.

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Anzahl der verabreichten Bibeln N. T.
Transport	215	17	6				340 —
desgl. der Subenburg u. Neustadt	8	7	6				
ebendaher von Herrn M. . .	15	—	—				
die Herren Geistlichen und ihre Confirmanden in Magdeburg	112	18	6				
aus der Klevenowschen Stiftung	21	—	—				45 —
der Erste Herr Domprediger Beiträge der Confirmanden . .	6	25	6				
dergleichen der deutsch-reformirten Gemeinde	3	—	—				10 —
				382	9	—	
2) aus der Dioces Loburg 10 Thlr. 25 Sgr., 11 Thlr. 5 Sgr., und 42 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf., in Summa				64	25	4	100 —
3) aus der Dioces Gommern: von den Herren Geistlichen 6 Thlr. 20 Sgr., aus Walternienburg 22 Sgr. 6 Pf., aus Kämeritz 11 Sgr. 7 Pf., aus Flötz 9 Sgr. 6 Pf. Schulkinder in Gommern 14 Sgr. 9 Pf., aus Plötzky 1 Thlr. 15 Sgr., aus Pretzin 18 Sgr. 2 Pf., aus Elbenau 23 Sgr., aus Grünewalde 22 Sgr. 6 Pf., an Vergütungen für Bibeln 19 Thlr. 10 Sgr. . . . . Summa				31	17	—	80 —
4) aus der Dioces Aschersleben 11 Thlr. 16 Sgr., 25 Thlr. und 35 Thlr. . . . Summa				71	16	—	136 —
5) aus der Dioces Halberstadt: aus Halberstadt 7 Thlr. 20 Sgr. und von der dasigen Armen-Verwaltung 26 Thlr. 20 Sgr.,							
Latus				550	7	4	711 —

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	Pf.	Anzahl der verabreichten Bibeln N. T.
Transport	550	7	4	711 —
aus Harsleben 10 Sgr. . . . Summa	34	20	—	100 2

Der Bericht des Herrn Superintendenten über die stattgehabten Sammlungen und das Bibelbedürfniß der Dioces war beim Jahresschlusse noch nicht eingegangen.

6) aus der Dioces Eilsleben:
aus Sommersdorf 2 Thlr., aus Harbke 2 Thlr. und 1 Thlr., aus Beendorf 1 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. und 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf., aus Gr. Bartensleben 1 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. und 2 Thlr. 21 Sgr. 3 Pf., Marienborn 1 Thlr. Belsdorf und Wefensleben 2 Thlr., Belsdorf 2 Thlr. 15 Sgr., Ummendorf 2 Thlr. 20 Sgr. und 3 Thlr. 27 Sgr., Badeleben 1 Thlr. und 1 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf., Bölpke 23 Sgr. und 12 Sgr. 3 Pf, Barneberg 1 Thlr. 20 Sgr. und 17 Sgr., Hötensleben 1 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und 1 Thlr., Ohrsleben 1 Thlr. 12 Sgr. und 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Wackersleben 1 Thlr. 10 Sgr. und 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Ausleben 4 Thlr. und 7 Thlr. 9 Sgr., Warsleben 2 Thlr. und 10 Sgr., Wormsdorf 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. und 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Alleringersleben 1 Thlr. und 1 Thlr. 20 Sgr., Eilsleben 3 Thlr. 20 Sgr. und 5 Thlr. 2 Sgr., nachträglich aus Sommersdorf 2 Thlr. 9 Sgr. . . . . Summa 73 2 4 122 —

7) aus der Dioces Gröningen-Oschersleben:

Latus	657	29	8	933 2

Digitized by Google

	Rt	Sgr.	₰	Anzahl der verabreichten Bibeln N. T.
Transport	657	29	8	933 2
aus Wegeleben 3 Thlr. außerdem der Ertrag einer Collecte daselbst 15 Thlr., Rodersdorf und Heteborn 1 Thlr. 10 Sgr., Croppenstedt 2 Thlr., Oschersleben 1 Thlr. außerdem der Ertrag einer Collecte daselbst 7 Thlr. 6 Pf., Emmeringen 10 Sgr., Hornhausen 10 Sgr., Gunsleben 1 Thlr., Grottorf 15 Sgr., Nienhagen 1 Thlr., Kloft. Gröningen 10 Sgr., Süd-Gröningen 22 Sgr., Gröningen 1 Thlr. 15 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 15 Thlr.				
Summa	50	2	6	148 —
8) aus der Diöces Ermsleben: aus Ermsleben 20 Thlr., Abberode 1 Thlr. 15 Sgr., Alterode 6 Thlr. 15 Sgr., Arnstedt 1 Thlr. 15 Sgr., Dankerode 4 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Königerode 1 Thlr. 20 Sgr., Meisdorf 6 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Molmerswende 1 Thlr. 10 Sgr., Neuplatendorf 20 Sgr., Pansfelde 3 Thlr. 25 Sgr., Quenstedt 4 Thlr. 15 Sgr., Sinsleben 1 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf., Sylde 1 Thlr. 25 Sgr., Welbsleben 2 Thlr. 15 Sgr.				
Summa	58	19	6	126 —
9) aus der Diöces Burg: an Vergütungen 29 Thlr. 24 Sgr., von den Herren Geistlichen 11 Thlr. 25 Sgr., aus Burg 20 Thlr., vom Lande 2 Thlr. 11 Sgr.				
Summa	64	—	—	121 —
10) aus der Diöces Seehausen im Magdeburgischen:				
Latus	830	21	8	1328 2

Digitized by Google

	Rt	Sgr	Pf	Anzahl der verabreichten Bibeln N.T.	
Transport	830	21	8	1328	2
aus Ampfurt 3 Thlr., Bottmarsdorf 15 Sgr., Domersleben 5 Thlr., Diesdorf 5 Thlr., Eggenstedt 2 Thlr., Hadmersleben D. 5 Thlr. 16 Sgr., Hadmersleben St. 6 Thlr, Gr. Germersleben 9 Thlr., Kl. Germersleben 1 Thlr. 15 Sgr., Hohendodeleben 3 Thlr. 15 Sgr., Kl. Oschersleben 8 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Remkersleben 1 Thlr., Kl. Rodensleben 15 Sgr., Schwaneberg 5 Thlr. 17 Sgr., Schermke 1 Thlr. 19 Sgr., Schleibnitz 2 Thlr. 13 Sgr., Seehausen 7 Thlr., Gr. Wanzleben 24 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf., Kl Wanzleben 3 Thlr. 7 Sgr., an Vergütungen für Bibeln 20 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf. . . . . Summa	115	19	6	155	—
11) aus der Dioces Cracau: aus Biederitz 1 Thlr., Calenberge 12 Sgr., Cracau und Prester 4 Thlr. 17 Sgr., Gübs 1 Thlr. 15 Sgr., Möckern 2 Thlr. 25 Sgr., Menz und Wahlitz 10 Sgr, Redlitz und Büden 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Pechau 1 Thlr. 20 Sgr., Randau 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Steglitz und Pietzpuhl 25 Sgr., Tryppehna und Lühe 20 Sgr., Wörmlitz 1 Thlr. 20 Sgr., Ziepel und Zeddenick 1 Thlr., an Vergütungen für Bibeln 19 Thlr. 5 Sgr. Summa	38	19	—	70	—
12) aus der Dioces Uhrsleben: aus Schackensleben 4 Thlr. 10 Sgr., aus Bregenstedt 2 Thlr., Uhrsleben 1 Thlr. 8 Sgr.,					
Latus	985	—	2	1553	2

		Rth	Sgr.	₰	Anzahl der verabreichten Bibeln	N. T.
	Transport	985	—	2	1553	2
	Groppendorf-Brumby 1 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. Eimersleben 7 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., Errleben 7 Thlr. 21 Sgr., Nordgermersleben 2 Thlr. 2 Sgr., Rottmersleben 2 Thlr., Groß-Santersleben und Mammendorf 3 Thlr. 18 Sgr., Schakensleben 1 Thlr. 4 Sgr., Bornstedt 24 Sgr., Hakenstedt 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., Bregenstedt 1 Thlr. 24 Sgr., Hörsingen 3 Thlr. 3 Sgr. 1 Pf., Ostingersleben 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., nachträglich 24 Thlr. und 9 Thlr. 15 Sgr., Summa	79	13	2	132	—
13)	aus der Diöces Neuhaldensleben: aus Altenhausen 10 Thlr 22 Sgr. 6 Pf., Emden 1 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Dorf Alvensleben 1 Thlr. 15 Sgr., Markt Alvensleben 3 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf., Ackendorf 3 Thlr., Althaldensleben 9 Thlr. 10 Sgr., Balsdorf 2 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf., Wedringen 4 Thlr. 15 Sgr., Neuhaldensleben 7 Thlr. 10 Sgr., Satuelle 2 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., Bülstringen 3 Thlr. 15 Sgr., Wiegelitz 1 Thlr., Süplingen 2 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf., Hundisburg 3 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf., Hillersleben 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Dönstedt 3 Thlr. 5 Sgr., und an Vergütigungen für Bibeln 49 Thlr. 23 Sgr. 8 Sgr. Summa	114	5	5	197	12
14)	aus der Diöces Weferlingen: 20 Thlr. und 61 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. . . . Summa	81	20	6	162	4
15)	aus der Diöces Calbe:					
	Latus	1260	9	3	2044	18

Digitized by Google

	Rt.	Sgr.	₰	Anzahl der verabreichten Bibeln N.T.
Transport	1260	9	3	2044 18
aus Gr. Rosenburg 5 Thlr. 2 Sgr., Micheln 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Gramsdorf 4 Thlr. 15 Sgr., Barby 2 Thlr., Glinde 1 Thlr. 20 Sgr. Aken 5 Thlr. . . . . Summa	23	4	6	66 —
16) aus der Dioces Wolmirstedt: aus Gr. Ammensleben 4 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf., Angern 2 Thlr. 10 Sgr., Berlingen 2 Thlr. 5 Sgr., Burgstall 2 Thlr. 20 Sgr., Cobbel 4 Thlr. 25 Sgr., Colbitz 6 Thlr. 20 Sgr., Erdchen 3 Thlr. 10 Sgr., Elbey 2 Thlr. 23 Sgr. 1 Pf., Farsleben 1 Thlr. 25 Sgr., Jersleben 1 Thlr. 10 Sgr., Loitsche 2 Thlr. 15 Sgr., Mesenberg 3 Thlr. 20 Sgr., Samswegen 4 Thlr., Wolmirstedt 10 Thlr. 25 Sgr. . . . Summa	53	—	—	140 —
17) aus der Dioces Barleben: aus Kl. Ammensleben 2 Thlr. 6 Sgr. 3 Pf., Barleben 6 Thlr. 19 Sgr., Dahlenwarsleben 1 Thlr., Drakenstedt 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., Dreileben 8 Thlr. 28 Sgr., Drurberge 4 Thlr. 25 Sgr., Ebendorf 2 Thlr. 28 Sgr. 6 Pf., Eichenbarleben 2 Thlr. 25 Sgr., Glindenberg 1 Thlr. 5 Sgr., Gutenswegen 2 Thlr., Herrnsdorf 4 Thlr. 22 Sgr. 8 Pf., Hohenwarsleben 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Irxleben 2 Thlr., Meitzendorff 4 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Niederdodeleben 3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Ochtmersleben 2 Thlr., Olvenstedt 2 Thlr., Gr. Rodensleben 5 Thlr. 7 Sgr. 9 Pf., Rothensee 25 Sgr.,				
Latus	1336	13	9	2250 18

Digitized by Google

	Rt	Sgr.	₰	Anzahl der verabreichten Bibeln N.T.
Transport	1336	13	9	2250 18
Schnarsleben 3 Thlr. 5 Sgr., Wellen 2 Thlr. 1 Sgr. . . . . Summa	66	15	11	110 —
18) aus der Diöces Quedlinburg: 33 Thlr. und ferner aus Quedlinburg: St. Nicolai-Gemeinde 24 Thlr. 20 Sgr., Nicolai-Knabenschule 1 Thlr., Nicolai-Mädchenschule 1 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf., Benedicti-Knabenschule 6 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Benedicti-Mädchenschule 2 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., St. Aegidii-Gemeinde 24 Sgr., St. Johannis-Gemeinde 25 Sgr., St. Servatii-Gemeinde 9 Thlr. 5 Sgr., aus Dittfurt 7 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Wedderstedt 3 Thlr. 4 Sgr., Hausneindorf 10 Thlr. 20 Sgr., Hedersleben 10 Sgr., Westerhausen 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Weddersleben 1 Thlr. 15 Sgr., Reinstedt 6 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf., Suderode 1 Thlr. 10 Sgr. . Summa	112	7	4	165 6
19) aus der Diöces Hornburg: nachträglich pro 1857 8 Thlr. 1 Sgr., aus Abbenrode 3 Thlr. 10 Sgr., Berssel 1 Thlr. 15 Sgr., Bühne 18 Sgr. 11 Pf., Rimbeck 5 Sgr. 2 Pf., Darbesheim 3 Thlr. 5 Sgr., Deersheim 2 Thlr. 5 Sgr., Gödbeckenrode 1 Thlr. 23 Sgr., Hülperode 7 Sgr. 7 Pf., Hoppenstedt und Suderode 4 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., Hornburg 6 Thlr. 19 Sgr., Osterode 1 Thlr. 15 Sgr., Osterwieck 4 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf., Rhoden 2 Thlr. 20 Sgr., Roelum 1 Thlr. 25 Sgr., Rohrsheim 20 Sgr., Schauen				
Latus	1515	7	—	2525 24

Digitized by Google

		Rtl.	Sgr.	₰	Anzahl der verabreichten Bibeln N.T.
	Transport	1515	7	—	2525 24
	10 Sgr., Stötterlingen 2 Thlr. 10 Sgr., Lüttgenrode 3 Thlr. 10 Sgr., Veltheim 5 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf., Zilly 2 Thlr. 20 Sgr. Summa	38	10	11	152 —
20)	aus der Diöces Atzendorf: aus Atzendorf 13 Thlr. 18 Sgr., Biere 11 Thlr. 2 Pf., Borne und Bisdorf 12 Thlr., Eggersdorf 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., Eickendorf und Jens 9 Thlr. 10 Sgr., Felgeleben 14 Sgr. 6 Pf., Förderstedt 9 Thlr. 2 Sgr., Frohse 15 Sgr., Glöthe und Uellnitz 7 Thlr. 23 Sgr., Löderburg und Athensleben 3 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., Salze, Schönebeck, Staßfurt 4 Thlr. 15 Sgr., Alt-Staßfurt 5 Thlr. 15 Sgr. Summa	79	22	5	149 —
21)	aus der Diöces Egeln 100 Thlr. und 43 Thlr. 10 Sgr. Summa	143	10	—	210 —
22)	aus der Diöces Wolfsburg	7	15	—	12 —
23)	aus der Diöces Anderbeck: aus Anderbeck 1 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf., Aderstedt 2 Thlr. 4 Sgr., Badersleben 4 Thlr., Groß-Dedeleben 2 Sgr. 6 Pf., N. Dedeleben 5 Sgr., Dingelstedt 7 Sgr. 6 Pf., Eilenstedt 1 Thlr., Eilsdorf 1 Thlr., Huy-Neinstedt 1 Thlr., Schlanstedt 3 Thlr. 10 Sgr., Schwanebeck 5 Thlr. 11 Sgr., Vogelsdorf 5 Sgr., Wulferstedt 5 Sgr . . . . . Summa	20	7	6	37 —
24)	aus der Diöces Altenplatow: Bibelkasse in Altenplatow 29 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf., aus Schlagenthin 7 Thlr. 15 Sgr.,				
	Latus	1824	12	10	3085 24

Digitized by Google

	Rtl.	Sgr.	Pf.	Anzahl der verabreichten Bibeln	N.T.
Transport	1824	12	10	3085	24
Zabakuk 6 Thlr., Ritzahne 1 Thlr. 20 Sgr., Groß-Wusterwitz 5 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., Jerchel 2 Thlr. 20 Sgr., Genthin 4 Thlr., Bergzow 1 Thlr. 15 Sgr., Bensdorf 7 Thlr., von den Herren Geistlichen 4 Thlr. 20 Sgr. Summa	70	—	—	120	—
25) von Einzelnen und aus verschiedenen Parochien	4	27	6	15	1
26) desgleichen	—	10	—	13	—
27) Verein für Schriftverbreitung in Reinstedt	8	—	—	24	—
28) Parochie Letzlingen	5	—	—	20	—
29) „ Schönhausen	17	—	—	40	—
30) „ Jerichow	9	27	6	25	—
31) den Gefangen-Anstalten in Quedlinburg	—	—	—	18	—
Summa	1939	17	10	3360	25

also gegen das Jahr 1857 weniger 54 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., indem da an Collecten ꝛc. 1993 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. eingegangen waren.

Dazu die Einnahme a bis d mit	571	26	10		
überhaupt	2511	14	8	3360	25

D. Die Ausgaben waren folgende:

1) dem Boten und Verpacker der Bibeln	30 Rtl.	— Sgr.	— Pf.
2) für verschiedene Verwaltungskosten, Druck des Jahresberichts	5 „	7 „	6 „
3) Verlust beim Umsatz fremder Münze, einzelne Porto-Auslagen ꝛc.	— „	18 „	6 „
4) für beschaffte 500 rohe Bibeln aus der Baenschen Druckerei hier	150 „	— „	— „
5) für dergleichen 2500 Exemplare von der Stein-			
Latus	185 Rtl.	26 Sgr.	— Pf.

Digitized by Google

Transport	185 Rt	26 Sgr	— ₰
hausschen Druckerei in Barmen, ingleichen 25 Neue Testamente groben Druck incl. Emballage	827 „	— „	— „
6) für dergleichen 1000 Exemplare von der Druckerei in Neu-Ruppin	270 „	25 „	— „
7) Buchbinderlohn an Paradies hier	631 „	7 „	6 „
8) desgleichen an Kleine hier	432 „	15 „	— „
9) der Rechnungs-Vorschuß pro 1857	95 „	16 „	8 „
Summa	2443 Rt	— Sgr	2 ₰
Die Einnahme betrug	2511 „	14 „	8 „
folglich bleibt ein Bestand von	68 Rt	14 Sgr	6 ₰

E. An heiligen Schriften wurden distribuirt:

es blieb ein Bestand von . . . . 3 Bibeln und 133 Neuen Testamenten,
angekauft wurden nach der vorstehenden Geldrechnung . . . . 4000 „ „ 25 „
und von der Haupt-Bibel-Gesellschaft in Berlin wurden überwiesen . . 220 „ „ — „

Summa 4223 Bibeln 158 Neue Testamente,

verausgabt sind nach der vorstehenden Berechnung . . . . 3360 „ „ 25 „

gegen 3780 des Jahres 1857 also weniger 420, folglich bleibt Bestand 863 Bibeln 133 Neue Testamente,

überhaupt hat die Magdeburgische Bibel-Gesellschaft während ihres Bestehens ausgegeben:

a) bis ultimo 1857 . . . 54,945 Bibeln 547 Neue Testamente,
b) pro 1858 . . . . 3.360 „ „ 25 „

überhaupt 58,305 Bibeln 572 Neue Testamente.

Was sonst noch gewünscht wird, unserem Berichte einzuverleiben, nämlich die Nachrichten über Merkmale innerer Wirkungen der Bibel-Verbreitung, so müssen wir uns auch diesmal auf nur wenige Mittheilungen beschränken, da wir selbst bei der Ausgedehntheit unseres Bezirks nur selten Gelegenheit haben, unmittelbare Wahrnehmungen auf jenem Gebiete zu machen und die

Digitized by Google

uns Seitens der Herren Superintendenten zugehenden Berichte nicht überall die zu solchen Kundgebungen erforderliche Unterlage darbieten, so bit wir auch, um der Sache willen, darum recht dringend gebeten haben.

Aus einer Diöceſe wurde uns berichtet:

„Die Bildung von Parochial-Bibel-Kaſſen, die ich den Herren Diöceſanen empfohlen habe, aus denen beſonders auch das Bedürfniß der ärmeren Schulkinder und Confirmanden befriedigt wird, hat in mehreren Parochien einen guten Erfolg gehabt, ſo daß immer ein kleiner Beſtand zur Verwendung bleibt. Um Weihnachten werden die Sammlungen für die Bibelkaſſen veranſtaltet. Die Sammlung betrug am letzten Weihnachtsfeſte 21 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.;"

aus einer anderen Diöceſe:

„Es gereicht mir zur großen Freude, daß das Bitten und Einladen nicht vergeblich geweſen iſt, und ich danke dem Herrn, der die Herzen in ſeiner Hand hat, um der Sache willen, welche die Seinige iſt.

Ich kann nicht leugnen, daß ich einige Beſorgniß hegte, als ich das Bittwort hinausſandte; der Erndte-Ertrag des Jahres iſt gering und bei vielen noch geringer das Vertrauen zu Dem, der uns nicht läßt noch ſäumt; aber da iſt mir aufs Neue die Erfahrung zu Theil geworden, daß noch immer in den Gemeinden eine Zahl vorhanden iſt, die Gottes Wort lieb hat und, recht angeredet, auch für daſſelbe etwas thut. Wir Geiſtliche dürfen nur nicht zu blöde und ſchüchtern ſein, als ob wir den Gemeinden zu oft kämen und ſie matt oder widerwillig machten durch unſer Collectiren; ich bin bis jetzt noch nicht mit leeren Händen zurückgekommen; aber freilich muß ich aus Erfahrung hinzufügen, daß die Aermeren verhältnißmäßig mehr geben als die Reichen. Auch das muß ich wiederholt betonen, daß Bibelſtunden, in rechter Weiſe gehalten, das beſte Mittel ſind, wie überhaupt in unſerer Zeit die todten Gebeine zu beleben, ſo auch für das Reich Gottes zur Opferwilligkeit zu erwecken. Zu bedauern iſt es noch, daß es immer noch an Amtsbrüdern nicht fehlt, welche die Bibel-Geſellſchaft als einen Buchladen anſehen, der für ſo und ſo viel Geld ſo und ſo viel Bibeln liefern müßte. Mit dem Intereſſe aber wächſt auch das Verlangen nach dem Beſitz des

Digitized by Google

göttlichen Wortes und die Zahl Derer, die eine Bibel haben möchten, wird von Tag zu Tage größer. Auch das ist eine Frucht, welche aus der Thätigkeit der Bibel-Gesellschaft hervorgewachsen ist, und wir haben Ursache, uns derselben von Herzen zu freuen;"

aus einer dritten Diöcese:

„Bezüglich der Vertheilung der Bibeln, so sind die meisten an Confirmanden verabreicht worden, theils direct und auch, an einem Orte, öffentlich, am Schlusse des Gottesdienstes, theils indirect, indem die zur Vertheilung kommende Bibel ausdrücklich dem Familienvater oder der Familienmutter mit der bestimmten Weisung behändigt wurde, von dem zu confirmirenden Sohne oder der zu confirmirenden Tochter dieselbe fleißig brauchen zu lassen und sie für das ganze Leben als den köstlichsten Schatz sich zu bewahren und zu erhalten, auch erforderlichen Falles dem fraglichen Seelsorger über das noch Vorhandensein und den Gebrauch derselben zu jeder Zeit Rede und Antwort zu geben;"

aus einer vierten Diöces:

„Die Bibelstunden, welche seit einigen Jahren in nicht wenigen Gemeinden unserer Ephorie an einem Wochentage Abends gehalten werden, haben ihren ungestörten Fortgang gehabt, sind aller Orten fleißig besucht und scheinen wegen des darin stattfindenden engen Zusammenschlusses der Seelen den Gemeinden und Geistlichen immer lieber zu werden. Die neuen Testamente mit auffallend großem Druck sind den betagten Leuten, welche dieselben erhalten haben, ein wahrer Schatz geworden, worüber sie ihre Freude wiederholt aussprachen. Einer wohlhabenden bejahrten Frau, welche jährlich einen bedeutenden Beitrag für die Bibel-Gesellschaft giebt, überwies ich ein solches Neues Testament mit der Bestimmung, sie möge es einer alten, armen frommen Frau aus ihrer Bekanntschaft schenken. Kaum aber hatte sie es gesehen, so erklärte sie, das Buch gefalle ihr viel zu sehr, das könne sie nicht verschenken, davon werde sie sich nie wieder trennen, und hat es sofort in ihren eigenen täglichen Gebrauch genommen;"

aus einer fünften Diöces:

Digitized by Google

„Die Frage nach Bibeln hat jedenfalls zugenommen, und ich habe die Freude gehabt, daß hin und wieder das Verlangen nach Hausbibeln und Familienbibeln, ein Verlangen, das bei dem kirchlichen Indifferentismus der meisten Gemeinden in dieser Gegend lange, mir wenigstens, fast ganz zu schweigen schien, wieder laut geworden, und deshalb öfter die Frage nach Bibeln größeren Formats bei mir laut geworden ist;"

aus einer sechsten Diöces:

„Die Beiträge sind sehr verschieden aus den Gemeinden geflossen. Ich halte dafür, sie würden reichlicher fließen, wenn die Herren Pastoren angegangen würden, ehe sie die Collecte sammeln ließen, dieselbe von den Kanzeln recht dringend zu empfehlen und sie gleichzeitig aufforderten, die Bibelbedürfnisse anzumelden. Das Bibelbedürfniß ist augenscheinlich gewachsen. Außerdem sind noch zahlreiche Neue Testamente allen formates, welche die Englische Bibel-Gesellschaft durch meine Hand in den Gemeinden verbreitet hat, begehrt. Diese werden besonders gern von Knechten und Mägden gekauft, weil sie bequem transportabel und sehr billig sind. Fast Jedermann führt jetzt seine Bibel oder Neues Testament in der Kirche, schlägt den Text nach und folgt der Auslegung;"

aus einer siebenten Diöces:

„Die meisten Bibeln werden von Schulkindern verlangt, und werden bei Vertheilung der Bibeln vorzugsweise arme Confirmanden berücksichtigt. Indessen giebt sich doch auch hin und wieder das Verlangen erwachsener Personen nach einer eigenen Bibel kund. Die Bibelstunden sind auch im vorigen Winter in gewohnter Weise in mehreren Parochien fortgehalten."

Schließlich bemerken wir, daß der General-Superintendent D. Lehnerdt nach erfolgter Wahl in das Directorium eingetreten ist.

Magdeburg, Januar 1859.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

von Witzleben. D. Möller. D. Lehnerdt. Dr. Berger. Burchardt. D. Erler. Hasselbach. D. Sack. Streben Immisch.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Ferdinand Wenz in Neuhaldensleben ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Richard in Genthin ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt F. Köbler in Gommern ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Walwer in Burg hat die Agenturen für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 22. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Cantor Rudolph Leyser in Werben hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 25. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Morgenstern hierselbst hat die General-Agentur für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 16. December 1858 ein Patent

auf eine Maschine zum Steinbohren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Rudolph Berger in Cöthen ist unter dem 14. Januar 1859 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Zündnadel-Gewehren, um die unbeabsichtigte Entladung zu verhindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Ingenieur G. Simony in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an der Steuerung der Dampfmaschine zur Hervorbringung einer selbstthätigen variablen Expansion, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 17. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein Gewicht-Manometer zur Erkennung der Dampfspannung in Dampfkesseln, soweit dasselbe nach dem vorgelegten Modelle, der Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß

derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich, als im Regierungsbezirk Magdeburg beschäftigt, bei der Königlichen Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister.

1) Bange in Groß-Salze,
2) Eckoldt in Magdeburg,
3) Francke in Magdeburg,
4) Gerlhoff in Osterburg,
5) Kozlowski in Magdeburg,
6) Roch, Eisenbahn-Ingenieur in Cöthen,
7) Siegfried, mit dem Character eines Hessen-Homburg'schen Baurath in Magdeburg.

II. Bauführer.

8) Gieſſel in Rosenburg,
9) Groſſe in Magdeburg,
10) Wolfart in Magdeburg.

III. Feldmesser.

11) Bennewitz in Salzwedel,
12) Curdes in Magdeburg,
13) Gronwaldt in Halberstadt,
14) Groſſe in Halberstadt,
15) Hahnzog in Schönebeck,
16) Hartrott, Vermessungs-Revisor in Osterwieck,
17) Hertting in Genthin,
18) Hirt, Vermessungs-Revisor in Neustadt-Magdeburg,
19) Hoernerkopff in Magdeburg,
20) Keller in Wolmirstedt,
21) Kolbe, Vermessungs-Revisor in Osterwieck,
22) Ramdohr in Osterwieck,
23) Rerhausen in Seehausen i. A.,
24) Schroeder in Neuhaldensleben,
25) Sichting in Quedlinburg,
26) Tauer in Gardelegen,
27) Trautmann in Seehausen a. A.,
28) Wille, Vermessungs-Revisor in Calbe a. S.

Magdeburg, den 11. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vom

Vom 1. k. M. ab wird in Folge der im Gange der Züge auf der Berlin-Anhal- Postengang.
tischen Bahn eintretenden Veränderungen die tägliche Cöthen-Gröbziger Personenpost wie folgt courſiren:

aus	Cöthen Stadt	um	2^{00}	Uhr	Nachmittags,
in	„ Bhf.	„	2^{40}	„	„
aus	„ „	„	2^{45}	„	„
in	Gröbzig	„	4^{15}	„	„
aus	„	„	4^{45}	„	Morgens,
in	Cöthen Bhf.	„	6^{15}	„	„
aus	„ „	„	6^{20}	„	„
in	Cöthen Stadt	„	6^{30}	„	„

Magdeburg, den 29. Januar 1859.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

In Folge der im Gange der Züge auf der Berlin-Anhaltiſchen Bahn eintretenden Veränderungen und der Eröffnung der Eiſenbahn zwiſchen Deſſau und Halle werden vom 1. k. M. ab die nachſtehend verzeichneten Poſten wie folgt courſiren:

1) die I tägliche Roßlau-Zerbſter Perſonenpoſt
aus Roßlau 5^{45} Uhr Morg., nach Ankunft des Zuges IX. von Halle nach Berlin,
in Zerbſt 7^{10} „ „
aus „ 3^{30} „ früh,
in Roßlau 4^{00} „ „ zum Anſchluß an den Zug IX.

2) die II. tägliche Roßlau-Zerbſter Perſonenpoſt
aus Roßlau 9^{15} Uhr Abds., nach Ankunft des Zuges IV. von Berlin nach Halle,
in Zerbſt 10^{40} „ „
aus „ 7 „ „
in Roßlau 8^{25} „ „ zum Anſchluß an den Zug IV.

3) die I. tägliche Zerbſt-Deſſauer Perſonenpoſt
aus Zerbſt 7^{30} Uhr Vorm.,
in Roßlau 8^{55} „ „ zum Anſchluß an den Zug I. von Berlin nach Halle,
aus „ 9^{5} „ „
in Deſſau 9^{45} „ „
aus „ 10^{30} „ „
in Roßlau 11^{10} „ „
aus „ 11^{25} „ „ nach Ankunft des Zuges X. von Halle nach Berlin,
in Zerbſt 12^{50} „ Nachm.

4) die II. tägliche Zerbſt-Deſſauer Perſonenpoſt
aus Zerbſt 5^{30} Uhr Nachm.,
in Roßlau 6^{55} „ Abds., zum Anſchluß an den Zug XI. von Halle nach Berlin,
aus „ 7^{5} „ „
in Deſſau 7^{45} „ „
aus „ 7 „ „
in Roßlau 7^{40} „ „
aus „ 8 „ „ nach Ankunft des Zuges XI.,
in Zerbſt 9^{25} „ „

Digitized by Google

5) die Personenpost zwischen Jeßnitz und dem Bahnhofe

a.	aus Jeßnitz	4^{20}	Uhr	früh,	
	auf dem Bahnhofe	4^{35}	„	„	zum Anschluß an den Zug IX. von Halle nach Berlin,
	von „ „	5	„	„	nach Ankunft des Zuges IX.,
	in Jeßnitz	5^{15}	„	„	
b.	aus „	9^{25}	„	Vorm.,	
	auf dem Bahnhofe	9^{40}	„	„	zum Anschluß an die Züge I. von Berlin nach Halle und X. von Halle nach Berlin,
	von „ „	10^{15}	„	„	nach Ankunft der Züge I. und X.,
	in Jeßnitz	10^{30}	„	„	
c.	aus „	3^{55}	„	Nachm.,	
	auf dem Bahnhofe	4^{10}	„	„	zum Anschluß an den Zug II. von Berlin nach Halle,
	von „ „	4^{30}	„	„	nach Ankunft des Zuges II.,
	in Jeßnitz	4^{45}	„	„	
d.	aus „	6^{25}	„	Abds.,	
	auf dem Bahnhofe	6^{40}	„	„	zum Anschluß an den Zug XI. von Halle nach Berlin,
	von „ „	7	„	„	nach Ankunft des Zuges XI.,
	in Jeßnitz	7^{20}	„	„	
e.	aus „	9^{10}	„	„	
	auf dem Bahnhofe	9^{25}	„	„	zum Anschluß an den Zug IV. von Berlin nach Halle,
	von „ „	9^{50}	„	„	nach Ankunft des Zuges IV.,
	in Jeßnitz	10^{5}	„	„	

6) die Personenpost zwischen Raguhn und dem Bahnhofe

a.	aus Raguhn	7	Uhr	Morg.,	
	auf dem Bahnhofe	7^{15}	„	„	zum Anschluß an den Güterzug III. von Berlin nach Halle,
	von „ „	7^{40}	„	„	nach Ankunft des Zuges III.,
	in Raguhn	7^{55}	„	„	
b.	aus „	7^{45}	„	Vorm.,	
	auf dem Bahnhofe	10	„	„	zum Anschluß an den Zug X. von Halle nach Berlin,
	von „ „	10^{25}	„	„	nach Ankunft des Zuges X.,
	in Raguhn	10^{40}	„	„	
c.	aus „	3^{50}	„	Nachm.,	
	auf dem Bahnhofe	4^{5}	„	„	zum Anschluß an den Zug II. von Berlin nach Halle,
	von „ „	4^{25}	„	„	nach Ankunft des Zuges II.,
	in Raguhn	4^{40}	„	„	
d.	aus „	7^{55}	„	Abds.,	
	auf dem Bahnhofe	8^{10}	„	„	zum Anschluß an den Güterzug XII. von Halle nach Berlin,

Digitized by Google

auf dem Bahnhofe 8^{00} Uhr Abds. nach Ankunft des Zuges XII,
in Raguhn 8^{45} „ „
Magdeburg, den 29. Januar 1859.
Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft das 28. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, das heute das 28. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgabe seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von je 100 Thalern der Versicherungssumme auf:

in 1. Klasse 3 Silbergroschen,
„ 2. „ 4 „
„ 3. „ 10 „

festgesetzt worden ist.

Die Höhe dieser Beiträge ist durch 54 verschiedene Brandschaden hervorgerufen, woran allein die 6 Brände: als zu Mahlwinkel im Kreise Wolmirstedt, zu Gübs und Steinberg im 1., zu Steckelsdorf und Warchau im 2. Jerichowschen Kreise und zu Bömenzien im Kreise Osterburg eine Ausgabe von circa 65,000 Thlr., veranlaßt haben, welches $\frac{2}{3}$ der sämmtlichen Brandentschädigung ausmacht.

Von den im abgelaufenen Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, sowie von dergleichen Versicherungen im letzten halben Jahre nachträglich noch die Beiträge zum 27. Ausschreiben vom 30. Juni d. J. zu erlegen sind.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen nachdem dies geschehen, an die resp. Kreis-Rezeptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben, durch die Amtsblätter nachgewiesen werden. Altenhausen, den 31. December 1858.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Hindenburg mit dem Filiale Gethlingen, in der Diöces Werben, ist der bisherige Prediger an der Schloßkirche zu Calbe a. S.,

Ernst August Rothe,

ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an der Schloßkirche zu Calbe a. S. ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 20. Januar 1859.
Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ellenstedt, in der Diöces Anderbeck, ist dem bisherigen Pfarrer in Heudeber, Diöces Halberstadt,

Digitized by Google

August Adolph Opitz

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Heudeber ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 21. Januar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Gefell, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Hülfsprediger Braun daselbst berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Januar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Rectorstelle zu Loburg ist durch die Berufung des seitherigen Inhabers in das Pfarramt erledigt. Patron derselben ist der Magistrat daselbst.

In Schneidlingen ist eine neue Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung zu Ostern d. J. erfolgen soll. Qualificirte Bewerber haben sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Der Lehrer und Organist Armstedt zu Osterburg ist zum Cantor und Lehrer in Altenweddingen, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Organisten- und Lehrerstelle in Osterburg erfolgt für diesmal durch uns.

Der Küster und Lehrer Rademacher in Stegelitz, Diöces Tangermünde, ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Stegelitz ist Privat-Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Mertens zu Mehrin, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Januar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Ortsvorsteher Schlüsselberg in Packebusch ist an Stelle des verstorbenen Kreis-Taxators, Schiedsmann August Wanders in Altmersleben, zum Kreis-Taxator für den Kreis Salzwedel ernannt worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eggersdorf, Eickendorf und Zens bestehenden Schiedsmanns-Bezirk des Kreises Calbe a. S. ist auf die Periode vom 31. December v. J. bis dahin 1861 der Vollspänner Wilhelm Bethge zu Eickendorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als

Digitized by Google

Als Schiedsmann für den vierten oder St. Johannis-Bezirk der Stadt Wernigerode und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des dritten oder Liebfrauen-Bezirks für die Zeit vom 1. Januar 1859 bis dahin 1862 ist der Ackermann und Taxator Heinrich Heinecke zu Wernigerode gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 26. Januar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Der mit Ablauf des Jahres 1858 aus dem Vorstande der israelitischen Gemeinde zu Halberstadt durch das Loos ausgeschiedene Kaufmann Joseph Hirsch ist auf die Jahre 1859 bis 1864 als Vorsteher wieder gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Verwaltung der indirecten Steuern.

A. Veränderungen in der Stellenbesetzung.

Es sind befördert und versetzt:

1) der Regierungs-Assessor von Helmolt als Regierungsrath nach Danzig,
2) Steuer-Aufseher Höning von Loburg nach Genthin,
3) Ober-Steuer-Kontroleur, Steuer-Inspector Schenk von Quedlinburg als Haupt-Amts-Kontroleur nach Halberstadt,
4) Ober-Steuer-Kontroleur Wagner von Nordhausen nach Quedlinburg,
5) der Bureau-Assistent Pape zu Magdeburg, als Ober-Steuer-Kontroleur nach Nordhausen,
6) der Steuer-Aufseher Ludwig Becker in Magdeburg zum Bureau-Assistenten daselbst ernannt,
7) Chausseegeld-Erheber Gehrmann zu Erxleben im Halberstädtschen, nach Erxleben in der Altmark,
8) Chausseegeld-Erheber Wegner von dort in dessen Stelle,
9) Ober-Steuer-Kontroleur Frank von Calbe a. S. nach Neuhaldensleben,
10) Ober-Grenz-Kontroleur Büsching von Putlitz (Priegnitz) nach Calbe a. S.,
11) Berittener Steuer-Aufseher Brink zu Mühlhausen als Haupt-Amts-Assistent nach Magdeburg,
12) Haupt-Amts-Assistent Schäffer von Magdeburg als Magazin-Verwalter nach Naumburg,
13) Steuer-Aufseher Salfeld in Magdeburg zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst ernannt,
14) Steuer-Supernumerar Kehling zu Halle als berittener Grenz-Aufseher in Pollitz in der Altmark,
15) Berittener Steuer-Aufseher Pfeilschmidt von Wolmirstedt nach Delitzsch,
16) Berittener Steuer-Aufseher Theurich von Schleusingen nach Wolmirstedt,

17) Grenz-Aufseher Hotze von Wahrenberg, als Steuer-Aufseher nach Wittenberg,
18) Sergeant Dienstanwärter Schwarz zu Sangerhausen als Grenz-Aufseher nach Wahrenberg.

B. Titel- und Ordens-Verleihungen.

1) dem Haupt-Amts-Rendant Blume zu Halberstadt ist das Patent als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen,
2) dem Steuer-Einnehmer Jacoby zu Tangermünde der Rothe Adlerorden 4. Klasse,
3) dem Steuer-Einnehmer Meißner zu Gröningen
4) dem Steuer-Aufseher Fritze zu Magdeburg
5) „ „ „ Boelecke zu Sandau

das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen.

Magdeburg, den 28. Januar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Jordan.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 7.

Magdeburg, den 12. Februar 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die Stellvertretung des Vorsitzenden beim Altmärkischen Communal-Landtage.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von dem Kommunal-Landtage der Altmark getroffene Wahl des Deichhauptmanns von Bismark-Brlest zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Altmärkischen Kommunal-Landtages für den Rest der Wahlperiode von 1857 bis 1860 Allerhöchst bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 5. Februar 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 14. Betrifft den Endtermin zur Einlösung präcludirter Fürstlich Sondershausenscher Cassen-Anweisungen.

In Folge höherer Anordnung wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. August 1857, Amtsblatt S. 408. Nr. 80. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr der Endtermin der zur Einlösung der präcludirten Fürstlich Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thlr. bewilligten letzten Frist auf den 1. Mai des laufenden Jahres festgesetzt worden ist. Es haben daher vor Ablauf dieses Endtermins alle Inhaber solcher Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Magdeburg, den 1. Februar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 15. Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1859.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit des Jahres 1859 die Errichtung einer, der im §. 27 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. September 1850, (Amtsblatt für 1850 S. 417.) und vom 29. November 1852, (Amtsblatt für 1852 S. 562.) darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse sobald als möglich für die Beschaffung vorschriftsmäßiger, von einem Baumeister mindestens revidirter Bauzeichnungen,

Digitized by Google

Situationspläne und Beschreibungen und zwar sämmtlicher Piecen in je zwei Exemplaren über die projectirte Anlage und deren Betrieb Sorge zu tragen.

Diese Zeichnungen und Beschreibungen sind demnächst den betreffenden Orts-Polizei-Behörden resp. den Kreis-Landräthen zur Einsendung an uns vorzulegen, wonächst wir, falls gegen die ꝛc. gewerbliche Anlage nach §. 29 a. a. O. nichts Wesentliches zu erinnern ist, sogleich wegen Einleitung des vorgeschriebenen Publications-Verfahrens die erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

Die Orts-Polizei-Behörden wie die Kreis-Landräthe werden hierdurch beauftragt, die ihnen eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen über eine gewerbliche Anlage der in Rede stehenden Art ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts uns vorzulegen.

Magdeburg, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 16. Betrifft die polizeilichen Bestimmungen auf den kunstmäßig ausgebauten Weg zwischen der Braunkohlengrube Concordia bei Nachterstedt und der Landesgrenze gegen Hoym.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. August 1832, (Ges. S. S. 214.) und vom 29. Februar 1840, (Ges. S. S. 94.) wird hiermit bestimmt, daß die dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840, (Ges. S. S. 94. ff.) angehängten polizeilichen Bestimmungen auf den kunstmäßig ausgebauten Weg zwischen der Braunkohlengrube Concordia bei Nachterstedt und der Landesgrenze gegen Hoym, welcher in einer Länge von 140 □Ruthen in den Frose-Gatersleber und in einer Länge von 250 Ruthen in den Hoym-Nachterstedter Communicationsweg fällt, Anwendung finden sollen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Transport von Salz.

In Gemäßheit der Bestimmung im Artikel 10. des Vertrages vom 4. April 1853, betreffend die Fortdauer des Zollvereins (Gesetz-Sammlung für 1853

Digitized by Google

Seite 410.) ist mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung verabredet:

daß der Transport von Salz durch die beiderseitigen Gebiete nur in plombirten Tonnen oder Säcken unter Passirschein erfolgen dürfe.

Dies wird hiermit zur Nachachtung unter dem Bemerken bekannt gemacht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung die im Zoll-Straf-Gesetze vom 23 Januar 1838 §§. 1. und 3. bis 6. (Gesetz-Sammlung für 1838 Seite 78.) vorgeschriebene Strafe nach sich ziehen.

Magdeburg, den 6 December 1858.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Bekanntmachung.

Betrifft die Förmlichkeiten bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden

Digitized by Google

(und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen);

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden nie-

Digitized by Google

mals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider

Digitized by Google

Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zu-

gehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1 Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste

Digitized by Google

Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu

beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst-Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. 1a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu 1a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, sowie über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden

Digitized by Google

besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann F. W. Pohlmann in Sandau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1 Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. W. Lange in Wegeleben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker C. F. Waga in Ziesar ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. W. Kakerbek in Stendal ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler August Hopfer in Burg ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Zimmermeister Hensel in Rhinow für den Regierungsbezirk Potsdam ertheilte Concession als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Lehrer Wilhelm Heyer in Stendal hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 1. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung. Nicht der Pastor Plügge, wie in der dießjährigen Amtsblatts-Bekanntmachung S. 23. irrthümlicher Weise gesagt worden, sondern die Frau Oberamtmann Weste in Klietzen hat der Kirche in Micheln die dort näher bezeichnete Tuchdecke geschenkt.

Magdeburg, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Postanhaltepunkt. Die Magdeburg-Neuhaldensleber Personenposten werden von jetzt ab auf der Strecke zwischen Gr. Ammensleben und Neuhaldensleben Behufs Aufnahme ꝛc. von Personen erforderlichen Falls auch bei dem Bahldorfer Chausseehause

½ Meile von Gr. Ammensleben,
1 „ „ Neuhaldensleben

anhalten. Magdeburg, den 2. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Heldrungen, in der Diöces Heldrungen, ist dem bisherigen Geistlichen an der Strafanstalt zu Halle

Hermann Wilhelm Pflug

verliehen worden.

Magdeburg, den 26. Januar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der provisorische Schullehrer Schwarzlose zu Genthin ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Micheel zu Genthin ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer an der städtischen Schule zu Salzwedel, Niehus, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Bode ist zum Elementarlehrer an der Armenschule in der Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

An

Digitized by Google

An der Schule zu Seehausen im Magdeburgschen ist eine Elementar-Lehrerstelle vacant. Dieselbe ist städtischen Patronats.

Magdeburg, den 4. Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Rathmann.

In der Stadt Staßfurth ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Carl Stengel der Apotheker Ferdinand Tuchen zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. Januar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Als Schiedsmann für die Stadt Bismark im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 21. Januar d. J. bis dahin 1862 der bisherige Schiedsmann Haberland wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Heinrich Meyer zu Schadeleben ist als Schiedsmann für den Bezirk Gatersleben auf die Periode vom 1. Februar 1859 bis dahin 1862 wieder erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 3. Februar 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Der Kaufmann und Agent Albert Lang zu Aschersleben ist zum Schiedsmann für den zweiten sogenannten Johannisthor-Bezirk der genannten Stadt auf die Periode vom 1. Januar 1859 bis dahin 1862 wieder erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 3. Februar 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Die durch den Tod des bisherigen Brückenwärters Pelzer vacant gewordene Brückenwärter-Stelle an der Plauer Kanalbrücke bei Bergzow ist vom 1. März dieses Jahres ab dem Militair-Invaliden Christian Heitzmann verliehen worden.

Magdeburg, den 3. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Neckling zu Schweinitz, in der Oberförsterei Schweinitz, ist vom 1. Januar d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat Januar 1859.

Der Referendarius Feuerstack ist zum Assessor ernannt und der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Robert Rohland ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt worden.

Den Referendarien Herrmann und Carl Rudolph Rohland ist behufs Uebertritts in die Departements der Appellationsgerichte zu Magdeburg resp. Naumburg die Entlassung aus dem hiesigen ertheilt worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair Koboldt, früher zu Mühlhausen, ist eine Secretairstelle beim hiesigen Kreisgerichte verliehen worden.

Der Bote und Executor Kohl zu Aschersleben ist zum 1. April d. J. in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Ermsleben und der Hülfsbote Lindau zu Ermsleben an die Gerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt worden.

Halberstadt, den 4. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 19. Februar 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Lippstadt nach Rüthen, von Lippstadt nach Benninghausen, von Lippstadt bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Salzkotten, von Anröchte bis zur Cöln-Berliner Staats-Chaussee und von Salzkotten im Kreise Büren bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Esbeck.

„ 5010. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lippstadt im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. December 1858.

„ 5011. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg 1) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze, gegen Hörsingen über Eschenrode, Weferlingen, Döhren bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze; 2) von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Schwanefeld über Walbeck bis zum Anschluß an die zu 1. gedachte Chaussee, durch die Gemeinden Eschenrode, Weferlingen, Döhren und Walbeck.

„ 5012. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Actiengesellschaft Thubalkain für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Adenau" gebildeten, in Adenau domizillirten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Januar 1859.

Digitized by Google

Nr. 5013. Die Bekanntmachung der unterm 17. Januar 1859 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen bezüglich des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 28. Januar 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe neuer Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9½ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote“, an beiden Seiten „25 Thaler 25“ in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Ueberdrucks die Werthzahlen

Digitized by Google

25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlichgrau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Fünf und zwanzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königl. Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote.

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I. litt. A. (B. C. D.)

und die laufende Nummer;

f) unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Commission zur Controle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben

über die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b) In dem Mittelraume zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Controlstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Geschäfte der Rentenbank der Provinz Sachsen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Sachsen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Graf von Pückler.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Empfehlung einer Zeitschrift.

Im Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten erscheint vom Januar d. J. ab unter dem Titel: Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen eine von dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rathe im Königlichen Ministerium Herrn Stiehl redigirte Zeitschrift im Verlage der Besserschen Buchhandlung in Berlin, welche, als ein rein amtliches Organ, alle das Ressort der Unterrichts-Verwaltung angehende Verordnungen und Verfügungen, das statistische Material des gesammten Unterrichts- und Bildungswesens und, bei geeigneten Veranlassungen, auch Mittheilungen aus den, die Grundsätze und Entscheidungen der Verwaltung motivirenden actenmäßigen Materialien zur allgemeinen Kenntniß bringen wird.

Digitized by Google

Die Kenntniß dieses Blattes, welches in monatlichen Heften von mindestens 4 Bogen erscheint und einzeln 2½ Thlr. pro Jahr kostet, wird auch für die Herrn Superintendenten und Geistlichen von amtlichem Interesse sein, und es ist zu wünschen, daß dasselbe auch in diesen Kreisen möglichst Eingang finde. — Indem wir daher die Herrn Superintendenten und Geistlichen der Provinz von dem Erscheinen dieses Blattes in Kenntniß setzen und seine Benutzung empfehlen, machen wir darauf aufmerksam, daß es besonders auch für die Synodal-Lesezirkel geeignet ist.

Eine Erleichterung in Beziehung auf die Anschaffung des Blattes wird Seitens des Verlegers in der Weise offerirt, daß er bereit ist, dasselbe denjenigen Behörden, welche es partienweise von ihm beziehen wollen, unter Bewilligung eines Rabattes von 25 Prozent zu überlassen.

Sofern daher eine Anzahl von Synodalkreisen dasselbe durch unsere Vermittelung zu beziehen geneigt sein sollte, würden wir ein dahin gerichtetes Abkommen mit dem Verleger zu treffen suchen. Wir veranlassen die Herren Superintendenten, in deren Ephorien Geistliche das Blatt zu haben wünschen, uns davon unter Angabe der Zahl der begehrten Exemplare binnen 2 Monaten Nachricht zu geben.

Magdeburg, den 8. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 17. Technische Mitglieder der Kreisprüfungs-Commission für selbstständige Bauhandwerker betreffend.

Der Kreis-Baumeister Freund zu Calbe a. S. ist an Stelle des nach Salzwedel versetzten Kreis-Baumeisters Wagenführ zum ständigen technischen Mitgliede der Kreis-Prüfungs-Commissionen für selbstständige Bauhandwerker in Calbe a. S. und in Aschersleben von uns ernannt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Januar 1857 (in Nr. 7. des Amtsblattes de 1857) zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen.

Magdeburg, den 9. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An Stelle des als Bau-Inspector nach Merseburg versetzten Kreisbaumeisters Hanke ist der Kreisbaumeister Wagenführ zu Salzwedel zum ständigen technischen Mitgliede der Kreis-Prüfungs-Commission für selbstständige Bauhandwerker in Salzwedel sowie als Stellvertreter des ständischen technischen Mitgliedes der Kreis-Prüfungs-Commission für selbstständige Bauhandwerker in Gardelegen, Kreis-Baumeisters Treuding, von uns ernannt worden, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. Januar 1857 — in Nr. 7. des Amtsblattes de 1857 — zur Kenntniß des betheiligten Publicums bringen.

Magdeburg, den 9. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 18. Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Calvörde in ihrer ganzen Ausdehnung vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben außer der Hebestelle im Bülstringer Thore zu Neuhaldensleben, noch eine zweite Chausseegeld-Hebestelle im Dorfe Bülstringen mit einer einmeiligen Hebefugniß nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 errichtet, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 2. October 1857 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kantor Oehlmann in Cochstedt ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann R. Dannenberg in Aschersleben ist an Stelle des daselbst verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Göhler als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Liste der im Jahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1858 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 2,472. 29,041.

Litt. B à 500 Thaler:

Nr. 777. 778. 779. 4,978. 8,920. 16,734.

Litt. C. à 400 Thaler:

Nr. 269. 3,788. 4,528.

Litt. E. à 200 Thaler:

Nr. 9,937. 12,000. 20,636.

Litt F. à 100 Thaler:

Nr. 11,926. 21,064. 21,065. 41,048. 54,939. 74,956. 77,770. 79,556. 125,997. 126,095. 131,061. 131,062. 131,063. 131,064. 131,065. 131,066. 131,067. 131,068. 131,069. 138,619. 143,945. 143,946, 143,947. 146,395. 173,308. 175,082. 176,055.

Litt. G. à 50 Thaler:

Nr. 8,787. 37,805.

Litt. H. à 25 Thaler:

Nr. 19,713. 20,618. 33,381.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. C. à 100 Thaler:

Nr. 4,653. 30,150.

Litt. D. à 50 Thaler:

Nr. 4,454. 4,619. 21,966.

Litt. E. à 20 Thaler:

Nr. 21,395.

Litt. F. à 10 Thaler:

Nr. 3. 2,517.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 10,072. 10,073.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 5,351. 5,352. 5,353. 5,354.

V. Prioritäts-Actien Ser. I. à 100 Thaler der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Nr. 2,008. 15,919. 15,922.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

Vom 15. d. M. werden die nachbenannten Personenposten Behufs Aufnahme ꝛc. von Personen erforderlichen Falls unterwegs anhalten: Bestanhaltepunkte.

a) die Personenpost zwischen Calvörde und Erxleben
in Flechtingen, vor dem Hause des Gastwirths Heinrichs
1¼ Meile von Calvörde,
1¾ „ „ Erxleben,

b) die Personenpost zwischen Calvörde und Weferlingen
1. in Flechtingen, vor dem Hause des Gastwirths Heinrichs,
1¼ Meile von Calvörde,
1¾ „ „ Weferlingen,
2. in Behnsdorf, vor dem Hause des Gastwirths Fröhlig,
1¾ Meilen von Calvörde,
1 „ „ Weferlingen,
3. in Siestedt, vor dem Hause des Gastwirths Schulze,
2½ Meilen von Calvörde,
¼ „ „ Weferlingen,

c) die Personenpost zwischen Neuhaldensleben und Vorsfelde
außer an den bereits bestehenden Aufnahme-Punkten zwischen Calvörde und Vorsfelde, auch auf der Strecke von Neuhaldensleben nach Calvörde et vice versa
1. in Bülstringen, vor dem Hause des Gastwirths Trope,
¾ Meilen von Neuhaldensleben,
1¼ „ „ Calvörde,
2. in Wieglitz, vor dem Hause des Gastwirths Bartels,
1¾ Meilen von Neuhaldensleben,
¾ „ „ Calvörde,

d) die Personenpost zwischen Vorsfelde und Salzwedel
1. in Wendschott vor dem Hause des Landbriefträger Meyer,
¼ Meile von Vorsfelde,
2¼ „ „ Brome,
2. in Ahnebeck, vor dem Hause des Gastwirths Haase,
1¼ Meile von Vorsfelde,
1 „ „ Brome,
3. in Croja, vor dem Hause des Gastwirths Winnecke,
2 Meilen von Vorsfelde,
¾ „ „ Brome.

Magdeburg, den 14. Februar 1859.
Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Vom 15. d. M. an wird die erste tägliche Personenpost nach Aken
aus Cöthen (Stadt) um 9 Uhr 45 Min. Morgens,
„ „ (Bahnhof) „ 10 „ — „ „
abgesendet werden.

Magdeburg, den 10. Februar 1859.
Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 20. d. Mts. ab werden die beiden täglichen Aschersleben-Staßfurther Personenposten wegen der schlechten Beschaffenheit des Weges zwischen Warmsdorf und Staßfurt

Digitized by Google

Staßfurth zur Erreichung des Anschlusses an die Eisenbahnzüge nach Schönebeck aus Aschersleben um ¼ Stunde früher als jetzt und demgemäß resp.

um 3 Uhr früh und
um 10 Uhr 45 Min. Vormittags

abgesendet werden.

Magdeburg, den 16. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Referendarius Ferdinand Hoffmann ist bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen.

Magdeburg, den 9. Februar 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Diesdorf, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Pastor in Immekath

Carl Friedrich Wilhelm Krabath

ernannt und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Immekath ist das Königliche Provinzial-Schul-Collegium in Berlin, Namens des Joachimthal'schen Gymnasii daselbst.

Magdeburg, den 3. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Von dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind im IV. Quartale 1858 folgende Candidaten der Theologie: Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

1) Gustav Albert Bornbak, geb. aus Söllichau,
2) Albert Aug. Christn. Wilh. Diener, geb aus Erfurt,
3) Heinrich Gottlob Eger, geb. aus Döbbernitz,
4) Carl Otto Hoffmann, geb. aus Gönnern,
5) Adolph Friedrich August Spangenberg, geb. aus Tangermünde,
6) Franz Wilh. Udo Wagner, geb. aus Calbe a. M.,
7) Carl August Bonath, geb. aus Emden,
8) Gustav Theodor Menzel, geb. aus Berg vor Eilenburg,
9) Georg Heinrich Schulz, geb. aus Erfurt,
10) Carl Oswald Schulze, geb. aus Hassenhausen,
11) Joach Friedr. Aug. Sülmann, geb. aus Mellin,
12) Friedr. Ferd. Herm. Herold, geb. aus Halle,
13) Adolph Christian Rudolph Lohmann, geb. aus Magdeburg,
14) Ernst Wilh. Möller, geb. aus Erfurt,

15) Carl Herm. Spierling, geb. aus Gr. Oschersleben,
16) August Franz Winter, geb. aus Stolzenhain,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 5. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Roßmann zu Groß-Salze ist zum Lehrer an der Friedrichsstädter Volksschule ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Lehmann zu Groß-Wanzleben ist zum Organisten und Lehrer in Osterburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Schule in Groß-Wanzleben ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Gagelmann in Bandau, Diöces Beetzendorf, ist zum Schullehrer in Groß-Bierstedt ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Küster- und Lehrerstelle in Bandau erfolgt auf Vorschlag der Gemeinde durch uns.

An der Schule zu Stendal ist eine Lehrerstelle vacant. Sie ist städtischen Patronats.

Magdeburg, den 8. Februar 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Sergeant Friedrich Daniel Wilke vom Königlichen 26 Infanterie-Regiment ist in Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Polizeisergeanten Biermann als Polizeisergeant in der Stadt Burg angestellt worden.

Magdeburg, den 12. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kaufmann und Gastwirth Friedrich August Fallenstein zu Hedersleben ist als Schiedsmann für den Bezirk Hedersleben auf den Zeitraum vom 23. März d. J. bis dahin 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 7. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 26. Februar 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5014. Das Statut für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Fraustadt, Guhrau und Glogau. Vom 17. Januar 1859.

„ 5015. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 24. Januar 1859.

„ 5016. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 24. Januar 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 19. Betrifft die getroffene Neuwahl von Deichhauptleuten für die Deichreviere der altmärkischen Wische. I. P. 97.

Die von dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Communal-Landtage der Altmark getroffene Neuwahl von Deichhauptleuten für die Deichreviere der altmärkischen Wische und zwar:

1) des Rittergutsbesitzers Himburg auf Rosenhof für das Revier der Oberschau von Altenzaun bis Werben,
2) des Rittergutsbesitzers Weicke auf Mienfelde für die Mittelschau und
3) des Rittergutsbesitzers von Meyboom auf Falkenberg für die Unterschau,

Digitized by Google

ist von dem Handelsminister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestätigt worden. Magdeburg, den 11. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Betrifft die Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Arendsee. I. K. 148.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Stadt Arendsee auf Grund eines von uns genehmigten Beschlusses der städtischen Behörden die im Tit. VIII. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 näher bezeichnete Einrichtung der städtischen Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand eingeführt und mit dem 1. v. Mts. ins Leben getreten ist.

Magdeburg, den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung.

Nr. 21. Betrifft das Visa der Jahrespässe zur Reise nach Frankreich. I. C. 518.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. April v. J. (Amtsblatt pro 1858 S. 185 folg.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kaiserlich Französische Regierung die im vorigen Jahre getroffene Bestimmung, wonach die Pässe der Ausländer zu jeder neuen Reise nach Frankreich eines besonderen Visa's einer französischen Gesandtschaft oder eines dortseitigen Consulats bedürften, nach Inhalt des Moniteur vom 18. v. Mts. aufgehoben und die frühere Anordnung, wonach das einmal ertheilte Visa bei Jahrespässen für ein ganzes Jahr Gültigkeit hat, wieder hergestellt hat.

Magdeburg, den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 22. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 434.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Aschersleben eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Kupferschmiede, unter dem Vorsitze des Stadtraths Trautwein errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner.

In dem verflossenen Jahre 1858 sind in unserm Departement bei 60 Schiedsmännern des Magdeburger, 4 Schiedsmännern des Merseburger und 63 Schiedsmännern des Erfurter Regierungs-Bezirks überhaupt 8224 Streitsachen an-

Digitized by Google

hängig gewesen und hiervon 4774 durch Vergleich, 1417 durch Zurücknahme der Klage und 1962 durch Verweisung an den Richter beendigt, am Jahresschlusse aber noch 71 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungs-Bezirke Magdeburg

1) der Kaufmann Loeser in Quedlinburg, welcher 131
2) der Fabrikant Utgenannt in Aschersleben, welcher . . . 130

B. im Regierungs-Bezirke Merseburg

3) der Lieutenant a. D. und Rendant Heinecke in Ermsleben, welcher 147

C. im Regierungs-Bezirke Erfurt

4) der Fürstliche Oberförster Muff in Treffurt, welcher . . . 120
5) der Bürgermeister Küster in Benneckenstein, welcher . . . 97

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 17. Februar 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten. Niederlegung von Agenturen.

Der Apotheker Carl Lüddecke in Dardesheim ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 16. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Schmidt in Osterwieck ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Albert Pflugbeil in Egeln ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann Friedrich Herget in Egeln ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann W. Luther in Genthin hat die Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg niedergelegt.

Magdeburg, den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Ferdinand Haverland zu Osterburg hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 16. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ortssteuer-Einnehmer Holzmann in Thale hat die Agenturen für die im Concurs befindliche Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Friedrich Lange in Salzwedel hat die Agentur für die in Concurs befindliche Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 18. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Passage durch die in der großen Elbbrücke bei Wittenberge befindliche Drehbrücke.

Die in der großen Elbbrücke bei Wittenberge befindliche Drehbrücke kann wegen einer an derselben vorzunehmenden Reparatur vom 25. d. M. bis zum 7. k. M. nicht geöffnet und daher während dieser Zeit von den Elbfahrzeugen nur mit niedergelegtem Mast passirt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Behufs Reparatur der in der großen Elbbrücke bei Wittenberge befindlichen Drehbrücke muß letztere in dem Zeitraume vom 25. dieses bis zum 7. künftigen Monats geschlossen bleiben und kann während dieser Zeit diese Brücke von den Schiffern nur mit niedergelegtem Mast passirt werden.

Potsdam, 18. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Königlich preußischen General-Consul Appellius in Livorno ist unter dem 20. Januar 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen pantographischen Telegraphen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. F. H. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Ingenieur V. Daelen zu Hörde im Kreise Dortmund ist unter dem 31. Januar 1859 ein Patent

auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Die I. tägliche Barby-Gnadauer Personenpost wird in der Zeit vom 25. d. M. bis zum 1. Mai c. ½ Stunde früher als jetzt aus Barby abgesendet werden, mithin wie folgt coursiren: Postengang.

aus Barby 5³⁰ Uhr früh,
in Gnadau 6³⁰ „ „ zum Anschluß an den um 7⁴ Uhr Vorm. Gnadau passirenden Güterzug von Cöthen nach Magdeburg.

Magdeburg, den 22. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

In Folge der im Gange des Eisenbahnzuges VI. auf der Bernburg-Cöthener Eisenbahn eingetretenen Veränderung wird vom 25. d. M. die II. tägliche Personenpost von Hettstädt nach Bernburg, wie folgt coursiren:

aus Hettstädt 12¹⁰ Uhr Nachmittags,
in Aisleben 2⁴ „ „
„ Bernburg 4¹⁰ „ „
zum Anschluß an den Zug VI. nach Cöthen.

Magdeburg, den 24. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 1. k. M. wird die Personenpost zwischen Morsleben und Erxleben aufgehoben. Magdeburg, den 23. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 1. k. M. wird die Personenpost zwischen Tolle und Stendal aufgehoben und dagegen eine tägliche Personenpost zwischen Lüderitz und Stendal in Gang kommen, welche

aus Lüderitz nach Stendal Morgens um 7 Uhr,
zum Anschluß an den 1sten Eisenbahnzug von Magdeburg nach Wittenberge, und
aus Stendal nach Lüderitz Nachmittags um 1 Uhr 45 M.,
nach Ankunft des 2ten Eisenbahnzuges von Magdeburg nach Wittenberge

abgesendet und in 4 Stunde 20 Minuten befördert wird.

In Stendal werden zu dieser Post Beichaisen gestellt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür jeder Reisende bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann. Magdeburg, den 23. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rochau mit Schorstedt und Schartau

in der Diöces Stendal, ist der bisherige Rector und 2te Prediger an St. Johannis in Halberstadt, Friedrich Gottlieb Reinsdorf ernannt und bestätigt worden. Zu der dadurch vacant gewordenen Rector- und 2ten Predigerstelle an St. Johannis in Halberstadt werden in Folge Reverses von uns für dieses Mal der Gemeinde 3 Candidaten zur Wahl präsentirt.

Magdeburg, den 15. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haynrode, Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

August Moritz Fabricius

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch den am 7. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Volkmann ist die Pfarrstelle zu Sylbitz in der zweiten Land-Ephorie Halle zur Erledigung gekommen. Dieselbe ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 17. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch den Tod des Pfarrers Köhler am 16. d. M. ist die Pfarrstelle zu Wultz, in der Ephorie Zeitz, welche unter Privatpatronat steht, vacant geworden.

Magdeburg, den 21. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Bestätigter Bürgermeister.

In der Stadt Arendsee ist der bisherige Bürgermeister Müller in derselben Amts-Eigenschaft auf eine neue vom 16. Juli d. J. ab beginnende 12jährige Dienstperiode gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Februar 1859.

Königliche Regierung.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für die Stadt Loburg im 1. Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 9. März c. bis dahin 1862 der Bürgermeister Lohmeier daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 16. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für die Stadt Ziesar im 1. Jerichowschen Kreise ist auf die Periode vom 26. Januar c. bis dahin 1862 der Rathmann Landgraf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 16. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Ernst Dinius zu Abbenrode ist als Schiedsmann für den neunten ländlichen Bezirk des Kreises Halberstadt für die Zeit vom 12. Februar 1859 bis dahin 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 16. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 10.

Magdeburg, den 5. März 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe neuer Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9½ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orange-

farbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und unten „Preussische Banknote“, an beiden Seiten „25 Thaler 25“ in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Ueberdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlichgrau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin
ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.
Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königl. Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben
Preussische Banknote,

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe
I. litt. A. (B. C. D.)
und die laufende Nummer;

f) unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

Digitized by Google

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in welcher die Namen der Mitglieder der Commission zur Controle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b) In dem Mittelraume zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Controlstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 23. Betrift die Verordnung wegen des Handels mit Cyan calium. I. D. 208.

Das Cyan Calium (calium cyanatum cali liydrocyanicum, blausaures cali) gehört zu den stärksten Giften und kann beim Mangel an Vorsicht der Gesundheit und dem Leben der Menschen im hohen Grade gefährlich werden. Da dasselbe in neuerer Zeit zu gewerblichen Zwecken, namentlich zur Photographie, zum Vergolden und Versilbern auf galvanischem Wege u. s. f. vielfach benutzt worden ist, so finden wir uns veranlaßt, allen denjenigen Personen, welche mit diesem Gifte, sei es zum Handel oder zu künstlerischen und gewerblichen Zwecken verkehren, die äußerste Vorsicht dabei zur Pflicht zu machen.

Insbesondere bestimmen wir hierdurch, daß für die Aufbewahrung und den Verkauf des Cyan caliums in den Apotheken dieselben Vorschriften zur Geltung kommen, welche im Betreff der Tabelle B. Pharmacopoea Borus-

Digitized by

sica aufgeführten directen Gifte erlassen worden sind. Hiernach sind die größeren Vorräthe dieser Substanz im Giftschranke, das zum täglichen Verkehr bestimmte, in der Offizin zu haltende Standgefäß aber in einem unter Verschluß zu haltenden Schranke aufzubewahren.

Das im Handverkauf verlangte Cyan calium darf nur in versiegelten, mit dem Worte Gift und drei Kreuzen bezeichneten irdenen oder gläsernen Gefäßen und nur an bekannte Personen gegen Abgabe eines vorschriftsmäßig beglaubigten Giftscheines verabfolgt werden.

Ferner bestimmen wir hiermit auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nach §. 11. für den gesammten diesseitigen Regierungsbezirk, daß Kaufleute, Droguisten und chemische Fabriken bei dem Verkehr mit Cyan calium diejenigen Vorschriften zu befolgen haben, welche in unserer Verordnung vom 28. October 1833 (Amtsblatt Seite 283.) im Betreff der §. 1. derselben aufgeführten directen Gifte erlassen sind, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlr. für jeden Uebertretungsfall. Magdeburg, den 16. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 24. Betrifft den Jahresbericht pro 1857 der Allgemeinen Landesstiftung Nationalbank.

Der von dem Curatorium der Allgemeinen Landesstiftung als Nationalbank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger uns mitgetheilten Jahresbericht pro 1857 ist auch in diesem Jahre in den Bureaux der Königlichen Landraths-Aemter zur allgemeinen Kenntniß offen gelegt worden.

Indem wir dies hierdurch bekannt machen, wünschen wir, daß auch in unserm Verwaltungsbezirk durch wachsende Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt und der Zweck derselben immer mehr und mehr gefördert werden möge.

Magdeburg, den 19. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Betrifft das Visa der Päße

Nach einem Erlasse des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten werden Reisende, welche zur See sich nach dem Königreiche beider

Digitized by Google

Sicilien begeben, in das dortige Gebiet nur dann eingelassen, wenn ihr Paß von demjenigen Neapolitanischen Consul visirt ist, welcher in dem Hafen, wo sie sich zuerst einschiffen, seinen Sitz hat. Dies Visa darf indessen nur auf Grund des Visa's der in demselben Lande residirenden Neapolitanischen Gesandtschaft ertheilt werden. Wenn der Reisende sich in einem zweiten Hafen an das Land begiebt und zwischen seiner dortigen Wiedereinschiffung und der Abfahrt aus dem ersten Hafen mehr als 48 Stunden verflossen sind, so muß derselbe auch das Visa des Neapolitanischen Consuls desjenigen Hafenortes beibringen, welchen er vor seinem Eintritt in das Königreich beider Sicilien zuletzt berührt hat.

für Reisende nach dem Königreiche beider Sicilien zur See.

Wir bringen diese Bestimmung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Reisende, welche dieselbe unbeachtet lassen, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie an der Neapolitanischen Grenze zurückgewiesen werden und hierdurch Nachtheile erleiden.

Magdeburg, den 23. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die Inhaber derjenigen Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche uns bis jetzt zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Serie II. noch nicht eingereicht worden sind, fordern wir hierdurch auf, diese Einreichung noch vor dem 31. März dieses Jahres zu bewirken, weil von da ab, nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 31. August v. J., das Coupons-Ausgabe-Geschäft bis zum 15. October dieses Jahres geschlossen wird.

Betrifft die Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. II. zu den Rentenbriefen der Provinz Sachsen.

Bei Aufstellung der begleitenden Nachweisung zu den einzusendenden Rentenbriefen ist genau die in der ebengedachten Bekanntmachung vorgezeichnete Form anzuwenden, insbesondere, wenn die Einsendung mit der Post erfolgt, vom Einsender unter der Nachweisung gleich eine Rückempfangs-Bescheinigung über die Rentenbriefe nebst den Coupons Serie II. Nr. 1. bis 16. auszustellen. Magdeburg, den 23. Februar 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Julius Engeln in Genthin ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Posterpediteur Bluhm in Osterburg ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dachdeckermeister A. W. Krumsiek in Neuhaldensleben ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Privatsecretair August Müller in Osterburg hat die Agentur für die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang.

Die tägliche Personenpost von Stendal nach Arneburg wird vom 1. k. M. an um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgesendet werden.

Magdeburg, den 25. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 1. k. M. kommt zwischen Calbe a. M. und Kakerbeck eine Botenpost in Gang, welche täglich

aus Calbe a. M. nach Kakerbeck um 5 Uhr Morgens, zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg und Salzwedel

und aus Kakerbeck nach Calbe a. M. um 7¾ Uhr Morgens, nach Ankunft der Personenposten aus Magdeburg und Salzwedel

abgefertigt wird.

Magdeburg, den 26. Februar 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Lectionsplan für das Sommerhalbjahr der Königl. hö.

Im Sommerhalbjahr 1859 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau;

Digitized by Google

Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und practische Anleitung zum Bonitiren; Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Ginning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik; Mineralogie: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Prof. Dr. Anschütz.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Lehrer der Baukunde Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; Forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

heren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Die Vorlesungen beginnen am 2. Mai c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Halberstadt, Dr. Rehdantz, ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem Königlichen Forstmeister Raßmann ist die Leitung der technischen Geschäfte bei der Verwaltung der der Kloster Bergeschen Stiftung und dem Kloster Unser Lieben Frauen gehörigen Forstreviere Pechau und Kreuzhorst als Nebenamt übertragen worden.

Magdeburg, den 1 März 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Rechnungs-Raths und Kreis-

Digitized by Google

Steuer-Einnehmers Bernau erledigten Kreiskasse zu Osterburg ist dem Regierungs-Supernumerarius Hamann übertragen worden.

Magdeburg, den 1. März 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Rüdigershagen mit Zaunroeden, Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Schmieder aus Charlottenbrunn berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle in Elsterwerda mit dem Pfarramte in Dreska, Plessa und Kahla, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Ortrand Ferdinand Louis Mohr verliehen worden.

Magdeburg, den 19. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Pfarrer M. Lehmann in Hohenkirchen wird am 1. Juni d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 22. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Block in Rogätz ist zum Elementarlehrer an der Schule in Oschersleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante dritte Lehrerstelle in Rogätz ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Bülau ist zum Elementarlehrer an der Schule in Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Cantor und Schullehrer Rause zu Veltheim ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Bindemann ist zum Schullehrer in Briey, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Druxberge, Diöces Barleben, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. April c. erledigt. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Stendal aus Schweinitz ist zum Cantor und Schullehrer in Ringelsdorf, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Durch die Emeritirung des Cantors, Organisten und Lehrers Schrader in Harbke, Diöces Eilsleben, wird dessen Stelle vacant; sie ist Privatpatronats.

Der Küster und Lehrer Grape zu Elversdorf, Diöces Tangermünde, ist zum Küster und Lehrer zu Sand-Beiendorf, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Elversdorf ist Königlichen Patronats.

Der Cantor-Adjunct Busse in Elbei, Diöces Wolmirstedt, ist zum Cantor und Lehrer in Klein-Rodensleben, Diöces Wanzleben, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacante Lehrerstelle in Elbei ist bereits verfügt.

An der Bürgertöchterschule zu Schönebeck ist eine Lehrerstelle vacant; sie ist städtischen Patronats.

Die Lehrer Dunker und Winter in Tangermünde und Rieck in Buchholz sind definitiv als solche bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für die hiesige Stadt sind:
1) für den 4ten Bezirk auf die Periode vom 4. Februar c. bis dahin 1862 der Stadtrath Funk,
2) für den 12ten Bezirk auf dieselbe Periode der Rector Jaensch und
3) für den 15ten Bezirk auf die Periode vom 28. Januar c. bis dahin 1862 der Schiffseigner Jacob Tonne,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmänner für die Stadt Calbe a. S. sind auf die Periode vom 31. Januar c. bis dahin 1862

für den 1. Bezirk der Kaufmann Wilhelm Schaefer und
" " 2. " " " Ernst Reuthe

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 25. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf die Periode vom 1. Januar 1859 bis 31. December 1861 ist
der Cantor Rause zu Hamersleben für den vierten,
der Schulze Bernsdorf zu Beckendorf für den fünften und
der Schmiedemeister Fr. Schrader zu Hornhausen für den sechsten

Landbezirk des Kreises Oschersleben zum Schiedsmann gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 23. Februar 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Zu Vorstandsmitgliedern der jüdischen Gemeinde zu Aschersleben sind auf eine sechsjährige Amtsdauer die Kaufleute Eduard Gerson, David Herzfeld und Joseph Wittkower gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Stelle des Kreiswundarztes für den Kreis Aschersleben ist dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Friedrich August Albert Weber, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Schneidlingen, verliehen worden.

Magdeburg, den 25. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Sergeant Joseph Weidemann vom 4. combinirten Reserve-Bataillon ist als Aufseher bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze angestellt worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 11.

Magdeburg, den 12. März 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5017. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1858, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der im Kreise Wittgenstein projectirten Kreis-Chausseen: 1) von der Großherzoglich Hessischen Grenze bei Bettelhausen durch das Ederthal über Schwarzenau, Arfeld, Raumland, Berghausen, Aue und Röspe bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kirchhundem; 2) von der vorerwähnten Ederstraße bei Röspe über Womelsdorf bis zur Staats-Chaussee bei Erndtebrück; 3) von der Staats-Chaussee bei Laasphe, das Banfethal aufwärts, über Fischelbach bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Dillenburg; 4) von der Staats-Chaussee bei Schüllar über Wemlighausen und Wunderthausen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Hallenberg.

„ 5018. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Januar 1859, betreffend die Genehmigung zur Abänderung der einzelnen Beträge der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 13. Mai 1857 vom Rosenberger Kreise auszufertigenden, auf jeden Inhaber lautenden Kreis-Obligationen.

„ 5019. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Januar 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung des Ufer- und Hafengeldes bei Kurzebrack an der Weichsel.

„ 5020. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kempen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

„ 5021. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Ver-

leihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Buckau im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg.

Nr. 5022. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Dingelstedt im Kreise Heiligenstadt, Regierungsbezirks Erfurt.

" 5023. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmer Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer Anleihe und eines Nachtrags zu den Gesellschaftsstatuten. Vom 22. Februar 1859.

" 5024. Die Bekanntmachung, einen Nachtrag zu dem Statut der Prenzlau-Wolfshagenschen Chausseegesellschaft in Prenzlau betreffend. Vom 26. Februar 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 26. Betrifft die Abgränzung der Feuerpolizei-Districte im Kreise Osterburg.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. December 1823, (A. Bl. 1824. S. 6.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Kreise Osterburg eine anderweite Abgränzung der Feuerpolizei-Districte stattgefunden hat, nach welcher fortan folgende Districte bestehen werden:

I. Bezirk (Aulosen.)

(Commissarius Premier-Lieutenant von Jagow auf Aulosen.)

(Stellvertreter Ackergutsbesitzer Ahlers in Pollitz.)

1) Gr. Aulosen, 2) Kl. Aulosen, 3) Bömenzien mit Hackenheide und Gr. und Kl. Kapermoor, 4) Deutsch, 5) Drösede, 6) Gollensdorf, 7) Pollitz mit Calenberge und Develgunne, 8) Stresow, 9) Scharpenhuse mit Ratewisch, 10) Gr. Wanzer mit Garbe, 11) Kl. Wanzer.

II. Bezirk (Arendsee.)

(Commissarius Oberamtmann Brandes in Arendsee.)

(Stellvertreter Schulze Kanl in Kläden.)

1) Arendsee, 2) Binde, 3) Friedrichsmilde, 4) Genzin, 5) Gestin, 6) Harpe, 7) Hdwisch, 8) Kaulitz, 9) Kläden, 10) Kraatz, 11) Leppin, 12) Mechau, 13) Neulingen, 14) Schernikau, 15) Schrampe, 16) Thielbeer, 17) Ziemendorf, 18) Zieffau, 19) Zühlen.

III. Bezirk (Heiligenfelde.)

(Commissarius Schulze Lietzmann in Heiligenfelde.)

(Stellvertreter Schulze Langnese in Rathsleben.)

1) Boock, 2) Callehne, 3) Cassuhn, 4) Cossebau, 5) Dessau, 6) Gagel, 7) Heiligenfelde, 8) Kerkau, 9) Kerkuhn, 10) Kleinau, 11) Lohne, 12) Lückstedt, 13) Rathsleben, 14) Sanne, 15) Velgau.

IV. Bezirk (Krumke.)

(Commissarius Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Krumke.)

(Stellvertreter Wirthschaft-Verwalter Gwallig in Bretsch.)

1) Bretsch, 2) Crevese mit Altenhof und Geldberg, 3) Dequede, 4) Dewitz, 5) Drösede, 6) Krumke, 7) Polkern, 8) Priemern, 9) Gr. Rossau, 10) Kl. Rossau, 11) Schlecksdorf, 12) Stapel, 13) Wohlenberg.

V. Bezirk (Rönnebeck.)

(Commissarius Rittergutsbesitzer Gehrmann in Rönnebeck.)

(Stellvertreter Schulze Liermann in Ratterheide.)

1) Biesenthal, 2) Einwinkel, 3) Flessau, 4) Gladigau, 5) Meßtdorf, 6) Ratterheide, 7) Orpensdorf, 8) Rönnebeck, 9) Schmersau, 10) Schönebeck, 11) Späningen, 12) Wollenrade.

VI. Bezirk (Osterburg.)

(Commissarius Schulze Seehaus in Erxleben.)

(Stellvertreter Schulze Lauburg in Kl. Ballerstedt.)

1) Osterburg, 2) Gr. Ballerstedt, 3) Kl. Ballerstedt, 4) Düsedau, 5) Erxleben, 6) Goldbeck, 7) Möckern, 8) Möllensdorf, 9) Petersmark, 10) Polkau, 11) Storbeck, 12) Zedau.

VII. Bezirk (Niedergörne.)

(Commissarius Deichhauptmann Lucke auf Niedergörne.)

(Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Montelon auf Alt Bertkow.)

1) Altenzaun, 2) Alt Bertkow, 3) Neu Bertkow, 4) Dalchau, 5) Gr. Ellingen, 6) Klein Ellingen, 7) Goldbeck, 8) Hindenburg, 9) Krusemark, 10) Käcklitz mit Büttnershoff, 11) Niedergörne, 12) Osterholz, 13) Plätz, 14) Polkritz, 15) Rosenhof mit Fährkrug, 16) Schwarzholz mit Zubehör.

VIII. Bezirk (Jden.)

(Commissarius Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Jden.)

(Stellvertreter Schulze Lieutenant Eichel zu Packebusch [Königsmark.])

1) Busch, 2) Calberwisch, 3) Gethlingen, 4) Giesenslage, 5) Jden, 6) Königsmark, 7) Meseberg, 8) Rengerslage, 9) Rohrbeck, 10) Uchtenhagen, 11) Walsleben, 12) Wasmerslage.

IX. Bezirk (Werben.)

(Commissarius Rittergutsbesitzer Lietzmann in Neukirchen.)

(Stellvertreter Schulze Bohnhoff in Raebel.)

1) Werben mit Druidenhof, 2) Behrendorf, 3) Berge mit Oevelgunne, 4) Frehlitz, 5) Kannenberg, 6) Lichterfelde, 7) Neukirchen, 8) Raebel, 9) Wendemark.

Digitized by Google

X. Bezirk (Falkenberg.)

(Commissarius Deichhauptmann von Meibom — Falkenberg.)

(Stellvertreter Schulze Schluß in Dobbrun.)

1) Behrendt, 2) Blankensee, 3) Dobbrun, 4) Falkenberg mit Schalluhn und Zubehör, 5) Gehrhof, 6) Rethhausen, 7) Wolterslage.

XI. Bezirk (Seehausen.)

(Commissarius Rittergutsbesitzer Tuerke — Schoenberg.)

(Stellvertreter Rittergutsbesitzer Lindenberg — Eickhof.)

1) Seehausen, 2) Gr. Beuster, 3) Kl. Beuster, 4) Eickerhöfe, 5) Seestgöttberg mit Rittergut Gottberg und Rittergut Eickhof, 6) Herzfelde, 7) Kl. Holzhausen, 8) Losenrade, 9) Nienfelde und Neuenfelde, 10) Ostorf, 11) Scharpenlöhe mit Rittergut Esack und Gamps, 12) Schönberg mit Zubehör, 13) Stehlefelde, 14) Wahrenberg, 15) Wegenitz, 16) Werder.

XII. Bezirk (Grüden.)

(Commissarius Rittergutsbesitzer Kammerherr von Jagow auf Grüden.)

(Stellvertreter Rittergutsbesitzer Mewes auf Wielbaum.)

1) Grüden mit Altengehre und Zubehör, 2) Gr. Garz mit Zubehör, 3) Haverland, 4) Gr. Holzhausen, 5) Jeggel, 6) Lindenberg, 7) Losse, 8) Wielbaum mit Zubehör, 9) Zehren.

Magdeburg, den 3. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 27. Betrifft die Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc.

Bei der Berechnung der Dampfspannungen in Dampfkesseln ꝛc. ist der Druck der atmosphärischen Luft auf den Preußischen Quadrat-Zoll bisher zu 15 Preußischen Pfunden angenommen worden, indem der, der praktischen Bedeutung entbehrende Mehrbetrag des durchschnittlichen Atmosphärendrucks am Ufer des Meeres um 0,107 .... Preuß. Pfund, in Rücksicht auf die in jener abgerundeten Zahl dargebotene Bequemlichkeit für die Berechnung, füglich außer Betracht gelassen werden konnte.

Dieser durchschnittliche Atmosphärendruck auf den Quadrat-Zoll beträgt in der Uebertragung auf Pfunde des, durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführten allgemeinen Landesgewichts 14,132 .... Pfund. Der auch hier

die volle Pfundzahl übersteigende Bruchtheil des Pfundes erscheint ebenfalls von so geringem Belange, daß im Allgemeinen die runde Summe von 14 Pfunden des allgemeinen Landesgewichts als die richtige Bezeichnung des atmosphärischen Drucks auf den Preuß. Quadrat-Zoll angesehen werden kann.

Es kann demnach bei den Ventil-Belastungen und den Angaben der Dampfspannungen an Manometern und Federwaagen der Druck einer Atmosphäre auf den Quadrat-Zoll als gleich 14 Pfund des allgemeinen Landesgewichts angenommen werden.

In Bezug auf die Veränderung, welche die Bezeichnung der Pferdekraft nach Preußischen Pfunden in Folge der Einführung des allgemeinen Landesgewichts zu erfahren hat, so wird an Stelle der in Preußen gebräuchlichen Rechnungsgrundlage — der Hub eines Gewichts von 510 Preuß. Pfunden 1 Fuß hoch in der Secunde — ein Gewicht von 477,06 . . . Pfund des allgemeinen Landesgewichts zu setzen sein. Da es hierbei jedoch lediglich auf einen conventionellen Durchschnittswerth ankommt, empfiehlt es sich in Rücksicht auf Vereinfachung der Berechnungen, das auf 480 Pfund abgerundete Gewicht zu Grunde zu legen, um so mehr, als dieses mit den in anderen Staaten angenommenen Sätzen nahezu übereinkommt.

Als Norm zur Bezeichnung der Pferdekraft ist daher eine Kraft anzusehen, welche 480 Pfund in der Secunde, oder 28,800 Pfund in der Minute auf 1 Preußischen Fuß hebt.

Vorstehende, von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, getroffene Festsetzungen werden hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Betrifft die Wahl eines Deichhauptmanns.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandsache der Regierungsrath Rust hierselbst zum Deichhauptmann gewählt und von uns bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 29 Betrifft das Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 2ten d. Mts., wird hiermit vom 10ten d. Mts. ab bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23 Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 7. März 1859.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell.

Der Finanz-Minister. von Patow.

I. M. J. 317. M. d. J.
III. 5321. F. M.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten. Niederlegung von Agenturen.

Der Stadtkassen-Rendant C. F. Albertt in Ziesar ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer G. Armstedt in Osterburg hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Friedrich Wilhelm Loeber jun. in Osterburg als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Traugott Telle in Salzwedel ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Friedrich Bübring in Gr. Oschersleben ist als Agent der Lebens-, und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Koch in Gr. Oschersleben hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kauf-

mann Theodor Friedrich Bühring in Gr. Oschersleben als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Gelbke in Gröningen hat die Agenturen für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 24. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Hartmann in Halberstadt hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 1. Februar 1859 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Rudolph Wutzdorff ist als letzter ordentlicher Lehrer am Dom-Gymnasium zu Halberstadt angestellt worden.

Magdeburg, den 1. März 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem bisherigen Lehrer an der Bonifacii-Gemeinde zu Sömmerda, Julius Friedrich Pause, ist die zweite Lehrerstelle an der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby verliehen worden.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Frohndorf, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Pfarrer in Altenbelchlingen Wilhelm Ludwig Johann Michaelis berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Altenbelchlingen ist der Graf von Werthern.

Magdeburg, den 22. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen 2. Predigerstelle zu Beetzendorf nebst dem Pastorat in Stapen und Groß- und Klein-Gischau, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pastor zu Neuendorf, in derselben Diöces, Heinrich Christian Friedrich Schmidt berufen und von uns bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Neuendorf ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 26. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Obermöllern mit Niedermöllern und Pomnitz in der Diöces Eckartsberga, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Gustav Albert Bornhak aus Söllichau

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Bockwitz und Rückenberg, in der Diöces Elsterwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Leopold Friedrich Arndt

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle ad St. Stephani in Tangermünde resp. Pfarrstelle in Miltern in der Diöces Tangermünde, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Carl August Wilhelm Daniel Riemann berufen und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 1. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Archidiaconatstelle an St. Stephani in Tangermünde, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Friedrich August Hermann Daum, berufen und von uns bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle an St. Stephani in Tangermünde ist bereits verfügt. Magdeburg, den 1. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Görgs in Sandau ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Stendal provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante fünfte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Sandau ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Wanders in Rönnebeck, Diöces Osterburg ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Stendal ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Rönnebeck ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 28. Februar 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Mehrin, Vienau, Vietzen, Butterhorst, Wahrholz, Bühne, Altmersleben und Kahrstedt bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Salzwedel ist auf die Periode vom 11. Februar c. bis dahin 1862 der Schulze Heinrich Schulz zu Altmersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Walbeck, Behnsdorf, Belsdorf, Eschenrode, Hoedingen, Klinze, Ribbensdorf und Siestedt bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Gardelegen ist auf die neue 3jährige Periode vom 28. Juni v. J. bis dahin 1861 der Bürgermeister a. D. Wittenberg zu Walbeck gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 2. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmänner für den I. Jerichowschen Kreis sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

1) für den aus den Rittergütern Randau und Zipkeleben und den Gemeinden Randau, Calenberge, Cracau, Gübs, Pechau und Prester bestehenden Bezirk auf die Periode vom 21. November v. J. bis dahin 1861 der Amtmann Faber zu Zipkeleben;
2) für den aus den Rittergütern Kleps, Jsterbies, Bomsdorf, Thümermark, Loburg I. II. und III., Brietzke und Schweinitz und den Gemeinden Schweinitz, Dalchau, Gloine, Jsterbies, Nostau und Zeppernick bestehenden Bezirk auf die Periode vom 14. Februar c. bis dahin 1862 der Rittergutsbesitzer, Justizrath v. Wulffen zu Loburg, und
3) für den aus den Gemeinden Plötzky, Dannigkow, Elbenau, Grünewalde, Pretzien, Prödel, und Ranies bestehenden Bezirk auf die Periode vom 17. Februar c. bis dahin 1862 der Cantor Hörtels zu Dannigkow.

Magdeburg, den 5. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des verstorbenen Försters Assmann zu Schneiderdamm, Oberförsterei Colbitz, ist der Förster Langenbeck, bisher zu Rothensee, in der Oberförsterei Biederitz, vom 1. April d. J. ab nach Schneiderdamm versetzt worden.

Magdeburg, den 3. März 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Der Sergeant vom Stamm des 1. Bataillons 27. Landwehr-Regiments Ananst Mertz und der Sergeant vom 26. Infanterie-Regiment Ferdinand Busse sind als Polizei-Sergeanten in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Magdeburg, den 4. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat Februar 1859.

Der Referendarius Schollmeyer ist nach seinem Uebertritte aus dem Naumburger Departement in das hiesige dem Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem bisherigen Hülfsboten Gröbke ist eine etatsmäßige Boten- und Executorstelle bei dem hiesigen Kreisgerichte, so wie dem invaliden Unterofficier Kabelitz eine Hülfsbotenstelle verliehen und dem letzteren seine Beschäftigung bei der Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode angewiesen.

Der Sergeant Rabenald ist vom 1. April cr. an als Hülfsbote bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt.

Halberstadt, den 2. März 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 12.

Magdeburg, den 19. März 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe neuer Banknoten der Preußischen Bank zu 25 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 25 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 25 Thlr. vom 15. d. M. ab bei allen Bankkassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 3. Februar 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preuß. Bank zu 25 Thaler.

Die neuen Banknoten à 25 Thlr. sind 5 Zoll 8 Linien lang und 3 Zoll 9½ Linien hoch. Sie sind aus Hanfpapier gemacht, welches in den 4 Ecken die Werthzahl 25 dunkel auf verschlungenen Linien zeigt und schwach rosa gefärbt erscheint.

Jede Banknote ist auf der Schau- und Kehrseite mit einem orangefarbenen, guillochirt ausgeführten Rande versehen, in welchem oben und

unten „Preussische Banknote“, an beiden Seiten „25 Thaler 25“ in verzierter Schrift erscheint.

A. Die Schauseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) die Strafandrohung gegen Nachbildung von Banknoten in 45 Wiederholungen mit kleinen Typen in drei Farben blau, roth und silbergrau, die so versetzt sind, daß ein wiederkehrendes Muster entstanden ist;

b) zu beiden Seiten des eben erwähnten Ueberdrucks die Werthzahlen 25 in blauer Farbe, auf guillochirten, röthlichgrau erscheinenden Feldern;

c) das Königliche Wappen und den nachfolgenden Text in schwarzer Farbe und mit verzierten Buchstaben und Zeichen.

Fünf und zwanzig Thaler
zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staatskassen statt baaren Geldes und Kassenanweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 26. Mai 1857.
Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

d) Ueber und zu beiden Seiten des Königl. Wappens in schwarzer Farbe mit verzierten Buchstaben

Preussische Banknote.

e) zu beiden Seiten des Wappens in schwarzer Farbe

I. litt. A. (B. C. D.)

und die laufende Nummer;

f) unter den Unterschriften in schwarzer Farbe mit Diamantschrift und in dreifacher Wiederholung die Strafandrohung gegen Nachbildungen;

g) im orangefarbenen untern Rande in schwarzer Farbe einen großen Buchstaben des Alphabets und einige kleine Zahlen.

B. Die Kehrseite enthält innerhalb der Rand-Einfassung:

a) in Kupferdruckmanier mit schwarzer Farbe eine guillochirte Leiste, in

Digitized by Google

welcher die Namen der Mitglieder der Commission zur Controle der Banknoten nachgebildet erscheinen, und rechts der Name des ausfertigenden Beamten geschrieben ist. Links und rechts sind auf die Leiste Rankengewächse aufgesetzt, die kleine Kreise umgeben, in welchen die Werthzahlen 25 in weiß auf schraffirtem Grunde mit den Umschriften „Billet de la Banque de Prusse“ und „Prussian Banknote“ sich befinden. Oben auf den Rankengewächsen sind Figuren, die Kraft und den Frieden vorstellend, zwischen denselben aber die geflügelte Borussia in sitzender Stellung, mit gekrönten Adlern zu ihren Seiten angebracht.

b) In dem Mittelraume zwischen Leiste und den Verzierungen ist der Werth Fünf und Zwanzig Thaler mit verzierten Buchstaben in schwarzer Farbe gedruckt, unter dieser Bezeichnung aber noch der Controlstempel in blauer Farbe, der von Verzierungen in 4 verschiedenen Farben umgeben ist, ausgeführt.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Seiden-Cocons.

Der Zeitraum für welchen mein Herr Amtsvorgänger das Regulativ vom 7. März 1856 über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons erlassen hatte, ist mit dem Jahre 1858 abgelaufen. Ich will die damals getroffene Einrichtung, da sie sich dem jetzigen Stande der Seidenkultur des Inlandes nützlich erwiesen hat, für einen ferneren Zeitraum von drei Jahren, nämlich für die Jahre, 1859 1860 und 1861 beibehalten und werden daher in diesem Zeitraume die Prämien für die in die Central-Haspel-Anstalten abgelieferten Cocons in derselben Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt werden, wie in dem gedachten Regulativ veröffentlicht worden.

Die Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämien erhoben werden können, sind für jetzt:

1) die des Seidenzüchter, Lehrer Rammlow in Berlin,
2) „ „ Seiden-Fabrikanten Heese zu Steglitz bei Berlin,
3) „ „ Seidenzüchter Hussack zu Bornim bei Potsdam,

Digitized by Google

4) die des Postmeister Krincke zu Bunzlau,
5) „ „ Seminarlehrers Kiszewski zu Paradies bei Meseritz.
6) „ „ Lehrers Ehrhardt zu Pretzin bei Torgau,
7) die neu errichtete Haspel-Anstalt des Gärtner Kürten zu Hamm und
8) die des Seiden-Spinnerei-Besitzers Wunster zu Sigmaringen.

Dagegen ist die Haspel-Anstalt des Gärtners Schlicht zu Frankfurt a. O. schon früher, und die im Königlichen Arresthause zu Coblenz neuerdings eingegangen. Berlin, den 27. Februar 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
(gez.) Pückler.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 30. Betrifft die Portofreiheit der neuen Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch eine an die Postanstalten erlassene General-Verfügung vom 22. d. M. die Portofreiheit, welche für die wegen Ausreichung neuer Zins-Coupons zwischen den Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu versendenden Staatsschuldscheine und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1854, so wie für die von den Königlichen Kassen über den Eingang dieser Papiere an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen, bis zum 1. August und beziehungsweise 1. Mai d. J. bewilligt ist, dahin erweitert hat, daß auch die Beförderung der von den Königlichen Kassen zu erlassenden Aufforderungen zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und der Quittungen über den Empfang der Coupons, so wie die Einsendung dieser Quittungen an die Königlichen Kassen bis zum Ablaufe der genannten Fristen unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Staatsschuldscheinen und beziehungsweise zu den Schuldverschreibungen der Anleihen von 1850 und 1854"

portofrei erfolgen soll.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline Schönebeck.

Gleichwie zeither schon der auf der Saline Artern gewonnene Pfannenstein als Viehsalz in mäßig großen Stücken debitirt wurde, weshalb ich auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Mai 1855 verweise,

wird nunmehr auch der auf der Saline Schönebeck bei der Salzsiedung ausfallende Pfannenstein, gegen Beibringung vorschriftsmäßiger Viehsalz-Anmeldungen vom 1. April d. J. ab zu dem Preise von Achtzehn Silbergroschen für die Tonne à 378 Pfd. 24 Loth in unverpacktem Zustande als Viehsalz verkauft werden und zwar durch die Königliche Salinen-Factorei zu Schönebeck.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß der solchermaßen debitirte Pfannenstein Viehsalz ist und darauf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 Anwendung findet, nach welcher nicht nur die mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz und überhaupt der zu ermäßigtem Preise verkauften Salze, sondern auch das Ablassen des Pfannenstein-Viehsalzes oder solcher Salze an Andere strafbar ist.

Magdeburg, den 8. März 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft den Neubau der Bodebrücke bei Egeln.

Die nahe mittagwärts bei Egeln, im Zuge der Magdeburg-Eislebener Staatschaussee liegende Bodebrücke soll behufs Neubaues Ende dieses Monats abgebrochen werden. — Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom gedachten Zeitpunkte an, bis die neu zu erbauende Brücke dem öffentliche Verkehr zur Benutzung wird übergeben werden können, die Passage auf der genannten Chaussee dort ihren Zug über die kurz oberhalb der Baustelle eingerichtete interimistische Durchfahrt nebst Ueberbrückung zu nehmen hat und daß dieser Interims-Weg kurz südwärts der Baustelle von der Straße abbiegt, rechterhand des Bodeflusses zur Durchfahrt sich hinzieht und von hier ab den Stadtweg nach dem Kloster Marienstuhl verfolgt, wo er die Staatsstraße wieder erreicht.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten.

Der Kämmereikassen-Rendant Hennig in Loburg ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft

Digitized by Google

Niederlegung von Agenturen.

und der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Gelbke in Gröningen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Knaur in Burg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker C. F. Waga in Ziesar ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler August Hopfer in Burg ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerei-Rendant und Ortssteuer-Einnehmer Heinrich Danziger in Egeln ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Pfeiffer in Gommern hat die Agentur für die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kämmerer Resemann in Gommern als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Engeln in Genthin ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 10. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister August Egeling in Buckau ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ziegeldeckermeister A. W. Krumstok in Neuhaldensleben ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchdruckereibesitzer E. Donath in Genthin ist an Stelle des daselbst verstorbenen Kämmerei-Rendanten Jünger als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-

Digitized by Google

Gesellschaft „Colonia", der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kirchenkassen-Rendant und Taxator Friedrich Holzhausen in Egeln hat die Agentur für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Friedrich Duderstadt in Derenburg hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 11. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Kreghan hierselbst hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 14. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Otto Mohrhagen hierselbst hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 14. März 1859.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Betrifft den Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1859.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden im nächsten Sommersemester am 2. Mai beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen: 1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staatswirthschaftslehre; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens; Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunde; academischer Gärtner Zarnack. 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen; Forstmeister Wiese. 11) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den innern Krankheiten der Haus-Säugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus; 16) Bodenkunde und Düngerlehre; Professor Dr. Trommer. 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 20) Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 21) Landwirthschaftliche Bau-Constructionslehre mit Demonstrationen; 22) Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller. 23) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin.

Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird auf besondere Anfrage von dem unterzeichneten Director gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1859.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Digitized by Google

Betrifft das Verzeichniß der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1859 bei der Königl. Höheren Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

A. Vorlesungen.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geheimer Reg.-Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau . . . . . } Administrator
3) Schafzucht . . . . . } Wagener.
4) Ueber Abschätzung größerer Landgüter . . . . . } Lehrer Stengel.
5) Ueber Trockenlegung der Felder . . . . . }
6) Geschichte der Landwirthschaft . . . . . }
7) Statik des Landbaues . . . . . }
8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen } Professor Dr. Heinzel.
9) Krankheiten der Pflanzen . . . . . }
10) Organische Chemie . . . . . } Professor
11) Technologie . . . . . } Dr. Krocker.
12) Analytische Chemie. Assistent Hulwa.
13) Landwirthschaftliche Baukunde. Architect Engel.
14) Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.
15) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . } Departements-
16) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Berücksichtigung auf acute und ansteckende . . . } Thierarzt Lüthens.
17) Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

B. Uebungen, Demonstrationen und Excursionen.

1) Uebungen in öconomisch-physiologischen Untersuchungen. Prof. Dr. Heinzel.
2) Uebungen im chemischen Laboratorium. Prof. Dr. Krocker.
3) Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Architect Engel.
4) Demonstrationen im Felde ꝛc. Administrator Wagener.
5) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. Lehrer Stengel.
6) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben. Professor Dr. Heinzel.
7) Forstliche Excursionen. Oberförster Wagner.

Die Vorlesungen beginnen den 2. Mai d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 4. März 1859.

Der Director der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Waldau,

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Pr.

Betrifft die Vorlesungen im Sommer-Semester in der Königl.

Das Sommer-Semester beginnt am 2. Mai cr.

Vorlesungen:

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Gütertaxation; Schafzucht, specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Bedeutung für deutsche Verhältnisse.

Adm-

Digitized by Google

höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau.

Administrator und Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky: Wiesenbau; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Anbau der Handelsgewächse; Schweinezucht.

Oberförster Gebauer: Waldbau und Forstschutz.

Instituts-Gärtner Strauß: Obst- und Gemüsebau.

Thierarzt Neumann: Pferdekenntniß; innere Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere.

Dr. Ritthausen: Organische Chemie und Agricultur-Chemie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe; Meteorologie.

Zweiter Lehrer der Naturwissenschaften: Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora; Naturgeschichte der Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.

Baumeister Kinzel: Anleitung zum Planzeichnen.

Praktische Uebungen und Erläuterungen:

Praktische Anleitung zum Bonitiren. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Uebungen im chemischen Laboratorium. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium und Anleitung zum Bestimmen lebender Pflanzen. Demonstrationen im Obstbau. Botanische und forstwissenschaftliche Excursionen.

Auf Anfragen in Betreff des Eintritts in die Lehranstalt, ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig nähere Auskunft.

Waldau, den 1. März 1859.

Der Director der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Oeconomie-Rath Settegast.

Personal-Chronik.

Der Inspector an der Rettungs-Anstalt in Hänlein,
Friedrich Ernst Gustav Weigelt
ist zum Hausgeistlichen der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Berge, in der Diöces Gardelegen, wird durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, Pfarrer Schröder, Michaelis d. J. erledigt.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle zu Hohengöhren, in der Diöces Sandau, wird durch den Michaelis d. J. erfolgenden Eintritt des Pfarrers Fröhlich in den Ruhestand erledigt.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Aspenstedt, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Rector in Gröningen und Prediger in Dalldorf
Johann Christian Baehrecke

Digitized by Google

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Rectorstelle zu Gröningen, mit welcher die Pfarrstelle in Dalldorf verbunden ist, ist der Magistrat in Gröningen.

Magdeburg, den 8. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Kakerbeck, in der Diöces Clötze, ist der bisherige Pfarrer in Tastungen, Franz Georg Schreck ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Tastungen, in der Ephorie Groß-Bodungen, ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 8. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Doberschütz mit Strelln, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Leimbach

Johannes Ernst Marr

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Leimbach ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 8. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch das erfolgte Ableben des Pastors Jegler ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gr. Beuster, in der Diöces Seehausen i. A., vacant geworden

Magdeburg, den 12. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Conrector Schreyer in Calbe a. S. ist zum Rector an der Schule in Loburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Conrectorstelle in Calbe ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Gerke in Crüden, Diöces Seehausen i. A. ist zum Cantor- und Lehrer Adjuncten in Elbei, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacante Cantor-, Organisten-, Küster- und Lehrerstelle in Crüden ist bereits verfügt.

Der Lehrer Jaeckel in Lindow ist zum Lehrer an der neu errichteten Elementarklasse in der Neuen-Neustadt ernannt worden.

Magdeburg, den 11. März 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 26. März 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe neuer Bank-noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend.
Woywod. Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Digitized by Google

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 31. Betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 31 Mai c a. wegen der Regulirung des Abdeckereiwesens.

Das Gesetz, betreffend die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858, in Nr. 30. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirt, enthält in seinen §§. 7. 8. und 9. Bestimmungen für die Anmeldung gewisser Entschädigungsansprüche resp. die Auflösung von Pachtverhältnissen oder sonstigen Verträgen Präclusiv-Termine, deren Versäumung mit Rechtsnachtheilen verknüpft ist.

Indem wir nachstehend die gedachten §§. als:

§. 7. In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§ 8. Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideicommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueber-

Digitized by Google

schuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 9. Die Entschädigung (§. 6) für die im §. 1. unter Nr. 1 II. und III. aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§. 25. bis 27. des Entschädigungsgesetzes zur Allgemeinen Gewerbe Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungssumme zum Grunde gelegt und daß die festgesetzte Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

hierdurch veröffentlichen, machen wir die Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, deren Berechtigungen den obigen Vorschriften unterliegen, auf die festgesetzten Präclusiv-Fristen besonders aufmerksam.

Magdeburg, den 22. September 1858.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 32. Betrifft die Abänderung der Gewichtsangaben bei Dampfspannungen ꝛc.

Mit Rücksicht auf den Unterschied in der Schwere des, durch das Gesetz betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts vom 17. Mai 1856 bestimmten Pfundes, gegen die des bisherigen Preußischen Pfundes, ist es erforderlich, die auf dem letzteren beruhenden Angaben der Dampfspannungen resp. Ventil-Belastungen an bereits im Betriebe stehenden Dampfkesseln und Locomobilen, dem Gewichte des neuen Pfundes entsprechend, abzuändern.

In Folge höherer Veranlassung geben wir den Besitzern von Dampfkesseln und Locomobilen hierdurch auf, binnen 6 Monaten:

1) die sichtliche Bezeichnung der höchsten zulässigen Dampfspannung, ausgedrückt in alten Pfunden pro Quadratzoll, zu beseitigen und statt derselben eine, auf neues Gewicht reducirte Bezeichnung anzubringen;
2) die Gewicht-Angaben der Ventil-Belastungen durch anderweite, die Belastung nach neuen Pfunden anzeigende Angaben zu ersetzen und

Digitized by Google

3) die Skalen der Manometer, welche die Dampfspannung nach alten Pfunden nachweisen, mit einer anderen Theilung nach neuen Pfunden zu versehen.

In denjenigen Fällen, wo die Anbringung neuer Skalen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein sollte, mag es genügen, wenn die alten Pfundzahlen durch eine darüber einzuschlagende Nuth kassirt werden, und lediglich bei der Angabe der höchsten zulässigen Dampfspannung eine Bezeichnung nach neuen Pfunden stattfindet.

Bei den fortan in Betrieb zu setzenden neuen Dampfkesseln und Locomobilen wird an den bezüglichen Vorrichtungen eine auf das alte Pfund hinweisende Angabe überall nicht mehr gestattet.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 33. Betrifft die Schifffahrt auf dem Plauer-Canal.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

1) So lange, wegen des Wasserstandes oder aus sonstigen Gründen, die Fahrt durch die Parever Schleuse gesperrt ist, müssen alle von Plauer Seite herkommenden Schiffe unterhalb der Genthiner Brücke verbleiben.
2) Von der alten Seedorfer Ziegelei an, bis zur unteren, östlichen Grenze des Seedorfer Parks dient als Leinpfad nur das Ufer auf Bergzower Seite.

Im Uebrigen ist jede Benutzung der beiderseitigen obigen Uferstrecken, namentlich zum Anlegen, Baden ꝛc. mit Ausnahme dringender, erweislicher Nothstände, verboten. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geld von 1 — 5 Thlr. event. Gefängniß bestraft, sofern nicht andere allgemeine Vorschriften höhere Strafen bedrohen.

Magdeburg, den 15. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von Pfanne-Stein als Viehsalz auf der Saline Schönebeck.

Nach meiner Bekanntmachung vom 8ten d. Mts. war der Verkaufs-Beginn des statt Viehsalz zu verwendenden Pfannensteines der Saline Schönebeck, auf den 1. April d. J. festgesetzt worden.

Da die Siedung auf dieser Saline aber erst in einigen Tagen beginnen wird, so wird es nothwendig, jenen Debits-Anfang des Pfannensteins bis auf den 1. Mai d. Js. zu verschieben, worauf das betheiligte Publicum hiermit aufmerksam gemacht wird.

Magdeburg, den 22. März 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft den Neubau der Bodebrücke bei Egeln.

Die nahe mittagwärts bei Egeln, im Zuge der Magdeburg-Eislebener Staatschaussee liegende Bodebrücke soll behufs Neubaues Ende dieses Monats abgebrochen werden. — Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom gedachten Zeitpunkte an, bis die neu zu erbauende Brücke dem öffentliche Verkehr zur Benutzung wird übergeben werden können, die Passage auf der genannten Chaussee dort ihren Zug über die kurz oberhalb der Baustelle eingerichtete interimistische Durchfahrt nebst Ueberbrückung zu nehmen hat und daß dieser Interims-Weg kurz südwärts der Baustelle von der Straße abbiegt, rechterhand des Bodeflusses zur Durchfahrt sich hinzieht und von hier ab den Stadtweg nach dem Kloster Marienstuhl verfolgt, wo er die Staatsstraße wieder erreicht.

Magdeburg, den 9. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann August Deecke hierselbst ist als Agent der Hamburger Fluß-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Particulier Hermann Voraft in Weferlingen, welcher die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt hat, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kämmereikassen-Rendant Hennig in Loburg ist als Agent der Braunschweigischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Fabricius hierselbst ist als General-Agent der See-, Fluß- und Land-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Agrippina in Cöln von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 15. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Haupt-Agent J. W. Dresel hierselbst ist als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Heinrich in Gardelegen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair und Auctionator Theodor Gittermann in Gardelegen ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Friedrich Pietert hierselbst ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Schwedt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Haupt-Agent F. W. Dresel hier hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Magdeburg, den 14. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann Friedrich Herget in Egeln hat die Agentur für die in Concurs befindliche Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 14. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann A. C. Dammköhler in Schwanebeck hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 15. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Friedrich Ferdinand Beyte zu Winsleben hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 16. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sardorf mit Möslenz und Kaurdorf, in der Diöces Liebenwerda, ist dem bisherigen Diaconus in Mühlberg,

Johann Friedrich Donndorf

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Mühlberg ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 10. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dem Fräulein Auguste Oberbeck in Althaldensleben ist die Genehmigung ertheilt worden, daselbst eine Pensions- und Unterrichts-Anstalt für junge Mädchen zu errichten. Magdeburg, den 15. März 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Küster und Schullehrer Müller in Gräveniz ist in gleicher Eigenschaft nach Flessau, Diöces Osterburg, versetzt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Gräveniz ist Privatpatronats.

Der Küster und Lehrer Günther in Miltern, Diöces Tangermünde, ist in gleicher Eigenschaft nach Cräden, Diöces Seehausen i. Altm. versetzt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Miltern ist Königlichen Patronats.

Der Candidat der Theologie Ferdinand Schulze in Brumby, Kreis Calbe, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Magdeburg, den 18. März 1859.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Feldwebel Herrmann Diedrich vom 27. Infanterie-Regiment ist als Kanzlist bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio angestellt worden.

Magdeburg, den 16. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

Für die Stadt Sandau ist an Stelle des am 19. December pr. verstorbenen Rathmanns Andreas Schulze der Färber Ludwig Braun auf die Zeit bis zum 1. März 1863 zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Burgstall, Dolle, Bliz, Mahlpfuhl, Mahlwinkel und Uchtdorf bestehenden Schiedmanns-Bezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 1. März c. bis dahin 1862 der Major a. D. von Rüville zu Mahlpfuhl gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 17. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der als Hülfsarbeiter des Collegii der Königlichen General-Commission hierselbst angestellte seitherige Regierungs-Assessor Helmke ist von des Prinzen Regenten Königliche Hoheit mittelst Patents vom 22. v. M. zum Regierungsrath ernannt worden.

Stendal, den 14. März 1859.

Der General-Commissions-Director, Ober-Regierungsrath Willenbücher.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 13.

Magdeburg, den 26. März 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actiengesellschaft.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar d. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft mit dem Domicil in Magdeburg genehmigt und das Gesellschaftsstatut bestätigt worden ist, wird dieses Statut in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut
der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft.

Erster Abschnitt.
Firma, Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Diese unter Aufsicht des Staats stehende und mit landesherrlicher Genehmigung in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 zu beurtheilende Actien-Gesellschaft führt die Firma:

Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft,

hat ihren Sitz in Magdeburg und ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte daselbst.

Digitized by Google

Zweck der Gesellschaft.

§. 2 Die Gesellschaft hat den Zweck gegen eine Prämie und unter gewissen Bedingungen Versicherungen von Gütern für den Transport derselben auf Strömen, Flüssen, Canälen und Landseen, einschließlich der Haffs, anzunehmen.

Dauer der Gesellschaft.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, welche vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab berechnet werden.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital.

Actien und Actionäre.

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in Dreihundert Tausend Thalern Courant, zerlegt in Eintausend Stück Actien, jede zum Betrage von Dreihundert Thalern Courant. Eine Erhöhung dieses Grund-Capitals unterliegt dem Beschlusse der General-Versammlung und dieser der landesherrlichen Genehmigung.

Einzahlung der Actienbeträge.

§. 5. Auf jede der §. 4. bezeichneten Actien werden Zwanzig pro Cent baar gezahlt und die verbleibenden Achtzig pro Cent werden gegen Niederlegung trockener Wechsel Seitens der Actionäre denselben gestundet; die Wechsel werden nach dem anliegenden Formular ausgestellt.

Die Zahlung der zwanzig pro Cent und die Niederlegung der Wechsel geschieht am 1. März desjenigen Jahres, in welchem für die Gesellschaft ein neuer fünfjähriger Turnus ihres Geschäftsbetriebes anhebt.

Die durch Wechsel verbrieften Achtzig pro Cent des Actienbetrages müssen nach dem Bedürfniß der Gesellschaft auf Erfordern der Direction ganz oder theilweise baar bezahlt werden.

Jeder Actionär trägt die Kosten seiner Wechselstempel.

Haftpflicht der Actionäre.

§. 6. Die Actionäre sind für den vollen Betrag der Actien der Gesellschaft verhaftet, ohne über denselben hinaus in Anspruch genommen werden zu können.

Digitized by Google

Actien-Register und Actien.

§. 7. Die Actionäre werden nach dem Namen (Firma) in das Register der Gesellschaft eingetragen und die einzelnen Actien mit einer in diesem Register gleichlautenden Nummer nach dem diesem Statut angefügten Formular ausgefertigt und von dem verwaltenden Director unterzeichnet.

Die spätere Uebertragung von Actien wird auf dieselbe Weise beurkundet.

Mitglieder-Rechte.

§. 8. Nur in Magdeburg wohnende corporirte Kaufleute können Actionäre der Gesellschaft sein. Wer diese Eigenschaft verliert oder aufgiebt, verliert damit von selbst seine Theilnahmerechte an der Gesellschaft. Er muß seine Actien binnen 3 Monaten veräußern, widrigenfalls das im §. 10. vorgeschriebene Verkaufsverfahren stattfindet.

Diese Gesellschaften verpflichten sich durch die Unterschrift dieses Gesellschaftsvertrages, ihre Güter bei keiner andern Gesellschaft zu versichern und dieselben auch niemals von der Versicherung auszuschließen und zwar sowohl bei der Dampf- und Schlepp-, als bei der Segelschifffahrt.

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventionalstrafe, welche dem Prämiensatze gleichkommen soll, den sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn sie ohne Werthsangabe versichert hätten, bei Getreideverladungen aber bei einer Conventionalstrafe von fünfzehn Silbergroschen für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungsbücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

Sollte die Direction eine Versicherung zurückweisen, was zum Erweise schriftlich geschehen muß, so ist es gestattet anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall.

§. 9. Das Theilnahmemaaß der Actionäre zur Gesellschaft ist dahin beschränkt, daß dieses sich nur nach dem Geschäftsumfange regelt, in welchem jedes Mitglied zur Gesellschaft steht. Je größer dieser Geschäftsumfang ist, desto größer wird seine Theilnahme an der Gesellschaft sein.

Diese letztere wird nun alle fünf Jahre dergestalt geregelt, daß jedem Mitgliede nach dem Durchschnitt der drei mittleren Jahre dieses fünfjährigen

Turnus, sein zukünftiger Antheil an der Gesellschaft durch eine von der Direction anzulegende Nachweisung bestimmt wird.

Die darüber ausgestellten Actien sind daher nur auf die Dauer von jedesmal fünf Jahren gültig und werden je nach Ablauf dieser Dauer durch neue nach dem jedesmaligen ausgemittelten Theilnahmeverhältniß festgesetzt. Sofern die von der Direction für jeden Actionär auf den vorstehend gedachten Turnus von fünf Jahren berechneten Actien nicht abgenommen, oder sofern bei der Vertheilung sich Bruchtheile ergeben würden, so kann die Direction die danach übrig bleibenden Actien durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction zum Besten der Gesellschaft an corporirte hiesige Kaufleute verkaufen lassen.

Bei Ablauf des fünfjährigen Turnus erfolgt die Ausgleichung der Actionäre unter einander in der Weise, daß der nach Verhältniß seiner Actien jedem Actionär zustehende aliquote Theil an dem Gesellschaftsvermögen baar zurückgewährt wird.

Folgen versäumter Zahlung.

§. 10. Erfüllt ein Actionär seine Verpflichtungen nicht zur festgesetzten Zeit, so kann die Direction ihn seiner Rechte als Actionär verlustig erklären. Sie hat in diesem ausgesprochenen Falle die Befugniß, die betreffenden Actien auf Gefahr und Kosten des Actionärs für seine Rechnung durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction an eine zur Theilnahme an der Gesellschaft qualificirte Person (Firma) verkaufen zu lassen und zwar dergestalt, daß der Actionär für den etwaigen Ausfall aufkommen muß. Die Direction hat jedoch nach ihrer Wahl statt dessen auch die Befugniß, ihn auf Leistung seiner Wechsel- oder sonstigen Verbindlichkeiten im Rechtswege anhalten zu lassen.

Insolvenz eines Actionärs.

§. 11. Wenn über das Vermögen eines Actionärs Concurs entsteht, so hat die Direction das Recht, die Actien solcher Actionäre für erloschen zu erklären und nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen öffentlich für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen. Dasselbe gilt im Falle des eröffneten erbschaftlichen Liquidationprozesses gegen die Erben des Actionärs.

Digitized by Google

Uebertragung der Actien.

§. 12. Die Mitglieder der Gesellschaft unter sich können Actien von einander kaufen und an einander verkaufen, der Verkauf kann auch an jeden corporirten, zu Magdeburg wohnenden Kaufmann erfolgen, jedoch in allen Fällen nur mit Genehmigung der Direction und darf ein und derselbe Gesellschafter, beziehungsweise seine Firma nicht mehr als 12,000 Thlr. an Actien der Gesellschaft erwerben.

Zinsen und Dividenden des laufenden Jahres, sowie der auf die betreffende Actie fallende Antheil an dem Sparfond (§. 34.) werden als mit verkauft angesehen. — Eben so trifft der etwanige Verlust der Gesellschaft im laufenden Jahre den Antheil des Käufers. Der beabsichtigte Verkauf muß der Direction angezeigt und der Wechsel des Verkäufers durch einen Wechsel des Käufers eingelöset werden.

Bis dahin, daß dies geschehen und erfüllt ist, ist der Verkauf in Beziehung auf die Gesellschaft unwirksam.

Verpfändungen der Actien sind niemals gestattet.

Vererbung der Actien.

§. 13. Wenn ein Mitglied stirbt, so gehen seine Rechte und Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft auf dessen Erben über. Wenn diese aber die Handlung ihres Erblassers nicht fortsetzen, so müssen sie innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Deliberationsfrist ihre Actien auf dritte zur Theilnahme an der Gesellschaft qualificirte Personen übertragen. Geschieht dies nicht, so erklärt die Direction die Actien für erloschen, creirt an deren Stelle neue und verkauft solche durch einen vereideten Makler in öffentlicher Auction auf Gefahr und zum Besten der Erben, denen sie den Kaufpreis dafür nach Aushändigung der alten Actien aushändigt.

Es macht hierin auch keinen Unterschied, wenn gleich unter diesen Erben Minderjährige oder sonst Bevormundete sich befinden.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn die Socii eines Handlungshauses sich trennen und nicht binnen drei Monaten auf gültige Weise über die Actien dieser aufgelösten Handlung verfügen.

Digitized by Google

Annullirung der Actien durch Mortification.

§. 14. Verliert ein Actionär durch einen der im §. 10. 11. 12. und 13. angegebenen Fälle sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Actien, so hat die Direction das Recht und die Pflicht, auf Kosten desselben deren Nummern und deren Erlöschen dreimal in den §. 41. genannten öffentlichen Blättern bekannt zu machen und an deren Stelle, gleichviel, ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter der Nummer der alten und unter der Bezeichnung als Duplikate, auszufertigen. Gegen Einlieferung der erloschenen Actien an die Direction, werden, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Actionär nicht zu machen sind, die von demselben ausgestellten Wechsel zurückgegeben.

Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortification verlorener Actien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von der Direction als richtig anerkannte, Actien gegen Rückgabe derselben auf Kosten des Actionärs durch neue unter gleicher Nummer ergänzt werden.

Dritter Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§. 15. Die Organe der Gesellschaft sind:

1) die General-Versammlung der Actionäre,
2) die Direction.

A. Die General-Versammlung.

Gesellschaftsrechte der Actionäre.

§. 16. An der Verwaltung der Angelegenheiten und des Vermögens der Gesellschaft haben die Actionäre nur denjenigen Antheil, welchen ihnen ihr Stimmrecht in der General-Versammlung beilegt; namentlich können sie keine weitere Rechnungslegung verlangen, als die in diesem Statut vorgeschrieben steht.

Ordentliche und außerordentliche General-Versamlungen.

§. 17. Die General-Versammlungen finden in Magdeburg statt; die ordentlichen im Monat März, die außerordentlichen General-Versammlungen, wenn deren Einberufung von der Direction für specielle Gegenstände beschlossen wird, oder wenn dieselbe von so viel Actionären, die zusammen

Digitized by Google

mindestens 100,000 Thlr. Actien besitzen, in einer schriftlichen Eingabe unter Angabe der Berathungsgegenstände verlangt wird.

Stimmrecht.

§. 18. Eine bis drei Actien incl. geben eine Stimme,
Vier bis sieben Actien incl. geben zwei Stimmen,
Acht bis zwölf Actien incl. geben drei Stimmen,
Dreizehn bis neunzehn Actien incl. geben vier Stimmen,
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien incl. geben fünf Stimmen,
Dreißig bis vierzig Actien incl. geben sechs Stimmen.

Mehr als sechs Stimmen kann kein Actionär in sich vereinigen auch nicht als Bevollmächtigter anderer Actionäre.

Die Vertretung ist nur durch Mitglieder der Gesellschaft gestattet, von mehreren Inhabern eines und desselben Handlungshauses als Mitglied der Gesellschaft kann nur einer das Stimmrecht ausüben.

Die mit Procura versehenen Disponenten sind zur Vertretung ihrer Handlungshäuser an sich legitimirt, Ehefrauen können sich durch ihre Männer, minderjährige oder sonst bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Actionäre sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen.

Einladung.

§. 19. Die Einladung zu jeder General-Versammlung erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit kurzer Angabe der Vortragsgegenstände und muß die erste mindestens acht Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Tage geschehen.

Vorsitz.

§ 20. In der Generalversammlung führt der verwaltende Director oder in dessen Verhinderung ein von ihm ernanntes Mitglied der Direction den Vorsitz.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung der zu verhandelnden Gegenstände und veranlaßt die Abstimmung in der ihm geeigneten Form. Er ernennt die Stimmzähler und diejenigen Actionäre, welche das über die Be-

Digitized by Google

schlüsse der Generalversammlung aufzunehmende Protocoll mit unterzeichnen, aus der Mitte der Versammlung.

Anträge der Actionäre.

§. 21. Jedem stimmfähigen Actionär steht das Recht zu, Anträge zur Beschlußnahme in der ordentlichen General-Versammlung zu stellen. Ein solcher Antrag der mit Gründen motivirt sein muß, ist spätestens am 15. Februar jeden Jahres bei der Direction einzureichen.

Gegenstände der ordentlichen General-Versammlung.

§. 22. Gegenstände der ordentlichen General-Versammlung sind:

a) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
b) die Wahl der Directoren und deren Stellvertreter;
c) die Wahl zweier Commissarien aus der Zahl der Actionäre zur Prüfung der für das laufende Jahr aufgestellten Rechnung und zur Dechargeertheilung;
d) die Aufstellung und Abänderung des Tarifs.

Beschlüsse und Wahlen.

§. 23. In der General-Versammlung erfolgen die Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit. Ergiebt sich solche bei Wahlen durch die erste Abstimmung nicht, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Gültigkeit und Protocolle.

§. 24. Ueber die Verhandlung in der General-Versammlung ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen, welches die Resultate wiedergiebt. Es ist für gültig vollzogen zu erachten und für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich, sobald es von dem Vorsitzenden, noch einem Mitgliede der Direction und der Mehrzahl der Stimmzähler, sowie von zwei Actionären unterschrieben ist.

Die so registrirten ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für alle Actionäre ohne irgend eine Ausnahme gleichmäßig ver-

Digitized by Google

verbindlich. Eine Einsprache oder Berufung dagegen findet nicht Statt und ist beziehungsweise wirkungslos.

§. 25. Abänderungen und Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten können nur in einer General-Versammlung nach Bekanntmachung des Gegenstandes mittelst einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Ueber Contrahirung von Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft, sei es durch Aufnahme von Darlehnen oder durch Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann, kann nur die Generalversammlung vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beschließen.

B. Die Direction.

Befugnisse und Pflichten.

§. 26. In den Händen der Direction befinden sich alle Geschäfte der Gesellschaft. Sie ernennt und entläßt die für den Geschäftsbetrieb nöthigen Beamten, regelt deren Rechte und Pflichten und bestimmt ihre Gehälter und Remunerationen; sie vertritt aber auch nach außen hin die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsangelegenheiten, Behörden und dritten Personen gegenüber unbedingt.

Ihr allein steht es zu, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen, unter dieser Firma zu correspondiren und Verträge jeder Art abzuschließen, selbst solche, welche oder wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

Alle Erlasse und Verträge der Direction sind gültig, und für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma derselben vollzogen und wenn denselben die Unterschrift des verwaltenden Directors oder zweier anderer Mitglieder der Direction beigefügt ist.

Der Nachweis, daß die Direction innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich.

Es kann auch dritten Personen der Einwand nicht entgegengesetzt werden, daß die Direction nicht innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse gehandelt habe.

Ihre Legitimation als Directoren wird durch Ausfertigung des gericht-

Digitized by Google

lich oder notariell aufgenommenen Wahlprotocolls geführt und durch die Gesellschaftsblätter öffentlich bekannt gemacht.

Mitglieder.

§. 27. Die Direction besteht aus einem verwaltenden Director und sechs Mitdirectoren und außerdem aus zwei Stellvertretern derselben. Diese Aemter sind rein persönlich und nicht an die Handlungsfirma geknüpft.

Zeitdauer.

§. 28. Die Directoren und deren Stellvertreter, ebenso der verwaltende Director werden auf je fünf Jahre von der Generalversammlung gewählt. Sollten während dieser Zeit mehr als zwei Personen aus dem Directorio ausscheiden, so daß sie aus den vorhandenen Stellvertretern nicht vollständig ersetzt werden können, so wählt die nächstfolgende ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung die fehlenden Mitglieder und beziehungsweise die Stellvertreter. Sollte die Wahl eines verwaltenden Directors innerhalb dieser fünf Jahre erforderlich werden, so geschieht solche von den übrigen Directoren und zwar aus ihrer Mitte.

Uebrigens kann jeder Director aus seiner Stellung nach vorheriger dreimonatlicher Kündigung ausscheiden.

Remuneration.

§. 29. Der verwaltende Director erhält für seine Geschäftsverwaltung ein jährliches Gehalt von „Fünfhundert Thalern Preußischem Courant;" die übrigen Mitglieder der Direction erhalten weder Gehalt noch Remuneration.

Dagegen werden jedem Directions-Mitgliede die ihm durch Ausübung seiner Function erwachsenen Reisekosten, Diäten und sonstigen Auslagen erstattet.

Delegirung der Befugnisse.

§. 30. Die Directoren müssen unter sich für jedes Jahr zwei Cassen-Curatoren wählen, welche die Pflicht haben für Ablieferung der Einnahme der Gesellschaft, Seitens des Rendanten Sorge zu tragen und für deren sichere Unterbringung besorgt zu sein.

Sie führen im Allgemeinen die Controle über die Kassenverwaltung des Rendanten und erhalten als eine besondere Remuneration jeder ein halbes pro Cent vom reinen Gewinn der Gesellschaft, welche als Minimum auf Einhundert fünfzig Thaler für jeden fixirt wird.

Digitized by Google

§. 31. Der verwaltende Director und die Caſſen-Curatoren können, wenn ſie krank oder abweſend ſind, ihre beſondern Amtsfunctionen einem andern Director ſchriftlich übertragen.

Verſammlung.

§. 32. Die Directoren verſammeln ſich auf die Berufung des verwaltenden Directors, beziehungsweiſe deſſen Stellvertreters. Auf den Antrag zweier Directionsmitglieder ſind ſie eine Directionsverſammlung zu berufen verpflichtet.

Der verwaltende Director führt den Vorſitz. Zu einem gültigen Beſchluſſe der Direction müſſen wenigſtens fünf Mitglieder, entweder die ordentlichen oder deren Stellvertreter zugegen ſein. Die Beſchlüſſe über die Geſchäftsangelegenheiten der Geſellſchaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet die des Vorſitzenden.

Dieſe Beſchlüſſe werden in ein über jede Sitzung in der Regel durch den Rechtsconſulenten aufzunehmendes Protocoll niedergelegt.

Vierter Abſchnitt.

Von der Rechnungslegung und Gewinnvertheilung.

§. 33. Am letzten Tage des Februar jeden Jahres wird eine Bilanz der Activa und Paſſiva der Geſellſchaft errichtet und in ein dazu beſtimmtes Buch eingetragen.

Dieſelbe wird den Geſellſchaftsmitgliedern in der im März jeden Jahres ſtattfindenden ordentlichen Generalverſammlung vorgelegt, ſodann aber den aus der Zahl der Actionäre gewählten Commiſſarien zur Prüfung zugeſtellt.

Von dem nach Abzug der Paſſiva, wozu die laufenden Ausgaben für die Beſoldungen, Remunerationen und Vergütungen der Auslagen, Erhaltung der Rettungs- und ſonſt dazu zu zählenden Anſtalten, die Berichtigung der Summen für verſicherte verunglückte Güter und die Wiedervergütung der von den Actionären in vorhergegangenen Jahren auf ihre Wechſel eingezogenen Beträge gehören, bleibenden Ueberſchuſſe, werden bei jedem Abſchluß:

a) Zehn pro Cent dem Sparfond für etwanige Schäden folgender Jahre überwieſen.

b) die Rückprämie an die §. 35. bezeichneten Verſicherten bezahlt.

Der dann verbleibende Ueberrest ist der als Dividende an die Actionäre selbst zu vertheilende Reingewinn.

Sparfond.

§. 34. Der Sparfond ist dazu bestimmt, die etwanigen Ausfälle künftiger Jahre zu decken, er soll nicht höher als auf Vierzig Tausend Thaler anwachsen.

So lange er sich auf so hoch erhält, wird von dem jährlichen Ueberschusse dazu Nichts verwendet.

Dieser Sparfond ist Eigenthum der Gesellschaft, die Versicherten haben daran keinen Theil.

Der vorhandene Sparfond wird am Schlusse jedes fünfjährigen Turnus an die Actionäre pro rata auf jede Actie vertheilt, er muß indeß von den neu eintretenden Actionären zu gleicher Höhe wieder ergänzt werden, also dergestalt, daß diese auf die zu empfangenden neuen Actien nach Verhältniß ihrer Betheiligung einen Einschuß zu leisten haben, der in seiner Gesammtheit den vorhanden gewesenen Sparfond ungeschwächt wieder herstellt.

Gewährung der Rückprämie an Nichtactionäre.

§ 35. Um den Geschäftsumfang der Gesellschaft möglichst zu heben, und auch solche hiesige corporirte Kaufleute, welche nicht Actionäre der Gesellschaft sind, zur Versicherung bei derselben einzuladen, verpflichtet sich die letztere, vorausgesetzt, daß überhaupt bei der jährlichen Rechnungslegung ein Ueberschuß verbleibt, diesen zur Hälfte als Rückprämie den Versicherten zu gewähren und zurück zu zahlen. Diese Rückvergütung kann jedoch so lange nicht in Anspruch genommen werden, als nicht der etwanige Verlust aus früheren Jahren dem Gesellschaftsfond wieder erstattet ist.

Verluste.

§. 36. Findet sich, daß die Gesellschaft Verlust gehabt, so wird solcher zunächst durch den gedachten Sparfond gedeckt. Ist dieser aber unzureichend, so müssen die Mitglieder der Gesellschaft auf die über ursprünglich Achtzig Procent des Betrages der Actien ausgestellten Wechsel verhältnißmäßig so viel baar nachzahlen, als noch zur Deckung dieser Verluste erforderlich ist.

Digitized by Google

Diese Nachschüsse fordert die Direction nach dem sich ergebenden Bedürfnisse und nach ihrem Ermessen von sämmtlichen Actionären ein.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

Auflösung.

§. 37. Die Gesellschaft löst sich auf außer den im Gesetz vom 9. November 1843 vorgeschriebenen Fällen

a) mit Ablauf der im §. 3. bestimmten Frist, insofern nicht in einer General-Versammlung die Fortsetzung der Gesellschaft auf eine längere Dauer beschlossen und dazu die landesherrliche Genehmigung gegeben ist;

b) vor Ablauf dieser Frist, sofern solche in einer eigends dazu berufenen General-Versammlung beschlossen ist.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist erforderlich, daß zwei Drittel sämmtlicher Actien in der Versammlung repräsentirt sind und mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen.

In dieser General-Versammlung ist ein jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt.

Eine jede dabei vertretene Actie giebt dabei eine Stimme.

Sind nicht zwei Drittel der Actien vertreten, so wird zu dem gedachten Zwecke eine anderweite General-Versammlung binnen 14 Tagen anberaumt, welche unbedingt beschlußfähig ist, was bei der öffentlichen Einladung zu dieser General-Versammlung bekannt gemacht wird.

§. 38. Wenn die Direction aus den monatlichen Kassenextracten mit Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß das Vermögen der Gesellschaft bis auf Sechszig Tausend Thaler Courant eingeschmolzen ist, so ist sie verpflichtet, alle fernern Versicherungen einzustellen und wegen der laufenden besondere Rückversicherungen zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, in diesem Falle sofort eine außerordentliche General-Versammlung zur Beschlußnahme über die Auflösung der Gesellschaft zu berufen. In dieser General-Versammlung entscheidet absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire, wobei jede vertretene Actie eine Stimme ausübt.

Digitized by Google

Liquidation.

§. 39. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation nach kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen und der verbleibende Bestand gleichmäßig auf die Inhaber der Actien vertheilt.

Die Liquidation erfolgt durch die Direction, welche den Abschluß öffentlich bekannt zu machen hat.

§. 40. Solche Gelder, welche längstens sechs Monate nach dem von der Direction bekannt gemachten Termine nicht abgehoben sind, werden auf Gefahr und Kosten der Interessenten zum gerichtlichen Depositum des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg gezahlt und wird über den nach Präclusion der Eigenthümer etwa verbleibenden Betrag nach den bestehenden Gesetzen verfügt.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Gesellschaftsblätter.

§. 41. Alle an die Actionaire zu erlassenden Bekanntmachungen sind als gehörig insinuirt zu erachten, wenn dieselben zweimal von drei Tagen zu drei Tagen in dem Magdeburger Correspondenten und in der Magdeburger Zeitung inserirt worden sind. Mit der Nichtkenntniß kann sich dann kein Actionair entschuldigen. —

Diesen Gesellschaftsblättern können von der Direction mit Genehmigung der Königl. Regierung andere substituirt werden. Die Königliche Regierung ist befugt, die Wahl anderer Blätter zu fordern, oder dergleichen selbst vorzuschreiben. Alle Aenderungen in Betreff der Gesellschaftsblätter sind durch die verbleibenden und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt zu machen.

Oberaufsichtsrecht des Staats.

§. 42. Der von der Königlichen Staats-Regierung zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechts ernannte Commissarius hat die Befugniß, in geeigneten Fällen die Direction und die General-Versammlung zu berufen und ihren Berathungen ohne Stimmrecht beizuwohnen, sowie von der Kasse, den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken Einsicht zu nehmen.

Digitized by Google

Transitorische Bestimmung.

Den bisherigen Directoren der Gesellschaft wird hierdurch ausdrücklich die Befugniß beigelegt, die Theilnehmer der Gesellschaft zu einer constituirenden General-Versammlung zu berufen, Abänderungen des Statuts mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Zeichner einzugehen, die Zeichnungen selbst für die Gesellschaft entgegenzunehmen, und bis zur endgültigen Constituirung der Gesellschaft alle Geschäfte für dieselbe vorzunehmen, welche in den vorstehenden Statuten dem Directorio beigelegt sind.

Magdeburg, den 20. December 1858.

Carl Denecke.
Friedrich Wilhelm Dihm.
Carl Gustav Oelze.
August Wilhelm Hecht.
Albert Fabricius.
August Kalisky.
Reinhard Richter.

Wechsel-Formular.

Wechsel auf Höhe von 240 Thlr. Preuß. Courant.

Magdeburg, den 185

Vier Wochen nach Sicht ohne Beschränkung der Inhaberin auf eine bestimmte Präsentationsfrist innerhalb fünf Jahren zahle ich gegen diesen Wechsel an die Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft in Magdeburg oder deren Ordre die Summe von „Zweihundert und vierzig Thalern Preussisch Courant".

Den Werth habe in der Actie Nr. der gedachten Gesellschaft erhalten und leiste prompte Zahlung nach Wechselrecht.

(Unterschrift.)

Nro.

Reg. Fol

Magdeburger Wasser-Assecuranz-
Actien-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom
Bestätigt durch Königl. Cabinets-Ordre vom

Actie Nro.

über

Dreihundert Thaler Pr. Courant.

Der Besitzer dieser Actie, Herr
hat den Betrag der Actie Nummer statutengemäss entrichtet und alle statutenmässigen Rechte und Pflichten dadurch erworben.

Diese Actie gilt nur auf fünf Jahre bis zum letzten Februar 18 , kann ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction auf Niemand gültig übertragen, niemals aber verpfändet werden.

Der Besitzer dieser Actie ist nach Inhalt des umstehend abgedruckten § 8. der Statuten zur Versicherung bei der Gesellschaft verpflichtet.

Magdeburg, den

Der verwaltende Director.

Statut vom 20. December 1858.

§. 8. Nur in Magdeburg wohnende corporirte Kaufleute können Actionäre der Gesellschaft sein. Wer diese Eigenschaft verliert oder aufgiebt, verliert damit von selbst seine Theilnahmerechte an der Gesellschaft. Er muß seine Actien binnen drei Monaten veräußern, widrigenfalls das im §. 10. vorgeschriebene Verkaufsverfahren stattfindet. Diese Gesellschaften verpflichten sich durch die Unterschrift dieses Gesellschaftsvertrages ihre Güter bei keiner andern Gesellschaft zu versichern und dieselben auch niemals von der Versicherung auszuschließen und zwar sowohl bei der Dampf- und Schlepp- als bei der Segelschifffahrt.

Sie

Digitized by Google

Sie unterwerfen sich für den Uebertretungsfall einer Conventionalstrafe, welche dem Prämiensatze gleich kommen soll, den sie zu entrichten gehabt haben würden, wenn sie ohne Werthsangabe versichert hätten, bei Getreideverladungen aber bei einer Conventionalstrafe von funfzehn Silbergroschen für den Wispel Getreide. Sie unterwerfen sich auch der Vorlegung der Handlungsbücher, wenn es darauf ankommen sollte, sich gegen den Verdacht einer solchen Uebertretung zu rechtfertigen.

Sollte die Direction eine Versicherung zurückweisen, was zum Erweise schriftlich geschehen muß, so ist es gestattet anderweit zu versichern, jedoch nur für den zurückgewiesenen Fall.

Uebertragungen.

Verhandelt

Magdeburg, den Zwanzigsten December Achtzehnhundert und acht und funfzig.

Vor mir, dem zu Magdeburg wohnenden, im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg angestellten Justizrath und Notar Friedrich Wilhelm Dürre und den beiden zu dieser Verhandlung zugezogenen Instrumentszeugen: dem Kanzleidiener Friedrich Rosenhauer und dem Kanzleidiener Hermann Rohde, beide hierselbst wohnhaft, denen, wie hierdurch versichert wird, eben so wenig als dem Notar eins der Verhältnisse entgegensteht, die sie von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom eilften Juli Achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen würden, sind hierselbst heute erschienen:

1) der Königliche Commerzienrath Herr Carl Denecke,
2) der Kaufmann Herr Friedrich Wilhelm Dihm,
3) der Kaufmann Herr Albert Fabricius,
4) der Kaufmann Herr August Wilhelm Hecht,
5) der Kaufmann Herr August Kalisky,
6) der Kaufmann Herr Carl Gustav Oelze,
7) der Kaufmann Herr Reinhard Richter,

Digitized by Google

sämmtlich hier zu Magdeburg wohnend, von Person und als dispositionsfähig sehr wohl bekannt, und erklärten:

Die unter der Firma Magdeburger Wasser-Assecuranz-Compagnie hier am Orte bestehende Gesellschaft, deren Directoren wir nach dem bisherigen Gesellschafts-Statut sind, will sich in eine förmliche dem Gesetze vom neunten November Eintausend Achthundert drei und vierzig entsprechende Actien-Gesellschaft umwandeln. — Wir sind nach Inhalt der früher eingereichten Urkunden beauftragt, auf den Grund entworfener Statuten die Allerhöchste Concession zu der unter der Firma:

„Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft"

ins Leben zu rufenden Actien-Gesellschaft nachzusuchen. — Indem wir hierdurch das Statut dieser neuen Gesellschaft überreichen, wollen wir dasselbe hiermit zugleich in notarieller Form anerkennen.

Das Statut de dato Magdeburg, den Zwanzigsten December Eintausend Achthundert Acht und Funfzig wurde den Herren Comparenten in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Instrumentszeugen laut und langsam vorgelesen, von ihnen genehmigt und erklärten die Herren Comparenten:

Wir genehmigen dieses Statut in allen Punkten als Statut der künftigen „Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft" und erkennen an, daß jeder von uns dasselbe eigenhändig mit seinem Vor- und Zunamen unterschrieben hat. —

Wir überreichen ferner die Liste der Zeichnungen beziehungsweise die Acceptation der auf die einzelnen Handlungsfirmen vertheilten Actien der Actien-Gesellschaft. Herr Rendant Herrmann Eichler, hier zu Magdeburg wohnend, von Person und als dispositionsfähig bekannt, Rendant der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Compagnie, versicherte hierbei, daß er selbst diese Zeichnungsliste den betreffenden Chefs der darin gedachten Handlungshäuser vorgelegt, und daß diese oder ihre Procuraträger ihre Genehmigung durch eigenhändige Namensunterschrift dargethan hätten, daß er dabei auch denselben die nämlichen Statuten zur Einsicht und Anerkennung vorgelegt habe, welche mittelst dieses Protocolls notariell anerkannt sind.

Die übrigen Herren Comparenten erklärten weiter:

Digitized by Google

Wir werden sofort, wenn die Allerhöchste Genehmigung zur Bildung dieser Actien-Gesellschaft ertheilt ist, eine constituirende Versammlung der Actionäre berufen und in Gemäßheit der Bestimmungen des Statuts auch die Wahlen des Gesellschafts-Vorstandes vornehmen — und bitten schließlich nur noch: um die Ertheilung der Concession zu dieser Actien-Gesellschaft.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Carl Deneke.
Friedrich Wilhelm Dihm.
August Wilhelm Hecht.
Carl Gustav Deltze.
Albert Fabricius.
August Kalisky.
Reinhard Richter.
Herrmann Eichler.

Es wird hiermit attestirt, daß die vorstehende Verhandlung so niedergeschrieben ist, als sie stattgefunden hat, daß sie den Comparenten in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentszeugen laut und langsam vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Friedrich Rosenhauer.
Herrmann Rohde.
Friedrich Wilhelm Dürre, Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register des Jahres Eintausend Achthundert Acht und Funfzig unter Nummer Zweihundert ein und sechszig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die hiesige Wasser-Assecuranz-Gesellschaft als Recognitionsurkunde nebst Statut unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

So geschehen Magdeburg, den zwanzigsten December Eintausend Achthundert acht und funfzig.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm Dürre,
Justizrath und Notar.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf den Bericht vom 19. Februar d. J. will ich die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter den Namen: Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft, mit dem Domicil in Magdeburg, im Regierungs-Bezirk Magdeburg, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843, hierdurch genehmigen und das durch die anliegende notarielle Urkunde vom 20. December 1858 festgestellte und verlautbarte Gesellschafts-Statut bestätigen. Sie, die Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 28. Februar 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gez.) Flottwell. von der Heydt. Simons.

An
den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 8. März 1859.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Flottwell.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Ausfertigung.
IV. 2621. M. f. H. I. 2131 A. M. d. J.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Stiefau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 2. April 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5025. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1858, betreffend die Genehmigung der von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach ihren Etablissements bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar.

" 5026. Die Concessions-Urkunde, betreffend den Bau einer Brücke über den Lennefluß bei Letmathe im Kreise Iserlohn. Vom 31. Januar 1859.

" 5027. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr von 200,000 Thalern. Vom 7. Februar 1859.

" 5028. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Genehmigung der von dem 22. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zusätzlichen Bestimmungen zu dem Revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement vom 24. December 1808 und den Ergänzungen desselben.

" 5029. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar 1859, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil in Magdeburg, betreffend. Vom 8. März 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen Letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurück gesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1854 und 1855 A., welche bis zum

Digitized by Google

Monat März 1858 ausgelooſt und gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realiſirt ſind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieſer nicht mehr verzinslichen Schuldverſchreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 17. September v. J. ausgelooſten und gekündigten Schuldverſchreibungen der in Rede ſtehenden Anleihen wird auf das an demſelben Tage bekanntgemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkaſſen, Kreis-Steuer-, Forſt-, Kämmerei- und anderen Communal-Kaſſen, ſowie auf den Bureaux der Landräthe, Magiſträte und Domainen-Rentämter zur Einſicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten.

Betrifft das Arbeitsſuchen am Jadebuſen.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Hafenbau-Commiſſion zu Heppens vom 26. d. Mts. iſt gegenwärtig die Bauverwaltung mit Arbeitskräften zur Herſtellung der Arbeiten am Jadebuſen hinlänglich verſehen und müſſen daher alle Arbeit ſuchenden Tagelöhner, welche dort eintreffen, abgewieſen werden.

Mit Rückſicht darauf, daß ſeit einiger Zeit ſich viele derartige Arbeiter aus der dieſſeitigen Provinz daſelbſt eingefunden haben, wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. März 1859.

Der Ober-Präſident der Provinz Sachſen.

v. Witzleben.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich Wilhelms Provinzial-Blin-

Nach vorliegenden Erfahrungen ſind einige Abänderungen in den Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1857, die Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anſtalt zu Barby betreffend, nöthig geworden. Nach vorgängigem Vernehmen mit der Provinzialſtändiſchen

Digitized by Google

den-Anſtalt zu Barby.

Commiſſion für die Angelegenheiten des Blindeninſtituts werden daher die Bedingungen, an welche die Aufnahme von Zöglingen in die genannte Anſtalt geknüpft iſt, und die Mittheilungen über den Zweck und die Wirkſamkeit derſelben, welche für die Eltern, Pfleger und Verſorger erblindeter Kinder von Intereſſe ſind, hierdurch von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Anſtalt iſt eine ſtändiſche. Die Verwaltung derſelben ſteht unter der Aufſicht des unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegii, unter geregelter Mitwirkung des Sächſiſchen Provinzial- und des Altmärkiſchen Communal-Landtages, beziehungsweiſe einer von dieſen Verſammlungen gewählten ſtändiſchen Commiſſion.

§. 2. Der Zweck der Anſtalt iſt Erziehung und Ausbildung blind geborner oder nachher erblindeter Kinder durch Gewöhnung an chriſtliche Hausſitte, Ertheilung des erforderlichen Unterrichts der gewöhnlichen Volksſchule und durch Anleitung zu ſolchen Fertigkeiten, durch welche die Blinden in den Stand geſetzt werden, ſich nützlich und angenehm zu beſchäftigen und ihren Unterhalt, wenigſtens theilweiſe, zu erwerben.

Hiernach iſt dieſelbe weder als Krankenheilanſtalt für Erblindete, noch, wenigſtens zunächſt nicht, als Verſorgungsſtätte für erwachſene Blinde zu betrachten.

§. 3. Die Anſtalt iſt zunächſt für bildungsfähige Kinder, welche nach der Geburt oder dem rechtlichen Domicil ihrer Eltern reſp. Vormünder und Pfleger der Provinz Sachſen angehören, beſtimmt, doch können, ſoweit die normalmäßige Zahl von Zöglingen dadurch nicht überſchritten wird, mit unſerer Genehmigung auch anderen Provinzen angehörige Blinde, auch wohl Ausländer ausnahmsweiſe gegen Zahlung einer Penſion von 100 Thlr. aufgenommen werden.

§. 4. Die Anſtalt iſt eine geſchloſſene, in welcher ſämmtliche Zöglinge, unter der Aufſicht und Leitung der Lehrer wie in einem größeren Familienkreiſe zuſammenwohnen und dem Zweck der Anſtalt gemäß leiblich und geiſtig verpflegt werden.

§. 5. Die Anſtalt iſt in ähnlicher Weiſe mit dem Schullehrer-Seminar zu Barby verbunden, wie die Provinzial-Taubſtummen-Anſtalten zu Halber-

Digitized by Google

stadt, Weißenfels und Erfurt den dortigen Seminarien angeschlossen sind. Der Seminar-Director ist zugleich Vorsteher derselben und wird als solcher außer der Aufsicht auch die Kassenverwaltung und die Correspondenz mit den Behörden führen.

§. 6. Die Zöglinge werden unterschieden als:

1) solche, welche auf Kosten ihrer Eltern oder Angehörigen oder Wohlthäter unterhalten werden, und außer den Verpflegungskosten noch ein Schulgeld von 20 Thlr. zu entrichten haben (Privatzöglinge);
2) solche, welche in Ermangelung eigener Mittel entweder ganz oder theilweise auf Kosten der Communen oder Kreise der Anstalt als Kreis-Zöglinge überwiesen werden;
3) solche, welche im Genusse einer Königlichen Freistelle sind.

§. 7. Die jährlichen Unterhaltungskosten sind für die Privat- wie für Kreiszöglinge auf 60 Thlr. festgesetzt.

Für diese Summe gewährt die Anstalt den Kreiszöglingen Nahrung, Kleidung, Erziehung, Unterricht, Lehrmittel, ärztliche Hülfe und Medicin. Die Privatzöglinge haben außer dem Schulgelde auch die Kosten für die ärztliche Hülfe und Medicin selbst zu bestreiten.

§. 8. Das Pensions- und Schulgeld ist in vierteljährlichen Raten praenumerando sowohl von den Angehörigen der Zöglinge, wie von den Communal- oder Kreisbehörden portofrei einzusenden.

§. 9. Die Königlichen Freistellen werden von dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio verliehen.

§. 10. Wer für ein blindes Kind die Unterstützung des Kreises nachsuchen will, hat sein Gesuch bei dem betreffenden Königlichen Kreis-Landrath einzureichen.

§. 11. Die Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt ist bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegio nachzusuchen, und zwar dergestalt, daß die Anträge für die Aufnahme von Privatzöglingen direct bei demselben eingereicht werden, während die Anträge für die Aufnahme von Kreiszöglingen Seitens der Königlichen Kreis-Landräthe durch die betreffende Königliche Regierung an die unterzeichnete Behörde gelangen.

Digitized by Google

Die Aufnahme kann nur zweimal jährlich, zu Ostern und zu Michaelis, erfolgen und sind die Anträge spätestens bis zum 1. März und bis zum 1. September vor dem Beginne des neuen Semesters, mit welchem der Eintritt des Zöglings gewünscht wird, bei uns einzureichen.

§. 12. Dem Gesuche um Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizufügen:

a) ein Geburts- oder Taufschein des Kindes;

b) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand des Kindes und den Grad der Blindheit desselben, wofür zugleich die Beobachtung mit maßgebend sein wird, ob sich dasselbe in seinen Umgebungen mehr durch eine, wenn auch nur noch in geringem Grade vorhandene Fähigkeit zu sehen oder durch Tasten mit den Händen zu orientiren sucht;

c) ein Impfzeugniß, woraus hervorgeht, daß sofern das Kind nicht die natürlichen Blattern gehabt hat, ihm die Schutzblattern innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg eingeimpft sind;

d) ein Zeugniß des Ortsgeistlichen, daß das Kind nicht ohne natürliche Fähigkeiten und für Bildung empfänglich sei und ob dasselbe die Ortsschule besucht und welchen Grad der Bildung es darin erlangt hat;

e) eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit, daß die Eltern und Angehörigen der Privatzöglinge das zu entrichtende Pensions- und Schulgeld zu bezahlen bereit und im Stande seien, resp. die Erklärung des Königlichen Landrathsamtes, daß die Unterhaltungskosten für die Kreiszöglinge von den Ständen des betreffenden Kreises entrichtet werden.

§. 13. Am geeignetsten zur Aufnahme in die Anstalt sind die blinden Kinder nach zurückgelegtem 8ten Lebensjahre, jedoch werden dieselben auch ausnahmsweise mit dem vollendeten siebenten Jahre aufgenommen. Kinder, welche bereits das vierzehnte Jahr überschritten haben, sind zur Aufnahme in die Unterrichts-Anstalt in der Regel nicht mehr geeignet.

§. 14. Es findet eine gleichmäßige Bekleidung der Zöglinge statt, welche, sobald die von denselben bei ihrem Eintritt mitgebrachten Kleidungsstücke verbraucht sind, von der Anstalt besorgt und aus den Unterhaltungskosten mit bestritten wird.

Digitized by Google

§. 15. Beim Eintritt in die Anstalt hat jeder Zögling folgende Gegenstände mitzubringen.

a. die Knaben:

1) einen dunkelblauen Tuchüberrock für den Winter,
2) eine dergleichen Tuchjacke für den Sommer,
3) zwei Paar Tuchbeinkleider für den Winter,
4) ein Paar Zwillichbeinkleider für den Sommer,
5) eine Zwillichjacke,
6) zwei Westen,
7) eine Tuchmütze,
8) ein Paar warme Handschuhe,
9) zwei Paar Stiefeln;

b. die Mädchen;

1) zwei einfache aus dunkelblauem baumwollenem Zeuge gefertigte Kleider,
2) einen wollenen Unterrock,
3) einen baumwollenen Unterrock,
4) eine gestreifte baumwollene Schürze;
5) zwei Nachtmützen,
6) ein größeres warmes Tuch für den Winter,
7) ein Paar Handschuhe,
8) eine warme Jacke für den Winter,
9) zwei Paar Schuhe,
10) ein Einsteckekamm.

Außerdem für jedes Kind:

6 Hemden, 6 Taschentücher, 6 Paar Strümpfe oder Socken, 4 Halstücher.

Dem Vorsteher der Anstalt ist ein Verzeichniß der von jedem Zöglinge mitgebrachten Sachen zu übergeben.

§. 16. Die Anstalt wird für etwa 40 Zöglinge eingerichtet, dergestalt, daß nach den vorliegenden Erfahrungen etwa 26 Knaben und 14 Mädchen darin Aufnahme finden.

§. 17. Die Zöglinge zerfallen in zwei Abtheilungen, in solche, welche

Digitized by Google

noch im schulpflichtigen Alter sind und der Unterrichts-Abtheilung angehören, und solche, welche bereits confirmirt, nur zur Ausbildung für ein oder das andere practische Berufsgeschäft in der Anstalt verweilen und der Beschäftigungs-Abtheilung angehören. Vor der Hand werden nur Zöglinge der ersteren Abtheilung aufgenommen.

§. 18. Der Unterricht erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, soweit solche Blinden überhaupt zugänglich gemacht werden können, mit ausgedehnterer Betreibung der Musik und der Beschäftigung mit Handarbeiten. Die Pflege des religiös sittlichen Lebens der Zöglinge wird sich die Anstalt besonders angelegen sein lassen.

§. 19. Die Ferien der Anstalt fallen der Regel nach mit der Ferienzeit des Seminars zusammen. Wenigstens einmal im Jahr und auf den besonderen Wunsch der Eltern oder Vormünder öfter, können die Zöglinge, um ihren Angehörigen nicht entfremdet zu werden, die Ferienzeit im Kreise ihrer Familien zubringen. Wegen der Reisekosten und der etwa erforderlichen Begleitung der Zöglinge auf der Reise ist das Nöthige zuvor mit dem Director der Anstalt zu verabreden.

§. 20. Im Allgemeinen ist die Zeit der Ausbildung der in die Unterrichts-Abtheilung mit dem zurückgelegten 8. Jahre eintretenden Zöglinge auf 6 Jahre berechnet und ist es daher wünschenswerth, daß dieselben vor Beendigung des Lehrcursus aus der Anstalt nicht zurückgenommen werden.

§. 21. Dagegen behält die Anstalt sich vor, die Entlassung eines Zöglings auch innerhalb jenes Zeitraums herbeizuführen:

a) wenn die Erfahrungen ergeben, daß der Zweck der Anstalt an denselben nicht erreicht werden kann;

b) wenn die Entfernung desselben wegen unsittlichen Verhaltens nöthig wird, oder die längere Beibehaltung wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder aus andern triftigen Gründen mit der Einrichtung der Anstalt nicht länger vereinbar ist;

c) wenn der Zögling den Grad der Ausbildung erlangt hat, deren er überhaupt nach seiner Individualität fähig ist.

§. 22. Sobald die Entlassung eines Zöglings verfügt ist, wird solche durch

Digitized by Google

durch den Vorsteher der Anstalt den Angehörigen, resp. der Communal- oder Kreisbehörde des Zöglings unter Anberaumung eines Termins, bis zu welchem die Abholung zu bewirken ist, bekannt gemacht. Erfolgt die Abholung bis dahin nicht, so wird der entlassene Zögling seinen Angehörigen oder seiner Heimathsgemeinde durch die Anstalt auf Kosten der zu seiner Unterhaltung bisher Verpflichteten übermittelt.

§. 23. Alle Anfragen über persönliche Verhältnisse der Zöglinge, die Einrichtung der Anstalt und die Aufnahme-Termine sind an die Direction des Schullehrer-Seminars zu Barby zu richten. Magdeburg, den 7. März 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 34. Betrifft die Vorschriften über den Transport des Schlachtviehes.

Das in unserem Regierungsbezirke noch häufig vorkommende Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schaafe, mit Hunden, ist, abgesehen davon, daß auch in medicinalpolizeilicher Hinsicht der Genuß des Fleisches solcher durch Hetzen erhitzter und abgeängstigter Thiere nicht geduldet werden kann, — eine Thierquälerei. Ebenso ist auch die Art und Weise, Vieh zu transportiren, daß die Köpfe desselben von den Transportwagen oder den Karren herunterhängen und nicht selten sich an den Rädern oder auf der Erde schleifen, eine nutzlose und leicht abzustellende Thierquälerei. Wir verordnen daher wie folgt:

1) das Hetzen des Schlachtviehes, namentlich der Schweine, Kälber und Schaafe mit Hunden,
2) das derartige Aufladen von lebendem Schlachtvieh aller Art auf Wagen oder Karren, daß die Köpfe der Thiere hinten oder seitwärts herabhängen, wird hiermit als Thierquälerei bei Vermeidung der im §. 183. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts angedroheten Strafen verboten.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks werden hierdurch angewiesen, auf die Ausführung dieser Verordnung zu achten.

Magdeburg, den 21. April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird auf Grund der §§. 11 und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch zur Nachachtung und nach der inzwischen erfolgten Aufhebung des Tit. 20. Theil II. A. L. R. mit der Maßgabe in Erinnerung gebracht, daß ein Zuwiderhandeln gegen die obigen Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern geahndet werden wird.

Magdeburg, den 22. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 34. Betrifft die Bestätigung der Betriebsführer in Bergwerken.

In Erwägung eines vor Kurzem auf einer Braunkohlengrube im Berg-Amts-Bezirk Eisleben vorgekommenen Unglücksfalles, wo ein Arbeiter durch mangelhafte Betriebsleitung zu Tode gekommen ist und wo der betreffende Betriebsführer weder von dem Königlichen Bergamte bestätigt noch von dessen Funktionen dem Revier-Berggeschwornen Anzeige erstattet worden war, verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung §. 11. ꝛc. und unter Bezug auf das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 §. 18. Nr. 2. resp. die dazu erlassene Ministerial-Instruktion vom 6. März 1852 sub V. und unter Bezug auf das Regulativ vom 19. October und 13. November 1843 über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen in dem neupreußischen Theile der Provinz Sachsen §. 25. ꝛc. für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks, was folgt:

Art. 1.

Jeder Repräsentant eines Bergwerkes, beziehungsweise der Grubenvorstand, Allein-Eigenthümer oder deren Bevollmächtigter ist gehalten, dem betreffenden Königlichen Revier-Beamten jedesmal allermindestens 8 Tage zuvor Anzeige zu erstatten, wenn ein neuer Steiger oder Gruben-Aufseher in Funktion treten soll, dessen Qualifikation durch das Königliche Bergamt noch nicht anerkannt ist. Beim Widerspruche des Revier-Beamten dürfen bis zur Entscheidung des Berg-Amtes keine Betriebs-Aufsichts-Funktionen irgend welcher Art an solche Personen übertragen werden.

Digitized by Google

Art. 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. bestraft werden.

Magdeburg, den 22. März 1859.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Halle, den 12. März 1859.
Königlich Preuß. Ober-Bergamt
für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme zum 1. April c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15 bis 17 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind, und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird

Digitized by Google

jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft das Regulativ für den Packhof zu Magdeburg.

Das von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 22 Januar d. J. vollzogene Regulativ für den Packhof zu Magdeburg, welches mit dem 1sten Juli d. J. zur Anwendung kommt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23. März 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Ober-Regierungsrath Olberg.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen (§§. 1—2.)
II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können (§§. 3—4.)
III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können (§§. 5—9.)
IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage (§§. 10—19.)
V. Behandlung der Waaren während des Lagers
1) Beaufsichtigung der Waaren (§§. 20—23.)
2) Umpackung der Waaren (§§. 24—27.)
3) Entnahme von Proben (§. 28.)
4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen (§§. 29—31.)
5) Lagergeld (§. 32.)
6) Lagerzeit (§. 33.)
VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren
1) Im Allgemeinen (§§. 34—35.)
2) Bei der Anmeldung zur Verzollung (§§. 36—37.)
3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande:
a. auf Begleitschein II. (§. 38.)
b. auf Begleitschein I. (§. 39.)
4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande (§. 40.)
5) Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angeschriebenen Gewichts (§. 41.)
VII. Strafbestimmungen (§§. 42—43.)
VIII. Niederlage-Verwaltung (§. 44.)

Digitized by Google

Regulativ

für den Packhof zu Magdeburg.

In Gemäßheit des §. 67. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 werden für den Packhof in Magdeburg, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, sowie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die mit Rücksicht auf die Oertlichkeit zu ertheilenden besonderen Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften des Regulativs zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten zu Magdeburg haben

Digitized by Google

nach §. 60. der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlage derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Steueramts, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten zu Magdeburg bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können:

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung des Provinzial-Steuer-Directors mit der Maßgabe in die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Conto ꝛc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden; hierzu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung

Digitized by Google

geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wie weit Gegenstände auf den Wunsch des Niederlegers, oder, weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst, oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Steueramte bestimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zoll-Declarationen oder Begleitscheinen, welche der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Haupt-Steueramte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zoll-Declarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine aus mehreren Colli bestehende zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Be-

Digitized by Google

stimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn der Waarenniederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Colli in Gegenständen der im §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der dem Haupt-Steueramte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Colli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Declarations- und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen des Haupt-Steueramts, erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 15. Wenn die specielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß

Digitized by Google

daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt. Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung des Provinzial-Steuer-Directors ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Haupt-Steueramts gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16. Waaren, welche bei dem Haupt-Steueramte unter Begleitschein-Controle unverschlossen eingetroffen sind und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Netto-Gewicht.

§. 18. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 20. Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können.

Die Niederleger sind verbunden, die Anweisung des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Haupt-Steueramtes zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amts-

Digitized by Google

wegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waare geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66. der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Colli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer u. s. w. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, diese unter Zustimmung des Haupt-Steueramts veranstalten zu können.

§ 22. Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Vorstand des Haupt-Steuer-Amtes.

2. Umpackung der Waaren.

§. 24. Die Umpackung der Waaren Behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Haupt-Steueramte unter besonderer Zollauf-

Digitized by Google

sicht bewilligt werden, insofern eine geeignete Räumlichkeit hierzu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Colli Behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25. Jede Umpackung ist dem Haupt-Steueramte zuvor unter Benutzung des beiliegen Musters B. und Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen. Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26. Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Netto-Gewicht der alten und der neuen Colli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichts-Differenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlage-Register zu vermerken. Soweit ein Abgang an Nettogewicht lediglich durch den Act der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten, mit Genehmigung des Haupt-Steueramtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder, mit Genehmigung des Haupt-Steueramtes, unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

3. Entnahme von Proben.

§. 28. Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten

Digitized by Google

Waaren zu entnehmen; jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird. Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Colli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 29. Die Steuer-Verwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkungen), als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßige Besitzer des Niederlagescheins sei. Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein, und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Haupt-Steueramte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Haupt-Steueramte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der Letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Haupt-Steueramts kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

Betrifft die Uebertragung solche Colli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14.) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der Nieder-

Digitized by Google

leger solches durch Anschlag an der Börse und zweimalige Bekanntmachung in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten zur Kenntniß sämmtlicher Handlungshäuser im Orte, bringen, dem Haupt-Steueramte unter Mittheilung dieser Bekanntmachungen, den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlageschein einen andern Gebrauch nicht gemacht habe, und darauf antragen, daß die unter der auf dem Niederlagescheine verzeichnet gewesenen Nummer und Signatur in dem Packhofe lagernden Waaren nur ihm herausgegeben und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins als unrechtmäßiger Besitzer desselben betrachtet werde.

Nachdem allen vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt und in demselben die erste Ausfertigung als ungültig erklärt.

5. Lagergeld.

§. 32. Das Lagergeld wird überall von dem bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Brutto-Gewichte für Rechnung der städtischen Packhofs-Verwaltung erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 33. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen nach §. 60. der Zollordnung ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlagescheine besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, daß im §. 66. der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 34. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger unter Vorlegung des Niederlageschein, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit der Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten

C.

Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waare beziehen, hinzugefügt.

Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12. der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35. So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Haupt-Steueramte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichneten Waaren aus der Niederlage abgefertigt, und bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Haupt-Steueramte zurückbehalten wird.

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 36. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waare in die Niederlage stattgefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefälle-Betrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschehene Verzollung empfängt.

§. 37. Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a. auf Begleitschein II.

§. 38 Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50—53.) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10. 29. und 30.) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 36. und 37. mit dem Unterschiede, daß statt der Gefälleentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte

Digitized by Google

mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b. auf Begleitschein I.

§. 39. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Haupt-Steueramte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 40. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die in dem §. 39. ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden im zweiten alinea des §. 29. der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Curs hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 41. Da nach §. 45. der Zollordnung das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageorte wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39. ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

   Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwanigen Mindergewicht des betreffenden Collo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheines erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendung nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

   Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche, gleichviel, ob sie unter Verschluß (Collo-Verschluß) gelagert hat, oder nicht, während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Minder-Gewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

5) So weit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Minder-Gewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

   a. bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1.) das angeschriebene Gewicht, b. bei

Digitized by Google

b. bei Versendungen nach andern Niederlageorten (Ziffer 2. alinea 2.) oder nach dem Auslande (Ziffer 3. alinea 2.), sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4.) das bei Anwendung der Regel der Eingangs-Verzollung unterliegende Minder-Gewicht,

um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28. notirten Gewichte der entnommenen Proben ist dabei in jedem Falle der Eingangszoll zu erheben.

VII. Strafbestimmungen.

§. 42. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben, werden mit den in dem Zoll-Straf-Gesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

VIII. Niederlage-Verwaltung.

§. 44. Die Waaren-Niederlage steht unter der Administration der Stadt Magdeburg, welche zur Annahme und Verabfolgung der Waaren, zu deren Beaufsichtigung während der Lagerung und zur Erhebung des Lagergeldes eine besondere Niederlage-Verwaltung bestellt. Der Letzteren steht jedoch ein Recht auf Theilnahme an den amtlichen Abfertigungen in keiner Weise zu, wogegen dem Haupt-Steueramte, unter dessen Mitverschluß die Niederlage steht, auch rücksichtlich der Annahme, Beaufsichtigung und Verabfolgung der Lagergüter eine durch seine Beamten auszuübende stete Mitwirkung und Controle, und in Fällen, wo über die Bestimmungen des Regulativs Zweifel oder Differenzen zwischen der Niederlage-Verwaltung und den Niederlegern entstehen, die Entscheidung vorbehalten bleibt.

Berlin, den 22. Januar 1858.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Digitized by Google

Begleitschein-Empfangs-Register
Blatt No.

A.

Aus

aus { der Zoll-Declaration / dem Begleitscheine } des Haupt-

vom ten 18

eingegangenen Waaren, Behufs der

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
			I. Inhalt { der Zoll-Declaration. / des Begleitscheins.									II.
Nr der einzelnen Positionen	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Zeichen und Nummer.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein Extrahenten.			Gattung und Menge der Waaren: nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.			Angabe: ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Blei- oder Siegel.	Angabe: ob und von welchen Waaren Durchgangs-Zoll und nach welchem Satze erhoben worden.	Angabe: a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.
			Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. U.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. U.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll-Tarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. U.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. U.				

Digitized by Google

№

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

Zug

Amtes zu No.

über die damit an Unterzeichnete
Anmeldung derselben zur Niederlage.

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.				21.	22.	23.	24.	25.	26.
III. Revisions-Befund						IV.					V. Abgang aus der Niederlage.				
		der Waaren.				Aufnahme der Waaren in die Niederlage									
Zahl und Art der Coll.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Blei- oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge.			der Niederlage-Registers.				Bemerkung (über angelegten Verschluß ꝛc).	Datum des Abgangs.	Der Colli		Gewicht.	
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.	Lit.	Konto.	Blatt.	No.			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Brutto.	Netto.
			Ctr.	U. Ctr. U.										Ctr. U.	Ctr. U.

Zur Nachricht.

Die Steuer-Verwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr diesen Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Die Uebereinstimmung des Auszuges mit den betreffenden Posten des Begleitscheines, resp. der dazu gehörenden Declaration und den Frachtbriefen wird hiermit bescheinigt.

den ten 18

Digitized by Google

Zollamtlicher Vermerk.
Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

B.

Der Unterzeichnete beantragt die einst genannten Colli zum Zweck der

den ten

I. Angaben des Niederlegers.

Des Niederlage-registers		No. der einzelnen Positionen	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.
			Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren.	Deren Gewicht.		
Littera.	Blatt.					Brutto. ℔ u.	Netto. ℔ u.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Eingereicht den ten 18 M

weilige Verabfolgung der nachstehend

{Behandlung
Umpackung
Theilung

18

Unterschrift des Niederlegers.

II. Veränderungen, welche nach der {Behandlung / Umpackung / Theilung} eingetreten sind.

No. der einzelnen Positionen.	Der Colli		Gattung und Menge der Waaren.			Bemerkungen.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. | u.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. | u.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18

(Unterschrift des Niederlegers.)

den ten 18

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Niederlage-Register
Conto
Blatt
No.

C.
Abmel

von

Waaren aus der Niederlage des
zur Verzollung
„Versendung auf Begleitschein nach
über das Amt

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins.											II.
Datum der Niederlegung.	Der Colli		Der Waaren					Angabe			Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders.
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Gattung		Menge.			ob und wie die Colli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.	
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto. Ctr. Pfd.	Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto. Ctr. Pfd.	Anderweiter Maßstab.				
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

Abgegeben den ten 18

Die Revision übernehmen:

№

d n n g

Amtes zu

zu durch

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			Bemerkungen über angelegten Verschluß ꝛc.
Zahl und Art der Colli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara	Tarifsatz.	Gefälle-Betrag.	In den Hebe- und Controle-Registern.			
		Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge						Benennung des Registers.	Dessen		No. im Commerzial-Register.
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.					Blatt.	Nummer.	
			Brutto.	Netto.								
			Ctr. u.	Ctr. u.		Ctr. u.	Rt. Sgr.	Rt. Sgr. ₰				
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Wahl eines Vorsitzenden des Ehrenraths der Rechtsanwälte

In der heute allhier stattgefundenen Versammlung des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notarien im hiesigen Departement ist zum Vorsitzenden des Ehrenraths

der Geheime Justiz-Rath Dr. Silberschlag hierselbst

an Stelle des am 23. Februar c. verstorbenen Geheimen Justizraths Dr. Brunnemann für den noch übrigen Theil der im September d. J. ablaufenden dreijährigen Periode gewählt worden.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 25. März 1859.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.

Gerlach.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten. Niederlegung von Agenturen.

Der Inspector Wilhelm Engelbrecht hieselbst ist als General-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann S. A. Levy hierselbst ist als Haupt-Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Bocke hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Louis Busch zu Sudenburg ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissions-Agent Wilhelm Schumacher zu Sudenburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. C. Wesche zu Sudenburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der ehemalige Militair-Chirurg Friedrich Wilhelm Spangenberg in Aschersleben hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Wilhelm Pflaume in Aschersleben als Agent der gedachten Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. Opitz in Ziesar ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent und Producthändler Gustav Krüger in Halberstadt ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt und des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister August Böhme in Möckern ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 24. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler Ernst Berger in Schönebeck hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia in Bautzen niedergelegt.

Magdeburg, den 26. März 1859.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Gustav Jahn in Möckern hat die Agentur für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 27. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit dem 1. k. M. wird die 3mal wöchentliche Personenpost zwischen Genthin und Rathenow aufgehoben und dagegen von jenem Tage ab zwischen Brandenburg und Rathenow eine täglich zweimalige Personenpost, wie folgt, coursiren: Postcurs.

a. aus Brandenburg nach Rathenow:

1) Vormittags um 9 Uhr nach Ankunft des Eisenbahnschnellzuges von Berlin nach Deutz und des Güterzuges von Minden nach Berlin

und 2) Abends um 9 Uhr nach Ankunft des Courierzuges von Berlin nach Deutz und des Schnellzuges von Deutz nach Berlin,

und b. aus Rathenow nach Brandenburg

1) Morgens um 1 Uhr 45 Min. zum Anschluß an den Courierzug von Deutz nach Berlin und den Güterzug von Berlin nach Magdeburg,

und 2) Vormittags um 8 Uhr zum Anschluß an die Personenzüge von Berlin nach Deutz und von Deutz nach Berlin.

Magdeburg, den 24. März 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

Mit dem 11. l. Mts. wird die 1. tägliche Bernburg-Hettstädter Personenpost aufgehoben und es werden dagegen von jenem Tage ab die nachstehenden Posten wie folgt courstren:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Aisleben und Bernburg,
   aus Bernburg 10^{15} Vorm. nach Ankunft des Eisenbahnzuges 11. von Cöthen,
   in Aisleben 12^{5} Mitt. zum Anschluß an die Botenpost nach Hettstädt,
   aus Aisleben 2^{10} früh nach Ankunft der Botenpost aus Hettstädt,
   in Bernburg 4^{10} früh zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Cöthen;
2) eine tägliche Botenpost zwischen Aisleben und Hettstädt,
   aus Aisleben 1 N. nach Ankunft der Personenpost (per Sandersleben) aus Bernburg,
   in Hettstädt 4 N.,
   aus Hettstädt 9 Abds.,
   in Aisleben 12 Nachts zum Anschluß an die Personenpost nach Bernburg.

Magdeburg, den 29. März 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Rath Sperling ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April c. ab unter Verleihung des Characters als Geheimer Regierungsrath Allerhöchsten Orts gewährt worden.

Magdeburg, den 24. März 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem auf sein Ansuchen vom 1. April c. ab in den Ruhestand übertretenden Regierungs-Secretair, Canzleirath Nachtigall hierselbst, den rothen Adler-Orden IV. Classe Allergnädigst zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Dr. med. Eduard Carl Barges ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Magdeburg, den 27. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit dieser Nummer wird das

Verzeichniß

der am 19. März 1859 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1859 gekündigten Schuldverschreibungen,

und das

Verzeichniß

der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 15.

Magdeburg, den 9. April 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5030. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend das den Kreisständen des Kreises Heiligenstadt verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf den Straßen von Heiligenstadt nach Wanfried, von Udra nach Wahlhausen und vom Beberberge bei Heiligenstadt über Günterode bis zur Grenze des Kreises Worbis.

„ 5031. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Bromberger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 14. März 1859.

„ 5032. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Februar 1859, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner in mehreren Kreisen der Provinz Westphalen.

„ 5033. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes über die Herabsetzung des Eingangszolles für Talg vom 31. Januar 1855, der Verordnung über die Eingangs-Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup vom 31. Mai 1858, des Gesetzes und der Verordnung vom 31. März 1856 über die Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 27. October 1856 in dem Jadegebiete betreffend. Vom 14. März 1859.

„ 5034. Die Bekanntmachung über die unterm 17. Januar 1859 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Revidirten Statuts der Neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft. Vom 14. März 1859.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Betrifft die Ausgabe neuer Banknoten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend.

Woywod. Kühnemann.

Beschreibung

der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden

Digitized by Google

genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 35. Betrifft die Erlaubniß des Absatzes und Vertriebes von Lotterie-Loosen zu Gunsten mehrerer Stiftungen ꝛc.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Ordre des Regenten, Prinz von Preußen, Königliche Hoheit, vom 7. d. Mts. haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen, Excellenzien, dem Major Serre auf Maxen, im Königreiche Sachsen, für den Absatz und Vertrieb von Loosen zu der von ihm beabsichtigten deutschen National-Lotterie zu Gunsten der Schiller-Stiftung, der Tiedge-Stiftung und des Denkmals des Carl Maria von Weber innerhalb des Königreichs Preußen die staatliche Erlaubniß ertheilt.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns nachgeordneten Behörden hiermit an, dafür zu sorgen, daß dem Absatze und Vertriebe der, auf den Betrag von Einem Thaler festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Magdeburg, den 31. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 36. Betrifft die Anwendung der polizeilichen Bestimmungen auf den chausseemäßig ausgebaueten Neuen Damm bei Neuwegersleben.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 214.) und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung S. 94.) wird hiermit bestimmt, daß die dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 94. et seq.) angehängten polizeilichen Bestimmungen auf den chausseemäßig ausgebaueten Neuen Damm bei Neu-Wegersleben, im Kreise Oschersleben, Anwendung finden sollen.

Magdeburg, den 31. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 37. Betrifft die neue Militair-

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. December pr. haben Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent, im Namen Seiner Majestät des Königs,

Ersatz-Instruction.

bis dieser Nummer des Amtsblattes beigefügte neue Militair-Ersatz-Instruction, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft treten soll, bestätigt.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß Abdrücke dieser Instruction in Octavformat auf weißem Druckpapier das Exemplar zum Preise von 4 Sgr. bei der Königlichen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin für Jedermann zu haben sind.

Magdeburg, den 1. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Betrifft den Taxpreis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Hierbei wird zugleich bemerkt, daß in der Königlichen Arzneitaxe pro 1859 Seite 60. Zeile 12. ein Druckfehler stattfindet, indem daselbst der Preis

„bei größeren Quantitäten (einer Salbe) für jedes das Quantum von 12 Unzen übersteigende Pfund" nicht mit „1 Sgr.", sondern mit „1 Sgr. 6 Pf."

hätte notirt werden sollen. Berlin, den 28. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

1574. M.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Ludwig Christian Hahn in Stendal ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Rühl in Stendal ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Schneider in Salzwedel hat die Agentur für die Versiche-

Digitized by Google

rungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Carl Goedicke in Salzwedel als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Engeln in Genthin ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Putzwaarenhändler und Handschuhmacher Gotthilf Zabel in Werben ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. d. M., betreffend die Bestätigung des Kaufmanns Gelbke in Gröningen als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird dahin berichtigt, daß nicht der ꝛc. Gelbke, sondern der Secretair Friedrich Ruthemann in Gröningen als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 29. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten October, November und December v. J. im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten October, November und December v. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Matthiae, Albert, Brauer, Geburts- und Wohnort: Tanne, im Herzogthum Braunschweig, Alter 18½ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 6. October 1858. Bestimmungsort: Tanne, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Arbeitslosigkeit.

2) Hankel, Adolph August, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Cöthen, im Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, schwach, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der linke Arm und das linke Bein gelähmt. Tag der Fortweisung: 9. October 1858. Bestimmungsort: Cöthen, im Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten, Landstreichen, Diebstahl und Betteln.

3) Reichhold, Christiane Ernestine Pauline, unverehelicht, Geburtsort: Doissig, im Königreich Preußen, Wohnort: Rückmannsdorf, im Königreich Sachsen, Alter 30½ Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: zwei Warzen

Digitized by

links neben der Nase. Tag der Fortweisung: 13. October 1858. Bestimmungsort: Rückmannsdorf, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

4) Rust, Johann Friedrich, Kellner, Geburts- und Wohnort: Erlangen, im Königreich Baiern, Alter 20½ Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase kurz, Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 14. October 1858. Bestimmungsort: Erlangen, im Königreich Baiern. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

5) Kasten, Heinrich, Arbeiter, Geburtsort: Seggerde, im Königreich Preußen, Wohnort: Emmerstedt, im Herzogthum Braunschweig, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, kraus, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 20. October 1858. Bestimmungsort: Emmerstedt, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: unterlassene Bezahlung des Einzugsgeldes in Magdeburg.

6) Hübeler, Johanne, unverehelicht, Geburts- und Wohnort: Hoym, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 34½ Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 26. October 1858. Bestimmungsort: Hoym, im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

7) Hilbrecht, Johann Heinrich August Carl, Geburts- und Wohnort: Hachenhausen, im Herzogthum Braunschweig, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare röthlichblond, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase lang, Mund gewöhnlich, Bart röthlichblond, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: etwas Sommersprossen. Tag der Fortweisung: 30. October 1858. Bestimmungsort: Hachenhausen, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Diebstahl.

8) Hoffmann, Carl Robert, Geburts- und Wohnort: Lindenau, im Königreich Sachsen, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, behaart, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Warze an der linken Backe. Tag der Fortweisung: 3. November 1858. Bestimmungsort: Lindenau, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Abweichen von der Reiseroute, Landstreichen und Betteln.

9) Boas, Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Fraßdorf, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 39½ Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart braun,

Digitized by Google

Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 4. November 1858. Bestimmungsort: Fraßdorf, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Obdachlosigkeit.

10) Anton, Leopold, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Dessau, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stark, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Narbe rechts an der Stirn, der linke Fuß ist schief. Tag der Fortweisung: 6. November 1858. Bestimmungsort: Dessau, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

11) Kaiser, Elisabeth, unverehelicht, Geburts- und Wohnort: Herzberg, im Königreich Hannover, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn schmal, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 10. November 1858. Bestimmungsort: Herzberg, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

12) Marschall, Anne Catharine, unverehelicht, Geburts- und Wohnort: Mingerode, im Königreich Hannover, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 10. November 1858. Bestimmungsort: Mingerode, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreichen.

13) Hartwig, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Weddingen, im Königreich Hannover, Alter 58 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau, strüppig, Stirn niedrig, schmal, Augenbraunen blond, Augen dunkelblau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne defekt, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 19. November 1858. Bestimmungsort: Weddingen, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Osterwieck. Grund der Verweisung: Landstreichen.

14) Lang, Carl Louis, Lohgerbergeselle, Geburtsort Rittersgrün, Wohnort: Johanngeorgenstadt, im Königreich Sachsen, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, breit, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn und auf der Nase. Tag der Fortweisung: 23. November 1858. Bestimmungsort: Johanngeorgenstadt, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Arbeitslosigkeit.

15) Brinkmann, Augustine Friederike Wilhelmine, unverehelicht, Geburts- und Wohnort: St. Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase kurz, Mund pro-

portionirt, Zähne defekt, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, Harzer Dialekt, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 29. November 1858. Bestimmungsort: St. Andreasberg, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Landrathsamt in Wernigerode. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten, Landstreicherei und Unterschlagung.

16) Klobatzky, Johann Gottfried, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Thiessen, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase etwas spitz, Mund breit, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 30. November 1858. Bestimmungsort: Thiessen, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Genthin. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

17) Geitner, Hermann, Webergeselle, Geburts- und Wohnort: Gößnitz, im Herzogthum Sachsen-Altenburg, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. November 1858. Bestimmungsort: Gößnitz, im Herzogthum Sachsen-Altenburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Gommern. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

18) Bätge, Wilhelmine, unverehelicht, Geburts- und Wohnort: Gr. Alsleben, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. December 1858. Bestimmungsort: Gr. Alsleben, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

19) Francke, Friederike, unverehelicht, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarz, Stirn gewölbt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. December 1858. Bestimmungsort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

20) Heinicke, Friedrich Wilhelm, Gärtner, Geburts- und Wohnort: Pegau, im Königreich Sachsen, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase dick, Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. December 1858. Bestimmungsort: Pegau, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreichen.

21) Grosse, Wilhelm, Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort: Schlelo, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 56 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond,

Digitized by Google

blond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase gedrückt, Mund breit, Bart braunmelirt, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. December 1858. Bestimmungsort: Schielo, im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Quedlinburg. Grund der Verweisung: zweckloser Aufenthalt und mangelnde Legitimation.

22) Krietzmann, Sophie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Berka a. d. Werra, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 23½ Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. December 1858. Bestimmungsort: Berka a. d. Werra, im Großherzogthum Sachsen-Weimar. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

23) Horn, Emanuel, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne vollständig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. December 1858. Bestimmungsort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Gommern. Grund der Verweisung: verbotene Rückkehr in die Preußischen Staaten.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro I. Quartal 1859.

Der Ackermann Kahmann und dessen Ehefrau, geb. Kinne, in Aderstedt haben der dasigen Kirche eine werthvolle Altardecke von rothem Sammet geschenkt.

Die Gemeinde Staffelde hat ihrer Kirche ein schönes Crucifix von Gußeisen geschenkt.

Auf Veranstalten von drei christlich gesinnten Frauen sind in der Kirchengemeinde Hornburg-Isingerode 33 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. gesammelt und es ist dafür ein prachtvoller rothsammtener Behang der Kanzel, des Betstuhles und der Kniebänke am Altar in der Kirche zu Hornburg beschafft worden.

Eine Braut hat der Kirche in Dolchau zwei weiße Altarkerzen und eine Jungfrau zu Beese hat der dortigen Kirche eine Altarbekleidung von schwarzem Sammet mit goldgelben Fransen geschenkt.

Jeder der beiden Schulklassen zu Ober-Börnecke ist ein Crucifix unter Glas und Rahmen geschenkt worden.

Die Ehefrau des Mühlenbesitzers Jens in Peckensen hat der Kirche in Hilmsen eine neue Taufsteinbekleidung von schwarzem Orleans und die Ackermannswittwe Schulz in Peckensen hat derselben Kirche, sowie der Ackermann Schulz der Kirche in Peckensen ein Altarwachslicht geschenkt.

Der Domkirche in Stendal sind von einer Geberin folgende Geschenke gemacht worden:

Digitized by Google

a) Eine Kanzelbekleidung von ſchwarzem Tuch mit ſilbernem Kreuz, Borde und Franſen.

b) Eine Bekleidung des kleinen Altars von ſchwarzem Tuch mit großem ſilbernen Kreuz, Borde und Franſen.

c) Um die Plüſchbekleidung des großen Altars eine ſilberne Borde mit Franſen.

Im Laufe des vorigen Jahres haben einige Jungfrauen der Gemeinde Zeddenick den dortigen Taufſtein mit einer ſchwarzen Sammetdecke mit ſilbernen Franſen bekleidet.

Desgleichen hat der dortige Schulze und Kirchenvorſteher Ackermann Buhe die Kniebank vor dem Altare mit dunkelbraunem Sammt mit ſilbernen Franſen überziehen laſſen.

Die Gemeinde Buckau bei Magdeburg hat mittelſt Hauscollecte 87 Thlr. aufgebracht und dadurch die Neubekleidung des Altars und der Kanzel mit ſchwarzem Sammet mit gelbſeidenen Franſen bewirkt.

Die Gemeinde Gr. Rodensleben hat die geſprungene Kirchenglocke mit einem Koſtenaufwande von 620 Thlr. umgießen laſſen.

Die Confirmanden zu Barleben aus dem Jahre 1857 haben der dortigen Kirche eine ſchön eingebundene Altarbibel mit reich vergoldeten ſilbernen Spangen und ein Gemeindemitglied zu Barleben hat derſelben Kirche zu Weihnachten v. J. eine große ſilberne Abendmahlskanne geſchenkt.

Von dem Rittergutsbeſitzer Koch in Klein-Mangelsdorf hat die dortige Kirche abermals zwei große Altarkerzen erhalten und die dortige kleine Gemeinde hat zur Deckung des Vorſchuſſes bei der Kirchenkaſſe 6 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. zuſammengebracht.

Ein Bürger der Stadt Gr. Salze hat der dortigen Kirche zum Zwecke des Gebrauches bei den Abendgottesdienſten vier große gelbpolirte Altarleuchter von feſtem Holze geſchenkt.

Die Kirche in Eggenſtedt hat von einer meiſt im Orte wohnenden Dame zum Chriſtfeſte 1858 ein Paar ſchöne werthvolle Altarleuchter empfangen.

Der Kirche in Wanzleben iſt eine neue Taufſteindecke von ſchwarzem Sammet mit ſilbernen Borten und Franſen und einer geſtickten Inſchrift, ſowie eine weiße Schutzdecke und der Kirche in Walbeck von einem Ungenannten ein baumwollenes Vorhaltetuch bei Austheilung des heiligen Abendmahles und ein ſchwarzſammtenes Kniekiſſen geſchenkt worden.

Der Kirche in Lockſtedt iſt ein Epiſtel-Predigtbuch des chriſtlichen Vereins im nördlichen Deutſchland verehrt worden.

Der reformirten Hofkirche zu U. L. Frauen in Halberſtadt ſind folgende Geſchenke gemacht worden:

a) von zwei Mitgliedern des Presbyteriums eine Marmorplatte zur Bedeckung des vor der neuen Kanzel errichteten Altars.

b) Von Frauen und Jungfrauen, größtentheils der Gemeinde angehörig, ein prachtvoll geſtickter Teppich, zu welchem die Motive den Wandmalereien in der Kirche entnommen ſind.

c) Von einer Ehefrau aus der Gemeinde ein großes feines Dammaſtgewebe zur Bekleidung des Altars bei der Abendmahlsfeier.

Desgleichen der Kirche in Wallſtave:

a) eine Altarwachskerze von dem Schöppen und Kirchenvorſteher Gaedeke bei der Confirmation ſeines Sohnes.

Digitized by Google

b) Eine dergleichen von der Jungfrau Marie Bock.
c) Eine neue Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Fransen von dem Ackermann Christoph Schulz.
d) Eine Altarwachskerze von dem Orts- und Kreisschulzen Neuling und
e) Zwei dergleichen von unbekannter Hand.

Der Domherr, Freiherr v. Spiegel zum Desenberge hat der Kirche in Seggerde eine Thurmuhr geschenkt.

Magdeburg, den 1. April 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Postengang

In Folge der vom 10. d. M. ab im Gange des Zuges Nr. 11. auf der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn eintretenden Veränderung werden von demselben Tage ab die nachbenannten Posten wie folgt courfiren:

1) die 4te tägliche Personenpost zwischen Calbe a. S. und Grizehne
aus Calbe a. S. 1^{55} Uhr Nachmittags,
in Grizehne 2^{25} „ „
aus „ 2^{50} „ „
in Calbe a. S. 3^{20} „ „

2) die 3te tägliche Personenpost zwischen Salze und Schönebeck
aus Salze 2^{40} Uhr Nachmittags,
in Schönebeck 2^{55} „ „
aus „ 3^{20} „ „
in Salze 3^{35} „ „

Magdeburg, den 5. April 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der bisherige Königl. Regierungs-Assessor Gottlieb Ludwig von Rosen ist von Sr. Erlaucht dem Grafen von Stolberg-Wernigerode zum Regierungsrath ernannt und sind ihm Allerhöchsten Orts die Functionen eines Königlichen Commissars in der Verwaltung des Landrathsamts Wernigerode übertragen worden.

Magdeburg, den 30. März 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte evangelische Ober-Pfarrstelle zu Gr. Oschersleben, in der Diöces Gr. Oschersleben, ist dem bisherigen Prediger an der Zwangsarbeitsanstalt in Gr. Salze,

Gustav Adolph Bode

verliehen worden.

Magdeburg, den 21. März 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Seegelitz in Groß-Wanzleben ist zum Lehrer an der Volksschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch erledigte Lehrerstelle in Groß-Wanzleben ist bereits verfügt.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Moritz Hirsch aus Cannstadt, im Königreiche Würtemberg, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Lehrer Meyer zu Klein-Mangelsdorf, Diöces Sandau, ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Lübars ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Klein Mangelsdorf ist Privatpatronats

Der Lehrer Grape in Elversdorf ist auf seinen Antrag von der Uebernahme der Küster- und Lehrerstelle in Sand-Beiendorf entbunden und dieselbe dem Lehrer Arndt in Burg übertragen worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg ist städtischen Patronats.

Der Cantor- und Lehrer-Adjunct Utescher in Hüselitz, Diöces Tangermünde, ist zum fünften Lehrer an der Bürgertöchterschule zu Schönebeck ernannt und bestätigt worden. Qualificirte Bewerber um die dadurch vacante Cantor- und Lehrer-Adjunctur in Hüselitz haben sich bei uns zu melden.

Die vierte Lehrerstelle in Groß-Ottersleben und die damit verbundene Cantor-Adjunctur ist durch die Amtsniederlegung des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 23. März 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Altenweddingen und Schwaneberg bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 14. März c. bis dahin 1862 der Gastwirth Gottlieb Brüggemann zu Altenweddingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 30. März 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für die Gemeinde Ilsenburg auf die Zeit vom 8. März d. J. bis Johannis 1862 ist der Ortsschulze Carl Körtge daselbst gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 4. April 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Die durch den Tod des Executors Schulz erledigte Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse zu Stendal ist dem Gefreiten Stegmeier vom Stamme des 1. Bataillons 26. Landwehr-Regiments zu Stendal vom 1. April d. J. ab übertragen worden. Magdeburg, den 29. März 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Mit dieser Nummer wird die
Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten
ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 16.

Magdeburg, den 16. April 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5035. Das Statut für den Linkuhnen-Seckenburger Entwässerungsverband. Vom 14. März 1859

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Geschäfte der Rentenbank der Provinz Sachsen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Sachsen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Graf von Pückler.

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1859

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den

Digitized by Google

Im Regierungsbezirk Magdeburg.

angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	17.	Juni	in	Osterwieck,	den	30. Juni	in Seehausen,
„	20.	„	„	Egeln,	„	1. Juli	„ Osterburg,
„	22.	„	„	Neuhaldensleben,	„	2. „	„ Stendal,
„	24.	„	„	Oebisfelde,	„	4. „	„ Havelberg,
„	27.	„	„	Calbe a. M.,	„	6. „	„ Wilsnack,
„	28.	„	„	Salzwedel,	„	7. „	„ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 39. Betrifft die Anlegung einer Apoth.ke in Buckau.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen hat mittelst Verfügung vom 11. März d. J. die Anlegung einer Apotheke zu Buckau im Kreise Wanzleben genehmigt. Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 8. August 1840 (Amtsblatt Seite 261.) fordern wir daher diejenigen Apotheker, welche sich um die Concession zu dieser Apotheke bewerben wollen, hiermit auf, sich binnen 8 Wochen bei uns schriftlich zu melden und ihrem Gesuch ein vollständiges Curriculum vitae, die Zeugnisse über ihre Führung während der Lehr-

Digitized by Google

und Servirjahre, die erhaltene Approbation und den Nachweis über ihre Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation beizufügen.

Magdeburg, den 10. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung von Braunkohlengruben.

Mittelst der höhern Orts unter dem 31. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Helene bei Börnecke mit 1 Fundgrube und 881 Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann Eduard Worch zu Quedlinburg verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 11. April 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 23. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Mechtilde bei Harbke mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Herzoglich Braunschweigischen Staats-Minister und Oberjägermeister Grafen Werner von Veltheim verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 11. April 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Friedrich Wissel in Gommern ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Friedrich Köbler in Gommern ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Woldemar Lincke hierselbst ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gutsbesitzer August Ahlers in Pollitz ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Carl Sanno in Hadmersleben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 4. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Domänen-Actuarius Carl Brüders in Jerichow ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Theater-Agent Louis Heyne hierselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Alexander Bremer in Neuhaldensleben hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Buchbindermeister A. E. Sasse in Neuhaldensleben als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdebnrg, den 11. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Armstedt in Osterburg hat die Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Innus in Hamburg niedergelegt.

Magdeburg, den 5. April 1859.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Conrad Börker in Osterwieck hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 7. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann S. Feder in Wolmirstedt hat die Agenturen für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft und die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt. Magdeburg, den 7. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Winkelmann in Rohrberg hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 12. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Maschinenbauer T. Fanter in Berlin ist unter dem 28. März 1859 ein Patent

auf eine combinirte Fournir-Schneide- und Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle an St. Wenzel in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Vormittags-Prediger an der St. Marien-Magdalenen-Kirche daselbst Adolph Heinrich Friedrich Richter berufen und bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Vormittags-Predigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg ist der Magistrat daselbst. Magdeburg, den 2. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Lippoldes an der Volksschule zu Wolmirstedt ist zum Cantor-, Organisten- und Lehrer-Adjuncten in Harbke, Diöces Gisleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Wolmirstedt ist städtischen Patronats.

Der provisorische Küster und Lehrer Kühne in Rademin, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Schule zu Calbe a. S. ist eine neue Lehrerstelle errichtet. Sie ist städtischen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Sievers zu Wollenrade, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kustos- und Schullehrer-Adjunct Zander zu Gommern ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster- und Schullehrer-Adjunct Lau zu Bretsch, Diöces Seehausen i. Altm., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamtscandidat Müller in Rogätz ist zum dritten Lehrer daselbst provisorisch ernannt worden.

Magdeburg, den 7. April 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, pro Monat März 1859.

Der Kreisrichter Koch zu Osterwieck ist vom 1. Mai d. J. ab an das Kreisgericht zu Heiligenstadt und der Kreisrichter Röhrig zu Treffurt an die Gerichts-Commission zu Osterwieck versetzt.

Die Auskultatoren Meißner, Schaefer, von Hoff und Chemnitz zu Quedlinburg und der Auscultator Becker, welcher aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige übergetreten ist, sind zu Referendarien ernannt. Der Becker ist dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen, dem Schaefer und Chemnitz aber ist behufs Uebertritts in die Departements der Appellationsgerichte zu Naumburg resp. Magdeburg die Entlassung aus dem hiesigen ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Secretair Hempel hierselbst ist gestorben.

Halberstadt, den 5. April 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

I. Angestellt sind:

1) der Post-Expedienten-Anwärter Siemon als Post-Expedient beim hiesigen Post-Amte,
2) der Post-Expedienten-Anwärter Schmidt als Post-Expedient beim Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7. hierselbst,
3) der ehemalige Gefreite Hoffmann als Post-Bureaudiener beim hiesigen Post-Amte,
4) der ehemalige Landbriefträger Oberbeck als Briefträger in Stendal,
5) der ehemalige Postillon Geserick als Briefträger und Wagenmeister in Gardelegen,
6) der invalide Sergeant Grunewald als Eisenbahn-Post-Conducteur beim hiesigen Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7.

II. Befördert ist:

der Post-Secretair Kaiser bei der hiesigen Ober-Post-Direction zum Ober-Post-Secretair.

III. Uebertragen ist:

1) dem Packboten Pieper hierselbst das Amt eines Packetbestellers
2) dem Packetbesteller Brettschneider hierselbst das Amt eines Packboten

} beim hiesigen Post-Amte.

IV. Versetzt sind:

1) der Ober-Post-Secretair Sauermann von Magdeburg nach Danzig,
2) der Post-Expedient Hütter von Magdeburg nach Hamburg,
3) der Post-Expedient Grolock von Hamburg nach Neuhaldensleben,
4) der Post-Expedient Boehme von Neuhaldensleben nach Halberstadt,
5) der Post-Expedient Hübner vom Eisenbahn-Post-Amte Nr. 7. hierselbst zur hiesigen Ober-Post-Direction.

V. Pensionirt ist:

der Post-Bureaudiener Seehaus hierselbst.

VI. Ausgeschieden ist:

der Post-Expeditions-Gehilfe für den Ort Fr. Genthe in Calbe a. M.

VII. Gestorben ist:

der Post-Expedient Blaßmeier hierselbst.

Magdeburg, den 13. April 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Für den Haupt-Knappschafts-Verein im Bergamts-Bezirk (Amtsblatt von 1857 Seite 349) ist

der Stadtrath Wilhelm Heinicke hierselbst

zum Vorsitzenden des Vorstandes nach erfolgtem Ausscheiden des Königlichen Berg-Geschwornen Grunow auf sechs Jahre vom 1. April c. ab gewählt.

Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Schichtmeister Hahn in Hornhausen auf die Zeit bis Ende März 1861.

Halberstadt, den 6. April 1859.

Königliches Berg-Amt.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 17.

Magdeburg, den 23. April 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5036. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wanzleben im Kreise Wanzleben nach Domersleben.

„ 5037. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Ahrstraße bei der Dollendorfer Mühle über Dollendorf, Kreis Schleiden, Regierungsbezirk Aachen, und Mirbach, Wiesbaum und Hillesheim, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier, bis zum Anschluß an die Losheim-Dreiser Staatsstraße.

„ 5038. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 7. März 1859

„ 5039. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Reorganisation der Admiralität.

„ 5040. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Bomster Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von der Fraustadter Kreisgrenze in der Richtung von Fraustadt über Wollstein bis zur Meseritzer Kreisgrenze in der Richtung auf Meseritz.

Digitized by Google

Nr. 5041. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bomster Kreises im Betrage von 140,000 Thalern. Vom 21. März 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausgabe neuer Banknoten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 10 Thlr. sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden und bringen wir die Beschreibung derselben nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die alten Banknoten à 10 Thlr. vom 1. April d. J. ab bei allen Bank-Kassen in neue umgetauscht werden können.

Berlin, den 13. März 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(gez.) v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank zu 10 Thaler.

Die neuen Banknoten à 10 Thlr. stimmen mit den jetzt umlaufenden genau überein, haben auf der Kehrseite aber einen Ueberdruck in drei Farben mit den großen Buchstaben

P. H. B.

Der Ueberdruck ist aus verzierten Buchstaben zusammengesetzt, welche die Strafandrohung gegen die Nachbildung in 25facher Wiederholung enthalten.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu Droyssig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höhern Töchterschulen zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus der Anstalt dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Commission bestandenen Prü-

Digitized by Google

fung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinn und Lehrerinn in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Institut lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, in denen jede Verflachung zu vermeiden und in denen nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter dem 17ten Lebensjahre nicht aufgenommen werden können.

Digitized by Google

2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlicher Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maaßgabe des Regulatis vom 2. October 1854 auszusprechen.

3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrerberufes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.

4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thlr. jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen, und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten mit einzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Digitized by Google

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit von hier aus zugehen.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyssig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 40. Betrifft die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar in Droyssig. II. B. 713.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf.

Der Cursus ist ein zweijähriger.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforder-

Digitized by Google

lichen Kenntniſſe und Fertigkeiten, den Unterricht in der franzöſiſchen Sprache, in Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hausweſens mit eingeſchloſſen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für dieſen Zweck vollſtändig eingerichteten Anſtaltsgebäude. Das Leben in der Anſtalt ruht auf dem Grunde des Wortes Gottes und chriſtlicher Gemeinſchaft.

Für den Unterricht, volle Beköſtigung, Wohnung, Bett und Bettwäſche, Heizung und Beleuchtung, ſowie für ärztliche Pflege und Medicin, wird eine in monatlichen Raten vorauszuzahlende Penſion von 65 Thlr. jährlich entrichtet. Zeitweiſe Abweſenheit aus der Anſtalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Penſion.

Es ſind Fonds vorhanden zur Unterſtützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine ſolche kann jedoch in der Regel erſt vom zweiten Jahre des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulaſſung zu dem Seminar erfolgt auf Vorſchlag der betreffenden Königlichen Regierung reſp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Probezeit.

Die Zulaſſung zu der diesjährigen Aufnahme iſt bis ſpäteſtens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftſtücke und Zeugniſſe nachzuſuchen.

1) Geburts- und Taufſchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahr alt ſein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Phyſikus über normalen Geſundheitszuſtand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Bruſtſchwäche, Kurzſichtigkeit, Schwerhörigkeit, ſowie an andern, die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung ſo weit vorgeſchritten iſt, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Geſundheit übernehmen zu können. Zugleich iſt ein Zeugniß über ſtattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die ſittliche Führung der Aspirantin, eben ein ſolches von ihrem Seelſorger über ihr Leben in der Kirche und in der chriſtlichen Gemeinſchaft.

Digitized by Google

4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.

5) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 (Berlin, Besserische Verlagsbuchhandlung) für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten.

Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seinerzeit von hier aus zu gewärtigen. Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droysig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 29. März 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg

In Folge vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droysig aus dem diesseitigen Regierungs-Bezirk

den 30. Juni c.

Digitized by Google

Die bei uns angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, dazu am 29. Juni, Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schul-Rath Dr. Trinkler hieselbst, Regierungsstraße Nr. 1. zu melden.

Magdeburg, den 11. April 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 41. Betrifft die Aufhebung des Debits-Verbots einer Zeitung. 687. P. J.

Das mittelst Bekanntmachung vom 10. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Bern in der Schweiz erscheinenden Zeitung „der Bund" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1859.

Der Minister des Innern.

(gez.) Flottwell.

ad Nr. II. 5661.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird im Verfolg unserer veröffentlichten Verfügung vom 15. November v. J. hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks gebracht.

Magdeburg, den 14. April 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 42. Betrifft die Holzlegitimations-Controle für die Stadt Salzwedel. I. C. 1006.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1839 (Gesetz-Sammlung de 1839 Seite 223.) und unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 20. April 1842, 19. Januar 1849 und 21. Januar 1851 wird die Holzlegitimations-Controle für die Stadt Salzwedel auch auf das mit Gespannen aller Art beförderte Holz hierdurch ausgedehnt. Magdeburg, den 12. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 43. Betrifft eine Chausseegeld-Hebestelle. I. F. 224.

Wegen Umbaues des Buheschen Gasthofes bei Welsleben wird das bisher in demselben erhobene einmeilige Chausseegeld für die Wanzleben-Welslebener Kreischaussee vom 13. d. Mts. ab bis auf Weiteres in einem westlich der Magdeburg-Leipziger Staatsstraße belegenen, vom Buheschen Gasthofe etwa 10 Ru-

10 Ruthen entfernten interimistisch hergestellten Hebelokale erhoben, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 25. August v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 44. Betrifft die Entrichtung der Beiträge zum Domänen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 166.

Nach §. 20. des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 haben die Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Fonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude I. und von 3 Sgr. von denen II. Classe an die mit der Verwaltung des Domänen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen.

Den diesseitigen Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Königl. Domänen-Rentamt — Gouvernementsstraße Nr. 2. — mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge, event. mit executivischer Einziehung der am Ende des Monats Mai c. etwa verbleibenden Reste, von uns beauftragt worden ist. Magdeburg, den 15. April 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 45. Betrifft die Quittungen über die im 4. Quartale 1858 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder. III. A 167.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartal v. J. an unsere Haupt-Kasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domänen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame, können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar über die Ablösungsgelder bei derjenigen Special-Kasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domänen-Rentamte, welches den verkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 19. April 1859.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Privatsecretair Gustav Jahn in Loburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Wallmann in Ziesar ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Tuhten in Bismark ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Zeplin in Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Gericke in Möckern ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair Friedrich Ruthemann in Gröningen ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Oelgarth zu Ziesar hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Rudolph Wallmann in Ziesar als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Kühne in Gr. Oschersleben hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Theodor Iffland in Gr. Oschersleben als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der pensionirte Kämmereikassen-Rendant Andreas Dorenburg zu Seehausen a. A. hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Friedrich Wilhelm Düsedau in Seehausen a. A. als Agent der genannten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Albertz in Hadmersleben hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 18. April 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vom 21. d. M. ab wird die II. tägliche Personenpost zwischen Zerbst und Roßlau Verfügung.
wie folgt courſiren:

aus Zerbſt 1 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Roßlau 3 „ 10 „ „ zum Anſchluß an den Eiſenbahnzug Nr. 2. von Berlin nach Halle und Leipzig und reſp. an den Zug Nr. 2. von Deſſau nach Cöthen,
aus „ 9 „ 15 „ Abends, nach Ankunft des Zuges Nr. 4. von Berlin nach Halle,
in Zerbſt 10 „ 40 „ „

Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungs-Aſſeſſor Giehne iſt zum hieſigen Regierungs-Collegium verſetzt.

Magdeburg, den 20. April 1859.

Das Regierungs-Präſidium.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Altenbeichlingen, in der Diöces Heldrungen, iſt der bisherige Pfarrer in Burgwenden, in derſelben Diöces,

Chriſtian Friedrich Gotthilf Wahn

berufen und beſtätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle zu Burgwenden iſt Privatpatronats.

Magdeburg, den 9. April 1859.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Immekath, in der Diöces Salzwedel, iſt der bisherige Prediger in Dambeck, Carl Ludwig Manger, berufen und von uns beſtätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrſtelle zu Dambeck iſt Privatpatronats.

Magdeburg, den 11. April 1859.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Warchau mit Gollwitz, in der Diöces Ziesar, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Otto Heinrich Böttcher berufen und von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 13. April 1859.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Kläden mit Kraatz, und zur evangeliſchen Diaconatſtelle zu Arendſee, in der Diöces Salzwedel, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Ernſt Dienemann

ernannt und beſtätigt worden. Magdeburg, den 14. April 1859.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Zu der erledigten Pfarrſtelle zu Schinne mit Belkau, in der Diöces Stendal, iſt der bisherige Predigtamts-Candidat

Theodor Paul Auguſt Hübener

berufen und von uns beſtätigt worden. Magdeburg, den 14. April 1859.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Der Pfarrer Schlesier in Königsaue, in der Diöces Aschersleben, wird am 1. October d. J. in Ruhestand treten. Patron der Stelle ist der Magistrat in Aschersleben.

Magdeburg, den 14. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die vacante Cantorstelle an der Domkirche in Stendal ist dem dasigen Lehrer Wilhelm Wanders verliehen worden. Magdeburg, den 11. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dem Schulamts-Candidaten Heinrich Beermann aus Greffen, Regierungsbezirks Münster, ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Wolmirstedt zu unterrichten.

Dem Schulamts-Candidaten Herrmann Hartung aus Halberstadt ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Stendal zu unterrichten.

Dem Fräulein Bollmann in Schönebeck ist die Genehmigung zur Errichtung einer Privattöchterschule daselbst ertheilt worden.

Der provisorische Kantor- und Schullehrer-Adjunct Schatz zu Belsdorf, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

An der Parochial-Vorschule zu St. Jacobi hierselbst ist die Custos- und Lehrerstelle erledigt. Dieselbe ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Gerlach in Burg ist zum vierten Lehrer an der Freischule zu Halberstadt provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Arndt in Burg ist auf seinen Antrag von Uebernahme der Küster- und Lehrerstelle in Sand-Belendorf entbunden und dieselbe dem Lehrer Prilop in Gardelegen provisorisch übertragen worden.

Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle an der Armenschule in Gardelegen ist städtischen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Arndt in Stapen ist zum Elementarlehrer an der städtischen Schule zu Seehausen i. M. provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Reckling ist zum fünften Lehrer an der Schule zu Groß-Wanzleben provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die durch den Tod des Brückenwärters Krankemann vacant gewordene Brückenwärter-Stelle an der Plauer Kanalbrücke bei Chade ist dem Militair-Invaliden Johann Beding vom 1. Mai dieses Jahres ab verliehen worden.

Magdeburg, den 13. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung. In dem Abdruck unserer Bekanntmachung vom 7. v. Mts. über die Aufnahme von Zöglingen in die Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt zu Barby, Amtsblatt Nr. 14. Pag. 143. ist im §. 15. ein Druckfehler enthalten, indem es unter Litt. B. Nr. 4. statt „eine gestreifte baumwollene Schürze" — „vier gestreifte baumwollene Schürzen" heißen muß.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 18.

Magdeburg, den 30. April 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5042. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des zehnten Generallandtages der Schlesischen Landschaft wegen der Ablösungsgrundsätze der Schlesischen Landschaft und des bei Anwendung derselben zu beobachtenden Verfahrens.

5043. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Hückeswagen im Kreise Lennep des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 46. Betrifft den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1836.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, welche vorzugsweise für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker und auch für Landwirthe bestimmt ist, beginnt vom 4. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, praktisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre,

Digitized by Google

Architektur — Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Klasse: Mathematik, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Architektur, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 4 Thaler. Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe.

In der Aufnahmeprüfung, die am 5. October c., Morgens 8 Uhr, im Schul-Local stattfindet, muß der Aufzunehmende nachweisen,

daß er die Fähigkeit über einen ihm bekannten Gegenstand einen orthographisch und grammatisch richtigen Aufsatz anzufertigen und Uebung im praktischen Rechnen besitze.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu *Berlin*, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß unter den Bewerbern um das mit dem Besuche des Gewerbe-Instituts verbundene Stipendium von 200 Thlr. diejenigen den Vorzug erhalten, welche die Entlassungsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt und das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erhalten haben.

Auch verweisen wir auf die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. Juni 1852 Nr. 1. 636. M. J., nach welcher diejenigen jungen Leute, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von

Digitized by Google

einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in dieser Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind, zum einjährigen Militairdienst zuzulassen sind.

Wir bemerken weiter, daß nach §. 9. der Verordnung vom 24. Juni 1856 — den Betrieb der Bauhandwerke betreffend — Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind, und sich die Prüfung in diesem Falle auf die Bearbeitung einer Probeaufgabe (Zeichnung, Kostenanschlag) und auf die Ausführung einer practischen Arbeit (Probearbeit, Musterarbeit, Modell) beschränkt.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche nach §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bei sämmtlichen Handwerkern von der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen, §. 36. loco citato.

Magdeburg, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts gehörigen Theile des Herzogthums Magdeburg sind in dem verflossenen Jahre durch 138 Schiedsmänner von 7512 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 4413 wirklich verglichen, 9 am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben; in 941 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 2149 Fällen sind die streitenden Partheien an den Richter verwiesen worden.

In der Altmark sind durch die angestellten 59 Schiedsmänner von 2935 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen 1842 wirklich verglichen und 13 beim Schlusse des vorigen Jahres unerledigt geblieben, in 444 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 636 Fällen sind die Partheien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Kaufmann Schumann zu Alvensleben,
„ Cantor Stoewesand zu Satuelle,
„ Gastwirth Clauß zu Althaldensleben,
„ Ackermann Oeltze zu Schackensleben,
„ Schulze Jacobs zu Ummendorf,
„ Buchbinder Danziger zu Egeln,
„ Oeconom Goebecke zu Seehausen i. M.,
„ Ackermann Wallstab zu Altenweddingen,
„ Cantor Goepel in Diesdorf,
„ Bürgermeister von Sobbe zu Wiferlingen,
„ Cantor Schliephack in Gr. Rodensleben,
„ Rathmann Landgraf zu Ziesar,
„ Kaufmann Schaefer zu Calbe a. S.,
„ Zeugschmiedemeister Lange zu Schönebeck,
„ Apotheker Hentzschel zu Salzwedel,
„ Schulze Ebel zu Dahre,
„ Rathmann Kindervater zu Stendal,
„ Apotheker Hartwich zu Tangermünde,

Digitized by Google

der Kämmerer Gottschick zu Arneburg,
„ Schulze Klühe zu Jerchel,
„ Beigeordnete Stopje zu Seehausen i. A., und
„ Rathmann Vorläufer zu Werben.

Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Praeger in Egeln ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Loeber jun. in Osterburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 21. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. A. Arnim in Dardesheim ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Carl Schroeder in Arneburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Ober-Amtmann Arens in Gladau, ist gestorben.

Magdeburg, den 21. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Müllergesellen Bethge zu Westerhüsen ist für die mit Gefahr seines eigenen Lebens bewirkte Rettung des Schuhmachergesellen Kirchner vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr von des Herrn Ministers des Innern Excellenz verliehen worden.

Magdeburg, den 18. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang

Vom 27. d. M. ab werden die beiden täglichen Personenposten zwischen Aschersleben und Staßfurt wie folgt courstren:

aus Aschersleben 3^{15} Uhr Vorm. und 11^{10} Uhr Vorm.,

Digitized by Google

in	Staßfurt	5¹⁵	Uhr	Vorm.	und	1	Uhr	Nachm.,
aus	„	9⁵	„	„	„	6⁵	„	„
in	Aschersleben	10⁵⁵	„	„	„	7⁵⁵	„	„

Magdeburg, den 26. April 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohenkirchen mit Wernsdorf, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer in Pörsten, in der Diöces Weißenfels,

Christian Gottlieb Haubenreißer

berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Pörsten ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 13. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Herzberg mit dem Pastorate in Graefendorf, in der Diöces Herzberg, ist dem bisherigen Predigamts-Candidaten

Eduard Moritz Ehrenhauß

verliehen worden.

Magdeburg, den 14. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Osterfeld, in der Diöces Liffen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Hermann Constantin Knoth

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Wolmirstedt, in der Diöces Wolmirstedt ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Carl Friedrich Bretschneider

verliehen worden.

Magdeburg, den 14. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Trebitz mit Oesteritz, in der Diöces Kemberg, ist der bisherige Pfarrer in Neuwerbig, Diöces Ziesar,

Franz Schweingel,

berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Neuwerbig ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 18. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Ahrberg zu Seehausen i. Magd. ist zum Lehrer an der zweiten Volksknabenschule hieselbst ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Seehausen ist bereits anderweit besetzt.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Schernikau ist zum Adjuncten des Lehrers Wichmann in Eickendorf, Diöces Azendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Schulz ist zum Adjunkten der Organisten- und ersten Töchterlehrerstelle, der Lehrer Kodtler zum zweiten Knabenlehrer, der Lehrer Brandt zum dritten Töchterlehrer und der Schulamts-Candidat Lemme zum Lehrer an der Volkstöchterschule zu Seehausen i. d. Altm, die beiden ersten definitiv, die beiden andern provisorisch, bestätigt worden.

Der Lehrer Krüger in Steinfeld, Diöces Stendal, ist zum Schullehrer in Siedengrieben, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden. Ueber die dadurch vacante Lehrerstelle in Steinfeld ist bereits verfügt.

Der Lehrer Peters in Gommern ist zum Lehrer an der Volksschule zu Staßfurth provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante vierte Lehrerstelle in Gommern ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 21. April 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Kreissteuer-Einnehmer Richter in Salzwedel ist in gleicher Eigenschaft nach Osterburg versetzt und der Premier-Lieutenant a. D. von Ciriacy zum Kreissteuer-Einnehmer in Salzwedel ernannt worden.

Magdeburg, den 20. April 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Für die Stadt Seehausen i. A. ist der bisherige Rathmann Buch zu Stendal an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Ohnesorge zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 19. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Dardesheim ist an Stelle des ausgeschiedenen seitherigen Beigeordneten Apothekers Sprengel der Agent Robert Langenstraß auf die Zeit vom 1. April 1859 bis 1. April 1865 zum Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Beigeordneter

Magdeburg, den 20. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Derenburg ist zum Ersatz des innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Rathmanns Schwanecke der Dr. med. Hertzog auf die Zeit vom 1. April 1859 bis 1. September 1860 zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 16. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten November v. J. bis März d. J.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Rechtsanwälte:

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Dr. Brunnemann ist am 23. Februar c verstorben.

b. Assessoren:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

1) der Appellationsgerichts-Referendar Heinrich Wilhelm Gustav Ludwig Fritze, laut Patents vom 15. December v. J., mit dem Dienstalter vom 19. October ejd;
2) der Appellationsgerichts-Referendar Louis Wilhelm Conrad Listemann, laut Patents vom 28. Februar c., mit dem Dienstalter vom 18. December v. J.;
3) der Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Adolph Hugo Müller, laut Patents vom 10. Februar c., mit dem Dienstalter vom 24. Januar c.;
4) der Appellationsgerichts-Referendar Adolph Wilhelm Anton von Gaugreben, laut Patents vom 26. März c., mit dem Dienstalter vom 5. Februar c;
5) der Appellationsgerichts-Referendar Gustav Emil Gause, laut Patents vom 5. März c., mit dem Dienstalter vom 12. Februar c.

c. Referendarien:

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Robert Gustav Schmidt laut Ministerial-Rescripts vom 2 December pr., mit dem Dienstalter vom 4. November pr.;
2) der Auscultator Wilhelm Albrecht Otto Conradi laut Ministerial-Rescripts vom 6. December, mit dem Dienstalter vom 25. October pr.;
3) der Auscultator Richard Wilhelm Franz Aldefeld laut Ministerial-Rescripts vom 6. December, mit dem Dienstalter vom 3. November pr., unterm 11. December pr., jedoch Behufs Rücktritts in das Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein hier entlassen;
4) der Auscultator Wilhelm Friedrich Klee laut Ministerial-Rescripts vom 24. Februar c., mit dem Dienstalter vom 5. December v. J.

Die Appellationsgerichts-Referendarien

Dr jur. Hermann Adolph Joseph Carl Witte

und Friedrich Esbach

sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige übergetreten und unterm 8. November resp. 29. December pr. hier zugelassen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Achaz von Bismark ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung unterm 24. December pr. aus dem Justizdienste entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Robert August Stamm ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg unterm 14. Januar c. und der Appellationsgerichts-Referendarius Reinhold von Thadden Behufs Uebergangs an das Kammergericht unterm 31. Januar c. hier entlassen.

d. Aus-

d. Auscultatoren:

Der Rechtscandidat Paul Gustav Grafe ist laut Verfügung vom 5. November v. J. zum Auscultator ernannt.

Der Auscultator Johann Felix Carl Paulizke ist aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein hierher übergetreten und unterm 13. November pr. zugelassen.

Der Auscultator Fritz Robert Schulz ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurth unterm 5. Januar c. hier entlassen.

e. Unterbeamte.

Der Appellationsgerichts-Bote Canzeldiener Johann Herbst ist am 28. December v. J. verstorben.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

a. Richter:

Der Geheime Justizrath Carl Friedrich Berendes zu Genthin ist am 30. November v. J. verstorben.

Der Kreisgerichts-Rath Carl Heinrich Adolph Koehler zu Ziesar ist laut Ministerial-Rescripts vom 28. Februar c. mit der Function des Abtheilungs-Dirigenten zum 1. April c. an das Kreisgericht zu Genthin versetzt und

der Gerichts-Assessor Gustav Friedrich Grube laut Bestallung vom 26. März c. vom 1. April c. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Genthin mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Ziesar ernannt.

Der Stadt- und Kreisrichter Kretschmann zu Wolmirstedt ist laut Ministerial-Rescripts vom 23. Februar c. zum 1. April c. an das hiesige Stadt- und Kreisgericht versetzt und

der Gerichts-Assessor Carl August Schaefer laut Bestallung vom 23. Februar c. zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt ernannt

b. Rechtsanwälte:

Der Notarius, Geheime Justizrath Johann Wilhelm Lentz zu Stendal ist am 11. Januar c. und der Rechtsanwalt und Notarius, Justizrath Gustav Wilhelm Oelze zu Gardelegen am 1. Februar c. verstorben.

c. Subalternbeamte:

Die Kreisgerichts-Bureau-Assistenten

Peter Jacob Heinrich Selle zu Burg,

Ernst Friedrich August Jentsch zu Ziesar

sind laut Bestallungen vom 8. Februar c. zu Kreisgerichts-Secretairen bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Burg ernannt.

Zu Kreisgerichts-Bureau-Assistenten sind ernannt:

der Bureau-Diätarius Ludwig Brecht bei der zum Kreisgerichte zu Seehausen i. A. gehörigen Gerichts-Commission zu Osterburg laut Bestallung vom 8. November pr.;

der Bureau Diätarius Theodor Christian Conradi bei der zum Kreisgerichte zu Neuhaldensleben gehörigen Gerichts-Commission zu Weferlingen laut Bestallung vom 8 Februar c.;

Digitized by Google

der Büreau-Diätarius August Lebrecht Schulze bei der zum Kreisgerichte zu Genthin gehörigen Gerichts-Commission zu Ziesar laut Bestallung vom 8. Februar c.;

der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Johann Carl Redlich zu Weferlingen ist laut Verfügung vom 8. Februar c. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Burg versetzt,

der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Gustav Adolph Freise zu Seehausen i. A. ist am 12. März c. verstorben.

d. Unterbeamte:

Als Kreisgerichts-Boten und Executoren sind

1) der Hülfsbote Carl Heinrich Schaefer bei dem Kreisgerichte zu Stendal,
2) der Hülfsbote Heinrich Carl Christoph Ihle bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben,

durch die Verfügungen vom 28. November pr. und 27. Januar c. definitiv angestellt.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Ludwig Gottlob Ilm zu Burg ist laut Ministerial-Rescripts vom 10. November pr. vom 1. Januar c. ab und

der Gefangenwärter Heinrich Carl Wilhelm Fuhrmeister zu Genthin laut Ministerial-Rescripts vom 4. Februar vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Ludwig Ferdinand August Hensel ist am 27. Januar c. und

der Kreisgerichts-Bote und Executor Carl Friedrich August Schaale zu Arendsee am 27. Februar c. verstorben.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Gustav Schotte zu Seehausen ist in der Criminal-Untersuchungssache wider ihn durch Erkenntniß vom 20. December v. J. und

der Kreisgerichts-Bote und Executor Johann August Ryard zu Wanzleben in der Criminal-Untersuchungssache wider ihn durch das Erkenntniß vom 7. Februar c. unter andern der bürgerlichen Ehrenrechte und beide sind dadurch auch ihres Amtes verlustig geworden.

Der Intendantur-Rath Rust, der Intendantur-Assessor Hedrich und der Intendantur-Secretair-Assistent Lagemann von der Intendantur 4. Armee-Corps, sind der erstere zur Intendantur 7ten, die letzteren zur Intendantur 5ten Armee-Corps, der Intendantur-Assessor Walter von der Intendantur 7ten Armee-Corps dagegen zu der des 4ten Armee-Corps versetzt worden. Magdeburg, den 22. April 1859.

Der Militair-Intendant 4. Armee-Corps.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Gieseu & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 7. Mai 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5044. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee vom Dorfe Kühnau an der Grünberg-Züllichauer Chaussee, nach dem Dorfe Krampe, im Grünberger Kreise des Regierungsbezirks Liegnitz.

„ 5045. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. März 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für Fortführung der von Sömmerda im Kreise Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt, in der Richtung nach Schloß Vippach, ausgebauten Gemeinde-Chaussee bis zur Weimarschen Landesgrenze.

„ 5046. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Essener Stadt-Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 4. April 1859.

„ 5047. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft. Vom 4. April 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Gesetz für die präcludirten Kassenanweisungen vom

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach

Digitized by Google

Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Ernennung der Commissarien in Expropriations-Sachen von Grund und Boden ꝛc. zu Bergbauzwecken.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß in Expropriations-Sachen von Grund und Boden ꝛc. zu Bergbauzwecken von Seiten der Königlichen Regierungen der jedesmalige betreffende Kreislandrath zum Commissarius designirt, und von unserer Seite der Director desjenigen Bergamts, in dessen Bezirk die bezügliche Expropriationssache vorkommt, ein für alle Mal zum Commissarius ernannt worden ist.

Halle, den 30. April 1859.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einladung zu einer General-Versammlung.

In Gemäßheit des §. 37. des Statuts für den Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten im hiesigen Departement habe ich

auf den 30. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

eine General-Verſammlung der Mitglieder des Vereins im Locale des hieſigen Appellationsgerichts zum Vortrage des Jahresberichts des Vorſtandes, zur Vorlegung der eingereichten Jahresrechnung, zur Wahl eines Mitgliedes des Vorſtandes an Stelle des ausgeſchiedenen Kreisgerichts-Raths Kolligs ſo wie zur Berathung über die Beförderung der Zwecke des Vereins und etwaige auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge anberaumt.

Sämmtliche wirkliche und Ehrenmitglieder des Vereins lade ich hierdurch ein, Sich zu dieſer General-Verſammlung einzufinden und mache dabei darauf aufmerkſam, daß nach Vorſchrift des oben erwähnten §. in demſelben die Beſchlüſſe nach den Stimmen der perſönlich anweſenden Mitglieder ohne Rückſicht auf deren Anzahl gefaßt werden.

Halberſtadt, den 29. April 1859.

Der Appellationsgerichts-Präſident Maercker.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann C. H. Hüttenrauch hierſelbſt iſt als Agent des Potsdamer Vieh-Verſicherungs-Vereins von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent Eduard Wolff hierſelbſt iſt als General-Agent der Lebens-Verſicherungs-Actien-Geſellſchaft Germania in Stettin von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann David Cohn in Wolmirſtedt iſt als Agent der neuen Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Privatſecretair Carl Winter in Stendal iſt als Agent der Mecklenburgiſchen Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft und der Mecklenburgiſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft in Neubrandenburg von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 26. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Major a. D. von Morgenſtern in Oſterburg hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Aſſecuranz-Geſellſchaft niedergelegt und iſt an deſſen Stelle der Kaufmann Friedrich Wilhelm Loeber jun. in Oſterburg als Agent der genannten Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 27. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller in Aken hat die Agentur für die See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Union in Stettin niedergelegt und ist an dessen Stelle der Landesproductenhändler Christian Große jun. in Aken als Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann David Cohn in Wolmirstedt ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Holzhändler Albert Dahlmann zu Sudenburg hat die Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig niedergelegt.

Magdeburg, den 26. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang

Während des Zeitraumes vom 1. Mai bis 30. September d. J. wird zwischen Wernigerode und Blankenburg, 2¼ Meilen, eine tägliche Personenpost mit folgendem Gange courfiren:

aus Blankenburg 4¹⁰ Uhr Morg.,
in Wernigerode 6¹⁵ „ „ zum Anschluß an die Post nach Harzburg,
aus Wernigerode 1 „ Nachm., nach Ankunft der Post aus Harzburg,
in Blankenburg 2⁴⁵ „ „

An Personengeld sind 6 Sgr. pro Person und Meile zu entrichten, wofür jede Person bis 30 Pfd. Gepäck frei mitnehmen kann. Beichaisen werden zu dieser Post nach Bedürfniß gestellt.

Die tägliche Personenpost zwischen Harzburg und Wernigerode wird vom 1. Mai c. ab folgenden Gang erhalten:

aus Wernigerode	6¹⁰	Uhr	Morg.,	nach Ankunft der Posten aus Blankenburg und Nordhausen,
in Harzburg	9¹⁰	„	„	zum Anschluß an die Posten nach Goslar und Nordhausen und an den II. Eisenbahnzug nach Braunschweig,
aus Harzburg	9⁴⁵	„	Vorm.,	nach Ankunft des I. Eisenbahnzuges aus Braunschweig und der Post aus Goslar,
in Wernigerode	12¹⁵	„	Nachm.,	zum Anschluß an die Posten nach Blankenburg und Halberstadt.

Magdeburg, den 27. April 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die im Osterter-mine 1859 gezogenen Nummern der Steuer-Credit-Kassenscheine.

Bei der heute hierselbst stattgehabten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Kassenscheine sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1859 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764 von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 1083. 1197. 1589. 1870. 1956. 2158. 2414. 2613. 2630. 2935. 3095. 3096. 3211

Digitized by Google

3211. 3351. 3528. 3616 3656. 3857. 4053. 4291. 4783. 5761. 6064. 6215. 6800. 7237. 7709. 8022. 8336. 8437. 8601. 8988. 9405. 9662 9942. 10444. 10683. 11081. 11896. 12174. 12367. 12374. 12851. 12868. 13158. 13188. 13523.

von Litt. B à 500 Thaler:

Nr. 43. 77. 536. 1042. 1321. 1444. 2290. 2534. 2646. 2766. 2850. 2852. 2903. 3206. 3511. 4576. 4658. 5311. 5654. 6423. 6870. 7065. 7508. 7654. 7934.

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 40. 438. 571. 676. 701. 812. 997. 1320. 1808. 1869. 2434. 2971. 2996. 3908. 3915. 4512. 4557. 5083. 5235. 5484. 5815. 6669.

2) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 21. 53. 103. 143. 188.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 87. 107.

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 118. 140.

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 48.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Kassenscheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 265, 312. 533. 690. 828. 1181. 1474. und 1475. zur Zahlung im Michaelistermine 1859 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1859, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 23. April 1859.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik.

Die seit mehreren Jahren erledigte Kaplaneistelle zu Gr. Ammensleben im Kreise Wolmirstedt soll definitiv wieder besetzt werden. Qualificirte Bewerber wollen daher ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die hiesige Königliche Regierung einreichen.

Magdeburg, den 26. April 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Dem Gymnasiallehrer am Pädagogium des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, Dr. Ilberg, ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Magdeburg, den 28. April 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Pfarrer Lommatzsch in Dobergast, in der Ephorie Weißenfels, wird am 1. October c. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle in Dobergast ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 26. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im I. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Ernst Böhme, . . gebürtig aus Prettin,
2) Joh. Christn. Wilh. Carl Ehrig, „ „ Breitenstein,
3) Friedrich Robert Grenzdörfer . „ „ Liedersdorf,
4) Heinr. Rudolph Grüning, . . „ „ Cölleda,
5) Friedr. Balduin Aug. Lobeck, . . „ „ Ruschwitz,
6) Friedr. Wilh. Neubert, . . . „ „ Halle,
7) Friedr. Aug. Wenkel, ... „ „ Buhla,
8) Carl Lothar Geißler, ... „ „ Ellenburg,
9) Fried. Jul. Albert Hoffmann, . „ „ Rietleben,
10) Heinr. Aug. Bernh. Schöllner, „ „ Friedeburg,
11) Adolph Schreiner, ... „ „ Bertingen,
12) Adolph Johannes Kleophas Zahn, „ „ Mützenow,
13) Christn. Friedr. Eduard Zeller, . „ „ Rosenfeld,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 27. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Ehrcke in Cobbel ist zum Lehrer an den städtischen Schulen in Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Behrens aus Osterwieck ist zum vierten Lehrer an der Martini-Töchterschule, der Schulamts-Candidat Leßmann aus Hornburg zum vierten Lehrer an der Martini-Knabenschule und der Schulamts-Candidat Urbach zum fünften Lehrer an der Armenschule, sämmtlich zu Halberstadt provisorisch bestellt worden. Magdeburg, den 29. April 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige interimistische Polizeisergeant Franz Carl Frohne ist als Polizeisergeant in hiesiger Stadt angestellt worden.

Magdeburg, den 29. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Executors Bartsch erledigte Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Neuhaldensleben ist dem Gefreiten Linde vom 3. Bataillon 26. Landwehr-Regiments zu Neuhaldensleben vom 1. Mai c. ab übertragen worden. Magdeburg, den 30. April 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Faniel'sche Buchdruckerei (Grieben & Otto) in Magdeburg

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 20.

Magdeburg, den 14. Mai 1859.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Nachstehende Bekanntmachung:

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die noch im Umlaufe befindlichen älteren Silberscheidemünzen ($^1/_{24}$-, $^1/_{36}$-, $^1/_{48}$- und $^1/_{72}$-Thalerstücke)

Betrifft die Außercourssetzung und Einwechselung der älteren Hannöverschen Scheidemünze.

1) nur noch bis zum 15. Julius d. J. als Zahlung im gemeinen Verkehr zugelassen werden sollen, und
2) daß die durch Unsere Bekanntmachungen vom 16. und 17. September v. J. bei den Kreiskassen, Steuer-Recepturen und Neben-Zoll- und Steuerämtern angeordnete Einwechselung derselben mit dem 2. August d. J. aufhören wird.

Hannover, den 11. April 1859.

Königlich Hannoversches Finanz-Ministerium.

(gez.) Gr. v. Kielmannsegge.

wird hierdurch zur Kenntniß der etwa betheiligten Bewohner der Provinz gebracht. Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 47. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1148.

Für den Kreis Calbe ist in der Stadt Schönebeck eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Glaser unter dem Vorsitze des Rathmanns Mann daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Portofreiheit amtlicher Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an ihre vorgesetzten Behörden.

Sämmtliche Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts werden mit Bezug auf die §§. 10. und 7. des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 51.) hierdurch angewiesen, zur Bezeichnung der Portofreiheit ihrer amtlichen Anfragen und Berichte an ihre vorgesetzten Behörden, namentlich für die jährlichen Berichtserstattungen an die Landräthe, sich der Worte: „Königliche Dienstsache" auf den Couverten solcher Sendungen zu bedienen.

Magdeburg, den 30. April 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Herrn Provinzal-Steuer-Directors.

Betrifft das Regulativ über das Verfahren beim Leichten amtlich verschlossener Schiffsgefäße auf der Elbstrecke von Magdeburg bis zur Königl. Sächsischen Grenze.

Das hier unten abgedruckte Regulativ über das von solchen Schiffern zu beobachtende Verfahren, welche mit amtlich verschlossenen Schiffsgefäßen auf der Elbstrecke von Magdeburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze in die Nothwendigkeit kommen, ihre Schiffsladungen leichtern zu müssen,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß das Regulativ vom 1. Juli d. J. ab in Geltung tritt. Magdeburg, den 30. April 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

(gez.) von Jordan.

Digitized by Google

Regulativ

über das von solchen Schiffern zu beobachtende Verfahren, welche mit amtlich verschlossenen Schiffsgefäßen auf der Elbstrecke von Magdeburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze in die Nothwendigkeit kommen, ihre Schiffsladungen leichtern zu müssen.

Diejenigen Elbschiffer, welche sich auf der Stromstrecke von Magdeburg bis zur Königlich Sächsischen Grenze in die Nothwendigkeit versetzt sehen, ihre in zollamtlich verschlossenen Schiffsräumen befindliche Ladung ableichtern zu müssen, haben nachstehende Vorschriften zu beachten:

§. 1. Nach vorliegenden Erfahrungen tritt bei niedrigem Wasserstande der Elbe auf vorbezeichneter Tour innerhalb der Haupt-Amts-Bezirke von Magdeburg und Dessau für die beladenen Elbkähne die Nothwendigkeit des Ableichterns bei nachbenannten Stellen des Elbstroms ein:

1) bei Westerhüsen,
2) bei Steckby unterhalb und bei Rietzmeck oberhalb Aken,
3) am Steglitzer Berge
4) bei Grillo

und es sind als Anmeldestellen der zu bewerkenden Ableichterungen

a. für die Stelle 1. das Haupt-Steuer-Amt zu Magdeburg,
b. für die Stellen 2. die Steuer-Receptur zu Aken,
c. für die Stelle 3. das Herzoglich Anhaltische gemeinschaftliche Haupt-Steuer-Amt zu Dessau und
d. für die Stelle zu 4. das Herzoglich Anhaltische Steuer-Amt zu Coswig bestimmt worden.

Sollten innerhalb der Haupt-Amts-Bezirke von Magdeburg und Dessau außer den vorbemerkten Stellen auch andern Orts den Schiffern sich Hindernisse auf der Elbe oberhalb Magdeburg entgegenstellen, welche ebenfalls ein Leichtern unerläßlich machen, so hat die Anmeldung gleichfalls bei der nächsten der vorbezeichneten Amtsstellen zu erfolgen.

Auf der Elbstrecke innerhalb der Haupt-Amts-Bezirke von Wittenberg und Mühlberg pflegen dagegen die seichten Stellen zu wechseln und es sind deshalb für dieselbe folgende Leichterungs-Districte gebildet worden:

Digitized by Google

1) von der Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze bis zur Fähr-Anstalt bei Elster,
2) oberhalb Elster bis zum Dorfe Greudnitz,
3) von Greudnitz bis zum Dorfe Mockritz,
4) von Mockritz bis zum Dorfe Kranichau,
5) von Kranichau bis zum Rittergute Drößchkau und
6) von Drößchkau bis zu der hinter den sogen. Gaitzsch-Häusern gelegenen Königlich Sächsischen Grenze.

Zu Anmeldestellen für die zu bewirkenden Leichterungen sind bestimmt worden für den Leichterungs-District:

a. zu 1. das Haupt-Steuer-Amt zu Wittenberg,
b. zu 2. das Steuer-Amt zu Schmiedeberg,
c. zu 3. das Steuer-Amt zu Dommitzsch,
d. zu 4. das Steuer-Amt zu Torgau,
e. zu 5. das Steuer-Amt zu Belgern und
f. zu 6. das Haupt-Steuer-Amt zu Mühlberg.

§. 2. Sobald ein Schiffer mit seiner unter amtlichen Verschluß gesetzten Schiffsladung auf ein Sandfeld oder ein sonstiges Hinderniß, welches seinem weitern Fortkommen entgegentritt, geräth und ihm zur Fortsetzung seiner Fahrt kein anderes Mittel als das Leichten übrig bleibt, so ist er verpflichtet, einer der im §. 1. genannten Amtsstellen schleunigste Anzeige zu machen und derselben die über seine Ladung sprechenden Papiere mittelst Declaration, wozu gedruckte Formulare, welche von der Anmelde-Stelle gegen Erstattung der Kosten entnommen werden können, nach dem beiliegenden Schema (cfr. am Schlusse) zu benutzen sind, vorzulegen.

§. 3. Vor der Ankunft des zur steueramtlichen Behandlung der Schiffsladung abgeordneten Steuer-Beamten darf an letzterer nichts gerührt und der amtliche Verschluß derselben muß streng unverletzt gehalten werden, bei Vermeidung der im §. 58. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 auf die Verschlußverletzung festgesetzten Folgen.

§. 4. Der Schiffer ist verpflichtet, den vom Steuer-Amte abzusendenden Beamten auf seine Kosten zur Schiffsladung zu führen, ebenso auch nach

Digitized by Google

beendigtem Abfertigungsgeschäft denselben an der nächsten schicklichen Stelle wieder ans Land zu setzen.

§. 5. Sobald der Steuer-Beamte bei der unter Verschluß gesetzten Ladung angekommen, hat der Schiffer entweder selbst oder durch seine Schiffsmannschaft diejenigen Hülfsdienste zu leisten, welche Behufs der Abnahme des amtlichen Verschlusses, auch wegen Wiederanlegung des letzteren, erforderlich sind, und welche dem Schiffsführer von dem Steuer-Beamten werden bemerklich gemacht und näher bezeichnet werden.

§. 6. Der Schiffer muß beurtheilen, ob dasjenige Fahrzeug, welches er zum Zweck des Leichtens bei sich führt, hinreichend ist, das Leichterungsgeschäft zu vollführen. Ist dies der Fall, dann kann mit dem Leichten sofort vorgeschritten werden. Hat indessen der Leichterkahn, welchen der Schiffer bei sich führt, nicht die Größe und Tragfähigkeit, um so viel Waaren von der verschlossenen Ladung in sich aufzunehmen, als erforderlich ist, um das festgefahrene Schiff wieder flott zu machen, so muß der Schiffer vor Beginn des Leichtens so viel andere Schiffsgefäße zur Stelle bringen, überhaupt solche Vorkehrungen treffen, daß das Leichten rasch und dergestalt bewirkt wird, daß mit Zuverlässigkeit auf einen guten Erfolg zu rechnen und nicht zu besorgen ist, die geschehene Ableichterung erfolglos und die Nothwendigkeit herbeigeführt zu sehen, dem festgefahrenen Schiffe noch einen größern Theil seiner Ladung mittelst anderweiter Transportgefäße zur Wiederherstellung seiner Beweglichkeit abnehmen zu müssen.

§. 7. Es kann verlangt werden, daß der Schiffer bereits die erforderlichen Leichterungs-Fahrzeuge, wenn er sie nicht gleich selbst bei sich führt, zur Stelle gebracht habe, bevor der Steuer-Beamte sich zur Schiffsladung begiebt.

§. 8. Sind nun alle Vorkehrungen zu einer den Zweck erreichenden Leichterung getroffen, dann kann das Leichten selbst beginnen; jedoch sind bei Auslabung der Kollis, welche stets ungetrennt und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit erhalten werden müssen, von dem Schiffer und seinen Leuten diejenigen Anordnungen mit Willfährigkeit zu erfüllen, welche der Steuer-Beamte zum Zweck einer genauen Uebersicht und Controle zu machen für nöthig hält.

Digitized by Google

§. 9. Es ist von dem Schiffer und seinen Leuten dahin zu wirken, daß die einen Theil der Hauptladung enthaltenden Leichterkähne entweder an dem Hauptschiff befestigt und so gleichzeitig mit demselben fortgeführt, oder daß sie durch besondere Mannschaft in möglichster Nähe des Schiffes gehalten werden.

§. 10. Tritt aber der Fall ein, daß es dem Schiffer an der erforderlichen Hülfe gebricht und er außer Stande ist, das Hauptschiff nebst den Leichterkähnen gleichzeitig über die schwierige Stelle hinweg zu führen, daß er vielmehr genöthigt ist, entweder das Hauptschiff allein vorangehen zu lassen und die Leichterkähne nachzubringen, oder umgekehrt, so müssen die Strecken, in welche jene Vorauffahrt erfolgt, möglichst kurz und dergestalt abgemessen werden, daß alle Fahrzeuge vom Steuer-Beamten gehörig übersehen werden können, und es ist durchaus unstatthaft, die Fahrt dergestalt fortzusetzen, daß eins oder das andere Fahrzeug dem Aufsichts-Beamten entweder ganz aus dem Auge und in solche Entfernung von ihm kommt, daß das, was auf demselben vorgeht, nicht richtig und zuverlässig beurtheilt und beaufsichtigt werden kann. Der Schiffer und seine Leute sind auch in dieser Beziehung verpflichtet, die Anforderungen des bei der Schiffsladung befindlichen Steuer-Beamten pünktlichst zu befolgen.

§. 11. Sobald das Sandfeld oder das sonstig vorhanden gewesene Hinderniß, welches die Fahrt hemmte, mit der Hauptladung und den Leichter-Fahrzeugen überschritten und wieder tiefes Wasser gefunden worden ist, muß die Ladung der Leichterkähne sofort wieder zur Hauptladung zurück gebracht werden, dergestalt, daß der amtliche Verschluß an der Hauptladung wieder angelegt werden kann. Sobald dies geschehen, hat der Schiffer den Steuer-Beamten ohne den mindesten Zeitverlust wieder ans Land zu setzen, damit letzterer sich wieder sofort nach seinem Stationsorte zurückbegeben kann.

§. 12. Sollte sich der Fall ereignen, daß in derjenigen Elbstrecke, welche den in §. 1. genannten Anmelde-Stationen zugetheilt sind, sich mehrere Sandfelder nicht weit von einander, oder sonstige sich mehrfach wiederholende Hindernisse voraussichtlich vorfinden sollten, welche ein mehrmaliges Leichten unvermeidlich machen, so kann zur Vermeidung eines zeitraubenden,

Digitized by Google

sich oft wiederholenden Aus- und Einladens der zur Abfertigung abgesandte Steuer-Beamte die Leichterung des Schiffes so lange fortdauern lassen, bis jene in der Wiederholung vorhandenen Hindernisse passirt sind, jedoch darf eine solche abgeleichterte Fahrt sich nicht über die nächste Anmeldestation hinaus erstrecken und es muß jedenfalls vor Berührung der nächsten Anmelde-Station die Leichterung beendigt und der Verschluß an die Schiffsladung wieder angelegt, auch der Aufsichts-Beamte auf sein Verlangen ungesäumt wieder ans Land gefahren werden, insofern nicht dafür Sorge getragen ist, daß die Amtsthätigkeit der vorliegenden Station ohne Verzug eintreten und durch dieselbe die Ablösung des die Leichterung beaufsichtigenden Beamten erfolgt.

§. 13. Nach erfolgter Wiederanlegung des Schiffsverschlusses empfängt der Schiffer die an der Anmelde-Station abgegebenen Schriftstücke aus den Händen des Steuer-Beamten zurück.

§. 14. Es wird jedem Schiffer ausdrücklich untersagt, beim Leichten seiner Ladung einen Theil der Letzteren durch Leichterkähne ans Land zu bringen, um selbige demnächst, wenn das Schiff wieder flott geworden, zu letzterem wieder zurück zu bringen; es bleibt vielmehr lediglich Sache des Schiffers, diejenigen Transportmittel anzuschaffen, wodurch das Ableichten ohne ein Zulandebringen der Waaren seinen Fortgang haben kann.

Verabsäumt der Schiffer in dieser Beziehung etwas, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn ihm die steueramtliche Abfertigung versagt wird.

§. 15. Besteht die Ladung des Schiffsgefäßes neben den unversteuerten, unter amtlichen Verschluß gelegten Collis noch in Gegenständen des freien Verkehrs, so müssen letztere vorzugsweise ein Gegenstand der Ausladung beim Leichten sein und nur dann, wenn hierbei erhebliche Hindernisse obwalten, darf von der unter Verschluß gesetzten Ladung der erforderliche Theil der Güter zum Ableichten verwendet werden.

§. 16. Wenn der Schiffer auf seiner Fahrt sich in die Nothwendigkeit gesetzt sieht, schon bei vorgeschrittener Tageszeit seine Ladung leichtern zu müssen, dann muß in Betracht genommen werden, ob das Geschäft bis zum Sonnenuntergang beendigt sein kann, oder nicht. Ist ersteres der Fall, dann

Digitized by Google

muß der Schiffer nebst seinen Leuten sich nach allen Kräften bemühen, das Leichten noch vor Sonnenuntergang zu Ende zu führen; kann letzteres aber nicht geschehen, dann muß mit dem Leichten bis zum Sonnenaufgang des folgenden Tages Anstand genommen werden.

§. 17. Die Vollführung des Leichtens kann überhaupt nur in den verschiedenen Jahreszeiten innerhalb der in §. 86. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 festgesetzten Tagesstunden erfolgen und vom Schiffer unter amtlicher Aufsicht beansprucht werden.

§. 18. Ereignet sich aber der Fall, daß das Ableichten einer Schiffsladung bereits bei guter Tageszeit begonnen hat, daß aber solche unerwartete Hindernisse vorkommen, in Folge deren das Geschäft vor Eintritt der Nacht nicht zu Ende gebracht werden kann, so bleibt die Beendigung bis zum andern Morgen ausgesetzt und der Schiffer ist verpflichtet, die Leichter-Fahrzeuge mit dem Hauptkahne dergestalt nahe zu bringen und zusammen zu halten, daß die Ladung sämmtlicher Schiffsgefäße von dem über Nacht auf dem Schiffe bleibenden Steuer-Beamten beaufsichtigt und unter Obhut gehalten werden kann.

§. 19. Hält es der die Ladung beaufsichtigende Steuer-Beamte für nöthig, sich von dem Hauptkahne auf eins der Leichter-Fahrzeuge zu begeben, so muß ihm der Schiffer hierzu auf alle mögliche Weise behülflich sein, ihn ebenso auch wieder willfährig auf den Hauptkahn zurücknehmen, überhaupt dem beaufsichtigenden Beamten alle Schiffsräume, sowohl auf dem Haupt- als Neben-Fahrzeugen zugänglich machen, so oft es ersterer für nöthig hält und verlangt.

§. 20. Bei starkem Regen oder sonstigem der Schiffsladung Nachtheil bringenden Wetter kann dem Ableichten, wenn es der Schiffer für nöthig findet, Anstand gegeben werden und es treten bei hereinbrechender Nacht die im § 18. gegebenen Bestimmungen auch hier in Kraft.

§. 21. Wenn einem unter steuerlichen Verschluß gesetzten Elb-Fahrzeuge ein Unglücksfall begegnet, z. B. der Mast zerbricht oder eine andere Schadhaftigkeit widerfährt, deren Beseitigung ohne Abnahme des Verschlusses nicht vollführt werden kann und der Schiffer zum Zwecke sofortiger Aus-

besse-

Digitized by Google

beſſerung des Schiffes in die Nothwendigkeit geſetzt wird, eine Veränderung mit der Ladung vorzunehmen, ſo muß er ebenfalls der zutreffenden Anmelde-Station ſchleunigſt ſchriftliche oder protokollariſche Anzeige machen und dafür ſorgen, daß der vom betreffenden Amte beſtimmte Steuer-Beamte unverzüglich an Bord kommt.

In ſolchen Unglücksfällen iſt der Schiffer verpflichtet, ſeine Meldung bei dem nächſten oder dem am ſchnellſten zu erreichenden Amte anzubringen und zwar mündlich oder ſchriftlich, nach Maaßgabe der größeren oder geringeren Dringlichkeit des Bedürfniſſes.

Bei Löſung des Verſchluſſes muß der Schiffer dem Steuer-Beamten die erforderliche Beihülfe gewähren und ſobald die Schadhaftigkeit beſeitigt und der amtliche Verſchluß wieder angelegt iſt, den Steuer-Beamten ſofort ans Land zurück bringen.

§. 22. Kommt aber der Fall vor, daß ein Schiff einen Leck erhält, oder durch Feuer in Gefahr geräth ꝛc., ſo daß augenblickliche Hülfe erforderlich iſt, wenn nicht dem Schiffe nebſt der Ladung völliger Untergang bevorſtehen ſoll, ſo iſt der Schiffer, jedoch nur in dieſen Fällen, ermächtigt, den amtlichen Verſchluß ſelbſt zu löſen.

Er iſt jedoch verpflichtet, ohne allen Verzug die nächſte Ortspolizei-Behörde zur Beglaubigung des die Ausnahme bedingenden Ereigniſſes herbeizuholen; demnächſt auch der betreffenden Anmelde-Station unter Vorlegung der über die Ladung ſprechenden Papiere und unter Bezugnahme auf polizeiliches Zeugniß ſchriftliche Anzeige zu machen und den von letzterer zu beordernden Steuer-Beamten zur Stelle zu holen, damit dieſer ſich von Lage der Sache überzeuge. Der Schiffer muß demſelben über das Vorhandenſein einer ſolchen Nothhülfe, die ihn zur Löſung des amtlichen Verſchluſſes vermochte, Ausweis geben. Er kann in ſolchem Nothfalle die geladenen Güter auf die ſchleunigſte und ſchicklichſte Weiſe bergen und zu Lande bringen, muß aber, ſoweit es der Nothſtand zuläßt, dieſe Bergung unter Polizeiwacht oder ſteuerlicher Aufſicht veranlaſſen, auch in Betreff der geborgenen Waaren und ihrer ferneren, das Steuer-Intereſſe ſichernden Aufbewahrung den vom Steuer-Beamten ertheilten Anordnungen willfährig nachkommen.

§. 23. Sollten demnächst die geborgenen Güter wieder zu Schiffe gebracht oder zu Lande weiter befördert werden, so muß der Schiffer oder ein von ihm für solchen Fall ausgewählter, mit dem erforderlichen Ausweis hierüber versehener Bevollmächtigter der betreffenden Anmelde-Station schriftliche Anzeige machen und die Waaren einer weiteren steuerlichen Abfertigung unterwerfen, je nachdem dies in jedem speciellen Falle verlangt werden wird.

§. 24. Wenn gleichzeitig mehrere Elbkähne auf einer und derselben flachen Stelle des Elbstroms festgefahren und in die Nothwendigkeit des Ableichtens versetzt sind, so ist es nicht zulässig, daß selbige sich gemeinschaftlich eines Leichtkahns bedienen und gleichzeitig einen Theil ihrer Ladung in den Ableichter aufnehmen; es muß vielmehr für jeden Elbkahn ein besonderes Leicht-Fahrzeug in Gebrauch genommen werden und es darf letzteres nur dann einer zweiten, des Ableichtens bedürftigen Schiffsladung zum Hülfsgebrauch dienen, wenn das Ableichten des ersten Elbkahns vollendet ist.

§. 25. Die Abfertigung beim Geschäft des Leichtens geschieht nach der Reihenfolge, in welcher die Anmeldungen bei der betreffenden Steuer-Stelle erfolgt sind, dergestalt, daß derjenige Schiffer, welcher seine Anmeldung zuerst anbringt, auch der erste in der Abfertigung ist. Spätere Anmeldungen haben auch eine spätere Abfertigung zur Folge und es müssen sich die Schiffer so lange gedulden, bis die Reihe der Abfertigung an sie kommt.

§. 26. Der Schiffsführer und die übrige Schiffsmannschaft müssen sich gegen den die Abfertigung bewirkenden Steuer-Beamten bescheiden verhalten, ihm willfährig und dienstfertig bei seinen Amtsverrichtungen zur Hand sein und seinen dienstlichen Anforderungen überall genügen, widrigenfalls den Schuldigen die gesetzliche Rüge trifft, welche im §. 26. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 angedrohet ist.

§. 27. Der jedesmalige Schiffsführer, er sei der Schiffseigner selbst, oder einer seiner Gewerbehülfen, bleibt für jede gegen den Aufsichts-Beamten von der Schiffsmannschaft ausgeübte Ungebührniß verantwortlich.

Magdeburg, den 24. Januar 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Jordan.

Schema.

Der unterzeichnete Schiffsführer declarirt hierdurch, daß er über die Ladung seines von dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge unter Verschluß gelegten, von Hamburg kommenden und nach Dresden bestimmten Schiffes von . . . . . Ctr. Tragfähigkeit und mit der Vermessungs-Nummer . . . . . versehen, welches in dem Elbstrome bei Grilo festgerathen ist und gleichtet werden muß, folgende Papiere in Händen hat und hiermit dem Steuer-Amte zu Coswig übergiebt:

1) den Begleitschein des Königlichen Haupt-Zoll-Amts zu Wittenberge No 15. vom 2 Juli c. mit angestempelter Eingangs-Declaration vom selbigen Tage,
2) die Zoll-Quittung desselben Haupt-Zoll-Amts vom selbigen Tage No. 20. über 18 Ctr. gespaltenes Stuhlrohr in 30 Bunden,
3) etc.

Coswig, den 3. Juli 1858.

Steuermann Richter,
im Dienste des Schiffers Koch zu Magdeburg.

NB. Die lateinische Schrift deutet an, was mit der Feder geschrieben wird.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Lehrer Udo Keller in Staßfurth ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Postexpediteur Friedrich Krüger in Barleben ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt 2. Classe Alsleben in Letzkau ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Pintus Bernhard in Tangermünde ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Weidemeyer in Hadmersleben ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator Pahle hierselbst hat die General-Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Friedrich Mittag hierselbst als General-Agent der genannten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent Alexander Torges hierselbst, welcher die General-Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. niedergelegt hat, ist als Haupt-Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Schaeffer hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Selkmann in Schwanebeck ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hugo Eichholz hierselbst hat die Haupt-Agentur für die See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Union in Stettin niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Gustav Kunsch hierselbst als Haupt-Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Prévôt hierselbst ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Fr. Pielert hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bottendorf, in der Diöces Artern, ist dem bisherigen Pfarrer in Süptitz, Diöces Torgau,

Ludwig August Hoffmann

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Süptitz ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 27. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Rohrborn, in der Diöces Erfurt, ist der bisherige Diaconus Koch zu Kindelbrück, Diöces Weißensee, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Kindelbrück ist Privatpatronats. Magdeburg, den 29. April 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Hoppenstedt, Diöces Veltheim, ist durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Gericke vacant geworden.

Magdeburg, den 2. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der provisorische Lehrer Schaefer an der Schule in der Bernburger Vorstadt zu Calbe a. S. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Giesecke ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Gommern provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Mahnecke ist zum zweiten Lehrer in Görbelitz, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Sickel an der Martini-Töchterschule zu Halberstadt ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante 5te Lehrerstelle an der Martini-Töchterschule zu Halberstadt ist städtischen Patronats.

Der Candidat des höhern Schul- und Predigtamts Albrecht Uhl aus Aschersleben ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule in Halberstadt ernannt und bestätigt worden.

Fräulein Marie Wolterstorff zu Halberstadt ist auf Grund bestandener Prüfung für befähigt zu dem Amte als Lehrerin an einer höhern Töchterschule erklärt worden.

Der Schulamts-Candidat Schild ist zum Elementarlehrer an der Schule zu Gommern provisorisch bestellt worden.

Der provisorisch angestellte Organist und Schullehrer Kaiser zu Hordorf, Diöces Gröningen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Flist zu Hohenwulsch, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Thormann ist zum Lehrer an der Volksschule in Wolmirstedt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Roel ist zum zweiten Schullehrer in Wilsleben, Diöcese Aschersleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum zweiten Schullehrer in Klein-Wanzleben provisorisch bestellt worden.

Durch die Emeritirung des Cantors Fuhrmeister in Westeregeln, Diöces Egeln, wird die Cantor- und erste Lehrerstelle daselbst mit dem 1. Juli c. vacant. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 6. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

An Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmannes Mittag ist der Apotheker Knoll hierselbst auf die Zeit vom 15. April d. J. bis dahin 1861 zum Schiedsmanne im 14ten hiesigen Stadtbezirke gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, pro Monat April 1859.

Der Gerichts-Assessor Schoß ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg und der Kammergerichts-Referendarius Tettenborn an das unterzeichnete Appellationsgericht versetzt worden.

Die Rechts-Candidaten Tettenborn, Friese und Freiherr von Schleinitz sind zu Auscultatoren beim hiesigen Kreisgerichte angenommen worden.

Dem Boten und Executor Kühnemund zu Quedlinburg ist die Stelle des ersten Gerichtsdieners beim dortigen Kreisgerichte verliehen und der Hülfsbote Müller zu Aschersleben als Bote und Gefangenwärter bei der Gerichts-Deputation daselbst definitiv angestellt worden.

Der bisherige Kreisrichter Orlop zu Calbe a. S. ist zum Rechtsanwalt beim hiesigen Kreisgerichte unter Einräumung der Praxis beim Appellationsgerichte und zugleich zum Notar im hiesigen Appellationsgerichts-Bezirk ernannt und sein Wohnsitz ihm in hiesiger Stadt angewiesen.

Halberstadt, den 3. Mai 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 21.

Magdeburg, den 21. Mai 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5048. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. April 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin ausgebaute Chausseestrecke von 1006 Ruthen Länge auf dem Wege nach Fehrbellin.

„ 5049. Das Gesetz, betreffend die Ausführung der Landesvermessung in dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen. Vom 11. April 1859.

„ 5050. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Pakosch-Labischiner Netzwiesen. Vom 11. April 1859.

„ 5051. Das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Krondotation. Vom 30. April 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1859 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

Digitized by Google

den	17.	Juni in Osterwieck,	den	30.	Juni in Seehausen,
„	20.	„ „ Egeln,	„	1.	Juli „ Osterburg,
„	22.	„ „ Neuhaldensleben,	„	2.	„ „ Stendal,
„	24.	„ „ Oebisfelde,	„	4.	„ „ Havelberg,
„	27.	„ „ Calbe a. M.,	„	6.	„ „ Wilsnack,
„	28.	„ „ Salzwedel,	„	7.	„ „ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Wegesack.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 48. Betrifft die Zeitungs-Organe der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. I. L. 1192.

Als Organe zu den Bekanntmachungen der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft sind an Stelle der Augsburgischen Allgemeinen Zeitung und der Hamburger Börsen-Nachrichten durch den von uns genehmigten Beschluß des Verwaltungsausschusses der Gesellschaft fortan die Berliner Börsenzeitung und die Cölnische Zeitung ausersehen. In Gemäßheit des §. 4. der durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1855 genehmigten Gesellschafts-Statuten wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 14. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die portofreie Rubrik amtlicher Correspondenzen der Schiedsmänner an ihre vorgesetzten Behörden.

Nach §§. 10. und 7. des Regulativs über die Portofreiheit in Justizsachen vom 3. Januar 1858 sollen die Schiedsmänner für ihre amtlichen Correspondenzen sich nicht mehr der Bezeichnung:

„Herrschaftliche schiedsmännische Angelegenheiten",

sondern nur der portofreien Rubrik:

„Königliche Dienstsache"

bedienen, was in Gemäßheit des Rescripts des Herrn Justiz-Ministers vom 17. April c. hierdurch bekannt gemacht wird.

Halberstadt, den 5. Mai 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1859) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 24 Stück, nämlich:

Nr. 11. 267. 343. 460. 999. 1014. 1275. 1616. 1854. 1944. 2245. 2526. 2734. 3668. 3881. 4431. 4814. 4965. 5328. 5442. 5635. 5642. 6092. 6366.

2) Litera B. à 500 Thlr. 7 Stück, nämlich:

Nr. 63. 670. 855. 977. 1014. 1449. 1533.

3) Litera C. à 100 Thlr. 30 Stück, nämlich:

Nr. 606. 1055. 1124. 1751. 1913. 2022. 2079. 2450. 2507. 2517. 2626. 2642. 2684. 2939. 3132. 3241. 3690. 3698. 3809. 3835. 4140. 4242. 4405. 4731. 4984. 5559. 5740. 6737. 7074. 7314.

4) Litera D. à 25 Thlr. 29 Stück, nämlich:

Nr. 70. 225. 748. 808. 934 1411. 1462. 2089. 2523. 3001. 3241. 3973. 4108. 4117. 4316. 4531. 4674. 4679. 4699. 5149. 5183. 5559. 5577. 5578. 5595. 5912. 6038. 6924. 7108.

Digitized by Google

5) Litera E. à 10 Thlr. 1903 Stück, nämlich:

Nr. 11—20. 91—100. 131. 132. 134—140. 371—380. 432—440. 691—694 696—700. 742. 744—746. 748—750 781—786. 788. 790. 851—860. 891—900. 921—937. 939. 940. 1052—1060. 1081—1086. 1088—1090. 1151—1160. 1171—1180. 1281—1286. 1288—1290. 1351—1354. 1356. 1358—1360. 1471—1482. 1484—1508. 1510—1512. 1514—1520. 1551—1553. 1555—1560. 1571—1580. 1631—1640. 1661—1668. 1670. 1721—1730. 1781—1800. 1941—1950. 1961—1970. 2131—2139. 2251. 2253—2260. 2271—2280. 2371—2380. 2411—2420. 2501—2510. 2531—2533. 2535—2547. 2549. 2550. 2581—2590. 2721—2730. 2831—2840. 2881—2900. 2981. 2982. 2984—2990. 3041—3050. 3091—3097. 3099—3110. 3191—3210. 3231—3240. 3251. 3253—3260 3291—3300. 3341—3358. 3360. 3391—3399. 3611—3620. 3721—3730. 3741—3750. 3816. 3818—3820. 3861—3880. 3911—3920. 4151—4160. 4171—4180. 4221—4230. 4261—4270. 4291—4300. 4371—4373. 4375—4380. 4431—4440. 4531—4540. 4571—4580. 4591—4600. 4651—4670. 4681—4690. 4781—4790. 4811—4820. 4941—4950. 5041—5050. 5221—5230. 5241—5250. 5271—5277. 5279. 5280. 5391—5409. 5471—5480. 5521—5530. 5781—5790. 5851—5860. 6051—6060. 6111—6130. 6161—6164. 6166—6170. 6191—6200. 6251—6260. 6271—6280. 6341—6350. 6361—6380. 6391—6400. 6411—6420. 6431—6440. 6491—6500. 6601. 6602. 6604—6610. 6651—6660. 6751—6770. 6781—6790. 6851—6860. 6901—6910. 6971—6990. 7001—7009. 7101—7110. 7181—7190. 7381. 7382. 7384—7400. 7511—7520. 7591—7600. 7631—7640. 7771—7790. 7810. 7881—7890. 7991—7993. 7995—8000. 8031—8040. 8181—8190. 8211—8220. 8251—8260. 8291—8300. 8311—8330. 8431—8450. 8471—8480. 8511—8520. 8561—8570. 8661—8680. 8741—8750. 8911—8920. 9031—9040. 9081—9090. 9101—9130. 9321—9330. 9361—9370. 9411—9420. 9561—9570. 9641—9650. 9661—9690. 9711—9720. 9781—9790. 9821—9830. 9861—9870.

Digitized by Google

9891—9900. 9921—9930. 9971—9980. 10,011—10,020. 10,111—10,120. 10,171—10,180. 10,191—10,200. 10,211—10,220. 10,241—10,260. 10,321—10,340. 10,351—10,360. 10,391—10,400. 10,481—10,500. 10,581—10,590. 10,611—10,630. 10,641—10,660. 10,711—10,720. 10,731—10,750. 10,761—10,780. 10,821—10,830. 19,861—10,900. 10,911—10928. 10,930. 10,951—10,970. 10,981—10,990. 11,001—11,005.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe nämlich:

1) Lit. . . . Nr. . . . à . . . Thlr. Capital
2c. 2c.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . den . . ten 18

N. N.

Mit dem 30. September 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons **Ser. II. Nr. 3. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.**

Digitized by Google

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1855
Lit. D. Nr. 378. und Lit. E. Nr. 3359;

b) pro 1. October 1855
Lit. C. Nr. 4057;

c) pro 1. April 1856
Lit. D. Nr. 2052. 2180. und Lit. E. Nr. 4374;

d) pro 1. April 1857
Lit. C. Nr. 181., Lit. D. Nr. 4113. 5293. und Lit. E. Nr. 1051. 5663.

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse.

In dem am 11. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1859 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Litt. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.
Nr. 290. 549.

b) zu 100 Thlr.
Nr. 97.

c) zu 50 Thlr.
Nr. 303. 464.

Digitized by Google

d) zu 25 Thlr.
Nr. 351. 643. 646.

2) von Litt. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.
Nr. 2150. 2810. 3235. 4020.

b) zu 100 Thlr.
Nr. 1049. 3561.

c) zu 50 Thlr.
Nr. 897. 1321.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreis-Kasse in Heiligenstadt, binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Digitized by Google

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854
die 4 % Schuldverſchreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855
die 3½ % Schuldverſchreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.;
die 4 % Schuldverſchreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857
die 3½ % Schuldverſchreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Januar 1859
die 3½ % Schuldverſchreibung Nr. 746. à 200 Thlr.;
die 4 % Schuldverſchreibung Nr. 2471. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieſelben bei unſerer Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt oder bei der Kreis-Kaſſe in Heiligenſtadt, zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1859.

Betrifft die Vernichtung ausgelooſter und bezahlter Rentenbriefe.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Geſetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Sachſen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichniſſen gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

33	Stück zu	1000	Thlr. =	33,000 Thlr.,
11	„ „	500	„ =	5,500 „
57	„ „	100	„ =	5,700 „
49	„ „	25	„ =	1,225 „
2,127	„ „	10	„ =	21,270 „

überhaupt Sechs und Sechszig Tauſend Sechshundert Fünf und Neunzig Thaler

Digitized by Google

Thaler nebst 19,053 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm,
Justizrath und Notarius.

W. Nathusius, L. F. Kricheldorff,
als Mitglieder des Provinzial-Landtags.

Brenning, Regierungsrath,
als Commissarius der Königlichen Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 11. Mai 1859.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

1	Stück	zu	500	Thlr. =	500 Thlr.
1	„	„	200	„ =	200 „

II. à 4 %

4	Stück	zu	500	Thlr. =	2000 Thlr.
5	„	„	100	„ =	500 „
3	„	„	50	„ =	150 „
2	„	„	25	„ =	50 „

Digitized by Google

überhaupt: Dreitausend Vierhundert Thaler nebst 46 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.

„ W. Nathusius, L. F. Krichelvorff, als Mitglieder der Provinzial-Vertretung.

„ Brenning, Regierungsrath, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13 Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Möbelhändler W. Liesau hierselbst ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ziegeleibesitzer C. H. Haener zu Schwanebeck ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. W. Seiffe in Gardelegen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann G. Brinckmann in Hornburg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stellmachermeister Schulz in Rohrberg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Pistorius in Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Wilhelm Knoch in Osterwieck ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. W. Köppen in Salzwedel ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann David Cohn in Wolmirstedt ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Held in Schönebeck hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Eduard Lutter in Schönebeck als Agent der gedachten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Oberpredigerstelle an St. Johannis in Ullrich, in der Diöces Nordhausen, ist der bisherige Diaconus in Tennstedt,

Carl Hugo Geißler

berufen und von uns bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Tennstedt ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 5. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu St. Martini in Großengottern, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer zu Stöckey,

Heinrich Adolph Kegel

ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Stöckey, Ephorie Salza, ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 6. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte Stelle des Hausgeistlichen an der Zwangsarbeits-Anstalt in Gr. Salze ist dem Hülfsprediger an der Corrections- und Landarmen-Anstalt in Zeitz, Johann August Gottlob Wilhelm Balzer, verliehen worden.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Superintendenten D. Sander ist das Pastorat an der Stadt- und Pfarrkirche zu Wittenberg vacant geworden.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle zu Croelpa, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Friedrich August Balduin Lobeck

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Pro schola geprüfte Candidaten der Theologie.

Bei der am 13. und 14. April c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung pro schola sind die Candidaten der Theologie

1) Friedrich Carl Christian Rudolph Bode aus Quedlinburg,
2) Georg Justin Friedrich Johannes Dufft aus Erfurt,
3) Eduard Louis Friedrich Carl Fritsch aus Havelberg,
4) Friedrich Carl Adolph Glaser aus Karith,
5) Friedrich Gustav Reinhold Theodor Guntau aus Stendal,
6) Christian Wilhelm Georg Ernst Hundt aus Calbe a. S.,
7) Ludwig Wilhelm Meinecke aus Gunsleben,
8) Hermann Julius Nehry aus Halberstadt,
9) Friedrich Gustav Albert Radecke aus Althaldensleben,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 9. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Lehrer Machlitt in Quedlinburg ist zum Schul-Adjunct des Lehrers Schnadhorst zu St. Aegidii daselbst ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der städtischen Schule in Quedlinburg ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Schaefer ist zum fünften Lehrer an der Schule in Sandau provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Linsel zu Groß-Ottersleben ist zum dritten Lehrer in Parey provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 22.

Magdeburg, den 28. Mai 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5052. Das Gesetz, betreffend die Gewährleistung wegen verborgener Mängel bei dem Verkaufe und Tausche von Hausthieren im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 3. Mai 1859.

„ 5053. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Legge-Ordnung für die Grafschaften Tecklenburg und Ober-Lingen vom 31. März 1842. Vom 3. Mai 1859.

„ 5054. Das Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches. Vom 9. Mai 1859.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5055. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. März 1859, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statute der ständischen Darlehnskasse für Schlesien, in Bezug auf die Erweiterung der Rückzahlungsfrist für Darlehne an Deichgenossen.

„ 5056. Das Statut für die Wesselsbösen-Conradsvitter Meliorations-Sozietät im Landkreise Königsberg. Vom 26. April 1859.

„ 5057. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1859, betreffend die Vertretung der Gemeinde Neuerburg, Regierungsbezirks Trier, auf Kreis- und Provinzial-Landtagen im Stande der Städte und die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, an dieselbe.

Digitized by Google

Nr. 5058. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26 April 1859, die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Statut der Actiengesellschaft für Eisenindustrie in Styrum betreffend. Vom 5. Mai 1859.

„ 5059. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 26. April 1859, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen betreffend. Vom 5. Mai 1859.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot der Ausfuhr von Schlachtvieh über die Westgrenze der Monarchie.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schafvieh und Ziegen über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) im Westen der Monarchie unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Mai 1859.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 49. Betrifft den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1036.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, welche vorzugsweise für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker und auch für Landwirthe bestimmt ist, beginnt vom 4. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, praktisches Rechnen, Mechanik, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, Architektur — Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Klasse: Mathematik, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Architektur, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 4 Thaler. Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Grampe.

Digitized by Google

In der Aufnahmeprüfung, die am 5. October c., Morgens 8 Uhr, im Schul-Local stattfindet, muß der Aufzunehmende nachweisen,

daß er die Fähigkeit über einen ihm bekannten Gegenstand einen orthographisch und grammatisch richtigen Aufsatz anzufertigen und Uebung im praktischen Rechnen besitze.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß unter den Bewerbern um das mit dem Besuche des Gewerbe-Instituts verbundene Stipendium von 200 Thlr. diejenigen den Vorzug erhalten, welche die Entlassungsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt und das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erhalten haben.

Auch verweisen wir auf die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. Juni 1852 Nr. 1. 636. M. J., nach welcher diejenigen jungen Leute welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in dieser Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind, zum einjährigen Militairdienst zuzulassen sind.

Wir bemerken weiter, daß nach §. 9. der Verordnung vom 24. Juni 1856 — den Betrieb der Bauhandwerke betreffend — Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife

erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind, und sich die Prüfung in diesem Falle auf die Bearbeitung einer Probeaufgabe (Zeichnung, Kostenanschlag) und auf die Ausführung einer practischen Arbeit (Probearbeit, Musterarbeit, Modell) beschränkt.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche nach §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bei sämmtlichen Handwerkern von der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen, §. 36. loco citato.

Magdeburg, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 50. Betrifft die Verleihung einer Unterrichts-Freistelle am Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin I. E. 1236.

Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 16. April 1855 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für den hiesigen Regierungsbezirk bestimmte Unterrichts-Freistelle am Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin am 1. October c. a. erledigt wird.

Bewerber um jene Unterrichts-Freistelle fordern wir hierdurch auf, sich binnen 4 Wochen deshalb bei uns zu melden und ihren Gesuchen die vorgeschriebenen Zeugnisse, als:

Digitized by Google

1) den Geburtsschein;
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Gewerbe-Institute besitze;
3) ein Zeugniß der Reife von einer, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
4) die über seine practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
5) ein Führungs-Attest;
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit, und
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,

beizufügen.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1. 3. 4. und 5. nicht.

Magdeburg, den 20. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 51. Betrifft die Verleihung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt an die Rittergüter Flechtingen und Boeddensell. I. C. 1081.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. März c. haben Seiner Königliche Hoheit der Prinz Regent den Rittergütern Flechtingen und Böddensell im Kreise Gardelegen die polizeiobrigkeitliche Gewalt über die gleichnamigen Ortschaften auf Grund der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 17. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Betrifft die Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über

Nachdem des Prinz Regenten Königliche Hoheit im Namen Sr. Majestät des Königs die Uebernahme der den ehemaligen Rittergütern Bütz, Möser und Knoblauch im Kreise Jerichow II. zugestandenen polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die gleichnamigen Ortschaften auf den Staat, zu genehmigen

Digitized by Google

Bützer, Möser u. Knoblauch.

geruht haben, ist auf Grund des §. 3. des Gesetzes vom 14 April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten, die Verwaltung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über Bützer dem Rittergutsbesitzer von Katte zu Zolchow, über Möser dem Rittergutsbesitzer von Britzke zu Warchau, sowie endlich über Knoblauch dem Rittergutsbesitzer Susemihl zu Bensdorf als unbesoldetes Ehrenamt von uns aufgetragen worden.

Magdeburg, den 17. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 53. Betrifft das Verkaufs-Verbot designirter Mobilmachungs-Pferde I. M. 1863.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. April cr. ist angeordnet, daß der für den Fall einer Mobilmachung der Armee erforderliche Bedarf an Pferden, soweit derselbe durch Landeslieferung aufgebracht wird, nach den Bestimmungen des Mobilmachungs-Plans bereits jetzt ausgewählt und durch Designation sicher gestellt werden, der Verkauf dieser designirten Pferde aber den Besitzern bis auf Weiteres untersagt sein soll.

Mit Rücksicht auf §. 6. der Verordnung vom 24. Februar 1834 (G. S. 1834 S. 56.) und in Anwendung der Bestimmung des §. 48. sub 2. der Verordnung vom 26. December 1808 (G. S. 1817 S. 288.) ermächtigen wir die betreffenden Abnahme-Commissionen (§. 7. des Provinzial-Reglements vom 22. Februar und 22. December 1856, Amtsblatt 1857 S. 1.) den Besitzern der von ihnen für den Fall einer Mobilmachung ausgewählten Pferde den Verkauf der letzteren unter Androhung einer Executivstrafe bis zu 100 Thlr. zu verbieten und sofern gegen Erwarten Zuwiderhandlungen vorkommen sollten, die Vollstreckung dieser Strafe bei uns in Antrag zu bringen.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 54. Betrifft die Quittungen über die im 1. Quartale 1859 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartale d. J. an unsere Haupt-Kasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domänen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame, können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Special-Kasse, an welche die Abgaben früher

Digitized by Google

zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domänen-Rentamte, welches den verkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 21. Mai 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Heinrich August Kausch in Clötze ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Major a. D. von Morgenstern in Osterburg hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 14. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente

Dem Seidenfärbereibesitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 6. April 1859 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Glänzen gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 8. April 1859 ein Patent

auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Schröder in Berlin ist unter dem 10. Mai 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Controllirung der Droschkenkutscher in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Fabriken-Commissarius J. G. Hoffmann unterm 2. November 1857 er-

Digitized by Google

theilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermassen, ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 4. März 1858 ertheilte Patent auf einen Gasmesser ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 1. December 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an Pressen zur Darstellung gepreßter Bleiröhren, um diese inwendig zu verzinnen,

ist aufgehoben.

Postengang.

Mit dem 1. k. M. wird die tägliche Personenpost zwischen Kakerbeck und Rohrberg aufgehoben werden und dagegen zwischen diesen Orten eine tägliche Kariolpost in Gang kommen, welche

aus Kakerbeck um 8 Uhr Morgens und
aus Rohrberg um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags

ihre Abfertigung erhält.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Mit dem 1. k. M. wird die erste tägliche Personenpost zwischen Ziesar und Wusterwitz aufgehoben werden und an deren Stelle eine tägliche Botenpost zwischen den genannten Orten in Gang kommen, welche

aus Ziesar um 2 Uhr 45 Min. Morgens,
„ Wusterwitz „ 8 „ — „ Vormittags

ihre Abfertigung erhält.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 1. k. M. ab wird die Personenpost von Oebisfelde nach Neuhaldensleben folgenden Gang erhalten:

	Dienstag und Freitag	
aus Oebisfelde	4 Uhr 15 Min. früh	} zum Anschluß an die Personenpost nach Helmstedt.
in Weferlingen	6 „ 35 „ „	
aus „	6 „ 50 „ „	
in Neuhaldensleben	10 „ 50 „ „	bei gutem Wege,
und	11 „ 20 „ „	bei schlechtem Wege.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle ad St. Andreae in Cammerforst, Diöces Seebach, ist der bisherige Pfarrer zu Clettstedt,

Hans Christian Emil Engeln

berufen

Digitized by Google

berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Clettstedt, Ephorie Langensalza, ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 19. Mai 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Sachsen.

Nachbenannte Schulamts-Candidaten:

Geprüfte Schulamts-candidaten.

1) Heinrich Wilhelm Schernickau aus Ostingersleben,
2) Friedrich Andreas Kuhlgatz aus Hörstingen,
3) Herrmann Schulze aus Rogätz,
4) Gustav Carl Bergemann aus Potsdam,
5) Heinrich Christoph Arndt aus Stapen,
6) Johann Friedrich Zander aus Altenplathow,
7) Joachim Friedrich Wilhelm Dohrmann aus Dequede,
8) Johann Carl Eduard Wuttig aus Barby,
9) Friedrich Gustav Carl Ehrecke aus Kobbel,
10) Gustav Heinrich Klipp aus Roewitz,
11) August Berthold Alexander aus Potsdam,
12) Friedrich Wilhelm Felsch aus Barby,
13) Ernst Heinrich Andreas Kortum aus Westeregeln,
14) Theodor Robert Herrmann Lange aus Magdeburg,
15) Carl Friedrich August Manecke aus Büste,
16) Carl Robert Wilhelm Parthey aus Neuhaldensleben,
17) Carl Poehl aus Wahrenburg,
18) Johann Dietrich Ferdinand Reckling aus Königstedt,
19) Carl Friedrich Wilhelm Sternberg aus Breitenhagen,
20) Friedrich August Ferdinand Teitge aus Groß-Ottersleben,
21) Carl Friedrich Wilhelm Woltersdorf aus Daehre,

haben die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Magdeburg, den 11. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachbenannte Schulamtsbewerber:

Camin in Gutenswegen,
Boettcher in Biesen,
Haeuser in Dittfurth,
Lüddemann in Wormsdorff,
Schulz in Warchau und
Marwitz in Dorf Hadmersleben,

haben die Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Magdeburg, den 17. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Theologie und des Schulamts Hundt in Arneburg ist zum Rector an der dortigen Schule ernannt und bestätigt worden.

Digitized by Google

An der Schule zu Arendsee wird zu Michaelis d. J. eine neue Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung durch uns erfolgt.

Der provisorische Schullehrer Helmecke zu Burg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Fritz zu Seehausen i. Magd. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Hänser in Ditfurt ist zum fünften Lehrer an der Schule zu Cochstedt, Diöces Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 19. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Feldmesser Sichting in Quedlinburg ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden. Magdeburg, den 11. Mai 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Polkritz, Schwarzholz, Altenzaun, Hindenburg, Busch, Kannenberg, Giesenslage und Germerslage bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 3. Mai c. bis dahin 1862 der Ackergutsbesitzer Friedrich Storbeck zu Schwarzholz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 16 Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmänner für die Stadt Gardelegen im Kreise Gardelegen sind:

a) für den 1sten Bezirk auf die Periode vom 22. April c. bis dahin 1862 der Rendant der Receptur der Provinzial-Feuer-Societät Christian Müller,

b) für den 2ten Bezirk auf die Periode vom 18. Januar c. bis dahin 1862 der Rendant der Receptur der Revenüen des Gotteskastens Christian Stuhr,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 21. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rendant der hiesigen Rentenbank-Kasse Buttge, welcher von heute ab auf acht Wochen beurlaubt ist, wird während dieser Zeit in seinen amtlichen Functionen durch den Rentenbank-Buchhalter Sckerl vertreten werden.

Magdeburg, den 18. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Der Intendantur-Referendarius Tobisch ist unter dem 21. Mai c. zum Intendantur-Assessor und der Appellationsgerichts-Auscultator Schober unterm 18. Mai c. zum Intendantur-Referendarius ernannt worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1859.

Der Militair-Intendant des 4. Armee-Corps.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 23.

Magdeburg, den 4. Juni 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5060. Den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. Vom 2. Mai 1859.

„ 5061. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Saarbrücken und St. Johann im Regierungsbezirk Trier.

„ 5062. Die Bekanntmachung über die unterm 26. April 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Grzybowitz-Zabrze-Kusnitzaer Actien-Chaussseebaugesellschaft zu Zabrze im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln. Vom 13. Mai 1859.

„ 5063. Die Bekanntmachung über die Seitens beider Häuser des Landtages erfolgte verfassungsmäßige Zustimmung zu der mit den Rheinuferstaaten am 7. Mai 1858 abgeschlossenen Uebereinkunft, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend. Vom 17. Mai 1859.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5064. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1858, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die, zur Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser an Stelle der Unternehmer Fox und Crampton getretenen Actiengesellschaft „Berlin-Waterworks-Company."

Digitized by Google

Nr. 5065. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der Emission der fünften Million des Grundkapitals der Schlesischen Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft „Minerva" mit bevorzugten Rechten an dem Dividendengenuß und Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut. Vom 26. April 1859.

„ 5066. Das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marineverwaltung. Vom 21. Mai 1859.

„ 5067. Das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Cautionskapitalien. Vom 21. Mai 1859.

„ 5068. Das Gesetz, die Erhebung eines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer betreffend. Vom 21. Mai 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die neue 5procentige Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

Die beklagenswerthe Verwickelung der Europäischen Verhältnisse und der in Italien ausgebrochene Krieg haben Preußen die Nothwendigkeit auferlegt, sein Heer kriegsbereit zu machen und auf die Entfaltung seiner gesammten Wehrkraft, wenn solche durch die Ereignisse geboten wird, Bedacht zu nehmen.

Bereitwillig hat der jüngst geschlossene Landtag, unter vollkommener Billigung des bisherigen Verhaltens der Staats-Regierung sowohl hinsichtlich ihres uneigennützigen, auf Sicherung des Friedenszustandes gerichteten Bestrebens, als auch hinsichtlich der demnächst eingenommenen gerüsteten Stellung, diejenigen Mittel bewilligt, welche Preußen in den Stand setzen, die nationalen Interessen Preußens und Deutschlands zu wahren und seinem Berufe einer Großmacht zu entsprechen.

Das Gesetz vom 21. d. M., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und der Marine-Verwaltung (Gesetz-Sammlung S. 242.), ermächtigt die Staats-Regierung, eine Anleihe bis zu dem Betrage von Vierzig Millionen Thalern aufzunehmen, und nach dem durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachten Allerhöchsten Erlasse Seiner Königlichen Hoheit des Regenten Prinzen von Preußen vom 28. d. M. sollen hiervon jetzt dreißig Millionen Thaler realisirt werden, Behufs deren Unterbringung beschlossen ist, eine allgemeine Subscription in den Tagen vom 6. bis 11. Juni d. J. zu eröffnen.

Digitized by Google

Nicht des Hinweises auf die Vortheile, welche nach den unten folgenden Bedingungen die Betheiligung bei dieser Anleihe gewährt, nicht der Erinnerung an die bewährte Ordnung und Solidität der Preußischen Finanzen wird es bedürfen, um eine zahlreiche Betheiligung bei dieser Anleihe hervorzurufen, sondern es wird genügen, auf den wahrhaft nationalen Zweck, welchem die Anleihe gewidmet ist, aufmerksam zu machen, um gewiß zu sein, daß das Land hierbei durch die That denselben einmüthigen Patriotismus beweisen wird, welchen seine Vertreter in dieser Angelegenheit bei ihren Berathungen und Beschlüssen bekundet haben. Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister.

von Patow.

Emissions-Bedingungen

der neuen 5procentigen Staats-Anleihe über 30 Millionen Thaler.

§. 1. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 28. d. M. soll eine Staats-Anleihe von Dreißig Millionen Thaler aufgenommen werden.

§. 2. Bis auf Höhe dieses Betrages werden Schuldverschreibungen in Abschnitten von 50 Thlr., 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgegeben, und davon am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres fünf Procent Zinsen gezahlt. Die Tilgung der Anleihe erfolgt nach Maaßgabe des §. 1. gedachten Allerhöchsten Erlasses vom 1. Januar 1863 ab jährlich mit Einem Procent des Nominalbetrages der Anleihe und den durch die Tilgung ersparten Zinsen, wogegen eine Herabsetzung des Zinsfußes vor dem 1. Januar 1870 nicht stattfinden soll.

§. 3. Es steht Jedem frei, sich an dieser Anleihe zu betheiligen, zu welchem Zwecke

A. in Berlin

1) bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92.,

2) bei der Königlichen Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße Nr. 21.,

Digitized by Google

3) im Geschäftslocale des Haupt-Steueramts für directe Steuern, Klosterstraße Nr. 76., so wie bei den etwa ferner zu bezeichnenden Kassen;

B. in den Provinzen

1) bei den Regierungs-Hauptkassen und

2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen, beziehungsweise in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz bei den Steuer-Empfängern, und

C. in den Hohenzollernschen Landen

bei der Landeskasse in Sigmaringen und den etwa weiter zu bezeichnenden dortigen Kassen

Unterzeichnungs-Listen ausgelegt werden.

Die Unterzeichnung wird bei allen diesen Stellen

am 6. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

eröffnet und

am 11. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr,

geschlossen.

§. 4. Die Betheiligung kann in beliebigen Beträgen, welche durch die Zahl 50 theilbar sind, erfolgen. Jede einzelne Zeichnung darf nicht weniger als Funfzig Thaler betragen.

Uebersteigen sämmtliche Zeichnungen die Summe von Dreißig Millionen Thaler, so werden alle mehr als 250 Thlr. betragenden Zeichnungen verhältnißmäßig auf eine durch 50 theilbare Summe herabgesetzt.

Insofern eine Ermäßigung eintritt, wird den Betheiligten sofort nach der Zusammenstellung der Zeichnungen davon Kenntniß gegeben und die Wahl gelassen, ob die auf die zurückgewiesenen Zeichnungen geleistete Anzahlung (§. 5.) sogleich erstattet oder auf die für die angenommenen Beträge weiter zu leistenden Einzahlungen angerechnet werden soll.

§. 5. Bei dem Antrage auf Betheiligung sind sofort Zehn Thaler auf jedes Hundert des gezeichneten Nominalbetrages, gegen vorläufige Empfangsscheine der betreffenden Annahmestellen, als Anzahlung baar zu erlegen. Diese Anzahlung verfällt zu Gunsten der Staatskasse, und die darüber ertheilten Empfangsscheine werden ungültig, wenn eine der im §. 6. bestimmten Zahlungen nicht innerhalb der für dieselbe vorgeschriebenen Frist vollständig geleistet wird.

Digitized by Google

§. 6. Die weiteren Einzahlungen auf die gezeichneten Beträge sind an diejenigen Kassen zu leisten, bei welchen die Zeichnung erfolgt ist, und zwar in der Zeit vom

1.	bis	8. Juli	1859	mit 30 Thlr.	für jedes Hundert
15.	"	22. August	1859	" 25 "	
1.	"	8. October	1859	" 30 "	

des gezeichneten Nominalbetrages.

Für jede hiernach gezahlten 95 Thlr. erhalten die Unterzeichner Einhundert Thaler Nominalbetrag der Anleihe mit Zinsen-Anrecht à 5 Procent vom 1. Juli 1859 ab.

§. 7. Bei den im Juli und August d. J. stattfindenden Zahlungen kann die ganze gezeichnete Summe voll eingezahlt, beziehungsweise die August-Rate vorausgezahlt werden, in welchem Falle von der Mehrzahlung 4 Procent Zinsen bis 1. October d. J. dadurch vergütet werden sollen, daß

a) im Juli-Termine

bei Vorauszahlung beider folgenden Raten $^{17}/_{22}$ Procent,

bei Vorauszahlung der August-Rate $^{1}/_{2}$ Procent,

b) im August-Termine

bei Vorauszahlung der October-Rate $^{1}/_{2}$ Procent

von der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht werden.

Ueber die nach Maaßgabe der vorstehenden und der im §. 6. enthaltenen Bestimmungen sich ergebenden verschiedenen Beträge sind Berechnungen aufgestellt, welche in den §. 3. bezeichneten Kassen offen liegen und von einem Jeden eingesehen werden können.

§. 8. Die über die Anzahlung von 10 Procent von den betreffenden Annahmestellen ertheilten vorläufigen Empfangsscheine (§. 5.) werden bei der im Juli-Termine zu leistenden Einzahlung gegen Zusagescheine der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über den dem Betheiligten zustehenden Nominalbetrag der Anleihe umgetauscht. In diesem Zusagescheine wird zugleich über den Empfang der Anzahlung von 10 Procent Quittung ertheilt, wogegen über alle weiteren Einzahlungen die betreffenden Annahmestellen auf dem Zusagescheine rechtsverbindlich quittiren.

§. 9. Nach erfolgter Ausfertigung der Schuldverschreibungen der neuen Staats-Anleihe, welche schon vorbereitet ist und auf alle Weise beschleunigt werden wird, werden den Betheiligten, nachdem sie die Einzahlungen gemäß der Bestimmungen in den §§ 6 und 7. vollständig geleistet haben, auf Höhe der in den Zusagescheinen ausgedrückten Beträge Schuldverschreibungen dieser Anleihe nebst Coupons über die Zinsen à 5 Procent vom 1. Juli d. J. ab und Talons für die Erhebung der künftigen Coupons-Serie von den betreffenden Annahmestellen, gegen Zurückgabe des mit Empfangsbescheinigung versehenen Zusagescheins, kostenfrei ausgehändigt.

Ebenso sollen, wenn es verlangt und dieses Verlangen bei der Einzahlung ausgedrückt wird, auch über die einzelnen, vom 1. Juli d. J. ab geleisteten Theilzahlungen, sofern sie für die einzelnen Zeichnungen den Betrag von 500 Thlr. erreichen oder übersteigen, Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons in Abschnitten über 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgereicht werden. Die Empfangnahme derselben kann in diesem Falle jedoch nur bei einer Hauptkasse und zwar in Berlin bei der Controle der Staatspapiere und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und der Hohenzollernschen Landeskasse gegen Vorlegung der Zusagescheine, auf welchen die erfolgte abschlägliche Aushändigung eines Theils der gezeichneten Schuldverschreibungen von der betreffenden Kasse bemerkt wird, geschehen.

§. 10. Von Jedem, welcher sich auf eine Zeichnung einläßt, wird angenommen, daß er sich mit den aufgestellten Bedingungen gehörig bekannt gemacht hat und sich denselben völlig unterwirft, so daß also diese Bedingungen die Stelle eines förmlichen Kontrakts zwischen den Interessenten vertreten werden. Berlin, den 30. Mai 1859.

Der Finanz-Minister von Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Magdeburg, den 1. Juni 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

v. Münchhausen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 55. Betrifft die kreisständische Vertretung des Stadtkreises Magdeburg. I. A 354.

Auf den Bericht vom 1. December c. bestimme Ich hiermit zur nähern Regelung der kreisständischen Vertretung des aus den Städten Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg nebst einigen städtischen Etablissements bestehenden Stadtkreises Magdeburg im Sinne der Kreis-Ordnung für die Provinz Sachsen vom 17. Mai 1827 (Gesetzsammlung S. 54.) Folgendes:

1) Die zur kreisständischen Vertretung des Stadtkreises zu entsendenden Abgeordneten der drei Städte, resp. deren Stellvertreter müssen jederzeit wirklich fungirende Magistrats-Personen (§. 9. der Kreisordnung) sein und sind von den betheiligten Magistraten (§. 12. a. a. O.) aus ihrer Mitte zu wählen.

Digitized by Google

2) Die Stadt Magdeburg hat einschließlich des Ober-Bürgermeisters, welcher mit Stimmrecht den Vorsitz zu übernehmen hat (§. 16. a. a. O.) sechs, die Stadt Neustadt drei und die Stadt Sudenburg zwei Vertreter auf den Kreistag zu senden.

3) Dem Vorsitzenden der kreisständischen Versammlung (Nr. 2.) werden hinsichtlich der Kreis-Communal-Verwaltung und Ausführung der Kreistags-Beschlüsse die Befugnisse beigelegt, welche in den Landkreisen nach Vorschrift der Kreisordnung dem Landrathe zustehen, jedoch auch rücksichtlich der Ausführung der Kreistags-Beschlüsse mit dem §. 21. der Kreisordnung enthaltenen Vorbehalt.

4) In Behinderungsfällen wird der Vorsitzende durch den Beigeordneten der Stadt Magdeburg vertreten.

5) Die Regulirung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Ober-Bürgermeister, als Vorsitzenden der Kreis-Versammlung, und dem Polizei-Director zu Magdeburg, als gleichzeitigem Landrathe, namentlich hinsichts der Militair-Ersatzaushebung in den drei Städten des Kreises, sowie hinsichts der Polizei-, Steuer-, Schul- und Communal-Verwaltung in den Städten Neustadt und Sudenburg, bleiben einer von dem Minister des Innern zu erlassenden Instruction vorbehalten.

Sie haben wegen Ausführung dieses Erlasses das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. December 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen,** Regent.

(gegez.) Flottwell.

An den Minister des Innern.

Instruction

zur Regulirung des Geschäfts-Verkehrs zwischen dem Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg, als Vorsitzendem der Kreis-Versammlung des Stadtkreises Magdeburg und dem Königlichen Polizei-Director als gleichzeitigem Landrathe.

In Gemäßheit der Festsetzung unter Nr. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. December v. J., betreffend die nähere Regelung der kreisstän-

Digitized by Google

ständischen Vertretung des aus den Städten Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg nebst einigen städtischen Etablissements bestehenden Stadtkreises Magdeburg wird hierdurch

Behufs Regulirung des Geschäfts-Verkehrs zwischen dem Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg, als Vorsitzendem der Kreis-Versammlung und dem Polizei-Director zu Magdeburg, als gleichzeitigem Landrathe des Stadtkreises Magdeburg,

was folgt, bestimmt:

§. 1. Alle landräthlichen Geschäfte des unmittelbaren Staatsdienstes verbleiben im Stadtkreise Magdeburg auch ferner dem Ressort des Königlichen Landrathes.

Derselbe hat hiernach namentlich:

1) die Militair-Angelegenheiten des Kreises mit Ausnahme der Einquartierungs- und Etappen-Sachen, welche schon bisher dem Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg hinsichtlich des ganzen Kreises zugewiesen gewesen sind, zu bearbeiten und das Ersatz-Aushebungs-Geschäft zu leiten;
2) die Beaufsichtigung der Polizei-, Steuer-, Schul- und Communal-Verwaltung in den Städten Neustadt und Sudenburg nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze zu führen und
3) die Klassensteuer-Angelegenheiten des Kreises auch ferner in der bisherigen Weise zu bearbeiten.

§. 2. Die Verwaltung der Kreis-Communal-Angelegenheiten dagegen steht dem Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg als dem Vorstande der Magdeburger Kreis-Corporation unter unmittelbarer Aufsicht der Königlichen Regierung zu Magdeburg zu. Derselbe hat die Beschlüsse der Kreis-Versammlung auszuführen, insofern die Königliche Regierung zu Magdeburg nicht auf Grund des §. 21. der Kreisordnung vom 17. Mai 1827 (Gesetzsammlung Seite 54.) eine andere Behörde damit ausdrücklich beauftragt oder die Sache, als ständische Communal-Angelegenheit, nicht besonders gewählten Beamten übertragen ist.

Ingleichen hat er alle diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche zur Erfüllung der dem Kreise obliegenden Leistungen erforderlich werden.

Es fallen ihm daher insbesondere zu:

1) sämmtliche Geschäfte, welche sich auf die Lieferung der von dem Stadtkreise Magdeburg sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten für das Militair zu gestellenden Pferde beziehen;
2) die Regulirung der Leistungen des Stadtkreises Magdeburg nach Maßgabe der Gesetze vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften, und vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütigung;
3) die Herbeiführung von Gutachten, welche von der kreisständischen Vertretung erfordert werden, und die Beförderung derselben an die competente Staatsbehörde;
4) die Leitung und Verwaltung der etwa künftig im Stadtkreise Magdeburg einzurichtenden Kreis-Institute und die Wahrnehmung aller Gerechtsame des Kreises in Communal-Angelegenheiten nach Außen hin;
5) die Repartition und Ausschreibung der von den drei Städten des Kreises oder von deren Eingesessenen aufzubringenden Kreisbeiträge.

§. 3. Die Anträge wegen Aufnahme Irrer, Taubstummer und Blinder in die betreffenden Provinzial-Institute sind auch künftig von dem Königlichen Landrathe an die Königliche Regierung zu richten.

Sofern die aufzunehmenden Personen in den öffentlichen Anstalten aus Kreisfonds verpflegt werden müssen, hat der Landrath sofort, nachdem die Aufnahme von der Königlichen Regierung verfügt ist, dem Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg von der erfolgten Aufnahme Mittheilung zu machen.

§. 4. Die Verfügungen und Schreiben in Kreis-Communal-Angelegenheiten sind an den Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg als Vorstand der Magdeburger Kreis-Corporation zu richten und in gleicher Weise hat derselbe seine Berichte und Schreiben in Kreis-Communal-Angelegenheiten zu vollziehen.

Digitized by Google

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche die Kreis-Corporation gegen dritte verbinden sollen, müssen mit dem nach Anweisung der Königlichen Regierung zu Magdeburg zu beschaffenden Amtssiegel bedruckt, auch müssen denselben die dem Abschlusse des Geschäftes zum Grunde liegenden Beschlüsse der Kreis-Versammlung, sowie die dazu erforderliche Genehmigung oder Entscheidung der Staats-Aufsichtsbehörde in beglaubigter Form beigefügt werden.

§. 5. Die Correspondence zwischen dem Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg einerseits und dem Königlichen Landrathe des Stadtkreises Magdeburg, sowie den Magistraten der Städte Neustadt und Sudenburg andererseits findet im Requisitions-Styl statt.

§. 6. Der Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg ist befugt, wegen Ausführung der Kreistags-Beschlüsse und Einziehung rückständiger Kreisbeiträge executivische Maßregeln zu ergreifen.

Wird eine Executions-Vollstreckung gegen die den Stadtkreis bildenden Stadt-Gemeinden erforderlich, so hat er dieselbe bei der Königlichen Regierung zu Magdeburg nachzusuchen; um Vollstreckung der Execution gegen Eingesessene der Stadtgemeinden hat er die betreffenden Magistrate zu requiriren.

§. 7. Die Verfügungen der Königlichen Regierung in Kreis-Communal-Angelegenheiten ergehen unmittelbar an den Ober-Bürgermeister der Stadt Magdeburg und dieser hat Namens der Kreis-Corporation seine Berichte ebenfalls direct der Königlichen Regierung einzureichen. Der letzteren bleibt überlassen, in Fällen, in denen sie es für nothwendig erachtet, dem Königlichen Landrathe von den Verhandlungen der Kreis-Versammlung Mittheilung zu machen und ihn mit seinem Gutachten darüber zu hören.

§. 8. Sollten in Bezug auf einzelne Kreis-Angelegenheiten über das Ressort des Königlichen Landraths und des Ober-Bürgermeisters der Stadt Magdeburg Zweifel oder Differenzen entstehen, so hat die Königliche Regierung zu Magdeburg unter Festhaltung der im §. 1. und 2. dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Grundsätze zunächst darüber Entscheidung zu treffen. Der Recurs gegen eine solche Entscheidung ist an den Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen zu richten.

Berlin, den 31. März 1859.

Der Minister des Innern. (gez.) Flottwell.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. December a. pr. nebst der Ministerial-Instruction vom 31. März c. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreis-Versammlung für den hiesigen Stadtkreis constituirt ist und die Geschäfte der Kreis-Communal-Verwaltung an den Ober-Bürgermeister der hiesigen Stadt, als Vorstand der Magdeburger Kreis-Corporation, übergeben worden sind.

Magdeburg, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 56. Betrifft die Erstattung der Gewerbesteuer an die unter den jetzigen Verhältnissen zum Militairdienste einberufenen Individuen. III. C. 3426.

Die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks setzen wir davon in Kenntniß, daß höherer Anordnung zufolge, die unterm 16. September 1831 — III. 116/9. — und unterm 18. Juli 1848 — III. C. 3592. — wegen Erstattung eines Theils der Hausir-Gewerbesteuer und Abgangsstellung der Steuer vom stehenden Gewerbe ꝛc. zu Gunsten der damals zum Militairdienste eingezogenen Personen von uns erlassenen Amtsblatts-Bekanntmachungen auch auf diejenigen Inhaber von Gewerbescheinen und sonstigen Gewerbetreibenden Anwendung finden, welche unter den jetzigen Verhältnissen durch Einberufung zur Kriegs-Reserve oder zur Landwehr an der Fortsetzung ihres Gewerbes gehindert werden.

Magdeburg, den 31. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 57. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission.

Für den Kreis Stendal ist in der Stadt Stendal eine Kreis-Prüfungs-Commission für Kupferschmiede unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Frommhagen daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aushändigung der endgiltigen

Die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbankkasse über die zum 31. März d. J. gekündigten und eingezahlten Ablösungs-Capitalien sind den

Digitized by Google

zuständigen Königlichen Kreiskassen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieselben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, auszuhändigen.

Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablösungs-Capitalien.

Wir benachrichtigen hiervon die Interessenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskasse spätestens bis zum 1. Juli d. J. zur Vermeidung der sonst nöthig werdenden Insinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, sowie der ihnen daraus erwachsenden Kosten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 26. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung von Braunkohlengruben.

Mittelst der höheren Orts unter dem 28. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Max bei Harbke mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Herzoglich Braunschweigischen Staats-Minister und Oberjägermeister Grafen Werner von Veltheim daselbst verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Edgar bei Harbke mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Herzoglich Braunschweigischen Staats-Minister und Oberjägermeister, Grafen Werner von Veltheim daselbst verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Pauline II. bei Unseburg mit 1 Fundgrube und 1200

Maaßen gevierten Feldes, an den Kaufmann Friedrich Wilhelm Linnicke zu Magdeburg verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Richard bei Förderstedt mit 1 Fundgrube und 212½ Maaßen gevierten Feldes, an den Hauptmann a. D. Carl Mohs zu Bernburg verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 29. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Unverzagt bei Hornhausen mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Schichtmeister Hahn daselbst verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 17. v. M. vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung von 48 Maaßen zu dem Braunkohlen-Bergwerk Emilie bei Sommersdorf verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Mai 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Magistrats-Calculator Hoffmann in Burg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Major a. D. von Morgenstern in Osterburg hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Buchdruckereibesitzer Georg Doeger in Osterburg als Agent der gedachten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schiffseigner und Stadtverordnete Carl Ludwig Veith in Tangermünde ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Kaufmann Stier zu Rathenow für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam ertheilte Concession als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Hille in Burg hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem evangelischen Lehrer und Cantor Schrader in Harbke ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Magdeburg, den 27. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Koch ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft an die Königliche Regierung in Liegnitz versetzt.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Die Oberförsterstelle zu Grünewald ist vom 1. Juli d. J. ab, mit welchem Tage der Oberförster Zeller auf seinen Antrag in Ruhestand versetzt wird, dem Königlichen Oberförster Wichmann, bisher zu Falkenberg, im Regierungsbezirk Merseburg, verliehen worden.

Magdeburg, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gröningen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Seminar-Director in Barby, Superintendenten a. D.

Carl Julius Theodor Grabe

verliehen worden.

Magdeburg, den 20. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Geprüfte Schulamts-candidaten.

Die Schulamts-Candidaten

Behrens aus Osterwieck,
Borstell aus Hüselitz,
Christinnicke aus Lockstedt bei Gardelegen,
Fritsch aus Zwinge,
Gravenhorst aus Warsleben,
Leßmann aus Hornburg,
Linsel aus Wernigerode,
Ramme aus Derenburg,
Raymund aus Langenstein,
Roel aus Wernigerode,
Schaefer aus Quedlinburg,
Schild aus Nordgermersleben,
Streve aus Drübeck,
Urbach aus Halberstadt und
Wille aus Dahlhausen,

haben die im Seminar zu Halberstadt abgehaltene Wahlfähigkeitsprüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Magdeburg, den 17. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Lehrer Ebeling an der zweiten mittleren Bürgerschule zu Magdeburg ist zum Küster an der St. Jacobi-Kirche und Lehrer an der St. Jacobi-Vorschule daselbst erwählt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der zweiten mittlern Bürgerschule wird durch den Magistrat hierselbst besetzt.

Magdeburg, den 23. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse in Osterburg wird erledigt. Qualificirte versorgungsberechtigte Bewerber haben unter Nachweis ihrer Anstellungsberechtigung sich bei der genannten Kreiskasse zu melden.

Magdeburg, den 24. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die directen Steuern, Domänen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 24.

Magdeburg, den 11. Juni 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5069. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Mai 1859, die Genehmigung der Erhöhung des Grundkapitals der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin und die Bestätigung des Nachtrags zu ihrem Statut betreffend. Vom 23. Mai 1859.

„ 5070. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1859. Vom 23. Mai 1859.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5071. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (Gesetzsammlung S. 242.) aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

„ 5072. Die Verordnung, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staatsanleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 28. Mai 1859.

„ 5073. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatsschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 28. Mai 1859 aufzunehmende Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5074. Den Vertrag über das Münzwesen des süddeutschen Münzvereines. Vom 7. August 1858.

„ 5075. Die Verordnung, betreffend die Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 28. Februar 1859.

„ 5076. Die Verordnung, betreffend die Form und das Gepräge der Münzsorten, welche in Gemäßheit der Verordnung vom heutigen Tage wegen der Ausmünzung des Guldens, der Theilstücke des Guldens und der Scheidemünzen süddeutscher Währung für die Hohenzollernschen Lande ausgeprägt werden. Vom 28. Februar 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ankauf von Pferden für die Armee.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten, sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. bestimmten Tagen und Orten, von der Remonte-Ankaufs-Commission, auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr, nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Cavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde, werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, ingleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Menzel. von Wegerack.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 58. Betrifft die Entlassung von Lehrerinnen und Gouvernanten aus den Instituten zu Droyssig

Zu Ende Juli d. J. werden aus dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar so wie aus dem Gouvernanten-Institut in Droyssig eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugnisse aus ersterem zur Anstellung an Elementar- und Stadtschulen, aus letzterem für den Gouvernantendienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen Ueberweisung solcher Schulamts-Candidatinnen der Seminar-Director Kritzinger in Droyssig auf Anfrage Auskunft geben wird.

Magdeburg, den 30. Mai 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 59. Betrifft die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bereich der Königlichen 13. Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Anträge auf Zurücksetzung von Militairpflichtigen wegen häuslicher oder persönlicher Verhältnisse haben vorschriftsmäßig schon vor dem Musterungs-Geschäfte bei der Königl. Kreis-Ersatz-Commission angebracht werden müssen. Insofern jedoch Fälle, welche eine Berücksichtigung erheischen, erst nach dem Musterungs-Termine eingetreten sind, werden die Ortsbehörden hierdurch beauftragt, die diesfälligen Ansprüche nach genauer Prüfung und Klarstellung der maßgebenden Umstände in einer vollständigen Reclamations-Uebersicht dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig einzureichen, daß Seitens des Letzteren eine eingehende Begutachtung der geltend gemachten Gründe noch erfolgen kann.

Sämmtliche Berücksichtigungs-Anträge kommen am 1sten Aushebungstage zur Beurtheilung und Entscheidung und die Betheiligten haben es sich selbst beizumessen, wenn derartige Gesuche am 2ten Aushebungstage nicht mehr in Betracht genommen werden können.

Militairpflichtige, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-

Erſatz-Commiſſion beordert worden ſind und dieſer Ordre ohne genügende Rechtfertigung nicht Folge leiſten, ſich auch nicht nachgeſtellen, haben neben der geſetzlichen Strafe für das Ausbleiben die vorzugsweiſe Einſtellung ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer zu gewärtigen.

Diejenigen Jägerlehrlinge, welche im Laufe dieſes Jahres die vorſchriftsmäßige Lehrzeit beendet haben, werden hierdurch noch beſonders aufgefordert, ſich im Aushebungs-Termine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Ober-Forſtmeiſters zu ihrer Lehrannahme, zu geſtellen, da höherer Anordnung zu Folge, kein Forſtlehrling geprüft oder aus der Lehre entlaſſen werden ſoll, bevor von der Königlichen Departements-Erſatz-Commiſſion die Tauglichkeit zur Einſtellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden iſt.

Zeit- und Orts-Beſtimmung der Erſatz-Aushebung:

Freitag,	den	17.	Juni c.,	früh	10 Uhr,	Aushebung in Neuhaldensleben.
Sonnabend,	„	18.	„	„	8 „	
Montag,	„	20.	„	„	9 „	Aushebung in Wolmirſtedt.
Dienſtag,	„	21.	„	„	½9 „	
Mittwoch,	„	22.	„	„	9 „	Aushebung in Gardelegen.
Donnerſtag,	„	23.	„	„	8 „	
Sonnabend,	„	25.	„	„	8 „	Aushebung in Salzwedel.
Montag,	„	27.	„	„	8 „	
Mittwoch,	„	29.	„	„	8 „	Aushebung in Oſterburg.
Donnerſtag,	„	30.	„	„	8 „	
Freitag,	„	1.	Juli c.	„	8 „	Aushebung in Stendal.
Sonnabend,	„	2.	„	„	8 „	
Montag,	„	4.	„	„	8 „	Aushebung in Genthin.
Dienſtag,	„	5.	„	„	8 „	
Mittwoch,	„	6.	„	„	9 „	Aushebung in Burg.
Donnerſtag,	„	7.	„	„	8 „	
Freitag,	„	8.	„	„	7 „	Aushebung in Magdeburg.
Sonnabend,	„	9.	„	„	7 „	

Am 1ſten Tage der Aushebung kommen die gänzlich unbrauchbaren, nur zum Garniſondienſt tauglichen, zur Armee- und Erſatz-Reſerve deſignirten

Mannschaften, ferner die nicht zur Einstellung designirten Trainsoldaten, die Reclamanten aller Jahrgänge, die reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgesteller, einjährig Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, unbrauchbare Wehrleute und die zur Superrevision bestimmten Invaliden zur Vorstellung und es haben sich demnach am 2ten Aushebungstage nur die brauchbaren Mannschaften, die sämmtlichen Disponiblen der 21, 22, 23, 24jährigen Altersklasse, sowie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelernten Jäger zu gestellen.

Magdeburg, den 8. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung der diesjährigen Tabackspflanzungen.

Der §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39. — bestimmt, daß jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadrat-Ruthen Größe verpflichtet ist, vor Ablauf des Monats Juli jedes Jahres der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadrat-Ruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzugeben.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen einer Anmeldungs-Versäumniß mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre Tabacksbau zu treiben die Absicht haben, auf die obige gesetzliche Anmeldungs-Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in Fällen, wo die Ländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli v. J. mit Taback bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudationsstrafe jedenfalls vor dem Beginne der Anpflanzung erfolgen muß. Magdeburg, den 31. Mai 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Verlegung der Thierschau und des Viehmarktes zu Harzgerode im Herzogthume Bernburg.

Die am 20. Juni d. J. zu Harzgerode, im Herzogthum Bernburg abzuhaltende Thierschau, sowie der an diesem Tage anberaumte Viehmarkt sollen mit dem auf den folgenden Tag, den 21. Juni c. fallenden Krammarkt vereinigt werden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 31. Mai 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Kaufmann Ernst Kleinloff in Calbe a. M. ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Fr. Lindekugel in Wolmirstedt ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den Umzug des Kaufmanns Salomon Rosenthal von Seehausen b. M. nach Nordhausen ist die demselben für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks ertheilte Concession als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. erloschen.

Magdeburg, den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer und Organisten Voß in Seehausen ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. April c. das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Magdeburg, den 3. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen vierten Diaconatstelle an der Stadt- und Pfarrkirche in Wittenberg, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige Prediger in Gollnow,

Reinhold Gebler

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Mai 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Straußfurt, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Pfarrer in Gangloffsömmern

Ludwig Reinhardt

Digitized by Google

berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gangloffsömmern, Diöces Weißensee, ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 3. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dem Pastor Topp zu Hornburg, in der Ephorie gleichen Namens, wird mit dem 1. October d. J. ein substitut cum spe succedendi bestellt. Der Substitut wird von der Gemeine aus 3 durch den Magistrat, dem das Patronatrecht zusteht, zu präsentirenden Candidaten gewählt.

Magdeburg, den 4. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Dufft ist zum Rector an der Schule in Barby ernannt worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Glaser ist zum Rector und ersten Lehrer an der Stadtschule zu Möckern ernannt und bestätigt worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Guntau ist zum Lehrer an der ersten Klasse der Vorbereitungsschule zu Stendal ernannt worden.

An der Bürgerschule zu Salzwedel ist die 8te Lehrerstelle erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Borstell ist zum dritten Lehrer an der Schule in Unseburg, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

Die Cantor-, Organisten- und Lehrerstelle in Schauen, Diöces Hornburg, wird durch die Emeritirung des Inhabers derselben zu Michaelis d. Jahr. vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Staffelde, Diöces Tangermünde, ist vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Lüders in Staffelde, Diöces Tangermünde, ist zum Küster und Schullehrer in Baudau, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Raymund ist zum vierten Lehrer in Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Segger zu Sommerschenburg, Diöces Eilsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Christinecke zu Lockstedt ist zum Küster und Schullehrer in Räcklingen, Diöces Beetzendorf provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 30. Mai 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In der Stadt Arendsee wird der unbesoldete Rathmann Seiffe am 13. Januar 1860 als solcher sein Amt niederlegen. An seiner Stelle ist der Zinngießer Christian Siegenitz zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 4. Juni 1859.

Bestätigter Rathmann.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bestätigte Schiedsm. v. Inner

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Leißkau, Hobeck, Ladeburg, Klein-Lübs und den Rittergütern Althaus-Leißkau, Neuhaus-Leißkau, Göbel, Calitz und Hobeck bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Jerichow I. ist auf die Periode vom 17. Mai c. bis dahin 1862 der Kaufmann Friedrich Gottfried Lange in Leißkau gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 1. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Olvenstedt bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 21. Mai c. bis dahin 1862 der Schulze Carl Kleinau zu Olvenstedt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 5. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat Mai 1859.

Seine Königliche Hoheit, der Prinz-Regent haben geruht:

dem Appellationsgerichts-Rath Friese hier den Charakter als Geheimer Justiz-Rath zu verleihen, die Kreisrichter Mende in Quedlinburg, von Reuß und Rockstroh zu Nordhausen und Grube hier zu Kreisgerichts-Räthen zu ernennen, dem Kreisgerichts-Secretair und Kanzlei-Director Lorentz zu Mühlhausen den Charakter als Kanzlei-Rath und dem Salarienkassen-Rendanten Rosenthal in Quedlinburg den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Dem Kreisgerichts-Secretair Spangenberg hier ist der Titel als Kanzlei-Director und dem Kreisgerichts-Bureau-Assistenten Reinecker zu Mühlhausen der Titel als Kanzlei-Secretair beigelegt worden.

Die Rechtscandidaten von Le Coq und John sind als Auscultatoren beim hiesigen Kreisgerichte angenommen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Lorentz aus Mühlhausen ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Assistent Lampe in Osterwieck ist zum Kreisgerichts-Secretair ernannt und dem Bureau-Diätarius Mahrenholz daselbst eine etatsmäßige Bureau-Assistenten-Stelle verliehen.

Der Kreisgerichts-Secretair Doelecke in Quedlinburg wird zum 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Halberstadt, den 4. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 18. Juni 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5077. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Steinkohlenbergbau-Actiengesellschaft Vollmond" errichteten und in Bochum domizilirten Actiengesellschaft. Vom 9. Mai 1859.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5078. Die Gebührentaxe für die Friedensgerichte im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 23. Mai 1859.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5079. Das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit der Executionsvollstreckung durch Personal-Arrest und des Manifestationseides in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 23. Mai 1859.

„ 5080. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Vom 30. Mai 1859.

„ 5081. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Mai 1859, betreffend die Verleihung der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Orsoy, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Geschäfte der Rentenbank der Provinz Sachsen.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Sachsen auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.
(gez.) von Patow.

Der Minister
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Graf von Pückler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 60. Betrifft die diesjährige Ersatz-Aushebung der 13. Infanterie-Brigade.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bereich der Königlichen 13. Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Anträge auf Zurücksetzung von Militairpflichtigen wegen häuslicher oder persönlicher Verhältnisse haben vorschriftsmäßig schon vor dem Musterungs-Geschäfte bei der Königl. Kreis-Ersatz-Commission angebracht werden müssen. Insofern jedoch Fälle, welche eine Berücksichtigung erheischen, erst nach dem Musterungs-Termine eingetreten sind, werden die Ortsbehörden hierdurch beauftragt, die diesfälligen Ansprüche nach genauer Prüfung und Klarstellung der maßgebenden Umstände in einer vollständigen Reclamations-Uebersicht dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig einzureichen, daß Seitens des Letzteren eine eingehende Begutachtung der geltend gemachten Gründe noch erfolgen kann.

Sämmtliche Berücksichtigungs-Anträge kommen am 1sten Aushebungstage zur Beurtheilung und Entscheidung und die Betheiligten haben es sich selbst beizumessen, wenn derartige Gesuche am 2ten Aushebungstage nicht mehr in Betracht genommen werden können.

Militairpflichtige, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-

Digitized by Google

Ersatz-Commission beordert worden sind und dieser Ordre ohne genügende Rechtfertigung nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben neben der gesetzlichen Strafe für das Ausbleiben die vorzugsweise Einstellung ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer zu gewärtigen.

Diejenigen Jägerlehrlinge, welche im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendet haben, werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungs-Termine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Ober-Forstmeisters zu ihrer Lehrannahme, zu gestellen, da höherer Anordnung zu Folge, kein Forstlehrling geprüft oder aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung:

Freitag,	den	17.	Juni c.,	früh	10	Uhr, } Aushebung in Neuhaldensleben.
Sonnabend,	„	18.	„	„	8	„ }
Montag,	„	20.	„	„	9	„ } Aushebung in Wolmirstedt.
Dienstag,	„	21.	„	„	½9	„ }
Mittwoch,	„	22.	„	„	9	„ } Aushebung in Gardelegen.
Donnerstag,	„	23.	„	„	8	„ }
Sonnabend,	„	25.	„	„	8	„ } Aushebung in Salzwedel.
Montag,	„	27.	„	„	8	„ }
Mittwoch,	„	29.	„	„	8	„ } Aushebung in Osterburg.
Donnerstag,	„	30.	„	„	8	„ }
Freitag,	„	1.	Juli c.	„	8	„ } Aushebung in Stendal.
Sonnabend,	„	2.	„	„	8	„ }
Montag,	„	4.	„	„	8	„ } Aushebung in Genthin.
Dienstag,	„	5.	„	„	8	„ }
Mittwoch,	„	6.	„	„	9	„ } Aushebung in Burg.
Donnerstag,	„	7.	„	„	8	„ }
Freitag,	„	8.	„	„	7	„ } Aushebung in Magdeburg.
Sonnabend,	„	9.	„	„	7	„ }

Am 1sten Tage der Aushebung kommen die gänzlich unbrauchbaren, nur zum Garnisondienst tauglichen, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten

Digitized by Google

Mannschaften, ferner die nicht zur Einstellung designirten Trainsoldaten, die Reclamanten aller Jahrgänge, die reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgesteller, einjährig Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, unbrauchbare Wehrleute und die zur Superrevision bestimmten Invaliden zur Vorstellung und es haben sich demnach am 2ten Aushebungstage nur die brauchbaren Mannschaften, die sämmtlichen Disponiblen der 21, 22, 23, 24jährigen Altersklasse, sowie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelernten Jäger zu gestellen.

Magdeburg, den 8. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. d. M. auf den Mittwoch, den 22. und Donnerstag, den 23. d. M. anberaumte Aushebung in Gardelegen wird, da in dieser Zeit gleichzeitig die Aushebung der vom Kreise Gardelegen zu gestellenden Mobilmachungspferde stattfindet, nunmehr

am Donnerstag, den 23. Juni cr., Nachmittags 3 Uhr,

und am Freitag, den 24. Juni cr., früh 8 Uhr,

zur Ausführung kommen, was wir mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntniß bringen, daß die früher am 22sten d. M. vorzunehmenden Geschäfte am 23sten und die für den 23sten d. M. bestimmten Geschäfte am 24sten d. M. zur Erledigung kommen werden.

Magdeburg, den 16. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 61. Betrifft die diesjährige Ersatzaushebung der 14. Infanterie-Brigade.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bereich der Königlichen 14. Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Anträge auf Zurückstellung von Militairpflichtigen wegen häuslicher und persönlicher Verhältnisse haben vorschriftsmäßig schon vor dem Musterungs-Geschäfte bei der Königl. Kreis-Ersatz-Commission angebracht werden müssen.

Insofern jedoch Fälle, welche eine Berücksichtigung erheischen, erst nach

Digitized by Google

dem Muſterungs-Termine eingetreten ſind, werden die Ortsbehörden hierdurch beauftragt, die diesfälligen Anſprüche nach genauer Prüfung und Klarſtellung der maßgebenden Umſtände in einer vollſtändigen Reclamations-Ueberſicht dem betreffenden Herrn Landrathe ſo zeitig einzureichen, daß Seitens des Letzteren eine eingehende Begutachtung der geltend gemachten Gründe noch erfolgen kann. Sämmtliche Berückſichtigungs-Anträge kommen am erſten Aushebungstage zur Beurtheilung und Entſcheidung und die Betheiligten haben es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn derartige Geſuche am zweiten Aushebungstage nicht mehr in Betracht genommen werden können.

Militairpflichtige, welche zur Geſtellung vor der Königlichen Departements-Erſatz-Commiſſion beordert worden ſind und dieſer Ordre ohne genügende Rechtfertigung nicht Folge leiſten, ſich auch nicht nachgeſtellen, haben neben der geſetzlichen Strafe für das Ausbleiben die vorzugsweiſe Einſtellung ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer zu gewärtigen.

Diejenigen Jägerlehrlinge, welche im Laufe dieſes Jahres die vorſchriftsmäßige Lehrzeit beendet haben, werden hierdurch noch beſonders aufgefordert, ſich im Aushebungs-Termine, unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Ober-Forſtmeiſters zu ihrer Lehrannahme, zu geſtellen, da höherer Anordnung zufolge kein Forſtlehrling geprüft oder aus der Lehre entlaſſen werden ſoll, bevor von der Königlichen Departements-Erſatz-Commiſſion die Tauglichkeit zur Einſtellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden iſt.

Zeit und Orts-Beſtimmung der Erſatz-Aushebung:

Montag,	den	4.	Juli	cr.,	Nachmittags	3	Uhr,	in Quedlinburg.
Dienſtag,	„	5.	„	„	früh	8	„	
Mittwoch,	„	6.	„	„	Nachmittags	3	„	in Wernigerode.
Donnerſtag,	„	7.	„	„	früh	8	„	
Freitag,	„	8.	„	„	Nachmittags	3	„	in Halberſtadt.
Sonnabend,	„	9.	„	„	früh	8	„	
Montag,	„	11.	„	„	Nachmittags	3	„	in Oſchersleben.
Dienſtag,	„	12.	„	„	früh	8	„	
Mittwoch,	„	13.	„	„	Nachmittags	3	„	in Wanzleben.
Donnerſtag,	„	14.	„	„	früh	8	„	

Digitized by Google

Freitag, den 15. Juli cr., Nachmittags 3 Uhr,
Sonnabend, „ 16. „ „ früh 8 „ } in Calbe.

Am ersten Aushebungstage kommen die gänzlich unbrauchbaren, nur zum Garnisondienst tauglichen, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten Mannschaften, ferner die nicht zur Einstellung designirten Trainsoldaten, die Reclamanten aller Jahrgänge, die reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgestellter, einjährig Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, unbrauchbare Wehrleute und die zur Superrevision bestimmten Invaliden zur Vorstellung und es haben sich demnach am zweiten Aushebungstage nur die brauchbaren Mannschaften, die sämmtlichen Disponiblen der 21, 22, 23 und 24jährigen Altersklasse, so wie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelernten Jäger zu gestellen.

Magdeburg, den 12. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachtrag

zum Bahnpolizei-Reglement vom 14. December 1858 für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger ꝛc. Eisenbahnen und deren Zweigbahnen.

Nr. 62. Betrifft den Nachtrag zum Bahnpolizei-Reglement vom 14. December 1858.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Ministeriums des Innern wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des §. 23. des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 hierdurch für

die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger,
die Berlin-Anhaltische,
die Magdeburger-Halberstädter und
die Berlin-Potsdam-Magdeburger

Eisenbahn und deren Zweigbahnen bestimmt, daß außer den in §. 10. des Bahnpolizei-Reglements vom 14. December 1858 (Amtsblatt de 1858 S. 551.) bezeichneten Personen auch die Beamten der Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

berechtigt sind, den Eisenbahnkörper und die nicht für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Erlaubnißkarte zu betreten. Magdeburg, den 10. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 63 Betrifft die Aufnahme von Kreischaussen in das Verzeichniß der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4" Breite verboten ist.

Die Kreis-Chausseen von Gr. Wanzleben nach Welsleben mit der von dieser Chaussee nach dem Anhaltepunkte der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn Blumenberg führenden Zweig-Chaussee und von Gr. Wanzleben nach Seehausen i. M. sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 29. Mai 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

III. 6250. (gez.) von der Heydt.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Betrifft eine Kreis-Prüfungs-Commission.

Der Zimmer- und Mühlenbaumeister A. Stahlhut zu Gardelegen ist zum Mitgliede der neu errichteten Kreis-Prüfungs-Commission für Mühlenbauer in Neuhaldensleben von uns ernannt worden, was wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Magdeburg, den 9. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen

In dem am 11. d. M. zur Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1859) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgeloost worden:

Digitized by Google

1) Litera A. à 1000 Thlr. 24 Stück, nämlich:

Nr. 11. 267. 343 460. 999. 1014. 1275. 1616. 1854. 1944. 2245. 2526. 2734. 3668. 3881. 4431. 4814. 4965. 5328. 5442. 5635. 5642. 6092. 6366.

2) Litera B. à 500 Thlr. 7 Stück, nämlich:

Nr. 63. 670. 855. 977. 1014. 1449. 1533.

3) Litera C. à 100 Thlr. 30 Stück, nämlich:

Nr. 606. 1055. 1124. 1751. 1913. 2022. 2079. 2450. 2507. 2517. 2626. 2642. 2684. 2939. 3132. 3241. 3690. 3698. 3809. 3835. 4140 4242. 4405. 4731. 4984. 5559. 5740. 6737. 7074. 7314.

4) Litera D. à 25 Thlr. 29 Stück, nämlich:

Nr. 70. 225. 748. 808. 934. 1411. 1462. 2089. 2523. 3001. 3241. 3973. 4108. 4117. 4316. 4531. 4674. 4679. 4699. 5149. 5183. 5559. 5577. 5578. 5595. 5912. 6038. 6924. 7108.

5) Litera E. à 10 Thlr. 1903 Stück, nämlich:

Nr. 11—20. 91—100. 131. 132. 134—140. 371—380. 432—440. 691—694 696—700. 742. 744—746. 748—750. 781—786. 788. 790. 851—860. 891-900. 921—937. 939. 940. 1052—1060. 1081—1086. 1088—1090. 1151—1160. 1171—1180. 1281—1286. 1288—1290. 1351-1354. 1356. 1358—1360. 1471—1482. 1484—1508. 1510—1512. 1514—1520. 1551—1553. 1555—1560. 1571—1580. 1631—1640. 1661—1668. 1670. 1721—1730. 1781—1800. 1941—1950. 1961—1970. 2131-2139. 2251. 2253—2260. 2271—2280. 2371—2380. 2411—2420. 2501—2510. 2531—2533. 2535—2547. 2549. 2550. 2581—2590. 2721—2730. 2831—2840. 2881—2900 2981. 2982. 2984—2990. 3041—3050. 3091—3097. 3099—3110 3191—3210. 3231—3240. 3251. 3253—3260 3291—3300. 3341—3358. 3360. 3391—3399. 3611—3620. 3721—3730. 3741—3750. 3816. 3818—3820. 3861—3880. 3911—3920. 4151—4160. 4171—4180. 4221—4230. 4261—4270. 4291—4300. 4371—4373. 4375—4380. 4431—4440. 4531—4540. 4571—4580. 4591—4600. 4651—4670. 4681—4690. 4781—4790. 4811-4820. 4941—4950. 5041

Digitized by Google

5041—5050. 5221—5230. 5241—5250. 5271—5277. 5279. 5280. 5391—5409. 5471—5480. 5521—5530. 5781—5790. 5851—5860. 6051—6060. 6111—6130. 6161—6164. 6166—6170. 6191—6200. 6251—6260. 6271—6280. 6341—6350. 6361—6380. 6391—6400. 6411—6420. 6431—6440. 6491—6500. 6601. 6602. 6604—6610. 6651—6660. 6751—6770. 6781—6790. 6851—6860. 6901—6910. 6971—6990 7001—7009. 7101—7110. 7181—7190. 7381. 7382. 7384—7400 7511—7520. 7591—7600. 7631—7640. 7771—7790. 7810. 7881—7890. 7991—7993. 7995—8000. 8031—8040. 8181—8190. 8211—8220. 8251—8260. 8291—8300. 8311—8330. 8431—8450. 8471—8480. 8511—8520. 8561—8570. 8661—8680. 8741—8750. 8911—8920. 9031—9040. 9081—9090. 9101—9130. 9321—9330. 9361—9370. 9411—9420. 9561—9570. 9641—9650. 9661—9690. 9711—9720. 9781—9790. 9821—9830. 9861—9870. 9891—9900. 9921—9930. 9971—9980. 10,011—10,020. 10,111—10,120. 10,171—10,180. 10,191—10,200. 10,211—10,220. 10,241—10,260. 10,321—10,340. 10,351—10,360. 10,391—10,400. 10,481—10,500. 10,581—10,590. 10,611—10,630. 10,641—10,660. 10,711—10,720. 10,731—10,750. 10,761—10,780. 10,821—10,830. 10,861—10,900. 10,911—10928. 10,930. 10,951—10,970. 10,981—10,990. 11,001—11,005.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Digitized by Google

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . Nr. . . . à . . . Thlr. Capital
   ꝛc. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . den . . ten 18

N. N.

Mit dem 30. September 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 3. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1855
   Lit. D. Nr. 378. und Lit. E. Nr. 3359;
b) pro 1. October 1855
   Lit. C. Nr. 4057;
c) pro 1. April 1856
   Lit. D. Nr. 2052. 2180. und Lit. E. Nr. 4374;
d) pro 1. April 1857
   Lit. C. Nr. 181., Lit. D. Nr. 4113. 5293. und Lit. E. Nr. 1051. 5663.

Digitized by Google

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Kasse.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1859 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Litt. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.
Nr. 290. 549.

b) zu 100 Thlr.
Nr. 97.

c) zu 50 Thlr.
Nr. 303. 464.

d) zu 25 Thlr.
Nr. 351. 643. 646.

2) von Litt. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.
Nr. 2150. 2810. 3235. 4020.

b) zu 100 Thlr.
Nr. 1049. 3561.

c) zu 50 Thlr.
Nr. 897. 1321.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1860 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) durch die Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder

Digitized

b) durch die Königliche Kreis-Kasse in Heiligenstadt, binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) vom 1. Januar 1855
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.;
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Januar 1859
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 746. à 200 Thlr.;
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2471. à 25 Thlr.,

Digitized by Google

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt, zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Gerichtsferien.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechtsanwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 10. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Grenzen und die Revier-Eintheilung des Bergamts-Bezirks Halberstadt.

Der Bergamts-Bezirk Halberstadt, dessen Grenzen mit denjenigen des Regierungsbezirks Magdeburg zusammenfallen, ist in drei Geschwornen-Reviere eingetheilt, nämlich:

I. Das südliche Revier

mit dem Wohnsitze des Berggeschwornen zu Aschersleben; dasselbe wird begrenzt:

gegen Osten: von Löderburg bis Wolmirsleben durch die Bode; von Wolmirsleben bis zur Eisenbahn-Station Blumberg durch den Wolmirsleben-Schwaneberg-Wanzlebener Communicationsweg;

gegen Norden und Nordwesten: von Blumberg bis Klein-Oschersleben durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, zwischen Klein-Oschersleben und Hadmersleben durch die Chaussee und von dort durch die Grenze der Anhaltinischen Enclave Alsleben bis an die

Digitized by Google

Chaussee von Groß-Oschersleben nach Gröningen und von letzterem Orte bis zur Braunschweigischen Grenze durch die über Halberstadt und Derenburg führende Chaussee;

gegen Süden: durch die Landesgrenzen von Braunschweig, Anhalt-Bernburg, durch den Mansfelder Gebirgskreis und die Anhaltschen Fürstenthümer, welche bis an die Bode bei Löderburg die östliche Begrenzung bilden.

Das Revier umfaßt den ganzen Kreis Aschersleben, den südlichen Theil des Kreises Wanzleben und die südöstlichen Theile der Kreise Halberstadt und Oschersleben, sowie das Amt Athensleben im Kreise Calbe a. S.

II. Das östliche Revier

mit dem Wohnsitze des Berggeschwornen zu Schönebeck. Dasselbe umfaßt denjenigen Theil des Regierungsbezirks, welcher von dem Grenzpunkte der Provinzen Sachsen und Brandenburg unterhalb Sandau an der Elbe

gegen Westen: bis Magdeburg durch die Elbe; von da bis zur Station Blumberg, durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn, von dort bis Wolmirsleben durch den Wanzleben-Schwaneberg-Wolmirsleben Communicationsweg; von Wolmirsleben bis Löderburg durch die Bode, und von da

gegen Süden: durch die Anhaltinischen Fürstenthümer;

gegen Osten: ebenfalls durch diese bis an den Schweinitzer Forst und von dort durch die Grenze der Provinz Brandenburg bis zur Elbe unterhalb Sandau zurück,

begrenzt wird.

Das Revier umfaßt die Kreise Jerichow I., Jerichow II., Calbe, den östlichen Theil des Kreises Wanzleben und den rechts der Elbe gelegenen Stadtkreis Magdeburg.

III. Das westliche Revier

mit dem Wohnsitz des Berggeschwornen zu Groß-Oschersleben, umfaßt denjenigen Theil des Regierungsbezirks, welcher von dem nördlichsten Endpunkte desselben an der Elbe

gegen Osten: bis Magdeburg durch die Elbe;

Digitized by Google

gegen Südoſten: von Magdeburg bis Klein-Oſchersleben durch die Magdeburg-Halberſtädter Eiſenbahn; von Klein-Oſchersleben bis Hadmersleben durch die, dieſe Ortſchaften verbindende Chauſſee und die Grenze der Anhaltiniſchen Enclave Alsleben bis zur Chauſſee von Oſchersleben nach Gröningen und vom letzteren Orte durch die Chauſſee über Halberſtadt und Derenburg bis zur Braunſchweigſchen Grenze;

gegen Süden: durch die Grenze der Grafſchaft Wernigerode und

gegen Weſten: bis an die Elbe zurück durch die Landesgrenzen von Braunſchweig und Hannover

begrenzt wird.

Dieſes Revier umfaßt daher die Kreiſe Salzwedel, Oſterburg, Gardelegen, Stendal, Neuhaldensleben, Wolmirſtedt, den nordweſtlichen Theil der Kreiſe Wanzleben, Oſchersleben und Halberſtadt, ſowie den links der Elbe gelegenen Stadtkreis Magdeburg.

Halle, den 6. Juni 1859.

Königlich Preußiſches Ober-Berg-Amt für Sachſen und Thüringen.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung von Agenten.

Der Amtmann und Kreisboniteur Fromme in Genthin iſt als Agent der Lebens- und Penſions-Verſicherungs-Geſellſchaft Janus in Hamburg von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Poſtengang

Vom 20. d. M. an wird die tägliche Perſonenpoſt nach Lüderitz
aus Stendal (Stadt) um 2 Uhr 10 Min. Nachm.,
und „ „ (Bahnhof) „ 2 „ 20 „ „
nach Ankunft des Eiſenbahnzuges V. von Wittenberge nach Magdeburg abgeſendet werden.

Magdeburg, den 14. Juni 1859.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

Die 1ſte tägliche Perſonenpoſt von Wernigerode nach Halberſtadt wird vom 20. d. M. ab aus Wernigerode ſchon um 5 Uhr 15 Min. früh abgeſandt werden.

Magdeburg, den 16. Juni 1859.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Heudeber, in der Diöces Halberstadt, ist dem bisherigen Pfarrer in Cobbel, Diöces Wolmirstedt,

Heinrich Friedrich Hildebrandt

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Cobbel ist Privatpatronats. Magdeburg, den 7. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch den Eintritt des Pfarrers Conrad zu Draschwitz, in der Ephorie Zeitz, in den Ruhestand wird die dortige Pfarrstelle, Königl. Patronats, mit dem 1. October c. zur Erledigung kommen.

Magdeburg, den 9. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Radecke ist zum Rector und ersten Lehrer in Hundisburg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wille ist zum Küster und Lehrer in Röxe, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulze ist zum vierten Lehrer an der Schule in Diesdorf bei Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Wolterstorff ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Hüselitz, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Beigeordneter.

In der Stadt Stendal ist der bisherige Kämmereikassen-Rendant Eduard Julius Albrecht aus Osterburg zum unbesoldeten Magistrats-Beigeordneten auf 6 Jahre und zum besoldeten Rathmann auf 12 Jahre an Stelle des als Bürgermeister für die Stadt Seehausen i. A. gewählten und bestätigten Magistrats-Beigeordneten und besoldeten Rathmanns Buch gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Als Schiedsmann für die Stadt Sandau im II. Jerichowschen Kreise ist der Ackerbürger und Deichschulze Salomon zu Sandau und als dessen Stellvertreter der Färber Braun daselbst auf die Periode vom 5. Juni c. bis dahin 1862 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 7. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit dieser Nummer wird die

Summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen für das Jahr 1858

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 26.

Magdeburg, den 25. Juni 1859.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1859 im Regierungsbezirk Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 17. Juni	in Osterwieck,	den 30. Juni	in Seehausen,
„ 20. „	„ Egeln,	„ 1. Juli	„ Osterburg,
„ 22. „	„ Neuhaldensleben,	„ 2. „	„ Stendal,
„ 24. „	„ Oebisfelde,	„ 4. „	„ Havelberg,
„ 27. „	„ Calbe a. M.,	„ 6. „	„ Wilsnack,
„ 28. „	„ Salzwedel,	„ 7. „	„ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als bekannt vorausgesetzt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben oder auch in einem Remonte-Depot aufge-

Digitized by Google

stellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung, gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten, wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Betrifft den Ankauf von Pferden für die Armee.

In Verbindung mit dem diesjährigen Ankaufe von Remonten, sollen an den dieserhalb durch unsere Bekanntmachung vom 19. März c. bestimmten Tagen und Orten, von der Remonte-Ankaufs-Commission, auch solche ältere Pferde gekauft werden, welche für den Fall einer Mobilmachung der Armee incl. Landwehr, nicht bereits von den Kreis-Behörden zur Gestellung designirt worden, zur sofortigen Einstellung bei der Cavallerie oder Artillerie geeignet sind und von den Besitzern zum Kauf angeboten werden.

Dergleichen Pferde dürfen nicht zu alt, nicht unter 5 Fuß groß, nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen erheblichen Mängeln behafteten Pferde, werden nicht gekauft.

Wegen der Abnahme der erkauften Pferde zur Stelle oder deren Einlieferung in die Remonte-Depots, imgleichen wegen der Bezahlung des nach gegenseitigem Uebereinkommen behandelten Kaufpreises wird auf unsere oben allegirte Bekanntmachung Bezug genommen.

Berlin, den 26. Mai 1859.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Vegesack.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die Abänderung des §. 19. des

Auf den Antrag des im vorigen Jahre versammelt gewesenen XIII. Sächsischen Provinzial-Landtages haben des Regenten Prinzen von Preußen Ab-

Digitized by Google

nigliche Hoheit mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. v. Mts. in Abänderung des §. 19. des unter dem 11. October 1852 bestätigten Statuts der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bisherige Verwendung der einen Hälfte des Zinsgewinns zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten vom Jahre 1857 an wegfallen und dieser Betrag zur Hälfte dem Hülfskassen-Fonds zugeschlagen, zur anderen Hälfte der Provinzial-Vertretung zur freien Verfügung für öffentliche Zwecke überwiesen werden soll.

Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dessen das unter dem 11. Februar 1857 publicirte Reglement für die Vertheilung des Zinsgewinns aus der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten außer Kraft getreten ist.

Magdeburg, den 11. Juni 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 65. Betrifft die Einlösung von Zinscoupons.

Wegen anderweiter dringender Geschäfte bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ist die Realisirung von Zinscoupons in der Zeit vom 1. bis einschließlich den 8. Juli c. nicht ausführbar. Den Inhabern von Zinscoupons wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß bei der vorgenannten Kasse die am 1. Juli c. fälligen Zins-Coupons schon jetzt eingelöst werden können.

Magdeburg, den 18. Juni 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 66. Betrifft die diesjährige Ersatzaushebung der 14. Infanterie-Brigade.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird im Bereich der Königlichen 14. Infanterie-Brigade nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Anträge auf Zurückstellung von Militairpflichtigen wegen häuslicher und

persönlicher Verhältnisse haben vorschriftsmäßig schon vor dem Musterungs-Geschäfte bei der Königl. Kreis-Ersatz-Commission angebracht werden müssen.

Insofern jedoch, Fälle, welche eine Berücksichtigung erheischen, erst nach dem Musterungs-Termine eingetreten sind, werden die Ortsbehörden hierdurch beauftragt, die diesfälligen Ansprüche nach genauer Prüfung und Klarstellung der maßgebenden Umstände in einer vollständigen Reclamations-Uebersicht dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig einzureichen, daß Seitens des Letzteren eine eingehende Begutachtung der geltend gemachten Gründe noch erfolgen kann. Sämmtliche Berücksichtigungs-Anträge kommen am ersten Aushebungstage zur Beurtheilung und Entscheidung und die Betheiligten haben es sich selbst beizumessen, wenn derartige Gesuche am zweiten Aushebungstage nicht mehr in Betracht genommen werden können.

Militairpflichtige, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind und dieser Ordre ohne genügende Rechtfertigung nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben neben der gesetzlichen Strafe für das Ausbleiben die vorzugsweise Einstellung ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer zu gewärtigen.

Diejenigen Jägerlehrlinge, welche im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendet haben, werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungs-Termine, unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Ober-Forstmeisters zu ihrer Lehrannahme, zu gestellen, da höherer Anordnung zufolge kein Forstlehrling geprüft oder aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung:

Montag,	den	4.	Juli	cr.,	Nachmittags	3	Uhr,	in Quedlinburg.
Dienstag,	„	5.	„	„	früh	8	„	
Mittwoch,	„	6.	„	„	Nachmittags	3	„	in Wernigerode.
Donnerstag,	„	7.	„	„	früh	8	„	
Freitag,	„	8.	„	„	Nachmittags	3	„	in Halberstadt.
Sonnabend,	„	9.	„	„	früh	8	„	
Montag,	„	11.	„	„	Nachmittags	3	„	in Oschersleben.
Dienstag,	„	12.	„	„	früh	8	„	

Digitized by Google

Mittwoch,	den 13.	Juli cr.,	Nachmittags	3	Uhr,	in Wanzleben.
Donnerstag,	„ 14.	„ „	früh	8	„	
Freitag,	„ 15.	„ „	Nachmittags	3	„	in Calbe.
Sonnabend,	„ 16.	„ „	früh	8	„	

Am ersten Aushebungstage kommen die gänzlich unbrauchbaren, nur zum Garnisondienst tauglichen, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten Mannschaften, ferner die nicht zur Einstellung designirten Trainsoldaten, die Reclamanten aller Jahrgänge, die reclamirten Soldaten, unbraucharen Soldaten, Nachgesteller, einjährig Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, unbrauchbare Wehrleute und die zur Superrevision bestimmten Invaliden zur Vorstellung und es haben sich demnach am zweiten Aushebungstage nur die brauchbaren Mannschaften, die sämmtlichen Disponiblen der 21, 22, 23 und 24jährigen Altersklasse, so wie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelernten Jäger zu gestellen.

Magdeburg, den 12. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 67. Betrifft die Einsetzung von Militairgouverneuren in den Provinzen.

Ich ernenne Sie hierdurch unter Belassung in Ihrem Verhältniß als commandirender General des 4ten Armee-Corps, zum Militair-Gouverneur der Provinz Sachsen und theile Ihnen in der Anlage Abschrift der Ordre vom heutigen Tage zur Kenntnißnahme mit, welche Ich in Betreff der Einsetzung von Militair-Gouverneuren in den Provinzen an das Kriegs-Ministerium erlassen habe. Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(ggz.) von Bonin.

An den General der Infanterie von Schack, commandirender General des 4ten Armee-Corps.

Ich habe die jetzt in Function befindlichen commandirenden Generale der 8 Provinzial-Armee-Corps zu Militair-Gouverneure der betreffenden Provinzen ernannt. Das Dienstverhältniß derselben zu den ihnen untergebenen Truppen wird hierdurch nicht alterirt. Die Bestimmungen des Mobilmachungs-

Digitized by Google

plans in Betreff der Person der commandirenden Generale bleiben in voller Kraft. Ich behalte Mir vor, später zu bestimmen, welche Militair-Gouverneure mit ihrem Armee-Corps ausrücken, oder welche von ihnen in Betracht der dann obwaltenden Verhältnisse in den Provinzen vorläufig verbleiben. Für diese werde Ich besondere Instructionen erlassen. Die in dem Mobilmachungsplan vorgeschriebenen stellvertretenden commandirenden Generale werden hiernach für jetzt nicht bestimmt. Dem Staatsministerium, sowie den Militair-Gouverneuren in den Provinzen habe Ich Abschrift dieser Meiner Ordre unmittelbar zugehen lassen und stelle ich dem Kriegs-Ministerium die weitere Bekanntmachung anheim.

Berlin, den 14. Juni 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(gegz.) von Bonin.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordres werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 21. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 68. Betrifft die Meldung der augenblicklich außer Controle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Landwehr-Behörden.

Se. Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten Allerhöchster Befehl vom 14. d. Mts. ordnet eine Mobilmachung des 4ten Armee-Corps an. Die augenblicklich außer Controle stehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes desselben haben unverweilt bei den betreffenden Landwehr-Behörden sich zu melden und sind die Eltern, Vormünder oder Angehörigen derselben verpflichtet diese Aufforderung zur Nachachtung mitzutheilen, namentlich in sofern die vorbezeichneten Individuen außer Landes sich aufhalten sollten.

Magdeburg, am 16. Juni 1859.

Der Militair-Gouverneur in der Provinz Sachsen,
Commandirender General des 4ten Armee-Corps
(gez.) von Schack.

Digitized by Google

Nr. 69. Betrifft die an hülfsbedürftige Veteranen bewilligten Unterstützungen.

Aus Kreismitteln sind an hülfsbedürftige Veteranen aus den Jahren 1806/15 im verflossenen Jahre folgende Unterstützungen bewilligt:

1)	im Kreise	Aschersleben	. .	680	Thlr.	15 Sgr.
2)	„ „	Calbe	. . . .	402	„	— „
3)	„ „	Gardelegen	. .	627	„	— „
4)	„ „	Halberstadt	. .	210	„	— „
5)	„ „	Jerichow I.	. .	628	„	— „
6)	„ „	do. II.	. .	987	„	— „
7)	„ „	Neuhaldensleben	.	182	„	— „
8)	„ „	Oschersleben	. .	150	„	— „
9)	„ „	Osterburg	. . .	1394	„	— „
10)	„ „	Salzwedel	. . .	114	„	— „
11)	„ „	Stendal	. . .	496	„	— „
12)	„ „	Wanzleben	. .	412	„	— „
13)	„ „	Wernigerode	. .	40	„	— „
14)	„ „	Wolmirstedt	. .	390	„	— „
		Ueberhaupt		6712	Thlr.	15 Sgr.

Den Veteranen im Kreise Magdeburg sind Unterstützungen aus milden Beiträgen zugewendet.

Der Krieger-Verein in Quedlinburg hat an 54 Veteranen im Kreise Aschersleben Unterstützungen im Gesammtbetrage von 81 Thlr. außerdem bewilligt,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Betrifft die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Ortschaften Anderbeck, Crottorf ꝛc.

Dem Königlichen Landrath von Leipziger zu Schwanebeck ist auf Grund des §. 3. des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Ortschaften: Anderbeck, Crottorf, Dedeleben, Deesdorf, Dingelstedt, Ellenstedt, Elsdorf, Günthersdorf, Hamersleben mit Neuwegersleben, Horborf, Hornhausen, Huy-Neinstedt, Ottleben, Pabstdorf,

Digitized by Google

Rodersdorf, Schlanstedt, Vogelsdorf, Wulferstedt, Badersleben, Dalldorf und Heteborn bis auf Weiteres commissarisch von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 71. Betrifft die Anwendung der polizeilichen Bestimmungen auf den chausseemäßig ausgebauten Weg von Thale nach Timmerode.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 214.) und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 94.) wird hierdurch bestimmt, daß die dem Allerhöchst bestätigten Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetzsammlung Seite 95. et seq.) angehängten polizeilichen Bestimmungen auf den chausseemäßig ausgebaueten Weg von Thale nach Timmerode innerhalb des Dorfes und der Feldmark Thale im Kreise Aschersleben Anwendung finden sollen.

Magdeburg, den 16. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Consolidation von Braunkohlengruben.

Mittelst der höheren Orts unter dem 18. v. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Friedrich und Julius bei Aschersleben zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Friedrich Julius bei Aschersleben" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. Juni 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann H. Klavehn in Dedeleben ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Hertzer in Aschersleben ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer August Hornung in Hornburg hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Carl Heitefuß

Digitized by Google

fuß in Hornburg als Agent der gedachten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Brauereibesitzer F. Pabst in Burg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. G. Paul in Burg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Haupt-Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin Gustav Schulze zu Halberstadt hat die Haupt-Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 17. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Ersten Pfarrstelle zu Beetzendorf mit Audorf, Sieden-Grieben und Kaeckitz, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pastor in Bernburg, Eduard Hermann Klaeber, berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuendorf mit Siedentramm und Brüchau, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Andreas Friedrich Louis Weschke berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg, in der Diöces Naumburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich August Wenkel berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch das am 9. d. Mts erfolgte Ableben des Pfarrers Schubert ist die unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Möst mit Göttnitz, Diöces Brehna, vacant geworden. Magdeburg, den 15. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dem Pfarrer an der hiesigen katholischen Marienkirche, bischöflichen Commissarius Beckmann, ist der Titel eines Probstes beigelegt worden.

Magdeburg, den 22 Juni 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Schulamts-Candidat Gustav Adolph Schulz ist zum zweiten Lehrer an der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder in Quedlinburg provisorisch bestellt worden.

An der höhern Töchterschule hierselbst ist eine Lehrerstelle vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch den Magistrat.

Der Lehrer Grawert in Heudeber, Diöces Halberstadt, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Westeregeln, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante zweite Lehrerstelle in Heudeber ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Moehring zu Barby ist zum Cantor-Adjuncten und vierten Lehrer in Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden. Ueber die dadurch vacante fünfte Lehrerstelle an der Knabenschule in Barby ist bereits verfügt.

Der Schulamts-Candidat Alexander in Schwarzholz, Kreis Osterburg, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Hermsdorf, Diöces Barleben, wird durch Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. October erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Lehrerstelle zu Neuwartensleben, Diöces Sandau, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 17. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Bürgermeister.

Für die Stadt Arneburg ist der bisherige Bürgermeister Andreae daselbst zum Bürgermeister wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Sergeant im Königlichen 3. Artillerie-Regiment Heinrich Eduard Benicke ist zum Polizeisergeanten der Stadt Burg ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher interimistisch angestellte Forstaufseher Theuerkauf zu Schermke, in der Oberförsterei Schermke, ist vom 1. Juli d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Der bisher interimistisch angestellte Forstaufseher Gerding zu Zienau, in der Oberförsterei Jävenitz, ist vom 1. Juli d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Seifensiedermeister Carl Kuntze zu Aschersleben ist als Schiedsmann für den vierten Bezirk der genannten Stadt auf den Zeitraum vom 10. Juni 1859 bis dahin 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 14. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 27.

Magdeburg, den 2. Juli 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 72. Betrifft die nächste Einzahlung auf die Anleihe.

Um diejenigen Personen, welche sich bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler betheiligt haben, nach Möglichkeit vor Verlust zu schützen, machen wir hierdurch wiederholt bekannt, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf diese Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. Juli c. mit 30 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist und daß, wenn die Zahlung zu dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung nach §. 5. der allegirten Bedingungen zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert. Magdeburg, 24. Juni 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenan-

Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

weisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst ein neuer Cursus für Civil-Eleven beginnen und sechs Monate dauern.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck der Central-Turn-Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14,885.) abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers von demselben Jahre, enthalten, und wird hierdurch auf dieselbe verwiesen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit

Digitized by Google

dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen.

Den Eleven verbleibt neben ihrer Beschäftigung in der Central-Turn-Anstalt Zeit zu anderweiter Ausbildung.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen, den Aufenthalt hierselbst erleichternden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus, sind spätestens bis zum 25. Juli d. J. bei den betreffenden Königlichen Regierungen resp. Provinzial-Schul-Collegien einzureichen.

Berlin, den 17. Juni 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Betrifft die Anmeldung zur Aufnahme in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Gardelegen.

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben und in diesem Jahre in das von Gardelegen nach Osterburg zu verlegende Königliche Schullehrer-Seminar aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 27. August d. J. an den Seminar-Director Schaller in Gardelegen portofrei einzusenden:

a) einen Taufschein,
b) einen Revaccinationsschein,
c) einen Gesundheitsschein,
d) Zeugnisse ihrer Lehrer, Seelsorger und Ortsbehörden über den von denselben empfangenen Unterricht, sowie über ihren Wandel,
e) eine Bescheinigung der Eltern oder sonstigen Angehörigen, daß sie Willens, sowie der Ortsbehörde, daß dieselben im Stande sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. zu verwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung von Stempelpapier auszufertigen. Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, haben sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 29. August c., Nachmittags 4 Uhr, im Seminar zu Garde-

legen einzufinden und werden nach der am 30. und 31. August c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts in das Anfangs October c. nach Osterburg zu verlegende Seminar beschieden werden.

Magdeburg, den 20. Juni 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 73. Betrifft die feststehenden Depositaltage für die Verwaltung des Documenten-Depositorii der Königlichen Regierung. 2370. P. J.

Für die Verausgabung der bei der Regierungs-Haupt-Kasse dauernd deponirten geldgleichen Documente und Staatspapiere, sowie anderer geldwerthen Effecten und deren Zinsen wird ausschließlich der erste Sonnabend in jedem Monat, Morgens von 10 bis 12 Uhr, sofern dieser aber auf den 1sten oder 2ten eines Monats fällt, der nächste Sonnabend desselben festgesetzt.

Indem wir dem betheiligten Publicum hiervon zur genauen Beachtung Kenntniß geben, machen wir diejenigen Cautions-Besteller, deren in zinstragenden Staatspapieren und anderen geldwerthen Effecten bestellte Cautionen bei der Regierungs-Haupt-Kasse deponirt und denen die zu denselben gehörigen Zins-Coupons nicht zur selbstständigen Realisirung verabfolgt worden sind, darauf besonders aufmerksam, daß sie diejenigen Zins-Coupons, deren Realisationstermin bevorsteht, allemal an dem diesem Termine vorhergehenden Monats-Depositat-Tage in Empfang zu nehmen und es sich selbst beizumessen haben, wenn deren Aushändigung Seitens der Depositat-Verwaltung, wegen Versäumniß jenes Depositaltages, erst an einem der nächsten erfolgen wird.

Magdeburg, den 1. Juli 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 74. Betrifft den neuen Lehrcursus bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 1036.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, welche vorzugsweise für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker und auch für Landwirthe bestimmt ist, beginnt vom 4. October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus. Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, praktisches Rechnen, Mechanik, Physik,

Digitized by Google

chemische Technologie, Mineralogie, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, Architektur — Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren in Thon und Wachs, praktisch-chemische Uebungen im Laboratorium, deutsche Aufsätze.

In der II. Klasse: Mathematik, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Architektur, Maschinen- und Freihandzeichnen, Projections- und Schattenlehre, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 4 Thaler. Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe.

In der Aufnahmeprüfung, die am 5. October c., Morgens 8 Uhr, im Schul-Local stattfindet, muß der Aufzunehmende nachweisen,

daß er die Fähigkeit über einen ihm bekannten Gegenstand einen orthographisch und grammatisch richtigen Aufsatz anzufertigen und Uebung im praktischen Rechnen besitze.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, der erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Regiements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;
3) den mit dem Zeugniß der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß unter den Bewerbern um das mit dem Besuche des Gewerbe-Instituts verbundene Stipendium von 200 Thlr. diejenigen den Vorzug erhalten, welche die Entlassungsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt und das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" erhalten haben.

Auch verweisen wir auf die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. Juni 1852 Nr. 1. 636. M. J., nach welcher diejenigen jungen Leute welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts

Digitized by Google

zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in dieser Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind, zum einjährigen Militairdienst zuzulassen sind.

Wir bemerken weiter, daß nach §. 9. der Verordnung vom 24. Juni 1856 — den Betrieb der Bauhandwerke betreffend — Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen, welche bei ihrem Abgange das Zeugniß der Reife erhalten haben, von dem mündlichen Theile der Meisterprüfung in dem Bauhandwerke

der Zimmerleute,
der Maurer,
der Steinhauer (Steinmetze),
der Schieferdecker und Ziegeldecker,
der Mühlenbauer,
der Brunnenbauer,

entbunden sind, und sich die Prüfung in diesem Falle auf die Bearbeitung einer Probeaufgabe (Zeichnung, Kostenanschlag) und auf die Ausführung einer practischen Arbeit (Probearbeit, Musterarbeit, Modell) beschränkt.

Die Zulassung zur Meisterprüfung, welche nach §. 35. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bei sämmtlichen Handwerkern von der Bedingung abhängig ist, daß seit der Entlassung aus dem Lehrverhältnisse ein Zeitraum von mindestens drei Jahren verflossen sein muß, kann ausnahmsweise schon nach Ablauf eines Jahres gestattet werden, wenn der Geselle durch den Besuch einer gewerblichen Lehranstalt Gelegenheit gefunden hat, die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Auch die Gesellenprüfung kann in ähnlichen Fällen ausnahmsweise schon nach Ablauf einer einjährigen Lehrlingszeit geschehen, §. 36. loco citato.

Magdeburg, den 23. April 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 75. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. I. K. 1135.

Im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Berlin erscheint nächstens ein von dem Kanzlei-Rath und Geheimen exped. Secretair im Ministerium des Innern Hübner bearbeitetes Werk unter dem Titel:

„die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen „Monarchie vom 30. Mai 1853, mit deren Ergänzungen und Er„läuterungen systematisch zusammengestellt, und das Gesetz betreffend „die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen, vom „31. Mai 1853, nebst Zusätzen."

Das Werk unterscheidet sich von der Seitens desselben Verfassers im Jahre 1854 herausgegebenen Schrift über die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ꝛc. in der Hauptsache dadurch, daß, während die letztere Schrift vorzugsweise den Zweck hatte, die Entstehungsgeschichte und Motive der einzelnen Bestimmungen des fraglichen Gesetzes mitzutheilen, jetzt diese Bestimmungen nach dem Vorbilde der Schrift von v. Roenne und Simon „die Städte-Ordnungen vom 19. November 1808 und 17. März 1831, Breslau, bei Aderholz 1843" systematisch zusammengestellt und ihnen die damit im Zusammenhange stehenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften, so weit es nöthig erschien, Auszüge aus den Kammer-Verhandlungen, die weiterhin anwendbaren älteren Ministerial-Rescripte und die seit Emanation der neuen Städte-Ordnung in Bezug darauf ergangenen principiellen Entscheidungen der Central-Behörden, namentlich auch diejenigen, welche bisher anderweit noch nicht zur Veröffentlichung gelangten, gehörigen Orts angereiht sind. Ein sehr ausführliches alphabetisches Sach- sowie ein chronologisches Register und ein Nachweis, wo die gesuchten Paragraphen der Städte-Ordnung mit deren Ergänzungen und Erläuterungen zu finden sind, erleichtert den Handgebrauch.

Bei der großen Sorgfalt, welche auf die Redaction verwendet ist und der Vollständigkeit der Arbeit sind wir von dem Königlichen Ministerium des Innern ermächtigt worden, das bei der städtischen Gemeinde-Verwaltung betheiligte Publicum auf dieses Werk hierdurch besonders aufmerksam zu machen.

Magdeburg, den 13. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by

Nr. 76. Betrifft den von der Klassen- und Einkommensteuer ꝛc. zu erhebenden Zuschlag III. C. 3764.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. d. M. die Mobilmachung von 6 Armee-Corps angeordnet worden ist, hat der Herr Finanzminister mittels Reskripts vom 17. d. M. bestimmt, daß der im Gesetze vom 21. v. M. Nr. 5068. Gesetzsammlung Seite 244. bezeichnete Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, abzüglich des nach dem §. 1. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 Nr. 3381. den Städten zufließenden Drittels vom Rohertrage der Mahlsteuer, vom 1. Juli d. J. ab in Hebung gesetzt werden soll.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zuschläge zur klassificirten Einkommensteuer und zur Klassensteuer überall vom 1. Juli c. ab gleichzeitig mit den Monatsraten der Hauptsteuern zur Einziehung gelangen sollen und daß im Einzelnen Nachstehendes vorgeschrieben worden ist.

Die Quittungsbücher der Gemeinden und Steuerpflichtigen sind mit dem entsprechenden Vermerk hinsichtlich des Zuschlags zu versehen, die auf diesen eingehenden Beträge in einer Summe mit den Hauptsteuern zu buchen und als Mehr-Einnahme über das Etatssoll zu verrechnen.

Da für die unten bezeichneten Stufen der Klassensteuer sich der Zuschlag in seinem monatlichen Betrage nicht mit vollen Pfennigen abrundet, so ist zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Einziehung,

1) in der 1. Stufe der I. Hauptklasse bei der Unterstufe a.

der jährlich 3 Sgr. 9 Pf. betragende Zuschlag für die ersten 9 Monate des vom 1. Juli ab laufenden Jahres mit 4 Pfennigen, für die letzten drei mit 3 Pfennigen; bei der Unterstufe b. der jährlich 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 8 Pfennigen, in dem andern mit 7 Pfennigen;

2) bei der 3. Stufe der I. Hauptklasse

der jährlich 22 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 1 Sgr. 11 Pf., in dem andern mit 1 Sgr. 10 Pf.;

3)

Digitized by Google

3) in der 5. Stufe der II. Hauptklasse

der jährlich 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Zuschlag in je einem Monat mit 3 Sgr. 2 Pf., in dem andern mit 3 Sgr. 1 Pf. zu erheben.

Magdeburg, den 24. Juni 1839.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 77. Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

Nach den bestehenden Vorschriften kann jeder junge Mann, welcher die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes erhalten hat, die Erlaubniß erlangen, seinen wirklichen Eintritt in das Militair für die Dauer des Friedenszustandes bis zum 23sten Lebensjahre auszusetzen. In Folge der Allerhöchst befohlenen Mobilmachung der Armee hört aber jetzt nach dem Reskripte der Ministerien des Innern und des Krieges vom 30. November 1831 jene Erlaubniß auf und jeder junge Mann, welcher sich im Besitz der Berechtigung befindet, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst bei den Fahnen zu genügen, das 20ste Lebensjahr bereits zurückgelegt hat oder doch noch im laufenden Kalenderjahr zurücklegt, das 23ste Lebensjahr aber noch nicht überschritten oder aber eine Verlängerung der Frist zum Eintritt in das Heer über das 23ste Lebensjahr hinaus erlangt hat und noch nicht wegen körperlicher Untüchtigkeit definitiv zurückgestellt ist, ist verpflichtet, sich sofort zum Eintritt bei einem Truppentheil zu melden, wenn er nicht jene Berechtigung verlieren und der gewöhnlichen Aushebung verfallen will. Während des mobilen Zustandes der Armee kann indessen der Eintritt der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute nur bei den Ersatztruppen stattfinden und wir machen deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in der Provinz Sachsen:

1) nach Magdeburg das Ersatz-Bataillon der 13ten und 14ten Infanterie-Brigade,
2) nach Erfurt,
   a) das Ersatz-Bataillon der 15ten und 16ten Infanterie-Brigade,
   b) die Ersatz-Abtheilung des 4ten Artillerie-Regiments,

Digitized by Google

c) die Ersatz-Abtheilung der 4ten Pionier-Abtheilung;

3) nach Sangerhausen die Ersatz-Compagnie des 4ten Jäger-Bataillons — welche aber später, sobald ihre Formation vollendet ist, ebenfalls nach Erfurt abrückt —,

4) nach Halberstadt die Ersatz-Escadron des 7ten Küirassier-Regiments,

5) nach Aschersleben die Ersatz-Escadron des 10ten Husaren-Regiments,

6) nach Langensalza die Ersatz-Escadron des 6ten Ulanen-Regiments und endlich

7) nach Merseburg die Ersatz-Escadron des 12ten Husaren-Regiments

dislocirt ist und daß überall an den eben genannten Orten die Annahme von einjährigen Freiwilligen erfolgen kann.

Diejenigen Freiwilligen, welche sich bei einem Truppentheile zur Annahme gemeldet haben, von diesem aber auf Grund des militairärztlichen Attestes als nicht einstellungsfähig zurückgewiesen worden sind, haben sich bei der betreffenden Königlichen Departements-Ersatz-Commission zu melden und deren definitive Entscheidung über ihre Diensttauglichkeit zu erwarten. Der näheren Beurtheilung der Königlichen Departements-Ersatz-Commission bleibt es nach Lage der obwaltenden Umstände überlassen, ob Sie über dergleichen Individuen sogleich definitiv entscheiden oder deren einstweilige Zurückstellung auf 1 Jahr verfügen will.

Magdeburg, den 25. Juni 1859.

General-Commando des 4ten Armee-Corps
(gez.) von Schack.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen
(gez.) von Witzleben.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 78. Betrifft die Kriegsleistungen und deren Vergütigungen.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigungen vom 11. Mai 1851 nebst der hierzu erlassenen Ausführungs-Instruction der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 8. Januar 1854 — Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt

Digitized by Google

de 1854 Nr. 13. Seite 13. seq. — werden die Orts-Behörden hierdurch angewiesen, die nöthigen Landfuhren zur Herbeischaffung der Armatur, Munition, der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände ꝛc. auf Requisition der Königlichen Truppen-Befehlshaber oder der Intendanturen nach Maßgabe des §. 1. und 3. ad 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 unverzüglich zu gestellen. Magdeburg, den 27. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 79. Betrifft die Erhebung von Chausseegeld. I. Fa. 345.

Vom 1. Juli d. J. an wird auf der Oschersleben-Hötensleber Chaussee das Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 folgendermaaßen erhoben:

1) in Hornhausen für 1½ Meile von allem auswärtigen, von dem einheimischen Verkehr aber nur für 1 Meile, und
2) in Warsleben von allem Verkehr nach und von Hötensleben für 1½ Meile, dagegen von allem übrigen Verkehr nur für 1 Meile,

was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Januar 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung von Braunkohlengruben.

Mittelst der höheren Orts unter dem 21. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Glückauf bei Wegersleben mit 1 Fundgrube und 1139 Maaßen gevierten Feldes, an den Gastgeber Stöter zu Neu-Wegersleben, den Kaufmann Spierling zu Oschersleben und den Brennereibesitzer Kühne zu Quedlinburg verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 22. Juni 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 26. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Margarethe bei Harbke mit 1 Fundgrube und

Digitized by Google

1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Herzoglich Braunschweigischen Staats-Minister und Oberjägermeister Grafen Werner von Veltheim zu Harbke verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 23. Juni 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung von 4 Eisenerz-Bergwerken.

Mittelst der höheren Orts unter dem 4. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk Adolph bei Marienborn mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Hüttenmeister Bischof zu Mägdesprung verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 22. Juni 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 2. d. M. vollzogenen Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk Ludwig bei Marienborn mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Hüttenmeister Bischof zu Mägdesprung verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 23. Juni 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Förmlichkeiten bei der Aufnahme in die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter

Digitized by Google

keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Korrespondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht *übersteigt*, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien *dauernd* beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als

eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu 1a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu 1b. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu 1d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad 1a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst

Digitized by Google

über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden

Digitized by Google

solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des viditirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses

Digitized by Google

Dieſes Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Geſundheits-Atteſten für aufzunehmende Gendarmen ſind jedoch ausnahmsweiſe auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zuläſſig.

Das ärztliche Atteſt ſelbſt können wir nur von einem approbirten praktiſchen Arzte oder einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klaſſe, die nicht im Staatsdienſte angeſtellt ſind, dürfen dergleichen Atteſte nur dann ausſtellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit beſcheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlaſſung daſelbſt ein zum Doctor promovirter praktiſcher Arzt nicht anſäſſig geweſen.

Das Atteſt, die Zeugen-Ausſagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt ſein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen ſoll, und die oben vorgeſchriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine ſind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer alſo nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet iſt und dieſe durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Inſtitutenkaſſe, oder durch einen unſerer Commiſſarien bewirken will, hat an dieſelben ſeinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October ſo zeitig einzureichen, daß ſie ſpäteſtens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu dieſem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollſtändig belegt worden ſind, werden von den Königlichen Kaſſen und Commiſſarien zurückgewieſen und können nur noch ſpäteſtens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns ſelbſt eingeſandt werden.

In der Zwiſchenzeit der vorgeſchriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

Digitized by Google

IV. Den zu II. genannten Atteſten ſind womöglich gleich die erſten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Geſetze vom 17. Mai 1856 ſehr leicht berechnet werden können. Dieſer Tarif iſt im Verlage der hieſigen Decker'ſchen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erſchienen und iſt alſo Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter iſt jedoch der §. 5. unſers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der erſten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derſelben ſind unſtatthaft, und vor vollſtändiger Einſendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeſchriebenen Atteſte kann unter keinen Umſtänden eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Feſtſetzung des Betrages der zu verſichernden Penſion betrifft, ſo haben hierüber nicht wir, ſondern die den Recipienden vorgeſetzten Dienſtbehörden zu beſtimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlaſſenen Verordnungen die Penſion mindeſtens dem fünften Theile des Dienſteinkommens gleich ſein muß, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, daß die Verſicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. ſteigend, ſtattfinden können.

VI. Bei ſpäteren Penſions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. ſ. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Verſicherungen und nur in ſofern mit dieſen gemeinſchaftlich betrachtet werden, als ihr Geſammtbetrag die Summe von 50 Thlr., reſp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht überſteigen darf (cf. Ia. und b.), iſt die abermalige Beibringung der Kirchenzeugniſſe nicht erforderlich, ſondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorſchriftsmäßiges Geſundheits-Atteſt und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überſchritten werden ſollen, ein amtliches Atteſt über die veränderte Stellung und Beſoldung, ſowie über die etwa erlangte Penſionsberechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müſſen wie die erſten Verſicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar ſein.

Digitized by Google

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, sowie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction
der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Freiherr von Monteton.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann C. A. Stolte in Wegeleben ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Tischlermeister Christian Mertens in Eichenbarleben ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann M. E. Fischer in Staßfurth ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tischlermeister Carl Melchior in Staßfurth ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Holzhändler G. Zippel in Rogätz ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, sowie der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna in Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Carl Günther in Seehausen i. A. ist als Agent für die Lebens- und Transport-Versicherungs-Branche der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Polster in Halberstadt hat die Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 24. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Müllergeselle Heinrich Rasche zu Stapelburg hat am 23. December vorigen Jahres die in dem Sägemühlenbache verunglückte unverehelichte Amalie Duderstadt ebendaher mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet, was hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 20. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang. Die tägliche Bernburg-Cönnernsche Personenpost wird vom 1. l. M. ab wie folgt courſiren:

aus Cönnern	um	7	Uhr	früh,
in Bernburg	„	8¼	„	„
aus Bernburg	„	5	„	Nachmittags,
in Cönnern	„	6¼	„	„

Magdeburg, den 27. Juni 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der seitherige Director des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Franzburg, Carl Friedrich Ranke ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Schullehrer-Seminar zu Barby versetzt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Pfarrer M. Hertel in Collochau, in der Diöces Schlieben, wird am 1. November d. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle steht unter dem Patronate des Königlichen Prediger-Seminars in Wittenberg.

Magdeburg, den 16. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Tastungen mit dem Filiale Wehnde, in der Diöces Großbodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Wilhelm Daniel Friedrich Felgenträger

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Nägelstedt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Pfarrer in Riethgen,

Chr. Theodor Hartung

berufen und von uns bestätigt worden. Das Patronat über die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Riethgen, Ephorie Weißensee, steht der Königlichen Regierung zu Erfurt Namens der Griesstedter Stiftungsfonds zu.

Magdeburg, den 23. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Linde auf der Blechhütte bei Thale ist zum dritten Lehrer an der Neustädter Knabenschule zu Quedlinburg und der seitherige vierte Lehrer Scharf an der Westendorfer Schule zu Quedlinburg ist zum dritten Lehrer an derselben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle auf der Blechhütte bei Thale ist Privatpatronats, die in Quedlinburg städtischen Patronats.

Der provisorische Schullehrer Getzkow zu Aken ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Koenig zu Wedderseleben, Diöces Quedlinburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Bismark zu Loburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Lehrerstelle in Kerkuhn, Diöcese Salzwedel, wird zu Michaelis d. J. durch Emeritirung ihres seitherigen Inhabers vacant. Sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Marwitz ist zum zweiten Lehrer zu Dorf Hadmersleben, Diöces Seehausen, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Zander ist zum zweiten Lehrer an der Volksschule zu Genthin provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Sternberg ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Boettcher ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 22. Juni 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Militair-Anwärter v. Beyer ist zum Kreis-Secretair ernannt und ist ihm die Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle zu Calbe a. S. vom 1. k. M. ab definitiv übertragen worden.

Magdeburg, den 29. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Abgang des Executors Ehlers zur Erledigung kommende Executor- und Kassendiener-Stelle bei der Kreiskasse in Osterburg ist dem pensionirten Hautboisten Zeye vom 1. Juli c. ab übertragen worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bestätigter Rathmann.

In der Stadt Groß-Salze ist an Stelle des mit Tode abgegangenen unbesoldeten Rathmanns Voigt auf dessen Dienstperiode der Kaufmann Hermann Becker zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für den unteren Stadttheil der Stadt Tangermünde im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 30. Mai cr. bis dahin 1862 der Kaufmann Theodor Friedrich Meyer gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bürgermeister Friedrich August Voigt zu Croppenstedt ist zum Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Periode vom 4. Juli d. J. bis dahin 1862 wieder erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 25. Juni 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 28.

Magdeburg, den 9. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. VI. Nr. 1—8. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 11. Juli d. J. ab wird zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die Ser. VI. Nr. 1—8. der Coupons über die Zinsen vom 1. Juli 1859 bis dahin 1863. nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Die Controlle der Staatspapiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldverschreibungen nicht einlassen, und es werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Neumärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 11. Februar k. J. Mit diesem Tage

Digitized by Google

tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 27. Juni 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Robiling. Guenther.
Der Deputirte der Neumark.
Graf von Voß.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Empfehlung eines Gesang- u. Gebetbuchs für Berg- u. Hüttenleute.

Wir sind veranlaßt gewesen, ein Gesang- und Gebetbuch für Berg- und Hüttenleute herauszugeben, welches in diesen Tagen im Verlage der Buchhandlung von Schroedel & Simon zu Halle erschienen ist und zu vier Silbergroschen verkauft wird. Indem wir diejenigen Herren Geistlichen, in deren Parochieen sich Berg- oder Hüttenwerke befinden, auf dieses Buch aufmerksam machen, fordern wir sie zugleich auf, sich die Empfehlung seines Gebrauchs von Seiten der Berg- und Hüttenleute angelegen sein zu lassen.

Magdeburg, den 22. Juni 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

(Allerhöchst vollzogenes Regulativ vom 20. März 1792, Publikandum vom 10. Juni 1817, Bekanntmachung vom 12. April 1821.)

Nr. 80. Betrifft das Regulativ über das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus. I. A. 465.

Das unterzeichnete Directorium hat bereits in früheren Jahren die Bedingungen zur Theilnahme an den Wohlthaten des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht. Um einerseits den mehrfach eingehenden unbegründeten Gesuchen dieser Art möglichst vorzubeugen, andererseits zu begründeten rechtzeitigen Gesuchen Anleitung zu geben, wiederholt das Directorium hiermit nachstehend die Bekanntmachung der obgedachten Bedingungen und empfiehlt zugleich allen betheiligten weltlichen und geistlichen Behörden und Verwaltern in Stadt und Land, so viel an ihnen liegt, im Interesse der Soldaten-Waisen bei Fertigung und Förderung diesfälliger Eingaben behilflich zu sein, um deren etwanige Unter-

Digitized by Google

laſſung oder Verzögerung aus Unkunde der Nichtverpflichteten thunlichſt abzuwenden.

Bedingungen,

unter welchen im Allgemeinen die Wohlthaten des Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes verliehen werden.

Die Wohlthaten, welche von dem Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſe den ehelich gebornen und bedürftigen Soldaten-Waiſen — ausnahmsweiſe, und wenn die Mittel und die Umſtände es geſtatten, auch ſolchen Waiſen ehemaliger Militairs, die nach der Entlaſſung des Vaters aus dem activen Militairdienſte geboren ſind — zugewendet werden, beſtehen:

A. in der Aufnahme,

B. in Bewilligung eines Pflegegeldes.

A. Aufnahme.

1) Elternloſe oder vaterloſe Söhne und Töchter verſtorbener Militairs können, ſoweit es der Raum geſtattet, in die Anſtalten aufgenommen werden, wenn ſie ganz geſund ſind und im Alter von 6 bis 12 Jahren ſich befinden.

2) Die Knaben, ſowohl evangeliſcher als katholiſcher Confeſſion, finden in dem Militair-Waiſenhauſe zu Potsdam Aufnahme.

3) Die Mädchen evangeliſcher Confeſſion werden in dem Militair-Mädchen-Waiſenhauſe in Pretzſch, die Mädchen, welche dem katholiſchen Glaubensbekenntniſſe angehören, auf Koſten der Stiftung in katholiſchen Erziehungs-Anſtalten untergebracht.

4) Die Aufnahme erfolgt in Potsdam zu Oſtern und zu Michaelis, in Pretzſch nur zu Oſtern jeden Jahres. Für die katholiſchen Erziehungs-Anſtalten iſt die Aufnahme bis jetzt an keinen beſtimmten Zeitpunkt gebunden.

5) Der Andrang der Anwärter und Anwärterinnen für die Anſtalten in Potsdam und in Pretzſch iſt indeß ſtets ſo groß, daß nur ein Theil der Bewerber aufgenommen werden kann. Die Auswahl derſelben aus der Zahl der, als berechtigt und berückſichtigungswerth, zu dieſer Wohlthat Aufgezeichneten, erfolgt nach Maßgabe der militairiſchen Verdienſtlichkeit der Väter und der Bedürftigkeit der Fami-

lien unter Berücksichtigung des Alters der Aufgezeichneten und thunlicher Beachtung der Zeit ihrer Aufzeichnung.

B. Pflegegeld.

1) Das Pflegegeld wird auf die elternlosen oder vaterlosen Soldaten-Waisen bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre oder bis zu ihrer etwanigen Aufnahme in eine Erziehungs-Anstalt verabreicht.
2) Die Bewilligung des Pflegegeldes beginnt — wenn die Etatsmittel es gestatten — von dem Monate ab, in welchem das, mit den nöthigen Beweisstücken eingegangene, Gesuch als berücksichtigungswerth anerkannt ist.
3) Das Pflegegeld erfolgt in bestimmten Sätzen nach Maßgabe der Militair-Charge und der militairischen Verdienstlichkeit des Vaters und der Bedürftigkeit der Familie als ein Beitrag zu den laufenden Kosten für die Ernährung und Bekleidung der Kinder und daher niemals für eine rückliegende Zeit.

Mit der Entlassung der Waisen aus den Anstalten oder mit dem zurückgelegten 14ten Lebensjahre der Kinder hört die Fürsorge des Waisenhauses für dieselben auf und fällt wieder den Angehörigen oder der gesetzlich dazu verpflichteten Gemeinde allein zu.

Die Anträge auf Unterbringung der Militair-Waisen in den Erziehungs-Anstalten oder auf Bewilligung eines Pflegegeldes sind

an das unterzeichnete Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses — hier in Berlin —

zu richten und dazu in der Regel folgende Schriftstücke beizubringen:

1) die Militairpapiere des Vaters, aus welchen hervorgehen muß, daß derselbe im activen Militairdienste invalide geworden oder gestorben ist oder, daß er Feldzüge mitgemacht oder eine lange Reihe von Jahren **bei der Fahne** gedient hat. Die Ableistung der allgemeinen gesetzlichen Militair-Dienstpflicht Seitens der Väter im stehenden Heere, in der Reserve

Digitized by Google

und in der Landwehr verleihet daher, als solche allein, den Kindern keinen Anspruch auf die Wohlthaten des Militair-Waisenhauses;

2) der Todtenschein des Vaters und, wenn auch die Mutter todt ist, der Todtenschein der Mutter;

3) die Taufscheine der Kinder unter 14 Jahren, für welche die Wohlthaten in Anspruch genommen werden;

4) ein amtliches Dürftigkeits-Attest
und, wenn für Kinder verstorbener Gendarmen oder für solche Soldatenwaisen, deren Väter als versorgungsberechtigte Militairs eine Anstellung im Civildienste gefunden hatten, ein Pflegegeld nachgesucht wird;

5) ein amtlicher Ausweis, daß für die Kinder noch kein fortlaufendes Erziehungsgeld aus Staatsfonds gezahlt wird, die Bewilligung eines solchen auch nicht in Aussicht steht.

Es empfiehlt sich sowohl im Interesse der Waisen, als zur Förderung des Geschäfts, daß die ersten Anträge auf Bewilligung der Wohlthaten in der Regel

a) für die Kinder der im activen Dienste verstorbenen Unteroffiziere und Soldaten — sofort nach dem Ableben des Vaters von dessen Truppentheile formirt — durch die Militair-Intendanturen,

b) für die Kinder der nach ihrer Entlassung aus dem activen Dienste verstorbenen Militairs, in den Städten von den Magistraten, auf dem Lande von den Landrathsämtern oder auch von denjenigen Behörden, bei welchen die verstorbenen Väter angestellt waren,

an das unterzeichnete Directorium gerichtet werden.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Königliches Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

(gez.) Hering. Knauff. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Bezugnahme auf die früheren Amtsblatt-Publicanda vom 10. Juni 1817 und vom 24. April 1821 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 2. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Polizei-Verordnung.

Betrifft die Verhütung von Beschädigungen der Schiffsgefäße.

Zur Verhütung der mehrfach vorkommenden Beschädigungen der Schiffsgefäße durch die an den sogenannten Zillen und anderen Schiffsfahrzeugen befindlichen Schwerter, verordnen wir hiermit auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung de 1850 S. 265.) für sämmtliche innerhalb des Regierungsbezirks Potsdam und des engeren Polizeibezirks von Berlin gelegenen Wasserstraßen, daß über die äußeren Oberflächen dieser Schwerter Eisentheile keinerlei Art hervorragen dürfen und daß daher namentlich die Köpfe der zur Befestigung der Schwerter erforderlichen Schraubenbolzen in die Oberfläche der Schwerter hineingesenkt werden müssen.

Uebertretungen dieser mit dem 1. September d. J. in Kraft tretenden Vorschrift ziehen eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Potsdam und Berlin, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
(gez.) Graf v. Poninski.
I. 1815. Juni.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) Freiherr v. Zedlitz.
I. 2877. März.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Kaufmann August Streubel zu Aschersleben hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Wilhelm Pflaume zu Aschersleben als Agent der genannten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen i. M. hat die Agenturen für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. und die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 29. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Oeconom Christoph Krause zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt.

Magdeburg, den 30. Juni 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch das Ableben des Kaufmanns H. C. Salomon zu Seehausen b. M. ist die demselben ertheilte Concession als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesell-

Digitized by Google

schaft, der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar erloschen.

Magdeburg, den 29. Juni 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro II. Quartal 1859.

Der Kirche in Alten-Salzwedel ist von unbekannter Hand eine schwarzsammtene Altardecke mit Spitzen und der Kirche in Dingelstedt sind sechs Wachskerzen, sowie eine sammetne, mit Goldfransen besetzte Taufsteindecke geschenkt worden.

Die Kirche in Gramsdorf empfing einen Kanzelbehang von feinem schwarzen Tuche mit silbernen Fransen und die zu Lüttgenrode eine mit weißen Fransen besetzte schwarze Sammetdecke für das Altarpult.

Fünf Jungfrauen der Gemeinde Lichterfelde haben der dortigen Kirche eine Kanzel- und Altarbekleidung von blauem Sammet mit breiten Silberfransen und eine schwarze Sammetdecke für das Altarbibelpult mit dergleichen Fransen besetzt zum Geschenk gemacht. Der Kanzelbehang trägt die Worte: „Ehre sei Gott in der Höhe!" der des Altars in einem durchkreuzten Lorbeerzweige: „Friede auf Erden!"

Der Kirche in Bahrendorf sind folgende Geschenke gemacht worden:

a) eine Bekleidung von schwarzem Sammetmanchester für das Lese- und Orgelchor-Pult, so wie für den Taufstein Seitens der vorjährigen Confirmanden;
b) eine dergleichen in blauer Farbe für den Altar und die Kanzel;
c) ein Paar silberne Leuchter und ein Myrthenbogen, der das Crucifix überwölbt.

Eine Ehefrau in der Gemeinde Nord-Dedeleben hat der dortigen Kirche eine Taufkanne von galvanisch versilbertem Neusilber im Werthe von 9⅔ Thlr. geschenkt.

Die verwittwete Frau Rittergutsbesitzer Bertram zu Altenzaun hat der dortigen Kapelle zwei neusilberne Altarleuchter, der Rittergutsbesitzer Bertram zu Altenzaun der Kirche zu Polkritz eine neusilberne Patene und dessen Gemahlin derselben Kirche eine blaue sammtene Taufsteindecke geschenkt.

Die Ehefrauen der Gemeinde Vogelsorf haben bei Gelegenheit der Restauration der dortigen Kirche 42 Thlr. zusammen gebracht, um dafür den Altar, die Kanzel und das Lesepult mit blauem Tuch, besetzt mit Silberfransen, bekleiden zu lassen.

Die diesjährigen Confirmanden zu Förderstedt haben der dortigen Kirche neue seidene Vorhänge für die Kanzel- und Sakristei-Thüren geschenkt.

Der Ackergutsbesitzer und Fabrikant Giesecke in Salbke hat zur Begründung einer Schulbibliothek der dortigen Schule einen Staatsschuldschein über 25 Thaler eigenthümlich überwiesen.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Unseburg 10 Thlr. und eine Ehefrau zu Wedringen der dortigen Kirche einen schwarzsammtenen Kanzelumhang mit gelben Fransen geschenkt.

Magdeburg, den 29. Juni 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ertheiltes Patent.

Dem Instrumentenmacher F. Andreas Siemenroth zu Cüstrin ist unter dem 11. Juni 1859 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung des Stimmstocks an Streich-Instrumenten

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Civil-Ingenieur Kühne zu Halberstadt unterm 10. April 1858 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Extraction von Rübenbrei

ist erloschen.

Postengang.

Die Personenpost von Bernburg nach Calbe a. S. wird vom 10ten d. M. ab wie folgt coursiren:

aus Bernburg 4 Uhr 30 Min. Nachmittags
(nach Ankunft der Personenpost von Hettstädt.)
in Calbe a. S. im Sommer 6 Uhr 30 Min. Abends
im Winter 7 „ — „ „
(zum Anschluß an die 5te Personenpost nach Grizehne).

Magdeburg, den 5. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Candidat des höhern Schulamts Toeppe ist zum siebenten ordentlichen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Halberstadt ernannt worden.

Der provisorische Lehrer Lange an der Mädchenschule zu Gardelegen ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Benecke an der Friedrichsstädter Volksschule ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Juni 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat Juni 1859.

Die Gerichts-Assessoren Geier und Klauer sind zu Kreisrichtern beim hiesigen Kreisgerichte mit der Function als Gerichts-Commissarien zu Osterwieck und der Gerichts-Assessor Körte zum Kreisrichter beim Kreisgerichte in Zielenzig ernannt worden.

Die Gerichts-Assessoren Schrader und Peters sind in die Departements der Appellationsgerichte respective zu Glogau und Stettin versetzt worden.

Der Referendarius Bosse ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kammergerichts-Auscultator Dänecke und der Rechtscandidat Hendeß sind als Auscultatoren beim hiesigen Kreisgerichte angenommen worden.

Dem Referendarius Schollmeyer ist die Verwaltung einer Secretairstelle beim Kreisgerichte in Worbis übertragen worden.

Halberstadt, den 4. Juli 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 16. Juli 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5082. Das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen. Vom 14. Juni 1859.

„ 5083. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1859, betreffend das Ersatzwesen der Marine.

„ 5084. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Veranstaltung einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

„ 5085. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. Juni 1859, betreffend die Erweiterung des Artikels 16. der zwischen Preußen und dem Königreiche Sachsen abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14.\ \text{October}}{30.\ \text{November}}$ 1839. Vom 29. Juni 1859.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5086. Die Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Vom 14. Juni 1859.

„ 5087. Den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, den Anschluß der Eisenbahnen bei Bingen betreffend. Vom 10. Mai 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 81. Betrifft die Umwechselung der inländi-

Zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 42.) sind die hiesige Königliche Regierungs-Hauptkasse, sowie die Königlichen Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks beauftragt

Digitized by Google

schen Scheidemünze gegen Courant.

worden, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln.

Indem dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir, daß die zum Umtausch bestimmte Summe bei der Silber-Scheidemünze nicht unter zwanzig Thaler, bei der Kupfer-Scheidemünze nicht unter fünf Thaler betragen darf. Magdeburg, den 28. Juli 1858.

Das Regierungs-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 82. Betrifft das unbefugte Betreten des Löddenitzer Forstes außerhalb der öffentlichen Wege. III. B. 2662.

Nachstehende, von dem Königlichen Landrathe zu Calbe a. S. unter dem 12. Januar 1858 durch das Calbesche Kreisblatt veröffentlichte wörtlich wie folgt lautende Polizei-Verordnung:

„Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850 wird hierdurch bestimmt:

Jedes unbefugte Betreten des Löddenitzer Forstes außerhalb der zum gewöhnlichen Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege ist verboten und verfällt der Uebertreter dieses Verbotes in eine Polizeistrafe bis zu 3 Thlr. event. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ohne Rücksicht darauf, ob er mit den zum Fällen, Sammeln oder Fortschaffen des Holzes oder anderer Waldprodukte erforderlichen Geräthschaften versehen ist, oder nicht, und ob der Uebertritt in eingefriedigte Plätze, auf Schonungen oder in das offene Holz erfolgt ist."

wird hierdurch von uns genehmigt und republicirt.

Magdeburg, den 4. Juli 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 83. Betrifft die Abiturientenprüfung beim Schullehrer-Seminar zu Gardelegen.

In diesem Jahre werden an dem Königlichen Schullehrer-Seminare zu Gardelegen im Anschluß an die Abiturienten-Prüfung folgende Prüfungen abgehalten werden:

a) eine Prüfung von Bewerbern um Schulstellen, jeder

Digitized by Google

Art, zu welcher auch diejenigen zweiter Klasse zugelassen werden können, welche eine höhere Qualification darzulegen beabsichtigen,

am 2., 3. und 5. September cr.

Diejenigen Schulamtsbewerber und Lehrer, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben bis zum 15. August cr. an uns direct folgende Zeugnisse einzureichen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheits-Attest,
3) ein Militair-Attest,
4) die Zeugnisse ihres Ortsgeistlichen und ihres Superintendenten, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementar-Unterrichts erworben, sowie daß sie überhaupt eine dem Lehrerberufe entsprechende Erziehung und Vorbildung genossen haben,
5) ein Zeugniß der Orts-Behörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel,
6) einen selbst verfaßten Lebenslauf.

Sodann haben sie sich ohne eine weitere Vorladung abzuwarten,

den 1. September cr., Nachmittags 4 Uhr,

im Seminar-Gebäude zu Gardelegen persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

b) die revisorische Prüfung solcher Lehrer der Altmark und der beiden Jerichowschen Kreise, welche im Jahre 1857 oder früher die Wahlfähigkeits-Prüfung bestanden haben, und seitdem wenigstens zwei Jahre in einem öffentlichen Amte angestellt sind,

am 5. und 6. September cr.

In Betreff der früher für Schulstellen zweiter Klasse geprüften Lehrer, welche sich dieser Prüfung unterziehen, wird bemerkt, daß durch dieselbe die Qualification für Schulstellen überhaupt nicht erlangt wird.

Digitized by Google

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind durch die Schul-Inspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, deren amtliche und außeramtliche Führung und das für ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesan-Behörden nebst dem Original-Wahlfähigkeits-Zeugnisse einzureichen und durch diese an uns bis zum 20. August zu befördern.

Die Angemeldeten haben sich

am 4. September, Nachmittags 4 Uhr,

im Seminar-Gebäude zu Gardelegen persönlich bei dem Seminar-Director Schaller zu melden.

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr 84. Betrifft die Bestimmungen über die Behandlung der Civilbeamten, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 4. Mai dieses Jahres beschließt das Staats-Ministerium,

daß die in der Anlage des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. Juli 1850 zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civil-Beamten, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civil-Beamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. und 29. April cr. angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen bereits einberufen sind oder noch einberufen werden.

Von diesem Beschlusse erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juni 1859.

Das Staats-Ministerium.

gez. Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. von Auerswald. von der Heydt. Simons Frh. von Schleinitz. von Bonin. Frh. von Patow. Gr. von Pückler. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird unter Hinweisung auf

Digitized by Google

unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September 1850 Nr. I. C. 3703. — Amtsblatt de 1850. Nr. 37. pag. 356. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 8. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26. pag. 234. von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Beſtimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ej. a. wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. ſtattfindenden Gerichtsferien die reſp. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erſter Inſtanz ſeines Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirſtedt,

Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commiſſionen zu Gommern und Loburg,

Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und den Kreisgerichts-Commiſſionen zu Aken und Staßfurth,

Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commiſſionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,

Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commiſſionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commiſſionen zu Erxleben und Weferlingen,

Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commiſſion zu Beetzendorf,

Kreisgerichte zu Seehauſen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commiſſionen zu Arendſee und Oſterburg,

Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commiſſion zu Tangermünde,

Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgischen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 9. Juli 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen

In dem am 11. d. M. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. April bis ultimo September 1859) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooft worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 24 Stück, nämlich:

Nr. 11. 267. 343. 460. 999. 1014. 1275. 1616. 1834. 1944. 2245. 2526. 2734. 3668. 3881. 4431. 4814. 4965. 5328. 5442. 5635. 5642. 6092. 6366.

2) Litera B. à 500 Thlr. 7 Stück, nämlich:

Nr. 63. 670. 855. 977. 1014. 1449. 1533.

3) Litera C. à 100 Thlr. 30 Stück, nämlich:

Nr. 606. 1055. 1124. 1751. 1913. 2022. 2079. 2450. 2507. 2517. 2626. 2642. 2684. 2939. 3132. 3241. 3690. 3698. 3809. 3835. 4140. 4242. 4405. 4731. 4984. 5559. 5740. 6737. 7074. 7314.

4) Litera D. à 25 Thlr. 29 Stück, nämlich:

Nr. 70. 225. 748. 808. 934 1411. 1462. 2089. 2523. 3001. 3241. 3973. 4108. 4117. 4316. 4531. 4674. 4679. 4699. 5149. 5183. 5559. 5577. 5578. 5595. 5912. 6038. 6924. 7108.

5) Litera E. à 10 Thlr. 1903 Stück, nämlich:

Nr. 11—20. 91—100. 131. 132 134—140. 371—380. 432—440. 691—694 696—700. 742. 744—746. 748—750 781—786. 788. 790. 851—860. 891—900. 921—937. 939. 940. 1052—1060.

Digitized by Google

1081—1086. 1088—1090. 1151—1160. 1171—1180. 1281—1286. 1288—1290. 1351—1354. 1356. 1358—1360. 1471—1482. 1484—1508. 1510—1512. 1514—1520. 1551—1553. 1555—1560. 1571—1580. 1631—1640. 1661—1668. 1670. 1721—1730. 1781—1800. 1941—1950. 1961—1970. 2131—2139. 2251. 2253—2260. 2271—2280. 2371—2380. 2411—2420. 2501—2510. 2531—2533. 2535—2547. 2549. 2550. 2581—2590. 2721—2730. 2831—2840. 2881—2900. 2981. 2982. 2984—2990. 3041—3050. 3091—3097. 3099—3110. 3191—3210. 3231—3240. 3251. 3253—3260 3291—3300. 3341—3358. 3360. 3391—3399. 3611—3620. 3721—3730. 3741—3750. 3816. 3818—3820. 3861—3880. 3911—3920. 4151—4160. 4171—4180. 4221—4230. 4261—4270. 4291—4300. 4371—4373. 4375—4380. 4431—4440. 4531—4540. 4571—4580. 4591—4600. 4651—4670. 4681—4690. 4781—4790. 4811—4820. 4941—4950. 5041—5050. 5221—5230. 5241—5250. 5271—5277. 5279. 5280. 5391—5409. 5471—5480. 5521—5530. 5781—5790. 5851—5860. 6051—6060. 6111—6130. 6161—6164. 6166—6170. 6191—6200. 6251—6260. 6271—6280. 6341—6350. 6361—6380. 6391—6400. 6411—6420. 6431—6440. 6491—6500. 6601. 6602. 6604—6610. 6651—6660. 6751—6770. 6781—6790. 6851—6860. 6901—6910. 6971—6990 7001—7009. 7101—7110. 7181—7190. 7381. 7382. 7384—7400. 7511—7520. 7591—7600. 7631—7640. 7771—7790. 7810. 7881—7890. 7991—7993. 7995—8000. 8031—8040. 8181—8190. 8211—8220. 8251—8260. 8291—8300. 8311—8330. 8431—8450. 8471—8480. 8511—8520. 8561—8570. 8661—8680. 8741—8750. 8911—8920. 9031—9040. 9081—9090. 9101—9130. 9321—9330. 9361—9370. 9411—9420. 9561—9570. 9641—9650. 9661—9690. 9711—9720. 9781—9790. 9821—9830. 9861—9870. 9891—9900. 9921—9930. 9971—9980. 10,011—10,020. 10,111—10,120. 10,171—10,180. 10,191—10 200. 10 211—10,220. 10,241—10,260. 10,321—10,340. 10,351—10,360. 10 391—10,400. 10,481—10,500. 10,581—10,590. 10,611—10,630. 10,641—10,660. 10,711—

10,720. 10,731—10,750. 10,761—10,780. 10,821—10,830. 10,861—10,900. 10,911—10,928. 10,930. 10,931—10,970. 10,981—10,990. 11,001—11,005.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. September 1859 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

1) Lit. . . . Nr. . . . à . . . Thlr. Capital

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) . . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . den . . ten 18

N. N.

Mit dem 30. September 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 3. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. September 1859 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Ter-

minen

Digitized by Google

minen ausgelooften Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realisirt sind, nämlich:

a) pro 1. April 1855
Lit. D. Nr. 378. und Lit. E. Nr. 3359;

b) pro 1. October 1855
Lit. C. Nr. 4057;

c) pro 1. April 1856
Lit. D. Nr. 2052. 2180. und Lit. E. Nr. 4374;

d) pro 1. April 1857
Lit. C. Nr. 181., Lit. D. Nr. 4113. 5293. und Lit. E. Nr. 1051. 5663.

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 13. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse.

In dem am 11. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Juli bis ultimo December 1859 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Litt. A. à 3½ %

a) zu 500 Thlr.
Nr. 290. 549.

b) zu 100 Thlr.
Nr. 97.

c) zu 50 Thlr.
Nr. 303. 464.

d) zu 25 Thlr.
Nr. 351. 643. 646.

2) von Litt. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.
Nr. 2150. 2810. 3235. 4020.

Digitized by Google

b) zu 100 Thlr.'
Nr. 1049. 3561.

c) zu 50 Thlr.
Nr. 897. 1321.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreis-Kasse in Heiligenstadt, binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1859 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

Digitized by Google

b) vom 1. Januar 1855
die 3½ % Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.;
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Januar 1859
die 3½ % Schuldverschreibung Nr. 746. à 200 Thlr.;
die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2471. à 25 Thlr.,

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt, zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 12. Mai 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten Januar, Februar und März d. J. im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Januar, Februar und März d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Sachse, Herrmann, vormaliger Kaufmann, Geburts- und Wohnort: Jeßnitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braungrau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 7. Januar 1859. Bestimmungsort: Jeßnitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

2) Müller, Auguste, unverehelicht, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthum Braunschweig, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. Januar 1859. Bestimmungsort: Helmstedt, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

3) Mäser, Auguste, geborne Kellner, Wittwe, Geburts- und Wohnort: Chemnitz, im Königreich Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stark, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10. Januar 1859. Bestimmungsort: Chemnitz, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

4) Wunderling, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Wulfen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen dunkelbraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: fehlen. Tag der Fortweisung: 12. Januar 1859. Bestimmungsort: Wulfen, im Herzogthum Anhalt-Dessau-Cöthen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Gommern. Grund der Verweisung: verbotswidrige Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten im wiederholten Rückfalle.

5) Werner, Gottlieb, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkel blond, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 19. Januar 1859. Bestimmungsort: Ballenstedt, im Herzogthum Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Bettelei und Nichtbefolgung der Reiseroute.

6) Richter, August, Maurer, Geburts- und Wohnort: Wispitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen dunkelbraun, Nase und Mund mittel, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. Februar 1859. Bestimmungsort: Wispitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

7) Hagemann, Joseph, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Lamspringe, im Königreich Hannover, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. Februar 1859. Bestimmungsort: Lamspringe, im Königreich Hannoverr. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

8) Friese, Ludwig, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. Februar 1859. Bestimmungsort: Zerbst, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Verbotswidrige Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, Landstreicherei, Gebrauch eines falschen Legitimationspapiers und Führung eines falschen Namens.

9) Kieck, Marie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Lühe, im Königreich Hannover, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Februar 1859. Bestimmungsort: Lühe,

Digitized by Google

im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimations- und Dienstlosigkeit.

10) Oppermann, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Goslar, im Königreich Hannover, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbraunen dunkelblond, Augen dunkelbraun, Nase und Mund mittel, Zähne unvollständig, Kinn klein, Gesichtsbildung kurz, Gesichtsfarbe gesund, Statur übermittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Februar 1859. Bestimmungsort: Goslar, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

11) Ernesti, August Wilhelm, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Sondershausen, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen schwarzbraun, klein, Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch und englisch, besondere Kennzeichen: ein Eindruck in der Mundgegend der rechten Wange in der Größe eines Silbergroschens, rechts an der Stirn eine Narbe. Tag der Fortweisung: 25. Februar 1859. Bestimmungsort: Sondershausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei, Bettelei und Führung eines falschen Namens.

12) Sänger, Valentin, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Martinrode, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen gelb, Nase gestreckt, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn lang, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schmächtig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe auf der linken Hand. Tag der Fortweisung: 26. Februar 1859. Bestimmungsort: Martinrode, im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

13) Köhler, Henriette, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Osterode, im Königreich Hannover, Alter 24 Jahr, Größe Untermaaß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn klein, rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Hände und Füße verkrüppelt. Tag der Fortweisung: 3. März 1859. Bestimmungsort: Osterode, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

14) Strohmeyer, Auguste, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Osterode, im Königreich Hannover, Alter 20 Jahr, Größe Untermaaß, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. März 1859. Bestimmungsort: Osterode, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Beilegung eines falschen Namens.

15) Kegel, Carl, Tischlergeselle, Geburts- und Wohnort: Cöthen, im Herzog-

thume Anhalt-Dessau-Cöthen, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare grau, Stirn flach, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. März 1859. Bestimmungsort: Cöthen, im Herzogthume Anhalt-Dessau-Cöthen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gommern. Grund der Verweisung: verbotswidrige Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten.

16) Ecke, Christian, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase breit, Mund proportionirt, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: ein weißer Fleck auf dem rechten Auge. Tag der Fortweisung: 7. März 1859. Bestimmungsort: Ballenstedt, im Herzogthume Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: zweck- und legitimationsloser Aufenthalt.

17) Zöllsmann, Marie, unverehelichte, Geburtsort: Tanna, im Fürstenthum Reuß, Wohnort: Rötha bei Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn klein, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. März 1859. Bestimmungsort: Rötha bei Leipzig, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

18) Vorstadt, Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hüttenrode, im Herzogthume Braunschweig, Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen bräunlich, grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart grau melirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung mehr breit, als oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 12. März 1859. Bestimmungsort: Hüttenrode, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

19) Zimmermann, Robert, Handschuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe Untermaaß, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, sächsischer Dialekt, besondere Kennzeichen: verwachsen. Tag der Fortweisung: 14. März 1859. Bestimmungsort: Leipzig, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Bettelei.

20) Bethge, Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Gr. Alsleben, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. März 1859. Bestimmungsort: Gr. Alsleben, im Herzogthume Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

Digitized by Google

21) Voß, Henriette, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Calvörde, im Herzogthum Braunschweig, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. März 1859. Bestimmungsort: Calvörde, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wolmirstedt. Grund der Verweisung: Diebstahl und Landstreicherei.

22) Schäfer, Heinrich, Chirurgus, Geburtsort: Buchfahrth, Wohnort: Winkel, Amt Alstedt, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. März 1859. Bestimmungsort: Winkel, im Großherzogthum Sachsen-Weimar. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Schwindelei.

23) Stude, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Niedersachswerfen, im Königreich Hannover, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: schwanger. Tag der Fortweisung: 25. März 1859. Bestimmungsort: Niedersachswerfen, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: unreelles Dienstverhältniß.

24) Müller, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Königslutter, im Herzogthume Braunschweig, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. März 1859. Bestimmungsort: Königslutter, im Herzogthume Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königliches Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Eduard Lutter in Schönebeck hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Ziegeleipächter Carl Apel in Schönebeck als Agent der gedachten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Reh in Tangermünde ist als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Haupt-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld F. W. Hehne in Halberstadt ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Busse in Salzwedel ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Ernst Heyse zu Salzwedel hat die Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann Heinrich Elst zu Salzwedel als Agent der gedachten Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verdienstliche Handlung.

Der Maurer und Gardelandwehrmann Gustav Schmidt zu Hetebom hat am 7. Juni d. J. den 7jährigen Knaben Friedrich Gerloff, welcher beim Baden in dem dortigen Teiche in Gefahr des Ertrinkens gerathen war, gerettet, indem er auf den ersten Hülferuf herbeieilend sofort dem Verunglückten in das Wasser nachsprang und den Knaben ans Land trug. Wir bringen diese von Entschlossenheit und Menschenliebe zeugende Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 6. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang

Die tägliche Aschersleben-Eisleben Personenpost wird vom 18ten d. M. ab wie folgt courstren:

aus	Aschersleben	6	Uhr	früh,
in	Hettstedt	7	„ 45	Min. früh,
aus		7	„ 55	„ „
in	Eisleben	9	„ 40	„ „
aus	Eisleben	3	Uhr	Nachmittags,
in	Hettstedt	4	„ 45	Min. Nachmittags,
aus		4	„ 55	„ „
in	Aschersleben	6	„ 40	„ „

Magdeburg, den 12. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Staatsanwalt.

Der Staatsanwalt Mager zu Stralsund ist mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. d. M. an Stelle des verstorbenen Staatsanwalts Schönstedt zum Staatsanwalt bei dem hiesigen Königlichen Stadt- und Kreisgericht ernannt und angewiesen worden, sein neues Amt am 1. August c. anzutreten.

Magdeburg, den 10. Juli 1859.

Königliche Ober-Staatsanwaltschaft.

Für

Digitized by Google

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Seehausen i. A. ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft vom 1. August d. J. ab der Bürgermeister Buch daselbst zum Polizei-Anwalt ernannt. Polizei-Anwalt.

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Stendal ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft in Stelle des jetzigen Bürgermeisters Buch zu Seehausen i. A. der Rathmann Albrecht in Stendal zum stellvertretenden Polizei-Anwalt ernannt worden. Polizeianwalts-Stellvertreter.

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Landrath von Lavière zu Gr. Wanzleben ist auf acht Wochen beurlaubt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem ältesten Kreis-Deputirten, Rittergutsbesitzer Ober-Amtmann Kühne zu Groß-Wanzleben übertragen worden.

Magdeburg, den 6. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wultz, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Diaconus zu Meuselwitz,

Ernst Eduard Koerner

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Andreas Kublgatz aus Hörstingen ist zum zweiten Hülfslehrer am Königlichen Schullehrer-Seminar in Barby ernannt worden.

Magdeburg, den 6 Juli 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Hoffmann ist zum Rector der höhern Töchterschule und zum Frühprediger in Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Sachse in Kemberg, Regierungsbezirk Merseburg ist zum Lehrer an der städtischen Schule in Aken provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Bilke in Groß-Salze ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Klipp ist zum Schullehrer in Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Gardelegen.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Anstellung eines besonderen Kreis-Thierarztes für den seither mit dem Kreise Stendal vereinigt gewesenen Kreis Gardelegen mit einer Besoldung von 100 Thlr. jährlich gestattet. Bewerber um diese Stelle wollen sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns melden.

Magdeburg, den 6. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kassendiener- und Executorstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Lyburg ist durch den am 1. Juli c. erfolgten Abgang ihres bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte versorgungsberechtigte Bewerber haben sich unter Nachweis ihrer Anstellungsberechtigung binnen vier Wochen bei der genannten Königl. Kreiskasse zu melden. Magdeburg, den 5. Juli 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Der Intendantur-Assessor Walter vom 4ten Armee-Corps ist mittelst Allerhöchster Ordre vom 30. Juni c. zum Militair-Intendantur-Rath ernannt.

Magdeburg, den 8. Juli 1859.

Der Militair-Intendant 4ten Armee-Corps.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Holzhändler Andreas Eggert zu Cochstedt ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 26. Mai vorigen Jahres bis dahin 1861 wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 5. Juli 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Lange'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 30.

Magdeburg, den 23. Juli 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5088. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 500,000 Rthlrn. Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 14. Juni 1859.

„ 5089. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1859, betreffend die Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für Eine Meile auf der von den betheiligten Gemeinden auszubauenden sogenannten Merscheider Communalstraße von Oblig an der Benrath-Focher Staatsstraße über Merscheid bis zum Schlagbaum unweit Solingen an der Solingen-Essener Staatsstraße, im Kreise Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 5090. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Braunfels über Leun und Niederbiel nach Ehringshausen, im Kreise Wetzlar, zum Anschluß an die Staatsstraße von Wetzlar nach Siegen, und einer Chaussee von Braunfels bis zur Nassauischen Grenze auf Philippstein.

„ 5091. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Auflösung der Königlichen Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 85. Betrifft die Familien-Zahlungen der im Felde stehenden Offiziere ꝛc. durch die Königl. Kassen, Magistrate und Communen. III. L. 420.

Auszug aus den die Familien-Zahlungen betreffenden §§. 424 — 444. des Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege, vom 8. Juni 1854.

1) Familienzahlungen sind diejenigen Theile des Diensteinkommens der im Felde stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, Beamten und Unterbeamten, welche diese ihren in der Heimath zurück gebliebenen Familien durch Vermittelung Königlicher Kassen zukommen lassen.

Zur Ausführung der Familien-Zahlungen werden dem Anweiser Gehaltsabzüge gemacht. Diese Abzüge können entweder monatlich regelmäßig in gleichen Beträgen gemacht werden und sind dann laufende Familien-Zahlungen, oder sie können unregelmäßig und in ungleichen Beträgen erfolgen und sind dann einmalige Familienzahlungen.

2) Truppentheile und Administrationen fertigen eine bescheinigte Nachweisung der Monatsabzüge und übersenden dieselbe unmittelbar ihrer Familienzahlungsstelle.

Auszahlung.

3) Die Auszahlung für Truppentheile und Administrationen an die Empfänger seitens der dazu bestimmten Familienzahlungsstelle erfolgt monatlich postnumerando.

4) In Garnisonorten ist eine zurückbleibende Militairbehörde und bleibt eine solche nicht zurück, eine Civilbehörde zur Familien-Zahlungsstelle zu bestimmen. In andern Orten und auf dem Lande werden die Functionen der Familien-Zahlungsstelle durch Magistrate und Communen oder durch eine Civilkasse des Orts ausgeübt.

Veränderungen in den Familienzahlungen.

5) Von einer jeden Veränderung in den Familienzahlungen haben Truppentheile und Administrationen zur Vermeidung von Ueberhebungen, die Familien-Zahlungsstellen pünktlichst zu benachrichtigen.

Anderseits sind aber auch die Familien-Zahlungsstellen verpflichtet, die Zahlung einzustellen oder deshalb ungesäumt anzufragen, wenn sich eine begründete Veranlassung dazu, von welcher Seite es sei, darbietet.

Digitized by Google

6) **Geht in der Familie, für welche die Familienzahlung bestimmt ist, eine Veränderung vor, die weitere Bestimmungen über Fortzahlung** oder Einstellung erforderlich macht, so hat die Familien-Zahlungsstelle dafür zu sorgen, daß der Familienvater davon zu seiner weiteren Entschließung in Kenntniß gesetzt werde.

Wenn im Falle des Todes der Ehegatten unerzogene Kinder vorhanden sind, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung für Rechnung des Anweisers so lange fortgesetzt, bis darüber von dem letzteren anderweit bestimmt ist.

Veränderungen in Familien, welche ihre Zahlungen nicht durch Familienzahlungsstellen, sondern im gewöhnlichen Wege erhalten, können dem Familienvater nur durch die Angehörigen gemeldet werden; wenn indessen durch Veränderungen eine anderweite Bestimmung über die Fortzahlung der Familienzahlung nothwendig wird, so hat die zahlende Kasse zu deren Herbeiführung im geeignetsten Wege Veranlassung zu geben.

7) Verlassen Familien zur Erleichterung ihrer Lage den Ort der Familien-Zahlungsstelle, so wird auf den Antrag des Empfängers die Familienzahlung von der General-Kriegskasse bei der Familien-Zahlungsstelle des neuen Wohnorts zahlbar gemacht.

8) Die Auszahlung an die Empfänger geschieht gegen deren bescheinigte Quittung. Die Bescheinigung ist unter Beidruckung des Amtssiegels von einer Behörde des Aufenthaltsorts oder von einem Beamten, welcher ein eignes Dienstsiegel führt, oder von einem Prediger, der sich zu seinen Ausfertigungen des Kirchensiegels bedienen darf, dahin auszufertigen: Quittungen der Empfänger von Familien-Zahlungen.

„daß der (die) von Person bekannte Aussteller (Ausstellerin) der Quittung diese eigenhändig unterschrieben oder unterkreuzt habe und sich am Orte wohnhaft befinde."

9) Die Familien-Zahlungsstellen beginnen mit den Familienzahlungen auf Grund der ihnen nach pos. 2. zugegangenen Nachweisungen und fahren mit der monatlichen Zahlung fort, bis auf Grund der einge- Geschäftsgang.

Digitized by

henden Nachrichten die Veranlassung zu einer Einstellung oder sonstigen Veränderung vorliegt.

Vorstehenden Auszug bringen wir in Folge der, durch die Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps an uns ergangenen Requisition zur Kenntnißnahme der sämmtlichen von uns ressortirenden Königlichen Kassen, Magistrate und Communen mit dem Auftrage: im Falle der an dieselben ergehenden Anweisungen zu Familienzahlungen danach sowie nach den nachstehenden zusätzlichen Bestimmungen zu pos. 9. des vorstehenden Auszugs auf das Genaueste zu verfahren.

Zusatz zu pos. 9. des vorstehenden Auszuges.

a) Die Familienzahlungen sind zunächst vorschußweise zu leisten.

b) Die Familien-Zahlungsstellen haben die bescheinigten Quittungen der Empfänger in eine monatliche Designation zusammen zu stellen. Letztere nebst den Quittungen sind sodann und zwar:

aa) seitens der Magistrate und Communen im Wege der Abrechnung auf Steuern ꝛc. den betreffenden Kreiskassen und

bb) seitens der Kreis- und aller übrigen von uns ressortirenden Königlichen Kassen im Wege der Abrechnung an unsre Hauptkasse zu übersenden und als Zahlungen für Rechnung der Militair-Buchhalterei zu declariren.

Magdeburg, den 13. Juli 1859.

Königliche Regierung.

Ministerielle Bekanntmachung.

Revidirtes Regulativ

für das Landes-Oeconomie-Collegium.

Betrifft das revidirte Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium.

Unter Aufhebung des Regulativs vom 25. März 1842 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 14. d. M. hiermit das nachstehende revidirte Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium erlassen.

§. 1. Das Landes-Oeconomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es soll die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie bil-

Digitized by Google

den. Seine wesentliche Bestimmung ist: den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten als technische Deputation zu unterstützen, ihn von den verwaltenden landwirthschaftlichen Zuständen der Provinzen in steter Kenntniß zu erhalten, über technische Fragen das verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge im Interesse der Landes-Cultur einzubringen.

§. 2. Das Collegium besteht

1) aus dem Vorsitzenden, den der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten — möglichst aus den Räthen seines Ministeriums — erwählt;
2) aus dem General-Secretair, welcher seinen Wohnsitz ebenfalls in Berlin haben muß;
3) aus einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a. Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b. Gelehrten aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften, der Gewerbskunde;
   c. erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe und zwar möglichst aus allen Provinzen des Staats, und
4) aus einer Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen zur persönlichen Theilnahme an den Berathungen des Collegiums einberufen werden können.

Außerdem können, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

§. 3. Die bisherigen ordentlichen Mitglieder des Collegiums werden hiermit in dieser Eigenschaft bestätigt. Zu den außerordentlichen Mitgliedern gehören die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereine in den Provinzen.

Digitized by Google

Im Uebrigen werden der Vorsitzende, der General-Secretair, die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Collegiums von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt.

§. 4. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und dessen Berathungen. Er hält mit Unterstützung des General-Secretairs den Vortrag und führt die Decretur im Ministerium über alle im Landes-Oeconomie-Collegio bearbeiteten Sachen.

§. 5. Der General-Secretair ist der Stellvertreter des Vorsitzenden in Abhaltungs-Fällen und hat demselben bei Erledigung der einschlagenden Sachen im Ministerium die vorerwähnte Hülfe zu leisten.

An den Arbeiten des Collegiums nimmt er gleich den andern ordentlichen Mitgliedern Theil.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protocolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung der aus allen ihm zugänglichen Quellen zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von Interesse sind;
4) unter Controlle des Vorsitzenden die specielle Aufsicht und Leitung des technischen Central-Bureaus im landwirthschaftlichen Ministerium;
5) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren mit Genehmigung des Vorsitzenden erfolgende Vervollständigung und für ihre zweckmäßige Benutzung;
6) die Redaction der unter Leitung des Vorsitzenden herauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

Der General-Secretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

§. 6. Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig alle drei Monate an von Jahr zu Jahr fest zu bestimmenden Tagen und außerdem so oft als es vom Vorsitzenden berufen wird.

Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Digitized by Google

Ihre Functionen üben sie als Ehrenamt, um keinen andern Lohn als die Genugthuung, zur Hebung der vaterländischen Landes-Cultur beitragen zu können.

§. 7. Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmrecht haben, außer dem Vorsitzenden und General-Secretair, alle ordentlichen und die zu der Versammlung einberufenen außerordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist die Meinung der Minorität ebenso vollständig als die der Majorität in die Motive des Beschlusses aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden nach jeder Session dem Minister, zugleich mit den geschlossenen Arbeiten, vorgelegt.

§. 8. Wenn das Collegium nicht versammelt ist, werden die laufenden oder besonders eiligen Geschäfte von dem Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Secretairs, oder wenn es nöthig erscheint, unter Mitwirkung eines Theils der ordentlichen Mitglieder, erledigt.

§. 9. Alljährlich erstattet das Collegium dem vorgesetzten Minister einen Bericht über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie und knüpft daran seine allgemeinen Vorschläge und Anträge.

§. 10. Der Geschäftsverkehr des Collegiums findet lediglich mit dem vorgesetzten Minister statt. Der Letztere wird dafür eine möglichst einfache und abgekürzte Form anordnen.

§. 11. Die einzelnen Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen und ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar-Sitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können von dem Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung oder Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr, versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Berlin, den 24. Juni 1859.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) Graf v. Pückler.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Institut zu Barby

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. März c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nächste Aufnahme von Zöglingen des Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Instituts zu Barby am 4. October c. stattfindet und die desfallsigen Anträge bis zum 1. September c. unter Beachtung der in §§. 10. und 11. der vorerwähnten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen bei uns einzureichen sind.

Magdeburg, den 23. Juni 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vermischte Nachrichten.

Agenten.

Der Kaufmann August Bonneß in Calbe a. Milde ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Theodor Fettback hierselbst ist die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin entzogen worden.

Magdeburg, den 12. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die sistirte Benutzung der Fähranstalt bei Hohenwarthe.

Die Benutzung der Fähranstalt bei Hohenwarthe für den öffentlichen Verkehr ist bis auf Weiteres von uns sistirt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang

Vom 1. k. M. ab werden bis auf Weiteres

die 2te Personenpost von Magdeburg nach Salzwedel

und die 2te „ „ Salzwedel „ Magdeburg

in Colbitz, welchen Ort dieselben um resp. 12½ und 1½ Uhr Nachts passiren, nicht mehr abgefertigt werden; zur Aufnahme resp. zum Absetzen von Personen aber werden diese Posten in Colbitz vor dem Posthause erforderlichen Falls anhalten.

Magdeburg, den 15. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Regierungs-Assessoren Putzrath und Göschel sind zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt.

Magdeburg, den 16. Juli 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Lauchstedt, wird durch den Eintritt des Pfarrers Azt in den Ruhestand mit Michaelis d. J. erledigt.

Magdeburg, den 9. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Groß-Rossau, in der Diöces Osterburg, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pastors Genrich, erledigt worden. Magdeburg, den 14. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der provisorische Küster und Schullehrer Fettback zu Garz, Diöces Sandau, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Teitge zu Buckau, Diöces Egeln, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Heidmann zu Darnewitz, Diöces Stendal, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Cantor und Schullehrer Miehe zu Klein-Lübars, Diöces Loburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer-Adjunkt Krökel zu Wegenstedt, Diöces Weferlingen, ist zum Küster und Schullehrer in Miltern, Diöces Tangermünde, ernannt worden. Die dadurch erledigte Küster- und Lehrer-Adjunctur in Wegenstedt ist Privatpatronats.

Der Lehrer Barnstorff an der Schule zu Clötze, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Drurberge, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Schule in Clötze ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Knaut ist zum Adjuncten des Lehrer-, Küster- und Cantoramts an der Neustädter Kirche und Schule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Fritsch ist zum Elementarlehrer an der Bürgerschule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts Candidat Streve ist zum Schullehrer in Westerburg, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Camin ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Güterglück, Diöces Gommern, provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Buch, Diöces Tangermünde, wird durch die Emeritirung des seitherigen Inhabers zum 1. October c. erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Digitized by Google

In Tilsleben, Kreis Neuhaldensleben, wird die zweite Lehrerstelle zum 1. October d. J. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 14. Juli 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Sergeant Friedrich Brandt vom 27. Infanterie-Regiment ist als Polizeisergeant in der Stadt Gardelegen angestellt worden.

Magdeburg, den 12. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Angestellt sind:

1) der Post-Expedienten-Anwärter Eckstein als Post-Expedient in Genthin,
2) der Post-Expedienten-Anwärter Friederich als Post-Expedient in Stendal,
3) der Post-Expedienten-Anwärter Seller als Post-Expedient bei der hiesigen Ober-Post-Direction,
4) der invalide Postillon Zacke und
5) der „ „ Wallroth als Expreß-Briefträger beim hiesigen Post-Amte,
6) der invalide Trompeter Schröter als Bureaudiener beim hiesigen Post-Amte,
7) der Herzoglich Bernburgische Landes-Einwohner Wiedensee als Hülfspackbote in Bernburg,
8) der invalide Unteroffizier Bruske als Eisenbahn-Post-Conducteur beim hiesigen Eisenbahn-Postamte Nr. 7.,
9) der Herzoglich Bernburgische Landes-Einwohner Krull als Hülfsbriefträger in Ballenstedt.

II. Uebertragen ist:

Die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe
1) in Radegast dem Färbermeister Tuchelt daselbst,
2) in Mahlwinkel dem invaliden Sergeanten Müller aus Quedlinburg,
unter Ernennung zu Post-Expediteuren.

III. Versetzt sind:

1) der Postsecretair Reck von Rheydt nach Dessau,
2) der Postsecretair Wahn von Dessau nach Bernburg,
3) der Postsecretair Gehm von Bernburg nach Halle a. S.,
4) der Bureaudiener Jaeger von Magdeburg nach Aschersleben,
5) der Bureaudiener Muhlert von Aschersleben nach Magdeburg,
6) der Bureaudiener Schreiber von Magdeburg nach Berlin.

IV. Ausgeschieden sind:

1) der Post-Expediteur Bachmann in Radegast.

Magdeburg, den 16. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanselow'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 31.

Magdeburg, den 30. Juli 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5092. Den Tarif, nach welchem das Brücken- und Dammgeld auf dem Oder- und Reglitz-Uebergange zwischen Greifenhagen und Meschertn, im Regierungsbezirk Stettin, zu erheben ist. Vom 14. Juni 1859.

„ 5093. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Seitens der Stadt Joachimsthal auszubauenden Chaussee von Neustadt-Eberswalde im Kreise Ober-Barnim, nach Joachimsthal im Kreise Angermünde, des Regierungsbezirks Potsdam.

„ 5094. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mühlhausen über Windeberg bis zur Landesgrenze gegen Gr. Keula.

„ 5095. Die Bekanntmachung über die unterm 1. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der zum Bau einer Chaussee von Perleberg nach Pritzwalk zusammengetretenen Actiengesellschaft. Vom 12. Juli 1859.

„ 5096. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Juli 1859, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Bayern zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den Grenzgebieten. Vom 13. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 86. Betrifft die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Gemeinden: Neuendorf, Zienau ꝛc. I. C. 2110.

Dem Königlichen Landrath von Kroecher zu Gardelegen ist auf Grund des §. 3. des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Gemeinden:

Neuendorf, Zienau, Jävenitz, Hottendorf, Börgitz, Staats, Volgfelde, Klincke, Wollenhagen, Seethen, Lotsche, Trüstedt, Cassieck, Algenstedt, Hemstedt, Lüssingen, Letzlingen, Salchau, Roxförde, Wannefeld, Lockstedt, Kakerbeck, Kusay, Breitenfeld, Rötwitz, Trippigleben, Weferlin-

Digitized by Google

gen, Walbeck, Döhren, Everingen, Höbingen, Eschenrode, Behnsdorf, Siestedt, Ribbensdorf, Belsdorf, Eickendorf, Brüchau, Gr. Engersen, Kl. Engersen, Schenkenhorst, Estedt, Zichtau, Berge, Schwiesau, Solpke, Mieste, Miesterhorst, Dannefeldt, Peckfitz, Sichau, Tarnefitz, Jerchel, Potzehne, Jeggau, Ackendorf, Laatzke, Mannhausen, Wegenstedt, Etingen, Grauingen, Wieglitz, Clüden,

bis auf Weiteres commissarisch von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 15. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Betrifft die Stempelfreiheit der zur Aufnahme in die Pensions- und Unterstützungskassen erforderlichen Scheine für die unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen U. E. 916.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben auf den Antrag des Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, auch den Tauf-, Trau- und Todten-Scheinen, deren Beibringung behufs der Betheiligung bei den Pensions- und Unterstützungs-Kassen der für immer unter der Verwaltung des Staats stehenden Eisenbahnen erforderlich ist, die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht.

Den Herrn Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks wird dies zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 15. Juli 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen. Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 88. Betrifft den Anfang der Jagd. III. B. 3457.

Der Anfang der Jagd wird auf den 24. August d. J. festgesetzt.

Magdeburg, den 27. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Steinsalz-Bergwerk bei Staßfurt.

Betrifft den Verkauf des Staßfurther Steinsalzes.

1) Der Verkauf von Steinsalz erfolgt nach Gewicht und zwar für's Inland durch die Salz-Factorei zu Staßfurt, für's Ausland durch die Berg- und Salinen-Inspection daselbst nach dem beigefügten Tarife.

Digitized

Zu dem Factorei-Preise von 12 Thlr. für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth kann Steinsalz zu jeder Zeit durch die Staßfurter Salzfactorei bezogen werden.

Zur Ablassung von Steinsalz zu den ermäßigten Preisen des untenstehenden Tarifs für Fabriken und industrielle Anlagen des Inlandes ist die Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums erforderlich.

2) Die Abnehmer haben das anzukaufende Steinsalz-Quantum baar zu bezahlen (einschließlich der Verpackungs- und Verladungskosten) und zwar für den inländischen Verkauf bei der Factorei-Kasse, für den Absatz in's Ausland bei der Berg- und Salinen-Inspektions-Kasse zu Staßfurt.

3) Die Abnehmer haben für den Transport des angekauften Steinsalzes selbst zu sorgen. Soll solcher ganz oder theilweise vermittelst der Eisenbahn erfolgen, so wird das Steinsalz in Staßfurt in Eisenbahnwaggons verladen und der Eisenbahn-Frachtbrief von der Behörde an den vom Käufer bezeichneten Empfänger (am Bestimmungsort oder Speditions-Zwischenort) adressirt.

Als Spediteur zu Schönebeck wegen des Verladens in die Elbkähne wird den Abnehmern der Schiffseigner August Voigt daselbst bezeichnet, welcher auch die Verladung des Königlichen Siedesalzes auf dem Salinenhofe der dortigen Saline besorgt.

5) Was die bei dem Transport des Steinsalzes wegen der durch das Salz-Monopol bedingten steuerlichen Controle vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln betrifft, insbesondere auch die zulässigen Arten der Versendung, so wird auf das darüber erlassene Reglement vom heutigen Tage Bezug genommen. Dasselbe kann für den Preis von 1 Sgr. sowohl von der Berg- und Salinen-Inspection, als auch von der Salz-Factorei in Staßfurt bezogen werden.

Digitized by Google

(Tarif.)

Preis-Courant

für das Staßfurter Steinsalz zum Absatz in's Ausland und für inländische Fabriken, die zum Bezuge gegen Erstattung der Erzeugungskosten berechtigt sind, vom 1. August v. J. ab bis auf Weiteres.

	Bezeichnung der Sorten.	Preis des Salzes für den Centner.		Kosten der Verpackung für den Centner berechnet				Kosten der Verbleiung für den Centner.		Für den Centner berechnete Kosten der Denaturirung des Steinsalzes durch calcinirtes Glaubersalz (5 pro Cent.)			
				in ½ Tonnen-Säcken		in hölzernen Tonnen von 5 Centner Fassung				eisenhaltiges.		eisenfreies.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	Steinsalz in Stücken (Förder-salz)	4	6	3	1	6	—	—	9	—	—	—	—
2.	Dasselbe Steinsalz gemahlen (Fabriksalz)	5	—	3	1	6	—	—	9	2	11	3	1
3.	Crystallsalz in Stücken (ausgeschiedenes reines Steinsalz)	6	—	3	1	6	—	—	9	—	—	—	—
4.	Desgleichen Crystallsalz gemahlen	6	6	3	1	6	—	—	9	2	11	3	1

Halle, den 16. Juli 1859.
Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.
(gez.) Freiherr v. Hövel.

Magdeburg, den 16. Juli 1859.
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
(gez.) Olberg.

Verleihung eines Eisenerz-Bergwerks.

Mittelst der höheren Orts unter dem 28. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Eisenerz-Bergwerk Georg bei Badeleben mit 1 Fundgrube und 664 Maa-

ßen gevierten Feldes, an den Hüttenmeister Bischof zu Mägdesprung verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 21. Juli 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Consolidation von Braunkohlengruben.

Mittelst der höheren Orts unter dem 7. d. M. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Caroline und Hoffnung bei Offleben zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „Caroline bei Offleben" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 21. Juli 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Theodor Voigt zu Werben ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen b. M. ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Lindemann zu Aschersleben hat die Agentur für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig niedergelegt.

Magdeburg, den 21. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Wegen der Erkrankung des Bürgermeisters und Magistrats-Beigeordneten zu Quedlinburg ist auf den Antrag des Magistrats die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterstelle von uns angeordnet und der Regierungs-Referendarius Reuscher mit dieser Verwaltung beauftragt worden.

Magdeburg, den 26. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle an St. Andreä zu Eisleben, in der Diöces Eisleben, ist dem bisherigen Superintendenten und Oberpfarrer zu Schleudiz

D. Ewald Rudolph Stier

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 7. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Ludwig zu Beesenstedt, in der Ephorie Gerbstedt, ist am 18. d. M. verstorben. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle steht unter Privatpatronat.

Magdeburg, den 23. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen

Der provisorische Cantor und Schullehrer Camin zu Carith, Diöces Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Juli 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Als Schiedsmänner im Kreise Wanzleben sind: Bestätigte Schiedsmänner.

1) für den aus den Gemeinden Alt-Brandsleben, Eggenstedt und Göhringsdorf bestehenden 17ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 29. Juni c. bis dahin 1862 der Steinhauermeister Bock zu Eggenstedt, und
2) für den aus der Gemeinde Gr. Ottersleben bestehenden 1. ländlichen Bezirk auf die Periode vom 2. Juli c. bis dahin 1862 der Ackermann August Koch zu Groß-Ottersleben

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 20. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Behrend, Dobbrun, Walsleben, Calberwisch, Meseberg, Königsmark, Wasmerslage, Wolterslage, Blankensee, Rethhausen und Gethlingen bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 16. Juni c. bis dahin 1862 der Cantor von Steimker in Meseberg gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 24. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmänner im Kreise Osterburg sind

1) für den 10. ländlichen Bezirk auf die Periode vom 1. August c. bis dahin 1862 der Schulze Langnese zu Rathsleben, und
2) für den 12. ländlichen Bezirk auf die Periode vom 6. September v. J. bis dahin 1861 der Schulze Ebel zu Schernickau

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden,

Magdeburg, den 27. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Fabrikant Hermann Hoffbauer zu Derenburg ist als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 1. August d. J. bis dahin 1862 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden

Halberstadt, den 19. Juli 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Ober-Steuer-Controleur von Alvensleben zu Gardelegen ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zum Steuer-Inspector ernannt.

Magdeburg, den 25. Juli 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Der früher in Magdeburg und zuletzt in Meschede stationirt gewesene Oeconomie-Commissarius Schreck ist aus dem Geschäftsbezirke der Königlichen General-Commission zu Münster in das diesseitige Departement zurückversetzt und demselben seine Station in Neuhaldensleben, an Stelle des von dort nach Samter versetzten Oeconomie-Commissarius Barsekow, angewiesen.

Stendal, den 22. Juli 1859.

Königliche General-Commission.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 6. August 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5097. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bromberg über Thorn zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz, sowie die Beschaffung der Geldmittel zur vollständigen Ausrüstung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem Doppelgeleise, imgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücker-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 2. Juli 1859.

„ 5098. Die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Altmark. Vom 1. Juli 1859.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5099. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf zweiter Serie, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 1. Juli 1859.

„ 5100. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 13. und 40. des Revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852.

„ 5101. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Abänderung des §. 78. des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

Digitized by Google

Nr. 5102. Das Privilegium wegen Emission von 600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juli 1859.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die Abänderung der §§. 18. und 20. des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 27. Juni d. J., dessen Anlage hierneben zurückgeht, will Ich zu der in Antrag gebrachten Abänderung der §§. 18. und 20. des durch die Ordre vom 5. December 1845 genehmigten Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 17. November 1845 dahin Meine Genehmigung hiermit ertheilen:

daß künftig auch die in der 2ten Stufe zu 5 Sgr. monatlich veranlagten Steuerpflichtigen zu den Kosten der Landarmen-Verwaltung der Altmark heranzuziehen und nur die in der 1sten Stufe der Klassensteuer zu 1 Sgr. 3 Pf. und 2 Sgr. 6 Pf. monatlich Veranlagten davon frei zu lassen sind,

daß die Einziehung der Landarmengeld-Beiträge der Altmark durch die Ortserheber zu den Kreis-Communal-Kassen zu bewirken ist, welche die Beiträge auf Anweisung des Landrathes (Magistrats) zum Landarmen-Fonds abzuführen haben.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(ggz.) Flottwell. v. Patow.

An die Minister des Innern und der Finanzen.
M. d. J. I. B. 4947.
F. M. III. 17,093.

wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. December 1845 (Amtsblatt de 1846 Stück 4. Seite 21.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 1. August 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 89. Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. M. 2968.

Nachdem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 28. d. M. die Demobilmachung des mobilen Theils der Armee befohlen und für das Garde-Corps, das 3te, 4te und 5te Armee-Corps der Eintritt in das immobile Verhältniß auf den 1. August c. festgesetzt worden ist, treten von dem bezeichneten Tage ab, die über die Ableistung der Militairpflicht der einjährigen Freiwilligen während des Friedens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem ganzen Umfange wieder in Kraft, weshalb die durch den gemeinschaftlichen Erlaß vom 20. December 1850 für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee getroffenen, und auch bei der gegenwärtigen Mobilmachung zur Geltung gebrachten Anordnungen für jetzt keine weitere Anwendung finden.

Dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium stellen wir ergebenst anheim, demgemäß das Weitere des Schleunigsten zu verfügen.

Berlin, den 28. Juli 1859.

Der Kriegs-Minister. (gez.) von Bonin.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin-Putzar.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 90. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. I. C. 2235.

Um den Schwierigkeiten, welche sowohl den Polizeibehörden, als dem Publikum bei Aufsuchung und Anwendung der mannigfach zerstreuten Polizeigesetze und Verordnungen entgegentreten, thunlichst Abhülfe zu verschaffen, haben wir uns veranlaßt gesehen, auf Grund amtlicher Quellen ein Handbuch für die Polizeiverwaltung im hiesigen Regierungsbezirke ausarbeiten zu lassen. Dasselbe enthält in systematischer Ordnung und angereiht an die polizeilichen Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze alle für den diesseitigen Regierungsbezirk erlassenen polizeilichen Verordnungen, sowie die wichtigsten

für die einzelnen Gebietstheile des Regierungsbezirks in Kraft bestehenden Provinzialrechtlichen Polizeigesetze im Wortlaute.

Bei der Vollständigkeit des Handbuches, wodurch einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen wird, halten wir uns verpflichtet, die uns nachgeordneten Behörden, sowie das Publikum auf das binnen Kurzem erscheinende Handbuch, dessen Druck der Druckereibesitzer Herr R. Baensch hierselbst übernommen, hiermit aufmerksam zu machen, und dessen Anschaffung hiermit zu empfehlen.

Von den uns nachgeordneten Behörden gewärtigen wir, daß sie sich der Verbreitung des Handbuches bereitwillig unterziehen werden.

Magdeburg, den 26. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 91. Betrifft eine Chausseegeld-Hebestelle. I. Fa. 400.

Nachdem die Salzwedel-Braunschweiger Chaussee innerhalb der Enclave Wolfsburg vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet vom 1. k. M. ab auf derselben im Orte Wolfsburg und zwar in dem Gasthofe, in welchem bisher das Wegegeld für den durch Wolfsburg über die Aller und das Allerthal entlang führenden Damm erhoben worden ist, unter Wegfall dieses Wegegeldes, die Erhebung eines Chausseegeldes für ¼ Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Wilhelm Bergmann zu Halberstadt ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulze Friedrich Goertz in Kehnert ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Knoch zu Osterwieck ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Juli 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Gastwirth H. Wipprich zu Seehausen b. M. ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 30. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Haupt-Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins F. E. Anton hierselbst hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 29. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Fabrikbesitzer S. Elster in Berlin ist unter dem 7. Juli 1859 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erhaltung eines constanten Wasserstandes in Gasmessern und in anderen Apparaten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang

In Folge der bei den Eisenbahnzügen auf der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn eintretenden Veränderungen werden nachbenannte Posten vom 3. k. M. ab folgenden Gang erhalten:

1) Die Deßau-Zerbster Personenpost:

aus Deßau 10 Uhr 30 Min. Vorm. und 3 Uhr 50 Min. Nachm.
(so lange die Elbbrücke bei Roßlau gesperrt ist),
in Roßlau 11 Uhr 40 Min. Vorm. und 5 Uhr Nachm.,
aus Roßlau 11 „ 55 „ Mittags (nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges von Berlin),
und 5 „ 20 „ Nachm. (nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges von Berlin),
in Zerbst 1 Uhr 20 Min. Nachm. und 6 Uhr 45 Min. Abends,
aus „ 7 „ 55 „ Morg. „ 4 „ 50 „ Nachm.,
in Roßlau 9 „ 20 „ Vorm. (zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug nach Berlin),
und 6 „ 15 „ Abends (zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Berlin),
aus Roßlau 9 Uhr 30 Min. Vorm. und 6 Uhr 25 Min. Abends,
in Deßau 10 „ 40 „ „ „ 7 „ 35 „ „
(so lange die Elbbrücke bei Roßlau gesperrt ist).

2) Die Roßlau-Zerbster Personenpost:

aus Roßlau 7 Uhr 15 Min. früh (nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Berlin),
und 7 „ 15 „ Abends (nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges von Cöthen),
in Zerbst 8 Uhr 40 Min. Morg. und 8 Uhr 40 Min. Abends,
aus „ 2 „ 25 „ Nachts „ 2 „ 45 „ Nachm.,

in Roßlau 3 Uhr 50 Min. Nachts (zum Anschluß an den 1. Eisenbahnzug nach Berlin),
und 4 „ 10 „ Nachm. (zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Cöthen).

3) Die Personenpost zwischen Raguhn und dem dortigen Bahnhofe:
aus Raguhn 7 Uhr 50 Min. Morgens und 12 Uhr 30 Min. Mittags,
3 „ 25 „ Nachm. „ 8 „ 10 „ Abends,
auf dem Bahnhofe 8 „ 5 „ Morgens (zum Anschluß an den 1. Eisenbahnzug nach Deßau),
12 „ 35 „ Mittags (zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug nach Bitterfeld),
3 „ 40 „ Nachm. (zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug nach Deßau),
und 8 „ 25 „ Abends (zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Bitterfeld),
vom Bahnhofe 8 „ 30 „ Vorm. (nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Bitterfeld),
12 „ 53 „ Nachm. (nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges nach Deßau),
4 „ — „ Nachm. (nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges von Bitterfeld),
8 „ 48 „ Abends (nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges nach Deßau),
in Raguhn 8 „ 45 „ Vorm., 1 Uhr 8 Min. Nachm., 4 Uhr 15 Min. Nachm. und 9 Uhr 3 Min. Abends.

4) Die Personenpost zwischen Jeßnitz und dem dortigen Bahnhofe:
aus Jeßnitz 7 Uhr 30 Min. Morg., 12 Uhr 30 Min. Nachm., 3 Uhr 5 Min. Nachm. und 8 Uhr 20 Min. Abends,
auf dem Bahnhofe 7 Uhr 45 Min. Morgens (zum Anschluß an den 1. Eisenbahnzug nach Deßau),
12 „ 45 „ Nachm. (zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug nach Bitterfeld),
3 „ 20 „ Nachm. (zum Anschluß an den 2. Eisenbahnzug nach Deßau),
und 8 „ 35 „ Abends (zum Anschluß an den 3. Eisenbahnzug nach Bitterfeld),
vom Bahnhofe 8 „ 5 „ Morgens (nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Bitterfeld),
1 „ 7 „ Nachm. (nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges von Deßau),
3 „ 40 „ Nachm. (nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges von Bitterfeld),
8 „ 57 „ Abends (nach Ankunft des 3. Eisenbahnzuges von Deßau),
in Jeßnitz 8 Uhr 20 Min. Vorm., 1 Uhr 22 Min. Nachm., 3 Uhr 55 Min. Nachm. und 9 Uhr 12 Min. Abends.

5) Die 2. Personenpost von Aken nach Cöthen:
aus Aken 4 Uhr Nachm.,
in Cöthen Bhf. 5 Uhr 20 Min. Nachm.,
aus „ „ 5 „ 25 „ „
in „ St. 5 „ 35 „ „

Magdeburg, den 30. Juli 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Forstkassen-Rendanten, Domänen-Rentmeister Meyer zu Kloster-Neuendorf ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Magdeburg, den 30. Juli 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Landrath von Kroecher zu Gardelegen ist auf längere Zeit beurlaubt und seine Stellvertretung dem Regierungs-Referendarius Wolf Stielow übertragen worden. Magdeburg, den 30. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schulamts-Candidaten Dr. Fritze ist die Wissenschaftliche Hülfslehrerstelle an dem Dom-Gymnasium zu Halberstadt definitiv verliehen worden.

Magdeburg, den 26. Juli 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Meineweh mit Priesen und Quesnitz, in der Diöces Liffen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Friedrich Emil Lang-Heinrich

berufen und bestätigt worden

Magdeburg, den 5. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Sylbitz mit den Filialen Lettewitz und Goerbitz in der 2. Landdiöces Halle a. S. ist der bisherige Pfarrer in Gr. Wulkow, Friedrich Wilhelm Ludwig Hertling ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Gr. Wulkow ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 19. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorium sind im II. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Theodor August Bollmann, gebürtig aus Frohse a. E.,
2) Carl August Erbstein, gebürtig aus Waltersdorf,
3) Friedrich Wilhelm Jubilatus Benno Grüning, geb. aus Kirchheilingen,
4) Adolph Julius Garcke, gebürtig aus Deersheim,
5) Friedrich Wilhelm Könnecke, gebürtig aus Croppenstedt,
6) Friedrich Franz Nägler, gebürtig aus Merseburg,
7) Otto Wilhelm Julius Blumner, gebürtig aus Fürstenberg,

Digitized by Google

8) August Otto Großer, gebürtig aus Tambach,
9) Carl Emil Hugo Hermann Koniecki, gebürtig aus Schweidnitz,
10) Johann August Ludwig Müller, gebürtig aus Gehrden,
11) Reinhold Schröter, gebürtig aus Eisleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitszeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 29. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Rectorstelle an der Mädchenschule in Schönebeck ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der provisorische Schullehrer Koch zu Prödel, Diöces Gommern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Bierstedt zu Groß-Apenburg, Diöces Beetzendorf, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Wehrmann zu Ochtmersleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Kortum ist zum Lehrer an der Volksschule in Groß-Wanzleben provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Groß-Gischau, Diöces Beetzendorf, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung zu Potsdam.

Magdeburg, den 25. Juli 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Schiedsmann.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Peseckendorf, Ampfurth, Schermcke und Klein-Wanzleben bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 15. Juni c. bis dahin 1862 der Cantor Hennecke zu Klein-Wanzleben wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 27. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat Juli 1859.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Bank ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das hiesige versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Riecke aus Quedlinburg ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 1. August 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Puhsa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 33.

Magdeburg, den 13. August 1859.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Aufgebot der Militairpflichtigen, welche sich verheirathen wollen.

Nach dem auf Grund einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September 1831 erlassenen Ministerial-Rescripte vom 19. October dess. Js. sollen die Geistlichen bei Nachsuchung des Aufgebotes von Militairpflichtigen diese an die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1824 allen solchen Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, vorzuhaltende Bestimmung,

> daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militairpflicht nicht überhoben werden,

erinnern und darüber eine Verhandlung aufnehmen, zu welcher ein Stempelbogen nicht zu verwenden ist.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Anweisung, welche von der hiesigen Königlichen Regierung unterm 5. November 1831 (Amtsblatt de 1831 S. 465.), von der Königlichen Regierung zu Merseburg unterm 8. November 1831 (Amtsblatt de 1831 S. 391.) und wiederholt unterm 20. December 1844 (Amtsblatt de 1845 S. 3.) und von der Königlichen Regierung zu Erfurt unterm 7. November 1831 (Amtsblatt de 1831 S. 420.) publicirt

worden ist, den Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 28. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 92. Betrifft die Ertheilung einer Concession zur Beförderung von Auswanderer. I. L. 1735.

Nachdem durch den Tod der beiden früheren Geschäfts-Inhaber des Handlungshauses F. J. Wichelhausen in Bremen die dem Letzteren ertheilte Concession zum Betriebe des Auswanderungs-Geschäfts und zur Bestellung von Agenten in den diesseitigen Staaten erloschen ist, ist dem H. W. Böhme in Bremen, als jetzigen Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. zu Bremen unter Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubniß ertheilt, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, Britisch-Nordamerika, Brasilien, Buenos-Ayres und Australien innerhalb der Preußischen Staaten zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Für die Auswanderung nach Brasilien ist diese Erlaubniß jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf der Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben späterhin abzuarbeiten (Begründung des Halbpacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Die vorschriftsmäßige Caution hat der ꝛc. Böhme bei der Königlichen Regierung in Cöln niedergelegt.

Berlin, den 24. Juli 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: (gez.) Koenen.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 7874.

Digitized by Google

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. März 1853 — l. L. 578. — (Amtsblatt de 1853 pag. 123.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung von Braunkohlengruben.

Mittelst der höheren Orts unter dem 15. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Friedrich Wilhelm bei Hötensleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Haupt-Agenten Friedrich Schröder zu Halberstadt verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 14. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Moritz bei Hötensleben mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Gastwirth Heinrich Bruns zu Halberstadt verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 5. August 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 15. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Wilhelm bei Hornhausen mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes, an den Rechtsanwalt Hermann Orlop zu Halberstadt verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst der höheren Orts unter dem 21. v. M. vollzogenen Urkunde ist eine Zumuthung von 390 Maaßen gevierten Feldes zu dem Braunkohlen-

Bergwerke Eintracht bei Uellnitz verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 5. August 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Rudolph Hertzer zu Aschersleben ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Lüdecke hierselbst ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Walkhoff zu Stendal ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins Eduard Weinhöbel hierselbst ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Krüppel jun. in Bornstedt hat die Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Wasserbau-Rath Hirschberg ist von der Königlichen Regierung in Liegnitz an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und gestern in dasselbe eingeführt worden.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Zu

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen ersten Pfarrstelle an der Kirche zum heiligen Geist hierselbst ist der bisherige zweite Prediger Klusemann und zu der dadurch vacant gewordenen zweiten Predigerstelle an selbiger Kirche der bisherige Pfarradjunct Haupt berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juli 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Burgwenden, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector

Friedrich Otto Hardt

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Schrader in Ziesar ist zum ersten Hülfslehrer an der hiesigen höhern Töchterschule provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Schule in Ziesar ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Hoffmeister ist definitiv zum 3ten Lehrer an der Knabenschule und der Schulamts-Candidat Gravenhorst provisorisch zum 3ten Lehrer an der Mädchenschule in Barby bestellt worden.

Der Lehrer Barnstorff in Clötze ist von der Annahme der Cantor- und Lehrer-Adjunctur in Druxberge entbunden und dieselbe dem Cantor und Lehrer Schumann in Heteborn übertragen worden. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Heteborn ist Königlichen Patronats.

Die dritte Lehrerstelle zu Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle in Klein-Wusterwitz, Diöces Altenplatow, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle zu Havelland, Diöces Seehausen i. Altm. ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 6. August 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In der Stadt Genthin ist an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Jünger der Rathmann und Apotheker Schultze auf die Dauer von Sechs Jahren bis zum 1. Juli 1865 zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 3. August 1859. Bestätigte Beigeordnete.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Derenburg ist

1) der Posterpediteur Battre zum unbesoldeten Magistrats-Beigeordneten auf sechs Jahre,
2) der Oeconom Münchhoff zum unbesoldeten Rathmann bis zum 1. September 1860 gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 30. Juli 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner im Kreise Salzwedel sind:

1) der Kaufmann Kleinloff zu Salzwedel für den ersten Bezirk der Stadt Salzwedel auf den Zeitraum vom 22. Januar c. bis dahin 1862;
2) der Kaufmann Köhnke daselbst für den zweiten Bezirk der Altstadt-Salzwedel auf den Zeitraum vom 23. Juni c. bis dahin 1862;
3) der Apotheker Hentschel daselbst für den ersten Bezirk der Neustadt-Salzwedel auf den Zeitraum vom 3. April c. bis dahin 1862;
4) der Ackermann Köppe zu Jeetze für den Bezirk Plathe auf den Zeitraum vom 22. Juni c. bis dahin 1862;
5) der Kossath Thunecke zu Dambeck für den Bezirk Dambeck auf den Zeitraum vom 24. Januar c. bis dahin 1862;
6) der Ortsvorsteher Schermer zu Groß-Apenburg für den Bezirk Groß-Apenburg auf den Zeitraum vom 28. Januar c. bis dahin 1862;
7) der Schulze Sültmann zu Mellin für den Bezirk Mellin auf den Zeitraum vom 3. December 1857 bis dahin 1860;
8) der Kaufmann Winkelmann zu Rohrberg für den Bezirk Jübar auf den Zeitraum vom 8. Januar c. bis dahin 1862;
9) der Schulze Ebel zu Dähre für den Bezirk Lüdelsen auf den Zeitraum vom 3. April c. bis dahin 1862;
10) der Altsitzer Schaumann zu Diesdorf für den Bezirk Diesdorf auf den Zeitraum vom 2. December 1858 bis dahin 1861 und
11) der Küster Schulze zu Bombeck für den Bezirk Seeben auf den Zeitraum vom 28. Januar c. bis dahin 1862,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 3. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Süllldorf und Osterweddingen bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 1. April c. bis dahin 1862 der Ackergutsbesitzer Becker zu Osterweddingen gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 6. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Orpensdorff, Schmersau, Späningen, Natterheide, Biesenthal, Meßdorf, Schönbeck, Wollenrade, Groß-Rossau, Klein-Rossau, Gladigau, Schlicksdorf, Cossebau, Rathsleben und Book bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 14. Juli c. bis dahin 1862 der Schulze Seehaus zu Erxleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 6. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 20. August 1859.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 93. Betrifft die nächste Einzahlung auf die Anleihe.

Um diejenigen Personen, welche sich bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler betheiligt haben, nach Möglichkeit vor Verlust zu schützen, machen wir hierdurch wiederholt bekannt, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die nächste Einzahlung auf diese Anleihe in der Zeit vom 15. bis 22. d. M. mit 25 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist und daß, wenn die Zahlung zu dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung nach §. 5. der allegirten Bedingungen zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert.

Magdeburg, 11. August 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft die Beifügung von Declarationen zu Geldsendungen nach Rußland.

Einer Mittheilung der Kaiserlich Russischen Ober-Postbehörde zufolge ist es nach den in Rußland bestehenden Zollvorschriften erforderlich, daß gleich wie die Geldsendungen nach dem Königreiche Polen (Conf General-Verfügung vom 27. April 1858 — Post-Amtsblatt Nr. 12. de 1858) von jetzt ab auch alle mit den Posten nach Rußland eingehenden Geldsendungen von besonderen Declarationen in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein müssen. In diesen Declarationen, welche nicht allein allen Geld-Packeten, sondern auch allen Geld-Briefen nach Rußland beizufügen sind, muß der Betrag und die Gattung des zu versendenden Geldes ganz speciell angegeben werden. Bei baarem Gelde sind sonach die Münzsorten und bei Papiergeld die Arten und Namen der betreffenden Papiere in den Declarationen genau zu vermerken. Abgesehen von diesen Declarationen muß nach wie vor auf den Adressen der Geldbriefe, sowie auf den Begleitbriefen zu Geldpacketen die Inhalts- resp. Werthsangabe in gewöhnlicher Art gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die Post-Anstalten Anweisung erhalten haben, von jetzt ab nur solche Geldsendungen nach Rußland anzunehmen, welchen von dem Absender die oben vorgeschriebenen Declarationen beigegeben worden sind.

Bei dieser Gelegenheit wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem gegenwärtig in Rußland geltenden Zolltarife Russische Creditscheine und Russische Schatz-Obligationen, sowie ausländische Lotterie-Loose zur Einfuhr nach Rußland und nach dem Königreiche Polen unbedingt verboten sind. Außerdem dürfen Billete der Warschauer Lotterie nicht nach Polen eingeführt werden. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat zur Folge, daß die zur Einfuhr verbotenen Werthpapiere von den Russischen Zollbehörden ohne Weiteres confiscirt werden.

Berlin, den 11. August 1859.

General-Post-Amt.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 94 Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle.

Auf der Kloster-Gröningen-Nienhagener Gemeinde-Chaussee wird vom 1. September c. ab in der in der Nähe der Eisenbahn bei Nienhagen errichteten Hebestelle ein halbmeiliges Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr 95 Betrifft die Errichtung eine Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die Salzwedel-Hoyerburger Gemeinde-Chaussee in ihrem Ausbaue vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet nunmehr auf derselben und zwar in einem auf dem Forst-Etablissement Hoyersburg in der Nähe der Landesgrenze bereits befindlichen Hause der Stadt Salzwedel eine einmeilige Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Barbiergehülfen Friedrich Kumpfert zu Gröningen für die mit Gefahr des eigenen Lebens ausgeführte Lebensrettung des Knaben Gustav Thormeyer das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Magdeburg, den 15. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Wirklichen Geheimen Kriegsrath Mentzel in Berlin ist unter dem 16. Juli 1859 ein Patent

auf ein, durch Zeichnung und Modell nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Messen der Dichtigkeit der Wolle auf den Schafen

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz unterm 4. Juni 1858 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl für Plüsch

ist erloschen.

Postengang.

Nachdem die Reparatur der Elbbrücke bei Roßlau beendet ist und letztere wieder benutzt werden kann, werden die Personenposten von Dessau und von Roßlau nach Zerbst vom 20. d. M. ab folgenden Gang erhalten:

I. Die Personenpost von Dessau nach Zerbst:

aus Dessau 10 Uhr 15 Min. Vorm. und 4 Uhr Nachm.
in Roßlau 10 „ 55 „ „ „ 4 „ 40 Min. Nachm.
aus „ 11 „ 15 „ „ „ 5 „ — „ „
(nach Ankunft des 2. resp. 3. Eisenbahnzuges von Berlin)
in Zerbst 12 Uhr 40 Min. Nachm. und 6 Uhr 25 Min. Abends.

II. Die Personenpost von Roßlau nach Zerbst:

aus Roßlau 7 Uhr Vorm. und 7 Uhr Abends
(nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges von Berlin
resp. „ 3. „ „ Cöthen.)
in Zerbst 8 Uhr 25 Min. Vorm und 8 Uhr 25 Min. Abends.

Magdeburg, den 16. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Lectionsplan für das Winterhalbjahr der Königl. höheren landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1859/60 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Literatur der deutschen Landwirthschaft: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Ueber die Statik des Landbaus; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht und Anleitung zur Verschönerung ländlicher Grundstücke: Garten-Inspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Lachmann.

Digitized by Google

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.
Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Anschütz.
Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Lehrer der Baukunde Schubert.
Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1859.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Dr. Hartstein.

Die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau, bei Königsberg in Pr. Eröffnet am 9. October 1858.

Betrifft die Vorlesungen im Winter-Semester in der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Waldau.

Director und erster Lehrer der Landwirthschaft: Oeconomie-Rath Settegast; zweiter Lehrer der Landwirthschaft: Administrator Pietrusky; Lehrer der Chemie, Physik und Technologie: Dr. Ritthausen; Lehrer der Botanik, Mineralogie und Zoologie: Dr. Körnicke; Lehrer der mathematischen Wissenschaften und der Baukunde: Instituts-Baumeister Kinzel. Außerdem fungiren als Lehrer: Instituts-Gärtner Strauß; Königl. Oberförster Gebauer; Thierarzt 1. Classe Neumann.

Zweck der Lehranstalt.

Der Zweck der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt ist, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hilfswissenschaften, als auch durch praktische Anschauungen und Erläuterungen die Academiker zur rationellen Ausübung der Landwirthschaft vorzubereiten und zu befähigen.

Das Winter-Semester 1859/60 beginnt am 15. October.

Vorlesungen im Winter-Semester.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Lehranstalten, die Besonderheit des Betriebs der Landwirthschaft in Norddeutschland, Volkswirthschaftslehre, landwirthschaftliche Betriebslehre, Weltkunde.

Administrator Pietrusky: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, allgemeine Thier- und Rindviehzucht, landwirthschaftliche Maschinen und Geräthekunde.

Dr. Ritthausen: Unorganische Chemie, Physik.

Dr. Körnicke: Landwirthschaftliche Mineralogie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen, landwirthschaftliche Zoologie.

Digitized by Google

Thierarzt I. Classe Neumann: Pferdezucht, äußere Krankheiten der Hausthiere, Anatomie und Physiologie der Hausthiere.

Instituts-Baumeister Kinzel: Landwirthschaftliche Baukunde.

Oberförster Gebauer: Forstwirthschaftslehre.

Praktische Uebungen und Erläuterungen.

Director, Oeconomie-Rath Settegast: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle wird im Detail behandelt, wie es nicht nur dem Bedürfnisse der Landwirthe entspricht, sondern auch zur Erlernung des selbstständigen Schaf-Classificirens und Wollsortirens als Geschäft und für Zwecke der Züchtung erforderlich wird.

Administrator Pietrusky: Demonstrationen in der Hofwirthschaft.

Dr. Ritthausen: Anleitung zu chemisch-praktischen Arbeiten.

Waldau, den 10. August 1859.

Der Königliche Oeconomie-Rath und Director Settegast.

Personal-Chronik.

Dem Seminarlehrer Schurig zu Barby ist die Verwaltung der Kasse des Volks-Schullehrer-Seminars daselbst von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 8. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Cröllwitz mit Daspig, in der Landdiöces Merseburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Gottlieb Traugott Schlegel

verliehen worden.

Magdeburg, den 5. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stöckey, in der Diöces Salza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Dagobert Eduard Ferdinand Gaudig

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastoris extraordinarii in Mühlhausen, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigamts-Candidat

Digitized by Google

August Otto Grosser

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Rhaese zu Emselohe (Ephorie Sangerhausen) wird Martini c. in den Ruhestand treten. Die hierdurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 11. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Rector Warmholz in der Alten-Neustadt ist zum Rector an der Bürgerschule der Neuen-Neustadt berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacante erste Lehrerstelle in der Alten-Neustadt wird durch uns besetzt.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Pechau, Diöces Möckern, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. October c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 4. August 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Als Schiedsmann für den aus der Gemeinde Diesdorf bestehenden Schiedsmannsbezirk im Kreise Wanzleben ist auf die Periode vom 28. Mai c. bis dahin 1862 der Cantor Goepel zu Diesdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 15. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Grafschaft Wernigerode sind:

1) der Amtmann Kommallein zu Altenrode als Schiedsmann für den Bezirk Altenrode und Darlingerode und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Drübeck;
2) der Ortsschulze Friedrich Pfannkuchen zu Drübeck als Schiedsmann für den Bezirk Drübeck und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Altenrode und Darlingerode;
3) der Holzhändler Philipp Querfurth zu Hasserode als Schiedsmann für den Bezirk Hasserode und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Nöschenrode und Schloß Wernigerode;
4) der Kossath Ernst Steinbrecher zu Wasserleben als Schiedsmann für den Bezirk Wasserleben und Langeln und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Minsleben, Reddeber und Silstedt;
5) der Kossath Andreas Miehe zu Silstedt als Schiedsmann für den Bezirk Minsleben, Reddeber und Silstedt;
6) der Cantor Carl Weber zu Beckenstedt als Schiedsmann für den Bezirk

Digitized by Google

Stapelburg und Beckenstedt und zugleich als Stellvertreter für den Schiedsmann des Bezirks Langeln und Wasserleben;

7) der Revierförster Georg Fiedler zu Schierke als Schiedsmann für den Bezirk Schierke;

8) der Cantor und Ortsschulze Carl Henze zu Schierke zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Schierke;

9) der Ortsschulze Körtge zu Ilsenburg zum Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Stapelburg und Beckenstedt;

10) der Particulier Constantin Weinschenk zu Röschenrode als Schiedsmann für den Bezirk Röschenrode und Schloß Wernigerode und zugleich als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Hasserode,

für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis ultimo Juni 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 6. August 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 35.

Magdeburg, den 27. August 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5103. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23. März 1857 zum Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter und der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn, mit Einschluß der Herstellung eines zweiten Geleises auf der Strecke der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von Berlin bis Frankfurt aufgenommene Staatsanleihe von 7,630,000 Thlrn. und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

" 5104. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend das Verfahren bei der Concessionirung und Zulassung von Versicherungsgesellschaften.

" 5105. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des Engeren Ausschusses der Märkischen Kreditverbundenen wegen Aufnahme und Ausfertigung der nach §. 4. des Regulativs vom 15. März 1858 auszustellenden Urkunden Seitens der Syndiken des Kredits-Instituts.

" 5106. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1859, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Elbing.

" 5107. Die Bekanntmachung über die unterm 11. Juli 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts der Letmather Brückenbau-Actiengesellschaft. Vom 30. Juli 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 96. Betrifft die Ableistung der Militairdienstpflicht für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie.

Bestimmungen

über das formelle Verfahren hinsichtlich der für die Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, resp. für die katholischen Priester-Amts-Kandidaten, in Bezug auf die Ableistung ihrer Militairdienstpflicht zur Zeit bestehenden Vergünstigungen.

A. Evangelische Theologen.

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber

Digitized by Google

— sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 136. der Ersatz-Instruction) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk dieselben nach §. 21. l. c. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Fakultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkt so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militairdienste in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 durch die Departements-Ersatz-Commission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militairpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen resp. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militairpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruction entsprechenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Commission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts resp. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militairpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so

Digitized by Google

darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militairpflicht heranzuziehen *).

5) In Fällen, wo der betreffende Militairpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den oberen Provinzial-Behörden ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihrer Militairpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Militairpflichtigen, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Begünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, darf der im §. 136. der Ersatz-Instruction gedachte Ausstand nicht über den 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, gewährt werden.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Commission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militairpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Commission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militairpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben und die Begünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem anderen Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cfr. §. 61, 5. der Ersatz-Instruction.

Digitized by Google

zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß, nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 126, 2. der Ersatz-Instruction angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

B. Katholische Theologen resp. katholische Priester-Amts-Kandidaten.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 19. September 1854 auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr erreichen, die Sub-Diakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer Bischöflichen Behörde beizubringen haben.

10) Die vorstehenden Bestimmungen verlieren mit dem Erlöschen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September 1854 resp. des Erlasses der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 19. September 1854 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 9. December 1858.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Kriegs-Minister. von Bonin.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 23. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 97. Betrifft die zweite diesjährige Ersatz-Aus-

Höherer Anordnung zufolge ist eine zweite Aushebung für dieses Jahr nothwendig geworden.

Zu dieser Aushebung haben sich die Ersatzpflichtigen unter 5′ 2″ bis

Aushebung der 13. u. 14. Infanterie-Brigade. I. M. 3284.

einschließlich 5' der 20, 21 und 22jährigen Altersklasse sowie diejenigen der älteren Jahrgänge, die zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören und endlich auch diejenigen Ersatzpflichtigen, welche bei der bereits stattgehabten Aushebung als einstellungsfähig anerkannt, aber noch nicht zur Einstellung gelangt sind, zu gestellen.

Anträge auf Zurücksetzung von Militairpflichtigen wegen häuslicher oder persönlicher Verhältnisse haben vorschriftsmäßig schon vor dem Musterungs-Geschäfte bei der Königl. Kreis-Ersatz-Commission angebracht werden müssen.

Insofern jedoch Fälle, welche eine Berücksichtigung erheischen, erst nach dem Musterungs-Termine eingetreten sind, werden die Ortsbehörden hierdurch beauftragt, die diesfälligen Ansprüche nach genauer Prüfung und Klarstellung der maßgebenden Umstände in einer vollständigen Reclamations-Uebersicht dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig einzureichen, daß Seitens des Letzteren eine eingehende Begutachtung der geltend gemachten Gründe noch erfolgen kann.

Im Bereiche der Königlichen 14ten Infanterie-Brigade wird nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte die vorbezeichnete Ersatz-Aushebung dergestalt stattfinden, daß das Geschäft an den Aushebungsorten Morgens 8 Uhr — in Wanzleben jedoch Nachmittags 2 Uhr — beginnt.

Zeit und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung:

Donnerstag,	den	1.	September cr.,	in Wanzleben,
Freitag,	„	2.	„	„ Oschersleben,
Sonnabend,	„	3.	„	„ Halberstadt,
Montag,	„	5.	„	„ Wernigerode,
Mittwoch,	„	7.	„	„ Quedlinburg,
Freitag,	„	16.	„	„ Calbe.

Magdeburg, den 24. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekantmachung vom gestrigen Tage No. I. M. 3284. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die zweite Aushebung für dieses Jahr in gleicher Weise im Bereiche der Königlichen 13. Infanterie-Brigade:

Digitized by Google

Freitag,	den	9.	September cr.,	Morgens	7	Uhr,	in Magdeburg,
Sonnabend,	„	10.	„	„	9	„ „	Neuhaldensleben,
Montag,	„	12.	„	„	8½	„ „	Wolmirstedt,
Mittwoch,	„	14.	„	„	8	„ „	Gardelegen,
Freitag,	„	16.	„	„	8	„ „	Salzwedel,
Montag,	„	19.	„	„	10	„ „	Osterburg,
Dienstag,	„	20.	„	„	8	„ „	Stendal,
Donnerstag,	„	22.	„	„	8	„ „	Genthin,
Freitag,	„	23.	„	„	8	„ „	Burg,

in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden wird.

Magdeburg, den 25. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 98. Betrifft die Aufstellung von Deich-Katastern. I. P. 485.

In der Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbands-Sache sind die Kataster für die erste normale Herstellung der Anlage des Deichverbandes, in Gemäßheit des §. 9. des Allerhöchst vollzogenen Deichstatuts vom 1. März 1858 (Gesetz-S. de 1858 S. 49 ff.) aufgestellt und den Interessenten mitgetheilt.

Etwaige Beschwerden gegen die Kataster müssen bei dem Commissarius innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen, von der Publication dieser Bekanntmachung ab, angebracht werden, widrigenfalls angenommen werden muß, die Kataster gäben zu Ausstellungen keine Veranlassung.

Magdeburg, den 26. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 99. Betrifft die Ausfertigung von Gewerbescheinen.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 17. August 1859.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Betrifft die Courant-Buchung der Gold-Einnahmen und Gold-Ausgaben der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Da seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. S. 477.) die Beiträge der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt neu aufzunehmenden Mitglieder, so wie die entsprechenden Pensionen nicht mehr, wie früher, in Golde, sondern in Preußischem Silbergelde berechnet und gezahlt werden, so ist es zur Vereinfachung des Rechnungswesens für angemessen erachtet worden, auch die auf Grund des älteren Reglements in Golde stipulirten Wittwenkassen-Beiträge der betreffenden Interessenten in den diesseitigen Lagerbüchern und Hebe-Registern ꝛc. sämmtlich nach dem durch das Gesetz vom 4. Mai 1857 (Ges.-Samml. S. 310.) anerkannten Kassenkurse von 13⅓ % auf Silbercourant zu reduciren und überhaupt solche Einrichtungen zu treffen, daß künftig alle Buchungen bei unserer Hauptkasse in der letztgedachten Münzwährung erfolgen können. Diese Maßregel ist von dem Herrn Finanzminister genehmigt worden, und es sollen daher vom nächsten Jahre ab die früher **in Gold** bedungenen Wittwenkassen-Beiträge resp. Wechselzinsen lediglich mit den in vorgedachter Art auf Silbergeld reducirten Beträgen verrechnet werden, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, in den durch das Reglement vom 28. December 1775 und den späteren Verordnungen festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungs-Verbindlichkeit der betreffenden Interessenten nichts geändert wird.

Zum näheren Anhalt für die künftige Erhebung und Berechnung der einzelnen Beitrags-Zahlungen sollen in den für den nächsten October-Termin auszufertigenden Quittungen überall, neben den ursprünglich in Gold stipulirten halbjährlichen Zahlungsraten, zugleich die auf Silbergeld reducirten Beträge, bei deren Berechnung nach den bestehenden allgemeinen Grundsätzen, die Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber für voll angenommen, kleinere Bruchtheile aber weggelassen sind, speciell angegeben werden, und wird hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, damit die mit der speciellen Erhebung und Ablieferung der Beiträge beauftragten Regierungs-Haupt- und Special-Kassen, sowie die betreffenden Commissarien, Behufs Aufstellung der künftigen Beitragslisten bei Zeiten davon Kenntniß nehmen und das Erforderliche notiren.

In den vom nächsten Jahre ab und zuerst für den April-Termin 1860

an

Digitized by Google

an unſere Hauptkaſſe einzureichenden Beitrags-Verzeichniſſen ſind demnach alle einzelnen Zahlungen nur noch **in Silbergeld**, jedoch die Beiträge der auf Grund des älteren Reglements aufgenommenen Intereſſenten getrennt von den nach dem Tarif vom 17. Mai 1856 berechneten Beiträgen der neueren Intereſſenten aufzuführen, wie ſolches durch das nachſtehende Schema näher angedeutet worden iſt, und wollen wir zur Erleichterung des Geſchäfts für die betreffenden Kaſſen und Commiſſarien auch von dem bisherigen ſpeciellen Nachweis der Wechſelzinſen hinſichtlich der bis zur No. 30,430. recipirten älteren Intereſſenten für die Folge Abſtand nehmen, indem die gedachten Zinſen nach der Andeutung in dem obigen Schema mit den Beiträgen der betreffenden Intereſſenten zuſammengezogen und in einer Summe nachgewieſen werden können.

Die erforderlichen Formulare zu den erwähnten Beitrags-Verzeichniſſen wird unſere Hauptkaſſe auf beſondere Requiſition in der bisherigen Art verabfolgen.

Im Uebrigen verbleibt es hinſichtlich der Einziehung und Ablieferung der Wittwenkaſſen-Beiträge bei den bisherigen Beſtimmungen und dürfen wir erwarten, daß dieſelben für die Folge überall gehörig beachtet, namentlich auch die einzureichenden ſpeciellen Beitrags-Verzeichniſſe, deren Aufſtellung durch die vorerwähnte anderweite Einrichtung weſentlich erleichtert wird, mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit gefertigt und rechtzeitig hierher befördert werden.

Was die für Rechnung unſerer Hauptkaſſe zu leiſtenden Penſions- und Antrittsgelder-Zahlungen betrifft, ſo ſind dieſelben zwar vom nächſten Jahre ab ebenfalls durchweg in Silbergeld zu verrechnen und den darunter begriffenen, in Gold bedungenen Zahlungen die Agiobeträge à 13⅓ % zuzuſetzen, jedoch erſcheint es angemeſſen, in den betreffenden ſpeciellen Verzeichniſſen, zur beſſeren Ueberſicht und der leichteren Aufrechnung wegen, die einzelnen meiſt abgerundeten Goldbeträge, wie bisher beſonders aufzuführen und nur die Schlußſumme im Ganzen auf Silbergeld zu reduciren.

In den vom nächſten Jahre ab für jeden Termin an unſere Hauptkaſſe einzureichenden Schlußberechnungen ſind die ſämmtlichen Einnahmen und

Digitized by Google

Ausgaben, unter Weglaſſung der bisherigen Goldcolonne, nur mit den Silbergeldbeträgen nachzuweiſen

Berlin, den 12. Auguſt 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

Freiherr v. Monteton.

Verzeichniß

der von . . . . . für Rechnung der General-Wittwen-Kaſſe erhobenen Beiträge pro term.

No. des Receptionsſcheins.	Name u. Charakter des Intereſſenten.	Beiträge u. Wechſelzinſen von den nach dem älteren Reglement aufgenommenen Intereſſenten, mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen.			Beiträge von den nach dem Geſetz vom 17. Mai 1856 aufgenommenen Intereſſenten in Silbergeld.			Bemerkungen.
		3.			4.			
1.	2.	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	5.
								Allgemeine Anmerkungen. 1. Die einzelnen Intereſſenten ſind nach der Reihenfolge der Receptionsnummern aufzuführen, ſo daß die auf Grund des Geſetzes vom 17. Mai 1856 unter höheren Nummern recipirten Mitglieder mit ihren Beiträgen zuletzt abgeſondert von den älteren Intereſſenten verzeichnet werden. 2. Die Wechſelzinſen der bis zur No. 30,430. recipirten Intereſſenten ſind in Colonne 3. unter den Beiträgen ungetrennt mit den auf Silbergeld reducirten Beträgen nachzuweiſen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann J. L. Hensel zu Seehausen b. M. ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Musiklehrer Friedrich Gottgetreu hieselbst hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 17. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Den Caspar Post Söhnen zu Eilpe bei Hagen ist unter dem 8. August 1859 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Befestigungsmittel an Schlittschuhen und ohne Jemand in der Benutzung zu anderen Zwecken zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Nachdem die Chaussirung der Straße zwischen Neuhaldensleben und Calvörde nunmehr vollendet ist, wird die Neuhaldensleben-Vorsfelder Personenpost vom 1. k. Mts. ab wie folgt coursiren:

aus	Neuhaldensleben	Mittwochs	und	Sonnabends	9	Uhr	Abends,
in	Calvörde	„	„	„	10^{30}	„	„
aus	„	„	„	„	10^{45}	„	„
in	Debisfelde	Donnerstags	„	Sonntags	2^{30}	„	früh,
aus	„	„	„	„	2^{45}	„	„
in	Vorsfelde	„	„	„	4^{15}	„	„
aus	„	Sonntags	„	Mittwochs	9	„	Abends,
in	Debisfelde	„	„	„	10^{45}	„	„
aus	„	„	„	„	10^{55}	„	„
in	Calvörde	Montags	„	Donnerst.	2^{30}	„	früh,
aus	„	„	„	„	2^{45}	„	„
in	Neuhaldensleben	„	„	„	4^{15}	„	„

Magdeburg, den 20. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft den Lectionsplan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Elvena pro Winter-Semester 1859/60.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Academie werden im nächsten Wintersemester am 17. October beginnen und sich auf die benannten Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre erster Theil; Director Professor Dr. Baumstark. 3) Geschichte der Landwirthschaft; 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz. 6) Rindviehzucht; 7) Schafzucht; 8) Schweinezucht; 9) Practische landwirthschaftliche

Digitized by Google

Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 10) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunde; akademischer Gärtner Zarnack. 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre; Forstmeister Wiese. 12) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Landwirthschaftliche Technologie; 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen; Professor Dr. Frommer. 17) Analytische Chemie und Repetitorium über anorganische Chemie; Assistent Dr. Heiden. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen. 21) Ueber die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäude; academischer Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert. 24) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Haeberlin.

Eldena, im August 1859.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungsrath Dr. E. Baumstark.

Betrifft das Verzeichniß der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königl. Höheren Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1859/60 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regierungsrath Heinrich.	
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6)	Geräthekunde	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
13)	Analytische Chemie. Assistent Hulwa.	
14)	Mathematik, insbesondere Maschinenkunde	Architect Engel.
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	
16)	Landwirthschaftliche Buchführung. Rendant Schneider.	
17)	Forsttaxation und Forstbenutzung. Oberförster Wagner.	
18)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
19)	Pferde- und Schweinezucht	
20)	Gemüse- und Hopfenbau. Institutsgärtner Hannemann.	

Die

Digitized by Google

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. August 1859.

Der Director der Königl. Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheime Regierungsrath (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Hülfspredigerstelle an den vier Pfarrkirchen in Stendal, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Friedrich Gustav Reinhold Theodor Guntau

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Sollstedt mit Eigenrode, in der Diöces Mühlhausen, ist der bisherige Predigamts-Candidat

Theodor Hermann Robert Herrmann

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. August 1859

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat Carl August Borhauer aus Mühlhausen ist an Stelle des nach Gorenzen berufenen Hülfspredigers Oehler als Hülfsprediger in Buckau mit Fermersleben, Diöces Egeln, ernannt worden.

Magdeburg, den 9. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der evangelischen Pfarrstelle zu Hohengöhren, in der Diöces Saudau, ist der bisherige Prediger in Wettin

Carl Ludwig David August Geneß

berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Predigerstelle zu Wettin ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 11. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der evangelischen Hülfspredigerstelle zu Schartau mit Niegripp, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Otto Paul Heinrich August Dienemann

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Süptitz mit Großwig, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Pfarrer in Buhla, in der Diöces Bleicherode,

Carl August Kirchhoff

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Buhla ist Privatpatronats. Magdeburg, den 17. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pfarrers M. Kriebitsch ist die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle an St. Stephan in Zeitz vacant geworden.

Magdeburg, den 18. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der provisorische Küster und Schullehrer Draffehn zu Letzlingen, Diöces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Stolze in Briest, Diöces Sandau, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Schönfeld ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Briest ist Königlichen Patronats.

In Druxberge, Diöces Barleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns zum 1. October c.

Magdeburg, den 18. August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bei dem Königlichen Domainen-Rentamt zu Burgstall als Amtsdiener angestellt gewesene invalide Unteroffizier Friedrich Reckling ist wegen der bevorstehenden Auflösung des bezeichneten Rentamts seit dem 1. Juli d. J. aus diesem Dienstverhältnisse entlassen. Magdeburg, den 20. August 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vania'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5108. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der Argentinischen Conföderation andererseits. Vom 19. September 1857.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 100. Betrifft die Ausgabe von Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe.

Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über die neue Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler ist jetzt soweit vorgeschritten, daß vom 1. September c. ab auch die Ausreichung der Abschnitte von 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. beginnen kann, und es sind zu diesem Zwecke die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. In der Zeit

vom 1. bis einschließlich 15. September c.

werden Schuldverschreibungen jeder Gattung, also von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr, und 50 Thlr.

Digitized by Google

a) von der Controlle der Staatspapiere in Berlin,
b) von sämmtlichen Regierungs-Hauptkassen und
c) von der Hohenzollernschen Landeskasse

an die Inhaber von Zusagescheinen, auf welche die Einzahlungen vollständig geleistet sind, gegen Zurückgabe dieser Scheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses, ausgereicht.

Die Empfangnahme der Schuldverschreibungen kann nach der Wahl der Betheiligten bei jeder der vorbezeichneten Stellen, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Kasse und in welchem Bezirke die Zeichnung stattgefunden hat, erfolgen.

2. Die Specialkassen, welche Zeichnungen auf die Anleihe angenommen haben, sind ermächtigt, die Erhebung der Schuldverschreibungen über die bei ihnen gezeichneten vollständig eingezahlten Capitalbeträge bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen kostenfrei zu vermitteln, wenn sich die Betheiligten dieserhalb an sie wenden und ihnen die Zusagescheine aushändigen.

3. Die bis zum 16. September c. bei den zu 1. bezeichneten Stellen nicht erhobenen Schuldverschreibungen werden denjenigen Kassen, bei welchen die Capitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October c. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine übersandt, und es können bei diesen Kassen die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich 20. October c. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden, wogegen die Empfangnahme der bis zu dem letzteren Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Berlin, den 25. August 1859.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Magdeburg, den 27. August 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Schlachtvieh.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. M. wird das unter dem 20. Mai d. J. erlassene Verbot der Ausfuhr von Rindvieh, Schweinen, Hammeln, anderem Schaafvieh und Ziegen über die Westgrenze der Monarchie gegen das Zollvereins-Ausland, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. August 1859.

Der Finanz-Minister. (gez.) von Patow.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Schwerin.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark.

Zur Erledigung der dem Communal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

Montag, den 31. October dieses Jahres

und die folgenden Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 25. August 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung:

Freiherr von Münchhausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 101. Betrifft die Bildung eines Feuer-Polizei-Districts.

In Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. März d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem VI. Feuer-Polizei-District die Stadt Osterburg herausgenommen ist und fortan für sich einen selbstständigen Feuer-Polizei-District bilden wird, bei welchem die Bestimmungen der Feuerordnung der Stadt Osterburg vom 1. April 1851 maßgebend sein werden.

Magdeburg, den 20. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 102. Betrifft die zweite diesjährige Ersatz-Aushebung der 13. u. 14. Infanterie-Brigade. I. M. 3284.

Höherer Anordnung zufolge ist eine zweite Aushebung für dieses Jahr nothwendig geworden.

Zu dieser Aushebung haben sich die Ersatzpflichtigen unter 5' 2'' bis einschließlich 5' der 20, 21 und 22jährigen Altersklasse sowie diejenigen der älteren Jahrgänge, die zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören und endlich auch diejenigen Ersatzpflichtigen, welche bei der bereits stattgehabten Aushebung als einstellungsfähig anerkannt, aber noch nicht zur Einstellung gelangt sind, zu gestellen.

Anträge auf Zurücksetzung von Militairpflichtigen wegen häuslicher oder persönlicher Verhältnisse haben vorschriftsmäßig schon vor dem Musterungs-Geschäfte bei der Königl. Kreis-Ersatz-Commission angebracht werden müssen.

Insofern jedoch Fälle, welche eine Berücksichtigung erheischen, erst nach dem Musterungs-Termine eingetreten sind, werden die Ortsbehörden hierdurch beauftragt, die diesfälligen Ansprüche nach genauer Prüfung und Klarstellung der maßgebenden Umstände in einer vollständigen Reclamations-Uebersicht dem betreffenden Herrn Landrathe so zeitig einzureichen, daß Seitens des Letzteren eine eingehende Begutachtung der geltend gemachten Gründe noch erfolgen kann.

Im Bereiche der Königlichen 14ten Infanterie-Brigade wird nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte die vorbezeichnete Ersatz-Aushebung dergestalt stattfinden, daß das Geschäft an den Aushebungsorten Morgens 8 Uhr — in Wanzleben jedoch Nachmittags 2 Uhr — beginnt.

Zeit und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung:

Donnerstag,	den	1.	September	cr., in Wanzleben,
Freitag,	„	2.	„	„ Oschersleben,
Sonnabend,	„	3.	„	„ Halberstadt,
Montag,	„	5.	„	„ Wernigerode,
Mittwoch,	„	7.	„	„ Quedlinburg,
Freitag,	„	16.	„	„ Calbe.

Magdeburg, den 24. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Unter Bezugnahme auf unſere **Bekanntmachung vom geſtrigen Tage No. I. M. 3284.** bringen wir hiermit **zur allgemeinen Kenntniß, daß die zweite Aushebung für dieſes Jahr in gleicher Weiſe im Bereiche der Königlichen 13. Infanterie-Brigade:**

Freitag,	den	9.	September cr.,	Morgens	7	Uhr,	in Magdeburg,
Sonnabend,	„	10.	„	„	9	„ „	Neuhaldensleben,
Montag,	„	12.	„	„	8½	„ „	Wolmirſtedt,
Mittwoch,	„	14.	„	„	8	„ „	Gardelegen,
Freitag,	„	16.	„	„	8	„ „	Salzwedel,
Montag,	„	19.	„	„	10	„ „	Oſterburg,
Dienſtag,	„	20.	„	„	8	„ „	Stendal,
Donnerstag,	„	22.	„	„	8	„ „	Genthin,
Freitag,	„	23.	„	„	8	„ „	Burg,

in den für dieſes Geſchäft beſtimmten Localen der betreffenden Städte ſtattfinden wird.

Magdeburg, den 25. Auguſt 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 103. Betrifft die Verwaltungs-Ueberſicht der Zwangs-Arbeits-Anſtalt zu Gr. Salze.

In der Zwangs-Arbeits-Anſtalt zu Gr. Salze waren Ende 1857 detinirt 428 Individuen. Im Laufe des Jahres 1858 ſind in die Anſtalt eingeliefert 410, aus derſelben entlaſſen 438 Individuen, ſo daß Ende des Jahres ein Beſtand von 400 Individuen verblieben iſt. Durchſchnittlich ſind täglich detinirt geweſen 402 Perſonen, von denen im Durchſchnitt täglich krank, reſp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren 39 Perſonen, ſo daß für den Tag arbeitsfähig verblieben ſind 363 Perſonen, incl. der Kinder. Dieſe haben verdient 6613 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. Der Verdienſt der einzelnen arbeitsfähigen Perſon betrug mithin pro Jahr 18 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., vertheilt man den Verdienſt auf die Geſammtzahl der Detinirten mit Einſchluß der Kinder, ſo beträgt der Verdienſt pro Kopf und Jahr 16 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. Außerdem ſind ſämmtliche häusliche und Feldarbeiten der Anſtalt von Detinirten verrichtet worden; dieſe Arbeiten werden pro Tag

für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von 4305 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen:

1) Generalkosten . . .	18,811	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2) Speisungskosten . .	12,136	„	22	„	6	„
3) Bekleidungskosten . .	7,208	„	22	„	9	„
in Summa	38,156	Thlr.	15	Sgr.	3	Pf.

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr

1) an Generalkosten . . .	46	Thlr.	23	Sgr.	10	Pf.
2) „ Speisungskosten . .	30	„	5	„	9	„
3) „ Bekleidungskosten . .	17	„	28	„	—	„

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1857 gezahlt werden müssen der Betrag von 21,460 Thlr. 25 Sgr., was auf den Kopf 53 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 26. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 104. Betrifft die Ausfertigung von Gewerbescheinen.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 17. August 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 105. Betrifft die Versorgung von Schächten mit frischen Wettern ꝛc.

Auf Grund der Bestimmung des §. 11. in dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch für unsern Verwaltungsbezirk verordnet, was folgt:

Art. 1. Jeder Schacht, oder sonstige abwärts gerichtete Grubenbau, welcher nicht in seinem tiefsten Punkte durch einen offenen Durchschlag von aus-

reichendem Querschnitt und mit einem andern frische Wetter zuführenden Grubenbaue (oder mit einem Stolln) in Verbindung steht, oder mit einer, diese Zuführung ersetzenden Vorrichtung versehen ist, muß, wenn er befahren werden soll, vorher beim Beginn einer jeden Arbeits-Schicht durch den Betriebsführer oder Aufseher in Bezug auf das Vorhandensein stickender Wetter oder Schwaden untersucht werden.

Zu diesem Zwecke hat der Betriebsführer oder Aufseher ein brennendes Licht bis in's Tiefste hinabzulassen und zu beobachten, ob dieses Licht 5 bis 10 Minuten lang ordentlich fortbrennt. Ist dies nicht der Fall, so darf derselbe das Einfahren in den untersuchten Grubenbau erst dann gestatten, wenn durch Wetter blasende oder saugende Vorrichtungen oder auf andere Weise frische Wetter hineingeführt worden sind.

Art. 2. Zeigen sich in einem solchen Grubenbaue während der Arbeitsschicht stickende Wetter oder Schwaden, so hat der Betriebsführer oder Aufseher die zur Sicherstellung der Arbeiter nöthigen Vorkehrungen sofort zu treffen, darf aber in solchen Fällen das Einfahren zur Hülfeleistung erst dann gestatten, wenn er sich überzeugt hat, daß noch gute Wetter in hinreichender Menge vorhanden oder frische Wetter vorher zugeführt worden sind, um die Rettungs-Mannschaft vor eigener Lebensgefahr zu sichern.

Art. 3. Wo stickende Wetter oder Schwaden sich häufig zeigen, muß die im Art. 1. angeordnete Untersuchung während der Arbeitsschicht mehrfach wiederholt werden.

Art. 4. Wegen der Zuführung frischer Wetter haben die Repräsentanten resp. Betriebsführer derjenigen Bergwerke, bei welchen das Königliche Bergamt eine desfallsige Vorschrift hat in das Zechenbuch eintragen lassen, eine oder mehrere Wettertrommeln oder sonstige, denselben Dienst leistende Wettermaschinen mit so viel Wetterlutten, als zur Erreichung und Sicherstellung der tiefsten Punkte nöthig sind, binnen der von dem Königlichen Bergamte festgesetzten Frist anzuschaffen und stets in gutem Zustande in Bereitschaft zu halten.

Art. 5. Das Kesseln (Einhängen von Gefäßen mit brennenden Stoffen zum Zweck der Luftcirculation) in Schächten mit hölzerner Zimmerung

ß ohne Erlaubniß des Königlichen Revierbeamten untersagt und darf überhaupt nie geschehen, wenn sich Menschen im Schachte befinden.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Magdeburg, den 15. August 1859. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Halle, den 5. August 1859. Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Einziehung der zu den gerichtlichen Salarien und Sportel-Kassen fließenden Kosten und Strafgelder.

Die zu den gerichtlichen Salarien- und Sportel-Kassen fließenden Kosten und Strafgelder werden nach den bestehenden Vorschriften entweder

1) durch Postvorschuß, oder
2) sofort bei Aushändigung des Zahlungsbefehls von den insinuirenden Boten eingezogen oder es werden
3) die Schuldner zur unmittelbaren Zahlung an die Kassen aufgefordert.

Wird dem Zahlungsbefehle nicht nachgekommen, so erfolgt

4) die Einziehung durch die Gerichts-Executoren im Wege der Execution.

Die Zahlungs-Mandate zu 2. und 3. enthalten deutliche Anweisungen darüber, an wen die Zahlung geleistet werden soll.

Die Gerichtseingesessenen unseres Departements werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, alle derartigen Zahlungsbefehle genau zu lesen und solche Kostenbeträge und Strafgelder, welche unmittelbar zur Kasse eingefordert werden, nicht an die Gerichtsboten zu zahlen, indem die Boten zu deren Empfangnahme nicht ermächtigt sind und im Fall eines von demselben verschuldeten Verlustes die Kassen ohne weiteres die nochmalige Zahlung von den Schuldnern verlangen müssen.

Die executivische Beitreibung zu 4. erfolgt selbstverständlich nur durch die Executoren auf Grund schriftlicher Aufträge und haben die Schuldner darauf

Digitized by Google

darauf zu sehen, daß die Executoren zu den von ihnen auszustellenden Quittungen gedruckte Quittungs-Formulare verwenden.

Halberstadt, den 24. August 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Schleuse bei Calbe a. S.

Die Schleuse bei Calbe a. S. wird wegen einer an derselben vorzunehmenden Reparatur vom 5. bis zum 18. September dieses Jahres für die Schifffahrt gesperrt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der ländräthliche Secretair Vogeler zu Genthin ist als Special-Agent der Mecklenburgschen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg und als Agent der Mecklenburgischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 23. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Geschäftsführer Adolph Oelze in Neustadt-Magdeburg hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau und die Agentur für die Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 23. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postnotiz.

Vom 1. l. M. ab wird

1) die erste Personenpost von Cöthen nach Aken
von Cöthen Stadt um 9 Uhr Morgens,
" " Bhf. " 9 " 15 Min. Morgens
(nach Ankunft des Eisenbahn-Schnellzuges von Leipzig und des 1. Eisenbahnzuges von Dessau) und

2) die Personenpost von Cöthen nach Gröbzig
von Cöthen Stadt um 2 Uhr 10 Min. Nachmittags,
" " Bhf. " 2 " 25 " "
(nach Ankunft des 1. Personenzuges von Leipzig)

abgesandt werden.

Magdeburg, den 27. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 2. l. M. ab wird die Personenpost von Gardelegen nach Calvörde wie folgt courfiren:

Digitized by Google

aus Gardelegen Mittwochs und Sonnabends um 7 Uhr Abends,
in Calvörde „ „ „ „ 10 „ „

Magdeburg, den 30. August 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft das 29. Ausschreiben der Magdeburger Land-Feuer-Societät

Den Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 29. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von je 100 Thlr. der Versicherungssumme auf:

in 1r Klasse 3 Silbergroschen,
„ 2r „ 4 „
„ 3r „ 10 „

festgesetzt worden ist.

Von den im verflossenen halben Jahre genehmigten Interims-Versicherungen ist gleichfalls der volle Beitrag nach obigem Verhältniß zu entrichten, so wie außerdem die mit dem 1. Januar d. J. neubeigetretenen Interessenten von je 100 Thlr. ihrer Versicherungssumme 2 Silbergr. Eintrittsgeld zu zahlen haben.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden und ist binnen 4 Wochen nach der Insinuation des Special-Ausschreibens an die betreffende Receptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahresrechnung durch einen Extract aus derselben in den Amtsblättern näher nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30. Juni 1859.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

In Folge der Abtrennung des Filials Siebigerode von der Parochie Klostermansfeld und Zulegung desselben zu der Parochie Annarode in der Diöces Mansfeld, ist der Pfarrer in Annarode

Gustav Adolph Oemler,

auch zum Pfarrer in Siebigerode ernannt worden.

Magdeburg, den 12. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle in dem Filiale Werben, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Diaconus in Meißen, jetzigen Pfarrer in der sächsischen mater Stöntzsch,

Constantin Richard Fleck

verliehen worden.

Magdeburg, den 19. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Die erledigte Predigerstelle an der evangelisch-reformirten Schloßkirche zu Calbe a. S., in der Diöces Calbe, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Carl Friedrich Albert Danckwortt

verliehen worden.

Magdeburg, den 20. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Kindelbrück, in der Diöces Weißensee, ist der bisherige Predigamts-Candidat

Heinrich Rudolph Grüning

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der zum Oberpfarrer an der St. Andreas-Kirche in Eisleben berufene Superintendent D. Stier in Schkeuditz ist zum Superintendenten der Diöces Eisleben ernannt worden. Magdeburg, den 23. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Huch wird die Pfarrstelle zu Flenstedt, in der Ephorie Gerbstädt, welche unter Königlichem Patronate steht, mit dem ersten October c. zur Erledigung kommen.

Magdeburg, den 25. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Durch den am 1. October c. erfolgenden Eintritt des Pastors Müller in den Ruhestand, wird die unter Privatpatronate stehende Pfarrstelle zu Gehrden, in der Diöces Gommern, erledigt.

Magdeburg, den 27. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Athensleben, Diöces Atzendorf, wird zu Michaelis d. J. erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Felsch ist zum zweiten Lehrer an der Armenschule zu Gardelegen provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Leppin, Diöces Salzwedel, wird durch die Emeritirung des Stelleninhabers zum 1. October c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Schumann in Heteborn ist von der Annahme der Cantor- und Lehrer-Adjunctur in Drurberge entbunden und dieselbe dem Lehrer Jacobs in Altenweddingen übertragen worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Altenweddingen ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 24. August 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Der Kreis-Steuereinnehmer, Rechnungsrath Kahrs zu Wanzleben wird während seiner Krankheit in seinen Dienstgeschäften durch den Regierungs-Supernumerarius Homann vertreten.

Magdeburg, den 30. August 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Versetzt werden:

1) der Förster Matwald zu Friedrichsbrunn, in der Oberförsterei Thale vom 1. October d. J. ab nach Pansau, in der Oberförsterei Clötze,
2) der Förster Michaelis zu Ziegenkopf in der Oberförsterei Dingelstedt, nach Friedrichsbrunn, in der Oberförsterei Thale.

Der Förster Spillhagen zu Pansau, in der Oberförsterei Clötze, wird vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand treten.

Magdeburg, den 24. August 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Doctor medic. Theodor Förster zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 29. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Als Schiedsmann für den 2. Neustädter Bezirk der Stadt Salzwedel, im Kreise Salzwedel, ist auf die Periode vom 4. August c. bis dahin 1862 der dortige Leinenhändler Wilhelm Gartz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 27. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der invalide Unteroffizier Carl Wiese ist als Registratur-Assistent bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium angestellt worden.

Magdeburg, den 29. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Unteroffizier Carl Klar ist als Polizeisergeant in hiesiger Stadt angestellt worden. Magdeburg, den 25. August 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigte Stelle.

Durch die von unserm Stadtsecretair beantragte Pensionirung wird dessen Stelle, mit welcher ein festes Gehalt von 300 Thlr. und die Aussicht auf eine fixirte Nebeneinnahme von 40 Thlr. verbunden ist, vom October d. J. an vacant. Qualificirte Bewerber wollen sich bei uns melden.

Salzwedel, den 27. August 1859.

Der Magistrat.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Gloßen & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 37.

Magdeburg, den 10. September 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5109. Die Bestätigungsurkunde des Nachtrags zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actien-Gesellschaft in Magdeburg. Vom 8. August 1859.

- 5110. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die in Gemäßheit der Gesetze vom 10. Mai 1858 und 2. Juli 1859 zu Eisenbahnbauten aufzunehmenden Staatsanleihen von resp. 7,500,000 Thlr. und 10,900,000 Thlr., zusammen achtzehn Millionen vierhundert tausend Thaler.
- 5111. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857. Vom 23. August 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 106. Betrifft die Errichtung eine Chausseegeld-Hebestelle.

Nachdem die im Bau begriffene Eichenbarleben-Drakenstedt-Dreileben-Seehausener Kreis-Chaussee von Eichenbarleben aus in einer Länge von über eine Meile vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, findet nunmehr auf derselben bei der Hebestelle

Digitized by Google

in Drakenstedt anstatt der bisherigen Chausseegeld-Erhebung für ½ Meile eine solche für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 Statt, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. September v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. August 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 107. Betrifft die Ausfertigung von Gewerbescheinen.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 17. August 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 108. Betrifft die Quittungen über die im 2. Quartale 1859 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartale d. J. an unsere Haupt-Kasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domänen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame, können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar:

die über Ablösungsgelder bei derjenigen Special-Kasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren,

die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domänen-Rentamte, welches den verkauften Grundstücken zunächst belegen ist,

in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 30. August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die Salz-

Digitized by Google

factorei zu Staßfurt Viehsalzleckſteine, deren Brauchbarkeit von ſachverſtändigen Landwirthen anerkannt iſt, gegen Beibringung vorſchriftsmäßiger Viehſalz-Anmeldungen, vom 1. October d. J. ab, zu dem Preiſe von Einem Thaler Sechs Silbergroſchen für die Tonne à 378 Pfund 24 Loth in unverpacktem Zuſtande verkauft werden. Viehſalzleckſteinen.

Zugleich mache ich darauf aufmerkſam, daß die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 auf die zum Verkauf gelangten Viehſalzleckſteine ebenfalls Anwendung findet und derjenige, der die zu ermäßigtem Preiſe empfangenen Viehſalzleckſteine an Andere überläßt, oder zu anderm, als dem beſtimmten Zwecke verwendet, ſtrafbar iſt.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Brücke über die hieſige Schleuſe wird in der Zeit vom 14. September bis 4. October d. J. einer Reparatur unterworfen und durch eine Nothbrücke erſetzt werden. Betrifft die Reparatur der Schleuſenbrücke bei Magdeburg.

Es wird ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der genannten Zeit die hieſige Schleuſe paſſirenden Schiffsgefäße ihre Maſten niederzulegen haben. Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commiſſionair Carl Friedrich Hoffmann zu Neuſtadt-Magdeburg iſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft Thuringia in Erfurt von uns beſtätigt worden. Beſtätigung von Agenten.

Magdeburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Günther zu Seehauſen a. A. iſt als Agent der Verſicherungs-Geſellſchaft Thuringia in Erfurt von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Stadtkaſſen-Rendant C. F. Albertt zu Zieſar iſt als Agent der Magdeburger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Barbier A. Voigt zu Börnecke ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ortssteuer-Einnehmer W. Hartmann zu Zilly ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Helms in Gardelegen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Louis Sörger zu Clötze ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Iffland zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Schulze in Halberstadt ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bürgermeister von Sobbe zu Weferlingen ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schankwirth Friedrich Dannehl zu Calbe a. M. ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Horn zu Salzwedel ist als Agent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, sowie der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Zur Begründung einer Stiftung für die Verbesserung des Einkommens der Küsterstelle zu Uchtenhagen ist von einem Wohlthäter ein Capital von 100 Thlr. ausgesetzt worden. Magdeburg, den 27. August 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Personenpost von Egeln nach Langenweddingen wird vom 16. d. M. ab wie folgt courfiren: Postengang

aus Egeln um 12 Uhr 30 Min. Nachmittags,
in Langenweddingen um 1 Uhr 55 Min. Nachmittags,
(zum Anschluß an den 2ten Eisenbahn-Personenzug nach Magdeburg.)

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

An Stelle des in einen andern amtlichen Wirkungskreis versetzten bisherigen Seminar-Directors Grabe zu Barby ist dem Amtsnachfolger desselben, Seminar-Director Ranke, das Directorat der Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blinden-Anstalt daselbst übertragen worden.

Magdeburg, den 30. August 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nachdem der Domänen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant, Domänen-Rath Werner zu Halberstadt auf seinen Antrag in Ruhestand versetzt worden, ist die interimistische Verwaltung des Domänen-Rentamts Halberstadt und der Forstkasse für das Revier Dingelstedt dem Rentamts-Verweser Köhna zu Egeln, welcher die interimistische Verwaltung des Domänen-Rentamtes Egeln und der Forstkasse für das Revier Heteborn daneben beibehält, seinen Wohnsitz aber nach Halberstadt verlegt hat, am 1. d. M. übertragen worden.

Magdeburg, den 5. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Durch den Michaelis d. J. erfolgenden Eintritt des Pastors Erbstein in den Ruhestand wird die Pfarrstelle zu Waltersdorf, Ephorie Weißensee, vacant. Ueber dieselbe ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 30. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Leimbach, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Pfarrer in Letzlingen, Diöces Gardelegen,

Adolph Ludwig Heinrich Brandes

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Letzlingen ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 27. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hoppenstedt und Suderode, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Hülfsprediger in Blankenberg, Hermann Unger, ernannt, resp. berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Hülfspredigerstelle zu Blankenberg, Diöces Ziegenrück, ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 31. August 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Bollmann ist zum ersten Lehrer an der Schule in der alten Neustadt ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der genannten Schule ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Glasberger ist zum Lehrer an der ersten Volksmädchenschule hierselbst ernannt worden.

Der Lehrer Ullrich ist zum dritten Lehrer an der Neustädter Mädchenschule zu Quedlinburg, der Lehrer Banse zum vierten Lehrer an derselben Schule und der Lehrer Voigt zum vierten Lehrer an der Westendorfer Schule daselbst ernannt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Helmecke in Druxberge ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Wegenstedt, Diöces Weferlingen ernannt worden.

Der Lehrer Fuhrmeister in Osterwieck ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Heudeber, Diöces Halberstadt, ernannt worden.

Die dadurch vacante Lehrerstelle in Osterwieck ist städtischen Patronats.

Der Lehrer-Adjunct Zechlin zu Wudicke, Diöces Sandau, ist zum Lehrer in Groß-Ottersleben ernannt worden. Die dadurch vacante Cantor-, Küster- und Lehrerstelle in Wudicke ist Privatpatronats.

Der Lehrer Philippi in Eimersleben, Diöces Uhrsleben, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Hermsdorf, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt. Die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Eimersleben ist Privatpatronats.

Der Schulamtscandidat Schulz in Warchau ist zum Küster und Schullehrer in Klein-Wusterwitz provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamtscandidat Alexander ist zum zweiten Lehrer an der Schule in Drugberge, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 2. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei dem Eichungs-Amte zu Neuhaldensleben ist an Stelle des verstorbenen Beisitzers und Rendanten, Uhrmacher Bauer, der bisherige Beisitzer, Maurermeister Puritz zum Rendanten und der Posamentier Koch zum Beisitzer erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Iden, Rengerslage, Uchtenhagen, Rohrbeck, Berge, Räbel und Behrendorf bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Osterburg, ist auf die Periode vom 15. Juni c. bis dahin 1862 der Ackerhofsbesitzer Nickel zu Räbel gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Bestätigter Schiedsmann.

Magdeburg, den 3. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten April bis August c.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

a. Mitglieder:

Dem Appellationsgerichts-Rath Fritze ist laut Patents vom 7. Mai d. J. der Character als Geheimer Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

b. Rechtsanwälte:

Der Rechtsanwalt und Notar Carl Maximilian Grüel zu Burg ist laut Ministerial-Rescripts vom 8. Juni c. vom 1. Juli c. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Appellationsgericht, unter widerruflicher Einräumung der Praxis bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst, versetzt worden.

c. Gerichts-Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

1) der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Eduard Ferdinand Schlick laut Patents vom 11. April c. mit dem Dienstalter vom 1. Februar c., ist laut Ministerial-Rescripts vom 30. April c. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;
2) der Appellationsgerichts-Referendarius Hermann Wilhelm Reißner laut Patents vom 8. Juli c. mit dem Dienstalter vom 4. April c.;
3) der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Anton Wagener laut Patents vom 25. Juli c. mit dem Dienstalter vom 13. Mai c.;
4) der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Maximilian Graßhoff laut Patents vom 25. Juli c. mit dem Dienstalter vom 16. Mai c.;

Digitized by Google

5) der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Julius Lindemann laut Patents vom 31. Juli c. mit dem Dienstalter vom 31. Mai c.;
6) der Appellationsgerichts-Referendarius Hermann Prosse laut Patents vom 15. Juli c. mit dem Dienstalter vom 4. Juni c., ist laut Ministerial-Reskripts vom 10. August c. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt;
7) der Appellationsgerichts-Referendarius Franz Wilhelm Dorendorff laut Patents vom 29. Juli c. mit dem Dienstalter vom 22. Juni c.;
8) der Appellationsgerichts-Referendarius August Wilhelm Everth laut Patents vom 27. Juli c. mit dem Dienstalter vom 1. ejsd.

Der Gerichtsassessor Max Oskar Fedor Schoß ist laut Ministerial-Reskripts vom 14. April c. aus dem Departement des Appellationsgerichts Halberstadt in das hiesige versetzt.

Der Gerichtsassessor Gustav Emil Gause ist laut Ministerial-Reskripts vom 29. Juni c. in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und

der Gerichtsassessor Heinrich Wilhelm Gustav Ludwig Fritze laut Ministerial-Reskripts vom 24. August c. in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt versetzt.

Referendarien.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator August Adolph Theodor Max Siber laut Ministerial-Reskripts vom 29. April c. mit dem Dienstalter vom 6. ejsd.;
2) der Auscultator Dr. juris Friedrich Philipp Carl Bennecke laut Ministerial-Reskripts vom 25. Juni c. mit dem Dienstalter vom 9. April c.;
3) der Auscultator Albert Wilhelm von Dycke laut Ministerial-Reskripts vom 10. Juni mit dem Dienstalter vom 13. April c.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Anton Moritz Richter und Eduard Hermann Ornold sind aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg und

der Appellationsgerichts-Referendarius Hans Theodor August Chemnitz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das hiesige übergetreten und sind dieselben durch die Verfügungen vom 2., 6. und 7. April c. hier zugelassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ludwig Christian Heinrich Stüler ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau übergetreten und unterm 9. Mai c. hier entlassen.

Auskultatoren.

Zu Auskultatoren sind ernannt:

1) der Rechtscandidat Theodor Spranger durch Verfügung vom 7. April c.;
2) der Rechtscandidat Wilhelm Theodor Rudolph Schweitzer durch Verfügung vom 8. April c.;
3) der Rechtscandidat August Friedrich Georg Winter durch Verfügung vom 16. April c.;
4) der Rechtscandidat Johann Joachim Kummert durch Verfügung vom 19 April c.;

5) der Rechtscandidat Hieronymus Hermann Martin Danneil durch Verfügung vom 12. Mai c.;
6) der Rechtscandidat August Maximilian Fischer durch Verfügung vom 12. Mai c.;
7) der Rechtscandidat Georg Carl Ludwig Kaehrn durch Verfügung vom 14. Mai c.;
8) der Rechtscandidat Georg Benjamin Gottgetreu durch Verfügung vom 21. Mai c.

Der Auskultator Carl Ludwig Friedrich Wilhelm Kühn ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt übergetreten und am 16. August c. hier entlassen.

Unterbeamte.

Der Appellationsgerichts-Botenmeister Johann Peter Christoph Ebeling ist am 5. Juni c. verstorben

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

Richter.

Der Gerichtsassessor Carl Diedrich Adolph Kurtbaum ist laut Patents vom 25. August c. zum Stadt- und Kreisrichter bei dem hiesigen Stadt- und Kreisgerichte ernannt.

Der Kreisrichter Johann Ferdinand Gothein zu Gardelegen ist laut Patents vom 30. März c. zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Die Kreisgerichts-Räthe Wilhelm Eisenhart und Heinrich Krüger zu Stendal sind, ersterer am 4. Juni c. und letzterer am 28. Juli c. verstorben.

Rechtsanwälte.

Der Staatsanwalt Johann Jakob Rudolph Scherler in Spandau ist laut Bestallung vom 9. April c. vom 1. Mai c. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Gardelegen und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts hierselbst mit der Verpflichtung ernannt, statt seines bisherigen Amts-Charakters künftig den Titel „Justizrath" zu führen.

Der Stadt- und Kreisrichter Carl Kretschmann hierselbst ist laut Bestallung vom 30. Juli c. vom 1. September c. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Burg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts hierselbst ernannt.

Subalternbeamte.

Der Bureau-Diätar Johann Christian Wilhelm Fischer zu Neuhaldensleben ist laut Bestallung vom 11. Mai c. zum Kreisgerichts-Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A. ernannt.

Die Canzlei-Diätarien
Christian Friedrich Wipperhausen zu Genthin,
Johann Franz Louis Adolph zu Salzwedel,
Christian Friedrich Staeker zu Stendal,
sind durch Verfügungen vom 13. und 20. Juli c. zu Canzlisten bei den resp. Kreisgerichten daselbst ernannt.

Der Kreisgerichts-Secretair Carl Ernst Menz zu Clötze ist am 12. August c. und der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Rudolph August Wilhelm Ernst Richter zu Calbe a. S. am 9. August c. verstorben.

Digitized by Google

Unterbeamte.

Der bisherige Hülfsbote Christian Schulz ist durch Verfügung vom 24. Mai c. vom 1. Juli c. ab zum etatsmäßigen Boten und Executor des Kreisgerichts zu Seehausen i. A. ernannt.

Der Gefangenwärter Carl Reinefarth zu Gommern ist durch Verfügung vom 13. Juli c. als Bote und Executor an das Kreisgericht zu Burg und

der Gefangenwärter Andreas Kleine an die zum Kreisgerichte zu Burg gehörige Gefangenanstalt zu Gommern versetzt worden.

Der Botenmeister Jakob Christian Grahn zu Neuhaldensleben ist laut Ministerial-Rescripts vom 24 August c. vom 1. October c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat September 1859.

Der Referendar am Ende ist zum Gerichtsassessor ernannt und in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt worden.

Der Auskultator Kühn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das hiesige übernommen und dem hiesigen Kreisgerichte hierselbst zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureaugehülfe Thurm in Oschersleben ist zum 1. October d. J. als Bureau-Assistent beim Kreisgerichte in Nordhausen mit der Function bei der Gerichts-Commission in Benneckenstein angestellt worden.

Dem Civil-Supernumerar Hentscher ist zum 1. October d. J. eine Bureaugehülfen-Stelle bei der ersten Gerichts-Commission in Oschersleben verliehen worden.

Der Gerichtsbote Grosse in Aschersleben ist gestorben.

Halberstadt, den 5. September 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 37.

Magdeburg, den 10. September 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Betrifft das revidirte Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft. **I. L. 1969.**

Nachdem die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ihr von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1850 genehmigtes revidirtes Statut (abgedruckt in Nr. 51. des Amtsblatts de 1850) und den unterm 10. Juni 1854 genehmigten Nachtrag zu demselben (abgedruckt in Nr. 30. des Amtsblatts de 1854) einer Revision unterworfen hat, und das neu redigirte Statut unterm 23. August d. J. landesherrlich bestätigt worden ist, wird dasselbe in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 2. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Magdeburg, den ersten Juni Eintausend achthundert neun und funfzig, im Grundstücke Breiteweg, Nummer vier und zwanzig.

Vor mir, dem zu Magdeburg wohnenden, im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts daselbst angestellten Notarius und Justizrath Adolf Fischer und den beiden zu dieser Verhandlung zugezogenen Instrumentszeugen:

den Beamten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft Herrn Ludwig Losse und Nicolaus Schwager, beide hier wohnhaft,

denen, — wie hierdurch versichert wird — eben so wenig, als dem Notar

Digitized by Google

eines der Verhältnisse entgegensteht, die sie von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig ausschließen würden, erschienen persönlich bekannt und geschäftsfähig:

1) der Generalbevollmächtigte der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft Herr Friedrich Knoblauch,
2) der Director der genannten Gesellschaft Herr Moritz Schubart,
3) der Commerzienrath Herr Ludwig Ferdinand Krichelborff,

sämmtlich hier wohnhaft. Dieselben übergaben einen revidirten Entwurf zum Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft mit der Erklärung, daß sie sich notariell zu dem Inhalte desselben bekennen wollen.

Demgemäß wurde ihnen der übergebene Entwurf wörtlich vorgelesen, worauf sie erklärten:

Wir genehmigen diesen revidirten Entwurf des Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft vom Jahre achtzehnhundert sieben und funfzig in allen Bestimmungen und nehmen die darin enthaltenen Abänderungen des in der General-Versammlung der gedachten Gesellschaft vom sechs und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und funfzig genehmigten Statutenentwurfs in Gemäßheit des im Paragraph siebenzig desselben uns ertheilten Mandats als die Gesellschaft bindend an.

Hierauf haben die Herren Betheiligten den vorgelesenen Entwurf unterschrieben und beantragten eine Ausfertigung dieser Verhandlung mit dem vollzogenen Entwurf.

Ludwig Ferdinand Krichelborff.
Moritz Schubart.
Friedrich Knoblauch.

Daß die Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden, in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben wurden, wird von uns, dem Notar und den Zeugen hierdurch attestirt.

Ludwig Losse.
Nicolaus Schwager.
Adolf Fischer, Notar.

Digitized by Google

Vorstehende, in das Register unter Nummer einhundert ein und achtzig des Jahres achtzehnhundert neun und funfzig eingetragene Verhandlung wird hiermit nebst anliegender Urkunde:

Revidirtes Statut von 1857

der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

An Stelle des von des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. Juli 1850 bestätigten revidirten Statuts der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft tritt das nachfolgende revidirte Statut von 1857.

Erster Abschnitt.

Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter der Firma „Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft" ist eine Actien-Gesellschaft zusammengetreten, welche den Zweck hat, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Das Geschäft kann durch directe Uebernahme von Versicherungen, durch Vermittelung von Agenten, oder auch durch Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten betrieben werden.

§. 2. Die Gesellschaft kann Versicherungen ablehnen, ohne dem, welcher die Versicherung sucht, Gründe anzugeben.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihr Domicil in Magdeburg.

§. 4. Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hat am 15. November 1844 gemäß der Bestimmung im §. 5 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1844 bestätigten ersten Gesellschafts-Statuts begonnen.

Die fernere Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf Funfzig Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Bestätigung des gegenwärtigen revidirten Statuts von 1857 ab gerechnet, festgesetzt.

Die General-Versammlung kann eine Verlängerung über diese Frist hinaus nach §. 56. beschließen, jedoch unterliegt dieser Beschluß der landesherrlichen Genehmigung.

Zweiter Abschnitt.

Grund-Capital, Actien und Actionäre.

§. 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Fünf Millionen

Digitized by Google

Thalern in Preußischem Courant, getheilt in Fünf Tausend Actien, jede zu Ein Tausend Thalern.

§. 6. Die Actien, welche untheilbar sind und nur auf eine bestimmte Person lauten dürfen, werden nach dem sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt und erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem General-Director oder dessen Stellvertreter (cfr. §. 37.)

Die Actien, welche bereits vor der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts von 1857 gemäß den Bestimmungen des bisherigen Statuts ausgefertigt sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Mit jeder Actie werden für fünf Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema sub B. ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 7. Auf jede Actie sind 20 Procent, also Zwei Hundert Thaler, baar eingeschossen. Für die übrigen 80 Procent haften die Actionäre und stellen darüber Wechsel nach Formular C. aus. (cfr. §. 11.)

§. 8. Der baare Einschuß, ebenso wie der Reservefonds (cfr. §. 30.) muß in inländischen Staatspapieren, dergleichen Stadt-Obligationen, in guten Prioritäts-Obligationen oder in staatlich garantirten Eisenbahn-Stamm-Actien angelegt oder gegen vollkommene hypothekarische oder sonst genügende Pfandsicherheit, mit Ausschluß von Waaren, ausgeliehen werden.

Nur soweit es wegen Bestellung der etwa erforderten Cautionen behufs Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Auslande oder behufs der Betheiligung bei anderen Versicherungs-Anstalten nothwendig wird, darf der Verwaltungsrath von dieser Vorschrift abweichen.

Die Prämiengelder dürfen, soweit es unbeschadet des Hauptzweckes (der rechtzeitigen Bezahlung der Schäden) geschehen kann, auch zum Discontiren guter Wechsel angewendet werden.

Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen, ist nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe, oder aber zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

Digitized by Google

§. 9. Die Haupt-Caſſe und die Documente der Geſellſchaft werden in einem mit drei verſchiedenen Schlöſſern verſehenen, eiſernen Behältniſſe auf dem Comptoir der Geſellſchaft verwahrt. Von den drei Schlüſſeln zu dieſen Schlöſſern führt den einen das mit der beſtändigen Controlle der Geſchäftsführung des General-Directors beauftragte Mitglied des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32.), den andern der General-Director und den dritten der Rendant.

§. 10. Die Theilnahme der Actionäre an dem Vermögen der Geſellſchaft, ſo wie am Gewinne und Verluſte derſelben, richtet ſich nach der Zahl der Actien, mit denen ſie betheiligt ſind. Kein Actionär, mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauſes, darf mehr als Fünfzig Actien beſitzen.

§. 11. Werden Nachſchüſſe erforderlich, ſo werden ſolche auf alle Actien gleichmäßig ausgeſchrieben. Die Einziehung der Nachſchüſſe geſchieht durch den General-Director nach Beſchluß des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath iſt verpflichtet, gleichzeitig mit dieſer Einziehung, eine General-Verſammlung zu berufen und derſelben den Vermögensſtand der Geſellſchaft vorzulegen. (cfr. §. 42.)

Jeder Actionär iſt verbunden, die erforderlichen Nachſchüſſe binnen ſechs Wochen vom Tage der Aufforderung des General-Directors baar und koſtenfrei an die Haupt-Caſſe der Geſellſchaft in Magdeburg einzuzahlen.

Wenn die Zahlung der Nachſchüſſe binnen ſechs Wochen, vom Tage der Aufforderung ab, nicht geleiſtet wird, ſo wird zur Präſentation der Wechſel und erforderlichen Falles zur Wechſelklage und Execution geſchritten.

Der Verwaltungsrath iſt aber auch berechtigt, jeden ſäumigen Intereſſenten ſeiner Rechte als Actionär für verluſtig zu erklären und ſeine Actien für ſeine Rechnung und Gefahr durch einen vereideten Makler zu verkaufen, und zwar dergeſtalt, daß er der Geſellſchaft für den etwaigen Ausfall aus dem Wechſel verhaftet bleibt.

Die Wechſelſchuld der Actionaire vermindert ſich um den Betrag des geleiſteten Nachſchuſſes.

Ueber den Betrag der Actie hinaus iſt der Actionair zu Zahlungen nicht verpflichtet.

§. 12. Soweit es ſich um die Erfüllung ſeiner Verpflichtungen gegen

Digitized by Google

die Gesellschaft handelt, muß jeder Actionair in dem Gerichtsstande der Gesellschaft selbst Recht nehmen.

Alle Insinuationen an die Actionaire erfolgen rechtsgültig an die von ihnen zu bestimmende, in Magdeburg wohnende Person, oder an das von ihnen zu bezeichnende Handlungshaus daselbst, nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Handlungshauses in Magdeburg auf dem Börsengebäude der Magdeburger Kaufmannschaft.

§. 13. Das Eigenthum der Actien kann auf Andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist (cfr. §. 37.). Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten auf 1 Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet (§. 13. des Gesetzes vom 9. November 1843). Die Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst und zwar auf Grund einer schriftlichen, die Eigenthums-Uebertragung bestätigenden Erklärung des Inhabers der Actie, resp. dessen Erben (cfr. §. 15.), oder des Verwalters der Concursmasse (cfr. §. 17.) einerseits, und des neuen Erwerbers andererseits.

Der Verwaltungsrath kann die Uebertragung verweigern, ohne sich auf eine Angabe der Gründe dieser Verweigerung einzulassen.

§. 14. Der Ueberschreibung einer Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung des Wechsels für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrages der Actie und die Unterzeichnung dieses Statuts vorausgehen.

§. 15. Auch in Erbfällen ist die Ueberschreibung erforderlich. Das Ableben eines Actionairs muß der Gesellschaft unverzüglich angezeigt und es muß binnen sechs Monaten, vom Sterbefalle an gerechnet, derselben ein ihr annehmlicher Erwerber der dem Verstorbenen zuständig gewesenen Actien (sei es Erbe, Legatar oder Dritter), unter Beibringung der erforderlichen Legiti-

Digitized by Google

mationen präsentirt werden, widrigenfalls der Verwaltungsrath unter allen Umständen berechtigt ist, die Actien sofort, für Rechnung und Gefahr der Erbmasse, durch einen vereideten Makler zu verkaufen.

§. 16. Wenn ein Actionair den von ihm bisher bewohnten Staat verläßt, so muß er der Gesellschaft davon Anzeige machen und auf Erfordern des Verwaltungsrathes seine Actien innerhalb dreier Monate an einen qualificirten Erwerber veräußern, oder sich den Verkauf derselben durch einen vereideten Makler gefallen lassen.

Auf das Verziehen aus einem deutschen Bundesstaate in den andern findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 17. Ferner ist der Verwaltungsrath befugt, bei entstehendem Concurse über das Vermögen eines Actionairs, dessen Actien, wenn solche nicht binnen zwei Monaten nach ausgebrochenem Concurse von Seiten des Creditwesens an eine von dem Verwaltungsrathe genehmigte Person übertragen worden, sofort durch einen vereideten Makler für Rechnung der Concursmasse verkaufen zu lassen.

Dasselbe Verfahren findet auch beim erbschaftlichen Liquidations-Prozesse statt, ingleichen in Insolvenzfällen, welche nicht zur gerichtlichen Verhandlung kommen, es wird ein solcher Fall als vorhanden angenommen, wenn der Actionair seine Gläubiger unter der Hand zu behandeln sucht, oder wenn er es Schulden halber auf Execution ankommen läßt.

§. 18. Die Verkäufe durch vereidete Makler in den Fällen der §§. 11. 15. 16. und 17. sind für die Interessenten unter allen Umständen verbindlich.

Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, so wie in Fällen des von Seiten des Verwaltungsrathes geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, resp. gerichtlich deponirt.

Wenn jedoch in Fällen der letzteren Art, der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem abgetretenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist der Verwaltungsrath befugt, den Wechsel

Digitized by Google

zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§. 19. Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Dividenden, sondern auch an dem Werthe seiner Actien zu.

§. 20. Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18. zu verkilbern und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen.

§. 21. Wenn in einem der in vorstehenden Artikeln bemerkten Falle der Verwaltungsrath zum Verkaufe der Actien an qualificirte Käufer durch Makler vorschreitet, so werden die betreffenden Actien-Documente, sofern nicht der seitherige Inhaber solche unaufgefordert, zur Uebertragung auf den Käufer, an die Gesellschaft eingesandt hat, unter Anzeige ihrer Nummern, durch eine dreimal in die §. 57. bestimmten Zeitungen zu insertirende Bekanntmachung für annullirt erklärt, dem Käufer aber dafür neue Actien-Documente, unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Der Wechsel wird in den, §§. 11. 15. 16. 17. 19 und 20. vorgesehenen Fällen eines Verkaufs der Actie dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesene Actie zurückliefert, oder einen Mortificationsschein darüber ausgestellt hat, und bleibt er bis dahin der Gesellschaft für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus seinem Wechsel verhaftet.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verwaltungsrathe.

§. 22. Die obere Leitung der Gesellschaft wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft als Caution deponirt werden. Nur ein Beschluß der General-Versammlung kann hiervon entbinden.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24. Nur in Magdeburg wohnhafte Actionaire, die den Geschäften in Person vorzustehen im Stande sind, können Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Vertreter anderer Feuerversicherungs-Anstalten dürfen nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden.

Wer fallirt oder mit seinen Gläubigern accordirt hat, ist unfähig, Mitglied des Verwaltungsrathes zu sein, so lange er nicht seine Gläubiger vollständig befriedigt hat.

§. 25. Die Verwaltungs-Behörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, also der Verwaltungsrath und der General-Director, sind gemeinschaftlich berechtigt, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus ihrer Mitte zu wählen.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von der General-Versammlung erwählt. Die Wahl erfordert absolute Stimmenmehrheit; sind die Stimmen unter Mehreren getheilt, so kommt von denjenigen, welche die meisten Stimmen haben, die doppelte Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl.

Wenn die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von der ihr eingeräumten Befugniß, zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes zu committiren, keinen Gebrauch macht, so wählt die General-Versammlung ebenfalls diese beiden Verwaltungsräthe auf drei Jahre, nach deren Ablauf das Recht der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, zwei Verwaltungsräthe zu committiren, wiederum eintritt.

Es wird angenommen, daß von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht werden soll, wenn die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die von ihr erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht in der Wahl-Versammlung für die übrigen namhaft macht.

Die Wahlen sämmtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch die von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, und im Falle des §. 27. interimistisch von dem Verwaltungsrathe selbst vorzunehmenden, erfolgen zu gerichtlichem oder notariellen Protocolle.

Durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen gerichtlich oder notariell ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen der Verwaltungsrath im

Digitized by Google

laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird derselbe dritten Personen und Behörden gegenüber legitimirt.

Die Namen der sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, auch der interimistisch gewählten (cfr. §. 27.) des controlirenden Mitgliedes (cfr. §. 32.), des General-Directors und seines Stellvertreters (cfr. §§. 34 und 38.) sind durch die Gesellschaftsblätter (cfr. §. 57.) bekannt zu machen.

§. 26. Die Amtsdauer der beiden von den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft erwählten Mitglieder des Verwaltungsrathes wird für jeden Fall von den Wählern besonders bestimmt; jedoch erlischt deren Amt jederzeit mit ihren Functionen bei der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Amtsdauer desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, welches mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors beauftragt ist, wird durch den vom Verwaltungsrathe mit ihm abgeschlossenen Vertrag (cfr. §. 32.) festgesetzt, mit der Maßgabe jedoch, daß dieselbe, wenn die Wahl dieses Mitgliedes auf einen der beiden von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft-Deputirten fällt, immer mit dessen Austritt aus den Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft aufhört; dies ist in den Vertrag aufzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf drei Jahre erwählt.

Alljährlich scheiden zwei Mitglieder und in dem Falle, wenn das mit der Controlle beauftragte Mitglied aus den beiden von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft-Deputirten entnommen ist, je in dem dritten Jahre drei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird die ersten beiden Male durch das Loos, demnächst durch das Alter des Eintritts bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 27. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines von der General-Versammlung gewählten Mitgliedes des Verwaltungsrathes zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versamm-

Digitized by Google

lung von dem Verwaltungsrathe wieder beſetzt werden. Die definitive Wiederbeſetzung erfolgt durch Wahl der General-Verſammlung.

Das in dieſer Weiſe gewählte Mitglied ſcheidet an dem Termin aus, an welchem die Dauer der Functionen ſeines Vorgängers aufgehört haben würde.

Scheidet eines von den durch die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft committirten Mitgliedern aus, ſo ſind die Verwaltungsbehörden der Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft befugt, ſtatt ſeiner ein anderes Mitglied zu committiren. Machen ſie binnen 4 Wochen nach der Erledigung der Stelle von dieſem Rechte keinen Gebrauch, ſo wählt die General-Verſammlung das fehlende Mitglied; die interimiſtiſche Beſetzung der offenen Stelle ſteht in dieſem Falle ebenfalls dem Verwaltungsrathe zu.

§. 28. Die General-Verſammlung kann auf den ſchriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zuſammen mindeſtens Fünf Hundert Actien beſitzen, einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Verſammlung vertretenen Stimmen.

§. 29. Der Verwaltungsrath erwählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben. Ihre Functionen in dieſer Eigenſchaft dauern Ein Jahr; ſie ſind nach Ablauf deſſelben wieder wählbar.

§. 30. Der Verwaltungsrath verſammelt ſich ſo oft, als er es für dienlich erachtet, an feſtzuſetzenden Terminen, auf Berufung durch den Vorſitzenden, in Magdeburg, um von dem Gange der Geſchäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beſchließen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrathes oder der General-Director es beantragen.

Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden oder deſſen Stellvertreters und mindeſtens noch vier anderer Mitglieder, außerdem aber, ſoweit es ſich nicht um Angelegenheiten handelt, welche den General-Director oder deſſen Stellvertreter ſelbſt betreffen, die Anweſenheit des General-Directors oder deſſen Stellvertreters erforderlich.

Die Beſchlüſſe des Verwaltungsrathes werden nach abſoluter Stimmen-

Digitized by Google

mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden.

Der General-Director oder dessen Stellvertreter haben nur eine berathende Stimme. (cfr. §. 34)

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird jedesmal ein von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

§. 31. Der Verwaltungsrath berath und beschließt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten sind.

§. 32. Mit der beständigen speciellen Controlle der Geschäftsführung des General-Directors und zur Mitvollziehung aller im Namen der Gesellschaft auszustellende Acte desselben, wird von dem Verwaltungsrathe eines seiner Mitglieder beauftragt. Die Wahl desselben erfolgt zu gerichtlichem oder notariellen Protocolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet seine Legitimation. Die Amtsdauer, die Remuneration und sonstigen Dienstverhältnisse dieses Mitgliedes werden durch besonderen, zwischen ihm und dem Verwaltungsrathe abzuschließenden, Vertrag festgesetzt. Ein Theil seiner Besoldung muß jedoch in einem Gewinn-Antheile bestehen. In Behinderungsfällen muß eines der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes dessen Geschäfte übernehmen. Die Reihefolge, in welcher diese einzutreten haben, wird unter ihnen durch Uebereinkunft oder durch das Loos bestimmt.

§. 33. Die übrigen acht Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen als Remuneration für ihre Mühewaltung, außer den durch ihre Functionen veranlaßten Auslagen, eine Tantieme von vier Procent des Reingewinns. (cfr. §. 48.)

Wenn diese Tantieme in einem Jahre die Summe von Eintausend Sechshundert Thalern nicht erreicht, oder sich ein Ueberschuß gar nicht ergeben hat, so wird dennoch dieser Betrag als Minimum gewährt. Die Vertheilung der Tantieme, resp. Remuneration, unter die erwähnten acht Mitglieder setzt der Verwaltungsrath nach eigenem Ermessen fest.

Außer ihrem Antheile an der vorgedachten Remuneration empfangen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter eine feste jährliche Entschädigung und

Digitized by Google

zwar ersterer im Betrage von Zweihundert, letzterer im Betrage von Einhundert Thalern.

Vierter Abschnitt.

Vom General-Director.

§. 34. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, die Vertretung der Gesellschaft nach außen, sowie die administrative Geschäftsführung überhaupt, wird ausschließlich einem, von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden, General-Director übertragen. Derselbe ist in allen seinen Functionen an die ihm von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Instruction gebunden. In den Conferenzen des Verwaltungsrathes hat der General-Director in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung den Vortrag und bei allen zur Besprechung und Beschlußnahme kommenden Gegenständen eine berathende Stimme.

§. 35. Der General-Director ist vermöge dieses Statuts von der Gesellschaft zu allen Erklärungen, Verträgen, Processen und Handlungen — selbst zu solchen, zu denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern — mit Vollmacht versehen, und zwar mit der Befugniß, in einzelnen Fällen zu substituiren.

Die Wahl des General-Directors, sowie seines Stellvertreters (cfr. §. 38.) erfolgt zu gerichtlichem oder notariellen Protokolle; eine Ausfertigung des Wahlactes bildet die Legitimation derselben.

§. 36. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acte bedürfen jedoch, um für dieselbe verpflichtend zu sein, außer der Unterschrift des General-Directors oder dessen Stellvertreters, der Gegenzeichnung des mit der Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes, oder bei dessen Verhinderung, eines andern denselben vertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Die Unterschrift im Namen der Gesellschaft soll lauten:

„Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft."

„Für den Verwaltungsrath. Der General-Director."

„N. N. N. N."

§. 37. Folgende Geschäfte können nur durch Unterschrift dreier Mit-

Digitized by Google

glieder des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder deſſen Stellvertreters gültig und für die Geſellſchaft verbindlich abgeſchloſſen werden:

a) die Ausfertigung und Umſchreibung von Actien der Geſellſchaft,

b) Kaufs- und Verkaufs-Contracte über Immobilien,

c) Quittungen und Ceſſionen von Hypotheken-Capitalien.

§. 38. Für die Dauer der Abweſenheit des General-Directors, ſolche möge durch Krankheit, Amtsreiſen, bewilligten Urlaub oder andere Behinderungsfälle veranlaßt ſein, ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter deſſelben. Ein ſolcher Stellvertreter kann auch auf längere Zeit oder ein für allemal vom Verwaltungsrathe ernannt werden.

In Vertretung des General-Directors hat der Stellvertreter durchgängig dieſelben Rechte und Pflichten, welche dem General-Director ſelbſt durch dieſes Statut und die ihm von dem Verwaltungsrathe ertheilte Inſtruction beigelegt werden; er unterzeichnet:

„In Abweſenheit des General-Directors"

„Der Stellvertreter deſſelben"

„N. N."

§. 39. Der General-Director muß bei der Geſellſchaft mit mindeſtens zehn Actien intereſſirt ſein, welche während ſeiner Amtsdauer bei der Geſellſchaft als Caution deponirt werden.

Nur ein Beſchluß der General-Verſammlung kann ihn hiervon entbinden.

§. 40. Die Amtsdauer, Gehalts-, Kündigungs- und ſonſtigen dienſtlichen Verhältniſſe des General-Directors werden durch beſonderen Vertrag zwiſchen ihm und dem Verwaltungsrathe feſtgeſtellt.

Dieſer Vertrag ſoll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den General-Director jederzeit, wegen Verletzung ſeiner Dienſtpflichten, ſowie wegen grober Fahrläſſigkeit oder aus anderen Gründen zu entlaſſen; der desfallſige Beſchluß erfordert jedoch die Uebereinſtimmung von mindeſtens acht Mitgliedern des Verwaltungsrathes.

Eine ſolchergeſtalt ausgeſprochene Entlaſſung des General-Directors hat zur Folge, daß alle demſelben vertragsmäßig gewährten Anſprüche an die Geſellſchaft auf Beſoldung, Entſchädigungen, Gratificationen oder andere Vor-

Digitized by Google

theile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

Außer seiner Besoldung muß dem General-Director durch den mit ihm zu errichtenden Vertrag ein dort näher zu bestimmender Antheil am Gewinne (Tantieme) zugesichert werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den General-Versammlungen.

§. 41. Alljährlich soll eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire stattfinden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dazu einzuladen.

§. 42. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath, sobald es ihm erforderlich scheint.

Er ist aber dazu verpflichtet:

a) in dem Falle des §. 11., sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird,

b) wenn mehrere Actionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien besitzen, solches verlangen,

c) wenn der General-Director darauf anträgt,

d) wenn Anleihen, deren Deckung voraussichtlich nicht aus den laufenden Einnahmen des Jahres erfolgen kann, für die Gesellschaft aufgenommen werden sollen, mögen dieselben in der Aufnahme baarer Beträge, oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen. Ein dahin zielender Beschluß der General-Versammlung bedarf, um verbindliche Kraft zu erhalten, der Genehmigung der Königlichen Ressort-Ministerien.

Sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen sind am Sitze der Gesellschaft abzuhalten.

Die Einladung zu denselben erfolgt durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung in den im §. 57. vorgeschriebenen Blättern, von den die erste mindestens 14 Tage vor der Versammlung erlassen sein muß.

Der Zweck der General-Versammlung und die darin zur Berathung

Digitized by Google

kommenden Gegenstände sollen in diesen Bekanntmachungen kurz angedeutet werden.

§. 43. Die General-Versammlung, regelmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren. Zu Scrutatoren können weder Verwaltungsräthe, noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Revisions-Commission über den Befund der ihr zur Prüfung übertragenen Bilanz. Nach Anhörung und Discussion dieses Berichts ertheilt oder verweigert die General-Versammlung dem Verwaltungsrathe Decharge;
2) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire; letztere müssen mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich angemeldet und demnächst in den im §. 57. bestimmten Blättern bekannt gemacht sein;
5) Wahl von drei Revisions-Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die letztjährige Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen und der nächsten ordentlichen General-Versammlung über den Befund und die dem Verwaltungsrathe zu ertheilende Decharge Bericht zu erstatten. Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung eingereicht werden.

§. 44. In der General-Versammlung können sich abwesende Actionaire auf Grund schriftlicher Anzeige, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire, vertreten lassen.

Kein Actionair ist berechtigt, mehr als zehn Stimmen für die von ihm in Vollmacht vertretenen Actien abzugeben.

Die

Digitized by Google

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese Vertreter nicht Actionaire sind.

Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, so wie für den Verwaltungsrath.

§. 45. In der General-Versammlung hat der Inhaber von einer bis fünf Actien eine Stimme, sechs bis zehn Actien zwei Stimmen, elf bis funfzehn Actien drei Stimmen und jede weiteren fünf Actien eine Stimme mehr, so daß der Inhaber von sechs und vierzig bis funfzig Actien zehn Stimmen hat.

§. 46. Mit Ausnahme der in den §§. 4. 28. 54. und 56. bezeichneten Fälle erfolgen die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Protocolle der General-Versammlungen werden von einem Deputirten des Gerichts oder von einem Notar aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem General-Director, den ernannten Scrutatoren und von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Sechster Abschnitt.

Von der Jahresrechnung, Bilanz, dem Reservefonds und der Gewinn-Vertheilung.

§. 47. Das Kalenderjahr ist auch das Rechnungsjahr der Gesellschaft. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§. 48. Bei Aufstellung der Jahresrechnung treten den Einnahmen des Rechnungsjahres die aus den Vorjahren für die laufenden Risikos reservirten Prämien, sowie die zurückgestellten Reserven für die noch nicht regulirten Schäden hinzu.

Dagegen kommen außer der gesammten Jahres-Ausgabe in Ausgang:

Digitized by Google

a) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen, zu ermittelnde Prämien-Reserve;

b) die nach einer angemessenen Schätzung des wahrscheinlichen Ergebnisses für jeden einzelnen Fall zu berechnende Brandschaden-Reserve für die angemeldeten, noch nicht bezahlten Brandschäden;

c) etwaige Abschreibungen auf das Gesellschaftshaus oder anderes Besitzthum;

d) die nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes den Agenten oder Beamten der Gesellschaft etwa zugebilligten Gratificationen.

Der Ueberschuß bildet den Gewinn, ein etwaiges Minus hingegen den Verlust des Rechnungsjahres.

Bei Feststellung der Bilanz ist der Nominalbetrag der emittirten Gesellschafts-Actien (das Grund-Capital) und der nach der letzten Bilanz vorhandene Reservefonds unter den Passivis aufzuführen. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 49. Der Gewinn des Rechnungsjahres wird zunächst, wenn durch Verluste in den Vorjahren der durch den ersten Einschuß auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds (cfr. §. 7.) angegriffen ist, zu dessen Wiederherstellung, und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Rückzahlung dieser Nachschüsse verwendet (cfr. §. 11.).

§. 50. Von dem Reingewinn werden zwanzig Procent zum Reservefonds zurückgelegt, so lange, bis derselbe die Höhe von 500,000 Thalern erreicht hat.

Der Reservefonds wird abgesondert verwaltet; so lange, bis derselbe die Höhe von Fünfmalhunderttausend Thalern erreicht hat, fließen die Zinsen-Einnahmen aus demselben dem Reservefonds selbst zu.

Ist der Reservefonds bis auf Höhe von Fünfmalhunderttausend Thalern gebracht worden, so hört die Vermehrung desselben auf.

Hat sich in einem Rechnungsjahre Verlust ergeben, so wird dieser zunächst von dem Reservefonds abgeschrieben und es tritt alsdann aufs Neue der Abzug von zwanzig Procent ein, bis derselbe wieder ergänzt ist.

Digitized by Google

§. 51. Was nach Abzug des zum Reservefonds fließenden Betrages und der festgesetzten Tantiemen von dem Reingewinn verbleibt, wird als Dividende an die Actionaire vertheilt.

Sofort nach Aufstellung der Bilanz setzt, nach Maßgabe derselben, der Verwaltungsrath die Dividende fest, und sogleich, nachdem dies geschehen ist, wird dieselbe an die Actionaire ausbezahlt.

§. 52. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der für das betreffende Jahr zu vertheilenden Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung (cfr. §. 6.) einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende, gleichwie zur Empfangnahme der nach §. 49. etwa zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigten, betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres, am 31. December, in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war.

Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschafts-Kasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Echtheit der Unterschrift zu prüfen.

Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reservefonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird dann der, in der Gesellschafts-Kasse dafür verbliebene, Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§. 53. Jahresrechnung und Bilanz sind der Königlichen Regierung in Magdeburg mitzutheilen und in den im §. 57. bezeichneten Blättern öffentlich bekannt zu machen.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.
Auflösung der Gesellschaft.

§. 54. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche zusammen ein Fünftel des Actien-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer dazu besonders berufenen General-Versammlung, durch eine Mehrheit von Zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Actien beschlossen werden. In dieser General-Versammlung wird jede vertretene Actie für Eine Stimme gezählt; der desfallsige Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 25. 28 und 29. des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

§. 55. Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt letztere und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Abschnitt.
Abänderung des Gesellschafts-Statuts.

§. 56. Abänderung des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Solche Abänderungen jedoch, welche die Actionaire zu größeren, als den statutenmäßigen Beiträgen nöthigen würden, bedürfen der Zustimmung sämmtlicher, auch der in der General-Versammlung nicht anwesenden oder nicht vertretenen Actionaire.

Auch versteht es sich von selbst, daß Beschlüsse zur Abänderung des Statuts auf die contractmäßig erworbenen Rechte derjenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, keinen Einfluß äußern können.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Oeffentliche Bekanntmachungen und Beziehungen zur Staatsregierung.

§. 57. Die Einladungen zu den General-Versammlungen (cfr. §. 41. und 42.) so wie alle öffentlichen Bekanntmachungen und Berufungen, haben die Kraft besonders behändigter Vorladungen, sobald sie zweimal in die Magdeburgische Zeitung, den Magdeburger Correspondenten, in die Berliner Vossische und Spenersche Zeitung inserirt worden sind. Kein Actionair kann, wenn diese Form beobachtet worden, mit Unbekanntschaft der desfallsigen Bekanntmachung sich entschuldigen.

Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Verwaltungsrath mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg ein anderes zu bestimmen. Auch außer dem Falle des Eingehens bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, die Wahl anderer Blätter vorzuschreiben.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg und die übrigbleibenden Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§. 58. Die Königliche Regierung zu Magdeburg ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für immer oder für einzelne Fälle zu bestellen, welcher nicht nur den Verwaltungsrath oder die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und den sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken, so wie den Kassen und Anstalten der Gesellschaft Kenntniß und Einsicht zu nehmen, befugt wird.

Zehnter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 59. Das Grundcapital der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, das bisher zwei Millionen Thaler in Zwei Tausend Actien à Tausend Thaler betrug, wird mittelst Creirung von drei Tausend neuen Actien à Tausend Thaler, welche allen Bestimmungen des revidirten Statuts von 1857 unterliegen, auf Fünf Millionen Thaler erhöht.

§. 60. Jeder der dermaligen Actionaire kann, vorbehaltlich der Bestim-

Digitized by Google

mungen des §. 10. des revidirten Statuts von 1857 und der Genehmigung des Verwaltungsrathes, auf je zwei Actien, welche er bei Eröffnung der neuen Emission besitzt, deren drei der neuen Emission und auf eine einzelne eine neue, beispielsweise also auf fünf alte sieben Actien der neuen Emission, gegen Baarzahlung von Zwei Hundert Thalern pro Actie und Unterzeichnung eines Wechsels nach Formular C. über Acht Hundert Thaler, erwerben. Die Eröffnung der neuen Emission findet an dem für alle Actionaire gleichen Tage statt, wo ihnen die Allerhöchst ertheilte Bestätigung des gegenwärtigen Statuts angezeigt wird. Vom ersten Januar des darauf folgenden Jahres nehmen die neu creirten Actien an dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft Theil.

§. 61. Derjenige Actionair, welcher eine seinem Actien-Besitze an dem obigen Zeitpuncte entsprechende Anzahl der neuen Actien nicht, oder nicht vollständig, erwirbt, sei es, weil der §. 10. des revidirten Statuts von 1857 dem entgegensteht, oder weil der Verwaltungsrath die Erwerbung nicht genehmigt, oder endlich, weil er selbst die letztere nicht beabsichtigt, ist berechtigt, sein Anrecht auf die betreffenden Actien einem anderen, von dem Verwaltungsrathe genehmigten Erwerber zu überlassen.

§. 62. Wenn er hiervon binnen sechs Monaten nach der Anzeige keinen Gebrauch macht, so ist sein Anspruch auf die Erwerbung, resp. Ueberlassung der betreffenden neuen Actien erloschen. Der Verwaltungsrath ist alsdann befugt, dieselben durch einen vereidigten Makler verkaufen zu lassen, und der über den Betrag der Einzahlung hinausgehende Erlös fällt der Gesellschaft zu Gunsten des Reservefonds anheim. Kann jedoch der Betrag der Einzahlung durch einen in oben gedachter Art veranstalteten Verkauf nicht erreicht werden, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Actien al pari zu emittiren.

§. 63. Den Erwerbern der neuen Actien bleiben von dem Tage ab, wo sie sich zur Uebernahme derselben verpflichtet haben zur Leistung der Baarzahlung noch drei Monate Frist. Von dem Tage an, mit welchem nach §. 60. die Theilnahme der neu creirten Actien am Gewinn und Verlust der Gesell-

Digitized by Google

schaft beginnt, müssen aber bis zum Zahlungstage fünf Procent pro anno Verzugszinsen vergütet werden.

§. 64. Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem die Allerhöchste Bestätigung dieses revidirten Statuts von 1857 zur Kenntniß der zur Zeit fungirenden Direction gekommen sein wird, ist dieselbe verpflichtet, behufs der Wahl des Verwaltungsrathes eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, auch die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft zur ungesäumten Ernennung der von ihr zu deputirenden zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aufzufordern (cfr. §. 25.).

Unmittelbar nach abgehaltener General-Versammlung constituirt sich der Verwaltungsrath gemäß §. 29.

Bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes bleiben die bisherigen Gesellschaftsbehörden in Function.

§. 65. Findet diese General-Versammlung in den ersten sechs Monaten des Rechnungsjahres statt, so müssen schon in der nächstjährigen ordentlichen General-Versammlung nach §. 26. zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes durch das Loos ausscheiden; tritt sie dagegen erst in den sechs letzten Monaten des Rechnungsjahres zusammen, so fungiren die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes bis zu der ordentlichen General-Versammlung des zweiten darauf folgenden Jahres, in welcher dann zum ersten Male eine Neuwahl von zwei Mitgliedern vorzunehmen ist.

§. 66. Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung dieses revidirten Statuts von 1857 fungirende verwaltende Director übernimmt bis zum Ablaufe seiner Wahlperiode, unter Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, die Stelle des mit der beständigen Controlle beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsrathes (cfr. §. 32.); die übrigen, zur Zeit fungirenden Directoren bleiben, falls sie nicht in den Verwaltungsrath gewählt werden, oder die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen sollten, bis zum Ablaufe ihrer Wahlzeit im Genusse der ihnen nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zustehenden Remunerationen und Tantiemen.

§. 67. Die Tantieme des im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Verwaltungsrathes wird nach den Vorschriften des revidirten Statuts von

Digitized by Google

1857 und nach Verhältniß der Zeit seiner Function im laufenden Rechnungsjahre bemessen. Den früheren Directoren steht jedenfalls, auch so weit sie in den Verwaltungsrath übertreten, die Tantieme, welche das bisherige Statut ihnen zusicherte, nach dem Zeitverhältnisse bis zur Constituirung des Verwaltungsrathes zu.

§. 68. Der zur Zeit der Allerhöchsten Bestätigung des revidirten Statuts von 1857 fungirende General-Bevollmächtigte tritt in die Stelle des General-Directors ein (cfr. §. 34.) ohne sich einer Neuwahl durch den Verwaltungsrath unterwerfen zu müssen und mit Beibehaltung seines bisherigen Gehaltes, der ihm bis dahin bewilligten nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts zu berechnenden Tantiemen, so wie der ihm nach §. 53. des letztgedachten Statuts zustehenden Kündigungsfrist, dagegen bleibt es dem Verwaltungsrathe sowohl, als dem General-Bevollmächtigten nunmehrigen General-Director, überlassen, auf Grund des §. 40. des revidirten Statuts von 1857 einen neuen Vertrag abzuschließen, und geht bei der etwa nicht erfolgten Vereinbarung das bisher der Direction nach §. 53. des früheren Statuts zugestandene Kündigungsrecht auf den Verwaltungsrath über.

§. 69. Die Jahresrechnung und Bilanz des Rechnungsjahres, in welches die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts von 1857 trifft, wird nach den Bestimmungen des letzteren aufgestellt und steht die Prüfung derselben den nach §. 43. gewählten Revisions-Commissarien zu. Soweit etwaige Monita in die Zeit der Geschäftsführung der bisherigen Direction fallen, bleibt diese nach den Bestimmungen des bisherigen Statuts verantwortlich.

Die Abnahme der Rechnung des Vorjahres, sowie der in der nächstjährigen General-Versammlung darüber zu erstattende Bericht bleibt den nach §. 61. des bisherigen Statuts gewählten Monenten und resp. dem Ausschusse selbst vorbehalten.

§. 70. Es wird hierdurch den Herren

L. F. Krichelborff,
M. Schubart und
Friedr. Knoblauch

und

und zwar mit dem Rechte der Substitution, Auftrag und Vollmacht ertheilt, diejenigen Abänderungen dieses Statutes und Zusätze zu demselben, welche die Staatsregierung etwa vorschreiben oder empfehlen wird, Namens der Gesellschaft anzunehmen.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionaire eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statute aufgenommen wären.

A. Formular zur Actie

Nr.

Actie

zur Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1000 Thaler in Preußischem Courant.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N. hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinn der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche, hierunter beurkundete Einwilligung des Verwaltungsrathes und des General-Directors oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensations-Recht nicht blos an den Austheilungen sondern selbst an dem Werthe seiner Actie zu. cfr. §. 19. des Statuts.

Wird der Gesellschaft die Verpfändung einer Actie angezeigt, oder wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort nach Maßgabe des §. 18. zu verkaufen und den Erlös zum Deposito des persönlichen Richters des Verpfänders, oder des die Execution oder den Arrest verfügenden Gerichts, abzuführen. cfr. §. 20. des Statuts.

Magdeburg, den

Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Für den Verwaltungsrath. Der General-Director.

N. N. N. N. N. N. N. N.

Digitized by Google

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung.

Für die Actie No. [redacted] der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Jahr

Die für das Jahr von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft vertheilte Dividende von Rthlr.
pro Actie bekenne hierdurch für Actie No. [redacted] empfangen zu haben und quittire der Gesellschafts-Casse darüber.

den ten 18

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

C. Formular des auszustellenden Wechsels.

den für 800 Thlr. Preuß. Courant.
Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei in Magdeburg die Summe von Achthundert Thalern in Preuß. Cour. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern

Digitized by Google

mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren in dem gewählten Domicil präsentirt wird.

So geschehen den ten

Magdeburg, am 1. Juni 1859.

Ludwig Ferdinand Krichelborff.
Moritz Schubart.
Friedrich Knoblauch.

---

einmal für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ausgefertigt.

Magdeburg, den ersten Juni eintausend achthundert neun und funfzig.

(gez.) Adolf Fischer,
Königlicher Justizrath und Notar.

Liquidation.

1.	Werth des Objects unschätzbar = 5000 Thlr.			
2.	Gebühren (§. 6. des Gesetzes vom 11. und §. 16. des Tarifs vom 10. Mai 1851.)	4 Thlr.	10	Sgr.
3.	pro via §. 13. des Gesetzes . . .	— „	20	„
4.	Zeugengebühren (§. 16. des Gesetzes.)	— „	10	„
5.	Stempelauslagen	— „	15	„
6.	Schreibegebühren bleiben außer Ansatz.			
	Summa	5 Thlr.	25	Sgr.

Fischer, Notar.

Dem vorstehenden „revidirten Statut der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von 1857" ertheilen wir hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 8. d. Mts. also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 22. Juli c. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, das, nach dem Beschlusse der Actionaire der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft in der am 26. Mai 1857 stattgehabten General-Versammlung in die Stelle der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli 1850 genehmigten Statuten dieser Gesellschaft und des unterm 10. Juni 1854 genehmigten Nachtrages zu denselben tretende,

Digitized by Google

anbei zurückerfolgende „revidirte Statut von 1857" zu bestätigen. Die gegenwärtige Ordre ist mit dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ems, den 8. August 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(gegz.) von der Heydt. Simons. Graf von Schwerin.

An
die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz und des Innern.

die landesherrliche Bestätigung.

Berlin, den 23. August 1859.

Der Minister für Handel,	Der Justiz-	Der Minister
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Minister.	des Innern.
(gez.) von der Heydt.	Simons.	Graf v. Schwerin.

Bestätigung.

ad I. 7526. A. M. d. J.
IV. 8622. M. f. H.
I. 3123. J. M.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 17. September 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 109. Betrifft den Nachtrag zum Statut der Allgemeinen Gas-Actien-Gesellschaft in Magdeburg. I. E. 1927.

Nachdem der Nachtrag zu dem Statut der Allgemeinen Gas-Actien-Gesellschaft in Magdeburg Allerhöchst genehmigt worden, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1859, sowie der bezügliche Nachtrag, nachstehend:

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

Wir, **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen,

Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem von der durch die Cabinetsordre vom 16. März 1857 genehmigten Allgemeinen Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg in den General-Versammlungen vom 26. Januar und 28. April d. J. beschlossenen und in der notariellen Urkunde vom 25. Mai d. J. verlautbarten Statutnachtrage die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit der vorerwähnten notariellen Urkunde für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statut-

nachtrags durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 8. August 1859.

(L. S.)

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

von der Heydt. Simons.

Nachtrag zum Statut

der Allgemeinen Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg.

§. 1. Statt des §. 5. tritt folgende Bestimmung in Kraft:

„Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus einem Kapitale von fünfmal hundert tausend Thalern und zerfällt in fünftausend Actien, jede zu Einhundert Thalern."

§. 2. Zusatz zum §. 9. des Statuts:

„Das Directorium ist ermächtigt, nach erfolgter Einzahlung von funfzig Prozent für je zwei Interimsquittungen mit funfzig Thaler Einzahlung eine Vollactie mit Dividendenkupons auszugeben.

In diesem Falle erlischt die Verbindlichkeit der ersten Zeichner."

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 110. Betrifft die Errichtung eines Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1914.

Für den Kreis Gardelegen ist in der Stadt Gardelegen eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Gesellen der Zimmerleute, Maurer, Dach- und Schieferdecker, Mühlenbauer, Brunnenbauer und Schornsteinfeger unter dem Vorsitze des Rathmannes Zeitz daselbst errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Adolph Horn zu Salzwedel ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Thiedecke zu Jübar ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, sowie der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Bertram zu Egeln ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth F. W. Seiffe zu Arendsee ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Schnobel zu Gardelegen ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Rohde zu Seehausen b. Mgd. ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Louis Woldmann zu Gröningen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Agent Edmund Abendroth hierselbst ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. C. Petzold zu Sudenburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Carl Lüddecke zu Dardesheim ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann und Posterpediteur Schaeffer zu Kliez ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Posterpediteur Osterwald zu Erxleben ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. Blumenthal zu Egeln ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Weltzien zu Neustadt-Magdeburg hat die Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Langenbeck zu Gr. Salze hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ernst Kleinloff zu Calbe a. M. hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Techniker Richard Lauckner in Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 26. August 1859 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Woll-Streichmaschinen zur Abnahme der Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenfärberei-Besitzer W. Spindler in Berlin ist unter dem 22. August 1859 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines rothen Farbestoffes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Colochau mit Jeßnigk, in der Diöces Schlieben, ist der bisherige Pfarrer in Arensnesta, Carl Hermann Mönch berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Arensnesta, Ephorie Herzberg, ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Fritsch ist zum Conrector an der Bürgerschule zu Croppenstedt ernannt und bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Felke in Kläden, Diöces Stendal, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Buch, Diöces Tangermünde, ernannt worden. Ueber die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Kläden ist bereits verfügt.

Der provisorische Schullehrer Schmidt zu Buckau ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Cantor und Schullehrer Banse zu Huy-Reinstedt, Diöces Anderbeck, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Wuttig ist zum vierten Lehrer in Altenweddingen, Diöces Egeln, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Teitge ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Aken provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Bethge ist zum siebenten Lehrer an der Schule in Ziesar provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Bergemann ist zum Lehrer an der Mädchenschule in Barby provisorisch bestellt worden.

Die Lehrerstelle in Barnebeck, Diöcese Salzwedel, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 8. September 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Förster Steinhorst zu Huy-Reinstedt, Oberförsterei Dingelstedt, ist vom 1. October d. J. ab in die, durch den Tod des Försters Lautz erledigte Försterstelle zu Ranies, Oberförsterei Grünewald, versetzt.

Der Förster Mechow zu Walbeck, in der Oberförsterei Bischofswald, tritt vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand.

Der Förster Steinhoff zu Clötze, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1. October d. J. ab nach Walbeck, in der Oberförsterei Bischofswald, versetzt.

Der Forstaufseher Liefhold zu Pretzien, in der Oberförsterei Grünewald, ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Der bisherige Forstaufseher Greiner zu Grünewald, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist zum Königlichen Förster ernannt, unter Uebertragung der neu er-

Digitized by Google

richteten Försterstelle zu Magdeburgerfort, in der Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. October d. J. ab.

Der Forstaufseher Kadersch, bisher zu Parförde in der Oberförsterei Planken, ist zum Königlichen Förster ernannt und es wird ihm vom 1. October d. J. ab die Försterstelle in Clötze, der Oberförsterei Clötze, übertragen werden.

Der Forstaufseher Theuerkauf, bisher zu Schermke, in der Oberförsterei gleiches Namens, ist vom 1. October d. J. nach Parförde, in der Oberförsterei Planken, versetzt.

Der Forstaufseher Bremer, bisher zu Thale, ist vom 1. October d. J. ab nach Huy-Neinstedt, Oberförsterei Dingelstedt, versetzt.

Dem Forstversorgungsberechtigten Jäger Reckling zu Schweinitz ist die Forstaufseherstelle zu Grünewald, in der Oberförsterei gleichen Namens, übertragen worden.

Magdeburg, den 1. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Rathmänner.

In der Stadt Möckern ist der Kaufmann Christian Ferchland zum unbesoldeten Rathmann an Stelle und für die Dauer der Wahlperiode des bisherigen Rathmanns Christoph Grunert gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Wegeleben ist der bisherige unbesoldete Rathmann Kleinecke in dieser Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für die Stadt Staßfurth im Kreise Calbe a. S. ist auf die Periode vom 9. September c. bis dahin 1862 der Partikulier Schumann daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 12. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für die Stadt Jerichow im Kreise Jerichow II. ist auf die Periode vom 27. Juni c. bis dahin 1862 der Apotheker Kröcher daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 12. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 39.

Magdeburg, den 24. September 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5112. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859, die Auflösung der Centralkommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken betreffend.

„ 5113. Das Statut des Deichverbandes für den Wolmirstedter Bürgerwall. Vom 15. August 1859.

„ 5114. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 5. August 1859, betreffend die mit der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 16. August 1859.

„ 5115. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 25. Juli d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Actiengesellschaft der Posener Guanofabrik" in Jerzyce errichteten Actiengesellschaft. Vom 20. August 1859.

„ 5116. Die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Sächsisch-Thüringischen Actiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung zu Halle a. d. S. vom 31. December 1855. Vom 21. August 1859.

„ 5117. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1859, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande im Hypothekenbüreau des Kreisgerichts zu Inowraclaw im Jahre 1858 verloren gegangenen Akten.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Betrifft die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlich stattgehabten 5ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 20 Serien

39. 174. 290. 339. 490. 571. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 16. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Aufhebung von Kirchen-Collecten für die Zwangs-Arbeits-Anstalten zu Gr. Salze und Zeitz.

Die evangelischen Herren Geistlichen der Provinz werden hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß von dem 13ten Sächsischen Provinzial-Landtage beschlossen worden ist, daß die alljährlich für die Zwangs-Arbeits-Anstalten zu Groß-Salze und Zeitz gehaltenen Kirchen-Collecten, welche für Salze jährlich einmal, am 1sten Advent, für Zeitz jährlich zweimal, am 1sten Advent und zu Pfingsten, veranstaltet worden, fortan wegfallen sollen.

Hiernach sind diese Kirchen-Collecten fernerhin nicht mehr abzuhalten.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee von einzelnen Gemeinden gelieferte Fourage.

Den Bestimmungen der §§. 6. und 8. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 zufolge soll die Entschädigung für die während des mobilen Zustandes der Armee von den Gemeinden gelieferte Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militair-Behörde an, sowie für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonirungen befindlichen Truppen nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt und vom Staate gewährt werden.

Für die Hauptmarktorte in der Provinz Sachsen sind diese Durchschnittspreise bestimmungsmäßig von mir festgestellt und werden in der anliegenden Nachweisung zur Kenntniß der Behörden und der betheiligten Gemeinden gebracht. Magdeburg, den 15. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Digitized by Google

Nachweisung

der Vergütungssätze für die während des mobilen Zustandes der Armee in Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 stattgehabten Fourage-Lieferungen.

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre beträgt: pro Scheffel Roggen Rtl. Sgr. Pf.	pro Scheffel Hafer Rtl. Sgr. Pf.	pro Centner Heu Rtl. Sgr. Pf.	pro Schock Stroh Rtl. Sgr. Pf.
1	Burg	Die Kreise Jerichow I. und II. . . .	2 3 11	1 6 6	— 24 8	5 16 10
2	Gardelegen	Der Kreis Gardelegen	2 9 —	1 5 —	— 20 4	5 15 8
3	Halberstadt	Die Kreise Halberstadt und Oschersleben	2 4 4	1 3 8	— 27 7	6 18 7
4	Magdeburg	Die Kreise Calbe, Magdeburg, Neuhaldensleben, Wanzleben und Wolmirstedt	2 2 11	1 4 9	— 26 3	6 18 11
5	Quedlinburg	Der Kreis Aschersleben	2 3 7	1 4 4	— 25 8	6 11 6
6	Salzwedel	Der Kreis Salzwedel	2 7 6	1 5 —	— 20 3	5 — 4
7	Stendal	Die Kreise Stendal und Osterburg . .	2 8 9	1 3 7	— 26 5	6 18 8
8	Wernigerode	Der Kreis Wernigerode	2 6 8	1 3 5	— 23 10	4 28 9
9	Eisleben	Der Mansfelder Gebirgskreis	2 2 3	1 3 1	1 — 5	6 5 11
10	Halle	Der Stadtkreis Halle, der Saal- und Mansfelder Seekreis, sowie von dem Bitterfelder und Delitzscher Kreis die links der Mulde gelegenen Theile und die Ortschaften vom Kreise Querfurt, soweit sie nicht weiter unten unter Nr. 12—18. aufgeführt werden	2 2 10	1 1 11	— 27 6	8 14 7
11	Merseburg	Der Kreis Merseburg	2 3 11	1 — 2	1 1 4	6 20 5
12	Naumburg	Der Kreis Naumburg; vom Kreise Eckartsberga folgende Ortschaften: Lohsa, Billrode, Rothenberga, Bernsdorf, Allerstedt, Bibra, Berga, Braunsroda, Burgheßler, Burgholzhausen, Marienthal, Burkersroda, Kahlwinkel, Cruhwinkel, Dietrichsroda, Eckartsberga mit Mallendorf, Frankroda, Gößnitz, Herrengosserstedt, Hohendorf, Kalbitz, Kloster Häßler, Hirschroda, Millingsdorf, Neiden Holzhausen, Pleißmar, Saubach, Schimmel, Senna, Steinbach, Steinburg, Tauchardt, Thüsdorf, Tromsdorf, Wallrode und Wischerode; vom Kreise Querfurt die Ortschaften: Eilau, Goseck, Markröhlitz, Doblchau,				

Digitized by Google

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre beträgt: pro Scheffel Roggen Rtl. Sgr. Pf.			pro Scheffel Hafer Rtl. Sgr. Pf.			pro Centner Heu Rtl. Sgr. Pf.			pro Schock Stroh Rtl. Sgr. Pf.		
		Pödelist, Zeugfeld, Freiburg, Schleberode, Gröst, Almsdorf, Leiha, Pettstedt, Roßbach, Lunstedt, Nahlendorf, Branderode, Ebersrode, Müncherode, Gleina, Dörndorf, Laucha, Balgstedt, Größnitz, Stedten, Großwilsdorf, Kleinwilsdorf, Raufendorf, Rißmitz, Plößnitz, Kirchscheidungen, Burgscheidungen, Thalwinkel, Trebsdorf, Golzen, Steigra, Albersroda, Jüdendorf, Schnellroda, Carsdorf und Reinsdorf; und endlich vom Kreise Weißenfels der District, welcher durch eine Linie über die Ortschaften: Trebnitz an der Elster, Petewitz, Weißenborn, Ransdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau und Zschelkau und von da über Groſſulau und Gröbitz gezogene Linie nach dem Naumburger Kreise zu, abgegrenzt wird, einschließlich der beiden letztern und ausschließlich der 8 ersten Ortschaften . .	2	2	5	—	28	1	1	2	4	6	8	6
13	Sangerhausen	Der Kreis Sangerhausen	2	2	4	1	—	10	—	25	2	4	22	8
14	Torgau	Die Kreise Torgau und Liebenwerda, der Delitzscher Kreis rechts der Mulde und vom Schweinitzer Kreise derjenige Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der letztern stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, östlich dieser Linie liegt, ausschließlich der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elsterufer belegenen Dorfes Grabo	2	3	4	1	2	10	—	27	—	5	8	8
15	Wittenberg	Der Kreis Wittenberg, der Bitterfelder Kreis, rechts der Mulde und vom Schweinitzer Kreise derjenige Theil, welcher, wenn man der Jüterbogker Straße über Oehna nach Jessen bis zur Elster und der letzteren stromabwärts bis zur Kreisgrenze folgt, westlich von dieser Linie liegt, einschließlich												

Nr.	Marktort.	Preis-Bezirk.	Der Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre beträgt: pro Scheffel Roggen Rtl. Sgr. Pf.			pro Scheffel Hafer Rtl. Sgr. Pf.			pro Centner Heu Rtl. Sgr. Pf.			pro Schock Stroh Rtl. Sgr. Pf.		
		der Ortschaften Oehna und Jessen und des auf dem linken Elsterufer belegenen Dorfes Grabo	2	3	—	1	4	4	—	29	3	6	15	11
16	Zeitz	Der Kreis Zeitz und vom Kreise Weißenfels derjenige Bezirk, welcher durch eine Linie über die Ortschaften Trebnitz a. d. E., Petewitz, Weißenborn, Rausdorf, Thierbach, Meineweh, Bonau, Zschelkau, Lagenitz, Deuben, Wildschütz, Nödlitz, Köttichau, Steingrimma, Dobergast und Werben nach dem Zeitzer Kreise zu begrenzt wird, einschließlich der genannten Ortschaften . .	2	5	2	—	29	8	1	3	9	5	29	11
17	Weißenfels	Der Kreis Weißenfels, soweit derselbe nicht zu den Bezirken der Marktorte Naumburg und Zeitz (Nr. 12. und 16.) gehört	2	4	1	—	29	3	1	2	7	6	15	9
18	Nordhausen	Vom Kreise Eckartsberga die Ortschaften, soweit dieselben nicht zum Bezirk des Marktorts Naumburg gehören (Nr. 12.) vom Kreise Querfurt die Ortschaften Rothenschirmbach, Groß- und Klein-Osterhausen, Littigenbach, Schönewerda, Eßmannsdorf, Bottendorf, Roßleben, Wendelstein und Alteroda; endlich die Kreise Nordhausen und Worbis . . .	2	3	3	1	—	11	—	24	5	5	4	9
19	Erfurt	Die Kreise Erfurt und Weißensee . . .	2	4	8	—	29	7	—	26	11	5	25	3
20	Langensalza	Der Kreis Langensalza	2	5	10	—	29	9	—	24	11	5	16	2
21	Mühlhausen	Die Kreise Heiligenstadt und Mühlhausen	2	6	5	—	29	3	—	23	5	5	16	10
22	Schleusingen	Die Kreise Schleusingen und Ziegenrück	2	14	—	1	6	9	—	—	—	—	—	—
		Die Heu- und Stroh-Lieferung wird hier nach dem Preise der Stadt Erfurt (Nr. 19.) vergütet.												

Magdeburg, den 15. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notaren im Departement des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute wiederum stattgefundenen General-Versammlung derselben Rücksichts der resp. durch Ableben und nach sechsjähriger Function ausgeschiedenen Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch Wahl ergänzt worden und besteht nun aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Justizrath Dr. Silberschlag in Magdeburg als Vorsitzenden,
2) dem Justizrath Herzbruch in Burg,
3) dem Rechtsanwalt Kährn in Salzwedel,
4) dem Justizrath Dürre in Magdeburg,
5) dem Justizrath Damm daselbst,
6) dem Justizrath Harte daselbst,
7) dem Rechtsanwalt Goecking in Calbe an der Saale,
8) dem Rechtsanwalt Jungwirth in Magdeburg,
9) dem Rechtsanwalt Francke in Wanzleben,

und aus folgenden Stellvertretern:

1) dem Justizrath Fischer in Magdeburg,
2) dem Rechtsanwalt Schwerdtfeger in Genthin,
3) dem Rechtsanwalt Grüel in Magdeburg,
4) dem Rechtsanwalt Weber daselbst,
5) dem Justizrath Klüssendorf in Wolmirstedt.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Der Erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.

v. Gerlach.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten April, Mai und

In den Monaten April, Mai und Juni d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

Digitized by Google

Juni d. J. im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

1) Riecke, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Küblingen, im Herzogthume Braunschweig, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkel, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen dunkelblau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 1. April 1859. Bestimmungsort: Küblingen, im Herzogthume Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

2) Springer, Lebrecht, Arbeiter, nebst Familie, bestehend aus Frau und 5 Kindern, Geburts- und Wohnort: Rehsen, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. April 1859. Bestimmungsort: Rehsen, im Herzogthume Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Diebstahl.

3) Köchji, Louise, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Bernburg, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne defekt, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. April 1859. Bestimmungsort: Bernburg, im Herzogthume Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

4) Herrmann, Albert, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Wenigenjena, im Großherzogthume Sachsen-Weimar, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. April 1859. Bestimmungsort: Wenigenjena, im Großherzogthume Sachsen-Weimar. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Betteln im wiederholten Rückfalle.

5) Nelle, Wilhelm, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Hof, im Kurfürstenthume Hessen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: linkes Auge blind, an der Stirn eine Narbe. Tag der Fortweisung: 30. April 1859. Bestimmungsort: Hof, im Kurfürstenthume Hessen. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Diebstahl.

6) Brinckmann, Augustine Friederike Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: St. Andreasberg, im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase kurz, Mund proportionirt, Zähne defekt, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. Mai 1859. Bestimmungsort: St. Andreasberg, im Königreich Hannover.

Fort-

Digitized by Google

Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt in Wernigerode. Grund der Verweisung: Unerlaubte Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten.

7) Köllner, Marie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Kisselbach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn klein, Augenbraunen blond, Augen schwarzgrau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. Mai 1859. Bestimmungsort: Kisselbach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

8) Fincke, Ernst Christian Friedrich, Kellner, Geburts- und Wohnort: Diepholz, im Königreich Hannover, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. Mai 1859. Bestimmungsort: Diepholz, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

9) Dörge, Friedrich, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Lochtum, im Königreich Hannover, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der Zeigefinger an der linken Hand ist steif. Tag der Fortweisung: 12. Mai 1859. Bestimmungsort: Zunächst Wolfenbüttel, im Herzogthum Braunschweig, wo derselbe eine Strafe zu verbüßen hat. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Osterwieck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

10) Hambrock, Christoph Eduard, Cigarrenmacher, Geburts- und Wohnort: Hannover, im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht, auf der linken Hand ein blauer Anker eingeätzt. Tag der Fortweisung: 13. Mai 1859. Bestimmungsort: Hannover, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

11) Küchenmeister, Wilhelm, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Wittenburg, im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase ziemlich groß, Mund mittel, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, französisch und englisch, besondere Kennzeichen: vorn am Halse eine Narbe. Tag der Fortweisung: 16. Mai 1859. Bestimmungsort: Wittenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Beilegung eines falschen Namens.

12) Barrot, Sophie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Raguhn, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare hellblond,

Digitized by Google

Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gesund, Kinn klein, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Mai 1859. Bestimmungsort: Raguhn, im Herzogthume Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Entwendung von Eßwaaren.

13) Müller, Friedrich Robert, Webergeselle, Geburts- und Wohnort: Schlegel, im Königreich Sachsen, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Mai 1859. Bestimmungsort: Schlegel, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

14) Emmer, David, Schiffsknecht, Geburts- und Wohnort: Nienburg a. S., im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. Mai 1859. Bestimmungsort: Nienburg a. S., im Herzogthume Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

15) Lübeck, Betty, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbraunen dunkelblond, Augen graublau, Nase stumpf, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. Mai 1859. Bestimmungsort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

16) Klobatzky, Gottfried, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Thiesen, im Herzogthume Anhalt-Bernburg, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn schmal, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der rechte Zeigefinger gekrümmt. Tag der Fortweisung: 28. Mai 1859. Bestimmungsort: Thiesen, im Herzogthume Anhalt-Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: verbotswidrige Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten im Rückfalle.

17) Reinecke, genannt Jänsch, Ludwig Carl, Arbeiter, Geburtsort Rajuhn, Wohnort: Jeßnitz, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Ausschlag auf dem ganzen Körper. Tag der Fortweisung: 11. Juni 1859. Bestimmungsort: Jeßnitz, im Herzogthum Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Stendel. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

Digitized by Google

18) Ernesti, Wilhelm, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Sondershausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen und Augen dunkelbraun, Nase und Mund mittel, Bart dunkelbraun, Zähne gesund, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine Brandnarbe an der linken Wange. Tag der Fortweisung: 15. Juni 1859. Bestimmungsort: Sondershausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln, Landstreichen ꝛc.

19) Bätge, Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Gr. Alsleben, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. Juni 1859 und resp. 21. Juni 1859. Bestimmungsort: Gr. Alsleben, im Herzogthume Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben und Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Gewerbsmäßige Unzucht resp. Dienstlosigkeit.

20) Laue, Christian Wilhelm, Oeconom, Geburts- und Wohnort: Holzengel, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, Alter 40 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase etwas stark, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn behaart, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Glatze. Tag der Fortweisung: 17. Juni 1859. Bestimmungsort: Holzengel, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Obdachlosigkeit.

21) Fincke, August, Brenner, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund mittel, Bart blond, Zähne defekt, Kinn behaart, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Juni 1859. Bestimmungsort: Helmstedt, im Herzogthume Braunschweig. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Diebstahl.

22) Zöllsmann, Johanne Marie, unverehelichte, Geburtsort: Tanna, im Fürstenthume Reuß, Wohnort: Rötha bei Leipzig, im Königreich Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn klein, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Juni 1859. Bestimmungsort: Rötha im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

23) Jantzen, Philipp Ernst Friedrich, Sattlergeselle, Geburts- und Wohnort: Goldberg, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund

Digitized by Google

proportionirt, Bart braun, schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: über und neben dem rechten Auge eine Narbe. Tag der Fortweisung: 23. Juni 1859. Bestimmungsort: Goldberg, im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

24) Lüders, Carl, Knecht, Geburts- und Wohnort: Schöningen, im Königreich Hannover, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 29. Juni 1859. Bestimmungsort: Schöningen, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Gommern. Grund der Verweisung: Diebstahl und Unterschlagung.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Otto Riepage zu Arneburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. F Sutthoff zu Hornburg ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 9. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Cornelius zu Gardelegen ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchbindermeister Robert Müller zu Aken ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Pohlmann zu Sandau ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Beamte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Wilhelm Bertin zu Buckau ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Bichtemann zu Förderstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann W. Wesche zu Oebisfelde ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Sanno zu Hadmersleben ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Köhler zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatsecretair Herbert in Neuhaldensleben hat die Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kuhpocken-impfung betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinal-Personen unseres Geschäftsbezirks, welche im vorigen Jahre besonders zahlreiche Kuhpocken-Impfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und ihnen für ihre verdienstliche Thätigkeit zu danken:

1)	Herr	Wundarzt I. Klasse Rabethge in Magdeburg	impfte	917 Personen,
2)	„	Dr. med. Schrader zu Quedlinburg	„	486 „
3)	„	Wundarzt Graßhoff zu Calbe a. S.	„	455 „
4)	„	„ Jacobs zu Ummendorf	„	452 „
5)	„	Kreis-Wundarzt Reinsdorf zu Burg	„	428 „
6)	„	Kreis-Physicus, Sanitätsrath Dr. Reuscher zu Stendal	„	399 „
7)	„	Wundarzt Müller zu Salzwedel	„	398 „
8)	„	Sanitätsrath Dr. Siegert zu Halberstadt	„	398 „
9)	„	Wundarzt Tuchtfeld zu Arendsee	„	389 „
10)	„	„ Klewitz zu Genthin	„	371 „
11)	„	Kreis-Physicus Dr. Hoenerkopf zu Seehausen i. M.	„	342 „
12)	„	Wundarzt Schuster zu Egeln	„	336 „
13)	„	Assistenzarzt Kollosser zu Magdeburg	„	335 „
14)	„	Kreis-Wundarzt Patzschke zu Wanzleben	„	304 „
15)	„	Wundarzt Winselmann zu Niederndodeleben	„	282 „
16)	„	Kreis-Wundarzt Wirth zu Gardelegen	„	281 „
17)	„	Kreis-Physicus, Sanitätsrath Dr. Müller zu Oschersleben	„	272 „
18)	„	Wundarzt I. Kl. Bertram zu Altenweddingen	„	263 „
19)	„	Doctor Laengner zu Tangermünde	„	260 „
20)	„	Doctor Fischer zu Ziesar	„	256 „
21)	„	Kreis-Wundarzt Wiedling zu Neuhaldensleben	„	227 „
22)	„	„ Weber zu Arneburg	„	209 „

Digitized by Google

23) Herr Dr. med. Neyerheine zu Bismark . . impfte 208 Personen,
24) „ Wundarzt Busse zu Groß-Ottersleben . . „ 205 „
25) „ Dr med. Gillmeister zu Schönebeck . . „ 201 „

Magdeburg, den 19. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Bäckermeister Trinne zu Magdeburgerfort hat bei der Löschung des am 10. Juli cr. in der dortigen Oberförsterei entstandenen Waldbrandes sich sehr eifrig und thätig bewiesen, was hierdurch lobend anerkannt wird.

Magdeburg, den 13. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Neuwerbig mit Groß- und Klein-Briesen, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Hülfsprediger und Rector in Belzig, Gustav Klaeber berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Nachmittags-Predigerstelle an der St. Thomä-Kirche in Erfurt ist der Predigtamts-Candidat Carl August Erbstein berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 10. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Dr. Steuber an der St. Trinitatiskirche zu Zeitz wird mit Ende April k. J. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Draschwitz mit Schmerzau, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Diaconus in Laucha, Diöces Freiburg,

Johann Andreas Hofmann

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Laucha ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dambeck, in der Diöces Salzwedel, ist der bisherige Prediger und Rector zu Dom-Havelberg,

Friedrich Wilhelm Rauhaus

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Der Lehrer Allendorf in Schieben, Diöces Salzwedel, ist zum Lehrer an der Schule für Groß- und Klein-Wieblitz ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Schieben ist Privatpatronats.

Der Lehrer Schnackenburg in Dönstedt, Diöces Neuhaldensleben, ist zum Küster und Schullehrer in Kläden, Diöces Stendal, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Dönstedt ist Privatpatronats.

Der Lehrer Bismark in Loburg ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Ladeburg, Diöces Loburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Loburg ist städtischen Patronats.

Der provisorische Schullehrer Stappenbeck zu Hohenziatz, Diöces Möckern, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Jacobs ist zum Lehrer an der Schule in Loburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kersten ist zum sechsten Lehrer an der Schule zu Loburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Meine ist zum Lehrer an der Schule in der Sudenburg provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kleinau ist zum Küster und Lehrer in Groß-Gleschau, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 13. September 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In der Stadt Sudenburg-Magdeburg ist an Stelle des bisherigen Beigeordneten Wilhelm Reinhardt der Rathmann Rusche zum unbesoldeten Beigeordneten auf eine sechsjährige Amtsperiode gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigte Beigeordnete.

Magdeburg, den 13. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Groß-Salze ist der bisherige Beigeordnete Rhenius in dieser amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Neuhaldensleben sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Zersch und Karff in dieser amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigte Rathmänner.

Magdeburg, den 15. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Oschersleben sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Wilhelm Heine und Friedrich Hoppe als solche auf eine neue sechsjährige Amtsperiode wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by

Bestätigter Schiedsmann.

Als Schiedsmann für die Stadt Wolmirstedt, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 27. August c. bis dahin 1862 der Drechslermeister Gustav Francke daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 19. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Emil Reinhold Resemann zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die erledigte Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse zu Loburg ist dem invaliden Gefreiten und Hülfshautboisten Carl Northe übertragen worden.

Magdeburg, den 14. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Der bei dem Domänen-Rentamte Egeln und der Forstkasse des Reviers Heteborn angestellte Amtsdiener und Exekutor August Holzhausen in Egeln wird aus diesem Dienstverhältnisse, in Folge der durch das 37ste Stück des Amtsblatts Seite 421. unter dem 5. d. M. von uns bekannt gemachten Veränderung am 1. k. M. *entlassen*.

Magdeburg, den 19. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 40.

Magdeburg, den 1. October 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5118. Den Allerhöchsten Erlaß vom 8. August 1859, die Abtretung der auf Staatskosten erbauten Chausseestrecke von Pillau nach Alt-Pillau an den Kreis Fischhausen und Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung in Verbindung mit der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Alt-Pillau über Eumehnen nach Fuchsberg ꝛc., sowie die Verleihung der sonstigen fiskalischen Vorrechte für die gedachte Chausseestrecke betreffend.

„ 5119. Das Statut der Genossenschaft für die Regulirung des Swistbaches in den Gemeinden Metternich, Weilerswist und Bliesheim des Kreises Euskirchen im Regierungs-Bezirk Cöln. Vom 31. August 1859.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5120. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1859, betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855 (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Thlr., 720 Stück à 25 Thlr., 1000 Stück à 10 Thlr., zusammen 38,000 Thlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreis-Kasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Thlr. ausgefertigt werden dürfen.

„ 5121. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung

Digitized by Google

der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

Nr. 5122. Die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

„ 5123. Die Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Actien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

„ 5124. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859 nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 111. Betrifft die nächste Einzahlung auf die Anleihe.

Um diejenigen Personen, welche sich bei der neuen Staats-Anleihe von 30 Millionen Thaler betheiligt haben, nach Möglichkeit vor Verlust zu schützen, machen wir hierdurch wiederholt bekannt, daß nach den Emissions-Bedingungen vom 30. Mai d. J. die dritte und letzte Einzahlung auf diese Anleihe in der Zeit vom 1. bis 8. October d. J. mit 30 Prozent bei denjenigen Kassen, bei welchen die Zeichnung erfolgt, zu leisten ist und daß, wenn die Zahlung zu dieser Zeit nicht geschieht, die Anzahlung nach §. 5. der allegirten Bedingungen zu Gunsten der Staatskasse verfällt und der darüber ertheilte Empfangsschein seine Gültigkeit verliert.

Gleichzeitig bringen wir mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 25. v. M. auch noch in Erinnerung, daß die bis zum 16. dieses Monats bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse nicht erhobenen Schuldverschreibungen denjenigen Kassen 2c., bei welchen die Capitalien gezeichnet sind, bis zum 1. October cr. zur Aushändigung an die Inhaber der Zusagescheine

Digitized by Google

übersandt werden und bei diesen Kassen ꝛc. die Schuldverschreibungen in den Tagen vom 1. bis einschließlich den 20. October cr. gegen Zurückgabe der Zusagescheine und Ausstellung eines Empfangs-Bekenntnisses erhoben werden können, wogegen die Empfangnahme der, bis zu dem letzten Tage nicht erhobenen Schuldverschreibungen später nur unmittelbar bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin erfolgen kann.

Magdeburg, den 26. September 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nr. 1 — 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855, A.

Vom 1. October c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahr 1855 A. die Ser. II. Nr. 1—8. der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Controlle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Digitized by Google

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

Betrifft den Umtausch alter Banknoten zu 25 und 10 Thaler.

Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 22. September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 112. Betrifft die von der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner in Halberstadt.

Mittelst Rescripts vom 8. d. Mts. haben die Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern dem zur Gemeinde Wernigerode gehörigen Zweigverbande der von der evangelischen Landeskirche getrennten Lutheraner in Halberstadt die nach Nr. 2. der General-Concession vom 23. Juli 1845 erforderliche Staats-Genehmigung und die nach Nr. 3. der genannten Concession damit verbundenen Rechte einer moralischen Person ertheilt.

Magdeburg, den 15. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Nr. 113. Betrifft die Errichtung

Mit dem 1. October c. wird die Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Althaldensleben, Hundisburg ꝛc. bis zur Kreisgrenze gegen

Digitized by Google

Eichenbarleben nebst Zweig-Chaussee von Althaldensleben bis zum Anschlusse an die Magdeburg-Neuhaldenslebener Chaussee bei Wedringen in ihrem Ausbaue vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben werden, und wird vom genannten Tage ab auf derselben und zwar im Römerschen Gasthofe zu Althaldensleben für den von Wedringen über Althaldensleben nach der Richtung von Ackendorf abgehenden Verkehr und umgekehrt für eine halbe Meile, und nach jeder anderen Richtung für zwei Meilen Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

einer Chausseegeld-Hebestelle.

Magdeburg, den 24. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. festgesetzt.

Nr. 114. Betrifft den Preis der Blutegel.

Magdeburg, den 21. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzal-Steuer-Directors.

Nachdem im Herzogthum Nassau, mittelst Gesetzes vom 23. Juli d. J. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt worden ist, wird vom 1. October d. J. an

Betrifft die Steuervergütigung bei der Ausfuhr des im Herzogthum Nassau erzeugten Bieres nach andern Ländern ꝛc.

1) für das im Herzogthum Nassau erzeugte Bier bei der Ausfuhr nach anderen Ländern, eine Steuervergütigung von zwei und funfzig Kreuzern für die Ohm geleistet werden, wenn die ausgeführte Menge in einem Transporte an einen Empfänger mindestens zwanzig Maaß beträgt, ferner
2) von dem aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehenden Biere eine Uebergangsabgabe von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm, und
3) von den am ersten October d. J. im mehrgedachten Herzogthum vorhandenen unversteuerten Biervorräthen eine Nachsteuer von einem Gulden zwanzig Kreuzern für die Ohm erhoben werden.

Digitized by Google

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie die Uebergangssteuerstellen für den erwähnten Verkehr sind dieselben, welche bezüglich des Ueberganges und der Abfertigung von Branntwein nach und aus dem Herzogthume bestehen.

Berlin, den 24. September 1859.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
(gez.) von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 27. September 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Jordan.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Rentenübernahme auf die Provinzial-Rentenbank.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October c. ist jetzt geschlossen, und es sind die Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, kann die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October c. nicht mehr stattfinden; die in diesen Recessen stipulirten Renten sind vielmehr, nach den Vorschriften der §§. 15. bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October c. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten

Digitized by Google

die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittels Capitalzahlung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 23. September 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 26. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Georg bei Hackeborn mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Grubenbesitzer Georg Gustav Douglas zu Aschersleben verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 26. September 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Wilhelm Wegener zu Nahrstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Hintze zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Lüddecke hierselbst ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Sanno zu Hadmersleben ist als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Commissionair Adolph Fricke zu Staßfurth ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ludwig Poppe zu Dorf-Hadmersleben ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. L. Goldschmidt zu Gommern ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schöppe und Ortssteuer-Erheber Donner zu Frohse ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Rentier Gustav Schulze zu Rathenow für den Regierungsbezirk Potsdam ertheilte Concession als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 23. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Kaufmann Heinrich Scheuermann in Brandenburg für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam ertheilten Concessionen als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaft sind auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden. Magdeburg, den 22. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gerichts-Diätarius Melzer zu Staßfurt hat die Agenturen für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln niedergelegt.

Magdeburg, den 17. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Carl Niemann zu Seehausen i. Mgd. hat die Agentur für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 19. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Charlottenhof bei Arendsee.

Der Oeconom Friedrich Georg Geusen zu Arendsee hat auf seinem in der Feldmark daselbst westlich von der von Arendsee nach Calbe a. M. führenden Heerstraße gelegenen Ackerplan ein Gehöft neu aufgeführt und demselben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit unserer Genehmigung den Namen Charlottenhof beigelegt.

Magdeburg, den 22. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patente.

Dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig ist unter dem 9. September 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w. in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Mechaniker Albert Behl in Magdeburg unter dem 15. Juni 1858 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

Das dem Dr. Heinrich Schwarz in Breslau unter dem 1. September 1858 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Stärkezucker darzustellen,

ist erloschen.

Postengang.

Mit dem 1. k. M. werden:

1) die tägliche Cariolpost zwischen Kakerbeck und Rohrberg,
2) die wöchentlich zweimalige Personenpost zwischen Salzwedel und Lychow über Wustrow und
3) die wöchentlich fünfmalige Botenpost zwischen Salzwedel und Wustrow

aufgehoben und dagegen von diesem Tage ab courstren:

1) eine tägliche Personenpost zwischen Kakerbeck und Rohrberg mit folgendem Gange:

aus Rohrberg um 2 Uhr 30 Min. Nachm.
in Kakerbeck „ 5 „ 30 „ „
(zum Anschluß an die Personenpost von Salzwedel nach Magdeburg),
aus Kakerbeck um 8 Uhr Morgens,
(nach Ankunft der Personenposten von Magdeburg und Salzwedel),
in Rohrberg um 11 Uhr Vormittags, und

Digitized by Google

2) eine tägliche Personenpost zwischen Salzwedel und Lychow auf dem directen Wege (nicht über Wustrow) mit folgendem Gange:
aus Salzwedel um 8 Uhr Abends
(nach Ankunft der Personenposten aus Magdeburg und Seehausen i. d. A.),
in Lychow um 9 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Lychow um 3 Uhr früh,
in Salzwedel um 4 Uhr 30 Minuten früh,
(zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg und Seehausen i. d. A.).

Bei beiden Posten sind an Personengeld 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende bis 30 Pfd. Gepäck frei mitnehmen kann, zu zahlen.

Behufs Aufnahme von Reisenden hält erforderlichenfalls
a) die Kakerbeck-Rohrberger Personenpost in Cheinitz vor dem Hause des Krügers Reißner, $\frac{3}{4}$ Meile von Kakerbeck und $\frac{1}{2}$ Meile von Ayenburg, und
b) die Salzwedel-Lychower Personenpost bei Hoyersburg, $\frac{3}{4}$ Meile von Salzwedel und $1\frac{1}{4}$ Meile von Lychow, an.

Von demselben Tage ab wird die wöchentlich dreimalige Calbe a. d. M.-Bismarker Personenpost um $4\frac{1}{2}$ Uhr Morgens aus Calbe a. d. M. abgefertigt werden. Magdeburg, den 24. September 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 1. k. M. ab wird
1) die tägliche Wernigerode-Harzburger Personenpost
aus Wernigerode um 6 Uhr Morgens
und 2) die wöchentlich 2malige Vorsfelde-Neuhaldenslebener Personenpost
aus Vorsfelde um 9 Uhr 15 Min. Abends,
„ Oebisfelde „ 11 „ 10 „ „
abgesandt werden.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die im Michaelistermine 1859 gezogenen Nummern der Steuer-Credit-Kassenscheine.

Bei der heute hierselbst stattgehabten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1860 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764
von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 555. 595. 674. 890. 938. 1206. 1505. 1698. 1776. 1780. 2632. 2188. 2791. 3302. 3341. 4371. 4390. 4516. 4687. 4984. 5028. 5095. 5624. 6507. 6774. 6853. 7323. 7634. 7764. 7853. 8019. 8422. 9038. 9225. 9743. 9894. 9939. 10031. 10333. 11020. 11744. 12341. 12454. 13171. 13370. 13647. 14113. 14413.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 66. 491. 664. 819. 901. 965. 1418. 1652. 1790. 1795. 2165. 3326. 3328.

Digitized by Google

3658. 3844. 4683. 4721. 5726. 5942. 5969. 6035. 6163. 6551. 7304. 7615. 7914.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 418. 865. 981. 1097. 3052. 3175. 3207. 3430. 4550. 4633. 5176. 5374. 5644. 5807. 6023.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler.

Nr. 7. 130. 201. 232. 266.

von Litt. B. à 500 Thaler.

Nr. 15. 70.

von Litt. C. à 200 Thaler.

Nr. 16. 99.

von Litt. D. à 100 Thaler.

Nr. 46.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine Nr. 1476. 1776. 1912. und 2245. zur Zahlung im Ostertermine 1860 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1860, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben. Merseburg, den 22. September 1859.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 29. December v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des verstorbenen Kreis-Gerichtsraths Krüger dem Regierungsrath Helmcke zu Stendal das Syndicat bei der Direction der Hülfe-Kasse für die Altmark übertragen worden ist.

Magdeburg, den 27. September 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dobergast mit Steingrimma, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer in Droyssig, Diöces Lissen,

Friedrich August Müller

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Droyssig ist Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Schönburg-Waldenburg.

Magdeburg, den 21. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Das Rectorat an der Schule zu Gochstedt ist vacant. Die Besetzung erfolgt vom Magistrat daselbst.

Der Schulamts-Candidat Brauns ist zum Küster und Schullehrer in Staffelde Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Wiebeck ist zum Schullehrer in Hohenlangenbeck, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Die Lehrerstelle in Stöctheim, Diöcese Beetzendorf, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer Spätling zu Havelberg ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Leppin, Diöces Salzwedel, ernannt worden.

Magdeburg, den 19. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens.

Dem emeritirten evangelischen Lehrer Hornung in Hornburg ist Allerhöchsten Ortes das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Magdeburg, den 20. September 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Kreis-Taxatoren.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Bertram zu Altenzaun und des zum Rathmann in Stendal erwählten Kämmerers Albrecht in Osterburg sind der Deichschauer und Ackergutsbesitzer Brünecke in Wahrendorf und der Landwirth und Rathmann Vorläufer in Werben als Kreistaxatoren für den Kreis Osterburg ernannt worden. Magdeburg, den 19. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Behufs Einführung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Buckau b. M. sind daselbst der Maurermeister Christian Schmidt zum Beigeordneten und der Fabrikant Paul Baumann, der Buchhalter Friedrich Pampel, der Eisenbahnbeamte Carl Heinemann, so wie der Fabrikant Friedrich Wilhelm Nesener zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19 September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für die Stadt Werben, im Kreise Osterburg, ist auf die Periode vom 8. September c. bis dahin 1862 der Kaufmann Friedrich Müller daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 26. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Backhoff zu Aschersleben ist auf den Zeitraum vom 1. September d. J. bis dahin 1862 als Schiedsmann für den ersten Bezirk der Stadt Aschersleben wieder gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 27. September 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Die Förster Becker zu Timmenrode, Oberforsterei Thale, und Görnemann zu Colbitz, Oberförsterei Colbitz, sind von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister zu Königlichen Hegemeistern ernannt worden.

Magdeburg, den 22. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bause'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 41.

Magdeburg, den 8. October 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5125. Die Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse. Vom 2. Juli 1859.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Ausfertigung von Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheinen auf Stempelbogen.

Wir haben die Erfahrung machen müssen, daß die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, wonach amtliche Atteste in Privatsachen, insbesondere die in Beziehung auf kirchliche Handlungen auszustellenden Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Todtenscheine, auf einem Stempelbogen von Funfzehn Silbergroschen ausgefertigt werden müssen, von den Herren Geistlichen nicht immer beachtet wird. Es kommt namentlich nicht selten vor, daß bei zu vollziehenden Trauungen, wenn die eigenen Kirchenbücher nicht das Nöthige ergeben, die Herren Geistlichen die erforderlichen Nachrichten aus anderen Kirchenbüchern durch Correspondenz mit den betreffenden Geistlichen zu erlangen suchen und damit sich von der obigen Bestimmung des Stempelgesetzes für entbunden erachten. Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz darauf aufmerksam, daß eine solche Ansicht irrig ist und ein derartiges Verfahren

Digitized by Google

als eine unzulässige Umgehung des Gesetzes sie von persönlicher Verantwortlichkeit nicht frei machen würde und weisen dieselben hierdurch an, bei Ausfertigung kirchlicher Atteste die Bestimmungen des Stempelgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen überall sorgfältig und gewissenhaft zu beachten, insonderheit auch bei Trauungen, soweit nicht die eigenen Kirchenbücher Auskunft geben und es der Vorlegung von kirchlichen Attesten bedarf, diese nur in der gehörigen Form und auf dem gesetzlichen Stempel ausgefertigt anzunehmen.

In welchen Fällen es bei kirchlichen Attesten eines Stempels nicht bedarf, wie bei den von Amtswegen zu ertheilenden Ausfertigungen, oder wenn die Armuth und das Unvermögen des betheiligten Empfängers gehörig nachgewiesen ist, bestimmen das Gesetz und die dazu ergangenen Verordnungen, und ist in allen solchen Fällen der Grund der Nichtverwendung des Stempels auf der Ausfertigung selbst zu vermerken.

Es versteht sich von selbst, daß in Trauungsfällen die erforderlichen kirchlichen Atteste nur einmal gefordert werden können, wenn auch das Aufgebot an mehreren Orten geschehen muß.

Magdeburg, den 29. September 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Betrifft eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolf-Stiftung.

Auf den Antrag des Gesammt-Ausschusses der evangelischen Gustav-Adolf-Vereine in Preußen wollen wir im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten auch für dieses Jahr genehmigen, daß am bevorstehenden Reformationsfeste eine Collecte in sämmtlichen evangelischen Kirchen des Landes für die Zwecke der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung abgehalten werde.

Das Königliche Consistorium veranlassen wir wegen Ausschreibung der Collecte in Seinem Gebiete das Nöthige zu verfügen und zugleich anzuordnen, daß die eingesammelten Gelder entweder an die Local- oder Provinzial-Vereine der Stiftung abgeführt werden. Berlin, den 28. September 1859.

Evangelischer Ober-Kirchen-Rath.

(gez.) v. Uechtritz.

An das Königliche Consistorium zu Magdeburg.

6227. E. O.

Digitized by Google

Mit Hinweisung auf die obige Verfügung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths werden die Herren evangelischen Geistlichen der Provinz hierdurch angewiesen, bei der bevorstehenden Feier des Reformationsfestes in sämmtlichen Kirchen eine Collecte für die Zwecke der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung nach vorangegangener Abkündigung abzuhalten. Die Erträge sind an den Haupt-Verein der Gustav-Adolf-Stiftung für die Provinz Sachsen zu Halle oder an die resp. Zweig-Vereine in hergebrachter Weise abzuführen.

Die Herren Superintendenten veranlassen wir, uns von den in ihren Ephorieen eingesammelten Beträgen bis zum 1. December d. J. Anzeige zu machen. Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 115. Betrifft die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt über das Gut und die Ortschaft Kloster Gröningen.

Dem Königlichen Landrath von Leipziger zu Schwanebeck ist auf Grund des §. 3. des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt über das Gut und die Ortschaft Kloster Gröningen bis auf Weiteres commissarisch von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 27. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 116. Betrifft die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Gemeinden: Altbrandsleben Altenweddingen 2c.

Dem Königlichen Landrath von Lavière zu Wanzleben ist auf Grund des §. 3. des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Ortschaften:

Altbrandsleben, Altenweddingen, Ampfurth, Bahrendorf, Beiendorf, Benneckenbeck, Bergen, Bleckendorf, Bottmersdorf, Buckau, Diesdorf, Dodendorf, Domersleben, Etgersleben, Fermersleben, Göringsdorf, Gr. Ottersleben, Dorf Hadmersleben, Hakeborn, Hohendodeleben, Kl. Ottersleben, Kl. Rodensleben, Kl. Wanzleben, Langenweddingen, Lemsdorf, Osterweddingen, Salbke, Schermke, Schleibnitz, Schwane-

Digitized by Google

berg, Sohlen, Stemmern, Sülldorf, Tarthun, Welsleben, Westeregeln, Westerhüsen, Wolmirsleben,

bis auf Weiteres commissarisch von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 29. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 117. Betrifft das Kataster des Wolmirstedter Bürgerwalls.

In der Deichverbands-Sache für den Wolmirstedter Bürgerwall ist das Kataster in Gemäßheit des §. 5. des Allerhöchst vollzogenen Deichstatuts vom 15. August 1859 (Gesetz-S. de 1859 S. 422. ff.) dem Magistrate in Wolmirstedt zugestellt und kann dort und bei dem Königlichen Commissarius dem Regierungsrath Rust hierselbst eingesehen werden.

Etwaige Beschwerden gegen dasselbe müssen bei dem Letzteren innerhalb einer präclusivischen Frist von 4 Wochen, von der Publication dieser Bekanntmachung ab, angebracht werden, widrigenfalls angenommen werden muß, das Kataster gäbe zu Ausstellungen keine Veranlassung.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 118. Betrifft die Ernennung eines Vorsitzenden von Kreis-Prüfungs-Commissionen.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kleist zu Calbe a. S. ist der dortige Rathmann Dreckmann zum Vorsitzenden

1) der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker,
2) der Prüfungs-Commission für die Gesellen der Bauhandwerker, und
3) der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerke

in der Stadt Calbe a. S. ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 119. Betrifft die Revision der Dampfkessel in Rogätz ꝛc.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Juni 1858 (Amtsblatt de 1858 Seite 283—288.) den Betrieb der Dampfkessel betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Wasserbaumeister Heyn in Stendal von jetzt ab die Revision der Dampfkessel in den

Digitized by Google

Orten Rogätz, Uetz, Kehnert, Grieben, Tangermünde, Billberge, Arneburg und Niedergörne übertragen worden ist.

Magdeburg, den 30. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Betrifft die Verlegung einer Chausseegeld-Hebestelle

Auf der Kreis-Chaussee im Kreise Salzwedel von der Kreisgrenze gegen Neuendorf resp. Bismark über Calbe a. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt ist die Chausseegeld-Hebestelle zu Calbe a. M. aus dem Hause des Tabackshändlers Schulz nach dem demselben gegenüber liegenden Hause des Schmiedemeisters Kluge verlegt worden, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. April v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hiesigen Appellationsgerichts ist in der heute statt gehabten General-Versammlung für die Zeit vom 18. October dieses Jahres bis dahin 1862 in Gemäßheit der §§. 22. und 25. der Verordnung vom 30. April 1847 neu constituirt worden:

Mitglieder desselben sind:

Die Herren Justizräthe Kieselbach, Zimmermann, Weydemann, Pflaume und Rechtsanwalt Lohrmann hier, der Herr Justizrath Danner in Mühlhausen, der Herr Justizrath Zugbaum in Heiligenstadt und der Herr Rechtsanwalt Fritze in Aschersleben.

Stellvertreter sind:

Die Herren Justizrath Krüger hier, Justizrath Schröder zu Bleicherode, Rechtsanwalt Hesse in Nordhausen, Rechtsanwalt Reinecke in Oschersleben, Rechtsanwalt Theilkuhl in Wernigerode und Rechtsanwalt Schellwien in Quedlinburg.

Zum Vorsitzenden ist der Herr Justizrath Kieselbach hier wiedergewählt. Halberstadt, den 3. October 1859.

Präsidium des Königlichen Appellationsgerichts.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Glasermeister A. Brauns zu Errleben ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtmusikus Siegmund Pohl in Loburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedemann Salomon zu Gardelegen ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg und als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann S. Nathan jun. hierselbst ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Deichschauer und Ackergutsbesitzer Brünicke in Wahrenberg ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Gustav Boye zu Wanzleben ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia und als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. September 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Materialwaarenhändler Hermann Gummert zu Groppendorf ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Maurermeister Emil Grüneberg zu Rathenow für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam ertheilte Concession als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 24. September 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirchen und Schulen pro III. Quartal 1859.

Ein zu Ostern d. J. confirmirter Knabe in Bohne hat zum Andenken an den ersten Abendmahlsgenuß der dortigen Kirche eine schöne, galvanisch versilberte Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahle geschenkt.

Der Patron der Kirche zu Neuenklitsche, Herr von Katte auf Wilhelmsthal und dessen Ehegattin haben aus Anlaß der zu Neuenklitsche vollzogenen Confirmation ihrer zweiten Tochter der dortigen Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung verehrt.

Der Bäcker Wilhelm Fricke in Heteborn hat der Kirche zwei zinnerne Altarleuchter geschenkt.

Der Rittergutsbesitzer und Patron Herr Baron von Hünecken zu Mötlitz hat der dortigen Kirche eine neue Orgel geschenkt.

Eine Ackermannsfrau in Stappenbeck hat den dortigen Taufttisch mit einer blauen echten Sammetdecke und

Eine Ackermannsfrau in Malsdorf die Kanzelbrüstung mit einer Decke von schwarzem echten Sammet geschmückt.

Mehrere Confirmandinnen zu Schnarsleben haben die dortige Kirche mit einem gehäckelten weißen Taufsteinbehang und einige Confirmanden mit einem schwarzen Sammetbehang über dem Lesepult beschenkt.

Der Kirche in Altenweddingen ist eine werthvolle Taufsteinbekleidung von scharlachrothem Tuche geschenkt worden.

Der Staatsminister a. D. Graf von Veltheim aus Harbke hat der unter seinem Patronate stehenden Kirche zu Groppendorf

1) Ein Altarbild: „Christus am Oelberge" in Oelfarbendruck nach dem Gemälde von Kaselowsky, wozu der entsprechende Goldbarock-Rahmen durch freiwillige Beiträge aus der Gemeinde Groppendorf beschafft ist, und
2) Ein Altar-Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus geschenkt.

Die Herren Patrone der Kirche zu Ipse, Graf von der Schulenburg und Landrath a. D. Freiherr von der Schulenburg auf Beetzendorf haben das mit Schnitzwerk versehene schöne Altarblatt gründlich restauriren, den Christuskörper am Crucifix vergolden und die Altareinfriedigung mit einem geschmackvollen Anstrich versehen lassen.

Ein Ungenannter hat derselben Kirche eine sauber und schön gearbeitete Altardecke geschenkt und die Gemeinde Ipse hat die Chornische in himmelblauer Farbe darstellen lassen.

Der Kirche sind außerdem noch von der Wittwe Mosenthin eine gestickte Sammetdecke zur Bekleidung der Kanzel, und vom Buchbindermeister Gottfried Schulze in Leipzig aus Anhänglichkeit an seinen Geburtsort eine große, stark vergoldete Altarbibel geschenkt worden.

Magdeburg, den 29. September 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die tägliche Lüchow-Salzwedeler Personenpost wird gegenwärtig aus Lüchow um Botengang 2 Uhr früh abgesendet.

Auf Hannoverschem Gebiete hält dieselbe Behufs der Aufnahme ꝛc. von Personen erforderlichen Falls

in Saasse, ¼ Meile von Lüchow,
und in Lübbau, 1 „ „ „

an. Magdeburg, den 5. October 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Seminar-Director Ranke zu Franzburg ist die Directorstelle am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby verliehen worden.

Magdeburg, den 28. September 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Kammergerichts-Referendarius Wilhelm Carl Werner von Rinow ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden

Magdeburg, den 30. September 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Lehrer Seeglitz ist zum Lehrer an der ersten mittlern Bürgerschule hieselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulz ist zum Lehrer an der zweiten mittlern Bürgerschule provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Vorbrodt ist zum Lehrer an der Friedrichsstädter Volksschule hierselbst ernannt worden.

In der Neustadt-Magdeburg ist eine neue Bürgerschule, zunächst mit zwei Klassen errichtet und zu Lehrern an derselben die Lehrer Jaeckel und Schulze daselbst ernannt. Die Besetzung der dadurch in der Neustadt vacanten Lehrerstellen geschieht durch uns.

Der Schulamts-Candidat Herrmann ist zum Schullehrer in Sandfurth, Diöces Wolmirstedt, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 27. September 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

In dem Kreise Halberstadt sind als Schiedsmänner auf die Zeit vom 1. August d. J. bis dahin 1862

1) der Schöppe Wilhelm Hinze zu Langenstein für den ersten,
2) der Schulze Becker zu Harsleben für den zweiten,
3) der Cantor Borrmann zu Groß-Quenstedt für den dritten,
4) der Cantor Pape zu Aspenstedt für den vierten,
5) der Einwohner Weitze zu Rohrsheim für den sechsten,
6) der Cantor Winter zu Deersheim für den siebenten,
7) der Kaufmann Stahl zu Veltheim für den achten,
8) der Bäcker Eggeling, genannt Asmus, zu Stötterlingen für den zehnten,
9) der Rittergutsbesitzer Michaelis zu Suderode für den elften,
10) der Cantor Vogeler zu Danstedt für den zwölften ländlichen Bezirk

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 27. September 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Lehrer Adolph Boetel zu Königsaue ist als Schiedsmann für den Bezirk Winningen, im Kreise Aschersleben, auf die Zeit vom 2. November d. J. bis dahin 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 1. October 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 42.

Magdeburg, den 15. October 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5126. Das Statut des Briesen-Lindener Deichverbandes. Vom 2. September 1859.

„ 5127. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Broelthal, von Waldbroel über Ruppichteroth nach Allner, im Kreise Siegburg, der sogenannten Broelstraße.

„ 5128. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1859, betreffend einige Abänderungen des Deichstatuts für das Golmer Bruch, vom 18. April 1855.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Betrifft den pädagogischen Kursus für Candidaten der Theologie im Schullehrer-Seminar zu Osterburg.

Wir machen hierdurch bekannt, daß künftig auch bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Osterburg ein sechswöchentlicher pädagogischer Cursus für Candidaten der Theologie nur ein Mal jährlich stattfinden und jedesmal zu Anfang des Monats Januar beginnen wird.

Magdeburg, den 30. September 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 121. Betrifft die Bildung eines Feuerpolizeibistricts für die Stadt Seehausen i. Altm. I. L. 2184.

Die Stadt Seehausen i. Altm. scheidet aus dem XI. Feuerpolizei-Bezirke des Kreises Osterburg aus und wird fortan einen selbstständigen Feuerpolizei-Bezirk bilden, für den die Vorschriften der Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen in der Stadt Seehausen vom 11. Februar resp. 1. März cr. maaßgebend sind. In Ergänzung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. März cr. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Controlirung von Rübenzucker-Fabriken ꝛc.

Die Controlirung der in den Steuer-Hebe-Bezirken Neuhaldensleben und Wolmirstedt belegenen Rübenzuckerfabriken ist vom 1. October c. ab dem in Wolmirstedt stationirten Ober-Steuer-Controleur Franck, dagegen die Controlirung des anderweitigen steuerpflichtigen Gewerbebetriebs (Brennerei, Brauerei, Tabacksbau ꝛc.)

in den Steuer-Hebe-Bezirken Neuhaldensleben und Wolmirstedt:
dem Steuer-Inspector Gleuwitz in Neuhaldensleben;
„ „ Steuer-Hebe-Bezirken Gardelegen, Bismark, Mahlwinkel:
dem Steuer-Inspector v. Alvensleben in Gardelegen;
„ dem Steuer-Hebe-Bezirke Calvörde:
dem Ober-Steuer-Controleur Poetsch in Oebisfelde

übertragen worden und gehört der zuletzt gedachte Hebe-Bezirk von gleicher Zeit ab nicht mehr zu dem Hauptamts-Bezirke Stendal, sondern zu dem Hauptamts-Bezirke Salzwedel, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Digitized by Google

Mit höherer Genehmigung wird zum 1. November d. J. die jetzige Chaussegeld-Hebestelle Bleckendorf aufgehoben. Dagegen werden Chausseegeld-Erhebungen neu eingerichtet: Betrifft die Chausseegeld-Erhebung.

1) beim Nummerstein $3_{,13}$. der Magdeburg-Eislebener Chaussee und zwar da, wo die Kreischaussee von Hadmersleben in die erstgedachte Chaussee mündet,
2) beim Nummerstein $1_{,72}$. der Atzendorf-Egelnschen Chaussee in der Nähe von Wolmirsleben.

Bei der ersteren Hebestelle (Bleckendorf) wird das Chausseegeld nicht nur für Rechnung des Staates, sondern auch für Rechnung des Kreises von demselben Erheber erhoben werden und zwar:

a) für den Staat, regelmäßig für ein und eine halbe Meile, jedoch mit der Beschränkung, daß der auf der Kreisstraße von oder nach Egeln ab- und zugehende Verkehr nur zur Zahlung für eine halbe Meile herangezogen wird;
b) für den Kreis stets für eine halbe Meile.

Bei der zweiten Hebestelle (Wolmirsleben) wird Chausseegeld für eine und eine halbe Meile erhoben.

Gleichzeitig treten bei den Chausseegeld-Hebestellen zu Förderstedt und Welsleben Veränderungen dahin ein, daß vom 1. November d. J. ab

a) bei Welsleben nicht ferner für eine und eine halbe Meile, sondern für zwei Meilen;
b) bei Förderstedt nicht ferner für zwei Meilen, sondern für eine und eine halbe Meile

das Chausseegeld erhoben wird.

Die Hebestelle Beiendorf behält auch künftig ihre zeitherige Hebefugniß für eine und eine halbe Meile.

Magdeburg, den 7. October 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Olberg.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Hermann Mennong zu Wegeleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Könnecke zu Calbe a. S. ist als Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. F. Velstnger in Burgstall ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair August Kersten zu Wanzleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. C. Wesche zu Sudenburg hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt.

Magdeburg, den 5. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ludwig Christian Hahn zu Stendal hat die Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 5. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen b. M. hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 5. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Dammaß zu Halberstadt hat die Agentur für die Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Magdeburg, den 8. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Stadtbaumeister Becherer und dem Maschinenbauer Kesseler zu Greifswald ist unter dem 17. September 1859 ein Patent

auf eine Presse zur Fabrikation von Hohlziegeln mit geschlossenem Kopf, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Die Stelle des in den Ruhestand getretenen Rendanten Costenoble, bei dem Kloster Bergeschen Studienfonds und dem Kloster Unser Lieben Frauen hierselbst, ist dem bisherigen interimistischen Controleur Wittich vom 26. d. Mts. ab provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 30. September 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Neukirchen, in der Diöces Lauchstädt, ist dem bisherigen Pfarrer in Schkopau, Land-Diöces Merseburg,

Wilhelm Victor Gustav Schoch

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 3. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Groeper zu Reuden in der Ephorie Bitterfeld wird mit Ende dieses Jahres in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 5. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Tennstedt, in der Diöces Sundhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Querfurt, Carl Friedrich Ludwig Taubert, berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Poersten, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector in Alsleben a. S.,

Camillo Adolph Bretter

verliehen worden.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Mühlberg, in der Diöces Liebenwerda, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Otto Bernhard Brunner

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gehofen, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Artern

Albert Carl Friedrich Eduard Winzer

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Cobbel mit Mahlwinkel, Kebnert, Uetz und Sandfurt, in der Diöces Wolmirstedt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Hermann Heß

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Lücke ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Priemern, Diöces Seehausen in der Altm., provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Meier zu Dahlenwarsleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt.

Magdeburg, den 3. October 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Geprüfte Schulamts-candidaten.

Die Schulamts-Candidaten

1) Benecke in Zethlingen,
2) Borstell „ Rahrstedt,
3) Brauns „ Staffelde,
4) Jacobs „ Loburg,
5) Kersten „ Loburg,
6) Kleinau „ Groß-Gischau,
7) Kölsch „ Eilsleben,
8) Koenecke „ Salzwedel,
9) Lohrisch „ Gardelegen,
10) Lücke „ Priemern,
11) Mebes „ Neuendorf,
12) Meine „ Sudenburg,
13) Müller „ Altenhausen,
14) Rieckewolt „ Sandbeindorf,
15) Tegge „ Poppau,
16) Theuerkauf „ Bläß,
17) Wiebeck „ Hohenlangenbeck,

haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Gardelegen die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementarlehrer-Amt bestanden.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachbenannte Schulamtsbewerber:

1) August Arendt in Mehrin,
2) Heinrich Corfei in Eversdorf,
3) Wilhelm Heidmann in Belkau,
4) August Herrmann in Sandfort,
5) Otto Herrmann in Cräffow,
6) Leopold Jacobs in Groß-Wieblitz,
7) Carl Krafft in Athensleben,
8) Wilhelm Mahlke in Audorf,
9) Gustav Müller in Bülstringen,
10) Amandus Otte in Waddekath,

Digitized by Google

11) Gustav Randt in Salzwedel,
12) Ottomar Richter in Sudenburg,
13) Christoph Riemann in Chüttlitz,
14) Heinrich Schmerschneider in Wassendorf,
15) Wilhelm Schmidt in Woltersdorf,
16) Christian Schulz in Gardelegen,
17) Christian Schulze in Stegelitz,
18) Wilhelm Stallknecht in Hassel,

haben bei dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Gardelegen die Wahlfähigkeits-Prüfung für das Elementar-Lehramt bestanden.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Doctor med. Heinrich Rothmann zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 7. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Stadträthe.

In der Stadt Halberstadt sind die bisher unbesoldeten Stadträthe Kaufmann Carl Schulze, Stadt-Secretair Köhler und Oeconom Wilhelm Schöpffer in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom Beginn des Jahres 1860 ab gerechnet, wieder gewählt, und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Aschersleben ist der Particulier Friedrich Wilhelm Walther zum unbesoldeten Stadtrath an Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Stadtraths Knobbe auf dessen Wahlperiode bis zum 10. Juni 1861 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

In der Stadt Oebisfelde ist der bisherige unbesoldete Rathmann Boesche in dieser amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode vom 9. Mai 1860 ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann und Ziegeleibesitzer Wilhelm Zahn zu Wolmirstedt ist an Stelle des daselbst verstorbenen Gasthofsbesitzers Carl Thiede zum Kreistaxator für den Kreis Wolmirstedt ernannt worden.

Magdeburg, den 4. October 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die durch den Tod des Hegemeisters Gornemann erledigte Försterstelle für den Schutzbezirk Colbitz I. wird dem Förster Müller, jetzt zu Kesselsohl in der Oberförsterei Colbitz vom 1. k. Mts. ab übertragen.

Magdeburg, den 3. October 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Digitized by Google

I. Angestellt sind:

die Post-Expedienten-Anwärter Bungers, Hildebrandt und Wille als Post-Expedienten bei der hiesigen Ober-Post-Direction;

der invalide Hülfshautboist Markrinius und der invalide Unteroffizier Weber als Bureaudiener beim hiesigen Postamte und der invalide Gefreite, bisherige Packetträger Franke als Bureaudiener in Seehausen i. A.

II. Uebertragen ist:

die Verwaltung der Post-Expedition I. Klasse in Calbe a. S. dem Post-Expedienten Ziemann aus Egeln und

die der Post-Expedition I. Klasse in Egeln dem Post-Expedienten Joerß aus Magdeburg.

III. Versetzt sind:

der Post-Expedient Palm von Calbe a. S. nach Cöthen und

der Post-Expedient Gerloff von Cöthen nach Magdeburg.

IV. Gestorben sind:

der Bureaudiener Thomas in Seehausen i. A. und

der Bureaudiener Hahn hierselbst.

Magdeburg, den 12. October 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat September 1859.

Die Gerichts-Assessoren Fritze, Riecke und Dr. Dreyer sind und zwar der erste aus dem Departement des Appellationsgerichts in Magdeburg, die beiden letzten aus dem des Kammergerichts in das hiesige Appellationsgerichts-Departement versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte, sowie der Referendarius von Froreich nach seiner erfolgten Ernennung zum Gerichts-Assessor dem Kreisgerichte zu Nordhausen zur Beschäftigung als Hülfsrichter überwiesen worden.

Der Rechts-Candidat Günther ist zum Auscultator beim hiesigen Kreisgerichte angenommen.

Der Bureau-Assistent Kaennichen in Sachsa ist zum Kreisgerichts-Secretair bei der Kreisgerichts-Deputation in Aschersleben, der Bureau-Diätarius Ratge in Aschersleben zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Commission zu Sachsa ernannt und dem Civil-Supernumerar Brocke eine Bureau-Diätarien-Stelle bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben verliehen.

Der Kreisgerichts-Secretair Teichfischer in Aschersleben ist gestorben.

Der Salarienkassen-Controlleur Wachsmuth hier und der Kreisgerichts-Bote und Executor Nickel in Quedlinburg sind zum 1. Januar k. J. pensionirt worden.

Halberstadt, den 4. October 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 43.

Magdeburg, den 22. October 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VI. Nr. 1—8. nebst Talons zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Vom 1. November d. J. ab wird zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen die Serie VI. der Coupons über die Zinsen vom 1. November 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92. und 93.) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, vorzulegen. Formulare hierzu sind bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu entnehmen.

Schriftliche Anträge bei uns oder der Controlle der Staatspapiere auf Uebersendung der Zins-Coupons nebst Talons, werden unberücksichtigt bleiben; es können aber Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons"

Digitized by Google

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten.

Die Portofreiheit dauert bis zum 31. Mai 1860. Mit dem 1. Juni 1860 tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 11. October 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Die Deputirten der Kurmark:

Graf von Haeseler. Landrath Scharnweber.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 122. Betrifft das Bahn-Polizei-Reglement für die Pferde-Eisenbahn von Eggersdorf nach der Braunkohlengrube Gottes Seegen bei Mühlingen I. Fd. 2373.

Die Königlichen Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben mittelst Erlasses vom 29. September d. J. das für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn unter dem 14. December 1858 nebst Nachtrag vom 10. Juni d. J. ergangene und in unserem Amtsblatte für 1858 S. 551 ff. sowie für 1859 S. 282 ff. abgedruckte Bahn-Polizei-Reglement auch für die Pferde-Eisenbahn von der Anhaltestelle Eggersdorf der Schönebeck-Staßfurter Eisenbahn nach der Braunkohlen-Grube „Gottes Seegen" bei Mühlingen im Herzogthume Anhalt-Bernburg mit folgenden Zusätzen für gültig erklärt:

1) Außer den Beamten der Eisenbahn-Gesellschaft dürfen Personen in den auf der Bahn zu bewegenden Güterwagen nicht Platz nehmen, bei Vermeidung der im §. 22. angedroheten Strafen.
2) Die Zweigbahn darf nur mit Pferden und nur mit der Geschwindigkeit des ruhigen Schritts eines Pferdes befahren werden.

   Zu einem jeden Transporte dieser Art gehören ein Kutscher und ein Bahnwärter, welcher letztere mit der Hand an der Kette, unmittelbar vor dem ersten Wagen geht. Der den Transport begleitende und beaufsichtigende Bahnwärter ist dafür verantwortlich, daß der Transport nur in obiger Weise vor sich geht.
3) Bei Nachtfahrten müssen die zu transportirenden Wagen mit einer hellleuchtenden Laterne vorn und einer dergleichen hinten versehen sein.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage der beiden genannten Königlichen Ministerien auf Grund des §. 23. des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und des Polizeiverwaltungs-Gesetzes vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 123. Betrifft die Verlegung des Landrathsamts von Schwanebeck

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 9. Februar c. die Verlegung des Sitzes des Königlichen Landraths-Amtes des Kreises Oschersleben aus der Stadt Schwanebeck nach der Stadt Groß-Oschersleben Allergnädigst zu genehmigen geruhet, was hierdurch

Digitized by Google

nach Groß-Oschersleben. I. A 822.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß das Landrathsamt seine Geschäftsthätigkeit in Gr. Oschersleben mit dem 24. d. M. beginnen wird. Magdeburg, den 17. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 124. Betrifft die Besetzung einer Buhnenmeister-Stelle.

Nachdem dem früheren interimistischen Buhnenmeister Johann Christoph Schöne die Anstellungsfähigkeit für eine Buhnenmeister-Stelle durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. vorigen Monats verliehen worden, haben wir demselben die neu errichtete Buhnenmeister-Stelle für das linke Elbufer von Rietzmeck bis Saalhorn und für die beiderseitigen Ufer der Saale von Wedlitz bis Saalhorn, mit der Anweisung, seinen Wohnsitz in Breitenhagen zu nehmen, vom 15. dieses Monats ab definitiv übertragen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 125. Betrifft die Errichtung einer Chausseegeld-Hebestelle. I. Fa. 553.

Nachdem die Eichenbarleben-Drackenstedt-Dreileben-Seehausener Kreis-Chaussee in ihrer ganzen Ausdehnung vollständig ausgebaut und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist auf derselben außer der einmeiligen Chausseegeld-Erhebung in Drackenstedt auch in der dicht vor Seehausen auf der Seehausen-Wanzlebener Kreis-Chaussee etablirten Barriere noch eine halbmeilige Chausseegeld-Erhebung nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 eingerichtet, was hierdurch mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. August c. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 12. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 17. v. M. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Bertha bei Westeregeln mit 1 Fundgrube und 871 Maaßen gevierten Feldes an den Kaufmann Heinrich Wessel zu Dittfurth verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 13. October 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Ver-

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Der Goldarbeiter Hermann Schulz zu Stendal ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten.

Magdeburg, den 8. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schiffseigenthümer und Stadtverordnete Carl Ludwig Veith in Tangermünde ist als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Union in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Kunibert Bailleu zu Neustadt-Magdeburg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann Meier Blumenthal zu Seehausen i. A. ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt, Kaufmann Carl Goedicke zu Salzwedel, ist gestorben.

Magdeburg, den 14. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Lüchow-Salzwedeler Personenpost wird vom 20. d. Mts. ab zur Aufnahme ꝛc. von Personen auch vor dem Gasthause „Landhaus", ½ Meile von Salzwedel, 1½ „ „ Lüchow, erforderlichen Falles anhalten. Posthaltepunkt.

Magdeburg, den 13. October 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Ahlum mit Stöckheim und Langeln, in der Diöces Beetzendorf, ist der bisherige Pastor in Sacrow,

Nathanael Wilhelm Anton Goetze

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Adolph Julius Ehrhardt ist zum Pfarr-Substituten in Burgwerben mit Kriechau, in der Diöces Weißenfels cum spe succedendi berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Heine in Erdeborn, Diöces Eisleben, tritt in den Ruhestand; über die dadurch vacant werdende Stelle ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 13. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen

Digitized by Google

Der provisorische Lehrer Fickert an der St. Johannisschule zu Halberstadt ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer und Organist Zimmermann in Badersleben, Diöces Anderbeck, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Pechau, Diöces Cracau, ernannt worden. Die Besetzung der dadurch vacanten Lehrer- und Organistenstelle in Badersleben geschieht auf den Vorschlag des Ortspredigers und des Orts- und Kirchenvorstandes durch uns.

Der zweite Lehrer Boelsche in Dorf-Alvensleben ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Wegenstedt, Diöcese Weferlingen, ernannt worden. Die dadurch erledigte Stelle wird durch uns besetzt.

Der Küster- und Lehrer-Adjunct Mertens in Tylsen, Diöces Salzwedel, ist zum Cantor-, Organisten- und Lehrer-Adjuncten in Schauen, Diöces Hornburg, provisorisch bestellt worden.

Der Küster- und Lehrer-Adjunct Senff in Molkenberg, Diöces Sandau, ist zum Cantor-, Küster- und Lehrer-Adjuncten in Wudicke, in derselben Diöces, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Molkenberg ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Stolze an der mittlern Töchterschule zu Burg ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten ad St. Petri daselbst ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg ist städtischen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Heidmann ist zum Schullehrer in Belkau, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Otte in Vercheis ist zum Schullehrer in Neuwartensleben, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

An der Schule in Neustadt-Magdeburg ist eine neue Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 17. October 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die durch Versetzung des Försters Müller nach Colbitz erledigte Försterstelle zu Kesselsohl, Oberförsterei Colbitz, wird vom 1. November d. J. ab dem bisherigen Ober-Jagdaufseher Groß auf Probe übertragen.

Magdeburg, den 10. October 1859.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Kirchenzeugniß!

Im Magdeburger Regierungsbezirk ist

1) in der Zeit von 1680—1700 ein Johann Michael Weise mit Johanne Elisabeth — getraut,
2) in der Zeit von 1690—1715 einem Johann Michael Weise ein Sohn Johann Friedrich und ein Sohn Johann Gottfried Weise geboren worden,
3) in der Zeit von 1715—1734 ein Johann Michael Weise gestorben.

Für ein jedes der auf diese Fälle bezüglichen Kirchenzeugnisse zahlt 3 Thlr. — — Chr. G. Kaden in Leipzig, Burgstr. Nr. 21.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hausa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 29. October 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5129. Das Revidirte Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät. Vom 26. September 1859.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5130. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Isselburg nach dem Bahnhofe der Cöln-Arnheimer Eisenbahn auf der Station Empel, im Kreise Rees.

„ 5131. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung zu der Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungsbezirk Oppeln.

„ 5132. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September 1859, betreffend die Genehmigung der von der Gewerkschaft der „Gutehoffnungshütte" zu Oberhausen beschlossenen Ausführung einer Eisenbahnverbindung der Kohlenzeche Oberhausen mit der Eisenhütte und den Kokes- und Hochöfen zu Oberhausen, und dieser Werke mit dem Filialbahnhofe der Station Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

„ 5133. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. September 1859, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte Genehmigung zur Emission weiterer Stammactien bis zum Betrage von fünf Millionen Thalern.

Digitized by Google

Nr. 5134. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Strombachthale Kreises Gummersbach. Vom 1. October 1859.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. Nr. 1 — 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855. A.

Vom 1. October c. ab wird zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahr 1855 A. die Ser. II. Nr. 1—8. der Coupons über die Zinsen vom 1. October 1859 bis dahin 1863 nebst Talons von der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92 und 93) ausgereicht werden. Die Ausreichung wird täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags stattfinden.

Zu diesem Behuf sind die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen und letztere aufzurechnen sind, bei der Controlle der Staatspapiere vorzulegen, bei welcher auch Formulare hierzu unentgeltlich entnommen werden können.

Schriftliche Gesuche um Uebersendung der Zins-Coupons werden unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige die Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons und Talons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert bis zum 1. Mai 1860. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Berlin, den 20. September 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

Digitized by Google

Da von den am 3. Februar und 13. März d. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Betrifft den Umtausch alter Banknoten zu 25 und 10 Thaler.

Berlin, den 22. September 1859.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Abgeordnete des 7ten Magdeburger Wahlbezirks, Kreisgerichts-Director Hübner, hat sein Mandat als Mitglied des Abgeordnetenhauses in Folge seiner Versetzung an das Königliche Stadtgericht zu Berlin niedergelegt und von dem Herrn Staatsminister des Innern ist deshalb eine Ersatz-Wahl angeordnet worden. Zum Wahlort ist die Stadt Halberstadt bestimmt und zum Wahl-Commissarius der Landrath von Gustedt zu Dardesheim ernannt.

Nr. 126. Betrifft die Wahl eines Abgeordneten.

Magdeburg, den 24. October 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Die in unserm Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister, Bauführer und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßige Geschäfts-Nachweisung bis zum 20. November d. J. an uns einzureichen.

Nr. 127. Betrifft die Aufforderung an die im hiesigen Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister ꝛc. zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisung.

Diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung dieser Nachweisung verabsäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bei commissarischen Geschäften und Anstellungen übergangen werden.

Die Nachweisung muß nebeneinander folgende Rubriken enthalten:

Schema B.

zur Nachweisung der Baumeister und Bauführer, sowie der als Baumeister oder Bauführer geprüften Kreis- und Communal-Baumeister, welche sich im Regierungsbezirk Magdeburg im Jahre 185 aufgehalten haben (excl. der bei Eisenbahnen angestellten oder beschäftigten).

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Aufenthalts-Ort.	Geburts-Jahr.	Confession.	Datum des Prüfungs-Atteſtes als: Bauführer.	Datum des Prüfungs-Atteſtes als: Baumeister, und Angabe, für welche Stellung derselbe nach dem Prüfungs-Zeugnisse qualificirt.	Bezeichnung der Geschäfte, welche er geführt hat.	Wie derselbe die ihm übertragenen Arbeiten vollführt hat und zu welcher Beschäftigung im Baufache er sich vorzugsweise eignet.	Orden und Ehren-zeichen.	Bemerkungen.

Magdeburg, den 21. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können und die Gerichte erster Instanz unsers Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Deposital-Verwaltung beauftragten Personen in einem an der äußeren Thür des Depositalgelasses oder an dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protokolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahmetermine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten.

Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Deposital-Quittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 15. October 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Emil Haugk in Gröningen ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Goedicke zu Salzwedel ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Posterpediteur G. Rohden zu Seehausen b. M. ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Posterpediteur G. Rohden zu Seehausen b. M. ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 18. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Kleinau zu Egeln ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Götsch zu Oschersleben ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Louis Schaefer zu Seehausen i. M. hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 17. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Mithorat zu Beetzendorf hat die Agentur für die Thüringische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 19. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem A. F. Sicker und Adolf Ferdinand Arndt zu Großenhayn in Sachsen ist unter dem 6. October 1859 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnungen, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Chemikern Baldamus & Grüne in Charlottenburg ist unter dem 9. October 1859 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Erzeugung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gr. Wulkau mit Kl. Wulkau und Briest, in der Diöces Sandau, ist der bisherige Diaconus in Staßfurth, Friedrich August Schweitzer ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Staßfurth wird in Folge Reverses vom Königl. Consistorio besetzt.

Magdeburg, den 14. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Gehrden mit Groß-Lübs, in der Diöces Gommern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer am Pädagogio in Halle a. S., Dr. Johann August Ludwig Müller berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dem Cantor Bornhard in Aschersleben ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Magdeburg, den 15. October 1859. Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Cantor Schumacher in Rogäz ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Magdeburg, den 16. October 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der bisherige Küster und Lehrer Helmecke in Wegenstedt ist zum Küster und Schullehrer in Dönstedt, Diöces Neuhaldensleben, ernannt und bestätigt worden.

Die Lehrerstelle in Scharteucke, Diöces Altenplathow, ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Die Lehrerstelle in Neuwartensleben, Diöces Sandau, ist durch den Tod des Stelleninhabers erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Die Schulamts-Candidaten Lortsch und Benecke sind als Lehrer an der Schule in der Neustadt provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamts-Candidat Theuerkauf ist zum Lehrer, Küster und Organisten in Briest, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 17. October 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Bahldorf, Wedringen, Althaldensleben mit Glüsig, Hundisburg und Ackendorf bestehenden 4ten ländlichen Bezirk des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 11. Juni cr. bis dahin 1862 der bisherige Schiedsmann Gastwirth und Böttchermeister Carl Claus zu Althaldensleben wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 21. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Hohenseeden mit Schattberge, Gladau, Drezel mit Ringelsdorf, Brandenstein, Crüssau, Tuchheim, Papitz und Parchen bestehenden 6ten Bezirk des zum Departement des Königlichen Appellationsgerichts Magdeburg gehörenden Theils des II. Jerichowschen Kreises ist auf die Periode vom 23. September c. bis dahin 1862 der General-Pächter Ferdinand Dehnicke zu Gladau gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 21 October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kornhändler Ludwig Fuhrmeister zu Osterwieck ist zum Schiedsmann auf die Zeit vom 9. October d. J. bis dahin 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 19. October 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Kirchenzeugniß!

Im Magdeburger Regierungsbezirk ist

1) in der Zeit von 1680 – 1700 ein Johann Michael Weise mit Johanne Elisabeth — getraut,
2) in der Zeit von 1690 – 1715 einem Johann Michael Weise ein Sohn Johann Friedrich und ein Sohn Johann Gottfried Weise geboren worden,
3) in der Zeit von 1715—1734 ein Johann Michael Weise gestorben.

Für ein jedes der auf diese Fälle bezüglichen Kirchenzeugnisse zahlt 3 Thlr. — Chr. G. Kaden in Leipzig, Burgstr. Nr. 21.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 45.

Magdeburg, den 5. November 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5135. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Neue Actien-Zuckerraffinerie" errichteten und in Halle an der Saale domizilirten Gesellschaft. Vom 26. September 1859.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 128. Betrifft die Prüfung der Viehkastrirer. I. D. 1298.

Es sind neuerdings mehrfach Klagen laut geworden, daß von den Viehkastrirern die Operation der Kastration weiblicher Thiere, namentlich der Schweine, wegen der hierzu erforderlichen größeren Kunstfertigkeit nicht mit der genügenden Geschicklichkeit und zweckentsprechendem Erfolge ausgeführt werde.

Zur Verhütung der hieraus für das betreffende Publikum erwachsenden erheblichen Nachtheile bestimmen wir daher, daß der §. 6. des Reglements vom 29. September 1846 in Betreff der Prüfung der Viehkastrirer, in welchem hinsichtlich des Nachweises der practischen Gewandheit des Examinanden das Geschlecht des bei der Prüfung zu kastrirenden Thieres nicht besonders bestimmt ist, folgende Abänderung erhalte:

Digitized by Google

§. 6. Zur Prüfung der practischen Gewandheit muß von dem Examinanden eine Kastration sowohl an einem lebenden männlichen Thiere, oder in Ermangelung eines solchen, an einem todten Thiere dieses Geschlechts, als auch besonders an einem lebenden weiblichen Schweine, welches von dem Examinanden zu beschaffen ist, ausgeführt werden.

Berlin, den 20. October 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mark.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.
M. f. H. IV. 10706.
M. d. g. A. M. 4479.

Vorstehende mit Bezug auf das Reglement vom 29. September 1846 (Amtsblatt Seite 238/39.) erlassene Ministerial-Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 129. Betrifft das Verbot zweier Wege in der Feldmark Bleckendorf. I. Fb. 2566.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 werden nachstehende Wege in der Feldmark Bleckendorf

1) der von der Hadmersleben-Bleckendorfer Kreischaussee über den Thalenschen Hof durch das Dorf Bleckendorf und an der Haeseschen Sprittfabrik vorbeiführende, bei der alten Königlichen Chausseegeld-Hebestelle in die Egeln-Magdeburger Staatsstraße einmündende Weg,
2) der von der Hadmersleben-Bleckendorfer Kreischaussee nach dem Dorfe Bleckendorf abgehende Triftweg,

hierdurch für den allgemeinen Verkehr verboten und bleibt deren Benutzung nur den Einwohnern von Bleckendorf gestattet. — Contraventionen werden mit einer Geldstrafe von Einem Thaler bis zu Drei Thalern event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Magdeburg, den 2. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Hühnermann hierselbst ist als Agent der Londoner Union, Lebens-Assecuranz-Societät, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Milhorat zu Beetzendorf ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Carl Frommknecht zu Osterwieck ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Particulier Hermann Voraft zu Weferlingen ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ziegeleibesitzer Franz Wehrle zu Weferlingen ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. October 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bartholomäus Fricker hierselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Meihof zu Halberstadt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schmiedemeister Carl Friedrich Kohrs zu Mahlwinkel ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. W. Kalerbeck zu Stendal ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Theodor Voigt zu Werben ist an Stelle des daselbst verstorbenen Kaufmanns Adolph Haase als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by

Der Kaufmann Heinrich Vogeler zu Halberstadt ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Lucky zu Dardesheim ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmannn Wilhelm Proeschold zu Loburg ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. Eckert zu Barey ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft daselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Proeschold zu Loburg hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft und die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 22. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtmusikus Siegmund Pohl zu Loburg hat die Agentur für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 22. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Privatsecretair Ferdinand Bünte zu Loburg hat die Agentur für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 22. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich August Warnecke zu Jübar hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Der zu Halberstadt am 29. Juni d. J. verstorbene Prediger Carl August Georg Meinecke hat der Kirche zu Klein-Germersleben, seines Geburtsorts, ein Capital von Eintausend Thaler Courant mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß von den alljährlich aufkommenden Zinsen Ein Thaler an die evangelischen Armen des Orts abgegeben und acht Thaler zur Unterstützung der würdigsten und bedürftigsten Schulkinder daselbst verwendet werden sollen.

Magdeburg, den 27. October 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Den

Digitized by Google

Dem Fabrikbesitzer H. Egells in Berlin ist unter dem 21. September 1859 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine rotirende Expansions-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Metall-Blasinstrumentenmacher Friedrich Adolph Schmidt zu Cöln ist unter dem 25. September 1859 ein Patent

auf einen verbesserten Schobogen für die Ventil-Trompete, soweit derselbe in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. August 1858 ertheilte Patent Erloschenes Patent.

auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern, ist erloschen.

Personal-Chronik.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs dem practischen Arzte Doctor Carl Ludwig Laengner zu Tangermünde den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 26. October 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Spiritus in Halberstadt, in der Diöces Halberstadt, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Carl Albrecht Uhl

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. October 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dem Küster und Lehrer Alberti zu Buch ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Magdeburg, den 25. October 1859. Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Theologie Heinrich aus Räbel, Kreis Osterburg, ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Lehrer Schaefer in Sandau ist zum vierten Lehrer an der Westendorfer Schule in Quedlinburg provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante fünfte Lehrerstelle an der Schule in Sandau ist städtischen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Glupe in Wohlenberg, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Cantor-, Küster- und Lehrerstelle zu Dörnitz, Diöces Loburg, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die durch Emeritirung des Lehrers Hornung erledigte zweite Lehrerstelle an der Mädchenschule zu Hornburg ist zur Zeit noch vacant. Dieselbe ist städtischen Patronats.

In Sudenburg-Magdeburg ist eine neue Lehrerstelle mit einem Einkommen von 175 Thlr. und 25 Thlr. Wohnungs-Entschädigung errichtet. Die Bewerber haben sich bei uns zu melden.

Der Schulamts-Candidat Schulze ist zum Küster und Lehrer in Stegelitz, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Kölsch ist zum zweiten Lehrer in Eilsleben provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Krafft ist zum Küster und Schullehrer in Athensleben, Diöces Atzendorf, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 26. October 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck Pansa'sche Buchdruckerei (Wiesen & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 12. November 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5136. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 29. October 1859.

„ 5137. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1859, betreffend das Ressortverhältniß der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen.

„ 5138. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1859, betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock".

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 130. Betrifft die Aufhebung des Debitsverbots der Zeitschrift Punch. Nr. 2840. P. J.

Das unterm 14. Februar 1855 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Verbot des Debits der in London erscheinenden Zeitschrift „Punch" wird hiermit wieder aufgehoben. Berlin, den 31. October 1859.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Schwerin.

Digitized by Google

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. Februar 1855 hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks gebracht.

Magdeburg, den 5. November 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Königliche Berg-Inspection zu Erfurt

Nachdem von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß der bisherigen Verwaltung des Königlichen Steinsalz-Bergwerks bei Erfurt die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde unter der Bezeichnung:

Königliche Berg-Inspection

beigelegt werde, wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 4. November 1859

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Betrifft die Anmeldung des Amtsblattsbedarfs pro 1860.

Die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1860 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer

und zwar die ad 1. und 2. bezeichneten nach Maaßgabe der ihnen von den Königlichen Landrathsämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen spätestens bis zum 15. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 4. November 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Lehrer Heyer zu Arendsee ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Uhrmacher Wilhelm Westphal zu Arendsee ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Ge-

Digitized by Google

sellschaft und als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Prevôt hierselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Posterpediteur A. Klietz zu Zilly ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Christian Kühne zu Hornburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schöppe und Gemeindeschreiber Weichard zu Biere ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Premier-Lieutenant a. D. Fischer zu Halle für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg ertheilte Concession als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Carl Hofmann zu Neustadt-Magdeburg hat die Agentur für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg niedergelegt.

Magdeburg, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctions-Commissarius Wilhelm Pellnitz zu Calbe a. S. hat die Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 4. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. October 1859 ein Einführungs-Patent

auf eine Einrichtung an Perkussions-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 16. September 1858 ertheilte Einführungs-Patent

„auf ein neues Mahlwerk"

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der mit der commissarischen Verwaltung der Stelle des zur Königlichen Ober-Rechnungskammer einberufenen Ober-Regierungsraths und Dirigenten der Finanz-Abtheilung hiesiger Königlichen Regierung von Mühlbach, beauftragte Regierungsrath von Dresler ist in sein Amt eingeführt worden.

Magdeburg, den 4. November 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Der bisher bei der Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. beschäftigt gewesene Regierungs-Referendarius Schlösser ist in gleicher Eigenschaft bei der hiesigen Königlichen Regierung angenommen worden.

Magdeburg, den 4. November 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Dem Oberlehrer an der Realschule zu Aschersleben, Gustav Heyse ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Prädicat als Professor verliehen worden.

Magdeburg, den 3. November 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

Von dem unterzeichneten Königl. Consistorio sind im 3. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Gottlieb Gottfried Deutschbein, gebürtig aus Schierau,
2) Carl Rudolph Fest, gebürtig aus Burgwenden,
3) Adolph Hermann Höhne, gebürtig aus Wittenberg,
4) Gustav Theodor Keßler, „ „ Kloster Roßleben,
5) Julius Heinrich Raabe, „ „ Ranis,
6) Friedrich Gustav Alb. Radecke, gebürtig aus Althaldensleben,
7) Christian Adolph Stöcker, gebürtig aus Halberstadt,
8) Hermann Friedrich Julius Gwallig, gebürtig aus Bretsch,
9) Johann Friedrich Ferd. Gustav Rebe, gebürtig aus Roßleben,
10) Carl Otto Rudolph Schmeißer, „ „ Halle,
11) Carl Friedrich Voigt, gebürtig aus Dähre,
12) Carl August Vorhauer, „ „ Mühlhausen,
13) Edmund Albert Wegner, „ „ Cölleda,

Digitized by Google

14) Ernst Wilhelm Abel, gebürtig aus Wernigerode,
15) Carl August Hornung, eben daher,
16) Christ. Wilhelm Georg Ernst Hundt, gebürtig aus Calbe a. S.,
17) Johann Heinrich Robert Kunze, „ „ Halle a. S.,
18) Georg Carl Joseph Ludwig, „ „ Heiligenstadt,
19) Ludwig Wilhelm Renner, „ „ Forsthaus Lohra,
20) Johann Heinrich Berthold Rustenbach, „ „ Nordgermersleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 2. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Lehrer Robert ist zum vierten Lehrer in Thale, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden.

Die Cantor- und erste Lehrerstelle zu Schönhausen, Diöces Sandau, ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Riemann ist zum Schullehrer in Chüttlitz, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Tegge ist zum Küster und Schullehrer in Poppau, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Mahlcke ist zum Küster und Schullehrer in Andorf, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Randt ist zum Schullehrer in Barnebeck, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Jacobs ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Tilsen, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 28. October 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

In der Stadt Stendal ist der bisherige Bürgermeister Frommhagen auf eine neue zwölfjährige Amtsperiode, vom 1. Juli 1860 ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 4. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Groß-Salze ist der bisherige unbesoldete Rathmann Müller in dieser amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 27. Februar 1860 ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 1. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Doctor med. Friedrich Alwin Oscar Uechtritz zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 6. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt, für den Monat November 1859.

Der Kreisgerichts-Director Hübener hierselbst ist vom 1. November cr. ab als Director an das Stadtgericht zu Berlin und der Kreisgerichts-Director Grothe zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt worden.

Der Auscultator Weber bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg ist zum Referendarius ernannt.

Dem bisherigen Hülfsboten, invaliden Unteroffizier Lindau ist eine etatsmäßige Boten- und Executorstelle bei der Kreisgerichts-Deputation zu Aschersleben verliehen und der Sergeant Ahl als Hülfsbote bei derselben angenommen.

Halberstadt, den 4. November 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Mit der Verwaltung der durch das Ableben des Bergraths von Kummer erledigten Salzamts-Director-Stelle zu Schönebeck ist von des Herrn Handels-Ministers Excellenz der Berg-Assessor Lindig commissarisch beauftragt worden.

Halle, den 7. November 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 46.

Magdeburg, den 12. November 1859.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Reglement

betreffend die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten, sowie die Führung der Stammrollen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Anfertigung der Geburts- und Sterbelisten sowie die Führung der Stammrollen in Militair-Ersatz-Angelegenheiten für die Provinz Sachsen. I. M. 4360.

Auf Grund der Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 und der §§. 29. bis 35. dieser Instruction wird für den Umfang der Provinz Sachsen hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Geburts- und Sterbelisten sind von den mit Führung der Geburts- und Sterbe-Register gesetzlich beauftragten Behörden und Beamten anzufertigen und zwar:

A. Von dem Ortsgeistlichen für alle einer christlichen Kirchen-Gemeinde angehörigen Personen sowie für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner;

B. Ausnahmsweise von dem ordentlichen Richter hinsichtlich derjenigen Personen, die keiner solchen Religions-Gesellschaft angehören, bei welcher den zur Feier ihrer Religions-Handlung bestellten Personen die Befugniß zusteht, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen mit civilrechtlicher Wirkung vorzunehmen, sowie hinsichtlich der Juden (§. 1. der Verordnung vom 30. März 1847

Digitized by Google

Nr. 2823. und §§. 8. und 9. des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847).

Die Geburts- und Sterblisten der letzteren haben jedoch bis zum Jahre 1864 in den Städten die Ortspolizei-Behörden und auf dem platten Lande die Kreis-Landräthe noch anzufertigen.

§. 2. Die Ortsgeistlichen (§. 1 A.) beziehungsweise der ordentliche Richter (§. 1 B.) haben dabei die Bestimmungen des §. 30. der Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 genau zu beachten und sind außerdem verbunden, auf Verlangen den mit dem Ersatz-Geschäft beauftragten Behörden oder den betheiligten Personen selbst besondere zur Berichtigung der Militairlisten dienende Geburts- und Todtenscheine unentgeltlich auszustellen.

§. 3. Die örtlichen Stammrollen (§. 32. der Ersatz-Instruction) sind anzufertigen:

a) innerhalb der Stadt- und Land-Gemeinden durch den Vorstand (Magistrat, Schulze, Gemeinde-Vorsteher u. s. w.);

b) im Bereiche selbstständiger Gutsbezirke (Rittergüter, Domänen u. s. w.) dagegen durch den Inhaber der ortsobrigkeitlichen Gewalt (§. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 Nr. 4,413.) oder durch dessen Stellvertreter.

Grundstücke, welche keinem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke angehören und einen derartigen Bezirk für sich nicht bilden, werden, bis die Regulirung ihrer Verhältnisse im Sinne des §. 1. der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 oder des §. 1. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Land-Gemeinde-Verfassung in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, erfolgt ist, in Beziehung auf die Führung der Stammrollen vom Landrathe unter thunlichster Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einem benachbarten Gemeinde- oder Gutsbezirke zugewiesen.

§. 4. Rücksichtlich derjenigen selbstständigen Güter (§. 3. zu b.) deren Bezirke mit dem Bezirke einer Stadt- oder Land-Gemeinde im örtlichen Zusammenhange belegen sind, kann von dem Landrathe auf den Antrag der Betheiligten gestattet und mit Genehmigung der Regierung angeordnet werden,

Digitized by Google

daß die Aufstellung der Stammrollen für beide Bezirke gemeinsam durch den Vorstand der betreffenden Stadt- oder Land-Gemeinde (§. 3. zu a.) erfolge.

Wo die Führung gemeinsamer Stammrollen in diesem Sinne schon seither bestanden hat, soll es, sofern nicht besondere Bedenken entgegentreten, dabei auch ferner verbleiben.

§. 5. Die nach §. 3. beauftragten Behörden resp. Obrigkeiten haben die Stammrollen nach dem beigefügten Schema zu führen und unter sorgsamer Beachtung der auf die Führung der Stammrollen und der Controlle über die Militairpflichtigen sich beziehenden Paragraphen 1. 2. 21. 29—35. 40. 44. 51. 55—57. 172. 173. 178—181. der Ersatz-Instruction die Militairpflichtigen mit Berücksichtigung der Altersklasse, zu welcher sie gehören, jahrgangsweise in dieselben einzutragen und innerhalb der Jahrgänge folgende vier Abtheilungen zu bilden:

a) Militairpflichtige, welche im Orte geboren und beim Eintritte in das militairpflichtige Alter daselbst heimathsberechtigt sind, einschließlich der zeitweise abwesenden;

b) Militairpflichtige, welche im Orte geboren sind, indeß schon vor dem Eintritte in das militairpflichtige Alter nach einem andern Orte verzogen sind und nur der Controlle wegen im Geburtsorte fortgeführt werden;

c) Militairpflichtige, welche, ohne im Orte geboren zu sein, daselbst ihr gesetzliches Domicil haben, einschließlich der zeitweise abwesenden;

d) Militairpflichtige, welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domicil daselbst zu haben, sich in demselben dienend oder in sonst vorübergehender Weise aufhalten.

Hinter jeder Altersklasse ist Raum zu etwaigen Nachtragungen offen zu lassen.

§. 6. Unter der abgeschlossenen Stammrolle hat die aufstellende Behörde resp. Obrigkeit ausdrücklich zu bescheinigen, daß ungeachtet der nach §. 35. der Ersatz-Instruction ergangenen Aufforderung zur Anmeldung und ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen andere Gestellungspflichtige, als die in die Liste aufgenommenen, im Orte nicht haben ermittelt werden können.

§. 7. Mängel und Unrichtigkeiten, sowohl bei der Aufstellung der Geburts- und Sterbelisten, wie bei der Ausfertigung der Geburts- und Todtenscheine (§§. 1. und 2. des Reglements) oder bei der Aufstellung der Stammrollen (§§. 3—6.) können sofern nicht schon durch die bestehenden Gesetze eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Verweisen und gegen die Orts-Behörden und Ortspolizei-Obrigkeiten nach Befinden mit einer von der zunächst vorgesetzten Aufsichts-Instanz festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 3 resp. 5 Thaler je nachdem den Landräthen oder den Königlichen Regierungen die Straffestsetzung zusteht, gerügt werden.

Magdeburg, den 12. October 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
(gez.) v. Witzleben.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch bestätigt.

Breslau, den 23. October 1859.
Berlin, den 24. October 1859.

Der Kriegs-Minister
(gez.) von Bonin.

Der Minister des Innern
(gez.) Graf von Schwerin.

Kr. M. $\frac{606}{10}$ A. K. D. 1.
M. d. J. I. 3081.

Digitized by Google

Schema.

Militair-Stamm-Rolle

des Dorfes (der Stadt) N. N.

Kreis N. N. (Loosungsbezirk X.)

Regierungs-Departement N. N.

Digitized by Google

1. Laufende No. der Stammrolle.	2. Zuname und Vorname. (Hausnummer.)	3. Geburtsort und Kreis.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht und Nr.	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.
1.	N. N.	im Orte.	31. December 1832.	92.	pro 52. ja. pro 53. ja.	evangelisch.	Maurer.

Digitized by Google

9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebertragen in die alphabetische Liste sub Nr.	12. Bemerkungen.	13. Grund weshalb der Militairpflichtige vom Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
N. N. N. N.	N. N.	106.	pro 52. Ist in gerichtlicher Untersuchung. pro 53. Freigesprochen.	1853 in das 35ste Infanterie-Regiment eingestellt.

Digitized by Google

Vorstehendes Reglement wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. October 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 47.

Magdeburg, den 19. November 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5139. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Büren im Regierungsbezirk Minden im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. September 1859.

„ 5140. Das Statut für den Brösa-Rösa-Poucher Deichverband. Vom 7. October 1859.

„ 5141. Das Statut für den Döbern-Niemegk-Bitterfelder Deichverband. Vom 7. October 1859.

„ 5142. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee durch das Eisern-Thal, im Kreise Siegen, von der Staatsstraße bei Eiserfeld über Eisern, Rinsdorf und Wilnsdorf, zum Anschluß an die Siegen-Dillenburger Staatsstraße.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen ein-

Digitized by Google

gereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Robiling. Guenther.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Versteuerung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Versteuerung des inländischen Weingewinnes betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis spätestens den 30. November d. J. bei der betreffenden Orts-Behörde nach Eimerzahl und unter Angabe der Aufbewahrungs-Orte, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 14. November 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Jordan.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

Betrifft den Schluß der Rentenbanken.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Schließung der Geschäfte der sämmtlichen Rentenbanken in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April v. J.

Digitized by Google

auf den 31. December 1859 festgesetzt ist. Wer also der Vortheile, welche die Ablösung der Reallasten durch Vermittelung der Rentenbank gewährt, noch theilhaftig werden will, wolle nicht unterlassen, die Ablösung der von ihm zu entrichtenden Abgaben bis zum Schluß dieses Jahres bei uns zu beantragen.

Stendal, den 8. November 1859.

Königliche General-Commission.

Bekanntmachung.

Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Sachsen für das laufende Halbjahr (1. October 1859 bis ultimo März 1860) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe ausgelooset worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 25 Stück, nämlich:

Nr. 130. 544. 708. 725. 1419. 1552. 2281. 2686. 2736. 2889. 2978. 2985. 3148. 3631. 4067. 4244. 4520. 4596. 4804. 4952. 5025. 5175. 5819. 6153. 6538.

2) Litera B. à 500 Thlr. 7 Stück, nämlich:

Nr. 224. 528. 550. 816. 958. 1045. 1542.

3) Litera C. à 100 Thlr. 32 Stück, nämlich:

Nr. 50. 528. 774. 789. 936. 943. 1599. 2258. 2292. 2436. 2502. 2572. 2786. 2978. 2985. 3118. 3451. 3485. 4019. 4728. 4900. 5064. 6679. 6800. 7238. 7350. 7860. 7923. 8121. 8174. 8195. 8312.

4) Litera D. à 25 Thlr. 27 Stück, nämlich:

Nr. 965. 2118. 2173. 2224. 2985. 3200. 3312. 3427. 3558. 3621. 4508. 5036. 5201. 5515. 5584. 5594. 5644. 5896. 5945. 6105. 6162. 6499. 6513. 6876. 7034. 7068. 7254.

5) Litera E. à 10 Thlr. 927 Stück, nämlich:

Nr. 421—430. 591—594. 596—600. 631—640. 761—780.

Digitized by

1031—1040. 1111—1120. 1161—1165. 1167—1170. 1311—1320.
1391—1400. 1851—1860. 2022—2030. 2051—2060. 2081—2087.
2089. 2090. 2191. 2193—2200. 2431—2440. 2551—2560.
2691—2700. 3051—3053. 3321. 3322. 3324—3337. 3339. 3340.
3461—3470. 3501—3507. 3509. 3510. 3551—3560. 3571—3590.
3661—3670. 3681—3690. 3712—3720. 3771—3780. 3951—3960.
4021—4027. 4029. 4030. 4041—4050. 4331—4340. 4521—4530.
4901—4910. 4931. 4933—4936. 4939. 4940. 5031—5040.
5061—5070. 5111—5120. 5181—5189. 5541—5550. 5811—5816.
5818—5820. 6021—6030. 6061—6070. 6091—6100. 6221—6225.
6227—6230. 6461—6470. 6581—6590. 6731—6740 6881—6890.
7121—7130. 7241—7250. 7461—7470. 7861—7870. 8521—8530.
8551—8560. 8601—8610. 8751—8760. 8791—8800. 8811—8820.
8851—8860. 8981—8990. 9071—9080. 9421—9430. 9961—9970.
10060. 10081—10090. 10231—10240. 10311—10320. 10401—10410.
10501—10510. 10521—10530. 10591—10610. 10631—10640.
10661—10670. 10751—10760. 10801—10820. 10841—10860.
10931—10940. 10971—10980. 10991—11000. 11021—11030.
11061—11070. 11081—11100. 11111—11120. 11131—11140.
11161—11190. 11201—11210. 11261—11266. 11268—11270.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1860 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

Digitized by Google

1) Lit. . . . Nr. . . . à . . . Thlr. Capital
ꝛc. ꝛc.

mit zusammen
(buchstäblich) . . . . . Thalern
von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . den . . ten 18

N. N.

Mit dem 31. März 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. II. Nr. 4. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse.

In dem am 9. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1860 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen ausgelooſt worden:

1) von Litt. A. à 3½ %
zu 500 Thlr.
Nr. 289. 307. 519. 582. 680.

2) von Litt. B. à 4 %
a) zu 500 Thlr.
Nr. 28. 55. 356. 627. 719. 1991. 2513. 3581.

b) zu 200 Thlr.
Nr. 944.

c) zu 100 Thlr.
Nr. 805. 1844. 2096. 2319. 2656. 3007. 4109. 4183.

Digitized by

d) zu 50 Thlr.

Nr. 2741. 2904. 3393.

e) zu 25 Thlr.

Nr. 1801. 2797.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1860 erfolgt vom 1. Juli 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreis-Kasse in Heiligenstadt, binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Ausloosungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854

die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

Digitized by Google

b) vom 1. Januar 1855

die 3½ % Schuldverschreibungen

Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.;

die 4 % Schuldverschreibung

Nr. 2920. zu 10 Thlr.;

c) vom 1. Juli 1857

die 3½ % Schuldverschreibung

Nr. 467. zu 25 Thlr.;

d) vom 1. Januar 1859

die 4 % Schuldverschreibung

Nr. 2471. zu 25 Thlr.,

e) vom 1. Juli 1859

die 3½ % Schuldverschreibungen

Nr. 565. und 573. zu 500 Thlr.;

die 4 % Schuldverschreibungen

Nr. 297. 1370. und 2519. zu 500 Thlr., Nr. 1831. und 2853. zu 100 Thlr., Nr. 2915. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt, zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, 9. November 1859.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

23	Stück zu	1000	Thlr. =	23,000	Thlr.,
7	„ „	500	„ =	3,500	„
26	„ „	100	„ =	2,600	„
26	„ „	25	„ =	650	„
1,493	„ „	10	„ =	14,930	„

Digitized by Google

überhaupt:

Vier und Vierzig Tausend Sechshundert Achtzig Thaler nebst 21,061 Stück Coupons

in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Adolph Damm,
Justizrath und Notarius.

W. Nathusius, Krichelborff,
als Mitglieder des Provinzial-Landtags.

Brenning,
als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, 9. November 1859.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ %

2	Stück	zu 500 Thlr.	= 1000	Thlr.
1	„	„	200	„
2	„	„ 100 „	= 200	„
1	„	„	25	„

II. à 4 %

5	Stück	zu 500 Thlr.	= 2500	Thlr.
1	„	„	400	„
1	„	„	200	„

4 Stück

Digitized by Google

4 Stück zu 100 Thlr. = 400 Thlr.
4 „ „ 50 „ = 200 „

überhaupt: Fünf Tausend Ein Hundert Fünf und Zwanzig Thaler nebst 63 Stück Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) W. Rathusius, Krichelvorff,
als Mitglieder der Provinzial-Landtags.
Friedrich Adolph Damm,
Justizrath und Notarius.
Brenning,
als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Consolidation von Braunkohlengruben.

Mittelst der höheren Orts unter dem 10. v. Mts. vollzogenen Urkunde ist die Consolidation der bei Harbke belegenen Braunkohlen-Bergwerke Emilie, Werner, Mechtilde, Max, Edgar und Margarethe zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen „vereinigte Harbker Braunkohlengrube" genehmigt worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. November 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann F. L. Hensel zu Seehausen b. M. ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Canzlist Friedrich Müller zu Erxleben ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann C. F. Horn zu Seehausen b. M. ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller zu Aken hat die Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kaufmann C. Härtel zu Aken als Agent der gedachten Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Inspector Gustav Schulze zu Halberstadt und der Kaufmann Eduard Riemeyer zu Friedrichsstadt-Magdeburg haben die von ihnen bisher verwalteten Agenturen für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 14. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 23. October 1859 ein Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 23. October 1859 ein Patent

auf einen Centrifugal-Apparat zur Gewinnung des Saftes aus dem Scheideschlamm der Zuckerrüben in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieses Apparats zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. October d. J. ein Einführungs-Patent

auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen, soweit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Gottlob Seyrig zu Berlin ist unter dem 26 October 1859 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 27. October 1859 ein Patent
auf einen Etagenrost in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unter dem 27. August 1858 ertheilte Patent — Erloschenes Patent.
auf eine Zusammensetzung mechanischer Mittel, um Grubenwasser zu fördern,
ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium zu Halberstadt, Dr. Fritze, ist als ordentlicher Lehrer an der gedachten Anstalt angestellt worden.

Magdeburg, den 21. October 1859.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Waltersdorf und Scherndorf, Diöces Weißensee, ist der bisherige Diaconus in Ranis, Oscar Constantin Krüche, berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Ranis ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 2. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Clettstedt, in der Diöces Langensalza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Jubilatus Benno Grüning berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle in Roßleben, Diöces Artern, ist durch das Ableben des Pfarrers Nebe vacant geworden.

Magdeburg, den 7. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Dem Organisten und Lehrer Roloff in Domersleben ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. — Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Magdeburg, den 7. November 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Theologie und des Schulamtes Topf ist zum Rector und ersten Lehrer an der Mädchenschule in Schönebeck ernannt und bestätigt worden.

Der Candidat der Theologie Koch ist als Hauslehrer concessionirt worden.

An der Freischule in Stendal ist durch den Tod des seitherigen Inhabers eine Lehrerstelle vacant. Sie ist städtischen Patronats.

Digitized by Google

Der provisorische Schullehrer Brandt in Seehausen i. Altm. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum Adjuncten für die Lehrerstelle in Woltersdorf, Diöces Brandenburg, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schmerschneider ist zum Adjuncten für die Lehrerstelle in Kerkuhn, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 8. November 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Dem Kreisthierarzt Friedrich August Hagen zu Ostrowo, Kreis Adelnau, Regierungsbezirk Posen, ist die neu begründete Kreisthierarzt-Stelle für den Kreis Gardelegen verliehen worden.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Beigeordnete und Rathmänner.

In der Stadt Jerichow sind:

1) der bisherige Beigeordnete Kroecher in dieser amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode wieder gewählt und
2) an Stelle der bisherigen unbesoldeten Rathmänner Trübe und Genz der Stellmachermeister Friedrich Henning und der Brauer Wilhelm Herger zu unbesoldeten Rathmännern auf eine sechsjährige Amtsperiode gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Schönebeck sind:

a) der bisherige Beigeordnete Kaesebier, in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 4. Mai k. J. ab gerechnet, wieder gewählt, und
b) der Maurermeister Peters zum unbesoldeten Rathmann an Stelle des bisherigen Rathmanns Schlaff, ebenfalls auf eine sechsjährige Amtsperiode vom 4. Mai k. J. ab gerechnet, gewählt, und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Revidirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 48.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5143. Das Patent, betreffend einen aus Anlaß der hundertjährigen Geburtstagsfeier Schillers ausgesetzten, von drei zu drei Jahren zu ertheilenden Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze für das beste Werk der Deutschen dramatischen Dichtkunst. Vom 9. November 1859.

„ 5144. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlochauer Kreises im Betrage von 59,000 Thalern. Vom 10. October 1859.

„ 5145. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Bergbau-Gesellschaft „Holland" zu Wattenscheid um 350,000 Thlr. und die Bestätigung des Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatute vom 14. Januar 1856. Vom 20. October 1859.

„ 5146. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1859, betreffend die Uebertragung der Befugniß zur ausnahmsweisen Ertheilung der ministeriellen Genehmigung zu öffentlichen Verloosungen auf das Ministerium des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 1. October v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Regierungsrath v. Dresler an Stelle des in einen andern Wirkungskreis abberufenen Ober-Regierungs-

Digitized by Google

rath von Mühlbach die Functionen des Directors der Königlichen Rentenbank für die Provinz Sachsen hierselbst interimistisch übertragen worden sind, und daß derselbe solche am heutigen Tage übernommen hat.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

(gez.) v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 131. Betrifft den Nachtrag zu den Vorschriften für die Königl. Bau-Akademien zu Berlin.

Nachstehender

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Königl. Bau-Akademien zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu §. 12. An die Stelle der Littr. a. im Abschnitt I. dieser Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

a. ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität oder ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Abiturienten-Zeugniß der Reife.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Nachtrag

zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855.

Zu §. 5. Dem Behufs der Zulassung zur Bauführer-Prüfung von dem Candidaten zu a. beizubringenden Nachweise über die Reife des Abganges zur Universität soll ein von einer Realschule erster Ordnung ausgestelltes Zeugniß der Reife fortan gleich geachtet werden.

Berlin, den 1. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Digitized by Google

wird mit Hinweisung auf die in Nr. 17 unſeres Amtsblatts de 1855 abgedruckte miniſterielle Bekanntmachung vom 18. März 1855 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 12. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 132. Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienſt.

Unter Hinweis auf die in Nr. 15. des diesjährigen Amtsblattes publicirte Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. December pr. bringen wir hinſichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienſt hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Looſung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung, bei der Departements-Prüfungs-Commiſſion desjenigen Bezirks nachzuſuchen, innerhalb deſſen er nach §. 21. der Militair-Erſatz-Inſtruction vom 9. December pr. geſtellungspflichtig iſt, resp. geſtellungspflichtig ſein würde, wenn er das militairpflichtige Alter beſäße,
2) Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß ſpäteſtens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres ſtattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der wiſſenſchaftlichen Vorbildung, wenn ſolche nicht durch ausreichende Schulzeugniſſe dargethan werden kann, durch die beſtandene Prüfung geführt ſein.
3) Zur Anmeldung in dieſem Dienſtverhältniſſe ſind der sub. Nr. 1. bezeichneten Departements-Prüfungs-Commiſſion folgende Schriftſtücke portofrei einzureichen.
   a) der Geburtsſchein,
   b) das Schul-Zeugniß,
   c) ein von der Polizei-Behörde ausgeſtelltes Sitten-Zeugniß, in welchem der Wehrpflichtige ſeinen vollen Namen, ſowie ſeiner perſönlichen Stellung nach genau zu bezeichnen iſt;

d) die Erlaubniß des Vaters resp. Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst,

e) bei Eingewanderten der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preuße.

4) Welche Zeugnisse der verschiedenen Bildungsanstalten ꝛc. von der wissenschaftlichen Prüfung befreien, ergiebt der §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction, beziehlich das dem letzteren unter Lit. f. in der Anlage Nr. 2 beigefügte Verzeichniß der Schulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind.

5) Die Königliche Departements-Prüfungs-Commission wird sich in jedem Jahre zwei Mal und zwar im März und September versammeln.

In diesen Sitzungen werden diejungen Leute, welche sich vorschriftsmäßig zum einjährigen freiwilligen Militairdienst angemeldet haben, hinsichtlich ihrer körperlichen Brauchbarkeit für den Königlichen Militairdienst ärztlich untersucht, gleichzeitig aber auch, soweit sie die nach §. 131. der Instruction erforderlichen Schulzeugnisse u. s. w. nicht besitzen, — auf Grund der nach der erwähnten Bestimmung zu stellendenden Ansprüche von der Commission wissenschaftlich geprüft.

Für das Jahr 1860 wird die hiesige Königliche Departements-Prüfungs-Commission ihre Sitzungen: die erste am 8. März und die zweite am 27. September ejd. a. im hiesigen Regierungs-Gebäude abhalten.

Die Anmeldungen zum ersten Termine müssen unter Uebersendung der sub. Nr. 3. bezeichneten Schriftstücke, sofern nicht der Eintritt in das 20. Lebensjahr nach §. 126. Nr. 1. die Schlußzeit schon auf den 1. Februar beschränkt, — bis zum 24. Februar; die Anmeldungen zum zweiten Termine dagegen bis zum 14. September ejd. a. bei der Departements-Prüfungs-Commission eingegangen sein.

Spätere Anmeldungen können erst immer zu dem nächsten Termine Berücksichtigung finden.

Demgemäß werden alle diejenigen jungen Leute, welche sich zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bereits angemeldet haben resp. sich bis zum 24. Februar 1860 noch ferner anmelden werden, einschließlich derjenigen, welche einer nochmaligen Prüfung in wissenschaftlicher Beziehung nach den gesteigerten Anforderungen der Instruction vom 9. December v. J. sich unterwerfen wollen und dazu nach §. 126. Nr. 1. noch befugt sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem auf den 8. März 1860 im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine Morgens 8 Uhr persönlich zu gestellen.

Sollte übrigens die Zahl der zu Prüfenden zu groß werden, um am genannten Tage Berücksichtigung zu finden, so wird eine Theilung in der Weise erfolgen, daß die jungen Leute aus Magdeburg selbst oder aus unmittelbarer Nähe, die also eine Reise nicht zu machen haben, erst am folgenden Tage, den 9. März k. J. Morgens 9 Uhr zur Prüfung kommen.

Magdeburg, den 21. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 133. Betrifft die Quittungen über die im 3. Quartale 1859 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungsgelder.

Die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im 3ten Quartale d. J. an unsere Haupt-Kasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domänen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame, können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar:

die über Ablösungsgelder bei derjenigen Special-Kasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren,

die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domänen-Rentamte, welches den verkauften Grundstücken zunächst belegen ist,

in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 14. November 1859.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 134. Betrifft die Zahlung der fixirten Beitragserhöhun-

Die unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domänen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 26. Juli 1844

Digitized by Google

gen zum Domänen-Feuerschäden-Fonds.

(20. Zusatz zu dem §. 21 des Domänen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit resp. 1 Sgr. und 1½ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werthes der Gebäude erster und zweiter Klasse zu entrichtenden fixirten Beitragserhöhungen fällig sind.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Königliche Domänen-Rentamt hierselbst — Gouvernements-Straße Nr. 2 — ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken. Die nach diesem Termine verbleibenden Reste, werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 16. November 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Nr. 135. Betrifft die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1859.

Die Martini-Marktpreise des Getreides pro 1859, d. h. die Durchschnittspreise derjenigen funfzehn Tage, in deren Mitte der Martini-Tag fällt, sind für nachstehende Städte ermittelt und festgestellt worden, wie folgt:

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1	Burg	2	12	3	1	29	9	1	22	1	1	1	10
2	Gardelegen	2	10	—	1	28	4	1	20	—	1	5	—
3	Halberstadt	2	8	4	2	2	2	1	16	3	—	26	7
4	Magdeburg	2	13	2	2	2	5	1	23	—	—	29	8
5	Neuhaldensleben	2	10	—	1	28	—	1	21	1	—	28	3
6	Quedlinburg	2	8	7	2	4	6	1	12	6	—	27	—
7	Salzwedel	2	13	7	1	26	8	1	17	—	—	28	5
8	Stendal	2	12	10	1	28	4	1	14	10	1	2	1
9	Tangermünde	2	11	9	1	28	2	1	15	8	1	2	3
10	Wernigerode	2	3	3	2	7	6	1	15	—	—	26	11

Magdeburg, den 23. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Heinrich August Kausch zu Clötze ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Domänen-Actuarius Carl Brüders zu Jerichow ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 16. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Färbermeister Wilhelm Zickler zu Jerichow ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. November 1859

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Kaufmann G. F. Wildhagen zu Havelberg für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam ertheilte Concession als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 16. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verleihung von Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Des Prinz-Regenten Königliche Hoheit haben geruht, dem Handlungs-Commis Theodor Meyer und dem Bauhefliessenen Ernst Westphal zu Tangermünde für die mit Gefahr des eigenen Lebens ausgeführte Lebensrettung des Musiklehrlings Mangelsdorf das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen.

Magdeburg, den 15. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang

Mit dem 16. d. M. werden:

1) die tägliche Personenpost zwischen Burg und Möckern und

2) die wöchentlich dreimalige Personenpost zwischen Loburg und Zerbst

aufgehoben und dagegen wird von obigem Tage ab zwischen Burg und Zerbst über Loburg und Möckern eine tägliche Personenpost mit vierfitzigem Hauptwagen und folgendem Gange coursiren:

aus Burg 10 Uhr 30 Min. Vormittags,
(nach Ankunft des Eisenbahn-Schnellzuges von Berlin)
in Möckern 12 Uhr 15 Min. Nachmittags,
aus „ 12 „ 30 „ „
in Loburg 1 „ 20 „ „
aus „ 1 „ 35 „ „
in Zerbst 3 „ 35 „ „
(zum Anschluß an die Personenpost nach Roßlau (Deßau)
aus Zerbst 10 Uhr Abends,
(nach Ankunft der Personenpost von Roßlau)

in	Loburg	12	Uhr	—	Min.	Nachts,
aus	„	12	„	15	„	„
in	Möckern	1	„	5	„	„
aus	„	1	„	20	„	„
in	Burg	3	„	5	„	„

(zum Anschluß an den Courierzug nach Berlin).

Beichaisen werden bei der neuen Post auf allen Stationen nach Bedürfniß gestellt werden.

An Personengeld sind bei derselben 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür jeder Reisende bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann, zu entrichten.

Die Aufnahme und das Absetzen von Personen kann erforderlichen Falles

in Stegelitz vor dem Hause des Krügers Wolter,
$1\frac{3}{4}$ Meile von Burg,
1 „ „ Möckern,

in Zeppernick vor dem Hause des Bauern Ilow,
$\frac{3}{4}$ Meile von Möckern,
$\frac{1}{4}$ „ „ Loburg,

vor dem Gasthause „zur Sorge"
1 Meile von Loburg,
$1\frac{1}{4}$ „ „ Zerbst,

in Lindau vor dem Hause des Kaufmanns Schulze,
$1\frac{1}{4}$ Meile von Loburg,
1 „ „ Zerbst,

bei der „neuen Mühle" (Mühlenbesitzer v. Storren),
$1\frac{3}{4}$ Meile von Loburg,
$\frac{3}{4}$ „ „ Zerbst,

stattfinden. Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Bernburg-Cönnernsche Personenpost wird vom 16. d. Mts. ab aus Bernburg um 4 Uhr 30 Min. Nachmittags, abgesendet. Magdeburg, den 15. November 1859.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Matthias ist zum Regierungs-Secretair befördert worden.

Magdeburg, den 23. November 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Die katholische Pfarrstelle zu Groß-Ammensleben im Kreise Wolmirstedt ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Qua-

Digitized by Google

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 6 Wochen an die Königliche Regierung hierselbst einreichen.

Magdeburg, den 21. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: v. Münchhausen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Emselohe, in der Diöces Gangerhausen, ist dem bisherigen Diaconus in Bitterfeld

Franz Adolph Eduard Burdach

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Diaconatstelle zu Bitterfeld ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Siersleben mit Augsdorf und Hübitz, in der Diöces Mansfeld, ist dem bisherigen Superintendenten in Nordhausen

Ludwig Schmidt

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle an St. Nicolai zu Nordhausen ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 8. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die Rectorstelle an der Mädchenschule zu Neuhaldensleben ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

Der Organist und zweite Lehrer Schlichthaar in Nordgermersleben ist zum Cantor und Schullehrer in Eimersleben, Diöces Uhrsleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Müller zu Meßdorf, Diöces Osterburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Weihe hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt.

Die Küster- und Töchterlehrer-Stelle an der reformirten Kirche und Schule zu Aschersleben ist durch den Tod des seitherigen Stelleninhabers erledigt. Sie wird auf den Vorschlag des Presbyterii und des Magistrats durch uns besetzt.

Der Schulamts-Candidat Poehl ist zum Küster und Schullehrer in Steinfeld, Diöces Stendal, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Corsey ist zum Schullehrer in Eversdorf, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Heidler ist zum zweiten Schullehrer in Dorf Alvensleben, Diöces Neuhaldensleben, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 17. November 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Bestätigte Rathmänner.

In der Stadt Gommern sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Bielefeldt und Rathge in dieser amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 12. November d. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Genthin sind an Stelle der bisherigen unbesoldeten Rathmänner Schultze und Baltzer der Amtmann Meyer und der Tischlermeister Teitge zu unbesoldeten Rathmännern auf eine sechsjährige Amtsperiode vom 18. Januar 1860 bis dahin 1866 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für den Kreis Neuhaldensleben sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den aus den Ortschaften Morsleben, Gr. Bartensleben, Kl. Bartensleben, Schwanefeld, Beendorf und Aller-Ingersleben bestehenden XII. Bezirk im Magdeburgschen Theile des Kreises auf die Periode vom 2. September d. J. bis dahin 1862, der Cantor Fuchs zu Beendorf;
2) für den aus den Ortschaften Erxleben, Uhrsleben und Ost-Ingersleben bestehenden I. Bezirk im altmärkischen Theile des Kreises auf die Periode vom 9. Juni c. bis dahin 1862, der Böttchermeister Friedrich Gramms zu Erxleben.

Magdeburg, den 19. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Carlbau, Langensalzwedel, Mittern, Ostheeren, Westheeren, Grobleben, Ebersdorf, Demcker, Bellingen, Hüselitz, Welle, Dahrenstedt, Buchholz und Gohre bestehenden Schiedsmanns-Bezirk im Kreise Stendal ist auf die Periode vom 29. October c. bis dahin 1862 der Acketmann und Schulze Kahrstedt zu Hüselitz gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 19. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den dritten städtischen s. g. Liebenfrauen-Bezirk zu Wernigerode auf die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1862 ist der Schuhmachermeister Eduard Trinkler daselbst gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 16. November 1859.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.

№ 49.

Magdeburg, den 3. December 1859.

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft die zeitweise Verleihung von Pferden der Artillerie an Landwirthe.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. v. Mts. ist das Königliche Kriegs-Ministerium ermächtigt worden, im Bereiche des 4. Armee-Corps etwa 450 Stück Artillerie-Zugpferde versuchsweise an zuverlässige Grundbesitzer zur Benutzung gegen Uebernahme der Verpflegung leihweise zu überlassen. Diese Ausleihung erfolgt unter den in der Anlage angegebenen Bedingungen.

In Betreff der Ausführung dieser Maßregel in der Provinz Sachsen ist dabei noch Folgendes zu bemerken:

1) Die zu verleihenden Pferde werden in den Garnisonorten des 4. Artillerie-Regiments durch eine dazu einzusetzende Commission abgeschätzt und in Gemäßheit des §. 8. der nachstehenden Bedingungen in den Kreisstädten von dem Kreis-Landrathe als Abnahme-Commissarius — der sich bei persönlicher Behinderung in dieser Eigenschaft auch von einem Kreis-Deputirten vertreten lassen kann — an die betreffenden Grundbesitzer übergeben.
2) Die Uebergabe geschieht auf Grund eines vom 4. Artillerie-Regiment in duplo angefertigten und mit der Angabe des Taxationspreises von der Abschätzungs-Commission versehenen Nationales.

Digitized by Google

Das eine Exemplar des Nationales ist von dem Abnahme-Commissarius zu unterschreiben und dem Uebernehmer des darin bezeichneten Pferdes zu übergeben; auf dem anderen Exemplare, welches das 4. Artillerie-Regiment zurückerhält, ist dagegen der Empfang des Pferdes von dem Uebernehmer zu quittiren und von dem Abnahme-Commissarius zu bescheinigen.

3) Die dereinstige Zurückgabe der Pferde erfolgt ebenfalls in den Kreisstädten. Sollte jedoch ganz unerwartet und plötzlich eine Mobilmachung eintreten, so würde die Zurückgabe der Pferde in den Abnahmeorten für die Mobilmachungspferde gleichzeitig mit den von den betreffenden Kreisen für das 4. Artillerie-Regiment zu gestellenden Pferden an die Commissionen zur Abnahme der Mobilmachungspferde erfolgen müssen.

4) Die Ortschaften an welchen die, im §. 9. der Bedingungen angeordneten, alle 3 Monate abzuhaltenden Revisionen stattfinden sollen, werden später bestimmt werden. Außerdem sind die Kreislandräthe so berechtigt wie verpflichtet, die Pferde bei ihren Kreisbereisungen zu besichtigen und durch andere von ihnen damit beauftragte Personen gelegentlich besichtigen zu lassen.

Diejenigen Landwirthe, welche hiernach Pferde zu erhalten wünschen, ersuche ich, ihre Erklärungen deshalb schleunigst und zwar spätestens bis zum 10. December d. J. bei dem Landrathe ihres Kreises schriftlich oder zum Protokoll abzugeben.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Bedingungen

unter welchen ein Theil der Bespannungen der Munitions-Fahrzeuge der Batterien des 3. und 4. Artillerie-Regiments an zuverlässige Grundbesitzer ausgeliehen werden soll.

1) Die Ueberlassung der Pferde erfolgt nur an Grundbesitzer, welche

mindestens zwei Zugpferde zum eigenen Wirthschaftsbetriebe regelmäßig unterhalten und denen vom Landrath unter Mitunterschrift eines Kreis-Deputirten und eines Ortsschulzen bescheinigt wird, daß sie als zuverlässige Männer und sorgsame Wirthe hinsichtlich der Behandlung ihres lebenden Inventariums bekannt sind.

Die Verabreichung der Pferde erfolgt vorläufig für den Zeitraum bis zum 1. Juni 1860, sie ist aber auch früher widerruflich, wenn der Dienst die Einstellung der Pferde erfordert. Die Regelung des Verhältnisses vom 1. Juni 1860 ab bleibt noch weiterer Bestimmung vorbehalten.

2) Der Grundbesitzer, welchem die Pferde geliehen werden, darf sie zu den ländlichen Arbeiten ꝛc. unbeschränkt benutzen, es dabei aber nicht an der nöthigen Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Kräftigkeit fehlen lassen. Auch ist ihm verboten, die Pferde, sei es gegen Vergütung oder unentgeldlich an andere Personen zur Benutzung zu überlassen.

3) Derselbe muß dagegen für den entsprechenden Unterhalt der Pferde Sorge tragen und zwar in gleicher Weise wie dies von einem guten Landwirthe nach richtigen Grundsätzen bei eigenen Pferden geschieht.

4) Der Grundbesitzer haftet für jede Beschädigung der Pferde, die durch ein erwiesenes grobes Versehen verursacht worden ist.

5) Im Falle des verschuldeten Verlustes eines Pferdes hat derselbe den bei der Uebergabe durch die Taratoren festgestellten Taxwerth zu ersetzen.

6) Der Uebernehmer ist nicht berechtigt vor dem 1. Juni 1860 die Pferde der Verwaltung zurückzugeben.

7) Bei etwaigem künftigen Verkaufe der Pferde soll dem Uebernehmer ein Vorkaufsrecht zu dem bei der öffentlichen Versteigerung erzielten Meistgebote eingeräumt werden.

8) Die Uebergabe und Zurückgabe der Pferde erfolgt in den Kreisstädten. Die Beförderung dahin und von da zurück geschieht auf Kosten der Militair-Verwaltung. Halfter und National des Pferdes werden mit überliefert und sind bei der Zurückgabe des Pferdes ebenfalls wieder abzuliefern.

9) Der Militair-Verwaltung bleibt vorbehalten von Zeit zu Zeit die

Digitized by Google

ausgeliehenen Pferde besichtigen zu lassen. In der Regel sollen alle drei Monate zu diesem Zweck die ausgeliehenen an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Orte versammelt werden.

10) Erkranken und Fallen derselben hat der Grundbesitzer sofort dem Kreislandrath anzuzeigen.

11) Bei unverschuldeter Erkrankung eines Pferdes geht die Unterhaltungslast, wenn die Krankheit länger als eine Woche nach bei dem Kreislandrath erfolgter Anmeldung währt, auf die Militair-Verwaltung über.

12) Läßt der Uebernehmer des Pferdes es an der Erfüllung der ihm zufolge 2 und 3 obliegenden Verpflichtungen fehlen, so kann die Militair-Verwaltung die Pferde zurückfordern, außerdem aber jedenfalls Schadenersatz und daneben eine Conventionalstrafe von 5 Thlr. für jedes Pferd und jede Woche der Benutzung in Anspruch nehmen.

13) Strittigkeiten werden durch ein Schiedsgericht — dessen Bestellung eventuell von Amtswegen mit den betreffenden Grundbesitzern zu verabreden ist — geschlichtet.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 136. Betrifft die Auswanderer nach Brasilien.

Die Mittheilungen und Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage der deutschen Auswanderer in Brasilien sind in neuerer Zeit immer zahlreicher geworden und haben sich bei näheren Ermittelungen großentheils als gerechtfertigt erwiesen.

Es ist daher auf Maaßregeln, welche dem Uebelstand, so weit solches möglich ist, abhelfen sollen, Bedacht genommen. Neben anderen noch zu erwartenden Veranlassungen hat es namentlich für unstatthaft erachtet werden müssen, die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien noch fernerhin unter den Schutz ertheilter Concessionen zu stellen. Dieselben sind zwar schon in der letzten Zeit nur unter der Beschränkung ertheilt worden, daß Verträge, nach welchen sich die Auswanderer gegen Empfang von Vorschüssen zur späteren Abarbeitung derselben verpflichteten (Begründung von Halbpachts-Verhältnissen) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben; es erscheint aber diese Maaßregel unzureichend.

Digitized by Google

Indem ich daher hiermit den Widerruf jeder von mir auf Grund des Geſetzes vom 7. Mai 1853 an auswärtige Auswanderungs-Unternehmer mit oder ohne Beſchränkung ertheilten Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Braſilien ausſpreche und die Königliche Regierung beauftrage, allen derartigen durch Ihre Vermittelung conceſſionirten Unternehmern davon Eröffnung zu machen, mache ich darauf aufmerkſam, daß dieſer Widerruf namentlich die unter dem 15. Januar 1854 conceſſionirten Unternehmer, Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Slomann zu Hamburg und deſſen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolph Holtermann daſelbſt, ſowie die Kaufleute Val. Lor. Meyer und Guſtav Heinrich Behr als Inhaber der Firma Val. Lor. Meyer zu Hamburg die unter dem 8. März 1854 conceſſionirten Unternehmer Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann, Inhaber der Firma Pokrantz & Comp. in Bremen; den unter dem 25. März v. J. conceſſionirten Schiffsmakler Auguſt Bolten in Hamburg und die unter dem $\frac{\text{15. Januar 1854}}{\text{24. Juli 1859}}$ conceſſionirten Inhaber der Firma T. J. Wichelhauſen, jetzt H. W. Böhme zu Bremen betrifft.

Berlin, den 3. November 1859.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorſtehender Miniſterial-Erlaß wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch inländiſche Unternehmer zur Beförderung von Auswanderern nach Braſilien bis auf Weiteres nicht von uns conceſſionirt werden.

Magdeburg, den 19. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Erhöhung der Pflegegelder des Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Pflegegelder, welche das Potsdamſche große Militair-Waiſenhaus auf verwaiſete Soldaten-Kinder gegenwärtig im Betrage unter Einem Thaler pro Monat und Kind gewährt, vom 1. Januar 1860 ab auf Einen Thaler erhöht werden.

Digitized by Google

Diejenigen Behörden, durch welche die Zahlung erfolgt, erhalten hierüber specielle Nachricht.

Berlin, den 19. November 1859.

Königl. Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses.

Hering. Knauff. Günther.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Stendal.

Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Ablösung der Getreide-Abgaben.

In Verfolg der Publicanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24. des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungs-Bezirk), und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26. desselben Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablösungen nach §. 19. sequ. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchschnitts-Preise aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in dem Jahre von Martini 1859 bis dahin 1860 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchschnitt des Gardelegenschen, Salzwedelschen und doppelten Stendalschen Marktpreises	2	12	11	1	20	1	1	11	7	—	27	6
2) In den Kreisen Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg . . .	2	11	1	1	26	1	1	14	4	—	28	10
3) In den Kreisen Jerichow I. und II.:												
a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortschaften, welche nördlich von diesen belegen sind, der Marktpreis von Havelberg . . .	2	14	4	1	20	3	1	9	7	—	27	10
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortschaften, welche durch diese und die Havel eingeschlossen werden, der Marktpreis von Rathenow . . .	2	13	2	1	21	1	1	10	5	—	27	7

Digitized by Google

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
c. für die Ortschaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenschen Damm, durch das Dorf Schönhausen, durch den Wust'schen Damm, sowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Schartencke und Neu-Redekin — diese alle mit eingeschlossen — auf der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde . .	2	13	4	1	21	11	1	12	6	—	28	2
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienecke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	11	1	1	26	1	1	14	4	—	28	10
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg . .	2	13	5	1	22	4	1	10	8	—	29	1
Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke außerdem noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent stattfindet.												
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg . . .	2	5	11	1	26	1	1	10	7	—	28	—
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt . .	2	8	8	1	26	9	1	12	5	—	27	—
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode . . .	2	9	8	1	28	11	1	14	2	—	27	3

Stendal, den 28. November 1859.

Königliche General-Commission.

Bekanntmachungen des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von Viehsalzleckſteinen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. September c. den Verkauf von Viehſalzleckſteinen durch die Salzfactorei zu Staßfurt betreffend,

(Amtsblatt Seite 418.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es zum Bezuge dieſer Leckſteine, ſo wie überhaupt des Viehſalzes und Pfannenſteins auf den Salinen einer ſchriftlichen Anmeldung oder Beſcheinigung nicht bedarf; vielmehr auch alles Viehſalz (incl. der Leckſteine und des Pfannenſteins als Viehſalz) auf mündliche Angabe über den im Beſitz des Viehſalz-Käufers befindlichen Viehſtand abgelaſſen werden wird.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. Jordan.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung von Agenten.

Der Kaufmann Heinrich Glockmann zu Wanzleben iſt als Agent der vaterländiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 18. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Franc hierſelbſt iſt als Agent der Allgemeinen Eiſenbahn-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Berlin von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 18. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Privat-Secretair Ferdinand Bünte zu Loburg hat die Agentur für die Allgemeine Deutſche Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft Union zu Weimar niedergelegt und iſt an deſſen Stelle der Kaufmann Wilhelm Proeſchold zu Loburg als Agent der gedachten Verſicherungs-Geſellſchaft von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 18. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Poſtexpedient Schubardt zu Calbe a. M. iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Organiſt Hoſch zu Schneidlingen iſt als Agent der Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Leipzig von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Kaufmann Ferdinand Heinrich zu Gardelegen ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur A. Zwiebel zu Lüderitz ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Reh zu Tangermünde ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Tischlermeister Zemlin zu Pritzerbe für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam ertheilte Concession als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt ist auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt worden.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Secretair Emil Arnold in Berlin ist unter dem 15. November 1859 ein Einführungs-Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung dargelegten, mit einer Schnelldruckpresse in Verbindung gebrachten selbstthätigen Papiereintrag- oder Papierzuführungs- und Schneide-Apparat, in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Polizei-Anwalt und Polizei-Anwalts-Stellvertreter.

Mit Bezug auf unsre Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 28. Februar 1853, (P. I. Nr. 496.) und vom 11. December 1856 (P. I. Nr. 2537.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft in Stelle

1) des, vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand getretenen Oberförsters Zeller, den Oberförster Eichmann zu Grünewalde zum Polizei-Anwalt für das Forstrevier Grünewalde;

2) des, nach Walbeck versetzten Försters Steinhoff, den Förster Kadersch zu Clötze zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Clötze;
3) des verstorbenen Försters Gornemann den Förster Langenbeck zu Schneidelamm zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts für die Oberförsterei Colbitz

ernannt haben.

Magdeburg, den 23. November 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Die auf die Kaufleute C. Wiesenthal und Adolph Philipp zu Schönebeck und den Kaufmann Abraham Heinemann zu Gr. Salze als Vorstandsmitglieder, sowie die auf die Kaufleute M. Gerson und H. Wiesenthal zu Schönebeck und den Kaufmann Zacharias Fließ zu Gr. Salze als deren Stellvertreter für die Synagogen-Gemeinden Schönebeck und Salze gefallene Wahl wird hierdurch von uns bestätigt.

Magdeburg, den 24. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ranis, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Julius Heinrich Raabe

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Magistrates in Burg stehende Pfarrstelle an der Kirche U. L. Frauen daselbst ist durch das Ableben des Oberpredigers Weber vacant geworden.

Magdeburg, den 24. November 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die erste Lehrerstelle an der Vorbereitungsschule zu Stendal ist erledigt. Patron ist der dortige Magistrat.

Die Küster- und Lehrerstelle in Köbbelitz, Diöces Salzwedel, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der Schulamtscandidat Könnecke ist zum zehnten Lehrer an der Bürgerschule in Salzwedel provisorisch bestellt worden.

Digitized by Google

Der Schulamtscandidat Arndt ist zum fünften Lehrer an der Schule in Sandau provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 25. November 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigter Bürgermeister.

In der Stadt Quedlinburg ist der Gerichts-Assessor Heinrich Gustav Brecht zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt.

Magdeburg, den 22. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

In der Stadt Wolmirstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Eggert in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 3. Januar 186. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Werben ist an Stelle des bisherigen unbesoldeten Rathmannes Achilles, welcher mit dem 19. Februar k. J. aus dem Magistrats-Collegium ausscheidet, der Ackerbesitzer Joachim Ziecker zum unbesoldeten Rathmann auf eine sechsjährige Amtsperiode gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. November 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Calbe a. M. sind die bisherigen unbesoldeten Rathmänner Joachim Christoph Kummert und Johann Friedrich Brust in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode vom 14. März k. J. ab gerechnet, wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Croppenstedt ist der bisherige unbesoldete Rathmann Friedrich Moeckermann in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode vom 7. Februar 1860 ab gerechnet, wieder gewählt, und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für die hiesige Stadt sind

1) für den 5ten Bezirk auf die Periode vom 1. November c. bis dahin 1862 der Hoflithograph J. Brückner;
2) für den 11ten Bezirk auf die Periode vom 4. September c. bis dahin 1862 der Kaufmann Adolph Porree, und
3) für den 20sten Bezirk auf die Periode vom 1. November c. bis dahin 1862 der Particulier Baetzold

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 25. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Stefan & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 50.

Magdeburg, den 10. December 1859.

Bekanntmachung.

In Burg ist eine Telegraphen-Station eingerichtet und mit dem dortigen Postamte combinirt worden, welche am 5. d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird

Betrifft die Einrichtung einer Telegraphen-Station in Burg.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, geöffnet sein. Für die Beförderung von Depeschen nach resp. von Burg gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10 December 1858. Berlin, den 3. December 1859.

Königliche Telegraphen-Direction.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 137. Betrifft die Haus- und Polizei-Ordnung für die Fabrikarbeiter-Kasernen im Kreise Wanzleben.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des Reglements, betreffend die Unterbringung der für den Betrieb von Zucker- und Cichorienfabriken, sowie ähnlicher gewerblicher resp. landwirthschaftlicher Etablissements beschäftigten fremden Arbeiter, vom 10 Juni 1857 wird Seitens der unterzeichneten Königlichen Regierung für die Fabrikarbeiter-Kasernen des Kreises Wanzleben und zwar

1. für die daselbst bereits bestehenden Kasernen, nämlich

a) für die Arbeiter-Kaserne des Zuckerfabrikbesitzers Jordan zu Bahrendorf,

b) für die Arbeiter-Kaserne des Zuckerfabrikbesitzers Bank und Goede in Bleckendorf,

c) für die Arbeiter-Kaserne der Cichoriendarrbesitzer Michels und Riemann in Bleckendorf,

d) für die Arbeiter-Kaserne der Zuckerfabrikbesitzer Schaeper und Comp. in Etgersleben,

e) für die Arbeiter-Kaserne der Zuckerfabrikbesitzer Homann und Comp. in Gr. Germersleben,

f) für die Arbeiter-Kaserne der Zuckerfabrikbesitzer Heyne und Comp. in Hakeborn,

g) für die Arbeiter-Kaserne des Cichoriendarrbesitzers Conert in Bottmersdorf,

h) für die Arbeiter-Kasernen des Zuckerfabrikbesitzers, Landrath a. D. von Kotze, zu Klein-Oschersleben,

i) für die Arbeiter-Kaserne der Zuckerfabrikbesitzer Rabbethge und Comp. zu Klein-Wanzleben,

k) für die Arbeiter-Kasernen des Zuckerfabrikbesitzers, Oberamtmann Strauß, in Schermke,

l) für die Arbeiter-Kaserne der Zuckerfabrikbesitzer, Gebrüder Schäper, in Süllsdorf,

m) für die Arbeiter-Kaserne der Zuckerfabrikbesitzer Schäper und Comp. in Wolmirsleben,

n) für die Arbeiter-Kaserne des Stärkefabrikbesitzers Diedrich in Schwaneberg,

o) für die Arbeiter-Kasernen der Zuckerfabrikbesitzer Kühne und Schäper in Groß-Wanzleben,

p) für die Arbeiter-Kasernen des Zuckerfabrikbesitzers, Amtmann Mackensen zu Egeln;

II. für alle künftig im Kreise Wanzleben entstehenden Fabrik-Arbeiter-Kasernen nachstehende Haus- und Polizei-Ordnung erlassen:

1) Die Aufsicht in den Arbeiter-Kasernen führen besonders bestellte Aufseher, denen in jedem Zimmer ein mit der speciellen Controlle beauftragter Stubenältester untergeordnet ist. Jeder Arbeiter und jede Arbei-

Digitized by Google

terin hat allen Anordnungen dieſer Perſonen, insbeſondere in Bezug auf Reinlichkeit der Arbeiterräume und deren Utenſilien unweigerlich Folge zu leiſten.

2) Die für das eine Geſchlecht beſtimmten Wohnungsräume dürfen ohne ſpecielle Erlaubniß des Aufſehers von Perſonen des andern Geſchlechts nicht betreten werden.

3) Die Wohnung einer Arbeiterfamilie darf mit dritten Perſonen nicht getheilt werden.

4) Schulpflichtige Kinder dürfen in den gemeinſchaftlichen Wohnungsräumen der Arbeiter nicht wohnen.

5) Die Kinder derjenigen Familien, welche außerhalb der Kaſerne im Orte ſelbſt ſich eine Wohnung beſchafft haben, ſind, ſobald die Eltern auf Arbeit gehen, von dieſen für die Zeit ihrer Abweſenheit von Hauſe in die nach Maaßgabe des §. 2. des Reglements zu bildenden Kleinkinderbewahranſtalten zu bringen und unter gehörige Aufſicht zu ſtellen.

6) Die Zimmer ſind jeden Morgen ſofort, nachdem die Arbeit begonnen hat, gehörig zu reinigen, auszufegen und zu lüften.

7) Der Kehricht und anderer Unrath muß nach der Düngerſtätte gebracht werden.

8) Das Waſchen und Trocknen der Wäſche in den Wohnungsräumen iſt verboten.

9) Die Wohnungen dürfen nicht zu Trink- oder Tanzgelagen oder ähnlichen Luſtbarkeiten benutzt werden.

10) Des Abends um 9 Uhr wird das Haus geſchloſſen, und werden die Lampen gelöſcht, bis zu welcher Zeit ſich ein jeder Kaſernen-Bewohner einzufinden und zur Ruhe zu begeben hat. Mit dieſer Stunde iſt vollſtändige Ruhe in der Kaſerne herzuſtellen.

11) Wer nicht vorſichtig mit Feuer und Licht umgeht, unverträglich iſt und mit ſeinen Kameraden Streit beginnt, ſich betrinkt oder ſich fortgeſetzt unreinlich hält, kann ſofort entlaſſen werden.

12) Das Rauchen in den Schlafſälen iſt verboten.

13) Die Arbeiter haben ihren Körper, ihre Kleidung und ihre Lager-

stätten, welche in einem Strohsack, Keilkissen und wollener Decke bestehen, reinlich zu halten.

14) Die Bewohner der Kasernen müssen ihre Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände ordnungsmäßig an den ihnen hierzu angewiesenen Plätzen aufhängen oder hinstellen.

15) Die Arbeiter haben ihre Bedürfnisse in den Latrinen zu verrichten. Jede Verunreinigung der nächsten Umgebungen der Arbeiter-Kasernen ist streng untersagt.

16) Jeder Arbeiter muß sich vor seiner Aufnahme in die Kaserne von dem dazu eingesetzten Arzte untersuchen lassen.

17) Jeder sich Krankfühlende hat sofort dem Aufseher davon Meldung zu machen.

18) Die Aufseher der Kasernen haften zunächst für die genaue Befolgung der Bestimmungen des Reglements vom 10. Juni 1857 resp. der Vorschriften dieser Haus- und Polizei-Ordnung und machen sich bei unterlassener Anzeige von Unordnungen und Uebertretungen straffällig.

19) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Polizei-Ordnung und des Reglements vom 10. Juni 1857, Seitens der Arbeiter und Arbeiterinnen, sowie Seitens der Aufseher, werden mit Polizeistrafen von Fünf Silbergroschen bis zu Drei Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

20) Diese Hausordnung ist einem jeden in die Arbeiterwohnung Aufzunehmenden bekannt zu machen, und daß dies geschehen, durch seine Namensunterschrift festzustellen.

Magdeburg, den 25. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 138. Betrifft die Auswanderung nach Brasilien.

Mit Hinweisung auf das durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 19. v. Mts. veröffentliche Rescript des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. ejsd. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der allgemein nothwendig gewordene Widerruf der Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien auch die unter dem 21. April 1854 und 2. März 1858 zur Beförderung von Auswan-

Digitized by Google

derern von Bremen conceſſionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und Johann Henry Dreyer, Inhaber der Firma Lüdering & Comp in Bremen, und den unter dem 13. März 1855 conceſſionirten Schiffsmakler Eduard Johon in Bremen betrifft. Die in dem Miniſterial-Reſcripte vom 3. v. Mts. erwähnte Conceſſion des Kaufmanns und Schiffsrhebers Robert Miles Slomann zu Hamburg und deſſen Commanditen Louis Knorr und Carl Adolf Holtermann iſt nach Ausſcheiden des Letzteren aus dem gemeinſchaftlichen Geſchäfte Knorr & Holtermann auf die beiden Geſellſchaften Slomann und Knorr in Firma Knorr & Comp. allein übertragen. Der mehr erwähnte Widerruf erſtreckt ſich daher auch auf die dieſen Geſellſchaften ertheilten Conceſſionen inſoweit durch dieſelben die Erlaubniß zur Beförderung von Auswanderern nach Braſilien ertheilt worden iſt.

Magdeburg, den 5. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aushändigung der endgiltigen Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank eingezahlten Ablöſungs-Capitalien.

Die von uns beſcheinigten Quittungen unſerer Rentenbank-Kaſſe über die zum 30. September d. J. gekündigten und eingezahlten Ablöſungs-Capitalien ſind den zuſtändigen Königlichen Kreiskaſſen zugefertigt worden mit dem Auftrage: dieſelben den Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der endgiltigen Quittungen beſcheinigt ſein muß, auszuhändigen.

Wir benachrichtigen hiervon die Intereſſenten mit der Aufforderung: die gedachten Quittungen bei der betreffenden Kreiskaſſe ſpäteſtens bis zum 15. Januar 1860 zur Vermeidung der ſonſt nöthig werdenden Inſinuation der Quittungen und Rückforderung der Interims-Quittungen, ſowie der ihnen daraus erwachſenden Koſten, in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 26. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Vermiſchte Nachrichten.

Beſtätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann W. C. Weſche hierſelbſt iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau von uns beſtätigt worden.

Magdeburg, den 28. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair J. Meyer hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Robert Fischer hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator August Hornung zu Hornburg ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und als Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Friedrich Neumann zu Arneburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Methoff zu Halberstadt ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Materialwaarenhändler Gustav Losse zu Schadeleben ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Carl Schroeder zu Arneburg, welcher die Agenturen für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, die vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. S. niedergelegt hat, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia in Cöln von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tuchfabrikant Ludwig Stackfleth zu Stendal hat die Agentur für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt und ist an dessen Stelle der Protokollführer H. Lersch zu Stendal als Agent der genannten Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stellmachermeister Wilhelm Paetz zu Zilly ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Seiffge zu Brumby ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann A. Herzig zu Angern ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann a. D. Friedrich Vorläufer zu Werben ist als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Union zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ludwig Poppe zu Dorf Hadmersleben ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. H. Rauch zu Dorf Alvensleben ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs Gesellschaft zu Erfurt, sowie als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent F. E. Anton hierselbst hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 28. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Künzel hierselbst hat die Agentur für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt

Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ortsvorsteher August Schermer zu Groß-Apenburg hat die Agenturen für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 30. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Inspector Gustav Schulze zu Halberstadt hat die Agenturen für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin, die Allgemeine Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Braunschweig und die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 3. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Litteraten Hermann Hagen zu Arneburg ertheilten Bestallungen als Agent für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln sind durch das Ableben desselben erloschen.

Magdeburg, den 28. November 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Landbeschälung.

Durch die während der Beschälzeit im Jahre 1859 im hiesigen Regierungsbezirk aufgestellten Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüte ist die nachfolgende Anzahl Stuten gedeckt worden und zwar aus der Beschälstation

1) Gardelegen . . .	45	Stück
2) Altmersleben . . .	201	„
3) Osterburg . . .	157	„
4) Seehausen . . .	92	„
5) Gommern . . .	104	„
6) Burg . . .	142	„
7) Schönhausen . . .	110	„
Summa	851	Stück.

Magdeburg, den 1. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Forst-Polizeianwalts-Stellvertreter

Mit Bezug auf unsre Amtsblatts-Bekanntmachung vom 28. Februar 1853 (P. J. Nr. 496) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staats-Anwaltschaft in Stelle

1) des verstorbenen Försters Lautz zu Ranies den Förster Steinhorst daselbst zum Stellverter des Oberförsters Wichmann in dessen Funktionen als Polizei-Anwalt für das Forstrevier Grünewald;
2) des nach Friedrichsbrunn, Oberförsterei Thale, versetzten Försters Michaelis zu Zieg-nkopf den Forstaufseher Bremer zu Huy-Neinstedt zum Stellvertreter des Oberförsters Eyber in dessen Funktionen als Polizei-Anwalt für das Forstrevier Dingelstedt ernannt haben.

Magdeburg, den 1. December 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Domainen-Rentams-Verweser Meyer ist zum Domainen-Rentmeister ernannt und demselben die Verwaltung des combinirten Domainen-Rentamts Magdeburg-Wolmirstedt definitiv übertragen worden. Magdeburg, den 7. December 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Feldmesser, Lieutenant Eduard Gehrmann in Halberstadt ist von uns zum Vermessungs-Revisor ernannt worden

Magdeburg, den 1. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Registrator Blankenberg von der Intendantur des 4ten Armee-Corps tritt zum 1. Februar 1860 behufs Probedienstleistung zum Königlichen Kriegs-Ministerium über und ist an seiner Stelle der bisher im Kriegs-Ministerium beschäftigte überzählige Intendantur-Registrator Stein als etatsmäßiger Registrator bei genannter Intendantur angestellt worden.

Der Intendanturrath Hammer von derselben Intendantur ist zur Dienstleistung im Kriegs-Ministerium, Militair-Oeconomie-Departement, commandirt.

Magdeburg den 4. December 1859 Der Militair-Intendant 4. Armee-Corps.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857 und vom 7. Januar v. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuete Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 26. Januar 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten.

Betrifft den Vorsitz des ständischen Ausschusses für den altmärkischen Landarmen-Verband.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 29. December v. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des aus Gesundheits-Rücksichten zurückgetretenen Herrn Rittergutsbesitzers von Jagow auf Calberwisch der Herr Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Krumcke zum Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für den Altmärkischen Landarmen-Verband erwählt und als solcher von uns bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 9. December 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 139. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Quedlinburg-Hoymer Chaussee.

Auf der Quedlinburg-Hoymer Chaussee wird von jetzt ab auf der Barriere am Sülzebrunnen das Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in folgender Art erhoben:

1) von dem Verkehre, der die Chausseegeld-Hebestelle die Chaussee entlang passirt, für 1½ Meile;
2) von dem Verkehre, der auf den bei der Chausseegeld-Hebestelle in die Chaussee mündenden Wegen zur Chaussee gelangt und nach Quedlinburg abgeht und umgekehrt, für ½ Meile und
3) von dem Verkehre, der auf den ad 2. genannten Wegen zur Chaussee gelangt und nach Hoym abgeht, sowie umgekehrt, für 1 Meile,

was hierdurch unter Aufhebung unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 19. März 1857 und 14. April 1858 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 140. Betrifft die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Gemeinden: Abbenrode ꝛc.

Dem Königlichen Landrath von Gustedt zu Darbesheim ist auf Grund des §. 3. des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 die Ausübung der ortsobrigkeitlichen Gewalt in den Gemeinden:

Abbenrode, Aspenstedt, Athenstedt, Berssel excl. Rittergut, Dannstedt,

Digitized by Google

Deersheim excl. Rittergut, Emersleben excl. Rittergut, Gr. Quenstedt, Harsleben, Heudeber, Isingerode, Kl. Quenstedt, Langenstein, einschließlich des Guts Böhnshausen, Osterode, Rhoden, einschließlich des Ritterguts daselbst, Roclum, Rohrsheim, Sargstedt, Schauen excl. Rittergut, Strödeck, einschließlich des Gutes Mahndorf, Veltheim, einschließlich des Ritterguts daselbst, Wehrstedt, Zilly,

bis auf Weiteres commissarisch von uns übertragen worden.

Magdeburg, den 8. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 141. Betrifft das Wochenblatt für die Kreise Neuhaldensleben und Wolmirstedt.

In Abänderung unserer Amtblattsbekanntmachung vom 13. Juli 1853 die Publication der Kreis- und Localpolizeilichen Verordnungen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für dergleichen Bekanntmachungen des Kreises Neuhaldensleben künftig für das nicht mehr bestehende Kreisblatt des dortigen Königlichen Landrathsamts das von dem Buchhändler Eyraud herausgegebene Wochenblatt der Kreise Neuhaldensleben, Gardelegen und Wolmirstedt an die Stelle tritt.

Magdeburg, den 10. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 142. Betrifft die an die Domänen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder.

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Reskript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

„Daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kaufgelder für Grundstücke und Gerechtsame, sowie Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen nur an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Schuldner ausdrücklich von der Regierung genehmigt worden ist,"

wird hierdurch, der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß, in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 10. December 1859.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Aufhebung des Unter-Steueramts in Kützkow.

Zufolge höherer Genehmigung wird vom 1. Januar k. J. ab das Königliche Unter-Steuer-Amt in Kützkow aufgehoben und der dazu gehörige Bezirk dem Königlichen Unter-Steuer-Amte zu Genthin zugelegt; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 7. December 1859.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Bekanntmachungen.

Ausgelooste Rentenbriefe der Provinz Sachsen.

In dem am 9. d. Mts. zur Auslooſung von Rentenbriefen der Provinz Sachſen für das laufende Halbjahr (1. October 1859 bis ultimo März 1860) in Gemäßheit des Geſetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine ſind folgende Rentenbriefe ausgelooſt worden:

1) Litera A. à 1000 Thlr. 25 Stück, nämlich:

Nr. 130. 544. 708. 725. 1419. 1552. 2281. 2686. 2736. 2889. 2978. 2985. 3148. 3631. 4067. 4244. 4520. 4596. 4804. 4952. 5025. 5175. 5819. 6153. 6538.

2) Litera B. à 500 Thlr. 7 Stück, nämlich:

Nr. 224. 528. 550. 816. 958. 1045. 1542.

3) Litera C. à 100 Thlr. 32 Stück, nämlich:

Nr. 50. 528. 774. 789. 936. 943. 1599. 2258. 2292. 2436. 2502. 2572. 2786. 2978. 2985. 3118. 3451. 3485. 4019. 4728. 4900. 5064. 6679. 6800. 7238. 7350. 7860. 7923. 8121. 8174. 8195. 8312.

4) Litera D. à 25 Thlr. 27 Stück, nämlich:

Nr. 965. 2118. 2173. 2224. 2985. 3200. 3312. 3427. 3558. 3621. 4508 5036. 5201. 5515. 5584. 5594. 5644. 5896. 5945. 6105. 6162. 6499. 6513. 6876. 7034. 7068. 7254.

5) Litera E. à 10 Thlr. 927 Stück, nämlich:

Nr. 421—430. 591—594. 596—600. 631—640. 761—780.

Digitized by Google

1031—1040. 1111—1120. 1161—1165. 1167—1170. 1311—1320.
1391—1400. 1851—1860. 2022—2030 2051—2060. 2081—2087
2089. 2090. 2191. 2193—2200. 2431—2440. 2551—2560..
2691—2700. 3051—3053. 3321. 3322. 3324—3337. 3339. 3340.
3461—3470. 3501—3507. 3509. 3510. 3551—3560. 3571—3590.
3661—3670. 3681—3690. 3712—3720. 3771—3780. 3951—3960.
4021—4027. 4029. 4030. 4041—4050. 4331—4340. 4521—4530.
4901—4910. 4931. 4933—4936. 4939. 4940. 5031—5040.
5061—5070. 5111—5120. 5181—5189. 5541—5550 5811—5816.
5818—5820. 6021—6030. 6061—6070. 6091—6100. 6221—6225.
6227—6230. 6461—6470. 6581—6590. 6731—6740 6881—6890.
7121—7130. 7241—7250. 7461—7470. 7861—7870. 8521—8530.
8551—8560. 8601—8610. 8751—8760. 8791—8800. 8811—8820.
8851—8860. 8981—8990. 9071—9080. 9421—9430. 9961—9970.
10060. 10081—10090. 10231—10240 10311—10320. 10401—10410.
10501—10510. 10521—10530. 10591—10610. 10631—10640.
10661—10670. 10751—10760. 10801—10820. 10841—10860.
10931—10940. 10971—10980. 10991—11000. 11021—11030.
11061—11070. 11081—11100. 11111—11120. 11131—11140.
11161—11190. 11201—11210. 11261—11266. 11268—11270.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 19. März 1860 ab durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Auswärts wohnenden Inhabern der vorstehend aufgeführten, ausgelooften Rentenbriefe ist auch bis auf Weiteres gestattet, dieselben mit der Post an unsere Rentenbank-Kasse einzusenden und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, unter Beifügung einer in nachstehender Form ausgestellten Quittung zu beantragen.

Quittung.

Die Valuta der nachstehend verzeichneten ausgelooften Rentenbriefe, nämlich:

Digitized by Google

1) Lit. . . . Nr. . . . à . . . Thlr. Capital

ꝛc. ꝛc.

mit zusammen

(buchstäblich) . . . . . Thalern

von der Königlichen Rentenbank-Kasse in Magdeburg baar und richtig empfangen zu haben, bescheinigt durch diese Quittung.

. . . . . den . . ten 18

N. N.

Mit dem 31. März 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser II. Nr. 4. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe fordern wir hierdurch auf, vom 19. März 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten rechtzeitig in Empfang zu nehmen.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Ausgelooste Schuldverschreibungen der Eichsfeldschen Tilgungs-Casse.

In dem am 9. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldschen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Januar bis ultimo Juni 1860 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen ausgelooft worden:

1) von Litt. A. à 3½ %

zu 500 Thlr.

Nr. 289. 307. 519. 582. 680.

2) von Litt. B. à 4 %

a) zu 500 Thlr.

Nr. 28. 55. 356. 627. 719. 1991. 2513. 3581.

b) zu 200 Thlr.

Nr. 944.

c) zu 100 Thlr.

Nr 805. 1844. 2096. 2319. 2656. 3007. 4109. 4183.

Digitized by Google

d) zu 50 Thlr.

Nr. 2741. 2904. 3393.

e) zu 25 Thlr.

Nr. 1801. 2797.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis ultimo Juni 1860 erfolgt vom 1. Juli 1860 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) durch die Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) durch die Königliche Kreis-Kasse in Heiligenstadt, binnen 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen gegen Rückgabe der von der Kreis-Kasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1860 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf; daher müssen mit diesen die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 3. und 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden, widrigenfalls für die fehlenden Coupons der Betrag derselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1860 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß die betreffenden beiden Kassen sich auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar von folgenden Auslooſungsterminen:

a) vom 1. Juli 1854

die 4 % Schuldverschreibung Nr. 2211. à 5 Thlr.;

Digitized by Google

b) vom 1. Januar 1855
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nr. 450. zu 10 Thlr. und Nr. 468. zu 5 Thlr.;
die 4 % Schuldverschreibung
Nr. 2920. zu 10 Thlr.;
c) vom 1. Juli 1857
die 3½ % Schuldverschreibung
Nr. 467. zu 25 Thlr.;
d) vom 1. Januar 1859
die 4 % Schuldverschreibung
Nr. 2471. zu 25 Thlr.,
e) vom 1. Juli 1859
die 3½ % Schuldverschreibungen
Nr. 565. und 573. zu 500 Thlr.;
die 4 % Schuldverschreibungen
Nr. 297. 1370. und 2519. zu 500 Thlr., Nr. 1831. und 2853. zu 100 Thlr., Nr. 2915. zu 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreis-Kasse in Heiligenstadt, zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 10. November 1859.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Louis Grewe zu Hornburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. F. Sutthoff zu Hornburg ist als Agent Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Johann Gottlieb Pasemann zu Irxleben ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

Der Kaufmann Ernst Manns hierselbst ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister August Egeling zu Buckau ist als Agent der Preußischen Nationale-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Weißgerbermeister und Rathmann Ernst Meyhoff zu Weferlingen ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissions-Agent Friedrich Rudolph zu Calbe a. S. hat die Agentur für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 8. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Otto Norberg zu Gr. Salze hat die Agentur für die Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Magdeburg, den 8. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten Juli, August u. September d. J. im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Juli, August und September d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Kracht, Elisabeth, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Seeburg, im Königreich Hannover, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen hellblond, Augen dunkelblau, Nase und Mund klein, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. Juli 1859. Bestimmungsort: Seeburg, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Direction zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Fälschung eines Attestes.

2) Wetzel, Alexander Bruno, Kaufmann, Geburts- und Wohnort: Märkersdorf, im Königreich Sachsen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase gestreckt, Mund gewöhnlich, Bart hellblond, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 31. Juli 1859. Bestimmungsort: Märkersdorf, im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Direction zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

3) Müller, Georg, Schmidtgeselle, Geburts- und Wohnort: Grandenborn, im Churfürstenthume Hessen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: pockennarbig, das rechte Bein ist etwas kürzer als das linke. Tag der Fortweisung: 30. Juli 1859. Bestimmungsort: Grandenborn, im

Churfürstenthum Hessen. Fortweisende Behörde: Polizei-Direction zu Magdeburg. Grund der Verweisung: wegen Landstreichens.

4) Henning, Friedrich, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Güsten, im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen braungrau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 6. September 1859. Bestimmungsort: Güsten, im Herzogthum Anhalt-Cöthen. Fortweisende Behörde: Polizei-Direction zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

5) Bätge, Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Gr. Alsleben, im Herzogthume Anhalt-Dessau, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 9. September 1859. Bestimmungsort: Gr. Alsleben, im Herzogthume Anhalt-Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Direction zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

6) Latekierz, Izig, Kaiserl. Russischer Militairpflichtiger, Geburts- und Wohnort: Plock, im Königreich Polen, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 9½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase dick, Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen: einige Leberfleckchen im Gesichte. Tag der Fortweisung: 13. September 1859. Bestimmungsort: Plock, im Königreich Polen. Fortweisende Behörde: Polizei-Direction zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit und Beilegung eines falschen Namens.

7) Hille, Georg Carl Ernst August, Oeconom, Geburts- und Wohnort: Langelsheim, im Herzogthume Braunschweig, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare rothblond, Stirn frei, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart röthlich, Zähne defekt, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine feine Narbe auf der linken Wange. Tag der Fortweisung: 24. September 1859. Bestimmungsort: Langelsheim, im Herzogthum Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Direction zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit.

8) Stude, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Niedersachswerfen, im Königreich Hannover, Alter 25 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 28. September 1859. Bestimmungsort: Niedersachswerfen, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

9) Große, Christian, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Hohm, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkel-

Digitized by Google

blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. September 1859. Bestimmungsort: Hoym. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: wegen Diebstahls.

10) Müller, Heinrich, Müller, mit Ehefrau und 5 Kindern, Geburtsort: Bissendorf, Wohnort: Uhry, im Königreich Hannover, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. Juli 1859. Bestimmungsort: Uhry, im Königreich Hannover. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Jagd-Contravention und Betrug.

11) Böckel, Christiane, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Helmstedt, im Herzogthum Braunschweig, Alter 23 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. September 1859. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Wegen unerlaubter Rückkehr in die Preußischen Staaten.

12) Trieselmann, Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Destingerode, Amt Gieboldehausen, im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase proportionirt, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 14. September 1859. Bestimmungsort: Gieboldehausen. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Neuhaldensleben. Grund der Verweisung: Wegen unerlaubter Rückkehr in die Preußischen Staaten.

13) Hartmann, Friedrich, Arbeiter, Geburtsort: Hohenebra, Wohnort: Frankenhausen, im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase mittel, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. September 1859. Bestimmungsort: Frankenhausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung in Gommern. Grund der Verweisung: Wegen unerlaubter Rückkehr in die Preußischen Staaten.

14) Hauch, August, Weber, Geburts- und Wohnort: Lochtum, im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen graubraun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: finstern Blick. Tag der Fortweisung: 20. September 1859. Bestimmungsort: Lochtum. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Osterwieck. Grund der Verweisung: Wegen Diebstahls.

Digitized by Google

15) Roſſbach, Guſtav, Webergeſelle, Geburts- und Wohnort: Voigtsberg, im Königreich Sachſen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweiſung: 27. September 1859. Beſtimmungsort: Voigtsberg über Halle. Fortweiſende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Tangermünde. Grund der Verweiſung: Wegen Bettelns.

16) Große, Wilhelm, vormaliger Bäckergeſelle, Geburts- und Wohnort: Schielo, Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 57 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braungries, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Naſe ſpitz, breit, geflügelt, Mund breit, Bart braun, Zähne defekt, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweiſung: 29. Juli 1859. Beſtimmungsort: Schielo. Fortweiſende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweiſung: Verbotswidrige Rückkehr in die Preußiſchen Staaten.

17) Träbert, Friedrich, Muſikus, Geburts- und Wohnort: Sinsleben, im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen braun, Naſe groß, Mund proportionirt, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur groß, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: Narbe rechts an der Stirn. Tag der Fortweiſung: 14. Auguſt 1859. Beſtimmungsort: Sinsleben. Fortweiſende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweiſung: Wegen Diebſtahls.

18) Ammer, Henriette, genannt Kugel, Geburts- und Wohnort: Bennighauſen, im Königreich Hannover. Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe groß, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſtark, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweiſung: 16. September 1859. Beſtimmungsort: Bennighauſen. Fortweiſende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweiſung: Wegen Unterſchlagung.

19) Liebau, Chriſtoph, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Allrode, im Herzogthum Braunſchweig, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn halbbedeckt, Augenbraunen braun, Augen blau, Naſe groß, Mund mittel, Bart braun, Zähne defect, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: das linke Augenlied iſt entzündet. Tag der Fortweiſung: 26. September 1859. Beſtimmungsort: Allrode. Fortweiſende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweiſung: Betteln und Diebſtahl.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Der Küſter und Lehrer Gluye in Wohlenberg, Diöces Oſterburg, iſt zum Lehrer an der Freiſchule in Stendal ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Küſter- und Lehrerſtelle in Wohlenberg iſt Gemeinde-Patronats.

Der

Der Lehrer Bahrs in Hötensleben ist zum zweiten Schullehrer und zum Organisten in Badersleben provisorisch bestellt worden. Die Besetzung der dadurch erledigten dritten Lehrerstelle in Hötensleben erfolgt durch die dortige Gutsherrschaft.

Der provisorische Schullehrer Sachse zu Aken ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Organisten- und Töchterlehrer-Adjuncten-Stelle in Schneidlingen ist durch die Versetzung des seitherigen Inhabers derselben erledigt. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Herrmann ist zum Cantor und Schullehrer in Stresow, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Emil Grüning aus Halberstadt ist die Concession zur Uebernahme der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hornburg ertheilt worden. Magdeburg, den 2. December 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Bürgermeister.

In der Stadt Aken ist der bisherige Gerichts-Assessor Saalfeld zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 6. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Calbe a. S. ist der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Dr. phil. Wilhelm Woltersdorf aus Halberstadt zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. December 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Beigeordneter u. bestätigte Rathmänner.

In der Stadt Barby sind der Beigeordnete Rehfeld und die unbesoldeten Rathmänner Jährling und Brasack in denselben amtlichen Eigenschaft wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für den Kreis Osterburg sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den aus den Gemeinden Gr. Aulosen, Kl. Aulosen, Stresow, Bömenzien, Diösede, Gollensdorf, Gr. Garz, Scharpenzufe, Pollitz, Gr. Wanzer, Kl. Wanzer, Deutsch, Harpe, Haverlandt, Ziemendorf und Ziesau bestehenden Bezirk auf die Periode vom 1. November c. bis dahin 1862 der Gutsbesitzer Christian Menzendorf zu Vor-Pollitz, und
2) für den aus den Gemeinden Volkern, Grevese, Stapel, Dequede, Priemern, Dreisch, Dewitz, Einwinkel, Wohlenberg, Gagel, Krumke und Lückstedt bestehenden Bezirk auf die Periode vom 5. August c. bis dahin 1862 der Altsitzer Preuß zu Wohlenberg.

Magdeburg, den 8. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Cantor August Köhler zu Thale ist als Schiedsmann für den Bezirk Thale im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 1. Februar 1860 bis dahin 1863 gewählt von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 7. December 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Kreis-Chirurgus und practische Arzt Albert Weber in Schneidlingen ist als Schiedsmann für den Bezirk Schneidlingen im Kreise Aschersleben auf die Zeit vom 28 December d. J. bis dahin 1862, gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 7. December 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Orts-Einnehmer und Gemeindeschreiber Gerlich zu Groß-Schierstedt ist als Schiedsmann für den Bezirk Groß-Schierstedt, Kreis Aschersleben, auf die Zeit vom 13. December d. J. bis dahin 1862 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 8. December 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Durch Kriegsministerial-Erlaß vom 6. d. Mts. ist der Registratur-Assistent Fabricius von der Intendantur des 4ten Armee-Corps zum überzähligen Intendantur-Registrator befördert und der Registratur-Assistent Dürre von derselben Intendantur zu derjenigen des 5ten Armee-Corps versetzt.

Magdeburg, den 13. December 1859.

Der Intendant des 4ten Armee-Corps.

Dem Berg-Geschwornen Franke in Weißenfels ist von des Herrn Handels-Ministers Excellenz durch Patent vom 7. d. Mts. der Amts-Character als Ober-Berg-Geschworner ertheilt worden. Halle, den 10. December 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 52.

Magdeburg, den 24. December 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5147. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

„ 5148. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhütten-Gesellschaft auszuführende Eisenbahn.

„ 5149. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Frankfurter-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

„ 5150. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. October 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

„ 5151. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. October 1859 erfolgte Bestätigung des Statuts für die Actiengesellschaft unter dem Namen

Digitized by Google

„Bergbau-Actiengesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

Nr. 5152. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

„ 5153. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Nuttlar und Belecke.

„ 5154. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

„ 5155. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859, betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. December 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 19. November 1859.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung der Zins-Coupons Serie II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856.

Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1863 umfassenden Zins-Coupons Serie II. und Talons von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, vom 2. Januar k. J. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Litern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel mit Auswärtigen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, vielmehr müssen Jene ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Digitized by Google

„Staats-Schuldverschreibungen von 1856 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden. Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. August k. J.. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez) Natan. Gamet. Guenther.

Betrifft die Ersatzleistung für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins bei uns, der Controle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Local-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Controle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. December 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Musikus und Kossath Friedrich Baeker zu Schinne ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Carl Küster zu Osterburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker C. Matthes zu Gr. Salze ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisboniteur Hans Ruppin zu Stendal hat die Agentur für die Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 13. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Illies hierselbst hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 13. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Otto Riepage zu Iden hat die Agentur für die Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 13. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Magistrat zu Neustadt-Magdeburg ist von uns autorisirt worden, Auslandspässe, Auslands-Wanderpässe und Paßkarten zu ertheilen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Ingenieur Kayser zu Gleiwitz ist unterm 24. November c. ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und anderen Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher H. Baumeister zu Magdeburg ist unter dem 23. November 1859 ein Patent

Digitized by Google

auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschale, soweit dieselbe nach Modellen und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten W. Wedding in Berlin ist unter dem 25. November d. J. ein Patent

auf eine Wäsche-Mangel, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Andere in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Regent haben im Namen Sr. Majestät des Königs Allergnädigst geruht, den Domainenpächtern, Ober-Amtmännern:

Eggeling zu Gatersleben,
Rimpau zu Schlanstedt und
Elsner zu Rosenburg

den Character als Amtsrath zu verleihen.

Desgleichen ist seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz den Domainen-Pächtern

Fritze zu Dreileben,
Hahn zu Ottersburg und
Göbling zu Cochstedt

der Character „Königlicher Ober-Amtmann" verliehen worden.

Magdeburg, den 16. December 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Königsaue, in der Diöces Aschersleben, ist der bisherige Pfarrer in Pöstgl, Diöces Brehna,

Friedrich Wilhelm Pöschke

berufen und bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Pöstgl ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 13. December 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Riethgen mit Griesstedt, in der Diöces

Digitized by Google

Weißensee, ist der Predigtamts-Candidat Rudolph Eduard Horrer berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Hadmersleben, Gottfried Heinrich Philipp August Kaselitz ist zum Diaconats-Adjuncten in Hornburg, Diöces Veltheim, berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. December 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Pastor Schwalenberg zu Berßel, Ephorie Hornburg, tritt mit dem 1. Januar 1860 in den Ruhestand. Die dadurch zur Erledigung kommende Pfarrstelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 15. December 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die mit 400 Thlr. dotirte Rectorstelle in Aken, welche seither mit der dortigen Hülfspredigerstelle verbunden war, jetzt aber von derselben abgetrennt ist, soll besetzt werden. Sie ist städtischen Patronats.

Die Organisten- und zweite Lehrerstelle in Langenstein, Diöces Halberstadt, kommt zum 1. April zur Erledigung. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der Lehrer Schulz in Valfitz, Diöces Salzwedel, ist zum Lehrer in Schlieben ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch erledigten Lehrerstelle in Valfitz erfolgt für diesmal durch uns.

Der provisorische Küster und Schullehrer Hagen in Hämerten, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt.

Der provisorische Küster und Schullehrer Thiede in Plathe, Diöces Clötze, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Schulze zu Demker, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Dahrendorf in Storkau, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Küster und Schullehrer Bock zu Hagenau, Diöces Salzwedel, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. December 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

In der Stadt Magdeburg ist der Kaufmann Gustav Bennewitz zum unbesoldeten Stadtrath auf die Wahlperiode des ausgeschiedenen Stadtraths Gustav Max gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Stadtrath.

Magdeburg, den 15. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Werben ist der Kaufmann Theodor Voigt zum unbesoldeten Beigeordneten auf eine sechsjährige Dienstperiode vom 19. Februar k. Js. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage ausscheidenden bisherigen Beigeordneten Vorlaeufer gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Beigeordneter.

Magdeburg, den 15. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1860 bis 31. December 1862 sind als Schiedsmänner für die Stadt Halberstadt und zwar: Bestätigte Schiedsmänner.

1) für den ersten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1. bis 178. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 2ten Bezirk, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den Stadtbezirk Derenburg,
der Buchdruckereibesitzer Dölle;
2) für den zweiten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 179. bis 429. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 1sten Bezirk, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den ersten ländlichen Bezirk, Gemeinde und Rittergut Langenstein,
der Dr. jur. Mahlmann;
3) für den dritten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 430. bis 659. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 4ten Bezirk, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den dritten ländlichen Bezirk, die Gemeinden und Rittergut Emersleben, Groß- und Klein-Quenstedt und Wehrstedt,
der Kaufmann Franz Schulze;
4) für den vierten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 660. bis 801. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 3ten Bezirk, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den zweiten ländlichen Bezirk, Gemeinde Harsleben,
der Secretair A. Schmidt;
5) für den fünften Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 802. bis 1096. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 6ten Bezirk,
der Branherr Hermann Bülow;
6) für den sechsten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1097. bis 1308. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 5ten Bezirk, sowie zugleich als Vertreter des Schiedmanns für den vierten ländlichen Bezirk, die Gemeinden Sargstedt, Aspenstedt und Athenstedt,
der Oberküster Odening;
7) für den siebenten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1309. bis 1620. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 8ten Bezirk,
der Oeconom Friedrich Schraube;

Digitized by

8) für den achten Bezirk, umfassend die Häuser Nr. 1621. bis 1853. mit wechselseitiger Vertretung des Schiedsmanns für den 7ten Bezirk, sowie zugleich als Vertreter des Schiedsmanns für den zwölften ländlichen Bezirk, die Gemeinden Ströbeck und Danstedt,

der Fabrikant Wilhelm Ludwig Klamroth,

erwählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 13. December 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Die vacante Chausseeaufseher-Stelle für die hiesige Stadt haben wir dem Chausseeaufseher Schaeffer I. vom 1. Januar 1860 ab übertragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 12. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Feldwebel Louis Moersch ist als Canzlist bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorio angestellt worden.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der versorgungsberechtigte Jäger Peters ist vom 1. Januar k. Js. ab als Forstaufseher zu Süppling, in der Oberförsterei Weissewarte, auf Probe angestellt worden.

Magdeburg, den 10. December 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Kassendiener- und Executorstelle bei der Kreiskasse zu Gardelegen ist dem ehemaligen Gefreiten Johann Heinrich Böcker vom 1. Januar 1860 übertragen worden.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 53.

Magdeburg, den 31. December 1859.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 5156. Das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Vansow-Sees bei Falkenburg und der damit in Verbindung stehenden Gewässer. Vom 28. November 1859.

„ 5157. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. December 1859, betreffend die Genehmigung des Regulativs über die erweiterte Wirksamkeit des Neuen landschaftlichen Creditvereins für die Provinz Posen.

„ 5158. Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 19. December 1859.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbots.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 7. März d. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 1. Januar 1860 außer Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 23. December 1859.

Der Finanz-Minister. von Patow.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 143. Betrifft die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen grobe Silbermünze.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 28. Juli 1858 (Amtsblatt pro 1858 Seite 377 und pro 1859 Seite 333) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die Königlichen Kreis-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks angewiesen sind, die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln, sofern nur die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Magdeburg, den 20. December 1859.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 144. Betrifft den Präclusivtermin zur Einwechselung Fürstlich Schwarzburgischer Kassenanweisungen.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich-Schwarzburgischen-Ministeriums zu Sondershausen, werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. December dieses Jahres bis zum 30. November des nächsten Jahres, die auf Grund der Gesetze vom 11. März 1854 und vom 20. December 1855 für die Verwaltung des Kammerschuldentilgungsfonds in Zehnthalerscheinen ausgegebenen Kassenanweisungen eingezogen und verlieren, nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben binnen der gesetzten Frist bei der Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen zur Einwechselung einzureichen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 20. December 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Vorstehendes Reskript vom 20. d. Mts., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung.

Nr. 145. Betrifft die Strafverordnung hinsichtlich unterlassener Anmeldung zur Aufnahme in die Stammrollen ꝛc. Seitens der Militairpflichtigen.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) und unter Bezugnahme auf Art. VIII. der Ausführungs-Verordnung zur Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 15. des Amtsblatts pro 1859) wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung Nachstehendes verordnet:

§. 1. Jeder Militairpflichtige (§. 2. der Militair-Ersatz-Instruction) ist gehalten an seinem Heimathsorte, oder an dem Orte, wo er zur Zeit im Lohne, Dienst, oder in Arbeit steht, oder auf einer Lehr-Anstalt sich befindet (§. 21. l. cit.) behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle alljährlich sich zu melden (§. 34. Nr. 1. l. cit.) und vor den Ersatzbehörden sich zu gestellen.

§. 2. Militairpflichtige, die im Auslande leben, und ein örtliches Domicil im Inlande nicht besitzen, melden und gestellen sich an ihrem Geburtsorte. Diejenigen Militairpflichtigen, welche im Auslande geboren sind, haben ihren Meldungs- und Gestellungsort bei derjenigen inländischen Behörde, von der sie zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.

§. 3. Für abwesende Militairpflichtige haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Stammrolle in gleicher Weise wie dieselbe den Militairpflichtigen selbst zunächst obliegt, bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken.

Selbst für diejenigen der hiernach Verpflichteten Angehörigen, welche sich selbst im Auslande befinden, erlischt diese Verpflichtung nicht, sie müssen vielmehr ebenfalls dafür einstehen, daß die Meldung der Militairpflichtigen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise im Inlande erfolgt.

§. 4. Im Monat Januar jeden Jahres wird eine öffentliche Bekanntmachung dahin,

> „daß sowohl die rechtzeitige Anmeldung der Militairpflichtigen behufs Berichtigung der Stammrolle geschehen müsse, als auch, daß dieselben zur Musterung, bezüglich Aushebung vor der Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission, sich zu gestellen haben",

Digitized by Google

von der zuständigen Behörde erlassen.

§. 5. Die Gestellung zur Musterung vor der Kreis- bezüglich der Departements-Ersatz-Commission muß auch ohne erhaltene Beorderung namentlich dann erfolgen, wenn die rechtzeitige Meldung zur Stammrolle etwa versäumt sein sollte. (§. 44. Nr. 2. loc. cit.)

§. 6. Zufolge §. 3. und 4. des Provinzial-Reglements vom 12. October dieses Jahres (Amtsblatt Nr. 46. außerordentliche Beilage) sind die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden, bei welchen die Meldung zur Aufnahme in die Stammrolle geschehen muß, in der Regel die Gemeinde-Vorstände (Magistrate, Schulzen u. s. w.), bei getrennten Gutsbezirken ausnahmsweise die Ortsobrigkeiten.

Die zuständige Ersatzbehörde dagegen, vor welcher die Gestellung des Militairpflichtigen erfolgt, ist die Kreisersatzbehörde desjenigen Kreises, zu welchem der Heimaths- bezüglich Aufenthaltsort des Militairpflichtigen gehört.

§. 7. Die vorstehend angeordnete Meldung bei der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörde ist die Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar einschließlich jeden Jahres bestimmt.

§. 8. Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. der Militair-Ersatz-Instruction gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domicils resp. Aufenthaltsorts behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

§. 9. Wer die ad 7. und 8. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

§. 10. Jede Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Paragraphen 1. 2. 3. 5. 7. 8. 9. getroffenen Anordnungen wird mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird, geahndet.

§. 11. In die gleiche Strafe verfallen auf Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreisersatz-Commission diejenigen Militairpflichtigen, welche der nach

Digitized by Google

§. 44. und §. 77. der Militair-Ersatz-Instruction erlassenen Aufforderung, sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchen sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Locale nicht anwesend sind.

§. 12. Unabhängig von der vorstehend angeordneten Strafe bleibt die Ersatzbehörde (Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission) in Gemäßheit der §§. 44. Nr. 5. und 77. Nr. 4. der Ersatz-Instruction befugt, die zwangsweise Herbeischaffung jedes in Bezug auf sein Ausbleiben zur Musterung oder Aushebung nicht genügend entschuldigten Militairpflichtigen zu bewirken, insbesondere ist die genannte Behörde befugt, eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. gegen Militairpflichtige, die der Vorladung nicht nachkommen, auf Grund vorgängiger Androhung zur Anwendung zu bringen, resp. festzusetzen, und zur Einziehung zu stellen.

Magdeburg, den 23. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 146. Betrifft die Lotterie des deutsch-patriotischen Vereins für Oesterreich in Wien zum Besten eines Unterstützungsfonds für Invaliden ꝛc.

Des Regenten, Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. December c. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruhet, dem deutsch-patriotischen Vereine für Oesterreich in Wien für die von ihm zum Besten seines Unterstützungsfonds für Invalide, sowie für Wittwen und Waisen der Kaiserlich Königlich Oesterreich'schen Armee beabsichtigte Lotterie zur Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die öffentliche Presse und zum Absatz und Vertriebe der Vereins-Loose innerhalb des Königreichs Preußen ausnahmsweise die nachgesuchte staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die Behörden unseres Verwaltungsbezirks an, dafür Sorge zu tragen, daß dem Absatze und dem Vertriebe der Loose dieser Lotterie à 50 Neukreuzer und der Sammlung von Gewinnstbeiträgen durch die Presse überall kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Magdeburg, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nr. 147 Betrifft die neue Arzneitaxe.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die neue Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Magdeburg, den 28. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Rathmann Ernst Müller zu Groß-Salze, welcher die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt hat, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. C. Petzold zu Sudenburg-Magdeburg ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Lehmann zu Gr. Rosenburg ist als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schiedsmann Carl Kirchner zu Hötensleben ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Miller zu Gr. Apenburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Derz zu Genthin ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann a. D. Friedrich Vorläufer zu Werben ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. H. Foelsche zu Neuhaldensleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bernhard Schulze zu Calbe a. S. ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinemann Marcuse zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt und es ist an dessen Stelle der Kaufmann A. Wapler zu Wolmirstedt als Agent der gedachten Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Peter zu Halberstadt ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtsecretair F. Hiller zu Barby hat die Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia zu Cöln niedergelegt.

Magdeburg, den 22. December 1859.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Extract

aus der 14ten Rechnung der Haupt-Kasse der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät vom 1. Januar bis ultimo December 1858.

Einnahme.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. 1.	An Bestand incl. 31,500 Thlr. in Activis	41,143	6	4

Latus per se.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	41,143	6	4
Tit. 2.	An Zinsen von belegten Capitalien nach Abzug der gezahlten Zinsen von Bank-Anlehnen		2,375	14	6
„ 3.	An Beiträgen:	Thlr. Sgr. Pf.			
	a) Reste aus frühern Ausschreiben . .	6,349 1 2			
	b) Beiträge zum 26. u. 27. Ausschreiben	376,694 17 3			
	c) Eintrittsgeld der neuen Interessenten	274 24 —	383,318	12	5
	Anmerkung. Die Beiträge zum 28sten Ausschreiben vom 31. December 1858 können erst in der Rechnung pro 1859 in Einnahme erscheinen.				
„ 4.	An zufälligen Einnahmen		9	25	4
		Summa	426,846	28	7
	Ausgabe:				
„ 1.	An Brandentschädigungen und dazu gehörigen Nebenkosten.				
	a) Indemnisation:	Thlr. Sgr. Pf.			
	1. Für Brandschäden aus frühern Jahren	104,251 4 7			
	2. An dergleichen aus dem Jahre 1858	226,833 4 8			
	b) Prämien für Spritzen- und sonstige Löschhülfe	3,619 — —			
	c) Diäten und Reisekosten wegen der Untersuchung	577 2 6			
	d) Taxationskosten wegen Brandbeschädigter und resp. wieder aufgebauter Gebäude	354 25 —	335,635	6	9
	An Indemnisation ist zu zahlen geblieben bis ult. Decbr. 1858 57,820 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf.				
„ 2.	An Prämien für Entdeckung von Brandstiftern		255	—	—
„ 3.	An Bonificationen auf neue Feuerspritzen		1,380	8	2
„ 4.	An Verwaltungskosten.	Thlr. Sgr. Pf.			
	a) Fixirtes Gehalt und Pension	10,993 25 —			
	b) Gehalt u. Emolumente der Kreis-Rendanten	3,680 — 1			
	c) Revisions- und Abschätzungskosten wegen der Versicherung resp. Aufnahme ꝛc. .	4,277 24 7			
	d) Bureaukosten, Druckkosten, Reisekosten, Copialien	1,073 26 —			
	e) Gerichts- und Prozeßkosten	58 26 —	20,084	11	8
Tit. 5.	Für Bauten, Utensilien, Lasten und Abgaben		42	12	10
„ 6.	An zufälligen Ausgaben, Niederschlagungen ꝛc.		123	16	9
		Summa	357,520	26	2

Abschluß

Abschluß.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme beträgt 426,846 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf.			
Die Ausgabe beträgt 357,520 „ 26 „ 2 „			
Bleibt Bestand incl. 61,500 Thlr. in Activis	69,326	2	5

Bemerkungen.

Die Gesammt-Versicherungs-Summe pro 1858 betrug:			
in 1r Klasse . . . 11,380,375 Thlr.			
in 2r Klasse . . . 36,403,900 „			
in 3r Klasse . . . 15,865,325 „	63,649,600	—	—
Die Summe, nach welcher die Beiträge zu leisten sind, betrug nach Abzug der Hälfte für Kirchen und Thurmgebäude:			
in 1r Klasse . . . 11,016,825 Thlr.			
in 2r Klasse . . . 36,245,687½ „			
in 3r Klasse . . . 15,861,387½ „	63,128,900	—	—
Sämmtliche im Jahre 1858 ins Soll gestellte Ausgaben beliefen sich auf	295,132	26	8

Hierunter finden sich an Brandentschädigungen:
268,696 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
worüber die specielle Nachweisung beiliegt.

Zur Deckung sämmtlicher Soll-Ausgaben haben die Beiträge zum 27sten Ausschreiben vom 30. Juni 1858 auf:
in 1r Klasse 5 Sgr. — Pf.
in 2r Klasse 6 „ 8 „
in 3r Klasse 16 „ 8 „
und zum 28sten Ausschreiben vom 31. December 1858 auf:
in 1r Klasse 3 Sgr.
in 2r Klasse 4 „
in 3r Klasse 10 „
pro 100 Thlr. der oblgen resp. Beitrags-Summe festgestellt werden müssen, wodurch im Ganzen einkommen mußten . . 299,241 26 8

Die Zahl der verschiedenen Brandschäden, für welche im Jahre 1858 die Indemnisation ꝛc. in Soll-Ausgabe gestellt worden, beträgt — 119.

Magdeburg, den 20. December 1859. Faber, General-Rendant.

Vorstehender Extract wird hierdurch in Gemäßheit des §. 110. des Societäts-Reglements vom 28. April 1843 zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Specielle Nachweisung

derjenigen Brandschäden, für welche im Laufe des Rechnungsjahres 1858 die Brandentschädigung in Soll-Ausgabe gestellt ist.

Nr.	Kreis und Ort des Brandes	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rt.	Sgr.	₰	Summa nach den Kreisen. Rt.	Sgr.	₰
	I. Kreis Calbe.								
1	Alt-Salze	11. März	1858	507	—	—			
2	Alt-Staßfurth	21. „	„	1000	—	—			
3	Biere	2. Juni	„	13	15	3			
4	Maxdorf	18. „	„	340	—	—			
5	Bernburgs Vorstadt Calbe	13. August	„	233	—	—			
6	Löderburg	18. Sept.	„	887	15	—			
7	Tornitz	1. Nov.	„	271	7	6	3,252	7	9
	II Kreis Neuhaldensleben.								
8	Hörsingen	5. August	„	—	—	—	300	—	—
	III. Kreis Wolmirstedt.								
9	Mahlwinkel	24. Mai	„	371	—	—			
10	Rogätz	5. Sept.	„	370	—	—			
11	Mahlwinkel	16. Oct.	„	11138	15	—			
12	Sandbeiendorf	24. „	„	2247	—	—	14,126	15	—
	IV. Kreis Wanzleben.								
13	Groß-Ottersleben	3. Januar	„	250	—	—			
14	Buckau	12. „	„	80	—	—			
15	Wolmirsleben	18. März	„	1133	—	—			
16	ibid.	1. April	„	275	—	—			
17	Buckau	22. „	„	50	—				
18	Beyendorf	23. „	„	994	—	—			
19	Schermke	28. Juni	„	112	15	—			
20	Domersleben	21. Juli	„	40	—	—			
21	Fermersleben	19. „	„	100	—	—			
22	Schwaneberg	6. August	„	100	—	—			
23	Buckau	31. „	„	3848	15	—	6,983	—	—
			Latus				24,661	22	9

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr	Betrag der Brand-Entschädigung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .						24,661	22	9
	V. Kreis Jerichow I.								
24	Woltersdorf, nachträglich . . .	23. Juli	1857	2	15	—			
25	Biederitz, desgleichen	6. August	1856	1435	—	—			
26	Veblitz, desgleichen	11. „	1857	1375	—	—			
27	Tryppehne	22. Oct.	„	2458	15	—			
28	Schora	21. März	1858	550	—	—			
29	Iserbies	20. Febr.	„	5794	1	—			
30	Wallwitz	2. Juni	„	10	10	—			
31	Woltersdorf	23. „	„	150	—	—			
32	Leitzkau	6. „	„	1511	—	—			
33	Magdeburgerforth	19. Mai	„	350	25	6			
34	Calenberge	30. „	„	2563	—	—			
35	Gübs	12. August	„	11452	14	—			
36	Steinberg	13. Sept.	„	9963	—	—			
37	Ibleburg, nachträglich	23. Juni	1857	425	—	—	38,040	20	6
	VI. Kreis Jerichow II.								
38	Gütter	2. Sept.	„	305	—	—			
39	Fischbeck	10. „	„	436	—	—			
40	Waltersdorf	17. Dec.	„	937	15	—			
41	Güsen	7. Januar	1858	5030	6	—			
42	Altenplathow	13. März	„	644	—	—			
43	Parchen	27. „	„	200	—	—			
44	Schartenke	5. April	„	50	—	—			
45	Wulckow	28. „	„	49071	—	—			
46	Steckelsdorf	8. Juni	„	12000	3	9			
47	Warchau, Rittergut	10. Nov.	„	5854	—	—	74,527	24	9
	VII Kreis Stendal								
48	Schernekau	22. April	„	25	—	—			
49	Ost- und Westheeren	24. „	„	32180	2	9			
50	Groß-Möhringen	30. „	„	300	—	—			
51	Könnigde	11. Juli	„	290	24	—			
52	Röre	15. August	„	225	—	—			
53	Häsewig, Ziegelei	19. Sept.	„	150	—	—	33,170	26	9
	Latus						170,401	4	9

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr. Sgr. Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr. Sgr. Pf.
	Transport . .				170,401 4 9
	VIII. Kreis Osterburg.				
54	Neu-Berge, nachträglich	1. Mai	1856	50 — —	
55	Schränpe	28. Oct.	1857	2 — —	
56	Iden	2. März	1858	50 — —	
57	Wahrenberg	11. Juni	„	250 — —	
58	Bömenzien	2. Sept.	„	13900 — —	
59	Wollenrade	25. Oct.	„	12 — —	14,264 — —
	IX. Kreis Salzwedel.				
60	Neuekrug, nachträglich	28. Sept.	1857	100 — —	
61	Groß-Apenburg, desgleichen . .	21. Oct.	„	58 — —	
62	Sienau	6. Dec.	„	2200 — —	
63	Nettgau	12. April	1858	2690 — —	
64	Döhre	24. „	„	450 — —	
65	Bonese	5. Juni	„	2770 — —	
66	Wallstawe	12. „	„	803 — —	
67	Ahlum	13. „	„	10 — —	
68	Drebenstedt	11. August	„	2105 — —	
69	Cheine	21. „	„	60 — —	
70	Bombeck	5 Sept.	„	325 — —	11,571 — —
	X. Kreis Gardelegen.				
71	Walbeck, nachträglich	27. März	1857	487 22 6	
72	Kaltendorf	16. Febr.	1858	365 — —	
73	Kackerbeck	11. Mai	„	1350 — —	
74	Wassendorf	18. „	„	22070 — —	
75	Grauingen	17. Juni	„	475 — —	
76	Clüden	2. Juli	„	122 22 6	
77	Buchhorst	19. „	„	450 — —	
78	Lindstetterhorst	24. „	„	26 15 —	
79	Lüssingen	2. Oct.	„	1733 13 —	
80	Wiepke	23. „	„	840 25 —	27,921 8 —
			Latus		224,157 12 9

Digitized by Google

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport						224,157	12	9
	XI. Kreis Halberstadt.								
81	Groß-Quenstedt	5. Nov.	1857	793	21	—			
82	Klein-Quenstedt	18. Juni	1858	13	6	3	806	27	3
	XII. Kreis Oschersleben.								
83	Dedeleben	18. Oct.	„	—	—	—	250	—	—
	XIII. Kreis Aschersleben. Vacat.								
	XIV. Kreis Grafschaft Wernigerode.								
84	Beckenstedt	22. Juni	„	—	—	—	297	15	—
	XV. Saal-Kreis.								
85	Trotha	18. Nov.	1857	575	—	—			
86	Canena	18. August	1858	25	—	—	600	—	—
	XVI. Kreis Grafschaft Mansfeld.								
87	Neustadt-Gerbstedt	3. März	„	366	10	—			
88	Thondorf	9. „	„	1063	—	—			
89	Treblitz	24. Mai	„	442	—	—			
90	Teutschenthal	18. August	„	103	—	—			
91	Creisfeld	13. Oct.	„	25	—	—			
92	Volkmaritz	5. „	„	525	—	—	2524	10	—
	XVII. Kreis Fürstenthum Eichsfeld.								
93	Berlingerode	18. Oct.	1857	200	—	—			
94	Büttstedt	25. „	„	246	—	—			
95	ibid.	31. „	„	40	—	—			
96	Steinbach	29. Nov.	„	400	—	—			
97	Kaltohmfeld	14. Dec.	„	290	—	—			
98	Breitenworbis	30. Januar	1858	6	—	—			
99	Silkerode	5. März	„	300	—	—			
			Latus	1482	—	—	228,636	5	—

Nr.	Kreis und Ort des Brandes.	Datum des Brandes. Tag.	Jahr.	Betrag der Brand-Entschädigung. Rthl.	Sgr.	Pf.	Summa nach den Kreisen Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .			1482	—	—	228,636	5	—
100	Kirchgandern	11 Juni	1858	5	—	—			
101	Hildebrandshausen	13. Sept.	„	236	—	—			
102	Bleckenrode	14. „	„	75	—	—			
103	Wiesenfeld	18. „	„	30	—	—			
104	Berlingerode	17. Oct.	„	325	—	—	2,153	—	—
	XVIII. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen								
105	Sondershausen	20. Januar	„	5	10	9			
106	Oberspier	13. Mai	„	747	10	—			
107	Röckstedt	4 Juli	„	100	—	—			
108	Kirchbasel	28. Sept.	„	25	—	—			
109	Kirchengel	18 Nov.	„	6	—	—	883	20	9
	XIX. Kreis Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt								
110	Blankenburg	7. Jan.	„	50	—	—			
111	Sitzendorf	19. Febr.	„	8	—	—			
112	Glasbach	24. Sept.	„	460	—	—	518	—	—
	XX. Kreis Fürstenthum Reuß jüngere Linie.								
113	Schleiz, nachträglich	2. Aug.	1856	100	—	—			
114	Tegau	21. Oct.	1857	1275	—	—			
115	Görkwitz	22. Nov.	„	600	—	—			
116	Tanna	17. Dec.	„	34477	20	—			
117	Hirschberg	6. April	1858	52	24	—	36,505	14	—
		Summa Summarum . .					268,696	9	9

Bemerkung.

Unter vorstehend aufgeführten Brandschäden befinden sich 9, welche schon unter der Zahl der früheren Jahre begriffen sind, für welche aber, wie dabei bemerkt, nachträglich noch Indemnisation in Soll-Ausgabe zu stellen gewesen. — Dagegen haben 11 Brände stattgehabt, für welche keine Brandentschädigung, sondern nur Nebenkosten zu zahlen waren, und ergiebt sich sonach die im Rechnungs-Extract angegebene Zahl von 119 Brandschäden.

Altenhausen, den 20. December 1859.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Dem Mühlenmeister H. Lellau in Lichterfelde bei Teltow ist unter dem 1. December 1859 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine Torfförderungs-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 1. December 1859 ein Patent

auf eine Holzhobelmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen ist unter dem 3. December 1859 ein Patent

auf eine Einrichtung an Locomotiven und Locomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Schalck ist zum Secretair bei dem hiesigen Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ernannt worden.

Magdeburg, den 24. December 1859.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Dem Oberlehrer von Heidenreich an der hiesigen Handels- und Gewerbsschule ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten das Prädicat als Professor verliehen worden.

Magdeburg, den 28. December 1859.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Buhla, in der Diöces Bleicherode, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

August Hermann Arnold

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. December 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Arensnesta, in der Diöces Herzberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector in Schlieben,

Carl August Robert Keri

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. December 1859.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Für die Gemeinden Wistedt und Langenapel, Diöces Salzwedel, ist an dem ersten Orte eine öffentliche, mit einem Einkommen von circa 130 Thlr. außer Wohnung dotirte Lehrerstelle gegründet. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Der Schulamts-Candidat Bornkahl aus Groß-Himstedt im Königreich Hannover ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Rieckwolt ist an Stelle des dieser Verwaltung enthobenen Lehrers Siefke zum siebenten Lehrer an der Schule in Buckau, Diöcese Egeln, provisorisch ernannt worden.

Die Cantor- und Lehrerstelle zu Schora, Diöces Gommern, ist vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 22. December 1859.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Beigeordnete u. Rathmänner

In der Stadt Loburg sind:

a) der bisherige Beigeordnete Kellermann in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode vom 27. Februar k. J. ab gerechnet, wiedergewählt und

b) der Schneidermeister Volkholz zum unbesoldeten Rathmann auf eine sechsjährige Dienstperiode, ebenfalls vom 27. Februar k. J. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage ausscheidenden bisherigen Rathmanns Zimmermann gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Gardelegen sind:

a) der besoldete Rathmann Albert Lindenberg zum unbesoldeten Beigeordneten

Digitized by Google

ten auf eine sechsjährige Dienstperiode vom 14. Februar k. J. ab gerechnet, an Stelle des mit diesem Tage ausscheidenden bisherigen Beigeordneten Riemann gewählt, und

b) der bisherige unbesoldete Rathmann Seiffe in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Dienstperiode, vom 14. Februar k. J. ab gerechnet, wieder gewählt

und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Sandau ist der bisherige Beigeordnete Wilhelm Eberling in derselben amtlichen Eigenschaft auf eine neue sechsjährige Amtsperiode, vom 1. März k. J. ab gerechnet, wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Egeln scheiden am 31. Mai k. J. der Beigeordnete Gottfried Daunenberg und die Rathmänner Carl Ad. Schönner und Friedrich Hage aus den bisher von ihnen verwalteten Magistrats-Aemtern aus und sind an ihrer Stelle der bisherige Rathmann Wilhelm Danneberg zum unbesoldeten Beigeordneten und der Kürschnermeister August Herz sowie der Particulier Christian Honemann zu unbesoldeten Rathmännern auf eine sechsjährige Amtsperiode, vom 31. Mai k. J. ab gerechnet, gewählt. Diese Wahlen sind von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. December 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

In der Stadt Sudenburg-Magdeburg sind:

a) der Kaufmann und Fabrikbesitzer Ferdinand Bünger zum unbesoldeten Rathmann auf die Wahlperiode des zum Beigeordneten gewählten Rathmanns Rusche bis zum 2. Juli 1860 und

b) der Kaufmann Adolph Dreyckmann zum unbesoldeten Rathmann auf die Wahlperiode des in Folge Wegzuges ausgeschiedenen Rathmanns Hugo Woltersdorf bis zum 11. Juni 1863

gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Als Schiedsmänner für den zum Ressort des hiesigen Königlichen Appellationsgerichts gehörigen Theil des II. Jerichow'schen Kreises sind:

1) für den aus den Ortschaften Parey, Derben, Nielebock, Seedorf, Reesen, Gütter, Zerben, Guesen mit Pennigsdorf bestehenden 4ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 12. December c. bis dahin 1862 — der Cantor Herrmann zu Parey; und

2) für den aus den Ortschaften Roßdorf, Brettin, Mützel, Fienerode, Demsin,

Digitized by Google

Cade mit Neu-Buchholz, Carow, Alt- und Neu-Bensdorf, Behlen und Berg-Genthin bestehenden 7ten ländlichen Bezirk auf die Periode vom 11. September c. bis dahin 1862 — der Schulze Dieckmann zu Roßdorf gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 21. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Eichenbarleben, Ochtmersleben, Irxleben, Mammendorf und Wellen bestehenden Schiedmanns-Bezirk im Kreise Wolmirstedt ist auf die Periode vom 19. December c. bis dahin 1862 der Schulze Moldenhauer zu Ochtmersleben gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den aus den Gemeinden Vielbaum, Crüden, Gr. Holzhausen, Lindenberg, Jeggel, Losse, Drüsedau, Hoewisch und Zehren bestehenden Schiedmanns-Bezirk im Kreise Osterburg ist auf die Periode vom 29. November c. bis dahin 1862 der Gutsbesitzer Friedrich Haesecke zu Vielbaum gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 24. December 1859.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Des Prinzen Regenten Königliche Hoheit haben im Namen Seiner Majestät des Königs dem Ober-Steuer-Inspector Kremnitz zu Stendal den Character als Steuer-Rath Allergnädigst zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 19. December 1859.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Der Berg-Assessor Eduard Carl Lindig ist durch Ministerial-Erlaß vom 17. d. M. zum Salinen-Director ernannt und demselben die durch das Ableben des Bergraths von Nummer erledigte Director-Stelle bei dem Salzamte zu Schönebeck definitiv übertragen worden.

Halle, den 27. December 1859.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mit dieser Nummer wird das Titelblatt zum Amtsblatt ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google